

Kilchling  
Gewinnabschöpfung in Europa

Kriminologische Forschungsberichte  
aus dem  
Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales  
Strafrecht

Band 99

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,  
Prof. Dr. Günther Kaiser

# Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung  
in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität

herausgegeben von

Michael Kilchling

Gefördert mit Mitteln des Falcone-Programms der EU



Freiburg i. Br. 2002

*Michael Kilchling*, Dr. jur., Jahrgang 1958, ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kilchling, Michael:**

Die Praxis der Gewinnabschöpfung : eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen organisierter Kriminalität / Michael Kilchling. – Freiburg im Breisgau : Ed. iuscrim, Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 2002

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht ; Bd. 99)

ISBN 3-86113-044-0

© 2002 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht,  
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH  
77955 Ettenheim  
Telefax 0 78 22/44 47-28

*Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier*

## Vorwort

Die Kontrolle von Geldströmen und der Zugriff auf unrechtmäßige – oder verdächtig erscheinende – Vermögenswerte stehen im Zentrum der unmittelbar nach den terroristischen Anschlägen von New York und Washington vom 11. September 2001 auch hierzulande wieder entfachten (rechts-)politischen Diskussion. Diese in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität entwickelten Ansätze, in deren Mittelpunkt die Gesetzgebung zur Geldwäschebekämpfung steht, sollen nun auch zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus – der bislang bis auf ganz wenige Länder wie Spanien (aus definitorischer Perspektive mit guten Gründen: Terrorismus ist, anders als die OK, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, zumindest nicht primär) als eigenes, nicht der OK vergleichbares Phänomen begriffen wurde –, nutzbar gemacht werden.

Dabei ist die öffentliche Diskussion freilich durch eine Reihe von Mißverständnissen geprägt. Zum ersten ist festzustellen, daß die Finanztransaktionen, die von *Osama Bin Ladens* mutmaßlichem Netzwerk *El Qaida* im Vorfeld der September-Anschläge getätigt wurden, wohl zu einem Gutteil legal waren (jedenfalls ist Gegenteiliges nicht bekannt). Anders als etwa im Fall der RAF der 1970er und frühen 80er Jahre, deren Geldbeschaffung auf Straftaten wie Banküberfällen o.ä. basierte, wurde offenbar *nicht* mit Geldern gearbeitet, die aus Straftaten herrühren, so daß es sich zum damaligen Zeitpunkt zunächst nicht um schmutziges Geld handelte. Der Eindruck, mit einer strengeren Geldwäschekontrolle hätten die Anschläge verhindert werden können, führt somit in die Irre. Daraus folgt zum zweiten, daß ein Zugriff auf die fraglichen Gelder nicht so problemlos sein kann, wie mitunter zu lesen ist – jedenfalls nicht mit *strafrechtlichen* bzw. *strafprozessualen* Mitteln. Die bislang bekannt gewordenen Fälle, in denen in Deutschland Konten aus dem Umfeld Bin Ladens eingefroren wurden, erfolgten denn auch auf der Grundlage der EU-Verordnungen vom März bzw. Juli 2001<sup>1</sup>, die auf Artikel 60 bzw. 301 des EU-Vertrages (GASP) ba-

---

1 Vgl. VO (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbotes und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan, Abl. L 67/1 vom 9.3.2001, ergänzt durch VO (EG) Nr. 1354/2001 des Rates vom 4. Juli 2001, Abl. L 182/15 vom 5.7.2001.

sieren; sie resultieren somit aus außenwirtschaftsrechtlichen Boykottmaßnahmen gegen den Staat Afghanistan, stellen aber keine strafrechtlichen Maßnahmen gegen konkrete Personen dar. Eine rein präventive Vermögensschiebung ist in Deutschland nicht möglich.

Auf der anderen Seite bieten die schon entwickelten und erprobten Instrumente tatsächlich vielfältige Ansatzpunkte auch im Rahmen der nach dem 11. September angelaufenen Strafverfolgungsbemühungen (die gegenwärtig zunächst reine Ermittlungsbemühungen darstellen). Als nützlich könnte sich dabei die Rückverfolgung der verdächtigen Finanzströme erweisen. Dies ist schon bislang möglich und wird im Rahmen von Finanzermittlungen schon heute praktiziert. Der Mythos eines umfassenden Bankgeheimnisses entspricht mithin schon heute nicht mehr der Realität. Allerdings ist nachhaltig daran zu erinnern, daß dies nur *eine* – zusätzliche – Ermittlungskomponente sein kann. Wie sich bereits bei der Bekämpfung der OK gezeigt hat, ist die Verfolgung der Geldwäsche keineswegs der Königsweg, als der sie ursprünglich konzipiert worden war. Dies wird im Rahmen der neu einsetzenden Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung mutmaßlich nicht anders sein. Die Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und der damit zugleich intendierte konfiskatorische Zugriff auf die involvierten Vermögenswerte sind in der Praxis mit vielfältigen Problemen konfrontiert. Die empirische Aufhellung dieser Praxisprobleme war auch das Ziel des vorliegenden Forschungsprojektes.

Die Untersuchung ist die erste ihrer Art, die die Praxis der Gewinnabschöpfung in einer vergleichenden Perspektive untersucht hat. Sie geht auf ein Vorgängerprojekt<sup>2</sup> zurück, das im Auftrag des Bundesministeriums des Innern die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten zur Gewinnabschöpfung in Europa und den USA vergleichend dargestellt hatte. Die damaligen Befunde mündeten in das vorliegende Forschungsprojekt, das sich der Anwendungspraxis in verschiedenen europäischen Rechtssystemen widmet. Obwohl aufgrund der unterschiedlichen Daten- und Aktenverfügbarkeit einige Abstriche an dem ursprünglichen Untersuchungskonzept in Kauf genommen werden mußten, ergibt sich in der Zusammenschau der zusammengetragenen Befunde ein recht detailliertes Bild. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die wegen der besonderen rechtspolitischen Bedeutung mit Bedacht gewählte inhaltliche Konzentration der Untersuchung auf den kom-

<sup>2</sup> KILCHLING/KAISER (Hg.), Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut Band 61, edition iuscrim, Freiburg i.Br. 1997.

binierten strategischen Einsatz von Geldwäschekontrolle *und* Gewinnabschöpfung, sondern auch für die Situation der Gewinnabschöpfung insgesamt.

Ich danke dem auftraggebenden Bundesministerium des Innern, den vielen Behörden, die den Datenzugang ermöglicht haben, und nicht zuletzt der Europäischen Kommission, die das Vorhaben im Rahmen des FALCONE-Programms großzügig unterstützt hat.

Freiburg i.Br., Dezember 2001

*Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht*





---

## Inhalt

Vorwort.....	V
Einführung .....	1
<i>Michael Kilchling</i>	
Deutschland .....	19
<i>Michael Kilchling</i>	
Österreich.....	83
<i>Marianne Löschnig-Gspandl und Michael Kilchling</i>	
Frankreich.....	135
<i>Thierry Godefroy und Anne Kletzlen</i>	
Italien .....	239
<i>Letizia Paoli</i>	
Niederlande.....	297
<i>Claire A. Daams</i>	
Großbritannien.....	315
<i>Michael Levi</i>	
Schweiz.....	371
<i>Mark Pieth und Josef Estermann</i>	
Ungarn .....	391
<i>Tünde Barabás</i>	
Zusammenfassung und Ertrag .....	429
<i>Michael Kilchling</i>	
Autorenverzeichnis.....	453



---

# Einführung

MICHAEL KILCHLING

## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Forschungsbedarf.....	8
3.	Kurze Charakterisierung der verschiedenen nationalen Gewinnabschöpfungs-systeme.....	9
4.	Kurzvorstellung des Forschungsdesigns.....	12
4.1	Allgemeines zur Methodik.....	12
4.2	Inhaltliche Forschungsschwerpunkte.....	13
4.3	Datenzugang.....	16
4.4	Schluß.....	18



## 1. Einleitung

Die Bekämpfung des Organisierten Verbrechens steht bereits seit längerem im Zentrum der europäischen und internationalen Rechtspolitik. In diesem Zusammenhang nehmen gewinnorientierte Strategien der Kriminalitätskontrolle einen zentralen Stellenwert ein. Die strafrechtliche Verfolgung krimineller Aktivitäten, insbesondere der Geldwäsche, einerseits sowie der konfiskatorische Zugriff auf Verbrechensgewinne andererseits werden in diesem Bereich als besonders erfolgversprechende kriminalstrategische Ansatzmöglichkeiten angesehen. Beide Elemente bilden zusammen<sup>1</sup> eine Art *Doppelstrategie*, in der die täterorientierte Bestrafung als *klassisch-repressive Bekämpfungsmethode ('in personam')* um die vorwiegend *präventiv* ausgerichtete, mitunter sachbezogen ausgestaltete Ermittlung und Abschöpfung verdächtiger Vermögenswerte (*'in rem'*) ergänzt<sup>2</sup> wird.

Dabei gilt gerade die Geldwäsche nicht nur als Indikator für Organisierte Kriminalität<sup>3</sup>, sondern zugleich auch als ihre "Achillesferse"<sup>4</sup>. Denn die

<sup>1</sup> HETZER 1999b, 148 sieht in der kriminalstrategischen Kombination aus Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung die effektivste Störung des Funktionsmodus der OK. Für sämtliche Nachweise bezügl. der hier zitierten Literatur wird auf das ausführl. Literaturverzeichnis im Landesbericht Deutschland verwiesen (in diesem Band).

<sup>2</sup> Kritisch zu dieser Unterscheidung HASSEMER 1995, 22.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. KLIPPL 1994, 5; ZACHERT 1997, 194. Die deutsche Gesetzesbegründung stellt sogar einen definitorischen Link zwischen Geldwäsche und Organisierter Kriminalität her; vgl. BT-Drucks. 12/989, 26. Danach können überhaupt nur Gelder aus OK qualifiziertes Tatobjekt der Geldwäsche sein. Gegen eine einseitige Ausrichtung der Geldwäschekontrolle auf die Organisierte Kriminalität namentlich ACKERMANN 1992, 7f.; auch international werden Tendenzen zu einer Loslösung des Geldwäschescheansatzes von bestimmten Kriminalitätsformen (der OK oder auch darüber hinaus) sichtbar. Ein solcher Weg erscheint sowohl begrifflich als auch phänomenologisch möglich, wenn nicht sogar vorgezeichnet (so enthalten die international herrschenden kriminologischen Geldwäsche-Definitionen eine solche Beschränkung keineswegs; vgl. dazu OSWALD 1997, 8ff.); dies würde jedoch eine Abkehr vom Katalogprinzip für die Vortaten bedeuten, an dem der deutsche Gesetzgeber – auf der Grundlage eines ausdrücklichen Vorbehaltes gegenüber dem im Europaratübereinkommen vom 8.11.1990 (vgl. unten Fn. 34) festgelegten *'All-crime-Prinzip'* – bis heute festhält (siehe hierzu KRESS 1998, 124 m.w.N.). Diesem Prinzip folgend sind die Geldwäschetatbestände etwa im österreichischen (§ 165 öStGB), schweizerischen (Art. 305bis schwStGB) und italienischen (Art. 648bis ital. c.p.) Strafgesetzbuch – anders als im deutschen – nicht auf enumerativ bestimmte Vortaten beschränkt. Als Besonderheit kann Österreich sogar mit *zwei* Geldwäschetatbeständen aufwarten: einem allgemeinen (§ 165 öStGB) und einem besonderen für

Notwendigkeit, illegale Einkünfte (Gewinne), etwa aus dem Drogen- oder Waffenhandel und vielen anderen besonders gewinnträchtigen OK-Formen, die in der Regel in bar anfallen und schon deshalb ein potentielles Risiko darstellen<sup>5</sup>, in den legalen Geldkreislauf einschleusen und in – scheinbar<sup>6</sup> – legales ("weißes") Geld umwandeln zu müssen, stellt nicht nur ein beträchtliches logistisches Problem<sup>7</sup> dar<sup>8</sup>. Sie erscheint darüber hinaus auch deshalb als – womöglich einzige<sup>9</sup> – Schwachstelle der OK, weil die deliktischen Vermögenswerte an der Schnittstelle zwischen legalen und illegalen Geldkreisläufen notwendigerweise für kurze Zeit sichtbar werden<sup>10</sup>. Am erfolgversprechendsten soll die Erkennbarkeit i.ü. in der ersten Phase (sog. *placement stage*<sup>11</sup>) sein<sup>12</sup>; sind Gelder erst einmal im Geldkreislauf untergebracht, erscheint die Nachvollziehbarkeit von verwirrenden Kreuz- und Querüberweisungen (*layering stage*) gerade im Zeitalter des weltweiten

---

Geldwäscheaktivitäten von Mitgliedern krimineller Organisationen (§ 278a Abs. 2 öStGB; dieser Tatbestand verzichtet konstruktiv auf jeglichen Vortatbezug); siehe dazu den Landesbericht Österreich (in diesem Band).

<sup>4</sup> HUND 1996, 1.

<sup>5</sup> OSWALD 1997, 7f., verweist zu Recht auf den im Bereich der legalen Wirtschaft weitgehend unüblich gewordenen Umgang mit Barmitteln.

<sup>6</sup> OSWALD 1997, aaO.

<sup>7</sup> Neben dem Entdeckungs- (und damit dem Strafverfolgungs- und Gewinnentzugs-) Risiko entstehen auch weitere gruppeninterne Risiken wie etwa die Gefahr des Diebstahls oder der Veruntreuung; vgl. hierzu etwa HOYER/KLOS 1998<sup>2</sup>, 11f.; zur Logistik der OK weiterführend SIEBER 1997.

<sup>8</sup> Mitunter soll es vorkommen, daß Drogengelder aus Mengenrunden gar nicht mehr gezählt, sondern gewogen werden; vgl. ACKERMANN 1992, 14 (m.w.N.).

<sup>9</sup> Organisierte Kriminalität ist typischerweise Kontrollkriminalität, bei der Strafanzeigen als Ermittlungsanlaß in aller Regel entfallen.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. BT-Drucks. 11/5525, S. 16; 11/7663, S. 25; weitere Nachw. bei OSWALD 1997, 29.

<sup>11</sup> Vgl. zu den drei- oder mehrstufigen Geldwäschemodellen z.B. ACKERMANN 1992, 8ff.; HOYER/KLOS 1998<sup>2</sup>, 8ff.; OSWALD 1997, 10ff. (jewe. m.w.N.).

<sup>12</sup> Sog. 'High Risk Phase' der Geldwäsche; vgl. ACKERMANN 1992, 14.

*electronic banking*<sup>13</sup> zunehmend unmöglich<sup>14</sup>; 'cybermoney' läßt sich bis zur Unkenntlichkeit tarnen<sup>15</sup>.

Nach der herrschenden kriminalstrategischen Doktrin sollen die im Zuge der Geldwäschebekämpfung durchgeführten (Finanz-)Ermittlungen neben der unmittelbaren Bestrafung weiteren Zielen dienen: zum einen sollen durch die Rückverfolgung der sog. *paper trails* (Papierspur<sup>16</sup>) die inneren organisationellen Strukturen aufgedeckt und eventuell weitere Beteiligte (möglichst solche auf höherer Ebene) identifiziert werden<sup>17</sup>; zum anderen sollen sie zur Beschlagnahme der angefallenen Gewinne und damit gleichzeitig zum Entzug der künftigen Investitionsbasis führen<sup>18</sup>.

Innerhalb der eingangs erwähnten Doppelstrategie im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität gilt dieses letztgenannte Ziel weithin sogar als die entscheidende strategische Komponente. Man sieht in ihr sogar eine *eigene, zusätzliche Dimension der Verbrechensbekämpfung*, sei es nun, je nach dogmatischem Standpunkt, eine zweite<sup>19</sup>, dritte<sup>20</sup> oder sogar vierte<sup>21</sup>. Über das klassische Postulat '*Verbrechen sollen sich nicht lohnen*' hinaus ergibt sich die besondere Bedeutung der Gewinnabschöpfung gerade im Kontext der Organisierten Kriminalität aus der prinzipiellen Akzentverschiebung vom individuellen Täter zur *organisationellen Perspektive*. Darin erscheint der Einzelne innerhalb der Gruppenstruktur lediglich als jederzeit austauschbarer Teil der Organisation – insbesondere für den Fall seiner Ergreifung und Festsetzung –, dessen Bestrafung mit Blick auf das primäre Bekämpfungsziel – die Organisation – nicht zielführend erscheint. Die Organisation selbst könne danach gar nicht über die Bestrafung (d.h. zeitige 'Außergefechtsetzung') einzelner Mitglieder – sie sind funktional nahezu

---

<sup>13</sup> Dazu FINDEISEN 1998; SCHERP 1998.

<sup>14</sup> KAISER 1999, 146 konstatiert in Anbetracht dieser technologischen Entwicklung eine zunehmende technische – und damit faktische – Unkontrollierbarkeit der Geldströme und gibt vor diesem Hintergrund zurecht zu bedenken, ob das Geldwäsche-konzept in naher Zukunft nicht (bereits wieder) ausgedient haben könnte.

<sup>15</sup> Sie dazu ausführl. REDERER 2000.

<sup>16</sup> HOYER/KLOS 1998<sup>2</sup>, 12.

<sup>17</sup> Siehe auch OSWALD 1997, 56ff. (m.w.N.)

<sup>18</sup> Vgl. hierzu z.B. OSWALD 1997, 29f. (m.w.N.).

<sup>19</sup> PODOLSKY 1999, 91.

<sup>20</sup> KAISER 1996<sup>3</sup>, 1018; DERS. 1999, 145.

<sup>21</sup> SCHICK 1996, 105ff. Kritisch gegenüber einer stetigen Spurvermehrung im Strafrecht NAUCKE 1995<sup>7</sup>, 105.

beliebig ersetzbar<sup>22</sup> –, sondern nur über den Entzug der Geldmittel und damit des Betriebskapitals<sup>23</sup> entscheidend geschwächt werden. Denn mit der finanziellen Basis wird der Lebensnerv und damit zugleich die eigentliche "Triebfeder" der Organisierten Kriminalität – das Gewinnstreben<sup>24/25</sup> – getroffen<sup>26</sup>.

Die Strafverfolgung kehrt sich damit von der täterbezogenen Spezialprävention ab und wird (rein) generalpräventiv. Mit anderen Worten: aufgrund der besonderen Strukturtypik der Organisierten Kriminalität laufen die klassischen Strafzwecke quasi leer. Denn diese setzen den – wenn nicht resozialisierungsfähigen oder -willigen – so doch zumindest den *abschreckungsfähigen* Täter voraus.

Bei der Blickverlagerung weg von der Bestrafung im klassischen Sinne hin zur Gewinnabschöpfung handelt es sich um eine tiefgreifende Umstrukturierung des bisherigen Strafrechtssystems und des ihm zugrundeliegenden Verständnisses. An die Stelle der personalen Ausrichtung tritt das sachbezogene *In-rem-Prinzip*<sup>27</sup>, das im traditionellen Strafrecht bislang allenfalls in Ausnahmefällen eine Rolle spielt<sup>28</sup>. Dies wird am augenfälligsten in den USA, wo nichts weniger als eine 'Beteiligung' des Vermögens (*sic!*) an der jeweiligen Straftat fingiert wird<sup>29</sup>. In einem solchen Verständnis stellen gewinnabschöpfende Zugriffe keine Sanktion im herkömmlichen Sinne (mehr) dar. Sie erscheinen vielmehr als 'objektive' – in Österreich nennt man sie, durchaus passend, mitunter auch "post-präventive"<sup>30</sup> – strafrechtliche Maßnahmen ohne ausdrücklichen Strafcharakter<sup>31</sup>.

<sup>22</sup> Vgl. zur personellen Austauschbarkeit einzelner Mitglieder, die die Organisation strukturell unangreifbar machen soll, auch KILCHLING 1997, 630 (m.w.N.).

<sup>23</sup> Vgl. hierzu z.B. HASSEMER 1995, 13 (m.w.N.).

<sup>24</sup> Das Gewinnstreben ist bekanntlich auch konstitutiver Teil der herrschenden OK-Definition; vgl. zur Begriffs- und Definitionsproblematik vertiefend KAISER 1996<sup>3</sup>, 409f.; FALK 1997, 130ff.; EDELBACHER 1998, 23ff.; HETZER 1999a, 127ff.

<sup>25</sup> HETZER 1999b, 148 spricht sehr plastisch von der Gewinnerzielung als der "raison d'être der OK".

<sup>26</sup> Vgl. OSWALD 1997, 56f. (m.w.N.).

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch KILCHLING 1997a, 629; kritisch HASSEMER 1995, 22.

<sup>28</sup> Siehe die Möglichkeit des selbständigen objektiven Verfahrens bei Einziehung und Verfall in Deutschland gem. §§ 440ff. dStPO.

<sup>29</sup> Vgl. TONRY 1997a, 561.

<sup>30</sup> SCHICK 1996, 105ff.

<sup>31</sup> Dieser konstruktive Ansatz wird allerdings nicht immer eingehalten, wie insbes. die als repressive Sanktion ausgestaltete deutsche *Vermögensstrafe* gem. § 53a dStGB oder die französische *confiscation* zeigen.



Dieser im Ansatz plausible<sup>32</sup>, hier nur verkürzt umrissene Bekämpfungsansatz liegt inzwischen zahlreichen internationalen<sup>33</sup> Übereinkünften und Richtlinien zugrunde<sup>34</sup> und entspricht namentlich auch der aktuellen EU-Politik<sup>35</sup> im Bereich der dritten Säule<sup>36</sup>. Die meisten europäischen Rechtsordnungen haben die entsprechenden Prinzipien – wenn auch in unterschiedlicher gesetzlicher Ausprägung<sup>37</sup> – inzwischen adaptiert. Sollte sich das gegenwärtig implementierte Recht als nicht effektiv genug erweisen,

<sup>32</sup> Zu dieser Wertung kommt auch KAISER 1999, 145.

<sup>33</sup> Siehe zur Geldwäschekontrollpolitik in globaler Perspektive auch PIETH 1998.

<sup>34</sup> Siehe insbes.: [1.] die Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988 ("Wiener Konvention"); [2.] die Konvention des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten vom 8.11.1990. [3.] Von hoher Bedeutung sind, wenngleich ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit ausgestattet, auch die Empfehlungen der "Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" vom 6.2.1990 ("40 Empfehlungen").

<sup>35</sup> Siehe insbes.: [1.] die Richtlinie des Rates der EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991 (91/308/EWG); [2.] die "Gemeinsame Maßnahme (...) betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten" des Rates der EU (Justiz und Inneres) vom 3.6.1998 (98/699/JI), Abl. L 333/1 v. 9.12.1998; die letztgenannte Maßnahme zielt insbesondere auch auf eine verbesserte und beschleunigte zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Rechtshilfesachen betreffend Einziehung und Verfall. Bemerkenswert ist i.ü., daß durch Art. 1 Abs. 1 der GM die Vorbehaltsmöglichkeiten (einschl. deren Aufrechterhaltung) gegenüber den Regelungen aus dem Europaratsübereinkommen 1990 (siehe oben Fn. 34), von denen die Bundesrepublik hinsichtlich des Katalogprinzips bei der Geldwäsche Gebrauch gemacht hat (s.o. Fn. 3), beschnitten worden sind. [3.] Zu beachten ist darüber hinaus auch die "Gemeinsame Maßnahme (...) betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union" vom 21.12.1998 (98/733/JI), Abl. L 351/1 v. 29.12.1998; siehe hierzu die Anmerkungen im Deutschland-Bericht (in diesem Band) sowie [4.] der Rahmenbeschluß des Rates der EU (Justiz und Inneres) vom 26.6.2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (2001/500/JI), Abl. L 182/1 v. 5.7.2001.

<sup>36</sup> Siehe zur Kompetenzverteilung in der EU auf dem Gebiet des Strafrechts LÖSCHNIG-GSPANDL 1998, speziell zur Zusammenarbeit im Bereich der Dritten Säule S. 13ff.

<sup>37</sup> Siehe für vergleichende Perspektiven der europäischen und amerikanischen Gesetzgebung zur Gewinnabschöpfung allgemein sowie speziell in Bezug auf die Geldwäsche die Beiträge in KILCHLING/KAISER 1997 sowie (5) *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 1997 [special issue 3/1997].

bestehen entsprechende europarechtliche Verpflichtungen zu weiterer Novellierung<sup>38</sup>. Das europäische Programm wird durch eine Verpflichtung zu einer zielgerichteten Fortbildung von Polizei- und Justizpraktikern im Bereich der Gewinnabschöpfung abgerundet<sup>39</sup>.

## 2. Forschungsbedarf

Trotz der einheitlichen Wurzeln ergibt eine vergleichende Analyse der implementierten Regelungen, daß die europäischen Staaten die internationalen Vorgaben – den jeweiligen nationalen Rechtstraditionen entsprechend – in rechtlich ganz unterschiedlicher Weise umgesetzt haben<sup>40</sup>. Dies gilt sowohl im Bereich der Geldwäschestrafbarekeit selbst (materiellrechtliche Ebene), vor allem aber auch auf dem Gebiet der Gewinnabschöpfung (Rechtsfolgenebene). Vor diesem rechtlichen Hintergrund besteht ein großer Bedarf an vergleichender empirischer Forschung. Gerade mit Blick auf den *Globalisierungsdruck* im allgemeinen sowie der fortschreitenden *europäischen Einigung* im besonderen wird eine weitere Harmonisierung der Kriminalitätskontrolle vonnöten sein. Hierfür ist eine fundierte Implementations- und Evaluationsforschung unerlässlich, woran es bislang jedoch weitgehend fehlte. Auch die in den einzelnen Ländern zugänglichen statistischen Daten sind insgesamt noch sehr lückenhaft. Dies gilt insbesondere im Bereich der Gewinnabschöpfung, wo es nach wie vor an *vergleichbaren* Informationen über die Anwendungshäufigkeit fehlt; dies wurde auch im Zuge des vorliegenden Forschungsprojektes wieder besonders evident. Entsprechend schwierig sind auf einer solchen Grundlagen dann inhaltlich fundierte Aussagen über die tatsächlichen Anwendungsstrukturen.

Der Forschungsbedarf ergab sich jedoch nicht nur mit Blick auf die rechtliche Regelungsvielfalt. Neben der rechtlichen spielt auch die rechtstatsächliche Perspektive eine wichtige Rolle. Und hier ist die Situation nach wie vor durch mangelnde Erfolge bei der Strafverfolgung gekennzeichnet. Dieses Defizit hat denn auch zu dem *Action Plan der EU* zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 28. April 1997 geführt. Auch die Multidisziplinäre Gruppe ‘Organisierte Kriminalität’<sup>41</sup> hat auf die zunehmende

---

<sup>38</sup> Siehe auch KAISER 1999, 147.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 6 der GM vom 3.6.1998 (vgl. Fn. 35).

<sup>40</sup> Siehe gleich unten Pkt. 3.

<sup>41</sup> Vgl. Vordokument Nr. 12790/97.

Kritik von Sachverständigen an der Wirksamkeit der bislang implementierten Maßnahmen aufmerksam gemacht, die durch eine mangelhafte Informationslage noch weiter verschärft wird. Daher betont der *Action Plan* in *Empfehlung Nr. 28* ausdrücklich die Notwendigkeit einer substanziellen Forschung, die sich mit praktischen Verbesserungsmöglichkeiten für die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung illegaler Verbrechen Gewinne befaßt. Hierzu möchte der vorliegende Forschungsbericht einen Beitrag leisten.

Unsere Evaluation der unterschiedlichen rechtlichen Instrumentarien sollte sich nicht nur auf Geldwäschefälle beschränken. Denn die spezifischen Schwierigkeiten mit dem Geldwäsche-Tatbestand sind ja bereits hinlänglich bekannt<sup>42</sup>. Vielmehr fragt sich, ob die quantitativ noch recht lückenhaft anmutende praktische Umsetzung der eingangs erwähnten Doppelstrategie aus repressiver Geldwäschebekämpfung einerseits und präventivem Entzug der damit in Verbindung stehenden Vermögenswerte andererseits nicht eher mit *Problemen bei der praktischen Umsetzung des Gewinnabschöpfungsansatzes selbst* zu tun hat. Auch eine *mangelnde (Fein-) Abstimmung beider Interventionsschienen* könnte insoweit eine Rolle spielen.

### 3. Kurze Charakterisierung der verschiedenen nationalen Gewinnabschöpfungs-systeme

Obwohl die Gewinnabschöpfung in den meisten europäischen Ländern zu den tradierten strafrechtlichen Instrumenten zählt, wurden in den letzten Jahren häufig neue oder verschärfte Normen zum Zugriff auf Erlöse aus Geldwäsche bzw. anderen OK-relevanten Deliktsformen implementiert, die sowohl in ihrem rechtlichen Charakter als auch in ihrer Reichweite erheblich variieren<sup>43</sup>.

Aufgrund der rechtsfolgenbezogenen Grundanlage unseres Forschungsprojekts bestimmt sich die *Auswahl* der in die Vergleichsuntersuchung *ein-zubeziehenden Länder* auf der Grundlage der jeweils implementierten Gewinnabschöpfungs-systeme. Um die wichtigsten Modelle in dem Vergleich repräsentiert zu sehen, wurden folgende Staaten ausgewählt:

---

<sup>42</sup> Siehe dazu die Hinweise im Landesbericht Deutschland (in diesem Band).

<sup>43</sup> Siehe ausführl. KILCHLING/KAISER 1997, KILCHLING 1997b sowie das Schwerpunkt-heft 3/1997 des *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*.

(1) Die **Schweiz**, die im europäischen Vergleich über ein rechtlich sehr weitreichendes Eingriffsinstrumentarium verfügt<sup>44</sup>. Als Besonderheit existiert dort eine eigene *organisationelle* Gewinnabschöpfungsnorm<sup>45</sup>, die als Zugriffsgrund nicht an einen konkreten deliktischen Vortatbezug verdächtiger Gelder, sondern an die wirtschaftliche Verfügungsmacht der kriminellen Organisationen als der eigentlich Berechtigten anknüpft und damit das *In-rem*-Prinzip zur Anwendung bringt. Als weiteren wichtigen Bestandteil dieser Regelung hat die Schweiz und als eines der wenigen europäischen Länder eine offen als solche deklarierte gesetzliche Beweislastumkehrregelung eingeführt.

(2) In **Österreich** ist im März 1997<sup>46</sup> ein total reformiertes Gewinnabschöpfungsrecht in Kraft getreten<sup>47</sup>, das sich partiell an das Schweizer Modell anlehnt und ebenfalls eine eigene *organisationelle* Gewinnabschöpfungsnorm<sup>48</sup> geschaffen hat. Mit Blick auf die Anwendungspraxis ergibt sich im Vergleich zur Schweiz als markantester Unterschied, daß der Gesetzgeber hier eine ausdrückliche Beweislastumkehr vermieden hat<sup>49</sup>. Österreich kennt darüber hinaus als einziges europäisches Land neben Frankreich eine – wenn auch auf die Gewinnabschöpfung beschränkte – ausdrücklich normierte Haftung juristischer Personen<sup>50</sup>.

(3) **Italien** hat vor dem Hintergrund der dortigen Bedrohungslage durch verschiedene Gruppierungen aus dem Bereich der Mafia schon früh auf ergänzende *präventive* Zugriffsinstrumentarien zurückgegriffen, die unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung, mitunter sogar parallel dazu, eingesetzt werden können. Diese stellen in ihrer Anwendungsbreite eine Besonderheit innerhalb Europas dar.

(4) **Frankreich** folgt als einzige europäische Rechtsordnung einem konsequent sanktionsrechtlichen Lösungsmuster, bei dem die vermögensbezogene *confiscation* eine reguläre *Strafe*, unter Umständen sogar die einzige

<sup>44</sup> Art. 58 und 59 *schwStGB*.

<sup>45</sup> Art. 59 Ziff. 3 *schwStGB*.

<sup>46</sup> Grundlage ist das Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) 1996.

<sup>47</sup> §§ 20, 20a, 20b *öStGB*.

<sup>48</sup> § 20b *öStGB* ("neuer Verfall").

<sup>49</sup> Stattdessen wurde eine "Bescheinigungslastumkehr" normiert; vgl. dazu ausführlich den Landesbericht Österreich (in diesem Band).

<sup>50</sup> § 20 Abs. 4 *öStGB*; dies gilt gem. Abs. 5 auch gegenüber Rechtsnachfolgern untergegangener juristischer Personen.

(Ersatz-<sup>51</sup>) *Hauptstrafe* darstellen kann<sup>52</sup>. Konsequenterweise hält man dort, anders als in den meisten anderen Ländern, die den pönalen Charakter der Gewinnabschöpfung verneinen, auch im Bereich der Gewinnabschöpfung grundsätzlich an der klassischen strafrechtlichen Beweislastverteilung fest – mit einer allerdings einschneidenden Ausnahme<sup>53</sup>. Dagegen ist Frankreich auf einem anderen Gebiet Vorreiter: es hat als erstes Land in Europa die Strafbarkeit nicht nur natürlicher, sondern auch juristischer Personen als allgemeines Prinzip im neuen Strafgesetzbuch eingeführt<sup>54</sup>. Die Kombination beider Prinzipien – d.h. reguläre sanktionelle Ausgestaltung der *confiscation* bei gleichzeitig apersonaler Anwendbarkeit – könnte grundsätzliche Implikationen für die Reichweite des Gewinnabschöpfungsrechts haben.

(5) Das Gewinnabschöpfungsregularium in **Deutschland** ist geprägt durch ein Mischsystem, in dem sich zahlreiche Einzelelemente wiederfinden, die auch in anderen Ländern zu finden sind. Während die klassischen Instrumente<sup>55</sup> als Nebenfolgen ausgestaltet sind und damit wie in den meisten anderen Ländern sanktionsbegleitenden Maßnahmencharakter aufweisen, ist die neugeschaffene *Vermögensstrafe*<sup>56</sup> im Hinblick auf ihren Strafcharakter vom konstruktiven Ansatz her mit der französischen Konfiskationsstrafe vergleichbar<sup>57</sup>. Der ebenso neue *erweiterte Verfall*<sup>58</sup> wiederum weist durch seine Konnexlockerung auf der beweislichen Ebene Ähnlichkeiten zu einigen ausländischen Vergleichsregelungen auf, insbesondere zu Österreich und den Niederlanden.

(6) Auch in den **Niederlanden** sind im Rahmen der sog. "*pluk-ze*"-Regelungen<sup>59</sup> verschiedene Beweiserleichterungen zugunsten des zugrei-

---

<sup>51</sup> "*Peine complémentaire*".

<sup>52</sup> Vgl. ausführlich MATSOPOULOU 1995.

<sup>53</sup> Gem. Art. 222-39 nouveau Code pénal ist die Nichterweislichkeit der Herkunft von Einkünften für Personen, die Beziehungen zu Drogenhändlern unterhalten, nicht nur unmittelbar abschöpfungsrelevant; sie erfüllt sogar einen *eigenen Straftatbestand*, der mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, in bestimmten Fällen sogar bis 10 Jahren, bestraft werden kann.

<sup>54</sup> Art. 131-39 nouveau Code pénal; vgl. ausf. KOCH 1995.

<sup>55</sup> Verfall (§§ 73ff. *dStGB*) und Einziehung (§§ 74ff. *dStGB*).

<sup>56</sup> § 43a *dStGB*.

<sup>57</sup> Zu den Grenzen der Vergleichbarkeit KILCHLING 1997a, 613; 1997b, 346.

<sup>58</sup> § 73d *dStGB*.

<sup>59</sup> Art. 36e *WvSr*.

fenden Staates eingeführt worden<sup>60</sup>. Darüber hinaus existiert dort als verfahrensrechtliche Besonderheit das für die Gewinnabschöpfung relevante besondere strafrechtliche Ermittlungsverfahren (*SFE*)<sup>61</sup>, das vor, neben oder nach dem eigentlichen Strafverfahren betrieben werden kann.

(7) **Großbritannien** verfügt mit den in vielen Einzelgesetzen geregelten *confiscation* bzw. *forfeiture orders* über ein Instrumentarium, das in pragmatischer Weise, d.h. ohne die im kontinental-europäischen Rechtsraum üblichen dogmatischen Festlegungen hinsichtlich des genauen *Rechtscharakters* der Maßnahmen eingesetzt werden kann<sup>62</sup>. Besonders interessant ist auch das Verhältnis zwischen den *obligatorischen* und *fakultativen* Regelungen. Es fällt nämlich auf, daß gemäß der Kriminalstatistik die Anordnungsquoten bei der obligatorisch ausgestalteten Einziehung im Drogenbereich (*DTOA* 1986 und 1994) nicht sehr viel höher zu sein scheinen als in allgemeinen Verfahren mit fakultativer Konfiskation<sup>63</sup>.

(8) Schließlich wurde **Ungarn** in seiner Rolle als Mitglied des ehemaligen Ostblocks und *EU-Schwellenland* einbezogen. Einerseits ist die im ehem. Westen auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen bereits weitgehend vollzogene Implementierung entsprechender materiellrechtlicher Vorschriften dort noch nicht vollständig abgeschlossen. Andererseits enthält das ungarische Strafgesetz ein traditionelles strafrechtliches Einziehungsinstrumentarium<sup>64</sup>, dessen Ursprünge noch auf die sozialistische Doktrin zurückgehen. Es könnte daher – bei aggressiver Anwendung – möglicherweise eine größere Effizienz aufweisen als vergleichbare Instrumente in Kerneuropa mit seinem rechtshistorisch besonders stark ausgeprägten Eigentumsschutz.

## 4. Kurzvorstellung des Forschungsdesigns

### 4.1 Allgemeines zur Methodik

Bereits diese wenigen hier erwähnten Unterschiede lassen die Notwendigkeit vertiefter Forschung erkennen. Hier setzt das vorliegende Projekt

<sup>60</sup> Vgl. ausführl. GROENHUIJSEN ET AL. 1997.

<sup>61</sup> "Strafrechtelijk financieel onderzoek", Art. 126ff. *nIStPO (WvSv)*.

<sup>62</sup> Siehe ausführl. LEVI/OSOFSKY 1995.

<sup>63</sup> Vgl. HOME OFFICE, Criminal Statistics – England and Wales 1999, Tab. 7.21 u. 7.22.

<sup>64</sup> §§ 62, 64, 77 *ungStGB*.

an. Konkretes Ziel war, unter Bezugnahme auf die Empfehlung Nr. 28, die Durchführung einer vergleichenden Evaluation der Gewinnabschöpfungspraxis bei Geldwäsche sowie einigen anderen OK-relevanten Deliktsformen.

Auf der Basis eines konzeptionell flexiblen empirischen Designs sollte die Situation in den beteiligten Ländern erfaßt und die unterschiedlichen gesellschaftlichen, normativen und rechtssoziologischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können. Wichtige Analysekrterien hierfür sind insbesondere der jeweilige Regelungskontext, der Regelungscharakter, die Regelungsform und der Regelungsinhalt der einschlägigen Normen<sup>65</sup>. Darüber hinaus mußten auch die Unterschiede zwischen den nationalen Statistik- und Aktenführungstraditionen, die einer völlig einheitlichen Operationalisierbarkeit aller Fragestellungen entgegenstehen, mit ins Kalkül gezogen werden<sup>66</sup>. Neben der Analyse genereller Fragestellungen konnten in den einzelnen Landesberichten auch spezifische Themen vertiefend erörtert werden, die sich nur im jeweiligen Land oder im kleinräumigen Binnenvergleich einzelner Rechtssysteme bzw. einzelner vergleichbarer Elemente daraus ergeben, für die nicht in allen, sondern nur in bestimmten Rechtsordnungen vergleichbare Normen existieren<sup>67</sup>.

#### 4.2 Inhaltliche Forschungsschwerpunkte

Die vorliegende Untersuchung ist in einen längerfristig angelegten Forschungsschwerpunkt zur Organisierten Kriminalität im allgemeinen sowie den verschiedenen Aspekten der Geldwäschekontrolle und Gewinnabschöpfung im besonderen eingebettet<sup>68</sup>. Inhaltlicher Schwerpunkt der Evaluation ist die *Strafverfolgungs- und Gewinnabschöpfungspraxis* in den beteiligten Ländern. Dieser thematische Rahmen ist in *Schaubild 1* schematisiert.

<sup>65</sup> Siehe auch DESSECKER 1992, 175; KILCHLING 1997a/b.

<sup>66</sup> Siehe zu den Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Realisierbarkeit des hier beschriebenen Untersuchungskonzepts auch die Vorbemerkungen (Pkt. 1.) unserer Zusammenfassung (in diesem Band).

<sup>67</sup> So kann z.B. die *deutsche Vermögensstrafe* im Hinblick auf ihren speziellen Strafcharakter vom konstruktiven Ansatz her durchaus mit der generell strafförmigen *confiscation* im *französischen Code pénal* verglichen werden.

<sup>68</sup> Siehe die Tätigkeitsberichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: Forschung 1998/99 bzw. 2000/01, als pdf.files auch im Internet abrufbar unter [www.iuscrim.mpg.de/forsch/forschung.html](http://www.iuscrim.mpg.de/forsch/forschung.html).

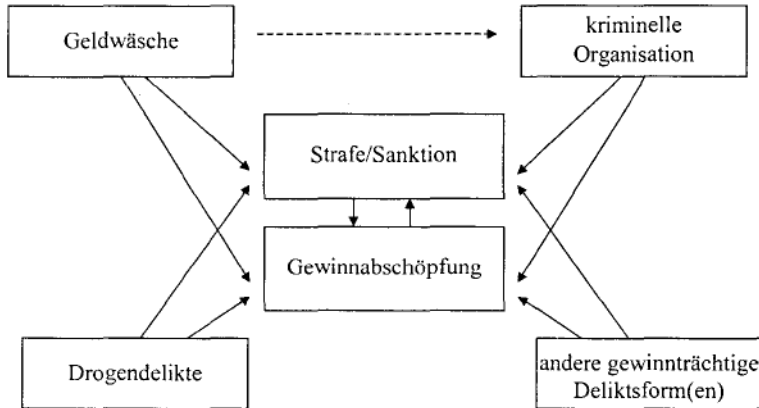
tisch dargestellt. Interessant ist hier, vor allem unter theoretisch-dogmatischer Perspektive, bereits das Binnenverhältnis von Strafe und Gewinnzugriff. Die obige Kurzbeschreibung der verschiedenen Gewinnabschöpfungssysteme macht deutlich, wie unterschiedlich dieses Verhältnis selbst innerhalb Europas ausgestaltet ist. Hingewiesen sei an dieser Stelle exemplarisch lediglich an die Unterschiede zwischen Frankreich und den Niederlanden: während die *confiscation* in Frankreich Strafe ist und in dieser Funktion sogar die einzige strafrechtliche Sanktion darstellen kann, stehen Strafe und Gewinnabschöpfung in den Niederlanden weitgehend unabhängig nebeneinander. Und die grundsätzlichen Unterschiede setzen sich selbst innerhalb des Segments der Gewinnabschöpfung fort, wenn es etwa um deren Rechtscharakter geht. Hier fallen, wiederum als eines von zahlreichen Beispielen, Frankreich und Österreich besonders weit auseinander: im Gegensatz zur repressiven Natur der französischen *confiscation* ist die Gewinnabschöpfung in Österreich ausdrücklich als non-pönale Nebenfolge konzipiert. Auf der praktischen Ebene erscheint dann vor allem die – in dem derzeitigen Projektabschnitt freilich nicht weiter vertiefbare – Frage nach den Absprachen von Bedeutung. Insbesondere wäre zu fragen, wieviel Strafrabatt den Gerichten der bloße Zugriff bzw. der 'freiwillige' Verzicht auf beschlagnahmte Vermögenswerte im Rahmen der Strafzumessung wert ist. Das deutsche Strafrecht enthält immerhin einen in diesem Bereich relevanten rechtlichen (Grob-) Maßstab: § 43 a dStGB bestimmt, daß die Gewinnabschöpfungskomponente der Vermögensstrafe mit Blick auf die Schuld des Täters einen 'Wert' von maximal 2 Jahren nicht überschreiten darf.

Die Anwendungspraxis sollte am Beispiel einiger spezieller Deliktsbereiche untersucht werden. Dabei sprachen methodische wie auch inhaltliche Gründe dafür, das untersuchte Deliktsspektrum nicht auf *Geldwäschefälle* zu begrenzen, sondern auch andere Deliktsformen exemplarisch einzubeziehen, die im Spektrum der Organisierten Kriminalität vorkommen und gegebenenfalls sogar in Konkurrenz zur Geldwäsche auftreten können. Dies folgt zum einen bereits aus den geringen Fallzahlen bei Geldwäscheverfahren, ergibt sich zum anderen aber auch aus der in den meisten Ländern geldwäscheübergreifend angelegten Ausrichtung des Gewinnabschöpfungsrechts. Als weitere Referenzdeliktsarten wurden die in einigen Ländern verfügbaren *organisationellen Straftatbestände* sowie die *Drogendelinquenz* ausgewählt. Letztere bildet den einzigen Deliktsbereich, bei dem es nach den Strafverfolgungsstatistiken nicht nur in Deutschland, sondern



auch in anderen Ländern eine nennenswerte Zahl von Gewinnzugriffen zu geben scheint, wenn auch in sehr unterschiedlichen Größenordnungen<sup>69</sup>.

Schaubild 1: Theoretischer Bezugsrahmen der Gewinnabschöpfung



Als weiteres Referenzdelikt sollte schließlich eine solche (gewinnträchtige) Deliktsform einbezogen werden, die *sowohl mit als auch ohne OK-Bezug begehbar* ist. Sie soll zu einem späterem Zeitpunkt vor allem als *Kontrollgruppe* für vertiefende Analysen dienen und kann dabei insbesondere zur Überprüfung der These einer möglicherweise größeren Zugriffsgeneigntheit der Justiz in OK-Fällen herangezogen werden. Besonders geeignet erscheint hierfür die *Korruption*<sup>70</sup>. Bei ihr stellen sich mit Bezug auf die Gewinnabschöpfung interessante Forschungsfragen, die aus der besonderen Deliktsstruktur der Korruption resultieren. Insbesondere gibt es in diesen Fällen im Grunde kein direktes Opfer, zu dessen Lasten Werte verschoben würden; vielmehr wandert das Geld (oder andere Vorteile) von einer 'Täterseite' zur anderen und sollte dort eigentlich regelmäßig noch greifbar sein. Ein solches Setting eignet sich insbesondere zur Überprüfung der These, ob

<sup>69</sup> So entfielen in den letzten Jahren in Deutschland nur etwa ein Viertel aller statistisch ausgewiesenen Fälle von Einziehung und Verfall auf Straftaten nach dem StGB, aber die Hälfte auf Verurteilungen nach dem BtMG (siehe hierzu *Tabelle 2a* im Landesbericht Deutschland; in diesem Band).

<sup>70</sup> Zu den Modellen strafrechtlicher Korruptionsbekämpfung in internationaler Perspektive ausführlich ÜBERHOFEN 1997.

es tatsächlich – wie insbesondere in Deutschland angenommen wird<sup>71</sup> – die (potentiellen) Opferansprüche sind, welche die Gewinnabschöpfung so häufig verhindern.

Die Analyse sollte nicht auf die endgültige Gewinnabschöpfung beschränkt bleiben, sondern die Strafverfolgungspraxis mit ihrer *gesamten Reaktionenpalette einschließlich der vorläufigen Maßnahmen*, welche regelmäßig nur geringere Anordnungsvoraussetzungen erfüllen müssen, berücksichtigen. Vermögenszugriffe sind nämlich auch durch andere – repressive wie präventive – Interventionsformen denkbar. Dies zeigt insbesondere das Beispiel der italienischen *misura di prevenzione*, ohne deren Einführung die im europäischen Vergleich außerordentlich hohen Beschlagnahmesummen wahrscheinlich nicht hätten realisiert werden können<sup>72</sup>. Überhaupt ist festzustellen, daß die Vermögenszugriffe im Stadium der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen auch in vielen anderen Ländern weitaus größere Summen erfassen, als später endgültig eingezogen werden können.

### 4.3 Datenzugang

Der Datenzugang erfolgte parallel auf 2 unterschiedlichen Ebenen. Auf der **Makro-Ebene** setzte die *Auswertung offizieller statistischer Daten* an. Ziel dieses Analyseteils war die Nachzeichnung eines *möglichst umfassenden Lagebildes*. Das hier zugängliche Material sollte nach den Erkenntniszielen der Untersuchung aufbereitet werden, soweit möglich durch eigene (Nach-) Recherchen hinsichtlich nicht veröffentlichter Informationen. Denn in den Strafverfolgungsstatistiken der meisten Länder werden nach wie vor nicht einmal selbst einfachste bivariate Zusammenhangsdaten wie z.B. die konkret angewendete Norm oder der Wert erfolgter Gewinnzugriffe ausgewiesen. Berücksichtigt wurden sowohl *Polizei-* als auch *Justizdaten*. Beide Bereiche repräsentieren nicht nur zwei unterschiedliche administrative Bereiche, sondern geben zugleich auch entsprechende Interessenunterschiede<sup>73</sup>

<sup>71</sup> Siehe hierzu die Nachw. im Landesbericht Deutschland (in diesem Band).

<sup>72</sup> Siehe für Einzelheiten hierzu den Landesbericht Italien (in diesem Band).

<sup>73</sup> Diese werden derzeit in Deutschland besonders evident: der aktuell zu beobachtende Umbruch in der Zahl und Höhe der Zugriffe geht weitgehend von der Polizeiseite aus, während die Justiz sehr lange in einer eher passiven Haltung verharrte und sich zumindest teilweise von den polizeilichen Aktivitäten in Handlungszwang gesetzt zu fühlen scheint. Vgl. hierzu näher den Landesbericht Deutschland (in diesem Band).

wieder, welche aus der unterschiedlichen Wahrnehmung von Kriminalität bzw. der Reaktion auf sie folgt. Wo möglich bzw. wo solche Einrichtungen existieren, sollte schließlich auch auf die Falldaten der *zentralen Meldestellen* (wie z.B. TRACFIN in Frankreich, EDOK in Österreich, MROS in der Schweiz) zurückgegriffen werden.

Neben dieser Art des Zugangs über nationale, teilweise nur in aggregierter Form erhältliche Datenbestände sollten vertiefende Analysen auf der **Mikro-Ebene** einen weiteren Arbeitsschwerpunkt bilden. Hier wurden *konkrete Fälle* im Detail untersucht. Die Auswahl und Anzahl der Fälle sollte sich nach den Anwendungshäufigkeiten wie auch den praktischen Zugangsmöglichkeiten in den beteiligten Ländern richten. Als Untersuchungsmethode wurde die *retrospektive Aktenanalyse gerichtlich abgeschlossener Verfahren* gewählt<sup>74</sup>.

Als wichtigste inhaltliche Auswertungskriterien sollten folgende Informationen aus den Akten exzerpiert werden:

- Ermittlungsursprung (Verdachtsmeldung, Anzeige, anderes Verfahren, ausländische Rechtshilfersuchen, etc.),
- ermittelter deliktischer Hintergrund,
- ermittelter finanzieller Hintergrund,
- behördliche Einordnung als OK,
- mögl. Auslandsbezug (tat-, täter-, opfer-, geldbezogen),
- alle wichtigen Täter- / Opferinformationen (einschl. jurist. Personen),
- alle wichtigen Verfahrensdaten (Land, Ort, Gericht, Dauer, Instanzen, etc.),
- vorläufige Beschlagnahmen bzw. Einziehungen,
- deren Höhe (bzw. Wert),
- deren Art,
- Verfahrensausgang (1. sanktionell, 2. konfiskatorisch),
- Vollstreckung (von 1. und 2.),
- "Verbleib" der fraglichen Gelder nach Verfahrensende,

---

<sup>74</sup> Eine begleitende Beobachtung einzelner Fälle von der polizeilichen Registrierung bzw. ermittlungsauslösenden Verdachtsentstehung bis zu ihrer offiziellen Erledigung war aus forschungstechnischen Gründen leider nicht realisierbar.

- mögliche abschöpfungshindernde Faktoren *objektiver* (rechtlicher) Art, insbes. Drittsprüche und Dritteigentum, sowie
- mögliche abschöpfungshindernde Faktoren *beweislicher* Art, insbes. *geldbezogene* (deliktischer Ursprung) und *personenbezogene* (subjektive Voraussetzungen beim Einziehungsbetroffenen).

Zur Aufnahme der aus den Akten ersichtlichen Informationen wurde ein *gemeinsames Erhebungsinstrument* entwickelt. Dieses umfaßt die eben aufgeführten Kriterien als Mindestinhalt, war i.ü. aber für eine Ergänzung bzw. Anpassung an die Situation in den jeweiligen Ländern offen.

#### 4.4 *Schluß*

Jedes der acht untersuchten Länder wird durch einen eigenen Landesbericht repräsentiert. Ohne die Struktur im Detail vorzugeben, sollte jeder Bericht zumindest zwei Hauptteile umfassen: in einem ersten Teil sollten zunächst die verfügbaren *aggregierten Daten* zur Anwendungspraxis präsentiert werden. Zusätzlich zu dieser *quantitativen* Aufbereitung und Darstellung der Anwendungshäufigkeit sollten auch *qualitative* Analysemethoden zum Einsatz kommen, um in einem zweiten Teil möglichst auch *inhaltliche Anwendungsstrukturen* beschreiben zu können. Das Forschungskonzept wurde auf zwei Workshops diskutiert und koordiniert.

Die ursprüngliche Fassung des vorliegenden Forschungsberichtes wurde Ende 2000 bei den Auftraggebern abgeliefert. Soweit seither neuere statistische Angaben aus dem Jahr 1999 veröffentlicht wurden<sup>75</sup>, wurden sie nachträglich in die hier vorgelegte Publikation eingearbeitet.

---

<sup>75</sup> Dies gilt namentlich für die deutsche Strafverfolgungsstatistik 1999, die Gerichtliche Kriminalstatistik 1999 aus Österreich sowie die Kriminalstatistik 1999 für England/Wales.

# Deutschland

MICHAEL KILCHLING

## Inhalt

1.	Rechtlicher Überblick.....	21
1.1	Materiellrechtliche Ebene.....	21
1.1.1	Geldwäsche .....	21
1.1.2	Kriminelle Organisation als tatbestandliche Ausweichfigur?.....	26
1.2	Rechtsfolgenebene: Gewinnabschöpfung.....	28
1.2.1	Verfall.....	29
1.2.2	Einziehung.....	30
1.2.3	Neuere Instrumente mit spezieller OK-Ausrichtung .....	30
2.	Evaluationsteil .....	33
2.1	Datenzugang .....	33
2.2	Quantitative Befunde auf der Basis der zugänglichen aggregierten Daten.....	35
2.2.1	Materiellrechtliche Ebene (Geldwäschehäufigkeit).....	35
2.2.2	Rechtsfolgenebene (Gewinnabschöpfungspraxis).....	37
2.3	Falldaten (Aktenanalyse zu den gerichtlichen Geldwäschefällen) .....	53
2.3.1	Vorbemerkung.....	53
2.3.2	Fallstruktur .....	54
2.3.3	Vermögenszugriffe .....	57
3.	Abschließende Bewertung.....	59
4.	Literatur .....	61
Anhang A:	Ergänzende Zahlen zur Gewinnabschöpfung .....	69
Anhang B:	Ergänzende Tabellenreihen zur Aktenanalyse.....	77



# 1. Rechtlicher Überblick

## 1.1 *Materiellrechtliche Ebene*

Im Zentrum der neueren Rechtsvorschriften steht auf der materiellrechtlichen Ebene sicherlich die Geldwäschegesetzgebung. Diese erschöpft sich allerdings nicht in den allgemeinen Strafnormen zur Geldwäsche – die in manchen Ländern i.ü. erst nach längerem Zögern in nationales Recht umgesetzt wurden. Konstitutiver Bestandteil<sup>1</sup> der Regelungen sind daneben auch die bankenrechtlichen (Begleit-) Vorschriften zur Kontrolle von Geldströmen allgemein wie von Bartransaktionen im besonderen. Diese wurden in Deutschland in dem sog. Geldwäschegesetz<sup>2</sup> normiert.

### 1.1.1 Geldwäsche

Die folgenden Ausführungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die in das Strafgesetzbuch aufgenommene Strafnorm zur Geldwäsche (§ 261 StGB). Die Neuartigkeit des Geldwäschetatbestandes bringt es mit sich, daß sein genauer rechtlicher Inhalt bis heute nicht abschließend geklärt ist<sup>3</sup>. Eindeutig ist lediglich das kriminalstrategische Ziel<sup>4</sup>, das mit seiner Hilfe verfolgt wird, nämlich die Erleichterung des Zugriffs auf deliktische Vermögen, der an der Schnittstelle zwischen legalen und illegalen Geldkreisläufen<sup>5</sup> – der womöglich einzigen Schwachstelle der OK<sup>6</sup> – am erfolgver-

<sup>1</sup> Für DE CAPITANI 1998 stellt die bankenrechtliche Kontrolle durch die Geldwäschegesetze zusammen mit der allg. Strafbarkeit der Geldwäsche sowie dem Vermögenszugriff eine Art Maßnahmentrias der Geldwäschebekämpfung dar.

<sup>2</sup> GwG vom 29.10.1993, BGBl. I, 1770.

<sup>3</sup> SCHUBARTH 1997, 431 spricht von einem "Neulandtatbestand", der nicht in die herkömmliche Systematik und Dogmatik des Strafrechts passe. SCHITTENHELM 1998, 521 macht i.ü. darauf aufmerksam, daß mit der Einführung des Geldwäschetatbestandes zusätzliche Friktionen in dem ohnehin nicht bruchlosen System der Anschlußdelikte entstanden seien.

<sup>4</sup> PIETH 1995, 226 nennt die Gesetzgebung zur Geldwäsche sehr plastisch eine "ermittlungstaktisch motivierte Neuerung der achtziger Jahre". Ähnlich argumentiert FINDEISEN 1997, 121, der Geldwäschetatbestand sei ein "zur Strafnorm erklärtes Fahndungskonzept".

<sup>5</sup> Zur strengen logistischen Trennung der finanziellen Aktivitäten krimineller Organisationen von den zugrundeliegenden illegalen Geschäften SIEBER 1997, 263ff. Diese Arbeitsteilung ist auch wesentlicher Bestandteil der kriminologischen Definitionsversuche zur OK; vgl. dazu KAISER 1996<sup>3</sup>, 410 (m.w.N.).

<sup>6</sup> Siehe dazu OSWALD 1997, 29f. (m.w.N.).

sprechendsten erscheint<sup>7</sup>. Mitunter wird Geldwäsche ihrerseits als ein *Indikator* für das Vorliegen Organisierter Kriminalität<sup>8</sup> angesehen<sup>9</sup>. Doch was ist Geldwäsche über diesen – von den USA übernommenen<sup>10</sup> – strategischen Ansatz hinaus juristisch-konkret? Ist sie nur ein artifizielles Deliktsgelbilde, das ausschließlich zur (vermeintlich) effektiveren Verfolgung ansonsten nicht nachweisbarer Straftaten geschaffen wurde<sup>11</sup>, oder verfolgt die Norm den Schutz *konkreter* Rechtsgüter<sup>12</sup>? Und welches sind diese Rechtsgüter<sup>13</sup>? Vergleicht man zunächst nur die Rechtslage in der Bundesrepublik und den beiden Nachbarländern Österreich und Schweiz, so lassen sich schon in diesen drei Rechtsordnungen ganz verschiedene Rechtsgutskonstruktionen finden<sup>14</sup>. Während nach der österreichischen Doktrin eine Art Rechtsgütermischung vorherrscht<sup>15</sup>, wonach in erster Linie der legale

<sup>7</sup> Siehe auch BT-Drucks.12/989, 26; HASSEMER 1995, 13f. (m.w.N.).

<sup>8</sup> Das österreichische Strafrecht kennt in § 278a Abs. 2 öStGB sogar einen eigenen, *vortatunabhängigen* Tatbestand speziell für Geldwäscheaktivitäten von Mitgliedern einer kriminellen Organisation, der die vortatbezogen konstruierte allg. Geldwäschenorm ergänzen soll. Vgl. i.e. FEHÉRVÁRY 1997, 174ff.; KIENAPFEL 1993a, 84 sowie den Österreich-Bericht von LÖSCHNIG-GSPANDL & KILCHLING (in diesem Band).

<sup>9</sup> KLIPPL 1994, 5 (m.w.N.). Die deutsche Gesetzesbegründung stellt in BT-Drucks. 12/989, 26 sogar einen definitiven Link zwischen Geldwäsche und Organisierter Kriminalität her; danach kann überhaupt nur Geld aus OK qualifiziertes Tatobjekt sein. Kritisch dazu HUND 1996, 164.

<sup>10</sup> FINDEISEN 1997, 121; SCHUBARTH 1997, 430.

<sup>11</sup> Siehe auch die Vermutung von KNORZ 1996, 90f. u. 129, daß der Geldwäschetatbestand *primär* eigentlich gar nicht die *Geldwäsche als solche* bestrafen solle (Hervorhebungen nicht im Orig.). Hierfür spricht, daß der Geldwäschetatbestand auch nach der Begründung des deutschen Gesetzentwurfs – als materiellrechtlicher Anknüpfungspunkt für den Einsatz weiterer Ermittlungsmaßnahmen – vor allem die Erkenntnisgewinnung der Strafverfolgungsbehörden verbessern soll; vgl. BT-Drucks. 12/989, 26; weitere Hinw. bei OSWALD 1997, 56ff.

<sup>12</sup> Mit Blick auf die Rechtslage in der Schweiz spricht PIETH 1995, 227 kritisch von der Geldwäscherei als "polizeitaktischem Hilfsinstrument *ohne reale Rechtsgutbetroffenheit*"; KNORZ 1996, 164f. hält Geldwäschehandlungen a priori für nicht geeignet, um damit überhaupt *materielles Unrecht* zu begründen (alle Hervorh. nicht im Orig.).

<sup>13</sup> Vgl. allgemein LAMPE 1994, 123ff.; KNORZ 1996, 125ff.; VOGEL 1997, 350ff.

<sup>14</sup> Für einen zusammenf. Vergleich der §§ 261 dStGB, 165 u. 278a Abs. 2 öStGB, Art. 305bis schwStGB siehe auch KAISER 1996<sup>3</sup>, 1018f.

<sup>15</sup> KIENAPFEL 1993b, § 165 Rz. 5 u. 10, spricht diesbezüglich von einer bipolaren Rechtsgutskonstruktion; siehe auch den Österreich-Bericht (in diesem Band).



Wirtschafts- und Finanzkreislauf, gleichzeitig aber auch durch bestimmte Vortaten verletzte Vermögenswerte<sup>16</sup> geschützt sein sollen<sup>17</sup>, wird die Geldwäsche in der Schweiz als reines Rechtspflegedelikt ausgelegt<sup>18</sup> und systematisch der Begünstigung zugeordnet, die nach Schweizer Strafrechtsverständnis der Strafvereitelung im deutschem Recht entspricht<sup>19</sup>.

Auch innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft wird die Frage nach dem konkreten Rechtsgüterschutz<sup>20</sup> uneinheitlich beantwortet<sup>21</sup>. Einvernehmen fehlt insbesondere über die Frage, ob die Geldwäsche – etwa nach Schweizer Vorbild – eher ein Delikt gegen die Rechtsordnung darstellt oder ob darüber hinaus – zumindest auch – der Schutz individueller Rechtsgüter bezweckt ist<sup>22</sup>. Letzteres erscheint zumindest zweifelhaft<sup>23</sup>.

<sup>16</sup> Siehe § 165 Abs. 2 öStGB; dies gilt allerdings nur, soweit es sich bei der Vortat um ein Vermögensdelikt handelt. Kritisch insoweit KLIPPL 1994, 69ff., die auch in Österreich die Rechtspflege als das, wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend geschützte Rechtsgut erachtet.

<sup>17</sup> Siehe für weitere Einzelheiten hierzu den Österreich-Bericht (in diesem Band).

<sup>18</sup> Vgl. PIETH 1995, aaO.; ACKERMANN 1992, 94; STRATENWERTH 1992, 101.

<sup>19</sup> Vgl. SCHUBARTH 1997, 431.

<sup>20</sup> Zusammenfassend LEIP 1995, 44ff.; KNORZ 1996, aaO.; OSWALD 1997, 60ff.; SCHITTENHELM 1998.

<sup>21</sup> KRESS 1998, 126 spricht treffend davon, daß die Rechtsgutsdiskussion inzwischen recht unübersichtlich geworden sei. SCHITTENHELM 1998, 522 hält das Rechtsgut der Geldwäsche gar für ein "Rätsel".

<sup>22</sup> Dies sollen – jedenfalls in der Alternative des § 261 Abs. 2 StGB – die durch die jeweiligen Vortaten verletzten Rechtsgüter sein; vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 12/989, 27; LEIP 1995, 51ff.; STREE in: SCHÖNKE/SCHRÖDER 1997<sup>25</sup>, § 261 Rz. 1; TRÖNDLE/FISCHER 1999<sup>49</sup>, § 261 Rz. 3c; LACKNER 1997<sup>22</sup>, § 261 Rz. 1. LAMPE 1994, 125, FINDEISEN 1997, 121 und andere Autoren meinen, daß darüber hinaus auch der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf konkret geschütztes Rechtsgut sei (entsprechend der österr. Rechtsgutskonstruktion; s.o.). Kritisch dazu VOGEL 1997, 351, der bereits die Prämisse, wonach der Fluß illegaler Vermögen das Vertrauen in das Finanzsystem also solches erschüttern könne, in Frage stellt. Noch weitergehender z.B. KNORZ 1996, 130, der durch den Tatbestand der Geldwäsche nichts weniger als "Staat und Gesellschaft" geschützt sieht; LACKNER 1997<sup>22</sup>, aaO. bezeichnet diesen Ansatz zu Recht leicht ironisch als "Globalrechtsgut". Deziert kritisch gegenüber der Erfindung solcherart diffuser Allgemeinrechtsgüter auch WEIGEND 1996, 708f.; auch SCHITTENHELM 1998, 528 gibt zu bedenken, daß durch solche kaum mehr faßbaren Universalrechtsgüter die strafbarkeitslimitierende Funktion des Rechtsgutsbegriffs überhaupt in Frage gestellt werde.

<sup>23</sup> Vgl. etwa OTTO 1993, 331, der dies als "weder notwendig noch sachgerecht" bezeichnet. Deziert kritisch auch HASSEMER 1995, 14.

Wie sollte auch der Schutz der durch die Vortat verletzten individuellen Rechtsgüter *durch die Geldwäschenorm* logisch möglich sein, wo doch deren Tatbestand eine entsprechende Vortat – und damit die Verletzung der angeblich geschützten Individualrechtsgüter – gerade zur Voraussetzung hat<sup>24</sup>? Ein solcher Schutz kann also allenfalls indirekt (*mit-*) bezweckt<sup>25</sup> sein<sup>26</sup> – er kann aber nicht die Geldwäschestrafbarkeit als solche<sup>27</sup> *begründen*.

Andere Ansichten übersehen mitunter, daß die Geldwäsche *selbst* – anders als es die Argumente für einen vermeintlichen Individualrechtsgüter-schutz vermitteln – im wesentlichen ein *opferloses Delikt* darstellt<sup>28</sup>. Daher kann zur Rechtsgutsbestimmung auch die im Bereich der Hehlerei ein-

<sup>24</sup> Ähnlich argumentiert KNORZ 1996, 129.

<sup>25</sup> Nicht jedes Motiv des Gesetzgebers begründet bereits ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut (siehe dazu grundlegend etwa JESCHECK/WEIGEND 1996<sup>5</sup>, 257f.). Streitig ist dies insbes. bei Erwägungen, die internationalen Übereinkünften zugrunde liegen, ohne jedoch explizit ins nationale Recht übernommen worden zu sein (so z.B. FINDEISEN, aaO., der *Erwägungsgrund 15* der EG-Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG vom 10.6.1991 zur Rechtsgutsbestimmung für die nationale Strafnorm des § 261 dStGB heranzieht; für eine richtlinienkonforme Rechtsgutsbestimmung auch VOGEL 1997, 351). Vgl. i.ü. ACKERMANN 1992, 94ff., der ebenfalls deutlich zwischen geschütztem Rechtsgut und rechtspolitischer Zielsetzung unterscheidet.

<sup>26</sup> Im übrigen wären die durch die Vortaten geschützten Rechtsgüter dann zweimal erfaßt (so u.a. auch OTTO 1993, 331; KLIPPL 1994, 72). Das erschiene nicht nur unter 'Ultima-ratio'-Gesichtspunkten höchst bedenklich. Nicht schlüssig begründbar wäre bei einer solchen Lösung außerdem, weshalb gerade die Rechtsgüter aus den Katalogtaten des § 261 eines stärkeren Rechtsschutzes würdig sein sollten als die anderer Straftatbestände. Dies gilt um so mehr, als der Vortatenkatalog insgesamt recht willkürlich erscheint und sich schlicht an dem Kriterium eines mehr oder weniger typischen OK-Bezuges und damit an einer *Begehungsmodalität*, nicht jedoch an Rechtsguts- und schon gar nicht an Opfergesichtspunkten orientiert; kritisch gegenüber dem – gem. Europaratskonvention vom 8.11.1990 (siehe dazu auch die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Band) i.ü. nur als Ausnahmelösung akzeptierten – Katalogkonzept KRESS 1998.

<sup>27</sup> Andernfalls wäre der Geldwäschetatbestand lediglich eine Art "Annex" der Vortat ohne selbständigen Unrechtsgehalt (vgl. GEURTS 1997, 250). In diesem Sinne insbes. BURR 1995, 27, der dem Geldwäschetatbestand über einen – durch § 261 lediglich intensivierten – Schutz der durch die Katalogtaten geschützten Rechtsgüter hinaus *überhaupt keine eigene Schutzfunktion* zumißt (Hervorh. nicht im Orig.). Diese Auffassung scheint nicht zuletzt angesichts der Haltung des BGH, der z.B. in NJW 1997, 3322, 3323 eindeutig von einem eigenständigen Unrechtsgehalt des § 261 ausgeht, nicht (mehr) haltbar; vgl. dazu auch KRESS 1998, 127.

<sup>28</sup> Siehe dazu ALBRECHT 1998.

schlägige Perpetuierungstheorie<sup>29</sup> nichts<sup>30</sup> beitragen<sup>31</sup> – auch wenn die Geldwäsche in einigen ausländischen Rechtsordnungen wie Hehlerei behandelt wird<sup>32</sup>. Tatsächlich stehen bei der Geldwäsche aber – *zumindest im Bereich Organisierter Kriminalität*, um die es hier geht – in aller Regel keine individuellen Rückforderungsansprüche im Raum<sup>33</sup>, ganz abgesehen davon, daß durch die Geldwäsche – anders als bei der Hehlerei nach herkömmlichem Muster – der Schaden bei möglichen Vortatopfern nicht vertieft wird<sup>34</sup>. Geldwäsche erscheint vielmehr als *gezielt eingesetzte Verschleierungsstrategie*<sup>35</sup>, die nicht nur und nicht einmal in erster Linie auf 'klassischen' Strafvereitelungsmotiven, sondern primär auf dem Bestreben basiert, Gewinne der Ermittlungsfahr sowie der (strafrechtlichen) Einziehungsfahr zu entziehen<sup>36</sup>. Schutzzweck auch der deutschen Regelung

<sup>29</sup> Vgl. zur Perpetuierungstheorie, die die Hehlerei i.ü. als Vermögensdelikt qualifiziert, z.B. OTTO 1995<sup>4</sup>, 266ff.

<sup>30</sup> Dies wird am Beispiel von Drogengeldern deutlich. Dabei handelt es sich zwar regelmäßig um deliktisch erworbene Einkünfte und damit um 'schmutziges' Geld. Gleichwohl berührt ihre 'Wäsche' mangels vermögensbezogener Vortat keine Eigentumsrechte, deren Verletzung perpetuiert werden könnte.

<sup>31</sup> Neben der Rechtsgutsinkongruenz ergeben sich weitere, hier nicht zu vertiefende Problempunkte wie z.B. die konstruktive Vermögensdeliktsabhängigkeit der Hehlerei (vgl. dazu etwa VOGEL 1997, 350) sowie Konkurrenzfragen im Zusammenhang mit der nunmehr auch in Deutschland eingeführten Geldwäschestrafbarkeit des Vortäters (dazu z.B. SCHUBARTH 1997, 432f.).

<sup>32</sup> Vgl. für weitere Einzelheiten zu diesem Punkt KILCHLING 1999b, 86f.

<sup>33</sup> Ähnlich DE CAPITANI 1998, 98.

<sup>34</sup> So auch VOGEL 1997, 350.

<sup>35</sup> Dies gilt i.ü. über den eigentlichen Verschleierungstatbestand (§ 261 Abs. 1) hinaus. Denn Abs. 2 erfüllt nach der amtlichen Begründung lediglich Auffangfunktion für Fälle, in denen Abs. 1 nicht eingreift oder nicht bewiesen werden kann; vgl. BT-Drucks. 12/989, 27; siehe auch OSWALD 1997, 70 (m.w.N.).

<sup>36</sup> Auch KERN 1993, 155 und DE CAPITANI 1998, 98 sehen daher Einziehungs- und Ermittlungsinteresse gleichgewichtig geschützt. OSWALD 1997, 62f. argumentiert dagegen, das Ermittlungsinteresse sei nur mit Blick auf das Bestrafungs-, nicht jedoch auf das Einziehungsziel hin geschützt; ähnlich LEIP 1995, 52f., der die Sicherung der Gewinnabschöpfung nur als rechtsgutsunabhängigen Schutzreflex betrachtet. Gerade umgekehrt die Auslegung von SCHITTENHELM 1998, 527ff., die die strafrechtliche Sanktionierung allenfalls in zweiter Linie, primär jedoch die Gewinnabschöpfung *in ihrer Funktion als besondere Strategie zur OK-Bekämpfung* geschützt sieht (Hervorh. nicht im Orig.).

muß daher richtigerweise die Rechtspflege, insbesondere der gegen den Vortäter bestehende staatliche<sup>37</sup> Verfallsanspruch sein<sup>38</sup>.

### 1.1.2 Kriminelle Organisation als tatbestandliche Ausweichfigur?

Auf die evidenten Beweisschwierigkeiten im Bereich der Geldwäsche<sup>39</sup> haben manche Länder zwischenzeitlich reagiert und den Schwerpunkt von der Geldwäschestrafbarekeit im eigentlichen Sinn auf einen neuen Tatbestand der Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation verlagert. Insbesondere in Italien<sup>40</sup>, der Schweiz<sup>41</sup> und Österreich<sup>42</sup> wird dieser Weg verfolgt. Sanktioniert werden damit zumeist<sup>43</sup> nicht mehr *konkrete* Geldwäscheaktivitäten oder andere OK-typische Straftaten, sondern Dienstleistungen jeder Art – natürlich auch finanzielle – für das organisierte Verbrechen<sup>44</sup>. Diese speziellen Organisationstatbestände erfüllen über ihre unmittelbar repressive Zielsetzung hinaus jedoch noch einen *weitergehenden funktionellen Zweck*: Mit einer Bestrafung wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation wird nämlich zumeist eine vom Nachweis weiterer konkreter Straftaten unabhängige<sup>45</sup> Abschöpfung von Gewinnen kombiniert.

Eine solche spezielle Form der '*OK-Strafbarekeit*' kennt vom Grundsatz her auch das deutsche Strafgesetz. Im Bereich der Geldwäsche herrscht jedoch die Regelungstechnik der unselbständigen Tatbestands-Qualifikation

<sup>37</sup> Im übrigen ist der staatliche Einziehungsanspruch gegenüber den zivilrechtlichen Rückforderungsansprüchen Betroffener meist subsidiär ausgestaltet; vgl. etwa § 73 Abs. 1 S. 2 dStGB, §§ 20a Abs. 1 u. 20c Abs. 1 Nr. 1 öStGB; Art. 59 Abs. 1 S. 2 schwStGB.

<sup>38</sup> So im Ergebnis auch ARZT 1993, 917.

<sup>39</sup> Siehe ausf. OSWALD 1997; GRADOWSKI/ZIEGLER 1997.

<sup>40</sup> Art. 416bis c.p.

<sup>41</sup> Art. 260ter schwStGB.

<sup>42</sup> § 278a öStGB.

<sup>43</sup> Eine Ausnahme bildet der spezielle organisationelle Geldwäschetatbestand gem. § 278a Abs. 2 öStGB (s.o. Fn. 8).

<sup>44</sup> PIETH 1995, 232.

<sup>45</sup> Eine gewisse Orientierung an dem Muster der US-amerikanischen *Racketeering-Gesetzgebung* ist hier nicht von der Hand zu weisen. Siehe den *Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Statute (RICO)*, 18 U.S.C. 1961-68; dazu ausf. TONRY 1997a/b; HÖRNLE 1996, 339ff.

für den Fall gewerbs- oder bandenmäßiger Begehungsweise vor<sup>46</sup>. Das bedeutet, daß eine *isolierte*, d.h. vortatunabhängige organisationelle Bestrafung insoweit in der Regel unmöglich ist. Zwar existiert daneben auch hier ein allgemeines Organisationsdelikt<sup>47</sup>. Für dessen Anwendung hat die Rechtsprechung – nicht zuletzt aufgrund seiner spezifischen politischen Brisanz aus der Zeit der Bekämpfung des RAF-Terrorismus in den 70er und frühen 80er-Jahren<sup>48</sup> – allerdings hohe Beweisanforderungen entwickelt, so daß der Tatbestand in der Praxis zumeist leerläuft<sup>49</sup>. Ähnliche Erfahrungen waren es übrigens, die den italienischen Gesetzgeber veranlaßt haben, den Ursprungtatbestand der kriminellen Vereinigung<sup>50</sup> um den besonderen Mafia-Tatbestand<sup>51</sup> zu ergänzen. Immerhin scheint der deutsche Tatbestand – in seiner Funktion als einschlägige Katalogtat zur Anordnung von besonderen Ermittlungsmaßnahmen wie der Telefonüberwachung<sup>52</sup> (ähnliches dürfte nunmehr sicherlich auch bei der akustischen Wohnraumüberwachung gelten<sup>53</sup>) – zumindest im Anfangsstadium von Ermittlungen im OK-Bereich eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen<sup>54</sup>. Als Basis für eine spätere Anklage erscheint er der Praxis jedoch wegen der relativ geringen Strafandrohung offenbar unattraktiv<sup>55</sup>. Eine weitere Schwäche des gegenwärtigen deutschen Normengefüges kann schließlich darin gesehen werden, daß eine Bestrafung wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation – anders als in den oben genannten Rechtsordnungen – auch nicht den Weg zu den speziell auf Organisierte Kriminalität

<sup>46</sup> § 261 Abs. 4 dStGB.

<sup>47</sup> § 129 dStGB.

<sup>48</sup> Siehe zum Vergleich zwischen der damaligen Antiterrorismus- und der aktuellen OK-Gesetzgebung KILCHLING 1999a.

<sup>49</sup> Vgl. z.B. RUPPRECHT 1997, 74f.

<sup>50</sup> Art. 416 c.p.

<sup>51</sup> Art. 416bis c.p.: *associazione di tipo mafioso* ["mafiaartige Vereinigung"], eingef. durch Gesetz Nr. 646 vom 13.9.1982 ("*Gesetz Rognoni-La Torre*"); siehe dazu i.e. TURONE 1995; HEIN/PAOLI 1997, 417ff. sowie den Italien-Bericht von PAOLI (in diesem Band).

<sup>52</sup> § 100a dStPO.

<sup>53</sup> Vgl. § 100c Abs. 1 Nr. 3e dStPO in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 04.05.1998, BGBl. I, 845; vgl. auch BT-Drucks. 13/8651 v. 01.10.97.

<sup>54</sup> Vgl. SCHÄFER 1997, 114f.

<sup>55</sup> SCHÄFER 1997, 115.

zielenden besonderen Gewinnabschöpfungsregelungen<sup>56</sup> eröffnet. Denn der dafür notwendige besondere gesetzliche Verweis fehlt – ausgerechnet – in § 129 StGB<sup>57</sup>.

Eine Reform dieser Strafbestimmung im Sinne einer Ausweitung zur allgemeinen organisationellen Strafnorm – etwa nach österreichischem, schweizerischem oder italienischem Vorbild – steht in Anbetracht auf das EU-Recht<sup>58</sup> weiterhin auf der Agenda. Der zwischenzeitlich im Rahmen des sog. *ersten Anti-Terror-Paketes* ohne längere parlamentarische Beratungen eingeführte § 129b StGB<sup>59</sup> läßt die spezifische OK-Relevanz der §§ 129 jedenfalls völlig außer Betracht; auch die Möglichkeiten ihrer besseren Nutzbarmachung für die Gewinnabschöpfung scheinen noch nicht ausgeschöpft.

## 1.2 Rechtsfolgenebene: Gewinnabschöpfung

Das zweite wichtige Element der eingangs erwähnten Doppelstrategie – die Gewinnabschöpfung – gilt, wie schon erwähnt, weithin sogar als die entscheidende strategische Komponente im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität.

Anders als die Strafbarstellung der Geldwäsche zählen Vorschriften zur Gewinnabschöpfung bereits zum klassischen Bestand des deutschen Strafrechts. Ihre Anwendung ist vom Grundsatz her nicht auf bestimmte Straftaten beschränkt; ein z.B. den italienischen, speziell auf die Mafia-Bekämpfung zugeschnittenen Zugriffsmöglichkeiten mit *präventivem* Rechtscharakter (*'misura di prevenzione'*) vergleichbares Instrumentarium<sup>60</sup>

<sup>56</sup> §§ 43a und 73d dStGB.

<sup>57</sup> Ein solcher Link findet sich nur bei bestimmten konkreten Straftaten, insbes. für bandenmäßige Geldwäscheaktivitäten (§ 261 Abs. 7 dStGB); doch ist hierfür wiederum der äußerst schwierige besondere Vortatbeweis erforderlich. Vgl. hierzu auch KILCHLING 1997a, 639.

<sup>58</sup> Siehe die Gemeinsame Maßnahme des Rates der EU (Justiz und Inneres) "(...) betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union" vom 21.12.1998 (98/733/JI), Abl. L351/1 v. 29.12.1998. Insbes. muß § 129 durch die bevorstehende Reform aufgrund von Art. 4 Abs. 1 der GM so novelliert werden, daß er – entgegen der bisherigen Rspr. des BGH (vgl. etwa BGHSt 30, 328, 329) – gerade auch Fälle mit Auslandsbezug erfaßt.

<sup>59</sup> Vgl. BT-Drucks. 14/7025 v. 04.10.2001.

<sup>60</sup> Siehe dazu den Italien-Bericht von PAOLI (in diesem Band).

existiert hierzulande nicht. Ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 1994, der ein nichtstrafrechtliches Vermögenseinziehungsgesetz<sup>61</sup> vorgeschlagen hatte, ist bekanntlich erfolglos geblieben. Wenige Jahre später ist auch der Versuch einer Totalrevision der bestehenden Gewinnabschöpfungsvorschriften im StGB, der in einen fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf aus dem Jahr 1998 ausgearbeitet worden war<sup>62</sup>, mit dem Ablauf der damaligen Legislaturperiode gescheitert.

### 1.2.1 Verfall

§ 73 StGB regelt den Verfall. Nach dieser Vorschrift unterliegt alles, was der Täter durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, dem – vom Gericht *zwingend* anzuordnenden – Verfall. Diese Vorschrift soll in erster Linie Vermögensvorteile erfassen; dieser Begriff wurde 1992 jedoch ersetzt, als das bis dahin gültige Nettoprinzip im Zuge des OrgKG durch das Bruttoprinzip abgelöst wurde<sup>63</sup>. Seither ist die Maßnahme von ihrem Rechtscharakter her nicht mehr nur eine "quasi-konditionelle" Ausgleichsmaßnahme, die den vor Tat bestehenden rechtmäßigen Zustand wiederherstellen soll<sup>64</sup>; soweit aufgrund des Bruttoprinzips auch über den reinen Gewinn hinausgehende Werte erfaßt werden, hat sie pönalen Charakter<sup>65</sup>: dem Täter wird mehr genommen als er durch das Delikt wirtschaftlich gewonnen hat<sup>66</sup>.

Die Anordnung erstreckt sich auch auf Surrogate und Nutzungen (§ 73 Abs. 2). Ist der Vorteil der Tat zwar bestimmbar, der Verfall aber nicht

---

<sup>61</sup> SPD-Entwurf für ein Vermögenseinziehungsgesetz mit weitgehend präventiver Zielrichtung und einer besonderen zivilgerichtlichen Zuständigkeit; vgl. BT-Drucks. 12/6784. Kritisch dazu etwa HECKMANN 1995, 1ff.; HASSEMER 1995, 15ff.; BENSELER 1998, 41ff.

<sup>62</sup> Danach sollten u.a. die bisherigen Instrumente Verfall und Einziehung in einem neuen, einheitlichen Einziehungstypus mit grundsätzlich zwingender Anwendung aufgehen. Darüber hinaus sollte das Verhältnis zu eventuellen Opferansprüchen neu geregelt werden. Siehe BT-Drucks. 13/9742 v. 03.02.98 sowie ZRP 31 (1998), 154ff.

<sup>63</sup> Vgl. Regierungsentwurf zum OrgKG, BT-Drucks. 12/989

<sup>64</sup> Vgl. z.B. JESCHECK/WEIGEND 1996<sup>5</sup>, 792.

<sup>65</sup> Kritisch deshalb u.a. ESER 1993, 842ff.; TRÖNDLE/FISCHER 1999<sup>49</sup>, § 73 Rn. 3a (jew. m.w.N.). JESCHECK/WEIGEND 1996<sup>5</sup>, 793 sprechen insoweit von einer "Zusatzstrafe".

<sup>66</sup> Siehe auch BENSELER 1998, 15 (m.w.N.).

möglich, so ordnet das Gericht den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht (sog. Wertersatzverfall, § 73a). § 73b erlaubt außerdem die Schätzung des Erlangten bzw. dessen Wertes. Die Anordnung des Verfalls ist jedoch ausgeschlossen, wenn Verletztenansprüche gegen den Täter bestehen (§ 73 Abs. 1 Satz 2). Gleichwohl ist es grundsätzlich möglich, im Rahmen der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 111b ff. StPO Vermögenswerte des Täters zu Gunsten von Verletzten zu beschlagnahmen (sog. Zurückgewinnungshilfe<sup>67</sup>); die Vollstreckung selbst muß dann aber von Verletztenseite betrieben werden.

### 1.2.2 Einziehung

Vom Verfall zu unterscheiden ist die Einziehung gem. § 74 StGB. Mit diesem Instrument können Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht<sup>68</sup> oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind<sup>69</sup>, nach dem Ermessen des Gerichts eingezogen werden. Unter bestimmten Umständen betrifft dies auch Gegenstände die einem Dritten zustehen (sog. erweiterte Einziehung gem. § 74a). Wie bei den Regelungen zum Verfall ist auch die Einziehung des Wertersatzes (§ 74c Abs. 1 u. 2) sowie die Schätzung des entsprechenden Wertes möglich (§ 74c Abs. 3). Anders als der Verfall ist die Einziehung nach ihrer eigentlichen Bestimmung jedoch kein Instrument zur Gewinnabschöpfung; sie kann gleichwohl gewinnabschöpfend wirken, sofern die Tatwerkzeuge von wirtschaftlicher Bedeutung sind (z.B. Waffen, Kraftfahrzeuge, die zur Tatbegehung oder zum Beutetransport benutzt werden, Rauschgift oder zum Drogenwerb bereitgestelltes Geld). Auch die Geldwäsche fällt gewinnabschöpfungsrechtlich unter § 74ff.

### 1.2.3 Neuere Instrumente mit spezieller OK-Ausrichtung

Die bisher genannten 'klassischen' Maßnahmen (Verfall und Einziehung) sind auf konkrete (Vermögens-)Gegenstände bezogen, die beweislich einer bestimmten Straftat zugeordnet werden können (sog. Tatkonnex). Dies ist jedoch im Bereich der Organisierten Kriminalität oftmals gerade nicht

---

<sup>67</sup> Siehe hierzu PODOLSKY 1999, 92, 101f.; zur quantitativen Bedeutung auch unten unter Pkt. 2.2.2.4.

<sup>68</sup> "Producta sceleris".

<sup>69</sup> "Instrumenta sceleris".



möglich. Durch das OrgKG wurden daher speziell auf die OK-Bekämpfung ausgerichtete besondere Instrumente in das StGB aufgenommen. Sie sollen einen Zugriff auch dann ermöglichen, wenn ein konkreter Tatkonnex nicht nachweisbar ist; anwendbar sind sie nur, soweit dies in konkreten Tatbeständen des Besonderen Teils<sup>70</sup> ausdrücklich vorgesehen ist (sog. Verweiserfordernis).

### 1.2.3.1 Erweiterter Verfall

Dies ist zum einen der erweiterte Verfall gem. § 73d StGB. Er setzt unmittelbar an dem Problem des Tatkonnexes an. Anders als beim normalen Verfall sind die Beweisanforderungen hinsichtlich des Konnexes gemindert<sup>71</sup>. Anstelle eines konkreten Tatnachweises ist ausreichend, wenn "Umstände die Annahme rechtfertigen", daß die fraglichen Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Mit dieser Beweiserleichterung in Form einer *Konnexlockerung* wollte der Gesetzgeber – ohne den radikalen Schritt einer echten Beweislastumkehr zu wagen – den Zugriff auf Vermögenswerte ermöglichen, ohne daß es den Strafverfolgungsbehörden obliegt, den (vollen) Nachweis der illegalen Herkunft führen zu müssen. Auch beim erweiterten Verfall ist, wie beim Verfall im übrigen, der Zugriff auf Surrogate und Nutzungen (§ 73d Abs. 1 Satz 3) bzw. Wertersatz ebenso möglich wie die Schätzung der fraglichen Werte (§ 73d Abs. 2).

Wegen des weitgehenden Charakters dieser Möglichkeiten legt der BGH die Vorschriften zum erweiterten Verfall in seiner eigenen<sup>72</sup> verfassungskonformen Auslegung allerdings sehr restriktiv aus. Danach muß der jeweils erkennende Richter "aufgrund erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung die uneingeschränkte Überzeugung" der deliktischen Vermögenserlangung *durch den Täter* gewonnen haben<sup>73</sup>; auch eine "ganz hohe Wahrscheinlichkeit" – wie ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert<sup>74</sup> – reicht nach Ansicht des BGH nicht aus.

---

<sup>70</sup> Diese betreffen in der Regel OK-typische Straftaten.

<sup>71</sup> Vgl. für weitere Einzelheiten BENSELER 1998, 13ff.; rechtsvergleichend zu ausländischen Beispielen der Konnexlockerung auch KILCHLING 1997a, 614ff. (jew. m.w.N.). Kritisch insbes. HASSEMER 1995; DALLMEYER 1999.

<sup>72</sup> Die Verfassungsmäßigkeit des erweiterten Verfalls wird derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft; eine Entscheidung des Gerichts (siehe dazu schon KILCHLING 1997a, 615) steht immer noch aus.

<sup>73</sup> BGH, NJW 1995, 470.

<sup>74</sup> Vgl. BT-Drucks. 11/6623, 5.

### 1.2.3.2 Vermögensstrafe

Gelingt es trotz der beschriebenen Konnexlockerung gleichwohl nicht, den deliktischen Ursprung von Vermögenswerten, die bei Verdächtigen gefunden werden, zur vollen Überzeugung des Gerichts festzustellen, gibt es noch eine weitere<sup>75</sup> Möglichkeit zur Abschöpfung von Geldmitteln. Hierfür wurde das andere spezielle Instrument geschaffen: die Vermögensstrafe gem. § 43a StGB. Anders als beim Verfall und der Einziehung handelt es sich um eine echte strafrechtliche Sanktion. Denn die Vermögensstrafe bezieht sich ganz generell auf das Vermögen des Täters – sei es illegal oder legal erworben. Das Gericht kann neben einer Freiheitsstrafe (von mehr als 2 Jahren bis lebenslang) auf *Zahlung eines Geldbetrages* erkennen, dessen Höhe – unter Abkehr vom sonst gültigen Tagessatzsystem – allein durch den Wert des Tätervermögens begrenzt ist<sup>76</sup>. Vermögensstrafe und Verfall können auch kumulativ verhängt werden; dabei bleiben Vermögenswerte, die dem Verfall unterliegen, außer Ansatz (§ 43a Satz 2)<sup>77</sup>. Im übrigen kann das Vermögen auch hier geschätzt werden (§ 43a Satz 3).

Diese Regelung ist in der Fachliteratur außerordentlich umstritten<sup>78</sup>. Da es sich um eine Strafe handelt, muß die Verhängung den Grundsätzen der Schuldangemessenheit genügen. Daher sieht das Gesetz vor, daß die Vermögensstrafe mit Blick auf den individuellen Schuldgehalt in ihrer Höhe (höchstens) 2 Jahren (Ersatz-) Freiheitsstrafe entsprechen muß (§ 43a Abs. 3)<sup>79</sup>. Darüber hinaus verlangt der BGH, wiederum in einer eigenen verfas-

---

<sup>75</sup> Siehe zur Rangfolge der verschiedenen gewinnabschöpfenden Regelungen des StGB BENSELER 1997, 16.

<sup>76</sup> Die Höhe dieser Quasi-'Geld'-Strafe bemißt sich damit dem Grundsatz nach lediglich danach, wieviel Vermögen der Täter faktisch angehäuft hat (bzw. wieviel davon von den Behörden ermittelt werden kann). Daß ihr damit eine normative Obergrenze fehlt, stellt einen wesentlichen Kritikpunkt gegenüber dieser Sanktionsform dar; siehe dazu HÖRNLE 1996, 334f.; zur Zumessung der Vermögensstrafe auch JESCHECK/WEIGEND 1996<sup>5</sup>, 778 (m.w.N.).

<sup>77</sup> Nicht anwendbar ist im übrigen jedoch das Bruttoprinzip; vgl. BGH, NJW 1996, 1361.

<sup>78</sup> JESCHECK/WEIGEND 1996<sup>5</sup>, 780 bezeichnen die Vermögensstrafe über die sonst dominierenden strafrechtsdogmatischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte hinausgehend auch als kriminalpolitisch verfehlt, weil sie zum einen nutzlos, zum anderen sogar kontraproduktiv sei.

<sup>79</sup> Der BGH, NJW 1995, 1367, 1368 spricht diesbezüglich von einem Sanktionsbündel.

sungskonformen Auslegung<sup>80</sup> des § 43, daß Vermögensstrafe und Freiheitsstrafe *zusammen* eine schuldangemessene Gesamtstrafe bilden müssen<sup>81</sup>. Darüber hinaus verneint der Gerichtshof entgegen der ausdrücklichen Intention des Gesetzgebers<sup>82</sup>, daß die Vermögensstrafe der Gewinnabschöpfung diene<sup>83</sup>. Ungeachtet dieser Einschränkungen ist das Institut der Vermögensstrafe weiterhin vehementen verfassungsrechtlichen Bedenken<sup>84</sup> ausgesetzt; sie ist derzeit – genauso wie der erweiterte Verfall – Gegenstand von Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht<sup>85</sup>.

## 2. Evaluationsteil

### 2.1 Datenzugang

Für unsere Evaluation wurden verschiedene Datenquellen ausgewertet. Aggregierte Daten wurden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, den Berichten über die vom Bundeskriminalamt (BKA) statistisch besonders ausgewerteten OK-Fälle<sup>86</sup>, der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik, einer unveröffentlichten Tabellenreihe des Statistischen Bundesamtes mit ergänzenden Zahlen zur Strafverfolgung sowie den von den Landeskriminalämtern geführten Jahresstatistiken, die nur

---

<sup>80</sup> Kritisch dazu etwa TRÖNDLE/FISCHER 1999<sup>49</sup>, § 43a Rn. 3c, die abl. Anm v. DIERLAMM zu BGH, NStZ 1995, 333 (334f.) sowie HÖRNLE 1996, 334f., die die vom BGH initiierte "Mutation der Vermögensstrafe" vom Gewinnabschöpfungsmittel zu ihrer jetzigen Ausprägung als einer Art (tagessatz-unabhängiger) Teilgeldsstrafe schlichtweg für "absurd" hält; an anderer Stelle (344) spricht die Autorin davon, daß der BGH die Vermögensstrafe – unter Verwerfung der gesetzgeberischen Absichten – neu konzipiert habe. In der Tat läuft die Rspr. des BGH hier – anders als bei seiner verfassungskonformen Interpretation des erweiterten Verfalls (s.o. Fn. 88) – im Ergebnis auf eine weitreichende strukturelle und inhaltliche *Veränderung* des § 43a hinaus.

<sup>81</sup> BGH, NStZ 1995, 333, 333f. = wistra 1995, 183, 183f.

<sup>82</sup> Vgl. insbes. BT-Drucks. 12/989, 20 u. 22 sowie JESCHECK/WEIGEND 1996<sup>5</sup>, 779 (m.w.N.).

<sup>83</sup> BGH, NJW 1995, 1367, 1368; BGH, NStZ 1995, 333, 334 = wistra 1995, 183, 184.

<sup>84</sup> Vgl. statt vieler HASSEMER 1995, 11f.; JESCHECK/WEIGEND 1996<sup>5</sup>, 779f.; HÖRNLE 1996 (jew. m.w.N.).

<sup>85</sup> Siehe oben Fn. 72.

<sup>86</sup> Vgl. das jährlich vom BKA veröffentlichte sog. Lagebild OK.

teilweise veröffentlicht sind, gewonnen; soweit weitere Quellen verwendet wurden, sind diese im Fußnotenapparat jeweils gesondert nachgewiesen. Aus diesen Daten konnte insgesamt ein recht übersichtliches Bild der derzeitigen Lage sowohl aus der Justizperspektive als auch aus der polizeilichen Perspektive gewonnen werden.

Der Zugang zu den für die Aktenanalyse relevanten Fälle erfolgte in zwei Schritten. Zunächst wurden über die beim Bundeszentralregister<sup>87</sup> geführte Personendatei die Aktenzeichen sämtlicher mit einer Verurteilung beendeten Geldwäschefälle bis 1997 einschließlich erhoben. Die zugehörigen Akten mußten sodann einzeln bei den lokalen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf dem Postwege angefordert bzw. – soweit die Behördenleiter einer Herausgabe der Originalakten nicht zugestimmt hatten – vor Ort eingesehen werden.

## 2.2 *Quantitative Befunde auf der Basis der zugänglichen aggregierten Daten*

### 2.2.1 Materieellrechtliche Ebene (Geldwäschehäufigkeit)

In den ersten Jahren nach der Einführung des Geldwäschetatbestandes wies die bundesweite (polizeiliche) Kriminalstatistik jährlich deutliche Zuwachsraten auf. Für das Jahr 1998 ergab sich dann erstmals ein Rückgang auf eine Gesamtzahl von 403 Verdachtsfällen wegen Geldwäsche bzw. 483 entsprechend verdächtigen Personen. Im Jahr 1999 veränderte sich die Zahl dann wiederum nach oben; insgesamt wurden 481 Verdachtsfälle bzw. 604 verdächtige Personen registriert (siehe *Tabelle 1*). Mit Blick auf die Entwicklung in den letzten beiden Jahren kann man nicht mehr von einer eindeutigen Entwicklung sprechen, weder – wie in den ersten Jahren – im Sinne eines kontinuierlichen Anstiegs noch im Sinne eines Rückganges. Dies gilt um so mehr in Anbetracht des Umstandes, daß sich die Fall- und Verdächtigenzahlen sehr unterschiedlich entwickeln. So weist die Zahl der Tatverdächtigen von 1998 zu 1999 eine sehr viel größere Zunahme auf als die Zahl der Verdachtsfälle.

---

<sup>87</sup> Die Aufnahme der Arbeiten an der Aktenanalyse war erst mit Verzögerung möglich, da die Behörde ihren Sitz im Sommer 1999 im Zuge des Regierungsumzuges von Berlin nach Bonn verlegt hat und Anfragen daher nur mit Verzug bearbeitet werden konnten.

Tabelle 1: Geldwäscheverdachtshäufigkeit aus der Polizeiperspektive

	Geldwäscheverdacht (§ 261 StGB) insgesamt					
	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Verdachtsfälle	198	321	349	543	403	481
Verdächtige	213	399	459	568	483	604

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1994, 1995, 1996 jew. S. 30, 1997 S. 38, 1998, S. 40; 1994-1998 Tab. 61; 1999er Werte gem. Internet-Publikation [[www.bmi.bund.de/publikationen/pks99/pk993009.htm](http://www.bmi.bund.de/publikationen/pks99/pk993009.htm)].

Hierbei handelt es sich allerdings nur um diejenigen Fälle, die überhaupt in das förmliche polizeiliche Ermittlungsstadium – und damit in die offizielle Statistik – gelangen. Hierfür ist nach einer Regelung der Kommission PKS beim BKA erforderlich, daß die erforderlichen Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB nach dem Ergebnis der Ermittlungen überhaupt hinreichend konkret erscheinen. Die eigentliche *Ausgangsgröße*, d.h. die genaue Anzahl der Verdachtsmeldungen, ist – nicht zuletzt mangels einer zentralen Meldestelle zur Entgegennahme von Verdachtsmeldungen in Deutschland – nicht bekannt; sie wird auf derzeit etwa 8.000 pro Jahr geschätzt. Legt man angesichts dieser unterschiedlichen Größenordnungen einmal die schon erwähnte Prämisse eines besonders engen Zusammenhangs zwischen Geldwäsche- und sonstigen OK-Aktivitäten zugrunde<sup>88</sup>, so würden die vorliegenden statistischen Angaben darauf hindeuten, daß in der Mehrzahl aller Geldwäschefälle ein solcher Zusammenhang schon a priori nicht bewiesen werden kann – und daher auch nicht als *Geldwäsche weiterverfolgt* wird – oder erst gar nicht erkannt wird; andernfalls würden die entsprechenden Fälle im Lagebild aufscheinen<sup>89</sup>. Insgesamt weist das BKA für das Jahr 1999 lediglich 114 von insgesamt 816 Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität aus, in denen es konkrete Hinweise auf Geldwäsche gegeben habe; in den Jahren zuvor war die Anzahl noch geringer<sup>90</sup>. Auch im Rahmen der besonderen Finanzermittlungen der Landeskriminal-

<sup>88</sup> Siehe oben Pkt. I.1.1.

<sup>89</sup> Siehe zum Lagebild allg. und dessen Input-Mechanismen etwa MEYWIRTH 1999.

<sup>90</sup> 1997: 78 (von 841); 1996: 75 (von 845); 1995: 42 (von 787); 37 (von 789); 1993: 33 (von 776); nur 1998 war die Anzahl mit 118 (von 832) geringfügig höher; der für 1992 erstmals ausgewiesene Wert wurde im darauffolgenden Bericht als nicht valide zurückgenommen. Vgl. BKA (Hrsg.), Lagebild OK 1993, 47; 1994, 48; 1995, 52; 1996: 50; 1997, 38; 1998 u. 1999 i.d. Internet-Kurzfassung [[www.bka.de/lageberichte/ok/](http://www.bka.de/lageberichte/ok/)].

ämter spielen Geldwäscheverfahren sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch mit Blick auf die dabei beschlagnahmten Summen nur eine untergeordnete Rolle<sup>91</sup>.

Tatsächlich zur gerichtlichen *Verurteilung* gelangen am Ende noch sehr viel weniger Fälle. So wurden ausweislich der Strafverfolgungsstatistik (siehe unten *Tabelle 2a/b*) im Jahr 1999 lediglich 43 Personen rechtskräftig wegen Geldwäsche verurteilt; in den Jahren zuvor war die Zahl noch geringer. Seit Inkrafttreten des Geldwäschetatbestandes waren es insgesamt 143 Personen.

## 2.2.2 Rechtsfolgenebene (Gewinnabschöpfungspraxis)

### 2.2.2.1 Vorbemerkungen

Wissenschaftlich abgesicherte Informationen über die Anwendungspraxis bei der Gewinnabschöpfung und die praktischen Probleme bei der Anwendung der einzelnen Vorschriften fehlen bislang weitgehend. Insbesondere das neu geschaffene OK-spezifische Instrument der Vermögensstrafe gem. § 43a StGB ist in der offiziellen Strafverfolgungsstatistik nicht erfaßt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß sie nur sehr selten zur Anwendung kommt. Die Untersuchung von GRADOWSKI/ZIEGLER ermittelte für den Zeitraum von 1992 bis 1995 lediglich 5 Fälle, in denen es zur Anwendung des § 43a kam<sup>92</sup>; das Lagebild OK des BKA weist für 1994 und 1997 je eine sowie für 1998 insgesamt vier rechtskräftig verhängte Vermögensstrafen aus<sup>93</sup>.

Nachweise zu der Art und dem Wert der eingezogenen Gegenstände fehlen darüber hinaus fast völlig.

### 2.2.2.2 Exkurs: Verzicht

Ein weiteres gravierendes Problem bei der Ermittlung der tatsächlich abgeschöpften Vermögenssummen stellt die in der deutschen Justizpraxis offenbar sehr verbreitete Anwendung des Verzichts dar. Dabei wird der Betroffene informell aufgefordert, *freiwillig* auf die zuvor beschlagnahmten Vermögenswerte zu verzichten. Im Falle der Zustimmung – dies geschieht

<sup>91</sup> Siehe dazu unten Pkt. 2.2.2.4.

<sup>92</sup> GRADOWSKI/ZIEGLER 1996, 63ff.

<sup>93</sup> Nachw. wie unten *Tabelle 3*; in den Internet-Kurzberichten (1998 u. 1999) fehlen Angaben zu rechtskräftigen Maßnahmen.

häufig noch kurz vor Ende der Hauptverhandlung und ist auf Beschuldigtenseite nicht selten mit dem mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebrachten Motiv eines Abschlags im Strafmaß verbunden – entfällt für das Gericht die Notwendigkeit, gemäß den dafür eigentlich vorgesehenen strafrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich über den Verfall bzw. die Einziehung der fraglichen Vermögenswerte entscheiden zu müssen.

Über das tatsächliche Ausmaß dieser Praxis, die sich zuerst im Drogenbereich etabliert hat und dort auch sehr verbreitete Anwendung findet, ist bislang nur sehr wenig bekannt. Da die entsprechenden Fälle in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen werden, kann jedenfalls mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der tatsächliche Umfang der realisierten Vermögensabschöpfung dort nicht wirklich abgebildet wird.

So unklar die rechtliche Basis der deutschen Verzichtspraxis<sup>94</sup>, so beachtlich sind ihre praktischen Konsequenzen: die *Bedeutung der vorläufigen Maßnahmen* geht gerade vor diesem besonderen Hintergrund nämlich weit über die rein technische 'Sicherungs'-funktion hinaus. Denn die genannten Anreize für die Beteiligten können sich tatsächlich nur dann entfalten, wenn nennenswerte Vermögenswerte zuvor entdeckt und entsprechend abgesichert wurden; oder salopp formuliert: ohne Faustpfand kein Deal<sup>95</sup>. In der Praxis führt die Aussicht auf ein milderes Urteil<sup>96</sup> oder auf die Herausgabe (zumindest) einzelner zunächst mit Beschlag belegter Vermögenswerte – etwa zur Deckung von Anwaltskosten oder anderer Verbindlichkeiten – anscheinend zunehmend häufiger dazu, daß Betroffene während der Hauptverhandlung oder sogar schon während des Ermittlungsverfahrens unwiderrufliche<sup>97</sup> Verzichtserklärungen abgeben<sup>98</sup>.

---

<sup>94</sup> Kritisch THODE 2000.

<sup>95</sup> Anschaulich BANGERT 2001, 656.

<sup>96</sup> Einen praktischen Fall aus dem Bereich der Drogendelinquenz beschreibt BANGERT 2001.

<sup>97</sup> Die unterbreiteten Verzichtserklärungen sind inhaltlich mitunter bedenklich weitreichend, indem sie u.a. explizit vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens unabhängig erklärt werden (vgl. BANGERT 2001, Fn. 20).

<sup>98</sup> THODE 2000 erachtet derartige 'freiwillige' Eigentumsübertragungen wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des *fair trial*, den Anspruch auf den gesetzlichen Richter sowie die Unschuldsvermutung für nichtig i.S.v. § 138 BGB.

### 2.2.2.3 Gerichtliche Vermögenszugriffe

Über die gerichtlichen Vermögenszugriffe gibt ganz grob zunächst die Strafverfolgungsstatistik Auskunft (siehe *Tabelle 2a*); diese Statistik ist für unseren Untersuchungszweck allerdings mit der Schwäche behaftet, daß sie die Fälle von Verfall und Einziehung nur in einer Sammelkategorie ausweist; das bedeutet, daß Vermögenswerte und sonstige Gegenstände nicht getrennt erscheinen. Zuletzt (1999) wurden insgesamt 19.871 Fälle registriert, in denen neben der Verurteilung des Täters auch der Verfall und/oder die Einziehung ausgesprochen wurde. Dies ergibt in Relation zu der Gesamtzahl der Verurteilten einen Anteil von 2,6 % (siehe *Tabelle 2b*). Bezogen auf Straftaten nach dem StGB ohne Verkehrsdelikte ergibt sich eine noch geringere Relevanz: gezählt wurden 5.714 Zugriffe; das ergibt eine Relation von lediglich 1,1 %.

*Tabelle 2a: Verurteilungen sowie Verfall und Einziehung bei Geldwäsche und anderen Deliktgruppen im Spiegel der deutschen Gerichtspraxis*

Jahr	Verurteilte				mit Einziehung und Verfall			
	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	Geld- wäsche	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	Geld- wäsche
1986	705.348	369.466	17.145	-	11.455	3.837	4.199	-
1987	691.394	362.053	19.796	-	11.381	3.404	4.749	-
1988	702.794	367.569	21.629	-	13.821	4.116	6.050	-
1989	693.499	356.168	23.170	-	13.599	3.957	6.172	-
1990	692.363	353.017	24.295	-	13.570	3.713	6.697	-
1991	695.118	349.368	27.781	-	16.847	4.223	8.899	-
1992	712.613	362.624	28.516	-	16.381	5.020	9.087	-
1993	760.792	395.344	29.086	3	18.215	5.727	7.784	-
1994	765.397	394.874	29.494	16	19.757	6.185	7.923	2
1995	759.989	393.398	31.393	15	20.768	5.738	8.664	2
1996	763.690	404.459	37.024	20	20.632	5.948	10.169	2
1997	780.530	420.167	41.332	21	20.818	6.082	10.272	1
1998	791.549	444.816	42.377	25	20.658	6.345	10.228	6
1999	759.661	545.444	45.033	43	19.871	5.714	10.841	13

*Quelle:* Stat. Bundesamt, Strafverfolgung (A) 1986-1999 (Tab. 2.4 und 5).

Bezogen auf die Geldwäsche ergibt sich ein ähnliches Bild. Zwar wurden seit Inkrafttreten des § 261 StGB insgesamt 143 Personen rechtskräftig we-



gen Geldwäsche verurteilt. Gegen nicht mehr als 26 von ihnen wurde vom Gericht am Ende aber auch eine gewinnabschöpfende Maßnahme verhängt. Das bedeutet, daß das mit der Geldwäschegesetzgebung verfolgte *Gewinnabschöpfungsziel* in den meisten Fällen *leerläuft*, obwohl in allen diesen Fällen sowohl die konkreten Vortat(en) als auch die Geldwäschebehandlung(en) selbst als notwendige materiell-rechtliche Verurteilungsgrundlagen – und damit natürlich auch der deliktische Ursprung der involvierten Gelder – *rechtskräftig festgestellt* wurden<sup>99</sup>.

Im Vergleich zu den absoluten Zahlen in *Tabelle 2a* zeigen die prozentualen Werte in *Tabelle 2b* an, daß ein Teil der Zunahme bei den Zugriffen auf die steigende Zahl der Verurteilten zurückgeht. Gleichwohl kann – wenn auch mit einigem gutem Willen – sowohl hinsichtlich der Straftaten insgesamt als auch bezogen auf die Kernstrafaten nach dem StGB (ohne Verkehr) seit 1986 ein leichter, im großen und ganzen kontinuierlich verlaufender Anstieg der Anteile von Einziehung und Verfall festgestellt werden, auch wenn seit 1997 bzw. 1998 bei den einzelnen Kategorien wieder eine Stagnation oder sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Eine Sonderstellung nehmen insoweit die Geldwäschefälle ein: eigentlich sind die Ausgangsgrößen insoweit zu gering, um mit der Prozentuierung sinnvolle Aussagen treffen zu können; dennoch spiegelt der Anstieg in den letzten beiden Jahren die Situation insofern wider, als in diesem Jahr zum ersten Mal überhaupt mehr als bloß ein oder zwei Zugriffe zu verzeichnen waren.

Die Mehrzahl aller gerichtlichen Gewinnzugriffe bezieht sich also auf andere Delikte. Dabei dominiert quantitativ ganz eindeutig der *Drogenbereich*; auf ihn entfallen in den letzten drei Jahren jeweils fast die Hälfte aller Fälle von Einziehung und Verfall. Dies betrifft in der Hauptsache mutmaßlich Drogenfunde oder kleine Bargeldmengen, die bei Zugriffen im Bereich des Endverkaufs gefunden werden. So betrafen z.B. in Nordrhein-Westfalen 410 von insgesamt 1.375 Beschlagnahmen im Drogenbereich Kleinstbeträge bis DM 100,- und weitere 435 solche bis DM 500,-; das ergibt zusammen einen Anteil von fast zwei Dritteln<sup>100</sup>.

---

<sup>99</sup> Dieser überraschende Befund hat uns i.ü. dazu bewogen, die vertiefende Aktanalyse primär auf die Geldwäschefälle zu konzentrieren und ungeachtet des damit verbundenen logistischen Aufwandes als *Vollerhebung* durchzuführen.

<sup>100</sup> Vgl. Lagebild Finanzermittlungen NRW 1999, Anhang B, S. 6. Siehe dazu auch gleich unten.

Tabelle 2b: Verfall und Einziehung im Verhältnis zu den Verurteilungen

Jahr	Verurteilte				mit Einziehung und Verfall			
	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	Geld- wäsche	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	Geld- wäsche
1986	705.348	369.466	17.145	-	1,6 %	1,0 %	24,5 %	-
1987	691.394	362.053	19.796	-	1,7 %	0,9 %	24,0 %	-
1988	702.794	367.569	21.629	-	2,0 %	1,1 %	28,0 %	-
1989	693.499	356.168	23.170	-	2,0 %	1,1 %	26,7 %	-
1990	692.363	353.017	24.295	-	2,0 %	1,1 %	27,6 %	-
1991	695.118	349.368	27.781	-	2,4 %	1,2 %	32,0 %	-
1992	712.613	362.624	28.516	-	2,3 %	1,4 %	31,9 %	-
1993	760.792	395.344	29.086	3	2,4 %	1,5 %	26,8 %	-
1994	765.397	394.874	29.494	16	2,6 %	1,6 %	26,9 %	12,5 %
1995	759.989	393.398	31.393	15	2,7 %	1,5 %	26,7 %	13,1 %
1996	763.690	404.459	37.024	20	2,7 %	1,5 %	27,5 %	10,0 %
1997	780.530	420.167	41.332	21	2,7 %	1,4 %	24,9 %	4,8 %
1998	791.549	444.816	42.377	25	2,6 %	1,4 %	24,1 %	24,0 %
1999	759.661	545.444	45.033	43	2,6 %	1,1 %	24,1 %	30,2 %

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgung (A) 1986-1999 (Tab. 2.4 und 5); Prozentuierungen nach eigener Berechnung.

Wesentlich höher als im Durchschnitt sind die Gewinnzugriffe darüber hinaus auch im Bereich der *Korruptionsdelikte*. Diese Kategorie ist im Anhang A in *Tabelle A-1* gesondert ausgewiesen. Durchaus plausibel ist dabei zunächst, daß im Passivbereich, also auf der Empfängerseite, wesentlich häufiger zugriffen wird als auf der Geberseite. Die Statistik weist darüber hinaus keinen eindeutigen Trend aus. Dies spiegelt – in Gestalt der jährlich sehr unterschiedlichen absoluten Fallzahlen – nicht nur die sehr hohe Dunkelziffer mit der damit einhergehenden hohen Abhängigkeit der Strafverfolgung vom Anzeigeverhalten gerade in diesem Deliktsbereich wider. Gleichzeitig wird anhand der sehr unterschiedlichen Zugriffsquoten für die einzelnen Jahre auch deutlich, daß die zugrundeliegenden Fälle jeweils sehr unterschiedlich gelagert zu sein scheinen.

Was nun die *interne Verteilung zwischen Verfall und Einziehung* betrifft, so ergab unsere Recherche, daß beim Statistischen Bundesamt eine nicht-

veröffentlichte Statistik existiert, in der die Maßnahmen – anders als in der in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Sammelkategorie – einzeln geführt werden. Sie ist jedoch ebenso wie die veröffentlichten Daten auf die alten Bundesländer (einschließlich Berlin gesamt) beschränkt, spiegelt also nicht die Verläufe in der gesamten Bundesrepublik wider. Dennoch ist die Statistik sehr aufschlußreich.

*Tabelle 3* gibt die Maßnahmen getrennt nach Einziehung, Verfall, erweitertem Verfall sowie Verfall und erweitertem Verfall zusammengefaßt wieder. Dabei wird zunächst die Dominanz der Einziehung deutlich. So standen in 1999 nur 1.197 Verfallsanordnungen 17.119 Einziehungen gegenüber. Damit kamen auf einen Verfall etwa 13 Einziehungen. Im strafrechtlichen Kernbereich ist das Verhältnis noch ungünstiger: 242 zu 5.348 (ca. 1:22). Die Entwicklung der Zahlen im Zeitvergleich zeigt nun allerdings, daß die Anwendungen beim Verfall im Vergleich zu denen bei der Einziehung kontinuierlich zunehmen; dies gilt für den erweiterten Verfall im übrigen ebenso. Addiert man den Verfall und den erweiterten Verfall, so ergibt sich für 1998 erstmals eine Gesamtzahl von mehr als 1.000 Anwendungen; und 1999 waren es bereits mehr als 1.300. Auf der Grundlage der prozentualen Aufbereitung (siehe *Tabelle 4*) wird deutlich, daß der Anteil des Verfalls etwa im strafrechtl. Kernbereich von 1986 bis 1999 um 214 % von 0,014 auf 0,044 Prozent aller Verurteilungen gestiegen ist, während derjenige der Einziehung seit einigen Jahren stagniert und insgesamt sogar um fast 11 % zurückgegangen ist.

Wir haben die interne Relation zwischen Verfall (bzw. Verfall und erweitertem Verfall) und Einziehung bezogen auf die drei relevanten Hauptdeliktgruppen<sup>101</sup> noch einmal gesondert aufgelistet (siehe Anhang A, *Tabelle A-2*). Auch dabei wird noch einmal sehr deutlich, daß sich die Gewichte innerhalb der Maßnahmen seit einiger Zeit zugunsten der Vermögenszugriffe verschieben.

---

<sup>101</sup> Da der Verfall im Zusammenhang mit Geldwäsche keine rechtliche Relevanz hat (s.o. Pkt. 1.2.2), ist diese hier unberücksichtigt geblieben.

Tabelle 3: Interne Häufigkeitsverteilung von Einziehung und Verfall im Spiegel der deutschen Gerichtspraxis

Jahr	Einziehung		Verfall*		erweiterter Verfall**		Verfall und erw. Verfall zus.	
	insges.	StGB (o.V.)	insges.	StGB (o.V.)	insges.	StGB (o.V.)	insges.	StGB (o.V.)
1986	11.296	4.077	4.102	159	50	96	-	-
1987	11.154	3.562	4.613	227	77	136	-	-
1988	12.168	3.742	5.370	299	89	195	-	-
1989	12.102	3.721	5.523	296	83	183	-	-
1990	12.060	3.459	5.989	366	93	232	-	-
1991	15.170	3.982	8.025	434	125	286	-	-
1992	16.623	4.786	8.200	519	164	325	-	-
1993	16.443	5.393	6.929	541	141	351	-	-
1994	17.795	5.884	6.973	636	133	426	41	33
1995	18.743	5.523	7.628	632	111	438	50	8
1996	18.402	5.694	8.950	725	166	501	82	11
1997	18.531	5.790	8.977	815	164	566	91	11
1998	18.090	5.682	8.676	918	176	659	113	15
1999	17.119	5.348	9.109	1.197	242	823	104	20

Quelle: Stat. Bundesamt, interne Statistik R 3; nur ABL einschl. Berlin (gesamt); nur allg. Strafrecht.

\*) § 73a StGB nicht gesondert ausgewiesen.

\*\*) § 73d StGB.

Tabelle 4: Prozentuale Anteile von Einziehung und Verfall an den Verurteilungen

Jahr	Einziehung			Verfall*			erweiterter Verfall**			Verfall und erw. Verfall zusammen		
	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	insges.	StGB (o.V.)	BtMG	insges.	StGB (o.V.)	BtMG
1986	1,60	1,10	23,9	0,015	0,014	0,06	-	-	-	-	-	-
1987	1,61	0,98	23,3	0,024	0,021	0,69	-	-	-	-	-	-
1988	1,73	1,01	24,8	0,042	0,024	0,90	-	-	-	-	-	-
1989	1,75	1,02	23,8	0,043	0,023	0,79	-	-	-	-	-	-
1990	1,74	0,98	24,7	0,053	0,026	0,95	-	-	-	-	-	-
1991	2,18	1,14	28,9	0,062	0,036	1,03	-	-	-	-	-	-
1992	2,33	1,32	28,8	0,073	0,045	1,14	-	-	-	-	-	-
1993	2,16	1,36	23,8	0,071	0,036	1,21	-	-	-	-	-	-
1994	2,32	1,49	23,6	0,083	0,034	1,44	0,005	0,002	0,11	0,088	0,036	1,56
1995	2,47	1,40	24,3	0,083	0,028	1,40	0,007	0,002	0,13	0,09	0,03	1,53
1996	2,41	1,41	24,2	0,094	0,041	1,35	0,011	0,003	0,18	0,106	0,044	1,53
1997	2,37	1,38	21,7	0,104	0,039	1,37	0,012	0,003	0,19	0,116	0,042	1,56
1998	2,29	1,28	20,5	0,115	0,039	1,56	0,014	0,003	0,22	0,13	0,042	1,78
1999	2,25	0,98	20,2	0,158	0,044	1,83	0,014	0,004	0,17	0,171	0,048	2,0

Quelle: Stat. Bundesamt, interne Statistik R 3; nur ABL einschl. Berlin (gesamt); nur allg. Strafrecht; Prozentuierungen nach eigener Berechnung.

\*) § 73a StGB nicht gesondert ausgewiesen. \*\*) § 73d StGB.

### 2.2.2.4 Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Auch wenn bereits bei den gerichtlichen Verurteilungen eine Zunahme der *justiziellen* Vermögenszugriffe angezeigt wird, ist fraglich, ob die Gerichtsstatistik die derzeitige Wirklichkeit der Gewinnabschöpfung tatsächlich widerspiegelt; neben den schon erwähnten Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Umfangs der Verzichtspraxis wird auch die Dynamik, die gegenwärtig auf der *polizeilichen Ebene*, d.h. insbesondere im Bereich der Finanzaufstellungen, zu verzeichnen ist, jedenfalls derzeit noch nicht wiedergegeben. Hier läßt sich – zumindest was die vorläufigen Vermögenssicherungen betrifft – eine sehr deutlich ansteigende Tendenz feststellen, und zwar sowohl in Bezug auf die beschlagnahmten Werte als auch hinsichtlich der Zahl der gewinnabschöpfenden Maßnahmen.

Tab. 5: Entwicklung der vorläufigen Vermögensbeschlagnahmen im Rahmen besonderer OK-Ermittlungsverfahren nach BKA insges. und nach Art der Maßnahmen

Jahr	vorläufige Vermögensbeschlagnahmen				Sicherstellungsmaßnahmen gem. § 111b StPO i.V.m.*				
	OK- Verfahren (n)	Anteil (%)**	Ver- mögenswerte (DM)	Gewinn- anteil (%)***	§ 43a	§ 73	§ 73a	§ 73d	§ 74, § 74a
1992	32	5,0	ca. 5.000.000	-	-	-	-	-	-
1993	51	6,6	893,5 Mio. <sup>102</sup>	-	-	-	-	-	-
1994	54	6,8	17.512.080	1,4	3	33	0	9	18
1995	65	8,3	38.592.750	5,4	13	49	5	37	15
1996	89	10,5	36.843.794	2,9	3	99	9	50	38
1997	102	12,1	62.922.364	8,6	5	99	30	56	57
1998	179	21,5	95.152.126	9,0	8	195	125	102	82
1999	181	22,2	118.593.239	6,0	7	180	254	42	117

\*) Bezugsnormen jew. nach StGB [§43a: Vermögensstrafe, § 73: Verfall, § 73a: Wertersatzverfall, § 73d: erweiterter Verfall, § 74 Einziehung, § 74a: erweiterte Einziehung];

\*\*) Anteil an allen ausgewiesenen OK-Verfahren;

\*\*\*) Anteil am jew. geschätzten OK-Jahresgewinn.

Quellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.). Lagebild Organisierte Kriminalität 1992, 41; 1993, 50; 1994, 55; 1995, 58; 1996, 55; 1997, 42f.; 1998 u. 1999 i.d. Internet-Kurzfassungen [www.bka.de/lageberichte/ok]. Alle fehlenden Angaben im Orig. nicht ausgewiesen.

<sup>102</sup> Der größte Teil dieser Summe bezieht sich auf einen einmaligen Ermittlungskomplex aus dem Bereich der Währungsumstellung während der deutsch-deutschen Vereinigung und umfaßt in der Hauptsache Beträge, die im Rahmen von *Zivilklagen* in der Schweiz (430 Mio. DM) und Österreich (400 Mio. DM) vorläufig gesichert wurden (vgl. BKA, Lagebild OK 1993, 50). Ein direkter Vergleich mit den übrigen Jahresergebnissen ist daher nicht angezeigt. Aber auch die nach Abzug der fraglichen 830 Mio. DM verbleibende Gesamtsumme erscheint noch überhöht.

Dies ist, zunächst speziell mit Blick auf die OK-Verfahren, aus *Tabelle 5* ersichtlich, die alle vom BKA ausgewiesenen Fälle wiedergibt. Insbesondere seit 1996 ist dort eine *deutliche Zunahme der Zugriffsaktivitäten* festzustellen, was sich spätestens seit 1997 auch in *signifikant höheren Beschlagnahmesummen* niederschlägt. Machten die vorläufigen Maßnahmen im Jahr 1992 noch lediglich 5 Prozent aus, so lag der entsprechende Anteil 1996 erstmals über 10 Prozent. Und in nur zwei Jahren hat er sich erneut mehr als verdoppelt und lag zuletzt bei mehr als 22 Prozent. Noch deutlicher ist die Zunahme mit Blick auf den Wert der sichergestellten Vermögenswerte. So wurden im Jahr 1992 gerade einmal 5 Mio. DM beschlagnahmt; 1994 lag die Summe bereits über 17 Millionen. Nur ein weiteres Jahr später hatte sie sich abermals verdoppelt, um in den beiden Folgejahren noch einmal um über 250 Prozent zuzunehmen. 1999 schließlich wurde erstmals die 100-Millionen-Marke überschritten, und zwar deutlich. Allerdings konnte mit den beschlagnahmten Vermögensgegenständen im Wert von gut 118 Mio. DM nicht mehr als 6 Prozent der mutmaßlichen<sup>103</sup> OK-Gewinne in Deutschland – zumindest vorläufig – entzogen werden.

Daß die Summe der beschlagnahmten Vermögenswerte gerade in den letzten zwei bis drei Jahren so signifikant zugenommen hat, könnte u.a. mit der Art der konkret vorgenommenen Sicherungs- bzw. Zugriffsmaßnahmen in Zusammenhang stehen. Ihre Anwendung ergibt sich aus der rechten Tabellenhälfte<sup>104</sup> und läßt auf eine mittlerweile deutlich verbesserte Kenntnis des zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentariums zumindest bei den speziell mit der OK-Bekämpfung befaßten Beamten sowie den speziell ausgebildeten Finanzermittlern schließen. Insgesamt wurden im Jahr 1997 gemäß Lagebild OK bereits 274 Einzelmaßnahmen durchgeführt, 1999 waren es 600. Und dies bei etwa gleichbleibendem Fallaufkommen<sup>105</sup>. Deutlich zugenommen hat – mit Ausnahme der Vermögensstrafe, die weiterhin fast keine Rolle spielt und daher insgesamt verzichtbar erscheint – aber nicht nur die Anwendungshäufigkeit mit Blick auf die 'Grundformen' der Gewinnabschöpfung (Verfall und Einziehung); diese hatten in den ersten Jahren noch den Hauptanteil der eingeleiteten Maßnahmen ausgemacht, was auf eine eher routinemäßige und nicht sonderlich risikofreudige An-

<sup>103</sup> Siehe zu der empirisch wenig gesicherten Basis für solche Schätzungen allerdings auch ALBRECHT 1998, 15ff.

<sup>104</sup> *Tabelle 5.*

<sup>105</sup> Die Anzahl der OK-Verfahren geht seit 1996 sogar unwesentlich zurück, und zwar auf zuletzt 816; vgl. das Kurzlagebild OK 1999 (wie Fn. 90).

wendungspraxis schließen läßt. Gerade dies scheint sich nun aber spürbar zu ändern. So hat bis 1998 beispielsweise der Rekurs auf den erweiterten Verfall spürbar zugenommen. Und ganz plötzlich spielt auch der Wertersatzverfall, der noch bis ins Jahr 1996 hinein nahezu unbedeutend war, eine herausragende Rolle<sup>106</sup>; von 1998 auf 1999 hat sich seine Anzahl erneut verdoppelt. Die praktische Bedeutung dieser Alternative ist mittlerweile sogar höher als diejenige des 'normalen' Verfalls. Es kann vermutet werden, daß die so deutlich ausgefallene Steigerung im Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände ohne die Anwendung dieser die Zugriffsintensität erweiternden Maßnahmen kaum erreichbar gewesen wäre.

Aber auch außerhalb der eigentlichen OK-Verfahren läßt sich als allgemeiner Trend eine signifikante Zunahme der vorläufig gesicherten Vermögenswerte verzeichnen. Nachdem mittlerweile alle Landeskriminalämter über spezielle Abteilungen für besondere Finanzermittlungen verfügen (einzig die Einführung in Thüringen erfolgte erst nach unserem Untersuchungszeitpunkt; siehe dazu im Anhang A *Tabelle A-3*), ergibt sich für 1999 erstmals eine fast vollständige Übersicht (*Tabelle 6*). Danach wurden Vermögenswerte im Gesamtwert von 429.069.575 DM vorläufig gesichert. Die größten Anteile machen dabei diejenigen Länder aus, die schon auf eine zwei oder mehrjährige Praxis zurückblicken können, insbesondere Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Aber auch Bayern, Berlin, Niedersachsen und Hessen, wo die Finanzermittlungen erst 1998 institutionalisiert wurden, können auf erhebliche Zugriffssummen verweisen.

Bemerkenswert sind in diesem Kontext auch die Anteile der *Zurückgewinnungshilfe*<sup>107</sup>. Diese macht im Durchschnitt 52,2 % aller gesicherten Werte aus; das sind mehr als 245 Mio. DM<sup>108</sup>. In einzelnen Bundesländern sind die Anteile noch erheblich höher<sup>109</sup>.

---

<sup>106</sup> Eine ähnliche Tendenz ergibt sich auch im Bereich der besonderen Finanzermittlungen auf Länderebene; so hat die Relevanz des Wertersatzverfalls etwa in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1998 gegenüber dem Vorjahr um 247 und in 1999 um weitere 637 Prozent zugenommen (Lagebild Finanzermittlungen NRW 1998, 9; 1999, 10). Siehe zum Wertersatzverfall auch unten *Übersicht 1 und 2*.

<sup>107</sup> Siehe zur Zurückgewinnungshilfe KILCHLING 2000, 248; ACHENBACH 2001 (m.w.N.).

<sup>108</sup> Soweit eine Differenzierung ausgewiesen war, nur Zurückgewinnungshilfe für Private.

<sup>109</sup> Nach unten weicht dagegen Hamburg ab; dies könnte damit in Zusammenhang stehen, daß sich die Abteilung nach dem Modellprojekt finanziell selbst tragen soll.



Tabelle 6: Übersicht über die Höhe vorläufig sichergestellten Vermögenswerte nach den einzelnen Bundesländern (1999)

	vorläufig sichergestellte Vermögenswerte in DM		
	insgesamt	davon: Rückgewinnungshilfe	%
Baden-Württemberg	76.040.682	39.978.638	52,6
Bayern	66.410.094	43.127.925	64,9
Berlin	38.187.949	26.425.142	69,2
Brandenburg	4.477.778	4.217.849	94,1
Bremen*	(k.A.)	(k.A.)	(k.A.)
Hamburg	2.447.207	59.200	2,4
Hessen	22.800.000	(k.A.)	ca. 60
Mecklenburg-Vorpommern**	(k.A.)	(k.A.)	-
Niedersachsen	48.503.417	30.028.901	61,9
Nordrhein-Westfalen	139.541.177	79.563.973	57,0
Rheinland-Pfalz	10.621.734	7.065.555	66,5
Saarland	1.535.099	795.379	51,8
Sachsen	2.162.439	1.812.813	84,0
Sachsen-Anhalt	12.641.999	11.369.287	89,9
Schleswig-Holstein	3.700.000	904.000	24,4
Thüringen***	-	-	-
<b>insgesamt</b>	<b>429.069.575</b>	<b>245.348.662</b>	<b>57,2</b>

Quellen: Jahresergebnisse der Landeskriminalämter (meist noch unveröffentl.);

\*) Finanzermittlungen in Bremen erst seit November 1999;

\*\*\*) Mecklenburg-Vorpommern im Vorjahr (1998) insgesamt DM 782.103,-;

\*\*\*\*) Siehe hierzu *Tabelle A-3*.

Die Dynamik der Entwicklung wird auch dadurch gekennzeichnet, daß dort, wo die besonderen Finanzermittlungen schon länger etabliert sind, jährlich deutliche Zunahmen zu verzeichnen sind. So erhöhten sich etwa in Baden-Württemberg die Zugriffe von DM 18,8 Mio. im Jahr 1997 auf 56,2 Mio. in 1998 und 76 Mio. in 1999; das entspricht einer Steigerung um insgesamt 304 %<sup>110</sup>. In Nordrhein-Westfalen sind die Zuwächse noch höher; dort konnte im selben Zeitraum mit Beschlagnahmesummen von 24,4 Mio. in 1997, 62,7 Mio. in 1998 und 139,5 Mio. in 1999 ein Zuwachs von 472 % verzeichnet werden<sup>111</sup>.

<sup>110</sup> Für die einzelnen Jahre errechnen sich 199 % (1998) bzw. 35 % (1999).

<sup>111</sup> Mit 157 % (1998) bzw. 118 % (1999) war die Zunahme sogar konstanter.

Tabelle 7: Bedeutung der Geldwäsche in der Praxis der besonderen Finanzaufstellungen

	Verfahren mit vermögenssichernden Maßnahmen		
	insgesamt	Geldwäsche	
	n	n	%
Baden-Württemberg	627	13	2,1
Bayern	153	-	-
Berlin	145	1	0,7
Brandenburg	25	-	-
Bremen	(k.A.)	(k.A.)	(k.A.)
Hamburg	20	2	10
Hessen	137	3	2,2
Mecklenburg-Vorp.	(k.A.)	(k.A.)	(k.A.)
Niedersachsen	596	21	3,5
Nordrhein-Westfalen	1.334	20	1,5
Rheinland-Pfalz	58	4	6,9
Saarland	29	1	3,4
Sachsen	50	2	4,0
Sachsen-Anhalt	53	-	-
Schleswig-Holstein	20	1	5,0
Thüringen	-	-	-
<b>insgesamt</b>	<b>3.249</b>	<b>68</b>	<b>2,1</b>

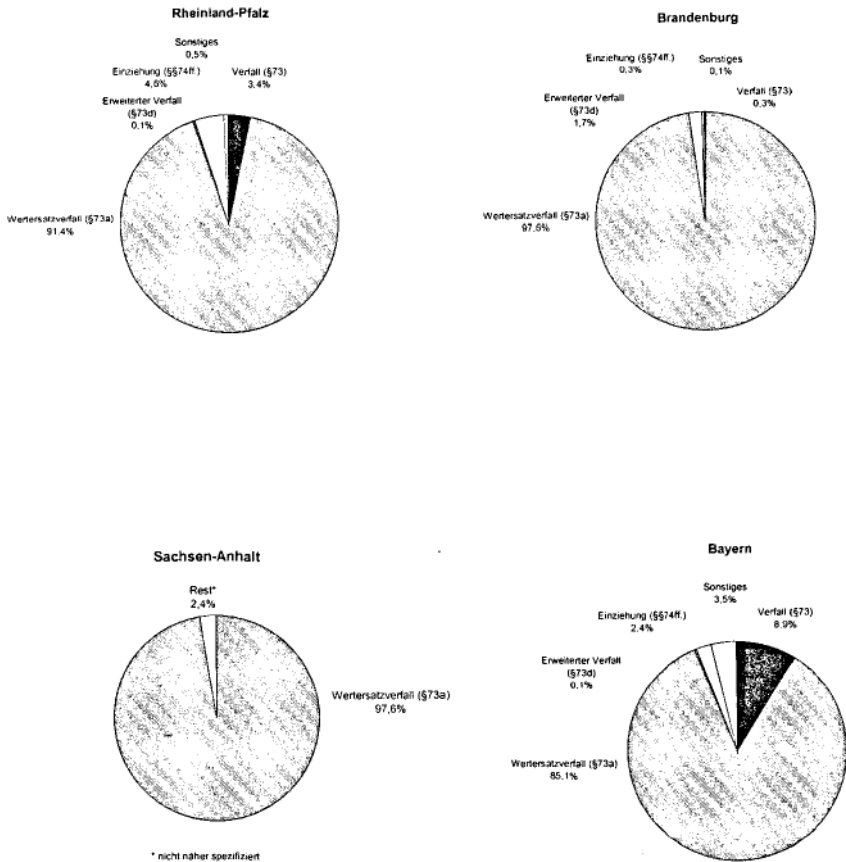
Quelle: Auskünfte der Landeskriminalämter.

Was die Bedeutung der Geldwäscheverfahren innerhalb der besonderen Finanzaufstellungen betrifft, so zeigt Tabelle 7, daß von den 3.249 Verfahren, in denen Maßnahmen zur Sicherstellung von Vermögenswerten durchgeführt wurden, nur 68 die Geldwäsche betrafen; das sind gerade 2,1 %. Auch die im Rahmen von Geldwäscheverfahren beschlagnahmten Summen sind bislang eher gering<sup>112</sup>. Dies zeigen – soweit solche verfügbar waren – die Einzelaufstellungen der von den Landeskriminalämtern initiierten Maßnahmen (s. Tabellen A-4.1 bis A-4.8). So stehen etwa in Niedersachsen nur 2,8 % aller gesicherten Werte im Zusammenhang mit Geldwäsche, in Rheinland-Pfalz 9,3 % und in Nordrhein-Westfalen 9,5%.

Die Einzelaufstellungen ergeben auch Aufschluß über die unterschiedliche Bedeutung der Maßnahmen nach Anzahl und Wert. So zeigt sich am Beispiel Nordrhein-Westfalens (s. Tabelle A-4.1) geradezu exemplarisch die Problematik der Drogenfälle. Diese machten 86,4 Prozent aller Fälle aus;

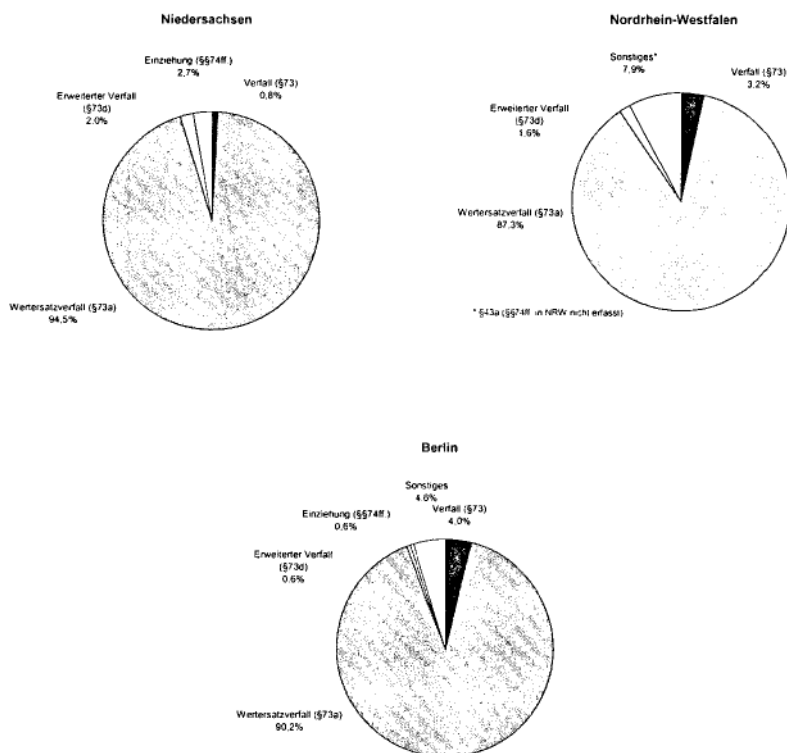
<sup>112</sup> So früher schon HERTWECK 1996.

Übersicht 1: Erfolg der verschiedenen Gewinnabschöpfungsinstrumente (Wert)



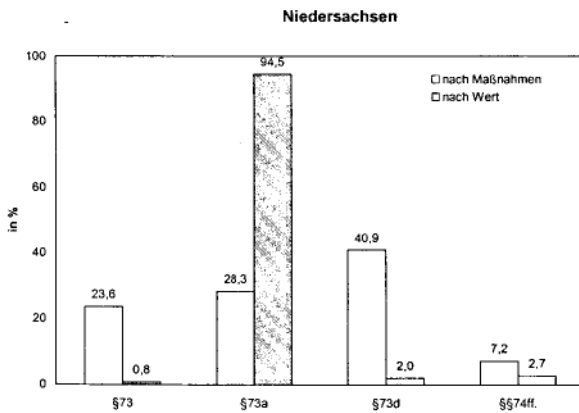
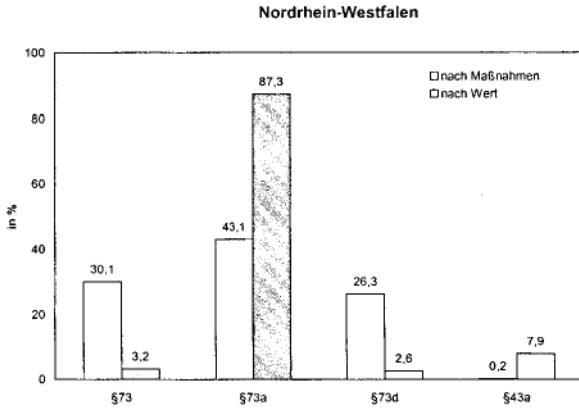
die in den zugrundeliegenden 1.152 Verfahren veranlaßten Sicherungsmaßnahmen betragen aufgrund der vielen Bagatellbeträge wertmäßig jedoch lediglich knapp 12 Prozent aller Vermögenswerte. Insgesamt lag die Durchschnittssumme pro Drogenverfahren bei nur 14.500,- DM, bei den übrigen Delikten jedoch bei 975.000,-. Die höchsten Zugriffssummen finden sich hier wie auch in den meisten übrigen Ländern im Bereich der Vermögensdelikte (siehe etwa Bayern: 72,3%<sup>113</sup>).

<sup>113</sup> Tabelle A-4.3.

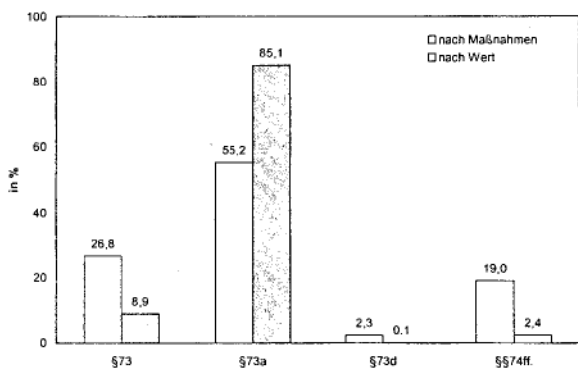


Deutliche Unterschiede zeigen sich im übrigen auch bei der *praktischen Relevanz der einzelnen Gewinnabschöpfungsvorschriften*. Diese sind, zunächst bezogen auf den Wert der erzielten Sicherungserfolge, in *Übersicht 1* dargestellt. Danach ergibt sich in allen Bundesländern, für die entsprechende Daten erhältlich waren, das gleiche Bild: es dominiert ganz eindeutig der Wertersatzverfall gem. § 73a StGB. Alle anderen Instrumente spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der Verfall gem. § 73 wird damit in der Praxis auf eine *rein technische Funktion* als Basisvorschrift reduziert, die lediglich den Rechtsgrund für den Zugriff auf die über § 73a eingezogenen legalen Vermögenswerte vorgibt.

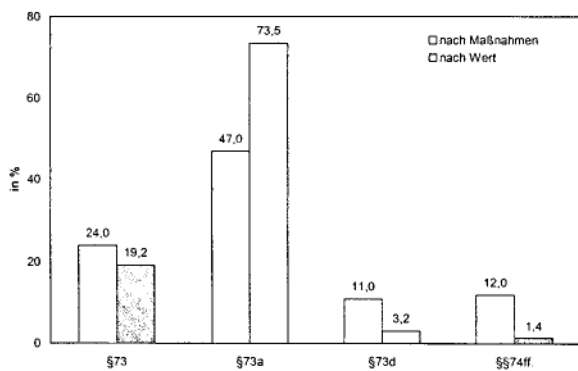
Übersicht 2: Erfolg der verschiedenen Gewinnabschöpfungsinstrumente  
(nach Maßnahmen und Wert im Vergleich)



## Bayern



## Baden-Württemberg



In *Übersicht 2* ist die Bedeutung der Vorschriften getrennt nach der Zahl der Anwendungen und dem Wert dargestellt. Hier zeigt sich am Beispiel von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ein besonders deutliches qualitatives Gefälle: obwohl dort 30 bzw. 23 Prozent aller Maßnahmen auf § 73 entfielen, konnten damit fast keine nennenswerten Vermögenssummen gesichert werden. In Bayern und Baden-Württemberg ist die Diskrepanz allerdings nicht ganz so deutlich. Gleich ist jedoch für alle Länder der Befund, daß mit den Zugriffen nach § 73a sehr viel mehr Erträge erzielt werden.

Ob diese jüngst erzielten vorläufigen Erfolge – rechtlich und tatsächlich handelt es sich zunächst ja nur um "Verdachtsentziehungen"<sup>114</sup> – letztendlich auch *vor Gericht Bestand* haben werden, läßt sich derzeit noch nicht verläßlich abschätzen. Aus einer internen Zwischenbilanz der vom LKA Baden-Württemberg in 1998 durchgeführten vorläufigen Vermögenszugriffe (Stand: Mai 1999)<sup>115</sup> ergibt sich in Bezug auf 23 zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossene Verfahren tendenziell eine überwiegende Bestätigung der Maßnahmen. In 16 Fällen wurden exakt die vorläufig gesicherten Werte endgültig für verfallen erklärt bzw. eingezogen; in einem Fall ergab sich am Ende ein höherer Betrag als ursprünglich abgesichert, dagegen wurden die Beträge in 6 Fällen von den Gerichten später nach unten korrigiert. Eine vorläufige Maßnahme wurde außerdem aufgehoben. Wirklich valide Erkenntnisse lassen sich auf der Grundlage dieser wenigen Endurteile selbstredend noch nicht ziehen.

Allerdings paßt das LKA Niedersachsen seine Datei laufend an den gerichtlichen Stand der Fälle an. Danach sind von den 596 relevanten Verfahren aus 1999 121 inzwischen gerichtlich abgeschlossen. Danach ergingen 32 Urteile ohne und 89 Urteile mit Verfallsanordnung. Darin enthalten sind jedoch keine Angaben über mögliche Verzichte. Bezogen auf die gesicherten Werte ergibt sich dort jedenfalls eine momentane Erfolgsquote von 94,2 Prozent.

## 2.3 Falldaten

### (Aktenanalyse zu den gerichtlichen Geldwäschefällen)

#### 2.3.1 Vorbemerkung

Der Klärung bedarf zunächst, welche Fälle über den von uns gewählten Zugang – alle in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Verurteilun-

<sup>114</sup> HETZER 1999c, 475.

<sup>115</sup> Interne Erhebung des LKA Ba.-Wü.; vgl. auch SCHÜRHOLZ 1999.

gen gem. § 261 StGB bis 1997 – erfaßt werden können. Gemäß Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamtes<sup>116</sup> wird bei Angeklagten, die in Tateinheit oder -mehrheit mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur derjenige Straftatbestand statistisch erfaßt, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Diese Erfassungspraxis stellt jedenfalls für unseren Untersuchungszeitraum noch kein ernstes methodisches Problem dar. Denn bis zu der letzten Änderung des § 261 im Jahre 1998<sup>117</sup> war die sog. 'Selbstwäsche' durch den Vortäter nicht vom Geldwäschetatbestand erfaßt. Folglich konnte der Vortäter nicht zugleich qualifizierter Täter einer Geldwäsche sein, so daß insoweit zumindest kein Fall der Tateinheit bzw. -mehrheit mit irgendwelchen anderen – möglicherweise höherbedrohten<sup>118</sup> – täterschaftlich verübten Vortaten denkbar erscheint. Etwaige Beihilfekonstruktionen oder die Beteiligung an anderen Begleitdelikten, die gegebenenfalls einschlägig sein könnten, dürften jedenfalls im Regelfall mit niedrigerer Strafe bedroht sein.

Von den insgesamt 75 in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Fällen konnten über das BZR 73 Fälle identifiziert werden. Von diesen konnten die Akten von 66 Fällen bearbeitet werden; die anderen waren wegen Unabkömmlichkeit nicht zugänglich oder unauffindbar. Die meisten Fälle waren in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern zu verzeichnen<sup>119</sup>.

### 2.3.2 Fallstruktur

Die genannten Verfahren betreffen insgesamt 72 Täter, 63 weitere Täter sowie 283 weitere Verdächtige bzw. Beteiligte außerhalb der konkreten Verfahren. Recht häufig entstammen die wegen Geldwäsche Verurteilten dem Familien- bzw. weiteren Angehörigenkreis der Vortäter. Mit einem Anteil von 35,7 % sind auffallend viele Verurteilte weiblichen Geschlechts. 36,1 % der Täter sind Deutsche; sie stellen die größte Gruppe dar. An zweiter Stelle folgen türkische Staatsangehörige (23,6 %), gefolgt von Italienern und Russen (jew. 8,3 %) sowie Personen aus dem Libanon (6,9 %).

<sup>116</sup> Siehe z.B. StVSta(A) 1996, S. 6.

<sup>117</sup> Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 4.5.1998, BGBl. I, S. 845.

<sup>118</sup> Vgl. zu der Relation zwischen der Höhe der Strafdrohung bei § 261 bzw. den Bezugsstraftaten auch KILCHLING 2000 (m.w.N.).

<sup>119</sup> Siehe zur Dokumentation der lokalen Verteilung Anhang B, *Tabelle B-1*.



Alle anderen Nationalitäten sind nur vereinzelt vertreten (vgl. für weitere Einzelheiten Anhang B, *Tabelle B-2*).

*Tabelle 8: Ermittlungsursprung*

	n	%
Verdachtsmeldung	7	9,0
Anzeige	5	6,4
Proaktive Ermittlungen, vortatbezogen	56	72,0
Proaktive Finanzermittlungen, geldwäschebezogen	1	1,3
anderes Verfahren	3	3,8
Rechtshilfeersuchen	6	–
insgesamt	78	100

Interessant ist die Analyse des Ursprunges der jeweiligen Verfahren (siehe *Tabelle 8*). Die Ermittlungen zur Geldwäsche gehen nämlich zum allergrößten Teil auf (pro-aktive) Ermittlungen im Hinblick auf die Vortat zurück (72 Prozent). Dagegen war nur ein einziges Verfahren mit proaktiven geldwäschebezogenen Finanzermittlungen (sog. verfahrensunabhängige Ermittlungen) zu identifizieren. In 7 Fällen gab es zudem eine Verdachtsanzeige, in weiteren 6 Fällen spielten ausländische Rechtshilfeersuchen eine Rolle.

In den meisten Fällen handelte es sich um bei den wegen Geldwäsche Verurteilten um vorsätzlich-aktiv und im eigenen Namen handelnde Alleintäter (siehe im einzelnen *Tabelle B-4*); diese haben laut Anklage 182, gemäß den späteren gerichtlichen Feststellungen jedoch 188 einzelne Geldwäschetaten begangen. Die meisten (63,1 %) Täter wurden allerdings nur einmal aktiv, einige auch zwei- bis dreimal; nur zwei Täter waren vielfach tätig geworden, einer mit 17 Geldwäschebehandlungen, einer mit 58 (siehe *Tabelle B-3*). Dies spiegelt sich auch in den Durchschnittswerten wider: während nach dem arithmetischen Mittelwert (Mean) jeder Täter 2,89 Geldwäschebehandlungen verübt hätte, liegt der Median, der die 'echte' Verteilung innerhalb der Fälle abbildet, fast genau bei 1,0.

Sehr viel seltener kommen die jeweiligen Vortaten zur Verurteilung. 80 Einzelaten gemäß Ermittlungsergebnis stehen nur 61 rechtskräftig festgestellte gegenüber<sup>120</sup> (*Tabelle B-5*). Fast keiner der Geldwäsche-Verurteilten

<sup>120</sup> Zuzüglich 6 Fällen mit Vortaten "in erheblichem Umfang".

war nach den Feststellungen des Gerichts in strafrechtlich relevanter Weise an den Vortaten beteiligt (siehe im einzelnen *Tabelle B-6*). In der großen Mehrzahl der Fälle (69,4 %) handelt es sich bei den Vortaten um Drogendelikte; am zweithäufigsten sind Eigentums- und Vermögensdelikte; Betrug und Untreue spielen keine nennenswerte Rolle (vgl. zur Vortatverteilung *Tabelle B-7*). Häufiger wurden die Geldwäscher in der Hauptverhandlung noch wegen sonstiger Begleitdelikte, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Vortat stehen, verurteilt (siehe für weitere Einzelheiten *Tabellen B-8 u. B-9*).

*Tabelle 9: Übersicht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen*

<b>Art besonderer Ermittlungsverfahren:</b>						
	bei Täter		bei Vortäter		bei Dritten	
	n	%	n	%	n	%
TÜ	5	6,9	20	27,8/87,0	9	12,5
Rasterfahndung	-	-	-	- / x	-	-
verdeckter Ermittler	1	1,4	2	2,8/8,7	-	-
sonstiges	2	2,8	1	1,4/4,3	-	-
keine	64	88,9	49	68,1/x	58	87,5
<b>Anlaßdelikt:</b>						
Geldwäsche	2		2		-	
Vortaten	5		20		7	
sonstige Taten	1		3		2	
<b>Erkenntnisse hinsichtlich:</b>						
Geldwäsche	4		9		1	
Vortaten	4		10		2	
sonst. Taten im Verf.	2		5		3	
Taten außerhalb des Verfahrens	-		3		2	
Personenbeziehungen	1		3		2	

Im übrigen wurde nur ein einziges der Verfahren von den Strafverfolgungsbehörden der Organisierten Kriminalität zugeordnet; zumindest war eine solche Einordnung nicht häufiger in den Akten erkennbar. Zu diesem Befund paßt auch, daß mit wenigen Ausnahmen sämtliche den Verurteilungen zugrunde liegenden Geldwäscheaktionen tatortmäßig auf das Inland beschränkt waren. Etwas häufiger war, mit insgesamt fünfzehn Fällen, der Auslandsbezug bei den Vortaten (siehe *Tabelle B-10*).

Nicht selten kamen in den untersuchten Fällen auch *besondere Ermittlungsmaßnahmen* zum Einsatz (siehe *Tabelle 9*); insbesondere die Telefon-

überwachung spielt hierbei eine Rolle. Diese wurden zwar relativ selten bei den der Geldwäsche Verdächtigen, jedoch – soweit es aus den Akten der Geldwäscheverfahren ersichtlich war – bei 27 Prozent der Vortäter eingesetzt und machten in diesen Fällen sogar 87 Prozent aller besonderen Ermittlungsmaßnahmen aus. Entsprechend wurden diese denn auch schwerpunktmäßig im Hinblick auf die Vortaten angeordnet; dabei ergaben sich dann – soweit dies aus den Akten erkennbar wurde – fast ebenso häufig verwertbare Erkenntnisse in Bezug auf die Geldwäsche (in 9 Verfahren) wie auf die Vortat (in 10 Verfahren); dies paßt durchaus zu den Befunden zum Ermittlungsursprung<sup>121</sup>. Relativ häufig kam die Tü im übrigen auch bei unbeteiligten Dritten zum Einsatz; hierunter zählten wir insbes. auch diejenigen Fälle, in denen öffentliche Telefonzellen abgehört wurden.

### 2.3.3 Vermögenszugriffe

In einem ersten Schritt wurden die in die abgeurteilten Geldwäscheaktivitäten involvierten Vermögenswerte ermittelt. Dabei wurden nur solche Werte einbezogen, deren Wert den Akten eindeutig zu entnehmen war. Sonstige beschlagnahmte Gegenstände<sup>122</sup>, deren Wert unbeziffert war, sind unberücksichtigt geblieben (*Tabelle 10*). Bei Zugrundelegung der in den Urteilen getroffenen und rechtskräftig gewordenen Feststellungen ergab sich ein Gesamtwert von 6.140.383 DM, 164.200 US\$, 111.550 SFR sowie diversen Kleinbeträgen in anderen Währungen. Diese Feststellungen weichen, was den Gesamtwert in DM betrifft, gegenüber dem Anklagestadium um etwa 2 Mio. nach unten ab, hinsichtlich des Bargeldes in US\$ nach oben, während die gerichtlichen Feststellungen in dem Fall, in dem Schweizer Franken sicherstellt worden waren, mit dem in der Anklage wiedergegebenen Ermittlungsergebnis identisch waren.

Was Art und Umfang der Vermögenszugriffe betrifft, so bestätigt sich im Grundsatz das aus der Strafverfolgungsstatistik bekannte Bild: tatsächlich sind nur sehr wenige endgültige Einziehungsmaßnahmen zu verzeichnen. Um ein möglichst vollständiges Bild zu gewinnen, haben wir für diese Auswertung 8 Hauptvariablen zu den vermögensabschöpfenden Maßnahmen gebildet. Sie sind aus *Tabelle 11* zu entnehmen.

---

<sup>121</sup> Siehe oben *Tabelle 8*.

<sup>122</sup> Die umfangreiche Liste reicht hier vom Handy bis zum PKW der oberen Preisklasse.

Tabelle 10: Kurzübersicht über die involvierten Werte

Gemäß Anklage	
1. Bargeld	DM 6.826.751, US\$ 145.200, SFR 111.550, sonstige Kleinbeträge
2. Konten	DM 1.423.400
3. Immobilien	-
4. Forderungen	DM 13.000
Summe 1 bis 4	DM 8.263.151, US\$ 145.200, SFR 111.550, sonstige Kleinbeträge
Gemäß Urteil	
5. Bargeld	DM 4.703.983, US\$ 164.200, SFR 111.500, sonstige Kleinbeträge
6. Konten	DM 1.423.400
7. Immobilien	-
8. Forderungen	DM 13.000
Summe 5 bis 8	DM 6.140.383, US\$ 164.200, SFR 111.550, sonstige Kleinbeträge

Tabelle 11: Kurzübersicht über die gewinnabschöpfenden Maßnahmen

Art	Wert
1. vorläufige Sicherstellung beim Täter	DM 504.643, US\$ 37.000, Kleinbeträge
2. vorläufige Sicherstellung beim Vortäter	DM 105.710
3. Zur Rückgewinnungshilfe beim Täter	DM 1.550.260
4. Zur Rückgewinnungshilfe beim Vortäter	DM 1.026.967
Summe 1 bis 4	DM 3.187.580, US\$ 37.000, Kleinbetr.
5. endgültige Einziehung beim Täter	DM 219.692, US\$ 27.100, Kleinbeträge
6. endgültige Einziehung beim Vortäter	DM 16.340
7. freiwilliger Verzicht durch Täter	DM 60.170, US\$ 27.000
8. freiwilliger Verzicht durch Vortäter	DM 1.500.233
Summe 5 bis 8	DM 1.796.435, US\$ 54.100, Kleinbetr.

Zunächst wird erkennbar, daß sich die Gesamtsumme der Vermögenswerte zwischen dem Stadium der vorläufigen Sicherstellungen und den entgeltlichen Maßnahmen deutlich unterscheidet. Insgesamt wurden Werte in der Höhe von etwa 3,2 Mio. DM, 37.000 US\$ sowie einige Kleinstbeträge in anderen Währungen vorläufig gesichert. Interessant ist darüber hinaus, daß

die Maßnahmen mit dem Ziel der Zurückgewinnungshilfe sowohl bei den unmittelbaren Tätern (Geldwäscher) als auch bei den Vortätern<sup>123</sup> einen weitaus größeren Anteil ausmachen als die Maßnahmen für die Einziehung zugunsten der Staatskasse.

Dagegen ergeben sich bei den endgültigen Einziehungsentscheidungen deutlich geringere Beträge. Das Bild wird in diesem Bereich erst unter Berücksichtigung des Verzichts vervollständigt. Allerdings sind wir in den Akten nur auf 7 dokumentierte Fälle bei den Tätern und 9 Fälle bei den Vortätern gestoßen; wir vermuten jedoch, daß es auch in zahlreichen anderen Fällen zu informellen bzw. nichtprotokollierten Verzichtserklärungen gekommen ist<sup>124</sup>. Denn in vielen Fällen blieb der endgültige Verbleib vorläufig sichergestellter Gegenstände und Vermögenswerte unklar.

Auffallend war darüber hinaus, daß Verfall und Einziehung nur sehr selten von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift oder der späteren mündlichen Verhandlung überhaupt thematisiert geschweige denn ausdrücklich gefordert werden (siehe *Tabelle B-11*). Auch die Gerichte selbst übergehen diese Frage im Urteil nicht selten. Es war in diesen Fällen auf der Grundlage des durch das Aktenstudium gewonnenen Wissens meist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen dem Außenstehenden oftmals naheliegend erscheinende Einziehungs- oder Verfallsentscheidungen nicht getroffen wurden.

### 3. Abschließende Bewertung

Die **Geldwäsche** in ihrer derzeit implementierten Form erscheint bislang – jedenfalls vor dem Hintergrund der deutschen Praxis – nicht unbedingt geeignet, die typischen OK-Komplexe zu erfassen, die eigentlich das primäre Ziel der in der Einleitung kurz umrissenen *Doppelstrategie Geldwäsche/Gewinnabschöpfung* darstellt. Ein deutliches Indiz hierfür ist nicht nur die geringe Anzahl und die Struktur der hier ausgewerteten Gerichtsverfahren. Auch auf der polizeilichen Ebene deutet sich die relative Wirkungslosigkeit des derzeitigen, auf Verdachtsmeldungen als entscheidendem Input-Faktor aufbauenden Verfolgungsansatzes an: es gibt nämlich

---

<sup>123</sup> Dabei ist allerdings zu beachten, daß der hohe Wert bei den Vortätern auf ein einziges Verfahren mit einer hohen Einzelforderung i.H.v. ca. 1,38 Mio. DM zurückzuführen ist; vgl. *Tabelle B-13-3*.

<sup>124</sup> Dieses Phänomen beschreibt auch BANGERT 2001, 657.

kaum verfahrensunabhängige Ermittlungsverfahren. Als entscheidender Problempunkt – das haben bereits frühere Untersuchungen bewiesen<sup>125</sup> – erweist sich der meist nicht zu erbringende Vortatnachweis. Demgemäß erfolgten die bisher erreichten Verurteilungen fast ausschließlich auf der Basis von Erkenntnissen aus verfahrensintegrierten Ermittlungen.

Zu diesem Befund passen auch die persönlichen Daten der Verurteilten. Diese deuten darauf hin, daß mit dem Geldwäschetatbestand recht häufig ein Täterkreis aus dem Angehörigenbereich – nicht selten handelte es sich um Freundinnen, Ehefrauen oder Mütter der Vortäter – getroffen wird, der ansonsten ohnehin wegen Beihilfe strafbar wäre. Insoweit erscheint die Geldwäschestrafbarkeit in gewissem Sinne als eine *neue – sanktionell verschärfte – Beihilfestrafbarkeit*.

Was die **Gewinnabschöpfung** anbetrifft, so befindet sich Deutschland derzeit in einer *Umbruchsituation*. Auf polizeilicher Ebene hat sich die Gewinnabschöpfung als Strategie inzwischen weithin durchgesetzt. Sie ist dort fast schon zum Selbstläufer geworden, wie erst jüngst das Hamburger Modellprojekt zeigt, nach dem sich mit dem Bereich der Finanzermittlungen erstmals eine Dienststelle der Strafverfolgungsbehörden aus ihrer Tätigkeit selbst finanzieren soll. Die Bildung der besonderen Finanzermittlungseinheiten, die mittlerweile in sämtlichen Bundesländern eingeführt wurde – Thüringen hat dies als letztes Bundesland im Mai 2000 vollzogen –, scheint sich bewährt zu haben und zeitigt, jedenfalls was die vorläufigen Vermögenszugriffe betrifft, deutliche Erfolge. Und mit der vorläufigen Sicherung steht und fällt in der Regel die endgültige Abschöpfung. So hat unsere Erhebung aller von den Landeskriminalämtern registrierten vorläufigen Sicherstellungen mit einer Gesamtsumme von etwa 430 Millionen DM für das Jahr 1999 ein Niveau erreicht, das bis vor kurzem noch nicht vorstellbar gewesen wäre. Übrigens glaubt die Polizei, daß mit der vorläufigen Beschlagnahme auch Beschleunigungseffekte in den späteren Hauptverfahren verbunden sein könnten<sup>126</sup>.

Ob die Justiz diese Entwicklung nachvollziehen oder hinsichtlich der endgültigen Gewinnabschöpfungen doch eher einen restriktiven Kurs einschlagen wird, ist zum heutigen Tag noch nicht abschätzbar. Auch wenn bei den gerichtlichen Anwendungen inzwischen eine Zunahme zu verzeichnen ist, so erscheint die Zugriffsquote angesichts des grundsätzlich

---

<sup>125</sup> Siehe oben Fn. 39.

<sup>126</sup> So der Jahresbericht 1999 des LKA Baden-Württemberg.

zwingenden Charakters der Verfallsbestimmungen (§§ 73ff. StGB) immer noch unbefriedigend<sup>127</sup>. Diese relative 'Passivität'<sup>128</sup> scheint mittlerweile jedenfalls überwunden zu sein. Freilich ist auf Justizseite immer noch ein Rest kritischen Mißtrauens<sup>129</sup> gegenüber den Aktivitäten der Landeskriminalämter zu vermuten. Wie sonst wäre die Bemerkung in dem Bericht der Arbeitsgruppe Vermögensabschöpfung des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz 1999 in Baden-Baden zu verstehen, der mit dem Hinweis darauf schließt, daß es eines den polizeilichen Finanzermittlungen adäquaten Einsatzes bedürfe, um die *Verfahrensherrschaft von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Bereich der Abschöpfung* zu sichern<sup>130</sup>.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die rechtlichen Grenzen und praktischen Anwendungsmöglichkeiten des gegenwärtig implementierten Instrumentariums zur Gewinnabschöpfung werden sicherlich die immer noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 43a und 73d StGB<sup>131</sup> haben.

#### 4. Literatur

*Achenbach, H.* (2001): Obligatorische Zurückgewinnungshilfe? NSTz 21 (2001), 401ff.

*Ackermann, J.-B.* (1992): Geldwäscherei – Money Laundering. Eine vergleichende Darstellung des Rechts und der Erscheinungsformen in den USA und der Schweiz. Zürich.

*Albrecht, H.-J.* (1997): The Money Trail, Developments in Criminal Law, and Research Needs: An Introduction. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 193ff.

*Albrecht, H.-J.* (1998): Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Strafprozeßreform in Deutschland. In: H.-J. Albrecht u. G. Kaiser (Hrsg.): *Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs*. 2. deutsch-chinesisches Kolloquium. Freiburg i.Br., 277ff.

*Arzt, G.* (1990): Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung. NSTz 10 (1990), 1ff.

*Arzt, G.* (1993): Geldwäsche und rechtsstaatlicher Verfall. JZ 48 (1993), 913ff.

---

<sup>127</sup> So auch KAISER 2000, 121.

<sup>128</sup> So die Wertung in dem Erfahrungsbericht "Intensivierung der Gewinnabschöpfung im Bereich der Bayerischen Polizei".

<sup>129</sup> Siehe dazu auch SCHÜRHOLZ 1999, 261; ähnlich ARNITZ/KEMM, ebensdort, 262.

<sup>130</sup> Hervorh. nicht im Original.

<sup>131</sup> Siehe oben Fn. 72.

- Arzt, G.* (1996): Amerikanisierung der Gerechtigkeit: Die Rolle des Strafrechts. In: K. Schmoller (Hrsg.), FS für O. Triffterer, Wien/New York, 529ff.
- Bangert, V.* (2001): Theorie und Praxis der Vermögensabschöpfung. Praktische Erfahrungen aus einem aktuellen Ermittlungsverfahren. *Kriminalistik* 55 (2001), 652ff.
- Benseler, J.* (1998): Die Gewinnabschöpfung und deren Beweislast in Deutschland und den USA. Bayreuth.
- Burr, C.* (1995): Geldwäsche. Siegburg.
- de Capitani, W.* (1998): Geldwäscherei. *SJZ* 94 (1998), 97ff.
- Dallmeyer, J.* (1999): Die neuen strafrechtlichen Vermögenssanktionen – zur strafrechtsgestaltenden Kraft des Beweisrechts. In: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.): Irrwege der Strafgesetzgebung. Frankfurt/M. u.a., 299ff.
- Dannecker, G.* (1993): Erfahrungen im Bereich der Subventionskriminalität und rechtspolitische Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes der EG-Finanzinteressen. In: ders. (Hrsg.): Die Bekämpfung des Subventionsbetrugs im EG-Bereich. Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier. Köln, 23ff.
- Dessecker, A.* (1992): Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Freiburg i.Br.
- Edelbacher, M.* (1998): Organisierte Kriminalität in Österreich und Europa. In: M. Edelbacher (Hrsg.): Organisierte Kriminalität in Europa. Wien, 15ff.
- Eser, A.* (1993): Neue Wege der Gewinnabschöpfung. In: W. Küper et al. (Hrsg.): Festschrift für W. Stree u. J. Wessels. Heidelberg, 833ff.
- Falk, B.* (1997): Erfassung, Beschreibung und Analyse von Organisierter Kriminalität. Defizite und Fortentwicklungsmöglichkeiten. In: BKA (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. BKA-Jahrestagung 1996. BKA-Forschungsreihe Bd. 43, Wiesbaden, 127ff.
- Fehérváry, J.* (1997): Österreich. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 173ff.
- Findeisen, M.* (1997): Der Präventionsgedanke im Geldwäschegesetz. *Wistra* 16 (1997), 121ff.
- Findeisen, M.* (1998): Geldwäschebekämpfung im Zeitalter des Electronic Banking. *Kriminalistik* 52 (1998), 107ff.
- Geurts, M.* (1997): Die Strafbarkeit der Geldwäsche – Metastasen politischen Willens. *ZRP* 30 (1997), 250ff.
- Gradowski, M. u. Ziegler, J.* (1997): Geldwäsche, Gewinnabschöpfung. BKA-Forschungsreihe Bd. 39. Wiesbaden.
- Groenhuijsen, M., van der Neut, J. u. Simmelink, J.* (1997): Ontneming van voordeel in het strafrecht. Deventer.
- Hassemer, W.* (1995): Vermögen im Strafrecht. *WM-Sonderbeilage* Nr. 3/1995.



- Heckmann, D.* (1995): Die Einziehung verdächtigen Vermögens. ZRP 28 (1995), 1ff.
- Hein, S. u. Paoli, L.* (1997): Italien. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 417ff.
- Hertweck, G.* (1996): Die Bekämpfung der Geldwäsche – eine eher kümmerliche Zwischenbilanz. Kriminalistik 50 (1996), 22ff.
- Hetzer, W.* (1999a): Wirtschaftsform Organisierte Kriminalität. Wistra 18 (1999), 125ff.
- Hetzer, W.* (1999b): Finanzbehörden im Kampf gegen Geldwäsche und organisierte Kriminalität. JR 1999, 141ff.
- Hetzer, W.* (1999c): Magna Charta der Mafia? ZRP 32 (1999), 471ff.
- Hörnle, T.* (1996): Die Vermögensstrafe. ZStW 108 (1996), 333ff.
- Hoyer, P. u. Klos, J.* (1998): Die Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis. Bielefeld 1998<sup>2</sup>.
- Hund, H.* (1996): Der Geldwäschetatbestand – mißglückt oder mißverstanden? ZRP 29 (1996), 163ff.
- Irk, F.* (1997): Money-Laundring – Organized Crime: The Hungarian Perspective. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 287ff.
- Jescheck, H.-H. u. Weigend, T.* (1996): Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil. Berlin 1996<sup>5</sup>.
- Kaiser, G.* (1996): Kriminologie. Heidelberg 1996<sup>3</sup>.
- Kaiser, G.* (1999): Strafrechtliche Gewinnabschöpfung im Dilemma zwischen Rechtsstaatlichkeit und Effektivität. ZRP 32 (1999), 144ff.
- Kaiser, G.* (2000): Möglichkeiten zur Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Gewinnabschöpfung. Wistra 19 (2000), 121ff.
- Kern, C.* (1993): Geldwäsche und organisierte Kriminalität. Diss. jur. Regensburg.
- Kienapfel, D.* (1993a): Geldwäscherei. ÖJZ 48 (1993), 80ff.
- Kienapfel, D.* (1993b): Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil II. Wien 1993<sup>3</sup>.
- Kilchling, M.* (1997a): Rechtsvergleichende Perspektiven. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 596ff.
- Kilchling, M.* (1997b): Comparative Perspectives on Forfeiture Legislation in Europe and the United States. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 342ff.
- Kilchling, M.* (1999a): Geldwäsche und Gewinnabschöpfung – ein Beispiel für aktuelle Veränderungstendenzen in den strafrechtlichen Reaktionskonzepten. In: H.-J. Albrecht und G. Kaiser (Hrsg.): Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in

- Zeiten des sozialen Umbruchs. 2. deutsch-chinesisches Kolloquium. Freiburg i.Br., 1999, 323ff.
- Kilchling, M.* (1999b): Geldwäsche und Gewinnabschöpfung in internationaler Perspektive – rechtliche und rechtstatsächliche Grundlagen für ein vergleichendes empirisches Forschungsprojekt. In: H.-J. Albrecht (Hrsg.): Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut. Freiburg i. Br. 1999, 79ff.
- Kilchling, M.* (2000): Die vermögensbezogene Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Recht und Praxis der Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. *Wistra* 19 (2000), 241ff.
- Kilchling, M. u. Kaiser, G.* (Hrsg.) (1997): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br.
- Kletzlen, A. u. Godefroy, T.* (1997a): Frankreich. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 215ff.
- Kletzlen, A. u. Godefroy, T.* (1997b): Confiscation and Anti-Money-Laundering Regulations under French Law. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 210ff.
- Klippl, I.* (1994): Geldwäscherei. Wien.
- Knorz, J.* (1996): Der Unrechtsgehalt des § 261 StGB. Frankfurt/M. u.a.
- Koch, B.* (1995): Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code pénal. *ZStW* 107 (1995), 405ff.
- Kreß, C.* (1998): Das neue Recht der Geldwäschebekämpfung. *Wistra* 17 (1998), 121ff.
- Lackner, B.* (1997): StGB. München 1997<sup>22</sup>.
- Lampe, E.-J.* (1994): Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB). *JZ* 49 (1994), 123ff.
- Leip, C.* (1995): Der Straftatbestand der Geldwäsche. Zur Auslegung des § 261 StGB. Berlin/Baden-Baden.
- Lettieri, F.* (1993): Erfahrungsbericht aus den Mitgliedsstaaten des romanischen Rechtskreises unter Berücksichtigung der organisierten Kriminalität. In: G. Danneker (Hrsg.): Die Bekämpfung des Subventionsbetrugs im EG-Bereich. Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier. Köln 1993, 87ff.
- Levi, M.* (1997a): Großbritannien. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg i.Br., 347ff.
- Levi, M.* (1997b): Taking the Profit Out of Crime: The UK Experience. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 210ff.
- Levi, M. u. Osofsky, L.* (1995): Investigating, seizing and confiscating the proceeds of crime. Home Office: Policy Research Group Paper 61. London.

- Löschnig-Gspandl, M.* (1997): Fight against Organized Crime: Recent Changes to the Catalogue of Statutory Offences and the Confiscation System in Austrian Criminal Law. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 210ff.
- Löschnig-Gspandl, M.* (1998): Gibt es ein "europäisches Strafrecht"? In: *Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. Schriftenreihe des [österr.] Bundesministeriums für Justiz* Bd. 91. Wien, 1ff.
- Matsopoulou, H.* (1995): La confiscation spéciale dans le nouveau code pénal. *Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé* 1995, 301ff.
- Maurach, R., Schröder, F.-C. u. Maiwald, M.* (1995): *Strafrecht Besonderer Teil – Teilband 1.* Heidelberg 1995.
- Naucke, W.* (1995): *Strafrecht. Eine Einführung.* Neuwied 1995.
- Oswald, K.* (1997): Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i.Br.
- Otto, H.* (1993): Geldwäsche. *Jura* 15 (1993), 329ff.
- Otto, H.* (1995): *Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte.* Berlin/New York 1995.
- Paoli, L.* (1997): Seizure and Confiscation Measures in Italy: An Evaluation of their Effectiveness and Constitutionality. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 256ff.
- Pieth, M.* (Hrsg.) (1992): *Bekämpfung der Geldwäscherei: Modellfall Schweiz?* Basel u.a.
- Pieth, M.* (1995): "Das zweite Paket gegen das Organisierte Verbrechen", die Überlegungen des Gesetzgebers. *SchwZStrR* 113 (1995), 225ff.
- Pieth, M.* (1997): Schweiz. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): *Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.* Freiburg i.Br., 61ff.
- Pieth, M.* (1998): The Prevention of Money Laundering: A Comparative Analysis. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 6 (1998), 159ff.
- Podolsky, J.* (1999): Vermögensintegrierte Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung. In: G. Gehl (Hrsg.): *Das Mafiose in unserer Gesellschaft und seine Bekämpfung.* Forum: Politik Bd. 17. Weimar, 91 ff.
- Rederer, E.* (2000): Geldwäsche mit Cybermoney. Oder: Wie tradierte Bekämpfungsstrategien wertlos werden. *Kriminalistik* 54 (2000), 261ff.
- Rüger, G.* (1993): Erfahrungsbericht aus der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der organisierten Kriminalität. In: G. Dannecker (Hrsg.): *Die Bekämpfung des Subventionsbetrugs im EG-Bereich.* Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier. Köln.
- Rupprecht, R.* (1997): Rechtstatsachen als Basis der OK-Gesetzgebung. In: *Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. BKA-Forschungsreihe* Bd. 43, Wiesbaden, 67ff.

- Schaap, C.D. u. Reijntjes, J.M.* (1995): Witwassen van geld strafbaar als heling. In: P. van Duyn (Hrsg.): *Misdaadgeld*. Arnhem, 119ff.
- Schäfer, H.C.* (1997): Organisierte Kriminalität aus der Sicht der Justiz. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Organisierte Kriminalität*. BKA-Forschungsreihe Bd. 43, Wiesbaden, 107ff.
- Scherp, D.* (1998): Internationale Tendenzen der Geldwäschebekämpfung. *Wistra* 17 (1998), 81ff.
- Schick, P.J.* (1996): Organisierte Kriminalität im Bereich der Wirtschaft. In: C. Mayerhofer u. J.-M. Jehle (Hrsg.): *Organisierte Kriminalität*. Heidelberg, 91ff.
- Schittenhelm, U.* (1998): Alte und neue Probleme der Anschlußdelikte im Lichte der Geldwäsche. In: A. Eser et al. (Hrsg.), *FS für T. Lenckner*, München, 579ff.
- Schönke, A. u. Schröder, H.* (1997): *StGB*. München 1997<sup>25</sup>.
- Schubarth, M.* (1997): Geldwäscherei – Neuland für das traditionelle kontinentale Strafrechtsdenken. In: J. Schulz u. T. Vormbaum (Hrsg.): *FS für G. Baumann*. Baden-Baden, 430ff.
- Schürholz, F.-H.* (1999): Intensivierte Finanzermittlungen mit dem Ziel der Vermögensabschöpfung. *Die Polizei* 1999, 257ff.
- Sieber, U.* (1997): Logistikstrukturen und neue Bekämpfungsansätze im Bereich der Organisierten Kriminalität. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Organisierte Kriminalität*. BKA-Forschungsreihe Bd. 43, Wiesbaden, 229ff.
- Stratenwerth, G.* (1992): Geldwäscherei – ein Lehrstück der Gesetzgebung. In: M. Pieth (Hrsg.): *Bekämpfung der Geldwäscherei*. Basel u.a., 97ff.
- Thode, M.* (2000): Die außergerichtliche Einziehung von Gegenständen im Strafprozeß. *NSZ* 20 (2000), 62ff.
- Tonry, M.* (1997a): USA. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): *Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität*. Freiburg i.Br., 555ff.
- Tonry, M.* (1997b): Forfeiture Laws, Practices and Controversies in the US. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 294ff.
- Tröndle, H. u. Fischer, T.* (1999): *StGB*. München 1999<sup>49</sup>.
- Turone, G.* (1995): *Il delitto di associazione mafiosa*. Milano.
- Überhofen, M.* (1997): Rechtsvergleichender Querschnitt. In: A. Eser, M. Überhofen u. B. Huber (Hrsg.): *Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht*. Freiburg i.Br., 705ff.
- Udvaros, J.* (1997): The Possibilities of Forfeiture of Illegally Obtained Profits in Hungary. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 281ff.
- van de Rey, I. u. van Kalmthout, I.* (1997): Niederlande. In: M. Kilchling u. G. Kaiser (Hrsg.): *Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität*. Freiburg i.Br., 313ff.

- Vogel, J.* (1997): Geldwäsche – ein europaweit harmonisierter Straftatbestand? ZStW 109 (1997), 335ff.
- Weigend, T.* (1996): Bewältigung von Beweisschwierigkeiten durch Ausdehnung des materiellen Strafrechts? In: K. Schmoller (Hrsg.), FS für O. Triffterer, Wien/New York, 695ff.
- Zachert, H.-L.* (1997): Erfahrungen mit der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland. In: U. Sieber (Hrsg.): Internationale Organisierte Kriminalität. Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen. Ius Criminale Bd. 4, Köln u.a., 187ff.



## Anhang A

### Ergänzende Zahlen zur Gewinnabschöpfung

Tabelle A-1: 'Klassische' Korruptionsdelikte nach Verurteilungen, Verfall und Einziehung

Jahr	PASSIV (§§ 331/332***)					AKTIV (§§ 333/334***)				
	Verurteilte	mit Verfall*		mit Einziehung**		Verurteilte	mit Verfall*		mit Einziehung**	
		N	n	%	n		%	N	n	%
1986	61	1	1,6	-	-	281	-	-	59	21,0
1987	51	3	5,9	-	-	145	1	0,7	9	6,2
1988	24	3	12,5	-	-	115	-	-	7	6,1
1989	50	14	28,0	1	2,0	138	2	1,4	9	6,5
1990	56	10	17,9	-	-	137	-	-	10	7,3
1991	39	5	12,8	-	-	151	-	-	6	4,0
1992	54	20	37,0	2	3,7	128	-	-	8	6,3
1993	55	16	29,1	1	1,8	162	-	-	11	6,8
1994	52	6	11,5	-	-	180	-	-	11	6,1
1995	63	11	17,5	-	-	281	1	0,4	9	3,2
1996	71	11	15,5	3	4,2	358	-	-	8	2,2
1997	100	10	10,0	-	-	440	-	-	22	5,0
1998	116	8	6,9	2	1,7	311	1	0,3	12	3,9
1999	131	13	9,9	-	-	241	3	1,2	7	2,9

Quelle: Stat. Bundesamt, interne Statistik R 3; nur ABL einschl. Berlin (gesamt); nur allg. Strafrecht; Prozentuierungen nach eigener Berechnung.

\*) §§ 73ff. StGB; keine Anwendungen gem. § 73d (erweiterter Verfall) registriert.

\*\*\*) §§ 74ff. StGB;

\*\*\*\*) §§ 332 u. 334 in 1998 einschl. § 335; in 1999 ohne § 335 (Verurt.: 23; Einz.: 2).

Tabelle A-2: *Interne Relation Verfall (u. erweiterter Verfall\*) zur Einziehung*

Jahr	insgesamt	StGB (o.V.)	BtMG
1986	1:71	1:82	1:43
1987	1:49	1:46	1:34
1988	1:41	1:42	1:28
1989	1:41	1:45	1:30
1990	1:33	1:37	1:26
1991	1:35	1:32	1:28
1992	1:32	1:29	1:25
1993	1:30	1:38	1:20
1994	1:26	1:42	1:15
1995	1:27	1:46	1:16
1996	1:23	1:32	1:16
1997	1:20	1:33	1:14
1998	1:18	1:30	1:12
1999	1:13	1:20	1:10

Quelle: Eigene Berechnung auf der Grundlage von Stat. Bundesamt, interne Statistik R 3 (vgl. Tab. A-3a); \* ) einschl. § 73d seit 1994.

Tabelle A-3: *Übersicht über den Einsatz besonderer Abteilungen für Finanzermittlungen in den einzelnen Bundesländern*

Bundesland	Finanzermittlungen seit
Baden-Württemberg	Januar 1997
Bayern	Dezember 1998
Berlin	Februar 1999
Brandenburg	November 1998
Bremen	November 1999
Hamburg	Mai 1999
Hessen	Oktober 1998
Mecklenburg-Vorpommern	Januar 1998
Niedersachsen	Juli 1998
Nordrhein-Westfalen	1993
Rheinland-Pfalz	August 1999
Saarland	Januar 1999
Sachsen	Mai 1999
Sachsen-Anhalt	April 1999
Schleswig-Holstein	November 1999
Thüringen	April 2000



Tabelle A-4.1: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug

Nordrhein- Westfalen	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	n	%	Ø-Wert pro Verfahren*	Gesamtbetrag*	%
BtMG	1.152	86,4	14.501	16.705.900	11,97
sonstige Delikte gesamt	126	13,6	974.882	122.835.227	88,02
Untreue	10	0,7	4.162.607	41.626.070	29,83
Kapitalanlagebe- trug	5	0,4	3.682.471	18.412.356	13,20
Krim. Vereinigung	3	0,2	5.791.000	17.373.000	12,45
Betrugsdelikte	45	3,4	304.250	13.691.252	9,81
Geldwäsche	20	1,5	659.797	13.195.944	9,46
Illegales Glückspiel	3	0,2	1.528.960	4.586.881	3,29
Korruption	2	0,1	1.472.673	2.945.346	2,11
Diebstahlsdelikte	35	2,6	77.180	2.701.319	1,94
Zuhälterei	4	0,3	573.714	2.294.856	1,64
Hehlereidelikte	9	0,7	223.894	2.015.051	1,44
Raub/räub. Erpres- sung	9	0,7	112.769	1.014.929	0,73
Steuerhinterziehg.	1	0,1	990.000	990.000	0,71
Bestechung	4	0,3	237.791	951.166	0,68
Bestechlichkeit	4	0,3	163.464	653.859	0,47
Einbruchsdiebstahl	13	1,0	7.922	102.996	0,07
Menschenhandel	2	0,1	50.319	100.638	0,07
Schleusung	3	0,2	32.366	97.100	0,07
Volksverhetzung	1	0,1	55.000	55.000	0,04
Geldfälschung	1	0,1	11.593	11.593	0,008
Vorteilsannahme	1	0,1	9.099	9.099	0,006
strafr. Nebengesetze	6	0,4	795	4.772	0,003
Urkundenfälschung	1	0,1	2.000	2.000	0,001
insgesamt	1.334	100	104.603	139.541.177	100

Quelle: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Lagebild Finanzermittlungen NRW 1999;

\*) Beträge in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge.

Tabelle A-4.2: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug

Berlin	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	n	%	Ø-Wert pro Verfahren*	Gesamtbetrag*	%
AsylbLG	46	31,7	1.744	80.218	0,2
Betrug	31	21,4	814.596	25.252.447	66,7
BtMG	22	15,2	32.243	709.349	1,9
Diebstahl	1	0,7	40.000	40.000	0,1
Geldwäsche	1	0,7	209.000	209.000	0,6
Glücksspiel	1	0,7	4.770	4.770	0,01
Hehleri	4	2,8	105.675	422.700	1,1
illegale Abfall- entsorgung	4	2,8	277.500	1.110.000	2,9
Konkurs	1	0,7	380.000	380.000	1,0
Menschenhandel	1	0,7	16.200	16.200	0,4
Raub	3	2,1	239.273	717.820	1,9
Steuerstraftaten	7	4,8	1.176.484	8.235.390	21,8
Untreue	2	1,4	82.982	165.965	0,4
AuslG	10	6,9	21.389	213.890	0,6
WaffenG	2	1,4	25.210	50.420	0,1
Zuhälterei	7	4,8	36.533	255.733	0,7
nichtdeliktisch	2	1,4	285	570	0,002
insgesamt	145	100	261.135	37.864.472	100

Quelle: Landeskriminalamt Berlin, Jahresbericht Inspektion Finanzermittlungen 1999;

\*) Beträge in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge.

Tabelle A-4.3: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug

Bayern	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	Deliktsart	n	%	Ø-Wert pro Verfahren*	Gesamtbe- trag*
BtMG	50	31,0	38.321	1.916.049	3,1
Eigentumsdelikte	46	28,0	25.002	1.150.089	1,8
Vermögensdelikte	25	15,0	1.809.129	45.228.222	72,3
Rotlichtmilieu	16	10,0	231.969	3.711.507	5,9
Glücksspiel	6	4,0	1.105.785	6.634.715	10,6
AuslG	5	3,0	11.741	58.707	0,09
Bestechlichkeit	2	1,0	172.000	344.000	0,55
Umweltstraftaten	1	1,0	70.314	70.314	0,11
WaffenG	1	1,0	9.420	9.420	0,02
Sonstiges	11	6,0	311.075	3.421.832	5,47
insgesamt	163	100	383.710	62.544.857	100

Quelle: Bayerisches Landeskriminalamt, Erfahrungsbericht zum Modellversuch "Intensivierung der Gewinnabschöpfung im Bereich der Bayerischen Polizei;

\*) Beträge in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge.

Tabelle A-4.4: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug

Niedersachsen	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	Deliktsart	n	%	Ø-Wert pro Ver- fahren*	Gesamtbetrag*
BtMG	194	32,6	44.524	8.637.732	17,8
Betrug	155	26,0	130.467	20.222.451	41,7
Diebstahl	91	15,3	36.993	3.366.423	6,9
Korruption	4	0,7	1.555.553	6.222.215	12,8
Prostitution	44	7,4	117.536	5.171.603	10,7
Steuerhehlerei	8	1,3	70.348	562.786	1,2
WaffenG	3	0,5	2.480	7.440	0,02
Geldwäsche	21	3,5	64.008	1.344.185	2,8
illeg. Beschäftigung	5	0,8	1.750	8.751	0,02
Umweltdelikte	3	0,5	479.644	1.438.933	3,0
Sonstiges	68	11,4	22.366	1.520.899	3,1
insgesamt	596	100	81.381	48.503.417	100

Quelle: Landeskriminalamt Niedersachsen, Vermögensermittlungen in Niedersachsen – Ergebnisse für das Jahr 1999;

\*) Beträge in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge

Tabelle A-4.5: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug

Sachsen-Anhalt	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	n	%	Ø-Wert pro Verf.*	Gesamtbe- trag*	%
BtmG	k.A.	-	-	444.956	3,5
UrhRG	k.A.	-	-	8.000	0,06
Förderung der Prostitution/ Zuhälterei	k.A.	-	-	61.434	0,49
Förderung der Prostitution/ Zuhälterei, sexueller Miß- brauch Minderj., Körperver- letzung, Erpressung, Urkun- denfälschung, AuslG, Waf- fenG	k.A.	-	-	256.873	2,03
Förderung sexueller Hand- lungen Minderjähriger, Zu- hälterei	k.A.	-	-	205.447	1,63
Verbreitung porn. Schriften	k.A.	-	-	7.000	0,06
Wohnungseinbruch, Com- puterbetrug	k.A.	-	-	14.000	0,11
Räub. Erpressung	k.A.	-	-	810	0,006
Betrug	k.A.	-	-	8.400.394	66,4
Betrug, Untreue, Steuerhin- terziehung	k.A.	-	-	471.371	3,72
Untreue	k.A.	-	-	407.994	3,23
Subventionsbetrug	k.A.	-	-	2.083.717	16,49
Bestechlichkeit	k.A.	-	-	280.000	2,21
insgesamt	53	100	238.528	12.641.999	100

Quelle: Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, interne Statistik Vermögensabschöpfung 1999;

\*) Beträge in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge.

*Tabelle A-4.6: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug*

Rheinland-Pfalz	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	n	%	Ø Wert pro Verfahren*	Gesamtbetrag*	%
Betrug	13	22,4	456.563	5.935.329	58,9
BtmG	20	34,5	82.618	1.652.363	16,0
Untreue	2	3,4	430.193	860.387	8,3
Geldwäsche	4	6,9	131.045	524.180	9,3
UrhRG	2	3,4	250.000	500.000	4,7
Steuervergehen	3	5,2	164.644	493.934	4,7
Konkursdelikte	1	1,7	300.000	300.000	2,9
Diebstahl	6	10,3	26.595	159.570	1,5
Bestechlichkeit	2	3,4	41.670	83.340	0,8
Umweltdelikte	1	1,7	62.201	62.201	0,6
AuslG	1	1,7	20.612	20.612	0,2
SchwarzarbeitsG	1	1,7	17.300	17.300	0,2
Hehlerei	1	1,7	10.916	10.916	0,1
WaffenG	1	1,7	1.600	1.600	0,02
insgesamt	58	100	183.133	10.621.734	100

*Quelle:* Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, Jahresstatistik Vermögensabschöpfung 1999;

\*) Betrag in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge.

Tabelle A-4.7: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug

Brandenburg	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	Deliktsart	n	%	Ø-Wert pro Verfahren*	Gesamtbetrag*
Betrug	11	44,0	102.101	1.123.118	25,1
BtmG	5	20,0	25.506	127.530	2,8
Untreue	2	8,0	1.413.788	2.827.576	63,1
Steuerstrafverfahren	2	8,0	134.627	269.254	6,0
Menschenhandel, Förderung der Prostitution	1	4,0	130.300	130.300	4,9
kriminelle Vereinigung	2	8,0	-	-	-
sonstiges	2	8,0	-	-	-
insgesamt	25	100	179.111	4.477.778	100

Quelle: Landeskriminalamt Brandenburg, interne Statistik Vermögensabschöpfung 1999;

\*) Beträge in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge.

Tabelle A-4.8: Verteilung der vorläufig gesicherten Vermögenswerte nach dem jeweiligen deliktischen Bezug

Sachsen	nach d. Anzahl d. Ermittlungsverfahren			nach dem Wert	
	Deliktsart	n	%	Ø-Wert pro Verfahren*	Gesamtbetrag*
§ 6c UWG	1	2,0	143.813	143.813	6,7
AuslG- Schleusung	7	14,0	5.536	38.755	1,8
Bandenhehlerei	1	2,0	-	-	-
Bankrott	1	2,0	1.629.234	1.629.234	75,3
Betrug/ Untreue	10	20,0	6.771	67.716	3,1
BtmG	25	50,0	10.835	270.887	12,5
Geldwäsche	2	4,0	-	-	-
Räub. Erpressung	1	2,0	-	-	-
Steuerstraftaten	1	2,0	-	-	-
Umwelt	1	2,0	12.033	12.033	0,56
insgesamt	50	100	43.248	2.162.439	100

Quelle: Landeskriminalamt Sachsen, interne Statistik Vermögensabschöpfung 1999;

\*) Beträge in DM, jew. abgerundet ohne Pfennig-Beträge.

## Anhang B

### Ergänzende Tabellenreihen zur Aktenanalyse

*Tabelle B-1: Übersicht über die Verteilung der Geldwäschefälle  
und die Ausschöpfung*

Verfahrensführendes Bundesland	Verfahrensführende Staatsanwaltschaften	Anzahl der Geldwäschefälle insgesamt	Anzahl der bearbeiteten Fälle
Baden-Württemberg	Stuttgart Offenburg Mannheim Waldshut-Tiengen Rottweil Heidelberg	20 Fälle	20 Fälle
Bayern	Aschaffenburg Kempten München I und II Landshut	12 Fälle	10 Fälle
Hamburg	Hamburg	6 Fälle	6 Fälle
Hessen	Darmstadt Frankfurt Wiesbaden	4 Fälle	0 Fälle
Niedersachsen	Lüneburg Braunschweig Hannover Oldenburg Verden	7 Fälle	7 Fälle
Nordrhein-Westfalen	Aachen Bielefeld Bochum Bonn Köln Düsseldorf Krefeld Essen Mönchengladbach	19 Fälle	18 Fälle
Rheinland-Pfalz	Frankenthal Zweibrücken	2 Fälle	2 Fälle
Saarland	Saarbrücken	1 Fall	1 Fall
Sachsen-Anhalt	Dessau	2 Fälle	2 Fälle
<b>insgesamt</b>		<b>73 Fälle</b>	<b>66 Fälle</b>

Tabelle B-2: Geldwäsche-Täter

Nationalität:	Anzahl	Prozent
Deutschland	26	36,1
Niederlande	1	1,4
Türkei	17	23,6
Jugoslawien (Serbien)	2	2,8
Libanon	5	6,9
Italien	6	8,3
Togo	1	1,4
Polen	3	4,2
Russland	6	8,3
Albanien	1	1,4
Guinea	1	1,4
Rumänien	1	1,4
unbekannt	2	2,8
insgesamt	72	100
Geschlecht:		
weiblich	15	35,7
männlich	45	64,3
insgesamt	70	100

Tabelle B-3: Anzahl einzelner bzw. mehrerer Geldwäschetaten

Anzahl	n	%
1	41	51,4
2	9	12,5
3	5	6,9
4	2	4,2
5	2	2,8
7	1	1,4
16	1	1,4
67	1	1,4
unbekannt	13	18,1
insgesamt	72	100



Tabelle B-4: Art Tatbeteiligung Geldwäsche

	n	%
Alleintäter	55	84,6
Mittäter	7	10,8
Mittelbarer Täter	1	1,5
Tatmittler	-	-
Anstifter	1	1,5
Gehilfe	1	1,5
insgesamt	65	100

Tabelle B-5: Anzahl Vortaten

Anzahl	n	%
1	26	40,6
2	5	7,8
4	1	1,6
21	1	1,6
in erheblichem Umfang	6	9,4
unbekannt	25	39,1
insgesamt	64	100

Tabelle B-6: Art Vortatbeteiligung der Geldwäscher

	n	%
Alleintäter	-	-
Mittäter	2	3,2
Mittelbarer Täter	-	-
Tatmittler	-	-
Anstifter	1	1,6
Gehilfe	3	4,8
Vorfeldebeteiligung	-	-
Nichtbeteiligter	57	90,5
insgesamt	63	100

Tabelle B-7: Verteilung der Vortaten

Vortaten	n	%
BtmG	45	69,4
§ 242	1	1,6
§ 249	6	9,4
§§ 244, 244a	7	10,9
§§ 249, 250	4	6,4
§§ 253, 255, 250	1	1,6
§§ 255, 253, 249, 250	1	1,6
§ 211	3	4,7
§ 239 a	1	1,6
§§ 239a, 250, 249	2	3,1
§ 255	1	1,6
§ 263, 266	1	1,6
§ 266	1	1,6
§ 181	1	1,6
unbekannt	1	1,6
Insgesamt	76	118,3

Tabelle B-8: Anzahl Anlaß-, Begleit-, Konkurrenzdelikte

Anzahl	n	%
1	20	46,5
2	7	16,3
3	3	7,0
4	5	11,6
6	1	2,3
7	2	4,7
8	1	2,3
12	1	2,3
17	1	2,3
unbekannt	2	4,7
missing	29	x
insgesamt	72	100

*Tabelle B-9: Art Tatbeteiligung der Geldwäscher an sonstigen Anlaß-, Begleit-, Konkurrenzdelikten*

	n	%
Alleintäter	25	34,7
Mittäter	11	9,7
Mittelbarer Täter	1	1,4
Tatmittler	-	-
Anstifter	-	-
Gehilfe	5	7,0
Nichtstrafbare Vorbereitung	-	-
missing	30	41,7
insgesamt	72	100

*Tabelle B-10: Tatorte von der Geldwäsche bzw. Vortaten*

	Geldwäsche		Vortat	
	n	%	n	%
Inland	60	89,6	50	76,9
Schwerpunkt Inland	7	10,4	3	4,6
Schwerpunkt Ausland	-	-	2	2,1
nur Ausland	-	-	10	15,4
insgesamt	67	100	65	100

*Tabelle B-11: Verfall/Einziehung vom Staatsanwalt beantragt? Wann?*

beantragt ggü. Täter			
ja	14	Anklageschrift	10
konkludent	3	im Strafbefehl	4
nein	55	in HV	2
beantragt ggü. Vortäter			
ja	11	Anklageschrift	5
konkludent	-	im Strafbefehl	1
nein	61	in HV	-



# Österreich

MARIANNE LÖSCHNIG-GSPANDL  
UND MICHAEL KILCHLING

## Inhalt

1.	Einleitung.....	85
2.	Materielles Strafrecht.....	86
2.1.	Geldwäsche.....	86
2.2.	Gewinnaufspürung.....	99
2.3.	Gewinnabschöpfung.....	105
3.	Evaluation.....	114
3.1.	Statistische Daten.....	114
3.2.	Aktenanalyse.....	124
4.	Schlußbetrachtung.....	132



## 1. Einleitung

Österreich hat seit Jahren schon den Ruf, ein für Geldwäscher attraktives Land zu sein. Die Gründe dafür liegen in der an die DM gekoppelten stabilen Währung, dem funktionsfähigen Finanzsystem, der liberalen Devisenpolitik, dem strengen Bankgeheimnis, der Möglichkeit der anonymen Veranlagung, einer sicheren Wirtschaft ohne nennenswerte Arbeitskonflikte, dem stabilen politischen System sowie seiner zentralen Lage innerhalb Europas und damit der Nähe zum ehemaligen Ostblock.<sup>1</sup> Nach dem zweiten FATF-Bericht vom Juli 1997<sup>2</sup> ist Österreich ein „Transitland“ für Geldwäscher, also bloße „stop over“-Destination. Die größten geldwäscheverdächtigen Summen fließen aus der ehemaligen Sowjetunion und osteuropäischen Staaten in österreichische Banken. Es wird angenommen, daß das Geld zumeist aus Betrugereien, Drogenhandel, Korruption und anderen Wirtschaftsdelikten stammt.

Sowohl die Erläuterungen des Ministerialentwurfs eines Geldwäschereigesetzes<sup>3</sup> als auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Strafgesetznovelle 1993<sup>4</sup> führen in ihrer Einleitung aus, daß eine besondere Gefahr von den durch fortgesetzte oder wiederkehrende Begehung organisierter Schwermriminalität, wie etwa Drogen-, Waffen- und Menschenhandel, Schutzgelderpressung, Autoschieberei oder Großbetrug, bewirkten erheblichen Kapitalansammlungen bei verbrecherischen Personenverflechtungen ausgehe, weil diese Vermögen häufig den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitenden Dimensionen darstellen. Darüber hinaus seien solche Organisationen auch imstande, die legale Wirtschaft mit illegal erworbenen Vermögenswerten zu durchsetzen und so nicht wünschenswerte Abhängigkeiten zu erzeugen. Da in vielen Bereichen organisierter Kriminalität bereits unmittelbar durch die Straftaten selbst Bargeld erlangt werde, fielen zwar das gefährvolle „Versilbern“ illegal erworbener Gegenstände weg, allerdings bestehe das dringende Bedürfnis, durch Investition den wirtschaftlichen Wert des Geldes zu erhalten, wodurch für die organisierte Kriminalität mittlerweile die Verschleierung der wahren

<sup>1</sup> Siska, Kriminallistik 1993, 566; Sabitzer, ÖS 3/1994, 12; Ders., ÖS 3/1994, 16.

<sup>2</sup> Financial Action Task Force, Second Mutual Evaluation Report on Austria vom 15.7.1997, EVAL(97)1.REV1.

<sup>3</sup> BMJ GZ 318.008/1-II 2/92, S. 1 ff.

<sup>4</sup> EBRV, 874 BlgNR 18.GP, S. 4 f.

Herkunft des Vermögens ebenso wichtig geworden sei wie die Begehung der gewinnbringenden Vortaten. Als Gegenmaßnahmen gegen solche Praktiken kämen daher neben der Strafverfolgung des Vortäters und Geldwäschers insbesondere der Verkleinerung der Investitionsbasis durch Abschöpfung der unrechtmäßigen Bereicherung eine wichtige Rolle zu.

Freilich war auch in Österreich die Diskussion um die Einführung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen durch die beiden Gegenpole der Sorge um die drohende Unterwanderung staatlicher und privater Einrichtungen mit kriminellen Geldern einerseits und der Sorge um die Behinderung des Finanzverkehrs und um Eingriffe in die Privatsphäre von Bankkunden, die den Abfluß von Kapital ins Ausland zur Folge haben könnten, andererseits, geprägt.<sup>5</sup>

## 2. Materielles Strafrecht

### 2.1. Geldwäsche

Auch Österreich hat sich in mehreren internationalen Übereinkünften und Richtlinien<sup>6</sup> verpflichtet, strafrechtliche Bestimmungen gegen Geldwäscherei einzuführen, um zu verhindern, daß kontaminierte Vermögenswerte dem organisierten Verbrechen als „legaler“ Gewinn bzw als Investitionsmöglichkeit in weitere Verbrechen zukommen.<sup>7</sup>

Das österreichische StGB kennt seit der Strafgesetznovelle 1993, in Kraft getreten mit 1.10.1993, zwei Tatbestände der vortatbezogenen „Geldwäscherei“ in § 165 Abs 1 und 2 StGB, zwischen welchen auch echte

<sup>5</sup> Vgl BOGENSBERGER, ÖBA 1992, 1049 f.

<sup>6</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988 („Wiener Übereinkommen“); Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten vom 8.11.1990; Richtlinie des Rates der EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991; Empfehlungen der internationalen Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)“ vom 6.2.1990 („40 Empfehlungen“); Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26.7.1995 („Finanzschutzübereinkommen“); Zweites Protokoll zum Finanzschutzübereinkommen vom 19.6.1997; Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17.12.1997. Vgl KATHREIN, RZ 1990, 221 ff.

<sup>7</sup> BURGSTALLER, ÖBA 1994, 177; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 97 f.



Konkurrenz möglich ist<sup>8</sup>, sowie einen *Spezialfall* der *organisationsbezogenen* Geldwäscherei in § 278a Abs 2 StGB, welcher die Geldwäscherei nach § 165 StGB verdrängt.<sup>9/10</sup> Es handelt sich dabei um ein originär österreichisches Regelungskonzept, das kein Vorbild in einer anderen Rechtsordnung besitzt.<sup>11</sup> Während als Vortat für § 165 StGB jedes Verbrechen ohne Einschränkung auf bestimmte Deliktstypen sowie weiters seit 1. Oktober 1998<sup>12</sup> die Vergehen der Geschenkkannahme durch Beamte, durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens, durch Sachverständige, durch Mitarbeiter und sachverständige Berater, der Bestechung und der verbotenen Intervention (§§ 304 bis 308 StGB) sowie die in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben in Betracht kommen, handelt es sich bei § 278a StGB um einen Geldwäschereitatabstand in Bezug auf Vermögensbestandteile von *kriminellen Organisationen*. Ob Geldwäscherei in Folge von aktiver Bestechung und von Hinterziehungsdelikten denkbar ist, bleibt fraglich.

Der Begriff der „Geldwäscherei“ erfaßt alle Aktivitäten, die aus kriminell erworbenen und daher kontaminierten (bemakelten, schmutzigen) Vermögenswerten durch herkunftverschleiernde Vorgänge sauber (legal erlangt) scheinende Vermögenswerte machen, die problemlos in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden können.<sup>13</sup>

### 2.1.1. Geldwäscherei gem § 165 StGB

Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 304 bis 308 StGB oder einem der oben genannten Finanzver-

<sup>8</sup> KLIPPL, Geldwäscherei, S. 188 f.

<sup>9</sup> KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 55; LEWISCH, BT I, S. 278; BURGSTALLER, ÖBA 1994, 178; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 102.

<sup>10</sup> Die Neuregelung der Geldwäscherei und der Hehlerei (ausgenommen § 278a Abs 2 StGB) geht auf den Ministerialentwurf eines Geldwäschereigesetzes (BMJ GZ 318.008/1-II 2/92) zurück, der darüber hinaus neue Bereicherungsabschöpfungs- und Verfallsregelungen vorsah.

<sup>11</sup> Zur Entstehungsgeschichte dieser Besonderheit vgl BURGSTALLER, ÖBA 1994, 174; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 88.

<sup>12</sup> Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl I 1998/153. Bis dahin kamen als Vortaten ausschließlich Verbrechen in Betracht.

<sup>13</sup> BURGSTALLER, ÖBA 1994, 173. Einen kriminologischen Überblick über Geldwäschehandlungen bietet ZEDER, NZ 1995, 239 ff; vgl auch BOGENBERGER, ÖBA 1992, 1051.

gehen eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, begeht das *Vergehen* der Geldwäscherei gem § 165 Abs 1 StGB und ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Nach Abs 2 ist ebenso zu bestrafen, wer wissentlich solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

Die Geldwäscherei wurde vom österreichischen Gesetzgeber gleich nach der Hehlerei in den Abschnitt der Vermögensdelikte eingeordnet. Aufschluß über das durch dieses Delikt geschützte *Rechtsgut* erlangt man dadurch jedoch nicht (vollständig). KIENAPFEL<sup>14</sup> spricht zu Recht nicht nur von einer „ungewohnten Rechtsgütermixtur“, sondern grundsätzlich von einer „bipolaren Rechtsgüterkonstruktion“, zieht jedoch den Schluß, daß der *primäre* Schutz des § 165 StGB ganz allgemein der *Sauberkeit des Finanz- und Wirtschaftsverkehrs* und der *sekundäre* Schutz im Falle einer Vortat aus dem Vermögensdeliktsbereich dem beeinträchtigten *Vermögen* gelte.<sup>15</sup> FUCHS<sup>16</sup> präzisiert dahingehend, daß der Straftatbestand der Geldwäscherei verhindern soll, „daß Verbrecher den materiellen Gewinn ihrer Tat nutzen können“, wodurch aufgrund der Beseitigung des Anreizes zu gewinnorientierten Straftaten indirekt Verbrechen (nämlich die „Primärkriminalität“<sup>17</sup>) verhütet würden. Dieser Ansatz rückt die von LEWISCH<sup>18</sup> betonte *ökonomische Betrachtungsweise* in den Vordergrund, wonach die Entscheidung für das Setzen einer strafbaren Handlung in rationalem Kalkül danach erfolgt, ob „der Erwartungswert des Nutzens aus der in Aus-

<sup>14</sup> KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 5, 10.

<sup>15</sup> AA LEWISCH, RdW 1994, 3, der jedoch an anderer Stelle (7, 9) den Sinn der Strafbestimmungen sehr wohl darin sieht, „die – reinigend wirkenden – Finanzinstitutionen gegenüber ‚schmutzigen Vermögensgütern‘ abzuschotten“; FUCHS, in: FUCHS/BRANDSTETTER (Hrsg), S. 430.

<sup>16</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 430.

<sup>17</sup> LEWISCH, RdW 1994, 3.

<sup>18</sup> LEWISCH, RdW 1994, 3, der jedoch zugleich die Frage nach der Sinnhaftigkeit staatlicher Regulierungen in diesem Bereich stellt, da der sich dadurch ergebende Verwaltungsaufwand etwa im Bankensektor einer ökonomischen Betrachtungsweise erst zuwiderlaufe.

sicht genommenen Tat den Erwartungswert der Kosten übersteigt“. Die bislang von der Kriminalpolitik zur Verbrechensbekämpfung herangezogenen Mittel der Erhöhung des Erwartungswertes der Kosten durch Erhöhung von Strafdrohungen, Strafen und Verurteilungswahrscheinlichkeit mißachteten einen entscheidenden Faktor, der einen potentiellen Rechtsbrecher von der Begehung gewinnorientierter Straftaten abhalten kann, nämlich die Unverwertbarkeit des schmutzigen Gewinns. KLIPPL<sup>19</sup> wiederum sieht in der *Rechtspflege* (staatlicher Verfalls- bzw Bereicherungsabschöpfungsanspruch) das von der Geldwäscherei „überwiegend betroffene“ Rechtsgut.

Gemeinsamer Kern der beiden Tatbestände nach Abs 1 und Abs 2 ist, daß der Geldwäscher entweder den Vortäter, dessen Mittelsmann oder uU einen anderen Geldwäscher dabei unterstützt, aus einem Verbrechen stammende Vermögenswerte zu verdecken oder zu verwerten.<sup>20</sup>

*Vortat* der Geldwäscherei kann neben den erschöpfend aufgezählten Vergehen *jedes* beliebige tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangene Verbrechen sein. § 165 StGB sieht keine Einschränkung hinsichtlich des Deliktstypus vor. Der Gesetzgeber hat bewußt die Beschränkung auf Suchtgift- oder Vermögensdelikte vermieden und so insbesondere die Einbeziehung von Amtsdelikten, aber auch von allen anderen Verbrechen, ermöglicht. Verbrechen sind etwa die vorsätzlichen Tötungsdelikte, erpresserische Entführung, gewerbsmäßige bzw bandenmäßige oder durch ein Mitglied einer kriminellen Organisation begangene ausbeuterische Schleppelei, schwere Nötigung, alle Vermögensdelikte mit einer Schadenssumme von mehr als öS 500.000, Einbruchsdiebstahl, gewerbsmäßiger Diebstahl, Bandendiebstahl, Raub, Erpressung, gewerbsmäßiger Betrug, Umgang mit einer „großen Menge“ Suchtgift (§ 28 SMG) uam. Freilich bedarf es des Nachweises der Herkunft des Vermögenswertes aus einem bestimmten Verbrechen. Wurde die *Vortat im Ausland* begangen, ist nach den österreichischen Strafgesetzen zu beurteilen, ob es sich um ein Verbrechen gem § 17 StGB handelt.<sup>21</sup>

Da es sich um die *Vortat* eines *anderen* handeln muß, macht sich der (Vor)Täter, der nunmehr seine „eigenen“ Vermögenswerte wäscht, nicht nach § 165 StGB strafbar. Handelt daher ein Ausländer im Ausland mit

<sup>19</sup> KLIPPL, Geldwäscherei, S.70.

<sup>20</sup> LEWISCH, BT I, S. 274.

<sup>21</sup> KLIPPL, Geldwäscherei, S. 135 ff; FOREGGER/KODEK, StGB, § 165 Anm II; krit LEWISCH, RdW 1994, 3 FN 6.

Suchtgift, ohne dadurch österreichische Interessen zu verletzen, und legt er in weiterer Folge seine Drogengewinne in Österreich an, kann er in Österreich weder wegen des Drogenhandels noch wegen der Geldwäscherei verurteilt werden.<sup>22</sup> Abgesehen von der Ausnahme des Vortäters kann sich der Geldwäscherei freilich jeder an der Tat Beteiligte strafbar machen, unabhängig auf welcher Seite der Geldwäschetransaktion er steht, dh unabhängig davon, ob er etwa der das kontaminierte Geld in die Bank Einzahlende oder der dieses entgegennehmende Bankangestellte ist. Die Einbeziehung ausländischer Ausgangssachverhalte ergibt sich dabei nach BURGSTALLER<sup>23</sup> mangels ausdrücklicher Regelung durch zwingende teleologische Interpretation, da das Gegenteil „geradezu absurd“ sei. Die im Ausland begangene Vortat muß allerdings auch im Tatortstaat strafbar sein, wenn sie nicht in § 64 StGB aufgezählt ist.

Tatobjekt der Geldwäscherei sind *Vermögensbestandteile*<sup>24</sup>, die aus einer der erschöpfend aufgezählten strafbaren Handlungen herrühren. Davon erfaßt sind somit neben Geld andere bewegliche, aber auch unbewegliche körperliche Sachen, Forderungen wie insbesondere Bankguthaben sowie andere vermögenswerte Rechte, wie etwa Lizenzen, Verlags- und Urheberrechte und Firmenanteile.<sup>25</sup>

Geldwäscherei ist aber nicht auf den ursprünglich deliktisch erworbenen Vermögenswert beschränkt. Erfasst sind auch *Surrogatsachen* im Vortätervermögen, also alle Ersatzvermögenswerte, die durch Umtausch oder Umwandlung an dessen Stelle treten. Diese gelten unter bestimmten Voraussetzungen ex lege als kontaminiert. Es gilt das Nettoprinzip.<sup>26</sup> Abs 4 des § 165 StGB setzt ausdrücklich und in einer sehr umfassenden Weise fest, wann ein Vermögensbestandteil *aus einer strafbaren Handlung herrührt*. Dies ist der Fall, wenn ihn der Vortäter *durch* die strafbare Handlung erlangt oder *für* dessen Begehung empfangen (Belohnung, Bestechung) hat, aber selbst dann, wenn sich in ihm der *Wert* des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes *verkörpert*. Es kommt somit für die Geldwäschereिताglichkeit nicht auf die Identität der Sache, sondern auf die

<sup>22</sup> SISKÁ, MEPA-Journal 4/96, 57.

<sup>23</sup> BURGSTALLER, ÖBA 1994, 180; DERS, StPDG 22 (1994), 16 ff; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 105.

<sup>24</sup> Mit dem StRÄG 1998 wurde die Grenze von öS 100.000 fallen gelassen.

<sup>25</sup> EBRV zur Strafgesetznovelle 1993, 874 BlgNR 18.GP, S. 8; FOREGGER/KODEK, StGB, § 165 Anm II; KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 12.

<sup>26</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 427.

*Identität des wirtschaftlichen Wertes* an.<sup>27</sup> Diese ist so lange gegeben, als sich der Vermögenswert in geschlossener, dh direkter Kette von Umtausch- oder Umwandlungsvorgängen auf den ursprünglich durch eine Straftat erlangten Vermögenswert zurückführen läßt. Unter dieser Voraussetzung hindert auch die mehrfache Umwandlung des ursprünglich deliktisch erlangten Vermögenswerts die Verwirklichung des Geldwäschereitbestands nicht. Der jeweils alte Vermögensgegenstand scheidet mit der Umwandlung in einen neuen als geldwäschereitauglicher Wert aus.

Soweit scheint alles klar zu sein. Doch der Schein trügt. FUCHS<sup>28</sup> legt, ausgehend von seiner grundsätzlichen Kritik an einer statt an Grundsätzen am Zweckdenken orientierten modernen Gesetzgebung, anschaulich dar, wie groß die Zweifelsfragen und Ungereimtheiten insbesondere im Bezug auf den konstitutiven Begriff der geldwäschereifähigen „Vermögensbestandteile“ sind, und gelangt zu folgendem Ergebnis: Gegenstand der Geldwäscherei seien stets nur Bestandteile des Vermögens des Vortäters, dh die ursprünglich deliktisch erworbenen wie auch deren Ersatzwerte. Vermögenswerte, die in das Vermögen anderer Personen übergegangen seien, fielen aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschereitbestands hinaus.

Die EBRV<sup>29</sup> führen in diesem Zusammenhang tatsächlich aus, daß Objekte der Geldwäscherei – da es sich hierbei im Gegensatz zur Hehlerei nicht um ein gegenstandbezogenes, sondern um ein täterbezogenes Delikt handle – ausschließlich „Bestandteile des Tätervermögens“ seien, „also Vermögenswerte, die wirtschaftlich (noch) dem Täter einer Straftat gehören, von dem der ursprüngliche Vermögenswert erlangt worden ist“. Andernfalls würde eine „Verdinglichung des Makels“ bei unkörperlichen Vermögenswerten die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs unerträglich belasten. Und diese Argumentation hat viel für sich.

Der JA<sup>30</sup> vertrat demgegenüber – wie im übrigen auch in einigen anderen wesentlichen Punkten – jedoch die Auffassung, daß das Objekt der Geldwäscherei nicht zwingend ein Bestandteil des Vortätervermögens sein müsse und gab somit die den Tatbestand eingrenzende täterbezogene zugunsten

<sup>27</sup> EBRV, 874 BlgNR 18.GP, S. 8; BERTEL/SCHWAIGHOFER, BT I, § 165 Rz 3.

<sup>28</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 426 ff.

<sup>29</sup> EBRV, 874 BlgNR 18.GP, S. 8.

<sup>30</sup> JAB zur Strafgesetznovelle 1993, 1160 BlgNR 18.GP, S. 1.

einer *gegenstandbezogenen* Konzeption auf.<sup>31</sup> BURGSTALLER<sup>32</sup> plädiert für eine „vernünftige Begrenzung“ des § 165 StGB, weil durch die Änderung des JA der „Gegenstand der Geldwäscherei gem § 165 StGB potentiell fast uferlos geworden“ sei.<sup>33</sup>

Die Gesetzesmaterialien, dh im konkreten Fall der JAB, lassen mE nicht klar erkennen, ob der ursprünglich deliktisch erworbene, also erste Vermögenswert, wie KIENAPFEL<sup>34</sup> meint, tatsächlich „dauerkontaminiert“ bleibt, womit die Geldwäscherei daran ad infinitum möglich wäre und sich damit auch kontaminierte Seitenstränge ergäben bzw sich das kontaminierte Vermögen verdoppelte<sup>35</sup>, oder nicht, wie FUCHS<sup>36</sup> und auch BERTEL/SCHWAIGHOFER<sup>37</sup> unter Hinweis auf die auch vom Gesetzgeber bewußt hervorgehobene Unterscheidung zur Hehlerei begründen. Der Gesetzeswortlaut zwingt jedenfalls nicht dazu, von einer Dauerkontamination auszugehen. FUCHS<sup>38</sup> weist im Gegenteil zu Recht auf die personenbezogene Formulierung des § 165 Abs 4 StGB hin.

Mit Sicherheit kann man somit folgendes feststellen: Ersatzvermögenswerte im Vermögen des Vortäters bleiben stets kontaminiert. Grundsätzlich nicht jedoch Seitenstränge der Geldwäscherei: Damit sind jene Vermögenswerte gemeint, welche der Transaktionspartner vom Vortäter erwirbt; in diesen verkörpert sich schließlich nicht mehr der Wert des ursprünglich deliktisch erworbenen Vermögenswertes.<sup>39</sup> Wobei es hier aber jedenfalls eine Ausnahme gibt, nämlich jene der *Kettengeldwäscherei*.<sup>40</sup> Dies ist dann der Fall, wenn der Transaktionspartner durch die Transaktion seinerseits das

---

<sup>31</sup> Vgl auch RAINER, in: Triffterer, § 165 Rz 15.

<sup>32</sup> BURGSTALLER, ÖBA 1994, 175; DERS, StPdG 22 (1994), 6; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 93.

<sup>33</sup> Zur Problematik des ursprünglich gutgläubigen Erwerbers: RAINER, in: Triffterer, § 165 Rz 16, 50; KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 14 f; vgl auch KREMSLEHNER, eolex 1993, 833.

<sup>34</sup> KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 17.

<sup>35</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 427.

<sup>36</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 427 f.

<sup>37</sup> BERTEL/SCHWAIGHOFER, BT I, § 165 Rz 3.

<sup>38</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 428.

<sup>39</sup> KLIPPL, Geldwäscherei, S. 144.

<sup>40</sup> LEWISCH, BT I, S. 276 f.

Verbrechen der qualifizierten Geldwäscherei<sup>41</sup> begeht.<sup>42</sup> Ob nun der Gesetzgeber, der ja letztlich das Erfordernis, daß der geldwäschereitaugliche Vermögenswert Bestandteil des Tätervermögens sein muß, fallengelassen hat, dabei nur die Ausnahme der Kettengeldwäscherei im Auge hatte oder weitere Möglichkeiten kontaminierter Seitenstränge zulassen wollte, die sich etwa aus der Dauerkontaminierung des ersten Vermögenswertes ergeben, ist fraglich, aber letzten Endes zu verneinen.

Nicht gänzlich unumstritten ist die Behandlung der Problematik der *Vermischung* von legal und deliktisch erworbenen Vermögenswerten. Die wohl überwiegende Auffassung geht davon aus, daß im Zweifel das schmutzige Geld durch das saubere gereinigt wird.<sup>43</sup> Besteht kein Zweifel an der Höhe der Anteile aus legaler Quelle einerseits und aus Straftaten andererseits, so kann an dem den legalen Anteil übersteigenden Wert Geldwäscherei begangen werden.<sup>44</sup>

Das schlichte Tätigkeits- und Zustandsdelikt der Geldwäscherei<sup>45</sup> begeht nach *Abs 1* des § 165 StGB derjenige, der einen kontaminierten Vermögensbestandteil verbirgt oder dessen Herkunft verschleiert. Der Täter *verbirgt* ihn, wenn er etwa durch Verstecken oder heimliches Über-die-Staatsgrenze-Verbringen<sup>46</sup> dessen Auffindung zumindest zu erschweren versucht. Unter der sich zum Teil mit dem „Verbergen“ überschneidenden Tathandlung des *Verschleierns* der Herkunft sind kurzgefaßt alle irreführenden Handlungsweisen, welche Nachforschungen über die verbrecherische Provenienz der Vermögensbestandteile zumindest erschweren, zu verstehen, wobei das Gesetz solche geeignete Täuschungshandlungen beispielshalber aufzählt. Für die Verwirklichung des *Abs 1* genügt auf der subjektiven Tatseite *dolus eventualis* hinsichtlich der verbrecherischen Herkunft der

<sup>41</sup> Siehe unten.

<sup>42</sup> Vgl EBRV, 874 BlgNR 18.GP, S.9.

<sup>43</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter, S. 429; RAINER, in: Triffterer, § 165 Rz 18; KLIPPL, Geldwäscherei, S. 152 ff; wohl auch LEWISCH, BT I, S. 277.

<sup>44</sup> RAINER, in: Triffterer, § 165 Rz 18. Nach BERTEL/SCHWAIGHOFER (BT I, § 165 Rz 9) hingegen ist nach einem Verhältnismäßigkeitschlüssel vorzugehen (dh, rührt die Hälfte einer Spareinlage aus einem Verbrechen, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Hälfte jedes beliebig abgehobenen Betrages geldwäschereitauglich).

<sup>45</sup> KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 7, 50, mit der Konsequenz, daß Begehung durch Unterlassung nicht möglich ist; aA RAINER, in: Triffterer, § 165 Rz 24, 48 hinsichtlich des Verbergens, Verschleierns und Verwahrens.

<sup>46</sup> EvBl 1996/32.

Vermögensbestandteile<sup>47</sup>, da es sich bei den inkriminierten Tathandlungen um „per se anrühige Unterstützungshandlungen“<sup>48</sup> handelt, wobei es nicht darauf ankommt, daß der Täter die Vortat als Verbrechen bewertet.<sup>49</sup> Fahrlässige Geldwäscherei ist straflos.

Geldwäscherei nach dem Abs 2 des § 165 StGB begeht, wer kontaminierte Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt<sup>50</sup>, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.<sup>51</sup> Hierbei handelt es sich um typische und in der Regel geschäftsübliche Verwahrungs- und Verwaltungstätigkeiten von Banken und Wirtschaftstreuhändern. Diese überschneiden sich zum Teil, mitunter kann deren Abgrenzung zu Abs 1 recht schwierig sein. Da den genannten Tathandlungen „an sich kein Unrechtsgehalt innewohnt“<sup>52</sup>, macht sich nach Abs 2 nur strafbar, wer *wissentlich* handelt, dh wer es neben allen anderen Tatbestandsmerkmalen auch für gewiß hält, daß der gegenständliche Vermögenswert aus einer bestimmten Straftat herrührt, was nicht selten heikle Beweisfragen aufwirft.<sup>53</sup>

FUCHS<sup>54</sup> gibt im übrigen zu Recht zu bedenken, daß sich nach dem Gesetzeswortlaut des § 165 Abs 2 StGB sogar das Opfer strafbar macht, das als Schadenersatz einen Vermögensbestandteil annimmt, den der Täter gerade durch jene Straftat erlangt hat, durch die er das Opfer geschädigt hat. Aus der Unerträglichkeit dieser Konsequenz sowie aus dem Umstand, daß es keinen Unterschied machen darf, aus welchen Vermögenswerten des Täters Ersatz geleistet wird, zieht er den wohl einzig vertretbaren Schluß, daß die „Verkehrsunfähigkeit eines Deliktsertrages“ und damit dessen Geldwäschereitauglichkeit in jedem Fall endet, „wenn der unrechtmäßige Vorteil dieser Tat durch Schadenersatz an das Opfer wieder beseitigt worden ist“ oder diese Beseitigung „durch den Staat erfolgt“, indem die Bereicherung abgeschöpft wird.

<sup>47</sup> Auch hier ist der JA (JAB, S.1) ganz wesentlich von der RV abgerückt, indem er die ursprünglich vorgesehene Vorsatzform der *Wissentlichkeit* beseitigte.

<sup>48</sup> LEWISCH, BT I, S.274.

<sup>49</sup> KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 43.

<sup>50</sup> Anlageberatung ist freilich nur als Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft nach § 12 2.F oder 3.F zu § 165 StGB strafbar (KLIPPL, Geldwäscherei, S.173).

<sup>51</sup> Vgl dazu RAINER, in: Trifflerer, § 165 Rz 26 ff.

<sup>52</sup> JAB, 1160 BlgNR 18.GP, S. 1 f.

<sup>53</sup> Krit KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 45 f; DERS, ÖJZ 1993, 82; vgl auch LEWISCH, BT I, S. 278; DERS, RdW 1994, 4; aA BURGSTALLER, ÖBA 1994, 176; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 96.

<sup>54</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 430 f.



Das *Verbrechen* der Geldwäscherei begeht, wer nach Abs 3 einen der beiden *qualifizierten* Fälle der Geldwäscherei verwirklicht, dh Geldwäscherei entweder im Bezug auf einen *öS 500.000,- übersteigenden Wert* oder als *Mitglied einer Bande* begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat. Die Strafdrohung beträgt in diesen Fällen sechs Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Freilich müssen diese qualifizierenden Kriterien vom jeweils nach Abs 1 oder 2 geforderten Vorsatz des Täters erfaßt sein. Hinsichtlich der qualifizierenden Wertgrenze ist zu bemerken, daß Vermögenswerte aus mehreren Geldwäschereihandlungen nach § 29 StGB zusammengerechnet werden. Was die Bandenqualifikation betrifft, so ist eine Mitwirkung anderer Bandenmitglieder nicht erforderlich.<sup>55</sup> Durch diese Qualifikation soll im Besonderen gegen organisierte Kriminalität vorgegangen werden. Wie bereits angesprochen, kommt das Verbrechen der Geldwäscherei seinerseits als Vortat einer Geldwäscherei in Betracht (Kettengeldwäscherei). Da der Deliktskatalog des § 278 Abs 1 StGB (Bandenbildung) auch die Geldwäscherei enthält, ist bereits die *Bandenbildung zur Geldwäscherei* inkriminiert, bevor noch tatsächlich Geld gewaschen wird. Rechtfertigungsgründe kommen dem Täter nicht zugute.

### 2.1.2. Tätige Reue gem § 165a StGB

§ 165a StGB normiert einen speziellen Fall des persönlichen *Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue* für das Delikt der Geldwäscherei. Danach ist wegen (bereits vollendeter) Geldwäscherei<sup>56</sup> nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, durch (auch anonyme)<sup>57</sup> Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile<sup>58</sup>, auf die sich die

<sup>55</sup> KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 48; LEWISCH, BT I, S. 278.

<sup>56</sup> Bei bloß versuchter Geldwäscherei kommt der Strafaufhebungsgrund des *Rücktritts vom Versuch* (§ 16 StGB) in Betracht (vgl auch JAB, 1160 BlgNR 18.GP, S. 2).

<sup>57</sup> Es ist nicht erforderlich, das eigene Verschulden zu offenbaren. KIENAPFEL, BT II, § 165a Rz 3; BURGSTALLER, ÖBA 1994, 179; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 103.

<sup>58</sup> KIENAPFEL versteht darunter mindestens *ein Viertel* der die konkrete Geldwäschereitransaktion betreffenden Vermögensbestandteile (BT II, § 165a Rz 3); RAINER hingegen spricht vom Erfordernis der Sicherstellung der *Hauptsache*, ein Bruchteil könne offenbleiben (in Triffiterer, § 165a Rz 7); FEHÉRVÁRY, in: Kilchling/Kaiser (Hrsg), S. 178, verlangt einen für sich allein wegen seiner Größe ins Gewicht fallenden Wert oder etwa zwei Drittel des gesamten Wertes. BURGSTALLER, ÖBA 1994, 179 (DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 103), überläßt diese Beurteilung der Rechtsprechung.

Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt. Selbst wenn ohne Zutun des Täters wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Sicherstellung bemüht hat. Wesentliche Kriterien der Straffreistellung sind die (enger als in der allgemeinen Bestimmung des § 167 StGB formulierte) *Freiwilligkeit*<sup>59</sup>, *Rechtzeitigkeit und Sicherstellung*. Im Gegensatz zur allgemeinen Bestimmung der tätigen Reue in § 167 StGB geht es nicht um die Schadensgutmachung gegenüber dem Opfer<sup>60</sup>, sondern um die Sicherstellung wesentlicher kontaminierter Vermögenswerte. Daß der Gesetzgeber die Schadensgutmachung an das Opfer als „auf andere Weise zu bewirkende Sicherstellung“ anerkennen wollte, ist zweifelhaft, obwohl der Zweck der Geldwäschereibestimmungen ja nicht in der Beschlagnahme der kontaminierten Vermögenswerte zu erblicken ist.<sup>61</sup> Wiedergutmachung nach dieser speziellen Reuebestimmung kann sich freilich gewiß nicht in bloßer Rückübertragung der Vermögenswerte an den Mitwäscher erschöpfen.<sup>62</sup> Ebenso wenig genügt die freiwillige und rechtzeitige Verhinderung einer weiteren Geldwäschetransaktion in Bezug auf Vermögenswerte, die schon Gegenstand einer vollendeten Geldwäscherei waren.<sup>63</sup>

### 2.1.3. Geldwäscherei gem § 278a Abs 2 StGB

§ 165 StGB regelt die möglichen strafbaren Formen der Geldwäscherei nicht abschließend. Eine österreichische Besonderheit ist in der Geldwäschereibestimmung des § 278a Abs 2 StGB zu erblicken, welche der Sache nach eine Erweiterung des § 165 Abs 2 StGB darstellt. Dieses nach Auffassung des Gesetzgebers strafwürdigere Delikt ist eine „originäre Neuschöpfung des österreichischen Rechts“ und ist konzipiert als „Straftat gegen die allgemeine Sicherheit und den öffentlichen Frieden“.<sup>64</sup>

<sup>59</sup> Krit LEWISCH, RdW 1994, 7.

<sup>60</sup> Vgl LÖSCHNIG-GSPANDL, Wiedergutmachung, S. 99 ff.

<sup>61</sup> Vgl dazu LEWISCH, RdW 1994, 7.

<sup>62</sup> Zur Problematik hinsichtlich des Begriffes der „Sicherstellung“ vgl LEWISCH, RdW 1994, 7 ff.

<sup>63</sup> BURGSTALLER, ÖBA 1994, 179; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 104.

<sup>64</sup> KIENAPFEL, BT II, § 165 Rz 9, der die „Zweigleisigkeit“ von § 165 und § 278a Abs 2 StGB jedoch als irritierend bezeichnet.

§ 278a StGB geht – wie erwähnt – auf eine Initiative des JA anlässlich der RV zu einer Strafgesetznovelle 1993 zurück, die insbesondere durch die Kritik KIENAPFELS<sup>65</sup> am Ministerialentwurf eines Geldwäschereigesetzes ausgelöst wurde und auf dessen Alternativ-Entwurf zur Regierungsvorlage beruht. Aus der „Erwägung, daß das organisierte Verbrechen dort am effektivsten zu bekämpfen ist, wo es um die Einschleusung von Verbrechensgewinnen in den legalen Wirtschaftskreislauf geht“, schlug dieser die „Schaffung eines eigenen Straftatbestandes des Waschens von *Bestandteilen des Vermögens einer kriminellen Organisation*“, nämlich § 278a Abs 2 StGB, vor, der keinerlei Nachweises der kriminellen Herkunft (Kontaminierungsbeweis) der Vermögensbestandteile bedarf.<sup>66</sup> Der Beweis der Zugehörigkeit jener zum Vermögen einer kriminellen Organisation ist ausreichend, eine Zuordnung zu einer bestimmten Straftat nicht erforderlich, da auch legal erworbene Vermögensbestandteile der Erweiterung des Aktionsspielraumes einer kriminellen Organisation dienen.

Auch wenn die beiden Geldwäschereidelikte von unterschiedlichen Ansätzen ausgehen und in verschiedenen Abschnitten des StGB normiert sind, verfolgen sie doch dasselbe Ziel.<sup>67</sup>

Strafbar macht sich demnach, wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen<sup>68</sup> Organisation nach § 278a Abs 1 StGB in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Es droht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Vergehen), somit eine höhere Strafe als für § 165 Abs 1 bzw 2 StGB.

Die genannten Handlungen, welche entsprechend jenen des § 165 Abs 2 StGB formuliert sind, müssen im Auftrag oder Interesse der kriminellen Organisation getätigt werden. Die Tathandlungen des § 165 Abs 1 StGB finden in § 278a Abs 2 StGB keine Entsprechung. Die „Bestandteile des Vermögens“ entsprechen den „Vermögensbestandteilen“ des § 165 StGB.<sup>69</sup> Qualifiziert ist die Tat durch Begehung in Bezug auf einen öS 500.000 übersteigenden Wert. Sie wird dadurch zum Verbrechen mit einer Frei-

<sup>65</sup> KIENAPFEL, ÖJZ 1993, 83; DERS, JBI 1995, 615 ff.

<sup>66</sup> JAB, 1160 BlgNR 18.GP, S. 3; BURGSTALLER, ÖBA 1994, 177; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 99; TRIFFTERER, in: Triffterer, § 278a Rz 7.

<sup>67</sup> BURGSTALLER, StPdG 22 (1994), 2.

<sup>68</sup> Krit LEWISCH, RdW 1994, 4.

<sup>69</sup> BURGSTALLER, StPdG 22 (1994), 11.

heitsstrafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, die der Strafdrohung des § 165 Abs 3 StGB entspricht.

Vom Täter aus denselben Gründen wie bei § 165 Abs 2 StGB, nämlich aufgrund der Tatsache, daß es sich bei den inkriminierten Handlungen um sozialadäquate Verhaltensweisen handelt, geforderte Vorsatzform ist *Wisentlichkeit*. Er muß daher nicht nur um die Verwirklichung aller übrigen Tatbestandsmerkmale, sondern insbesondere auch wissen, daß die Vermögenswerte aus dem Besitz der kriminellen Organisation stammen, und er muß die Geldwäschereitransaktion im Auftrag oder Interesse der kriminellen Organisation durchführen. Auch hier ergibt sich die Strafwürdigkeit der (sozialadäquaten) Handlungen nur aus dem Vorsatz des Handelnden.

Im Unterschied zu § 165 Abs 3 StGB ist hier nicht das Tatsubjekt Mitglied einer Geldwäschereibande, sondern das Tatobjekt Bestandteil des Vermögens einer kriminellen Organisation.<sup>70</sup>

Auch hier ist tätige Reue entsprechend der Regelung des § 165a StGB möglich. Das StRÄG 1996 hat den Abs 2 des § 278a StGB – bis auf die Einfügung eines Verweises auf die Definition der kriminellen Organisation in Abs 1 – unverändert gelassen.

Die Anwendung des § 278a Abs 2 StGB auf eine im Inland begangene Geldwäsche an Vermögenswerten einer kriminellen Organisation, welche ihre kriminellen Aktivitäten ansonsten im Ausland setzt, hängt nach BURGSTALLER<sup>71</sup> von zwei Voraussetzungen ab: Die der kriminellen Organisation zurechenbaren Taten müssen unter den Deliktskatalog des § 278a Abs 1 Z 2 StGB subsumierbar und am Tatort selbst strafbar sein. Das Vorhandensein eines dem § 278a Abs 1 StGB entsprechenden Delikts in der Rechtsordnung des Tatortstaats wird nicht verlangt.

Durch das StRÄG 1996 wurde die Geldwäscherei (§§ 165, 278a Abs 2) in den unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts bestehenden Geltungsbereich österreichischer Strafgesetze für im Ausland begangene Taten einbezogen, sofern die Vortat in Österreich begangen wurde. Somit kann selbst eine im Ausland begangene Geldwäscherei, die dort (noch) nicht mit Strafe bedroht ist, von österreichischen Gerichten geahndet werden.<sup>72</sup>

<sup>70</sup> Vgl RAINER, in: Triffterer, § 165 Rz 58.

<sup>71</sup> BURGSTALLER, ÖBA 1994, 180; DERS, in: Plywaczewski (Hrsg), S. 107.

<sup>72</sup> Vgl EBRV zum StRÄG 1996, 33 BlgNR 20.GP, S. 44; so schon EBRV, 1564 BlgNR 18.GP, S. 31. Bis dahin mußte mit § 65 StGB das Auslangen gefunden werden.

## 2.2. Gewinnaufspürung

Die bloße Kriminalisierung der Geldwäscherei, ohne zugleich ergänzende in das Bank- und Kreditwesen eingreifende Bestimmungen hinsichtlich der *Aufspürung* von Gewinnen einzuführen, würde freilich keine wirkungsvolle Bekämpfung der organisierten Kriminalität bzw der Einschleusung kontaminierter Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ermöglichen.

Solche flankierende Maßnahmen wurden durch das *Finanzmarktanpassungsgesetz 1993*<sup>73</sup> mit Wirksamkeit vom 1.1.1994 mit den Sorgfalts-, Identifizierungs- und Meldepflichten für Kredit- und Finanzinstitute (§§ 39 bis 41 Bankwesengesetz/BWG) sowie für Versicherungsunternehmen (§ 18a Versicherungsaufsichtsgesetz 1978) eingeführt<sup>74, 75</sup>, womit vor allem die Banken bzw deren Mitarbeiter in die Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden miteinbezogen werden, dh die entscheidende Rolle bei der Entdeckung von Geldwäscheaktivitäten übertragen erhalten.

An den Beginn der Ausführungen ist die Verfassungsbestimmung des Bankgeheimnisses zu stellen.

### 2.2.1. Bankgeheimnis

Gem § 38 Abs 1 *Bankwesengesetz (BWG)* dürfen Kreditinstitute<sup>76</sup>, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen Geheimnisse<sup>77</sup>, die ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden<sup>78</sup> anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren<sup>79</sup> oder verwerten (*Bankgeheimnis*). Werden Or-

<sup>73</sup> BGBl 1993/532.

<sup>74</sup> Zu den relevanten devisenrechtlichen Bestimmungen vgl KLIPPL, Geldwäscherei, S. 54 f.

<sup>75</sup> Die österreichische Kreditwirtschaft bekannte sich bereits 1989 in der „Sorgfaltspflichterklärung des österreichischen Bankwesens“ sowie 1992 in der „Erweiterten Sorgfaltspflichterklärung des österreichischen Bankwesens“ zur Abwehr der Geldwäscherei.

<sup>76</sup> Nicht Finanzinstitute. Vgl LAURER, in: Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Ruess, BWG, § 38 Rz 22.

<sup>77</sup> Zum Geheimnisbegriff vgl SZ 61/55=RZ 1988/51= ÖBA 1988, 1022 m Anm Jabornegg.

<sup>78</sup> Vgl EvBl 1987/151=JBl 1987, 596=RZ 1987/55=RdW 1987, 198=ÖBA 1987, 654.

<sup>79</sup> Vgl EvBl 1992/58=JBl 1992, 599=ÖBA 1992, 829 m Anm Jabornegg.

ganen von Behörden sowie der Österreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht unter anderem nach Abs 2 *nicht* im Zusammenhang mit *eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren* gegenüber den *Strafgerichten*<sup>80</sup> und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den *Finanzstrafbehörden* (Z 1), sowie im Fall der Verpflichtung zur *Auskunftserteilung im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen nach § 41 Abs 1 und 2 BWG* (Z 2).<sup>81</sup> Ein gerichtliches Strafverfahren ist nach Auffassung des OGH<sup>82</sup> bereits ab der Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen eingeleitet<sup>83</sup>; ob gegen bekannte oder unbekannte Täter macht keinen Unterschied.<sup>84</sup> Ein Finanzstrafverfahren ist gewöhnlich dann eingeleitet, wenn der verfahrenseinleitende Bescheid dem Verdächtigen zugestellt wird.<sup>85</sup>

Das Bankgeheimnis wird ebenso hinsichtlich des Kontos eines in das Strafverfahren nicht involvierten Bankkunden durchbrochen, sofern der Tatverdacht einen sachlichen Zusammenhang mit einer Bankverbindung indiziert und schlüssige Verdachtsmomente dafür sprechen, daß sich der Verdächtige eine entsprechende Verfügungsmöglichkeit zunutze gemacht hat.<sup>86</sup>

<sup>80</sup> Dh gegenüber der Staatsanwaltschaft oder den Sicherheitsbehörden besteht keine Durchbrechung des Bankgeheimnisses.

<sup>81</sup> Hinsichtlich der Straftaten der Geldwäscherei ist das Bankgeheimnis sohin in größerem Ausmaß durchbrochen als bei allen anderen Straftaten. Zur Streitfrage, ob die Aufzählung der Ausnahmen vom Bankgeheimnis eine bloß demonstrative ist, vgl JABORNEGG, ÖBA 1997, 665 f.

<sup>82</sup> OGH EvBl 1989/99=JBl 1989, 454 m Anm Liebscher=AnwBl 1989, 577 m Anm Graff=ÖBA 1989, 526; vgl auch den Erlaß des BMJ vom 27.9.1990 über Geldwäscherei (JMZ 703.023/13-II.2/90), JABl 1990/48; krit FUCHS, ÖJZ 1990, 547; LAURER, in: Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Ruess, BWG, § 38 Rz 11; JABORNEGG, ÖBA 1997, 667.

<sup>83</sup> Vgl dazu näher KLIPPL, Geldwäscherei, S. 32 f mwN.

<sup>84</sup> JBl 1996, 532.

<sup>85</sup> LAURER, in: Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Ruess, BWG, § 38 Rz 12; JABORNEGG, ÖBA 1997, 667.

<sup>86</sup> FOREGGER/KODEK, StGB, § 38 BWG Anm II.

Wer Tatsachen des Bankgeheimnisses in der Absicht offenbart oder verwertet, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder um einem anderen einen Nachteil zuzufügen, begeht das Antragsdelikt des § 101 BWG und ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

### 2.2.2. Sorgfaltspflichten der Kredit- und Finanzinstitute im Hinblick auf Geldwäscherei

Ein eigener, nämlich der X., Abschnitt des BWG ist seit 1.1.1994 der Geldwäscherei und den damit im Zusammenhang stehenden Sorgfaltspflichten der Kredit- und Finanzinstitute gewidmet. Das BWG faßt dabei, ohne zu differenzieren, die beiden Geldwäschereidelikte des StGB (§§ 165 und 278a Abs 2) unter dem Titel „Geldwäscherei“ zusammen, ohne eine eigene Legaldefinition vorzusehen.

Gem § 39 Abs 3 BWG haben die Kreditinstitute und Unternehmen, die Geschäfte der Finanzinstitute (§ 1 Abs 2 BWG) gewerbsmäßig betreiben, jede *Transaktion besonders sorgfältig zu prüfen*, deren *Art* ihres Erachtens besonders nahelegt, daß sie *mit Geldwäscherei zusammenhängen* könnte. Diese Prüfungspflicht trifft jeden Bankmitarbeiter bzw jeden, der für die genannten Unternehmen handelt.<sup>87</sup> Durch die §§ 40 f BWG werden die Sorgfaltspflichten näher umschrieben.

So haben die Kredit- und Finanzinstitute nach § 40 Abs 1 BWG in folgenden Fällen die *Identität eines Kunden* festzuhalten:

- Z 1: Bei Anknüpfung einer *dauernden Geschäftsbeziehung, ausgenommen* bei der Eröffnung von *Sparbüchern* (Geschäfte nach § 12 Depotgesetz gelten jedenfalls als dauernde Geschäftsbeziehung);<sup>88</sup>
- Z 2: bei allen nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen, deren Betrag sich auf mindestens öS 200.000,-- oder Schilling-Gegenwert beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird; ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Identität dann festzuhalten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt

<sup>87</sup> LAURER, in: Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Ruess, BWG, § 39 Rz 2.

<sup>88</sup> Zur in Europa einzigartigen Erscheinung der sog „anonymen“ Sparbücher vgl KLIPPL, Geldwäscherei, S. 38 ff; SISKÁ, Kriminalistik 1993, 567 f; ROTH/FITZ, ÖBA 1996, 409 ff.

wird, daß er mindestens öS 200.000,- oder Schilling-Gegenwert beträgt;

- Z 3: wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§§ 165 – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren –, und § 278a Abs 2 StGB) dienen, also noch nicht unbedingt erfüllen.<sup>89</sup> In diesem Fall hat die Identitätsfeststellung auch bei unter öS 200.000,- liegenden oder anonyme Sparbücher betreffenden Transaktionen stattzufinden.

*Begründeter Verdacht* liegt nach den EBRV<sup>90</sup> vor, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Geldwäscherei rechtfertigen. In der Bankenpraxis behilft man sich mit der Verwendung eines Verdachtsrasters, das Indizien auflistet, die für eine nähere Prüfung des Kunden bzw der Transaktion sprechen.<sup>91</sup>

Unter *Transaktion* ist jede Handlung zu verstehen, die eine Geldbewegung oder sonstige Vermögensverschiebung bewirkt oder bezweckt, sei es als Bareinzahlung oder Schaltergeschäft.<sup>92</sup>

Gibt der Kunde auf (zwingend vorgeschriebene) Aufforderung bekannt, daß er die Geschäftsbeziehung oder Transaktion auf fremde Rechnung betreiben will, so hat er dem Kredit- oder Finanzinstitut auch die Identität des Treugebers nachzuweisen (Abs 2).<sup>93</sup>

Weiters besteht eine fünfjährige Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der entsprechenden Geschäftsunterlagen (Abs 3).

Ferner haben die Kredit- und Finanzinstitute geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren einzuführen, um Transaktionen vorzubeugen, die der Geldwäscherei dienen, und durch geeignete Maßnahmen das mit der Abwicklung von Transaktionen befaßte Personal mit den Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei dienen, vertraut zu machen; diese Maßnahmen haben unter anderem die Teilnahme der zuständigen Angestellten an besonderen Fortbildungsprogrammen einzu-

---

<sup>89</sup> Zur Reichweite dieser Bestimmung BAUER, ÖBA 1998, 369.

<sup>90</sup> EBRV 1130 BlgNR 18.GP, S. 142; vgl dazu näher KLIPPL, Geldwäscherei, S. 37.

<sup>91</sup> SISKÁ, MEPA-Journal 4/1996, 52. Zur Problematik des Begriffes des begründeten Verdachts vgl LAURER, in: Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Ruess, BWG, § 40 Rz 7.

<sup>92</sup> EBRV 1130 BlgNR 18.GP, S. 142.

<sup>93</sup> Vgl Rechtsansicht des BMF GZ 23 1001/45-V/14/97 vom 18.9.1997.



schließen, damit diese lernen, möglicherweise mit Geldwäscherei zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten (Abs 4).

Ergibt sich der begründete Verdacht, daß eine bereits erfolgte, eine laufende oder eine bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei dient oder daß der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwidergehandelt hat, so haben die Kredit- und Finanzinstitute die Behörde, und zwar die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Bundesministerium für Inneres) gem § 41 Abs 1 BWG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen (*Anzeigepflicht*)<sup>94</sup>. Die Meldung hat an die in der Sondereinheit EDOK (Abt II/8) der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete *Meldestelle* zu erfolgen.<sup>95</sup> Bis zur Klärung des Sachverhalts ist jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, daß die Gefahr besteht, daß die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert. Im Zweifel dürfen Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden und sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen, um in unklaren Fällen die betroffenen Gelder nicht dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Die Kredit- und Finanzinstitute sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, daß diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen; äußert sich die Behörde bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf die Transaktion unverzüglich abgewickelt werden.

Die Kredit- und Finanzinstitute haben der Behörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei erforderlich scheinen (§ 41 Abs 2 BWG).<sup>96</sup> Die Behörde (eigentlich der Bundesminister für Inneres) ist ermächtigt anzuordnen, daß eine laufende oder bevorstehende Transaktion, bei der der begründete Verdacht besteht, daß sie der Geldwäscherei dient, unterbleibt oder vorläufig *aufgeschoben* wird und daß Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Behörde durchgeführt werden dürfen. Die Behörde hat den Kunden und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub<sup>97</sup>

<sup>94</sup> Krit BERTEL, ÖBA 1994, 228.

<sup>95</sup> Diese Meldestelle hat auch die Funktion einer Service-Stelle für die Banken, indem sie aktuelle modi operandi bekanntgibt, wodurch Straftaten verhindert und Kreditinstitute vor Schaden bewahrt werden können.

<sup>96</sup> Eingehend dazu und zum Rechtsschutz der Banken KLIPPL, Geldwäscherei, S.47 ff.

<sup>97</sup> Unmittelbar erforderliche und rasch durchführbare Erhebungen zur Klärung des Verdachts kann die EDOK daher noch vor der Verständigung der Staatsanwalt-

von diesem Transaktionsverbot zu verständigen. Für den Kunden bzw einen sonst Betroffenen besteht eine Beschwerdemöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat (Abs 3).

Der Bankangestellte, der Geldwäschereibedenken hinsichtlich einer Transaktion hat, berichtet das dem „Clearing-Beauftragten“ seines Instituts. Dieser entscheidet über die Weiterleitung der Verdachtsmeldung. Im positiven Fall avisiert er diese Transaktion telefonisch bei der EDOK-Meldestelle und sendet die näheren Daten dazu per Fax.

Die Anordnung der Behörde, Transaktionen aufzuschieben, ist von dieser aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, daß die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO nicht bestehen. Abgesehen von diesen Fällen tritt die Anordnung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung *sechs Monate* vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung rechtskräftig entschieden hat (§ 41 Abs 3a BWG).

Die Kredit- und Finanzinstitute haben alle Vorgänge, die der Wahrnehmung der genannten Bestimmungen dienen, gegenüber Kunden und Dritten geheimzuhalten, was freilich mitunter schwierig sein kann. Sobald ein Transaktionsverbot ergangen ist, sind sie jedoch ermächtigt, den Kunden zur EDOK zu verweisen (Abs 4).

Die Verpflichtung zur Mitteilung an die Behörde gilt auch für den Bundesminister für Finanzen und die Österreichische Nationalbank, wenn sich bei Ausübung der Bankenaufsicht der Verdacht der Geldwäscherei ergibt (Abs 5).<sup>98</sup> § 41 Abs 6 BWG enthält ein Beweisverwertungsverbot, das verhindern soll, daß Geldwäschereimeldungen für die Verfolgung von nicht in § 165 StGB aufgezählten Finanzvergehen verwendet werden.<sup>99</sup>

§ 41 Abs 7 BWG normiert weiters einen *zivilrechtlichen Haftungsaus-schluß*<sup>100</sup>: Schadenersatzansprüche können aus dem Umstand, daß ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein dort Beschäftigter in fahrlässiger Unkennt-

---

schaft durchführen (vgl Erlaß des BMJ vom 19.2.1998 über die Neuregelung des sicherheitsbehördlichen "Transaktionsverbotes" nach § 41 BWG unter Harmonisierung mit § 144a StPO, JABI 1998/11, S.106.

<sup>98</sup> Durch das Börsenfondsüberleitungsgesetz (BGBl I 1998/11) wurde auch das *Bör-seunternehmen* sinngemäß den Verpflichtungen der §§ 41 Abs 1 bis 5 BWG unterworfen.

<sup>99</sup> IdF BGBl I 1998/153.

<sup>100</sup> Krit KLIPPL, Geldwäscherei, S. 53.

nis, daß der Verdacht auf Geldwäscherei falsch war, eine Transaktion verspätet oder nicht durchgeführt hat, nicht erhoben werden.

Wer als Verantwortlicher eines Kreditinstituts die Pflichten der §§ 40 und 41 Abs 1 bis 4 BWG verletzt, begeht nach § 98 Abs 2 Z 6 BWG, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine *Verwaltungsübertretung* und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu öS 300.000,-- zu bestrafen. Verwirklicht er daher etwa den Tatbestand der Hehlerei oder Geldwäscherei nach dem StGB, erfolgt keine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung der Verletzungen des BWG. § 99 Z 8 BWG enthält eine entsprechende Strafbestimmung für Verantwortliche von Finanzinstituten. Das BWG schützt durch den normierten Haftungsausschluß die Banken eher im Fall der Erstattung einer ungerechtfertigten Geldwäschereimeldung als im gegenteiligen strafbedrohten Fall der pflichtwidrigen Unterlassung der Meldung.<sup>101</sup> Eine Recherche SISKAS<sup>102</sup> aus dem Jahr 1996 zeigt allerdings, daß kaum Anzeigen wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten erstattet werden.

Vordringliche Aufgabe des österreichischen Gesetzgebers ist es nun, auch den Nichtfinanzsektor, der regelmäßig mit größeren Transaktionen befaßt ist, in Pflicht zu nehmen.<sup>103</sup>

### 2.3. Gewinnabschöpfung

Bereits in den EBRV zur Strafgesetznovelle 1993<sup>104</sup> wurde auf die Notwendigkeit einer „Systemumstellung im Bereich der vermögensrechtlichen Anordnungen des Strafgesetzbuches“ sowie einer Überarbeitung des Auslieferungs- und Rechtshilferechts zur effektiven Bekämpfung der organisierten Kriminalität Bezug genommen und ein „gleichzeitiges Inkrafttreten dieser Begleit- und Folgeänderungen“ mit den Bestimmungen über die Geldwäscherei als „zwar grundsätzlich wünschenswert“ erklärt, jedoch im Hinblick auf die genannten internationalen Verpflichtungen sowie auf das Inkrafttreten des EWR-Vertrages mit 1.1.1993 einer „stufenweisen Vorgangsweise“ der Vorzug gegeben.<sup>105</sup>

<sup>101</sup> FUCHS, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 436.

<sup>102</sup> Siska, MEPA-Journal 4/1996, 55.

<sup>103</sup> Vgl etwa ZEDER, NZ 1995, 244 ff.

<sup>104</sup> EBRV, 874 BlgNR 18.GP, S. 4.

<sup>105</sup> Vgl auch BOGENBERGER, ÖBA 1992, 1055.

Erst mit dem StRÄG 1996 traten auch die zur effizienten Bekämpfung (organisierter) Schwermriminalität erforderlichen vermögensrechtlichen Sanktionen der *Abschöpfung der Bereicherung sowie des Verfalls neuen Typs*<sup>106</sup> in Kraft; ebenso wie die entsprechenden Anpassungen und Änderungen der inländischen Strafgerichtsbarkeit sowie der StPO und des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes zur Ermöglichung der zwischenstaatlichen Vollstreckung solcher Anordnungen. Zwar war noch im Jahr 1994 auf Grundlage des Ministerialentwurfes eines Geldwäschereigesetzes sowie eines StRÄG 1992 die Regierungsvorlage eines StRÄG 1994<sup>107</sup> eingebracht worden, doch konnten weder diese noch die überarbeitete Regierungsvorlage eines StRÄG 1995<sup>108</sup> vor Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode zu Ende beraten werden. Die letzte (und neuerlich überarbeitete) im Reigen dieser Regierungsvorlagen ist die Regierungsvorlage eines StRÄG 1996<sup>109</sup>, die schließlich zum Ziel der Gesetzwerdung der vermögensrechtlichen Sanktionen führte. Diese stellen auch den Schwerpunkt des StRÄG 1996 dar.

### 2.3.1. Abschöpfung der Bereicherung

Nach § 20 Abs 1 StGB ist sowohl derjenige, der *durch* die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung (Z 1), als auch derjenige, der *für* die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung (Z 2) Vermögensvorteile erlangt hat, zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der dabei eingetretenen unrechtmäßigen Bereicherung zu verurteilen. Die Eigentumsverhältnisse an dem im Besitz des Täters befindlichen Vermögen sind insofern für die Abschöpfung ohne Belang, als diese bloß darauf abstellt, ob beim Täter oder einem Dritten durch die strafbare Handlung eine *Bereicherung* bewirkt wurde.<sup>110</sup> Soweit das Ausmaß der Bereicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht den abzu-

<sup>106</sup> Erstmals eingeführt wurde die Sanktion der Abschöpfung der Bereicherung mit dem StRÄG 1987 (BGBl 1987/605). Zur alten Rechtslage und insbesondere der Kritik nicht nur an der früheren Bereicherungsuntergrenze von einer Million Schilling vgl LÖSCHNIG-GSPANDL, Wiedergutmachung, S. 151 mwN; ZIPF, ÖJZ 1988, 439 f; SCHMOLLER, ÖJZ 1990, 257 ff, 300 ff; vgl auch TIPOLD, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 403 ff; KAROLLUS, JBl 1988, 280 ff.

<sup>107</sup> 1564 BlgNR 18.GP.

<sup>108</sup> 327 BlgNR 19.GP.

<sup>109</sup> 33 BlgNR 20.GP.

<sup>110</sup> OGH 25.9.2997, 15 Os 101/97-8.

schöpfenden Betrag nach seiner Überzeugung festzusetzen, geht es doch stets nur um eine „gewichtsmäßige Entsprechung“.<sup>111</sup>

Hat der Täter Vermögensvorteile *durch* die Tatbegehung erlangt, so ist von der Abschöpfung abzusehen, wenn das Ausmaß der Bereicherung öS 300.000,- nicht übersteigt und die Abschöpfung nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken. Diese – wie man aus den angeführten Präventionserwägungen erkennen kann – keineswegs absolute Wertuntergrenze wurde vom JA<sup>112</sup> in Anhebung der von der RV vorgesehenen Schwelle von öS 100.000,- festgesetzt.

Der Gesetzgeber nimmt somit „zwar eine gewisse Durchbrechung des Grundsatzes, daß sich strafbare Handlungen nicht lohnen sollen, in Kauf“, sieht aber vor, „daß diese Durchbrechung [...] unter Präventionsgesichtspunkten vertretbar sein muß und daher ihrerseits nicht lückenlos sein darf.“<sup>113</sup>

Die Bereicherung von mehr als öS 300.000,- muß nicht aus einer einzigen Tat stammen, sondern kann sich auch durch *Zusammenrechnung* der Vermögensvorteile aus mehreren Taten ergeben.<sup>114</sup>

Die neue Abschöpfung der Bereicherung ist *keine Nebenstrafe* mehr<sup>115</sup>, sondern eine personenbezogene verschuldensunabhängige vermögensrechtliche Unrechtsfolge, die an eine rechtswidrig begangene Straftat anknüpfend die Funktion der Rückgängigmachung der Bereicherung, also des „*contrarius actus*“, erfüllt.<sup>116</sup>

Eine Konsequenz findet sich in der Anwendung des *Nettoprinzips*. Das abschöpfungsrelevante Ausmaß der Bereicherung ergibt sich sohin durch eine Subtraktion der unmittelbar mit der Straftat verknüpften, in realen Vermögenswerten bestehenden, Aufwendungen, wie etwa des Kaufpreises

<sup>111</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 27.

<sup>112</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 4. Zugleich hob er die von der RV ebenfalls vorgeschlagene öS 100.000,-Schwelle hinsichtlich der für die Begehung einer Straftat erlangten Vermögensvorteile auf.

<sup>113</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 4. Vgl auch MIKLAU, Die Presse, Rechtspanorama vom 20.1.1997 in Erwiderung auf HAGER, Die Presse, Rechtspanorama vom 13.1.1997.

<sup>114</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 30; FOREGGER/KODEK, StGB, § 20a Anm II.1. Zur alten Rechtslage vgl OGH EvBl 1993/183; aA PALLIN, ÖJZ 1987, 3.

<sup>115</sup> Zur Kritik an der früheren Einordnung als Nebenstrafe vgl LÖSCHNIG-GSPANDL, Wiedergutmachung, S. 153 f mwN.

<sup>116</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 27; OGH 25.9.1997, 15 Os 101/97-8.

für das später weiterverkaufte Suchtgift, nicht aber der Reisekosten zum und Aufenthaltskosten am Tatort oder die Kosten für verbrecherische Arbeitskraft<sup>117</sup>, sofern sie zumindest glaubhaft gemacht werden.<sup>118</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Bereicherungsausmaßes ist der des Eintritts der Bereicherung, nicht jedoch der Zeitpunkt der Entscheidung über die Abschöpfung, wodurch der Verlust der Bereicherung im Gefahrenbereich des Täters liegt. Eine Ausnahme bildet die in § 20a Abs 2 Z 2 StGB geregelte *Härteklauseel*, wonach von der Abschöpfung abzusehen ist, soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren<sup>119</sup> oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist. Aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind dabei zu berücksichtigen. Es geht um eine Gesamtbetrachtung der Folgen der Tat. Eine „überharte Kumulation von Unrechtsfolgen“ soll vermieden werden.<sup>120</sup> Die *soziale Wiedereingliederung* des Täters soll nicht verhindert werden.<sup>121</sup> Von der Abschöpfung ist ferner abzusehen, soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde.

Eine weitere Konsequenz der Ausgestaltung der Abschöpfung als eigenständige vermögensrechtliche Unrechtsfolge ohne Strafcharakter ist die Einbringung des Betrages durch exekutionsrechtliche Maßnahmen. Die Substitution durch eine Freiheitsstrafe kommt schon aufgrund der Verschuldensunabhängigkeit der Sanktion nicht in Frage.<sup>122</sup>

Eine der Besonderheiten und zugleich das Kernstück der neuen Abschöpfungsregelung liegt in der *Bescheinigungslastumkehr* in bestimmten Fällen, dh in einer Beweiserleichterung ohne volle Beweislastumkehr.<sup>123</sup>

<sup>117</sup> OGH 25.9.1997, 15 Os 101/97-8.

<sup>118</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 27.

<sup>119</sup> Erweiterung der Härteklauseel durch den JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 4.

<sup>120</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 31.

<sup>121</sup> Zur Betonung des Resozialisierungsgedankens vgl BERTEL, in: Donatsch/Schmid (Hrsg), S. 65 ff, 68 f.

<sup>122</sup> Vgl EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 28.

<sup>123</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, 27, S. 29; die EBRV (S. 28) sprechen auch von einem an eine *partielle Beweislastumkehr Nahekommen*. Krit hinsichtlich dieser „Verdachtsstrafe“: SCHWAIGHOFER, StRÄG 1996, S. 30 f; BERTEL, ÖJZ 1992, 698; BURGSTALLER, JBl 1996, 364 f; TIPOLD, in: Fuchs/Brandstetter (Hrsg), S. 415 ff; AIN-EDTER/HIRSCH/HASLINGER/BARTL, AnwBl 1992, 808.

Hat nämlich der Täter fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen (§ 17 StGB) begangen und durch oder für deren Begehung Vermögensvorteile erlangt und sind ihm im zeitlichen Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen weitere Vermögensvorteile zugeflossen, bei denen die Annahme naheliegt, daß sie aus weiteren Verbrechen dieser Art stammen, so sind auch diese Vermögensvorteile bei der Festsetzung des abzuschöpfenden Betrages zu berücksichtigen, wenn deren rechtmäßige Herkunft, beispielsweise aus einem hohen Einkommen, realisierten Sparguthaben, einer Erbschaft, einem Verkaufserlös etc., nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 20 Abs 2 StGB). Mit dieser Bestimmung soll der unbefriedigenden Situation ein Ende gemacht werden, daß oftmals einzelne Verbrechen nachgewiesen werden können, zugleich jedoch Vermögenswerte in wesentlich größerem Ausmaß vorgefunden werden, als zu diesen einzelnen Verbrechen zurechenbar sind und auf diese nicht zugegriffen werden kann.<sup>124</sup>

Dasselbe gilt für Vermögensvorteile, die dem Täter im zeitlichen Zusammenhang mit einer *Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation* (§ 278a StGB) zugeflossen sind, bei denen die Annahme naheliegt, daß sie aus strafbaren Handlungen stammen<sup>125</sup>, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 20 Abs 3 StGB). Kriminellen Organisationen soll ihr Betriebs- und Investitionskapital entzogen werden.<sup>126</sup> Einzige nachzuweisende Tat ist hier die Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Der JAB<sup>127</sup> geht hinsichtlich des Verhältnisses von Abs 3 zu Abs 2 sowie von Abs 2 zu Abs 1 von Subsidiarität aus.

Auch für den Fall, daß ausnahmsweise die Bereicherung bei einem anderen als beim Täter selbst eingetreten ist, ist Vorsorge getroffen worden. Abs 4 des § 20 StGB sieht vor, daß die Abschöpfung dort zu erfolgen hat, wo die Bereicherung eingetreten ist, dh bei demjenigen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen ist, somit auch bei dessen Gesamtrechtsnachfolger (Abs 5).

Eine weitere Besonderheit der neuen Abschöpfungsregelung liegt darin, daß auch *juristische Personen* und rechtsfähige *Personengesellschaften* bzw deren Gesamtrechtsnachfolger zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Bereicherung zu verurteilen sind, die der (natürliche) Täter jenen

<sup>124</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 28, 29.

<sup>125</sup> Die RV sah darüber hinaus dieselbe Regelung betreffend Vermögenswerte im Besitz einer kriminellen Organisation vor (vgl EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 29); diese Bestimmung hielt allerdings der JA (409 BlgNR 20.GP, S. 3 f) für entbehrlich.

<sup>126</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 28.

<sup>127</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 4.

verschafft hat. Die EBRV<sup>128</sup> merken zu Recht an, daß gerade in Fällen der Abschöpfung bei Rechtsnachfolgern der Anwendung der Härteklauseil besondere Bedeutung zukommen wird. Bei gutgläubigem Verbrauch kommt eine Abschöpfung gewiß nicht in Betracht.

Schließlich ist nach § 20 Abs 6 StGB jeder von mehreren Bereicherten nach seinem Anteil an der Bereicherung zu verurteilen, welchen das Gericht im Zweifel nach seiner Überzeugung festzusetzen hat.

Über die Abschöpfung der Bereicherung ist in der Regel in einem mit der Verurteilung des Täters im *Strafurteil* zu entscheiden.<sup>129</sup> Reichen jedoch die Ergebnisse des Strafverfahrens auch nach Durchführung einfacher zusätzlicher Erhebungen nicht aus, um über die Abschöpfung verlässlich urteilen zu können, kann ihr Ausspruch durch Beschluß einer gesonderten Entscheidung vorbehalten werden (§§ 443 ff StPO). Die Abschöpfung kann darüber hinaus in einem *selbständigen (objektiven) Verfahren* angeordnet werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Voraussetzungen der Abschöpfung der Bereicherung gegeben sind, ohne daß darüber in einem Strafverfahren (oder in einem auf Unterbringung in einer Anstalt gerichteten Verfahren) entschieden werden kann (§ 445 Abs 1 StPO). In einem solchen Fall hat der Ankläger einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen. Das Gericht hat nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Eine Abschöpfungsentscheidung kann daher unabhängig von einer Verurteilung eines bestimmten Täters, ja selbst ohne Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen bestimmten Täter, gefällt werden, etwa wenn der Täter nicht schuldhaft gehandelt hat oder mittlerweile verstorben ist.<sup>130</sup> Anknüpfungspunkt für die Abschöpfung ist ja bloß die unrechtmäßige Erlangung eines Vermögensvorteils durch oder für eine rechtswidrige Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Organisation.<sup>131</sup>

Würde die unverzügliche Zahlung eines Geldbetrages nach § 20 StGB den Zahlungspflichtigen unbillig hart treffen, ist ihm auf Antrag ein angemessener *Aufschub* zu gewähren (§ 409a StPO).

---

<sup>128</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 30.

<sup>129</sup> Die Zuständigkeit österreichischer Gerichte ergibt sich aus den Bestimmungen des internationalen Strafrechts iES (§§ 62 ff StGB).

<sup>130</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 12.

<sup>131</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 28; vgl bereits FUCHS, ÖJZ 1990, 552.



Eine weitere für die Vollziehung der materiellrechtlichen Regelungen unbedingt erforderliche Bestimmung in der StPO ist § 144a, die zur Sicherung einer möglichen Abschöpfung die Provisorialmaßnahme der *einstweiligen Verfügung* vorsieht: Besteht der Verdacht der unrechtmäßigen Bereicherung und ist anzunehmen, daß diese Bereicherung nach § 20 StGB abgeschöpft werden wird, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung einer solchen Anordnung eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

Gem § 20a Abs 1 StGB ist die Abschöpfung der Bereicherung ausgeschlossen, soweit der Bereicherte *zivilrechtliche Ansprüche* aus der Tat befriedigt oder sich dazu in vollstreckbarer Form vertraglich verpflichtet hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird (Adhäsionserkenntnis) oder die Bereicherung durch andere rechtliche, zB steuerrechtliche, Maßnahmen beseitigt wird. Der Abschöpfungsanspruch des Staates ist sohin insbesondere gegenüber Schadenersatzansprüchen aus der Tat subsidiär.<sup>132</sup>

Befriedigt ein zur Abschöpfung Verurteilter *nachträglich* zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat oder treten sonst Umstände ein, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Abschöpfung oder nur auf Zahlung eines geringeren Betrages zu erkennen gewesen wäre, bzw werden solche Umstände nachträglich bekannt, so hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern (§§ 31a Abs 3 StGB, 410 StPO). Umgekehrt kann der durch die strafbare Handlung Geschädigte, dem eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet worden ist, nötigenfalls im Zivilrechtsweg, verlangen, daß seine Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Geldbetrag befriedigt werden (§ 373b StPO).<sup>133</sup>

### 2.3.2. Verfall

Vermögenswerte, die (1) der *Verfügbarmacht einer kriminellen Organisation* (§278a Abs 1 StGB) unterliegen, sind nach § 20b StGB für verfallen zu erklären; ebenso (2) im Inland vorgefundene Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Auslandstat eines Ausländers stammen, wenn die Tat, aus der sie herrühren, auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 StGB nicht den österreichischen

<sup>132</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 30.

<sup>133</sup> Krit BERTEL, in: Donatsch/Schmid (Hrsg), S. 65.

Strafgesetzen unterliegt. Dem Verfall unterliegen Vermögenswerte, die durch oder für die Begehung einer Straftat erlangt wurden, oder deren in einer lückenlosen Kette umgetauschten Surrogate. Der neue gegenstandsbezogene Verfall kommt sohin in zwei Fällen in Betracht, in denen eine Abschöpfung der Bereicherung nicht möglich ist.

Im ersten Fall sind Gegenstand des Verfalls Vermögenswerte unter der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation, für die es keines Nachweises der Herkunft aus einer bestimmten Straftat bedarf, weil deren deliktische Herkunft mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen wird.<sup>134</sup> Im konkreten Fall müssen (nur) das Bestehen der kriminellen Organisation sowie deren Verfügungsmacht über die verfallsbetroffenen Vermögenswerte nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der *Verfügungsmacht* kommt es auf jene der kriminellen Organisation als solcher an.<sup>135</sup> Was Vermögenswerte, die in der Verfügungsmacht einzelner Mitglieder der kriminellen Organisation stehen, betrifft, so ist festzustellen bzw zu unterscheiden, ob diese der kriminellen Organisation als solcher zugerechnet werden können. Für die Bejahung dieser Frage sprechen Kriterien wie die Delegation der Verfügungsmacht von der kriminellen Organisation an den einzelnen im Hinblick auf dessen Stellung innerhalb der Organisation bzw die Position des einzelnen Mitglieds in der Hierarchie, in welcher er die Verfügungsmacht gleichsam im Namen der kriminellen Organisation ausübt. Im entgegengesetzten Fall können die konkreten Vermögenswerte gegebenenfalls abgeschöpft, nicht jedoch für verfallen erklärt werden.<sup>136</sup> Entscheidend ist die *wirtschaftliche* Zugehörigkeit, nicht bloß die *rechtliche* Verfügungsmacht, weil gerade für die organisierte Kriminalität die Vermögensverwaltung über Strohfirmer, aber auch über gutgläubige Dritte, typisch ist. Es kommt demnach auf die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit verbunden mit einem entsprechenden Herrschaftswillen an.<sup>137</sup>

Im Unterschied zur Abschöpfung der Bereicherung gelangt beim Verfall das *Bruttoprinzip* zur Anwendung.

Ausgeschlossen ist der Verfall gem § 20c Abs 1 StGB, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die

---

<sup>134</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 31; FOREGGER/KODEK, StGB, § 20b Anm II.

<sup>135</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 5.

<sup>136</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 5.

<sup>137</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 31; JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 5.

an der strafbaren Handlung oder an der kriminellen Organisation nicht beteiligt sind (Z 1), oder soweit sein Zweck durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht, insbesondere soweit die unrechtmäßige Bereicherung durch ein ausländisches Verfahren abgeschöpft wird und die ausländische Entscheidung in Österreich vollstreckt werden kann (Z 2). Abzusehen ist vom Verfall, wenn er außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zum Verfahrensaufwand stünde (Abs 2).<sup>138</sup>

Hinsichtlich der Provisorialmaßnahme der *einstweiligen Verfügung* nach § 144a StPO gilt für den Verfall das zur Abschöpfung der Bereicherung Ausgeführte.

Auch über den Verfall ist grundsätzlich zugleich mit der Verurteilung wegen der die Anordnung begründenden Anlaßtat zu erkennen. Vermögenswerte in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation sind daher in dem Verfahren für verfallen zu erklären, in dem eine Verurteilung wegen § 278a Abs 1 StGB erfolgt.<sup>139</sup> Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn konkrete Personen wegen der Gründung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation verurteilt werden. Falls dies nicht der Fall ist sowie in den Fällen des § 20b Abs 2 StGB, ist auch der Verfall in einem *selbständigen (objektiven) Verfahren* anzuordnen (§§ 443 ff StPO).<sup>140</sup>

Treten nachträglich Umstände ein oder werden solche bekannt, bei deren Vorliegen im Urteilszeitpunkt nicht auf Verfall oder nur auf Verfall geringerer Vermögenswerte zu erkennen gewesen wäre, hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern (§§ 31a Abs 4 StGB, 410 StPO).

Für den Geltungsbereich des Verfalls ist festzustellen, daß für ihn als gegenstandsbezogene Maßnahme die an den Tatort anknüpfenden internationalen Strafrechtsbestimmungen der §§ 62 ff StGB nicht zur Anwendung gelangen können. Der neue § 65a StGB sieht daher das Bestehen inländischer Strafgerichtsbarkeit vor, wenn sich die betreffenden Vermögenswerte *im Inland* befinden.<sup>141</sup>

Mit dem Eintritt der Verjährung der mit Strafe bedrohten Handlung, aus welcher die Bereicherung erlangt wurde, werden gem § 57 Abs 4 StGB auch die Abschöpfung der Bereicherung sowie der Verfall unzulässig.

---

<sup>138</sup> § 20c Abs 1 Z 1 und Abs 2 wurden erst durch den JA (JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 5) eingeführt.

<sup>139</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 14.

<sup>140</sup> JAB 409 BlgNR 20.GP, S. 12 f.

<sup>141</sup> EBRV 33 BlgNR 20.GP, S. 44.

### 2.3.3. Einziehung

Der Vollständigkeit halber sei auf die Bestimmung des § 26 StGB verwiesen. Danach ist die Einziehung von Gegenständen, die der Täter zur Tatbegehung verwendet hat bzw die von ihm dafür bestimmt waren oder die durch diese Tat hervorgebracht worden sind, wie Falschgeld, vorgesehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.

## 3. Evaluation

### 3.1. Statistische Daten

#### 3.1.1. Geldwäsche und Gewinnaufspürung

Amtliche Statistiken zur Häufigkeit von *Geldwäscherei im Verdachtsstadium* sind in Österreich nicht verfügbar. Insbesondere in dem Erhebungsrafter der vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik sind die §§ 165 bzw.. 278a StGB nicht enthalten. Informationen können daher nur aus anderen Quellen gewonnen werden.

So erbrachte eine Untersuchung aus dem Jahr 1997 eine Gesamtzahl von 239 *Verdachtsmeldungen*. Dies ergibt etwa eine Meldung pro Bankarbeitstag.<sup>142</sup> Davon betroffen waren Transaktionen im Wert von insgesamt öS 1,6 Mrd.<sup>143</sup> Bei den Verdachtsmeldungen läßt sich ein stetiger Rückgang verzeichnen. 1994 waren es 346, 1995: 310 und 1996: 301. Abgesehen von drei Meldungen von Versicherungsunternehmen und einer Meldung, die von einer Leasingfirma ausging, erfolgten sämtliche Verdachtsmeldungen von Kreditinstituten. Diese Entwicklung wird auf verstärkte Schulung der Bankangestellten einerseits sowie eine Verlagerung der Geldwäscheaktivitäten auf den "Parabankenbereich" andererseits zurückgeführt. 1996 wurden von der EDOK Transaktionen von insgesamt öS 79,8 Mio. *vorläufig aufgeschoben*, 1997 von insgesamt öS 121 Mio.<sup>144</sup>

Ergibt sich für die Mitarbeiter der EDOK der *begründete Verdacht* der Geldwäscherei, wird eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft

<sup>142</sup> Vgl Siska, MEPA-Journal 4/1996, 52.

<sup>143</sup> Sicherheitsbericht 1997, S. 184.

<sup>144</sup> Sicherheitsbericht 1996, S. 172; 1997, S. 184.

gefaxyt mit dem Hinweis, daß eine einstweilige Verfügung gem § 144a StPO iVm § 20 StGB angebracht erschiene.<sup>145</sup> Im Jahr 1996 wurden 13 Strafanzeigen wegen § 165 StGB und 19 wegen § 278a StGB erstattet; 1997 13 Anzeigen wegen § 165 StGB und nur 7 Anzeigen wegen § 278a StGB.<sup>146</sup> 1994 und 1995 zusammen führten 10% aller Verdachtsmeldungen zu einer Anzeige gem § 165 StGB, 9% zu einer Anzeige wegen § 278a StGB und 7% zu Anzeigen vorwiegend wegen Betruges.<sup>147</sup> Der Untersuchungsrichter erläßt auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung eine Kontosperrre, die im übrigen auch erlassen werden kann, wenn die Höhe des zu sichernden Betrages noch nicht genau feststeht.<sup>148</sup>

Tatsächlich wegen Geldwäscherei *verurteilt* wurden allerdings nur wenige Personen (siehe *Tabelle 1*). Insgesamt weist die Gerichtliche Kriminalstatistik für die Jahre 1994 bis 1999 insgesamt nur 15 rechtskräftige Verurteilungen auf der Grundlage des § 165 aus. Auffallend ist dabei, daß nur einmal, nämlich 1996, eine etwas höhere Zahl registriert wurde; 1997 scheint dann überhaupt keine Verurteilung auf, 1998 nicht mehr als zwei, 1999 drei. Bezogen auf die strafmündige Bevölkerung ergibt sich daraus seit Inkrafttreten des Geldwäschereitratbestandes eine Quote von bislang insgesamt 2,2 Verurteilten auf eine Million<sup>149</sup>; das ist mehr als in Deutschland, wo im selben Sechsjahreszeitraum<sup>150</sup> eine Gesamtquote von nur 2,0 zu verzeichnen ist.<sup>151</sup>

SISKA<sup>152</sup> sieht die Gründe für die geringe Zahl der Verurteilungen, insbesondere im Vergleich zur Zahl der Anzeigen, vor allem in der überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer, dem Erfordernis des Nachweises einer

---

<sup>145</sup> Die Meldestelle ist allerdings nur zuständig für Geldwäscheermittlungen, die mit Verdachtsmeldungen der Kredit- und Finanzinstitute zusammenhängen.

<sup>146</sup> Vgl. Fn. 144.

<sup>147</sup> Vgl. SISKA, MEPA-Journal 4/1996, 52.

<sup>148</sup> SABITZER, ÖS 3/1994, 15.

<sup>149</sup> Prozentuierung nach eigener Berechnung; die strafmündige Bevölkerung in Österreich beträgt ca. 6,795 Mio.; vgl. ÖSTERR. STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg): Statistisches Jahrbuch 1999/2000, Tabelle 2.11.

<sup>150</sup> Ohne 1993.

<sup>151</sup> Prozentuierung nach eigener Berechnung auf der Basis von 100 Verurteilungen wegen Geldwäsche; vgl. den Landesbericht Deutschland, Tabelle 1 (in diesem Band). Die strafmündige Bevölkerung in Deutschland beträgt ca. 69,861 Mio.; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg): Statistisches Jahrbuch 1999, Tabelle 3.9.

<sup>152</sup> SISKA, MEPA- Journal 4/1996, 56 f.

konkreten Vortat, der Hürde des Nachweises der Wissentlichkeit und dem Umstand, daß einige für die organisierte Kriminalität typische Delikte nicht als Vortat in Betracht kommen, wie zB Zuhälterei oder 'Waffenschieberei'. Inwieweit hier § 278 Abs 2 StGB eingreift, sei dahingestellt.

*Tabelle 1: Gerichtliche Verurteilungen wegen Geldwäscherei bzw.. Krimineller Organisation*

	Verurteilte Personen per Jahr					
	1994	1995	1996	1997	1998	1999
§ 165 StGB	2	2	6	–	2	3
§ 278a StGB	5	1	6	6	2	8

*Quelle:* Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg), Gerichtliche Kriminalstatistik 1994 bis 1999, jew. Tabelle 1.

Recht unterschiedlich ist die Zahl der Verurteilungen aus § 278a. Insgesamt liegt die Zahl von 28 Verurteilten höher als diejenige der vortatbezogenen Geldwäscherei gem § 165. Inwieweit diese Personen wegen des Grunddelikts (§ 278a Abs 1) oder (auch) auf der Grundlage des besonderen organisationsbezogenen Geldwäschereitbestandes (§ 278a Abs 2) verurteilt wurden, läßt sich den statistischen Materialien leider nicht entnehmen.

### 3.1.2. Gewinnabschöpfung

Flächendeckende statistische Nachweise zur Häufigkeit der gewinnabschöpfenden Maßnahmen gibt es in Österreich derzeit noch nicht. Insbesondere die Gerichtliche Kriminalstatistik enthält keine entsprechende Rubrik. In Zukunft soll allerdings aufgrund neu eingeführter Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften eine zentrale Übersicht über sämtliche Strafverfahren im Zusammenhang mit einer Bereicherungsabschöpfung oder einem Verfall zur Verfügung stehen.<sup>153</sup>

Die hier präsentierten Zahlen wurden aus polizeilichen Quellen bzw.. aus internen statistischen Erhebungen der einzelnen Staatsanwaltschaften, die vom Bundesministerium für Justiz erhoben und freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden, gewonnen. Die Rückmeldungen waren allerdings nicht immer vollständig, sodaß die nachfolgenden Aufstellungen lückenhaft bleiben mußten.

<sup>153</sup> Erlaß des BMJ vom 19.2.1998, JABl 1998/11, S.106.

### 3.1.2.1. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Hinsichtlich der *vorläufigen Sicherungsmaßnahmen* konnten österreichweit folgende Zahlen ermittelt werden: 1996 wurden öS 32,2 Mio. durch Gerichtsbeschluß 'eingefroren'<sup>154</sup>, 1997 insgesamt öS 37 Mio.<sup>155</sup> In den Jahren 1994 bis 1996 zusammen waren dies ca. öS 457 Mio, davon entfallen 452 Mio auf mehrere schwere Fälle im Bereich Wien und 105 Mio auf Verfahren in den Bundesländern; von dieser Gesamtsumme wurden später 54,4 Mio endgültig abgeschöpft, während die übrigen Vermögenswerte wieder freigegeben werden mußten.<sup>156</sup> Insgesamt gab es 1998 etwa 60 einstweilige Verfügungen, 1999 lediglich 49 (siehe *Tabelle 3*).

Im Rahmen unserer Forschung haben wir die beiden Regionen mit den meisten Anwendungen näher untersucht, nämlich Wien und Eisenstadt. *Tabelle 2* listet zunächst sämtliche vorläufigen Sicherstellungen gem § 144a StPO auf, die in den Jahren 1998 und 1999 im Zuständigkeitsbereich der StA Wien zu verzeichnen waren. Hierbei fällt zunächst auf, daß die Zahl der Einzelmaßnahmen in 1999 zwar zugenommen hat; diese verteilen sich aber wie im Jahr zuvor auf insgesamt nur 5 Fallkomplexe. Auch die Gesamtsumme der sichergestellten Vermögenswerte war in 1999 nur unwesentlich höher als im Jahr davor: ca. öS 22.196.000 (1998) bzw. ca. 23.812.000 (1999).

Was das weitere 'rechtliche Schicksal' der Verfahren, in denen einstweilige Verfügungen gem § 144a StPO erlassen wurden, anbetrifft, so ergab eine Recherche anhand der staatsanwaltlichen Tagebücher, daß Fall 4 aus 1998 eingestellt werden mußte, weil die EDOK den ursprünglichen Tatverdacht im Verlauf der weiteren Ermittlungen letztendlich nicht erhärten konnte; die eingefrorenen Gelder wurden wieder freigegeben. Hinsichtlich eines der beiden Täter in Fall 4 aus 1999 kam es bereits zu einer rechtskräftigen Verurteilung nebst endgültiger Abschöpfung der Bereicherung<sup>157</sup>. Über alle anderen Verfahren war zum Zeitpunkt der Recherchen vor Ort noch nicht rechtskräftig entschieden.

<sup>154</sup> Sicherheitsbericht 1996, S. 172.

<sup>155</sup> Sicherheitsbericht 1997, S. 184.

<sup>156</sup> Interne Fallstatistik EDOK.

<sup>157</sup> Siehe Legende zu *Tabelle 2*.

Tabelle 2: *Aufkommen einstweiliger Verfügungen im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien*

<b>Einstweilige Verfügungen (§ 144a StPO) in 1998</b>			
	Delikt	§§	Wert
1.	k.A.		öS 4.617.834
2.	k.A.		öS 430.700
3.	k.A.		DM 541.884, US\$ 22.779
4.	Geldwäscherei, Kriminelle Organisation	165, 278a StGB	öS 30.000
5.	k.A.		ca. öS 10 Mio.
6.*	k.A.		US\$ 114.299
6.*	k.A.		US\$ 601.800
<b>Einstweilige Verfügungen (§ 144a StPO) in 1999</b>			
1.	Schwerer gewerbsmäßiger Betrug	146, 147, 148 StGB	US\$ 693.476
2.	Suchtmittel	28 ff SMG	DM 1 Mio.
3.	Suchtmittel	28 ff SMG	öS 16.200
3.	Suchtmittel	28 ff SMG	öS 53.920
3.	Suchtmittel	28 ff SMG	öS 927.077
3.	Suchtmittel	28 ff SMG	ca. öS 179.000
3.	Suchtmittel	28 ff SMG	ca. öS 118.000
3.	Suchtmittel	28 ff SMG	ca. öS 45.980
4.**	Versuchter schwerer bandenmäßiger Diebstahl und Betrug	127, 128, 130, 15, 12, 146 ff StGB	> öS 620.000
4.	Versuchter schwerer bandenmäßiger Diebstahl und Betrug	127, 128, 130, 15, 12, 146 ff StGB	öS 100.000
5.	Schwerer gewerbsmäßiger Betrug	146, 147, 148 StGB	öS 5,8 Mio.

Quelle: interne Erhebung der StA Wien, freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Justiz;

\*) Verfügungen im Fall 6 aus 1998 sind nicht rechtskräftig geworden;

\*\*) Hinsichtlich eines Täters im Fall 4 aus 1999 ist eine rechtskräftige Abschöpfung zu verzeichnen → vgl. Fall 6 in Tabelle 4b.



Ein ganz anderes Bild ergibt sich hingegen für Eisenstadt. Dort waren mit 47 Anwendungen in 1998 und 33 in 1999 die weitaus meisten einstweiligen Verfügungen zu verzeichnen (siehe unten *Tabelle 3*). Allerdings fanden wir eine ganz andere Deliktsverteilung: die weitaus meisten Zugriffe in dieser Region mit Schengen-Außengrenze betrafen Fälle der Schlepperei sowie der Hehlerei. Dies spiegelt sich auch in den recht geringen Beschlagnahmesummen wider; insbesondere bei den häufigen Beträgen in ungarischen Forint handelt es sich ganz offensichtlich um Schlepperlohn, der den Beschuldigten unmittelbar vor dem Aufgriff von den 'Klienten' bezahlt worden war. Wie aus *Tabelle 3* im übrigen zu ersehen ist, endet die Mehrzahl der vorläufigen Sicherstellungen in einer endgültigen Abschöpfung (siehe unten *Tabelle 5*).

### 3.1.2.2. Endgültige Abschöpfungen

Was die *Zahl der endgültigen Vermögenszugriffe* anbetrifft, so ergibt sich ausweislich der Rundfrage des BMJ folgendes – allerdings unvollständig gebliebene – Bild (vgl. *Tabelle 3*):

Aus 1998 sind etwa 63 rechtskräftige Fälle der Bereicherungsabschöpfung gem § 20 (davon mindestens 61 gem § 20 Abs 1) sowie 2 Fälle des Verfalls gem § 20b bekannt.<sup>158</sup> Daraus errechnet sich bezogen auf die Gesamtzahl von 63.864 Verurteilten ein Anteil von 0,1 Prozent.<sup>159</sup> Von diesen Fällen entfallen 16 Aussprüche in den Bereich der Staatsanwaltschaft Wien und 23 auf Eisenstadt; alle anderen Sprengel haben nur vereinzelte Anwendungen gemeldet. Für das Jahr 1999 sind bislang etwa 89 Fälle dokumentiert. Auch hier handelt es sich in der großen Mehrzahl um Bereicherungsabschöpfungen gem § 20 Abs 1, von denen 24 in Wien und 22 in Eisenstadt verhängt wurden. In Anbetracht der unterschiedlichen Anzahl von Behörden, die keine Angaben gemacht haben, läßt sich allerdings nicht sicher einschätzen, ob es sich gegenüber 1998 tatsächlich um einen echten Anstieg handelt. Aus der Verteilung der verschiedenen Maßnahmen insgesamt läßt sich hingegen recht gut erkennen, daß insbesondere die im Rahmen des STRÄG 1996 neu eingeführte *organisationsbezogene Verfallsbestimmung* (§ 20b) in der Praxis bislang fast keine Rolle spielt.

<sup>158</sup> Mehrere Staatsanwaltschaften gaben die Anzahl unsubstantiiert mit "mehrere" an; wir haben in diesen Fällen hilfsweise den Wert >2 eingesetzt.

<sup>159</sup> In Deutschland liegt der entspr Anteil mit 0,13 % bezogen auf den Verfall nur unwesentlich höher; vgl. den Landesbericht Deutschland (in diesem Band).

Tabelle 3: Gesamtübersicht über die Gewinnabschöpfungsmaßnahmen nach den einzelnen LG-Sprengeln\*

StA	einstweilige Verfügungen		endgültige Abschöpfungen					
	1998	1999	1998			1999		
			§ 20 Abs 1	§ 20 Abs 2	§ 20b	§ 20 Abs 1	§ 20 Abs 2	§ 20b
Wien	5	11	16	2	-	24	-	-
Wien (Jugendg.)	-	-	4	-	-	13	3	-
Wiener Neustadt	1	-	3	-	-	k.A.	k.A.	k.A.
Korneuburg	-	-	>2**	-	-	>2**	-	-
St. Pölten	-	-	-	-	-	-	-	-
Eisenstadt	47	33	23	-	-	22	-	-
Linz	1	-	2	-	2	6	4	-
Salzburg	>2**	1	>2**	-	-	1	-	-
Graz	-	1	-	-	-	1	-	-
Leoben	1	1	6	-	-	3	-	-
Wels	-	k.A.	3	-	-	k.A.	k.A.	k.A.
Steyr	k.A.	-	k.A.	k.A.	k.A.	2	-	-
Innsbruck	1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Ried i.I.	k.A.	-	k.A.	k.A.	k.A.	1	-	-
Feldkirch	2	1	k.A.	k.A.	k.A.	7	-	-
Klagenfurt	-	-	-	-	-	-	-	-
Krems***	-	-	-	-	-	-	-	-
insgesamt	>60	49	>61	2	2	>82	7	-

Quelle: Rundfrage bei den Staatsanwaltschaften; Ergebnisse freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Justiz;

- \*) kursiv gesetzte Angaben nicht näher spezifiziert; sie wurden daher insgesamt der häufigsten Gruppe zugeordnet (§ 20 Abs 1);
- \*\*) Rückmeldungen mit der Häufigkeitsangabe "mehrere" wurden hilfsweise mit dem Wert >2 notiert;
- \*\*\*) Die StA Krems meldete für 1999 insgesamt 12 objektive Verfahren gem § 455 StPO.

In den Tabellen 4a/b werden die endgültigen Abschöpfungen aus dem Zuständigkeitsbereich der StA Wien im einzelnen aufgeschlüsselt. Zwei Unterschiede fallen im Vergleich zu den Fällen mit einstweiliger Verfügung (siehe oben Tabelle 2) besonders auf. Obwohl erheblich mehr Abschöpfungsanordnungen als einstweilige Verfügungen ausgesprochen wurden, blieb die Gesamtsumme der abgeschöpften Beträge jeweils deutlich unter derjenigen der vorläufig gesicherten Werte. Weder in 1998 (Gesamtsumme etwa öS 753.000) noch in 1999 (öS 909.000) wurde die Millionengrenze überschritten. Dies hängt unmittelbar mit dem deliktischen Hintergrund der

zugrundeliegenden Fälle zusammen. Während bislang nämlich nur einer der großen Fälle von Bandenkriminalität<sup>160</sup> rechtskräftig beendet wurde, dominieren zahlenmäßig eindeutig die Suchtmitteldelikte. In diesen Fällen, in denen es oft um eher unbedeutende Geldbeträge geht, wird – anders als in den beiden in *Tabelle 2* ausgewiesenen Fällen großangelegten Drogenhandels mit Vermögensbeschlagnahmen in Millionenhöhe<sup>161</sup> – im Vorfeld zumeist gar keine einstweilige Verfügung beantragt. Noch deutlicher war die Dominanz der Suchtmittelfälle im übrigen im Bereich des Jugendstrafrechts: sämtliche Abschöpfungsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der StA beim Jugendgerichtshof Wien (siehe *Tabelle 3*) betrafen ausnahmslos Verurteilte nach dem SGG/SMG.

*Tabelle 4a: Aufkommen endgültiger Abschöpfungen im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien (1998)*

Endgültige Abschöpfungen in 1998				
	Delikt	§§	Vorschrift	Wert
1.	Ketten- bzw.. Pyramidenspiele	168 a StGB	20 Abs 1	öS 277.000
1.	Ketten- bzw.. Pyramidenspiele	168 a StGB	20 Abs 1	öS 91.290, DM 5.220
1.	Ketten- bzw.. Pyramidenspiele	168 a StGB	20 Abs 1	öS 960
1.	Ketten- bzw.. Pyramidenspiele	168 a StGB	20 Abs 1	öS 8.050
1.	Ketten- bzw.. Pyramidenspiele	168 a StGB	20 Abs 1	öS 55.100
2.	k.A.		20 Abs 1	öS 10.012
3.	Suchtmittel in großen Mengen, versuchte schwere Erpressung, gefährliche Drohung, Nötigung, Waffendelikt	12, 16, 15, 144, 145, 107, 105 StGB, 50 WaffenG	20 Abs 1	öS 50.000
4.	k.A.		20 Abs 1	öS 23.000
5.	Suchtmittel	27, 28 SMG	20 Abs 1	öS 45.000
6.	Suchtmittel	27, 28 SMG	20 Abs 1	öS 3.150
7.	Suchtmittel	12 SGG	20 Abs 1	öS 5.300
8.	Suchtmittel	27, 28 SMG	20 Abs 1	öS 70.000
9.	Suchtmittel	31 SMG	20 Abs 1	öS 4.950
10.	Suchtmittel	28 SMG	20 Abs 1	öS 50.000
11.	Suchtmittel	12, 16 SGG	20 Abs 2	öS 17.150
12.	Suchtmittel	12, 16 SGG	20 Abs 2	öS 10.950

*Quelle:* interne Erhebung der StA Wien, freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Justiz.

<sup>160</sup> Vgl. *Tabelle 2*: Fall 4 aus 1999.

<sup>161</sup> Vgl. *Tabelle 2*: Fall 2 und 3 aus 1999.

Tabelle 4b: Aufkommen endgültiger Abschöpfungen im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien (1999)

Endgültige Abschöpfungen in 1999				
	Delikt	§§	Vorschrift	Wert
1.	Suchtmittel	28 SMG, 15 StGB	20	öS 20.000
2.	Suchtmittel	27, 28 SMG	20	öS 21.350
3.	Suchtmittel	28 SMG, 15 StGB	20	öS 12.100
4.	Suchtmittel	27 SMG, 15 StGB	20	öS 4.695
5.	Suchtmittel	27, 28 SMG	20	öS 20.000
6.	Versuchter schwerer bandenmäßiger Diebstahl und Betrug	127, 128, 130, 15, 12, 146 ff StGB	20	öS 635.000
7.	Suchtmittel, versuchte Urkundenunterdrückung	229, 15 StGB, 27, 28 SMG	20	öS 9.170
8.	Suchtmittel	15 StGB, 27 SMG	20	öS 1.900
9.	Suchtmittel	15 StGB, 27, 28 SMG	20	öS 400
10.	Suchtmittel	15 StGB, 27, 31 SMG	20	öS 3.540
11.	Suchtmittel	27, 28 SMG	20	öS 17.300
12.	Suchtmittel	15 StGB, 27 SMG	20	öS 1.500
13.	Suchtmittel	15 StGB, 27 SMG	20	öS 600
14.	Suchtmittel	28 SMG	20	öS 43.000
15.	Suchtmittel	15 StGB, 28 SMG	20	öS 10.000
16.	Suchtmittel	15 StGB, 27 SMG	20	öS 500
17.	Suchtmittel, Ausweisfälschung	27, 28 SMG, 231 StGB	20	öS 28.300, DM 300
18.	Suchtmittel	28 SMG	20	öS 15.000
19.	Suchtmittel	27 SMG	20	öS 1.000
20.	Suchtmittel	15 StGB, 27 SMG	20	öS 5.000
21.	Suchtmittel	15 StGB, 27, 28 SMG	20	öS 21.400, US\$ 200
22.	Suchtmittel	15 StGB, 27 SMG	20	öS 10.300
23.	Suchtmittel, Ausweisfälschung	15 StGB, 28 SMG, 231 StGB	20	öS 20.000
24.	Suchtmittel	27 SMG	20	öS 2.200

Quelle: interne Erhebung der StA Wien, freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Justiz.

Anders als in Wien stellt sich die Situation auch hinsichtlich der endgültigen Abschöpfungen in Eisenstadt mit der schon beschriebenen Grenzsituation dar. Suchtmitteldelinquenz scheint in der Beschreibung der zugrundeliegenden Fälle aus den letzten beiden Jahren (siehe *Tabelle 5*) fast gar nicht auf. Stattdessen dominieren Fälle nach dem FrG (Schlepperei) bzw § 164 StGB (Hehlerei). Besonders die vielen 'Kleinbeträge' in ausländischer Währung (ital. Lire, DM und vor allem ungarische Forint) lassen wiederum die ursprüngliche Zweckbestimmung der sichergestellten Mittel erkennen. Großangelgte Fälle organisierter Schlepperei werden aus den Abschöpfungsdaten der StA Eisenstadt jedenfalls nicht erkennbar.

*Tabelle 5: Endgültig abgeschöpfte Beträge im Bereich der Staatsanwaltschaft Eisenstadt*

	1998	1999
1.	11.000, 3.000 öS	740 US\$
2.	7.000 HUF	204.000 ITL
3.	440 DM	4.600 DM
4.	800, 780 DM	400 DM
5.	16.500 HUF	920 DM, 13.846 öS
6.	300 DM	10.000 öS
7.	10.000 HUF	420 US\$
8.	200 DM	20.000 HUF
9.	16.260 HUF	15.000 HUF
10.	1.370, 4.100 HUF	299 US\$, 175 DM
11.	1.140 DM	1.684 öS, 550 FF, 3.025 DM, 13.000 ITL
12.	1.200 FF	660 DM
13.	4.160 DM	500 US\$
14.	310 DM	600 DM
15.	100 US\$	200 DM
16.	500 DM	2.600,- DM; 103.100,- ITL
17.	200 DM	884 DM
18.	40.000 öS	1.000,- FF; 280,- DM
19.	1.000 öS	1.727.850 ITL
20.	15.000 öS	500 DM
21.	500 öS	3.000 öS
22.	30.000 öS	10.000,- HUF
23.	48.000 HUF	-

Quelle: interne Erhebung der StA Eisenstadt, freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Justiz.

Ein solcher Fall war allerdings in Linz registriert.<sup>162</sup> Dort wurden bei 5 Personen, die zusammen wegen organisierter Schlepperei gem § 81 FrG iVm § 278a StGB verurteilt wurden, Geldbeträge in der Höhe von insgesamt öS 4,25 Mio. abgeschöpft.

Abschließend sind zwei weitere Beobachtungen festzuhalten. Interessant ist zunächst, daß in den beiden hier besonders detailliert untersuchten Sprengeln Wien und Eisenstadt kein Fall von *Geldwäscherei* aufscheint. Und österreichweit sind für die Jahre 1998 und 1999, soweit auswertbare Meldungen vorlagen, nur 3 entsprechende Fälle dokumentiert, in denen es auch zu einer Abschöpfung gekommen ist.<sup>163</sup> Bei einem davon handelt es sich um den einzigen Abschöpfungsfall, der 1999 aus Salzburg gemeldet wurde.<sup>164</sup> Eingezogen wurden dabei eine Liegenschaft mit Villa im Verkehrswert von öS 17 Mio. sowie ein Geldbetrag in Höhe von öS 10 Mio.

Irgendwelche Fälle von *Korruption* schließlich, in denen es zu einer Abschöpfungsmaßnahme gekommen wäre, kamen in sämtlichen uns zugänglichen Quellen überhaupt nicht vor.

### 3.2. Aktenanalyse

Im Rahmen unserer Forschungsarbeiten haben wir Einsicht in die Staatsanwaltschafts- und Gerichtsakte von insgesamt 7 ganz unterschiedlich gelagerten Fällen aus dem hier interessierenden Deliktsspektrum nehmen können. Darunter waren 4 Geldwäscherei-Fälle, ein Organisationsdelikt nach § 287a StGB, ein Fall von Schlepperei sowie ein Ketten- bzw Pyramidenspielfall. Die wichtigsten Informationen aus diesen Fällen werden im folgenden vereinfacht dargestellt.

#### 3.2.1. «Geldtransportüberfall im Triadenmilieu von Hongkong»

Der erste Geldwäschereifall mit mutmaßlich organisationellem Hintergrund bezieht sich auf eine Vortat in Hongkong. Dort war im Jahr 1991 von mehreren Personen ein Geldtransport von der City zum Flughafen *Kai Tak* mit Waffengewalt ausgeraubt worden. Die Tatbeute betrug HK\$ 35 Mio. sowie US\$ 17,5 Mio. Der Haupttäter ist nachweislich Mitglied der *Triade 14 K*;

<sup>162</sup> Vgl. *Tabelle 3*: 5 der dort für Linz ausgewiesenen 6 Maßnahmen gem § 20 Abs 1 aus 1999 betreffen den hier geschilderten Fall.

<sup>163</sup> Im gleichen Zeitraum verzeichnet die Gerichtliche Kriminalstatistik 5 rechtskräftige Verurteilungen (vgl. *Tabelle 1*).

<sup>164</sup> Siehe *Tabelle 3*.

er wurde 1992 in Hongkong zu 18 Jahren Haft verurteilt, später jedoch aufgrund einer Berufung gegen Kaution enthaftet, woraufhin er untertauchte.

Gelder aus diesem Raub wurden im Jahr 1995 von den beiden in Österreich angeklagten und verurteilten singapurianischen bzw.. chinesischen Staatsbürgern im Zuge von mindestens 13 Devisentransaktionen ua in Linz gewechselt. Bei ihrer Verhaftung wurden Barmittel in Höhe von ca. öS 5,31 Mio. in verschiedenen Währungen vorläufig sichergestellt, darunter öS 1,87 Mio., die offenbar schon eingetauscht worden waren, sowie 3.281 neue US\$-Noten, die von der EDOK bzw.. Interpol Hongkong anhand der Seriennummern eindeutig der Beute aus dem damaligen Überfall zugeordnet werden konnten. Die beiden in Österreich aktiv gewordenen Geldwäscher waren an der Vortat nicht beteiligt, sondern ausschließlich für die Geldwäscheaktivitäten angeheuert worden.

Im Juni 1995 wurden beide Täter wegen der Verbrechensqualifikation der Geldwäscherei gem § 165 Abs 2 und 3 StGB zu einem Jahr (davon 8 Monate bedingt mit 3 Jahren Probezeit) bzw.. zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe (vom Berufungsgericht später auf 2 Jahre u 2 Monate herabgesetzt) verurteilt. Ein Auslieferungsantrag wurde nicht gestellt; beide Täter haben zwei Drittel ihrer Strafe in österreichischer Haft verbüßt. Eine *Abschöpfung* wurde nicht ausgesprochen. Die Täter haben jedoch im Polizeiprotokoll schriftlich auf sämtliche sichergestellten Gelder *zugunsten der geschädigten Banken verzichtet*. Die beschlagnahmten Banknoten in öS wurden mit Beschluß des LG Linz an die betroffenen österreichischen Banken ausgefolgt, die nachweislich aus dem Raubüberfall stammenden Gelder in HK\$- und US\$-Währung an die geschädigte Bank in Hongkong. Darüber hinaus wurden Geldmittel in Höhe der Gerichtskosten formell an die Beschuldigten ausgefolgt, jedoch sofort zugunsten der Gerichtskasse einbehalten.

### 3.2.2. «Lufttransport von Drogengeldern»

Im zweiten Fall geht es um eine österreichische Staatsbürgerin, die Erträge aus Drogengeschäften, die hauptsächlich in Deutschland und Belgien abgewickelt wurden, sechsmal auf dem Luftwege zu einem mutmaßlichen Hintermann, ebenfalls Österreicher, an dessen zeitweiligen Aufenthaltsort in Brasilien transportiert haben soll. Gemäß Strafantrag der StA sollen auf diesem Wege Barmittel in Höhe von mindestens öS 3,5 Mio., die jeweils in *Berlin-Tegel* in Empfang genommen wurden, via *Wien-Schwechat* nach Brasilien verbracht worden sein. Einer der beiden mutmaßlichen Haupttäter war zwischenzeitlich in Deutschland wegen gewerbsmäßigen Kokainhan-

dels zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden; gleichzeitig wurde bezüglich des bei ihm gefundenen Geldes<sup>165</sup> der erweiterte Verfall<sup>166</sup> angeordnet. Der zweite mutmaßliche Vortäter saß zum Zeitpunkt des österreichischen Verfahrens noch in belgischer Untersuchungshaft. Beide Vortäter sind ebenfalls österreichische Staatsbürger; von den deutschen und belgischen Justizbehörden waren daher im Laufe des Verfahrens mehrere Rechtshilfesuche mit unterschiedlichen Begehren gestellt worden.

In der Hauptverhandlung wurde die Angeklagte des Verbrechens der schweren Geldwäscherei gem § 165 Abs 2 und 3 StGB für schuldig befunden. Interessant ist, daß das Gericht seinem Urteil hier – ebenso wie in dem zuvor berichteten Fall<sup>167</sup> – abweichend von der Sachverhaltsdarstellung im Strafantrag lediglich den Transport von "mindestens öS 500.001" zugrundegelegt hat, womit die Qualifikationsgrenze des Abs 3 in Höhe von öS 500.000 rechnerisch punktgenau überschritten war. Die nicht vorbestrafte Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, die mit einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.<sup>168</sup>

Hinsichtlich der Gelder, die Gegenstand des Tatvorwurfes in diesem Verfahren waren, wurden *weder (vorläufige) Sicherungs- noch (endgültige) Abschöpfungsmaßnahmen* verhängt. Aus den Akten wurden keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb auf diese Gelder nicht zugegriffen wurde.

### 3.2.3. «Kettengeldwäscherei im Reiterhof»

Im dritten Fall ging es um den Vorwurf der Kettengeldwäscherei. Der Angeklagte wurde beschuldigt, einen Reiterhof im Verkehrswert von ca. öS 8 Mio. weit unter Wert erstanden zu haben, und dies in dem Wissen, daß die Voreigentümerin das Gut ihrerseits mit Vermögen krimineller Herkunft erworben hatte, das ua aus gewerbsmäßiger Kfz-Schiebereien und weiteren Betrügereien seitens ihres damaligen Ehemannes herrührte. Sie selbst war wegen des Grundstückserwerbs seinerzeit wegen Geldwäscherei (nach alter Rechtslage noch als Geldhehlerei verfolgt) angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden, die sie auch verbüßt hat. Neben dem Erwerb selbst wertete die Staatsanwaltschaft auch die

<sup>165</sup> Die Höhe der in Deutschland abgeschöpften Summe war den Akten nicht zu entnehmen.

<sup>166</sup> § 73d dStGB.

<sup>167</sup> Von dem dortigen Berufungsgericht (OLG Linz) unbeanstandet.

<sup>168</sup> Ihre zunächst eingelegte Berufung hat die Täterin später zurückgenommen.



dem Kauf nachfolgende *Verwaltung des Gutes* in ihrem Strafantrag als weitere, eigenständige Geldwäschereihandlung iS des § 165 Abs 2 StGB; in Anbetracht des Grundstückswertes seien beide Tathandlungen nach der Verbrechensqualifikation gem Abs 3 zu bestrafen.

Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, daß er den Reiterhof keinesfalls unter Wert erstanden habe. Zum einen seien Hypotheken in Anrechnung zu bringen, die die Voreigentümerin nicht habe auslösen können, zum anderen erhebliche 'Leistungen' eines seiner Deckhengste im Wert von 'mehreren Hunderttausend Schilling'; da der Hengst über einen längeren Zeitraum auf dem Reiterhof untergebracht gewesen sei, hätte die Voreigentümerin von diesen 'Leistungen' finanziell erheblich profitiert, ohne in der Lage zu sein, ihn hierfür angemessen zu entschädigen. Im übrigen habe er keine Kenntnis der kriminellen Vorgeschichte gehabt.

Die zu seiner Verteidigung vorgebrachten sachlichen Einlassungen hat das Gericht in seiner Begründung als nicht stichhaltig erachtet. Jedoch sah es die subjektive Tatseite als nicht erwiesen an und sprach den Angeklagten frei. Irgendwelche Maßnahmen zur *Abschöpfungssicherung* waren im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens nicht getroffen worden. Gründe für das Unterbleiben waren den Akten auch hier nicht zu entnehmen.

### 3.2.4. «Ausläufer eines Sparkassen-Großbetrugs in den USA»

Beschuldigter im vierten Geldwäscheverfahren ist ein brasilianischer Staatsbürger, der in mehr oder weniger engem Kontakt mit vier weiteren Personen, gegen die wegen des Vorwurfs des § 278a StGB gesondert ermittelt wird, in großem Umfang Erträge aus einem millionenschweren Sparkassenbetrug in *Maryland/USA* in Österreich angelegt haben soll. Der Haupttäter wurde in den USA zu einer Gefängnisstrafe von 40 Jahren verurteilt.

Der Geldwäschevorwurf in Österreich umfaßt die Eröffnung mehrerer Wertpapierdepots und mindestens 50 Überbringer-Sparbücher sowie den Kauf von Travellerschecks und Diamanten. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Konten in der Höhe von öS 100.342.000 sowie US\$ 305.463 gesperrt; daneben wurden die Travellerschecks im Wert von US\$ 130.500 sowie die Diamanten mit einem Schätzwert von öS 6,1 Mio. vorläufig sichergestellt.

Das LG Wien verurteilte den Täter im Dezember 1994 in erster Instanz wegen Geldwäscherei gem § 165 Abs 1, 2 u 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren. Über den Antrag der StA auf Abschöpfung von mindestens

öS 1 Mio. gem § 20 wurde vom Gericht auch in diesem Fall nicht explizit entschieden. Gegen dieses Urteil legte er Nichtigkeitsbeschwerde ein, die er damit begründete, daß das Tatgericht die Feststellungen aus dem Urteil gegen den Haupttäter nicht habe übernehmen dürfen, da dieses US-Urteil zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in Österreich noch nicht rechtskräftig gewesen sei. Hingegen argumentiert die Staatsanwaltschaft, daß der Schuldspruch und damit die die Verurteilung tragenden Sachverhaltsfeststellungen bereits rechtskräftig gewesen seien; lediglich das Hearing zur Festsetzung der Strafhöhe habe damals noch ausstanden. Dem ist das OLG – wohl zu Recht<sup>169</sup> – nicht gefolgt; es hob das erstinstanzliche Urteil im Oktober 1995 auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an das LG zurück.

Bevor die neue Hauptverhandlung angesetzt werden konnte, mußte der Angeklagte nach mehrmaliger Haftbeschwerde wegen Fristablaufs aus der U-Haft entlassen werden und ist untergetaucht. Eine *Abschöpfung* war im Rahmen dieses Strafverfahrens daher nicht mehr möglich. Im Sommer 1995 erreichte die Behörden allerdings eine bei einem öffentlichen Notar im US-Bundesstaat *Kansas* *beurkundete Verzichtserklärung* auf sämtliche im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auf den gesperrten Konten befindlichen Gelder sowie auf die anderen sichergestellten Vermögenswerte zugunsten der Privatbeteiligten (das ist die geschädigte Bank aus Maryland). An deren Rechtsvertreter wurden daraufhin sämtliche Gegenstände ausgefolgt.

### 3.2.5. «Veruntreuung und gewerbsmäßiger schwerer Betrug im spekulativen Devisenhandel»

Die beiden Täter, ein österreichischer und ein Schweizer Staatsbürger, die früher für den *European Kings Club* tätig gewesen sein sollen, waren in dem vorliegenden Fall im Zusammenhang mit Geschäften für eine andere sog. Investment & Consulting-Firma wegen Veruntreuung und gewerbsmäßigem schwerem Betrug im Bereich des spekulativen Devisenhandels angeklagt. Zum einen sollen sie Kundengelder von einem Treuhandkonto abgehoben und zur Deckung eigener Schulden sowie zur Finanzierung eigener Spekulationsgeschäfte verwendet haben. Zum anderen sollen sie Kunden im Rahmen spekulativer Devisengeschäfte betrogen haben, indem sie Geldkoffer mit hohen Bargeldsummen, die ihnen während der Beratungs-

<sup>169</sup> Siehe W. LAFAVE/J. ISRAEL, *Criminal Procedure*, 2. Aufl. 1992, S. 1138.

gespräche in Hotelbars und -lobbys in verschiedenen deutschen, italienischen und Schweizer Städten überlassen worden waren und für die den Kunden im Nachhinein falsche Bankeinzahlungsbelege übergeben wurden, an sich genommen und die darin befindlichen Gelder für sich behalten haben. Der finanzielle Schaden durch die genannten Aktivitäten belief sich auf ca. öS 23.750.000, DM 5.814.000 und SFR 4.110.000.

Während des Ermittlungsverfahrens im Jahr 1996 wurde ein Sparbuch mit einem Guthaben von öS 4.067.550 beschlagnahmt und *gem § 144a StPO vorläufig sichergestellt*. Im März 1998 wurden die beiden vom LG Klagenfurt *gem §§ 133 Abs 1, 146, 147 Abs 1 u 3, 148 sowie 278a Abs 1* zu Freiheitsstrafen von dreieinhalb<sup>170</sup> bzw.. 4 Jahren<sup>171</sup> verurteilt. Nach den Urteilsgründen hat das Gericht § 278a StGB herangezogen, um die hauptsächlich im Ausland begangenen Taten aus dem zweiten Fallkomplex zu ahnden. Der *Antrag der StA auf Abschöpfung* der auf dem sichergestellten Sparbuch befindlichen Summe (öS 4.067.550) *gem § 20 StGB* wurde vom Gericht *ausdrücklich abgewiesen*. Zur Begründung wies das Gericht darauf hin, daß das beschlagnahmte Sparbuch der nicht tatbeteiligten Ehefrau gehöre. Es könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß auch andere als ausschließlich Gelder aus den Straftaten auf ihr Sparbuch geflossen sein könnten, sodaß der Antrag der StA im Hinblick auf die zur Tatzeit gültige (alte) Fassung des § 20 Abs 1 StGB abzuweisen gewesen sei. Weiters wurden die *privatbeteiligten Geschädigten gem § 366 Abs 2 StPO* auf den *Zivilrechtsweg* verwiesen. Zu dem letzten Punkt des Urteilsspruches führte das Gericht aus, daß angesichts der Vielzahl von Geschädigten bzw.. Kontoein- u auszahlungen eine verlässliche Klärung aller Ansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens nicht möglich sei.

Der nachfolgend gestellte *Antrag der Ehefrau auf Ausfolgung des Sparbuchs* wurde vom LG Klagenfurt dennoch *abgewiesen*. Zwar wurde die Beschlagnahme aufgehoben. Das Sparbuch wurde jedoch unmittelbar zur Verwahrung an das für die Entscheidung über die Geschädigtenansprüche zuständige Zivilgericht übergeben. Die hiergegen zum OLG Graz erhobene *Beschwerde* blieb aber *erfolglos*. Über den Ausgang der Zivilverfahren ist nichts bekannt.

<sup>170</sup> Die Strafmaßberufung wurde später – nach verworfener Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Schuldspruch durch den OGH – vom OLG Graz zurückgewiesen.

<sup>171</sup> Das Strafmaß wurde auf Berufung der StA vom OLG Graz auf 5 Jahre heraufgesetzt. Das Rechtsmittel der StA war im übrigen auf das Strafmaß beschränkt; die *Abweisung des Antrags nach § 20 StGB* wurde nicht angegriffen.

### 3.2.6. «Ketten-/Pyramidenspiele in der Steiermark»

Die beiden Täter dieses Falles waren wegen Ketten- bzw. Pyramidenspiels gem § 168a StGB angeklagt. Sie hatten ein weitverzweigtes Computerspiel (mit-) initiiert, das im Jahr 1996 ein Gesamtvolumen von mehr als öS 22 Mio. erreichte. Die Geschädigten, in der Mehrzahl ungarische, aber auch zahlreiche slowenische, deutsche und österreichische Staatsbürger, waren auf Werbeveranstaltungen in Gaststätten in Graz und der gesamten Steiermark angeworben worden und hatten als Einstiegssumme wahlweise zwischen öS 8.000 und 20.000 einzubringen, wofür die Täter stets bereits auf ihren Namen vorausgefüllte Bankerlagscheine mit sich führten.

Für den Strafantrag wurden exemplarisch 16 Fälle ausgewählt, die erst nach Inkrafttreten des mit dem StRÄG 1996 zum 1.3.1997 neueingeführten § 168a stattgefunden haben. Der Verdienst der beiden soll, allein auf das Jahr 1997 bezogen, mindestens öS 600.000 bzw 260.000 betragen haben. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens wurden am 23.7.1997 vom LG Graz gegen beide Mittäter *Kontosperren gem § 144a StPO* verhängt.

Das BG Graz hat beide Täter schuldig gesprochen und zu Geldstrafen in Höhe von jeweils 80 Tagessätzen iHv öS 100 verurteilt.<sup>172</sup> Eine Entscheidung gem §§ 20ff StGB – wie von der StA beantragt – wurde nicht explizit getroffen. Daraufhin legten beide Betroffenen *Beschwerde* gegen die im Vorfeld ergangenen Kontosperren ein. Diese wurden vom LG interessanterweise *sowohl aus formellen wie auch aus inhaltlichen Gründen aufgehoben*. Zunächst entsprach die Beschwerdekammer bereits den *formellen Rügen* der Beschwerdeführer, worin sie geltend gemacht hatten, daß das LG bei Erlaß der einstweiligen Verfügung das Gesetz falsch zitiert habe: statt auf den seit dem 1.3.1997 gültigen § 20 StGB habe sich das Gericht auf den wesentlich älteren § 90 als Sicherungszweck berufen. Darüber hinaus habe das LG, ebenfalls rechtsfehlerhaft, keine konkrete Sicherungssumme festgesetzt. In *materieller Hinsicht* wurde gerügt, daß die 14 Verträge, die Gegenstand der Verurteilung waren, von ihnen in der Zwischenzeit ausnahmslos storniert worden seien. Infolge der Kontosperrre werde ihnen eine Rückzahlung jedoch unmöglich gemacht. Auch dieser Einlassung folgt das Beschwerdegericht ausdrücklich und weist in diesem Zusammenhang ergänzend – und im Hinblick auf die konkrete Rechtsfrage

<sup>172</sup> Für Täter 2, der zur Tatzeit bedingte Strafnachsicht genossen hatte, wurde die Probezeit aus der Vorverurteilung gem §§ 494a Abs 1 Z 2, 494a Abs 6 StPO auf 5 Jahre verlängert.

eigentlich überflüssig – darauf hin, daß Sicherungszweck der einstweiligen Verfügung ausschließlich der staatliche Abschöpfungsanspruch sei, nicht aber private Ansprüche.

Insgesamt ist dieser Fall somit, was die letztendlich nichtvollzogene Abschöpfung betrifft, durch formelle Fehler gleich zweier Gerichte gekennzeichnet: das Tatgericht hat trotz entsprechenden Antrags der StA nicht positiv über eine Abschöpfung entschieden; und schon vorher waren auch dem LG bei Erlass der einstweiligen Verfügung relativ schwer verständliche handwerkliche Fehler unterlaufen.

### 3.2.7. «Schlepperei nach Niederösterreich»

Der letzte Abschöpfungsfall geht auf eine Anzeige der Grenzgendarmarie zurück. Ein deutscher Staatsbürger soll nach Erkenntnissen der Polizei seit September 1997 in mindestens 15 Fällen Nicht-EU-Bürger gegen Geld im Kofferraum von der Slowakei über die Schengen-Außengrenze zunächst nach Österreich und dann weiter nach Italien geschleuft haben. Zu diesem Zweck soll er jeweils kurzfristig Fahrzeuge angemietet haben. Der Schlepperlohn pro Person soll US\$ 2.000 betragen haben. Bei seinem letzten Grenzübertritt, der zur Verhaftung führte, hatte er Bargeld in Höhe von 1 Zehn- und 18 Hundertdollarscheinen bei sich, die gem §§ 24 iVm 143 StPO *vorläufig sichergestellt* wurden. Der im Zuge der Verhaftung zunächst ebenfalls beschlagnahmte Mietwagen wurde der Eigentümerfirma nach kurzer Zeit zurückgegeben.

In ihrem Strafantrag beschränkte sich die StA auf 5 Fälle. Ausdrücklich wurde auch die Abschöpfung der Bereicherung gem § 20 StGB beantragt, und zwar in unbestimmter Höhe. Im Dezember 1997 wurde er vom LG Korneuburg wegen gewerbsmäßiger Schlepperei in 5 Fällen gem §§ 81 Abs 2 FrG iVm 70 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten (von denen 6 Monate für eine dreijährige Probezeit bedingt nachgesehen wurden) verurteilt und die sichergestellten Geldnoten iHv 1.810 US\$ gem § 20 Abs 1 Z 2 als Bereicherung *abgeschöpft*.

An dem Urteil fällt auf, daß sich das Gericht in seiner Abschöpfungsentcheidung auf den ohne aufwendige Beweiserhebungen anzuwendenden § 20 Abs 1 Z 2 StGB und damit auf den bereits sichergestellten Barbetrag beschränkt hat. Gemäß Abs 1 Z 1 hätte es allerdings ebensogut auf die *Gesambereicherung* zugreifen können, die nach Aktenlage für die der Verurteilung zugrundeliegenden 5 Schleppereifälle bis zu US\$ 10.000 hätte ausmachen können. Freilich wäre hierzu, um dem im österreichischen Ab-

schöpfungsrecht gültigen Nettoprinzip Genüge zu tun, eine Beweiserhebung zur tatsächlichen Höhe der Bereicherung erforderlich gewesen, sodaß die Entscheidung des Gerichts unter prozeßökonomischen Gesichtspunkten verständlich erscheint. Dies muß umso mehr gelten, als es sich die StA in ihrem Antrag auf Abschöpfung in unbestimmter Höhe relativ einfach gemacht und damit – ob bewußt oder unbewußt kann dabei offenbleiben – die Probleme der Feststellung der tatsächlichen Höhe der Bereicherung auf das Gericht 'abgewälzt' hat. Fakten, die dem Gericht Anhaltspunkte und damit Anreize zur Erhebung entsprechender Beweiserhebungen geboten hätten, waren dem übermittelten Akt jedenfalls nicht zu entnehmen.

#### 4. Schlußbetrachtung

Die Situation in Österreich ist, was zunächst die *normative Ebene* betrifft, durch das erst vor wenigen Jahren totalreformierte Abschöpfungsrecht gekennzeichnet. Dabei hat der Gesetzgeber großen Wert auf die Umsetzung kriminologischer Erkenntnisse zur Vermögensverwaltung der OK im allgemeinen und ihrer Geldwäschepraxis im besonderen gelegt. Die in diesem Zuge neu implementierten Regelungen können im internationalen Vergleich denn auch ohne Abstriche als auf der Höhe der Zeit befindlich angesehen werden. Einzigartig ist die besondere Strafnorm zur Erfassung von Geldwäscheaktivitäten durch Mitglieder einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB); auch die separate organisationsbezogene Verfallsvorschrift (§ 20b StGB) findet in anderen Rechtsordnungen bislang nur wenige Entsprechungen. Hingegen war man bei der Reform der Beweisstandards zungunsten der Betroffenen unseres Erachtens zu Recht zurückhaltend; anstelle der von vielen Seiten immer wieder favorisierten echten Beweislastumkehr hat sich der Gesetzgeber zunächst mit der Einführung von Beweiserleichterungen begnügt.

Was hingegen die *praktische Bedeutung* der bislang auf der Grundlage der neuen Vorschriften umgesetzten Gewinnabschöpfungspolitik anbetrifft, so ist auf Seiten der österreichischen Strafverfolgungsbehörden nach wie vor eine sehr zurückhaltende Anwendungspraxis festzustellen. Wie unsere Gesamtübersicht zur Anwendungshäufigkeit der Gewinnabschöpfungsbestimmungen in den Jahren 1998 und 1999 zeigt, stellen gewinnabschöpfende Maßnahmen in den meisten LG-Sprengeln nach wie vor ein äußerst seltenes Ereignis dar. In dieser Verteilung spiegelt sich auch deutliches Gefälle zwischen dem Großraum Wien auf der einen und Restösterreich auf der anderen Seite wider. Dieses setzt sich dann auch in dem jeweils zu-

grundlegenden *Deliktsspektrum* sowie der *Höhe der abgeschöpften Beträge* fort. Doch selbst in Wien beläuft sich die entsprechende Gesamtsumme in den beiden Jahren auf jeweils weniger als öS 1 Million. Beträchtlich höher fallen mit jeweils mehr als öS 22 Millionen hingegen die *vorläufig sichergestellten Vermögenswerte* allein in Wien aus. Allerdings war das endgültige 'rechtliche Schicksal' dieser Fälle zum Zeitpunkt unserer Erhebung zum Großteil noch nicht absehbar.

Der episodenhafte Charakter gewinnabschöpfender Maßnahmen im Justizalltag ließ sich schließlich auch in unserer *Aktenanalyse* erkennen. Von den sieben im Detail zu erkundenden Fällen aus ganz unterschiedlichen Dekliktbereichen kam es lediglich in einem einzigen Fall zu einer auch rechtskräftig gewordenen Abschöpfungsanordnung. Ein weiterer Fall endete mit Freispruch, womit sich selbstredend auch die Frage der Vermögensabschöpfung erledigt hatte. Und in einem weiteren Fall wurde eine vorläufige Sicherungsmaßnahme auf Beschwerde der Betroffenen hin aufgehoben. In den drei übrigen Fällen – und dies sind Fälle, in denen durchweg sehr hohe Summen vorläufig sichergestellt worden waren – wurde aus verschiedenen Gründen am Ende zwar keine Abschöpfung angeordnet. Gleichwohl sind die betreffenden Vermögen faktisch dennoch 'verfallen'. In zwei Fällen gaben die Betroffenen Verzichtserklärungen zugunsten der Geschädigten ab. Und im dritten Fall wurde das betroffene Sparbuch nicht etwa an die Berechtigte ausgefolgt, sondern vom Gericht direkt an das zuständige Zivilgericht übergeben, ebenfalls zum Zwecke der Befriedigung von Tatgeschädigten.

Diese letztgenannten Fälle machen deutlich, daß die *Effizienz der Vermögensabschöpfung* nicht ausschließlich an der Zahl der strafgerichtlich angeordneten Abschöpfungsmaßnahmen beurteilt werden kann. Auch Fälle, in denen auf andere Weise – sei es durch Verzicht etc. – erreicht wird, daß Straftäter letztendlich nicht in den Genuß der Früchte ihrer kriminellen Aktivitäten kommen, sind unter dem Strich auf der Erfolgsseite zu verbuchen.





# Frankreich

THIERRY GODEFROY UND ANNE KLETZLEN

## Inhalt

1.	Der gesetzliche Rahmen in Frankreich .....	137
1.1	Geldwäsche .....	137
1.2	Die anderen im französischen Recht relevanten Tatbestände .....	146
1.3	Die Einziehung ( <i>confiscation</i> ) und andere Maßnahmen bezüglich gesetzwidrigen Gewinns .....	150
2.	Statistiken zu den Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen .....	159
2.1	Neueste Entwicklung .....	159
2.2	Durch die Gerichte ausgesprochene Einziehungen .....	160
2.3	Die Zollbeschlagnahmen im Rahmen der Meldepflicht .....	171
3.	Die Analyse der confiscation durch Aktenanalyse .....	173
3.1	Eine Geldwäsche-Akte: der BLC-SGC Fall .....	174
3.2	Der Fall eines internationalen Rauschgift Handels: die Triade .....	207
3.3	Eine Analyse von zwei Urteilen in Geldwäsche-Fällen .....	223
4.	Die Maßnahmen und Geldstrafen in Diskussion und Praxis .....	231
	Bibliographie .....	237



## Einleitung

Der vorliegende Bericht stellt den französischen Teil der rechtsvergleichenden Forschungsarbeit über die Praxis der Gewinnabschöpfung dar.

Er behandelt die verschiedenen Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen, die im Bereich der Geldwäsche getroffen werden können, aber auch die verschiedenen Maßnahmen bezüglich der Straftaten im Bereich des Rauschgifts, der Korruption und der Organisierten Kriminalität.

Bevor wir die Anwendung dieser Maßnahmen untersuchen, ist zunächst auf die französischen Regelungen einzugehen. Wir stellen daher zuerst kurz den gesetzlichen Rahmen in Frankreich vor, der die untersuchten Deliktsbereiche und die vermögensbezogenen Maßnahmentearten betrifft. Daraufhin erläutern wir einige erste statistische Daten.

Schließlich werden wir uns, ausgehend von der Analyse einiger Fälle, die durch die Umsetzung dieser Maßnahmen und durch den Umfang einiger beschlagnahmter Vermögenswerte aufgeworfenen Probleme ansehen.

## 1. Teil

### Der gesetzliche Rahmen in Frankreich

Zunächst werden wir den gesetzlichen Rahmen in Bezug auf die Geldwäsche sowie dann in Bezug auf die drei anderen Deliktsarten untersuchen. Anschließend widmen wir uns dem gesetzlichen Rahmen, in dem die Verkündung der Gewinnabschöpfungsmaßnahmen erfolgt.

#### 1.1 *Geldwäsche*

##### 1.1.1 Tathandlung

Die Handlung der Geldwäsche wird als Tatbestand der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten definiert.

Es werden zwei Arten der Vorgehensweise unterschieden:

- Die Vermögensverschleierung: die Unterstützung, die einem Straftäter (eines Verbrechens oder Vergehens) durch die Verschleierung der Herkunft der illegal erlangten Gelder entgegengebracht wird,
- Die Vermögensumwandlung: die freiwillige Unterstützung bei Anlage, Verschleierung oder Umwandlung des Ertrages (aus Verbrechen oder Vergehen).

Die Definition der Geldwäsche war seit ihrer Einführung in die französischen Gesetzbücher Gegenstand zahlreicher Studien und Veröffentlichungen<sup>1</sup>. Im Rahmen dieser Studie wollen wir nur einige Besonderheiten hervorheben.

Zunächst setzt die Geldwäsche immer eine rechtswidrige Vortat voraus (beginnend mit einer Straftat gegen das Betäubungsmittelrecht). Ihr Tatbestand ist *ein zusätzlicher Aspekt* einer anderen Straftat, womit sich immer die Frage nach dem Bezug auf die Vortat stellt.

Ferner könnte man die Geldwäsche auch als *eine Straftat an der Schnittstelle* bezeichnen: Ihr Tatbestand ist genau in dem Moment erfüllt, in dem die rechtswidrig erlangten Gelder in die offizielle Wirtschaft eingeführt werden. Auf diesen anfänglichen Vorgang der Legalisierung durch Umwandlung, Geldanlage und Verschleierung etc. wird abgezielt. Damit wird der Verdacht in erster Linie auf die Fachleute aus der Wirtschafts- und Finanzwelt gelenkt, da diese die entsprechenden Handlungen vornehmen können. Dennoch sind nicht sie es, die in die untersuchten Fälle verwickelt sind und verurteilt werden.

Letztendlich setzt der Tatbestand der Geldwäsche nicht zwangsläufig voraus, daß man einen *Vorteil* aus der Tathandlung des Geldwaschens zieht, sondern vielmehr, daß man seine Unterstützung angeboten hat.

Die Unterscheidung anhand dieses Merkmals, welches ursprünglich dazu diente, die Tathandlung der Geldwäsche und die der Hehlerei zu unterscheiden, wird immer ungenauer. Der Tatbestand der Hehlerei (unter Strafe gestellt durch die Art. 321-1 bis 12 des Strafgesetzbuchs) setzt voraus, im Besitz einer Sache zu sein, die aus einem Verbrechen oder einem Vergehen stammt, oder in Kenntnis der Sachlage davon zu profitieren. Dieser Tatbestand erlaubt es also, denjenigen zu bestrafen, der **profitiert**, während der Tatbestand der Geldwäsche auf denjenigen abzielt, der die „Legalisierung“ der unrechtmäßig erlangten Gelder **erleichtert**, ohne zwangsläufig daraus einen Gewinn zu ziehen.

Der Begriff der Hehlerei hat sich jedoch mit dem neuen Strafgesetzbuch und mit der Einführung des Begriffs der Vermittlungstätigkeit, der eine Annäherung an die Geldwäsche bewirkt, weiterentwickelt (so haben es uns im Verlauf von Gesprächen die Richter und Staatsanwälte, die mit der strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche in Paris befaßt sind, erklärt). Vor

---

<sup>1</sup> Riffault (1999), Thony (1997), Kopp (1995).

der Verkündung des neuen Strafgesetzbuches beruhte die Hehlerei im Wesentlichen auf der Idee des physischen oder geistigen Kontaktes mit der Sache oder dem Straftäter. So wurde z.B. in einem Fall ein „Makler“, der gestohlene Autos an einen Dritten (welcher sich unstreitig der Hehlerei strafbar machte) vermittelte, als Hehler bezeichnet.

Die Hehlerei nähert sich folglich durch das Tatbestandsmerkmal des „*Leihens der Unterstützung ...*“ der Geldwäsche an und beruht somit auch auf einer Vermittlungsbeziehung. Die Geldwäsche ist jedoch ein organisiertes und professionelles Vermittlungsdelikt, was eine ihrer Besonderheiten ausmacht.

Auf den Begriff der Beteiligung eines Geschäftsvermittlers oder Anlageberaters (Wirtschafts- oder Finanzvermittler) läßt sich z.B. auch die Aufteilung der Fälle innerhalb der Pariser Staatsanwaltschaft in eine *Finanzabteilung* (pôle financier) und eine *Rauschgiftabteilung*<sup>2</sup> zurückführen. Handelt es sich um „*Geldwäsche im Nahraum*“<sup>3</sup>, wird im Fall Hehlerei angenommen, spielt sich der Fall dagegen in einem internationalen Zusammenhang ab, der auf eine wirtschaftliche Tätigkeit zurückgreift, dann wird er als Geldwäsche qualifiziert.

### 1.1.2 Die Geldwäsche: Strafbarstellung und Kontrollweise

Die Geldwäsche war in den letzten zehn Jahren Gegenstand einer intensiven gesetzgeberischen Bewegung, deren Ergebnis die Einführung einer spezifischen Kontrollweise und eines dreifachen Tatvorwurfs war:

- 1987: die Geldwäsche im Rauschgiftbereich, geregelt im AG-Abschnitt zum Schutz von Personen;
- 1996: das allgemeine Delikt, geregelt im Bereich der Vermögensdelikte;
- 1988: ein Zolldelikt, geregelt im Bereich der Straftaten zum Schutz der öffentlichen Finanzinteressen.

<sup>2</sup> Die Straftaten gegen das Betäubungsmittelrecht werden von der Unterabteilung P5 – *Kampf gegen die nicht finanztätige Organisierte Kriminalität* -, die sich innerhalb der 1. Abteilung – *Allgemeines Strafrecht und Offizialklage aus dem Nahraum* – befindet, bearbeitet, wohingegen Geldwäsche von Finanzkapital durch die Unterabteilung F2 – *Finanzangelegenheiten* der 2. Abteilung *Wirtschaft und Finanzen* – bearbeitet wird.

<sup>3</sup> Gemeint ist die Tathandlung, die sich in einem sozialen Nahraum abspielt, z.B. durch den Freund oder ein Familienmitglied, das sein Sparbuch zur Verfügung stellt ... in Wirklichkeit ist es die Handlung, auf die die „*Geldwäsche der Vororte*“ abzielt.

Zugleich wurde eine besondere Kontrollweise eingeführt, welche sich mit den Verpflichtungen der Wirtschafts- und Finanzeinrichtungen und mit der Erschaffung einer neuen Institution, TRACFIN, ineinanderfügt. Diese Institution wurde mit der Bearbeitung der Meldungen, der Auskunftserteilung sowie mit dem Einsatz gegen den rechtswidrigen Finanzverkehr betraut.

### 1.1.2.1 Der Tatvorwurf

Zwei Artikel des Strafgesetzbuches sowie ein Artikel der Zollordnung stellen heute die Geldwäsche unter Strafe.

#### 1.1.2.1.1 Das Waschen von Geldern, die aus dem Rauschgifthandel stammen

*Artikel L 627 der Gesundheitsordnung (der im neuen Strafgesetzbuch zum Artikel 222-38 wurde).*

Die Sorge um den Kampf gegen Drogen hat in Frankreich 1987 dazu geführt, in die Gesundheitsordnung, in der die Betäubungsmitteldelikte aufgeführt sind, das Delikt der Geldwäsche von Drogengeldern aufzunehmen<sup>4</sup>.

In diesem Rahmen erfährt die Geldwäsche ihre ersten Definitionen:

- Die Erleichterung oder versuchte Erleichterung *der Verschleierung* der Herkunft von Geldern oder von Vermögenswerten eines Straftäters, der gegen das Betäubungsmittelrecht verstoßen hat.
- Der Verstoß gegen das Betäubungsmittelrecht (Art. L 627 al.3 der Gesundheitsordnung) durch *Unterstützung zu jeglicher Art* der Geldanlage, der Verschleierung oder der Umwandlung des Gewinns aus einer Straftat.

Dieses Delikt hat sich danach aus der Gesundheitsordnung ergeben. Es taucht nunmehr im neuen Strafgesetzbuch auf, das im März 1994 in Kraft getreten ist (Art. 222-38 des neuen Strafgesetzbuches).

Das Gesetz vom 29. Januar 1993 bezüglich Parteienfinanzierung und Transparenz im Rahmen der Aufträge der öffentlichen Hand hatte zuvor den Anwendungsbereich der Geldwäsche auf das Vermögen erweitert, welches aus der Tätigkeit krimineller Organisationen stammt (Art. 72 des Gesetzes). Aber weder das Gesetz noch das Strafgesetzbuch definieren die

<sup>4</sup> Das Gesetz 97-1157 vom 31. Dezember 1987, das am 5. Januar 1988 verkündet wurde.

Tätigkeit der kriminellen Organisationen. Dagegen bietet ein Erlaß des Justizministers vom März 1995 eine vage Annäherung: *Der Begriff der organisierten Kriminalität umfaßt das kriminelle oder strafbare Verhalten von organisierten Gruppierungen, die sich hauptsächlich auf internationaler Ebene ausbreiten und deren Ziel das Streben nach beträchtlichen Gewinnen ist, bevor diese wieder in den legalen Finanzkreislauf eingebracht werden.*

#### 1.1.2.1.2 Die Geldwäsche als Zolldelikt

Zuvor wurde im Jahre 1988 eine vergleichbare Bestimmung für Aktionen, die finanzielle Beziehungen mit dem Ausland betrafen, in die Zollordnung aufgenommen. Die strafbare Handlung wurde mit dem Schmuggel gleichgesetzt.

Diese Zollstraftat betrifft Gelder aus dem Drogenhandel sowie auch Gelder, die aus Zollvergehen stammen.

Zu bestrafen sind diejenigen, „*die durch Export, Import, Transfer oder Aufrechnung von Geldern, von denen sie wußten, daß sie direkt oder indirekt*“ aus einem Zollvergehen oder einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelrecht (Art. 415 Zollordnung) „*stammen, zu einer Finanzaktion zwischen Frankreich und dem Ausland beigetragen haben oder versucht haben, dazu beizutragen*“.

#### 1.1.2.1.3 Die allgemeine Geldwäsche

*Das Gesetz vom 13. Mai 1996: Artikel 324-1 des neuen Strafgesetzbuches*

Das Gesetz vom 13. Mai 1996 führte zum einen das allgemeine Delikt der Geldwäsche ein, welches auf die Erträge jedes Verbrechens oder Vergehens gerichtet ist (Art. 324-1 des Strafgesetzbuches), zum anderen wurde zwischen der einfachen und der schweren Geldwäsche unterschieden.

Der Gesetzgeber greift hier die Definition der Geldwäsche von Drogengeldern wieder auf, ein Delikt, das seit fast zehn Jahren unter Strafe gestellt ist.

Die allgemeine Geldwäsche wird wie folgt definiert:

- „*mit allen Mitteln die Verschleierung der Herkunft von Vermögenswerten oder von Einkünften eines Straftäters (aus einem Verbrechen oder Vergehen) zu erleichtern, wodurch diesem ein direkter oder indirekter Vorteil verschafft wird*“;

- die Unterstützung der Geldanlage, Verschleierung oder Umwandlung eines direkten oder indirekten Ertrages aus einem Verbrechen oder Vergehen (Art. 324-1).

Um eine *schwere* Geldwäsche handelt es sich dann, wenn sie *gewerbsmäßig* begangen wird, wenn die Möglichkeiten ausgenutzt werden, die *ein bestimmter Beruf bietet* oder wenn sie von einer *organisierten Bande* begangen wird (Art. 324-2 des Strafgesetzbuches).

Die Geldwäsche, die bis dahin im Strafgesetzbuch bei den Betäubungsmitteldelikten unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Person aufgeführt worden war, taucht nunmehr unter den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen auf.

Um ein Verbrechen handelt es sich bei der Geldwäsche, wenn sie von einer organisierten Bande begangen wird.

*Damit hat sich schrittweise ein dreifacher Tatvorwurf herausgebildet, der auf einer doppelten Einordnung in das allgemeine Strafgesetzbuch und in die Zollordnung beruht.*

Diese gesetzgeberische Leistung führt schließlich im französischen Recht zu drei tatbestandlichen Festlegungen der Geldwäsche: zum einen gibt es das allgemeine Delikt der Geldwäsche, zum anderen zwei Geldwäschedelikte von Drogengeldern, von denen das eine im Strafgesetzbuch und das andere in der Zollordnung festgelegt ist.

Diese doppelte Einordnung des Delikts in das allgemeine Strafgesetzbuch und in die Zollordnung, in der es mit dem Schmuggel gleichgestellt ist, führt zu einer doppelten Kontroll- und Sanktionsweise.

### 1.1.2.2 Die Kontrollarten

Abgesehen von der Erweiterung des strafatbestandlichen Anwendungsbereiches der Geldwäsche auf die Gesamtheit der Gewinne aus allen Verbrechen und Vergehen, bestand die gesetzgeberische Tätigkeit vor allem in der Einführung einer speziellen Kontrollweise dieser Handlungen. Ein Teil dieser Kontrolle wird von den Fachleuten selbst durchgeführt, die verpflichtet sind, verdächtige Transaktionen zu melden.

Diese Zusammenarbeit war das Ziel der Gesetzgebung vom Juli 1990.

*Das Gesetz vom 12. Juli 1990 und seine Folgen*

Die Einsetzung der neuen Kontrollarten bestand hauptsächlich in der Einführung von:



- der Verpflichtung bestimmter Wirtschafts- und Finanzfachleute,
- zwei neuen speziellen Behörden zur Kontrolle von Geldwäschetatbeständen.

#### 1.1.2.2.1 Die Meldepflichten

Das Gesetz vom 12. Juli 1990 *bezüglich der Beteiligung von Finanzorganisationen im Kampf gegen Geldwäsche von Drogengeldern* verpflichtet die Finanzinstitutionen, eine *Verdachtsmeldung* abzugeben, falls die in ihren Geschäftsbüchern eingeschriebenen Summen ihrer Ansicht nach aus dem Rauschgifthandel stammen könnten. Dadurch wird den Fachleuten eine Verdachtsmeldepflicht auferlegt, die jedoch von ihrer Einschätzung abhängt.

Das Gesetz von 1993 erweitert diese Meldepflicht auf Erträge, die aus „*kriminellen Organisationen*“ stammen, deren Definition nur in dem Erlaß des Justizministers erschienen ist.

Seit dem Gesetz vom 2. Juli 1998 trifft diese Verpflichtung auch die Immobilienmakler. Von nun an sind besonders die Notare und Grundstücksmakler der gleichen Verdachtsmeldepflicht unterworfen wie die Finanz-, Bank- und Versicherungseinrichtungen<sup>5</sup>.

Diese Verpflichtung der Fachleute bedeutet, dass sie ihre Kunden kennen müssen. Wie uns ein Verantwortlicher der Geldwäsche-Abteilung einer großen französischen Bank dargelegt hat, müssen die Transaktionen eines Kunden seinem Profil entsprechen (aus einer Einteilung in Berufsgruppen des Angestellten, des Kaufmanns oder des Beamten kann ein Datenverarbeitungssystem eine ungewöhnliche Tätigkeit feststellen)<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Im Laufe des Sommers 1999 zielte ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission darauf ab, die Berufsgruppen zu erweitern, die der Verdachtsmeldepflicht unterworfen sind. Ähnliche Verpflichtungen könnten somit Anwälte treffen, die ihrer Anwaltskammer den Verdacht angeben müßten, den sie während ihrer Beratungstätigkeit haben. Dieser Änderungsvorschlag der Richtlinie vom Juni 1991 rief lebhaften Aufruhr unter den französischen Anwälten hervor, die darin eine Form der Denunziation sahen.

<sup>6</sup> So gibt es z.B. keinen Grund dafür, warum ein Arbeitnehmer Bareinlagen vornehmen sollte. Das Datenverarbeitungssystem ermöglicht es, diese Einlagen leicht auffindig zu machen. Im allgemeinen akzeptieren inzwischen sehr wenige Einrichtungen Bareinzahlungen, die die Summe von 100.000 FF übersteigen. Die Post, deren Arbeitsweise sich von der der anderen Finanzinstitutionen unterscheidet, bietet die Möglichkeit, in verschiedenen Postämtern Geld zu hinterlegen, ohne daß es möglich wäre, dem Vorgang der Umwandlung zu folgen.

Die Wachsamkeit und die Verdachtsmeldung betreffen jedoch *nur Drogengelder oder Gelder von kriminellen Organisationen*. Darin liegt eine Diskrepanz zwischen den Verpflichtungen der Fachleute und den Straftatbeständen. Das Delikt der Geldwäsche ist hingegen seit 1996 auf alle Gelder ausgerichtet, die aus irgendeinem Verbrechen oder Vergehen stammen. Damit sind die Fachleute nicht verpflichtet, Tätigkeiten anzugeben, die nicht in Verbindung mit Rauschgift oder kriminellen Organisationen stehen<sup>7</sup>.

Die Frage nach der Herkunft der Gelder bleibt ein Einschätzungsvorgang, der in hohem Maße aus dem Kundenprofil hergeleitet wird<sup>8</sup>. Die Einführung der Verdachtsmeldepflicht könnte Anlaß zu einer schwerwiegenden Spannung zwischen der gesetzlichen Verpflichtung und dem wirtschaftlichen Interesse geben, da einige Bankiers verdächtigt werden, mehr den wirtschaftlichen als den gesetzlichen Aspekt zu berücksichtigen<sup>9</sup>.

#### 1.1.2.2.2 Zwei neue Kontrolleinrichtungen: TRACFIN und OCRGDF

Das Gesetz vom 12. Juli 1990 stellt des weiteren auf zwei neue Organisationen ab. Innerhalb des Finanzministeriums wird eine spezialisierte Einheit, genannt TRACFIN (*traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins* = Auskunft und Einsatz gegen die geheimen Finanzkreisläufe), mit der Bearbeitung der eingegangenen Verdachtsmeldungen beauftragt. Deren Generalsekretariat wird durch die Generaldirektion des Zolls unterstützt. Sie stellt eine Form der Informationszentrale und Gutachtenquelle dar. Zur gleichen Zeit wurde im Innenministerium eine zentrale Behörde für die Bekämpfung der großen Finanzkriminalität eingerichtet (*Office central de répression de la grande délinquance financière* =

---

<sup>7</sup> Das Vermögen eines Kunden, der Zuhälter ist, müßte demnach z.B. nicht angegeben werden.

<sup>8</sup> So hat ein Filialleiter in einem jüngst zurückliegenden Fall seinem Vorgesetzten eine Mitteilung bezüglich beträchtlicher Barzahlungen gemacht, die durch einen Politiker (einen ehemaligen Staatsminister) durchgeführt worden waren. Die Untersuchung der Herkunft der Gelder ging bis zur höchsten Ebene der Bank, welche sich an den damaligen Finanzminister wandte. Da aber der Verdacht der Herkunft der Gelder aus dem Drogenhandel oder aus kriminellen Organisationen nicht haltbar erschien, durfte die Bank keine Hinweise geben.

<sup>9</sup> Im Gegensatz zum Betrug bringt die Geldwäsche der Bank etwas ein, denn der Geldwäscher ist im gewissen Sinne ein Goldkunde, gegenüber dem die Banken auch im Hinblick auf die starke Konkurrenz nicht gleichgültig bleiben können.

OCRGDF), deren Aufgabe es ist, die Koordination der Bekämpfung in diesem Bereich zu gewährleisten.

Die Banken haben ihrerseits Anti-Geldwäsche Abteilungen eingerichtet, um die Verdachtsmeldungen der anderen Abteilungen aufnehmen zu können und um diese eventuell an TRACFIN weiterzuleiten.

Sobald eine Verdachtsmeldung abgegeben wird, kann TRACFIN entweder abwarten oder die Übermittlung von allen verdächtigen Unterlagen und Dokumenten von jeder betroffenen Finanzinstitution verlangen, ohne daß man ihr das Bankgeheimnis entgegenhalten könnte. Beim Empfang einer Verdachtsmeldung kann TRACFIN das Bankguthaben für zwölf Stunden sperren lassen und möglicherweise die Verlängerung beim Präsidenten des Großinstanzgerichts (TGI = Tribunal de Grande Instance) beantragen. Diese Alternative wurde jedoch scheinbar nie angewandt, denn sie denunziert den Bankier gegenüber seinem Kunden<sup>10</sup>. Schließlich übermittelt TRACFIN das Ergebnis der Untersuchungen an die Staatsanwaltschaft, die möglicherweise eine Strafverfolgung einleitet.

Der Zoll hingegen, der eigenen Hoheitsrechten und eigenen Verfahrensregelungen unterliegt, kann für die von ihm festgestellten strafbaren Handlungen ein Steuerermittlungsverfahren (*acte introductif d'instance fiscale*, Art. 343 der Zollordnung) eröffnen.

### 1.1.3 Die doppelte Einordnung für Strafbarstellung und Kontrolle: das allgemeine Strafrecht und das Zollrecht

Die Existenz dieser doppelten Einordnung für Strafbarstellung und Kontrolle wirft die Frage nach einer möglichen Konkurrenz oder einer Komplementarität der Gesetzesregelung und der Kontrolleinrichtungen auf.

Die Anwendung eines doppelten Gesetzessystems – allgemeines Strafrecht und/oder Zollrecht – scheint in die Richtung einer Komplementarität zu gehen.

In der Tat zeigt die Analyse einer der Gerichtsakten, daß die Richter auf das Zollrecht zurückgreifen können, wenn das allgemeine Strafrecht nicht ausreicht, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Sicherlich kann sich die rechtliche Beurteilung in diesem Fall noch ändern, da die Tatbestandsmerkmale der Geldwäsche nicht mit der Nichteinhaltung der Anzeige-

---

<sup>10</sup> Solange das Guthaben nicht eingefroren wird, kann sich der Kunde nicht gegen das Vorgehen der Bank wehren, da diese ihren Kunden nicht von der Meldung an TRACFIN zu informieren braucht.

pflicht verbunden waren. Durch die Verletzung dieser letztgenannten Pflicht konnte es zu Verurteilungen kommen, wohingegen das Verfahren der Geldwäsche zu einer Einstellung des Verfahrens sowie zu einem Freispruch geführt hat. Die Studie eines anderen Falles zeigt auch, daß das Zollrecht entweder gleichzeitig mit dem allgemeinen Strafrecht oder unabhängig von diesem angewandt wird. So wurde in einem Fall wegen Geldwäsche verfolgt und in den USA abgeurteilt, jedoch allein aufgrund der Zolldelikte vor dem französischen Gericht Strafverfahren eingeleitet.

Dagegen kann das eingesetzte Kontrollsystem zwischen den Behörden eine Konkurrenz vermuten lassen. Man kann über die am selben Tag erfolgte Einführung von OCRGDF (Polizei) und von TRACFIN (Zoll) nur erstaunt sein. Bei den untersuchten Fällen griff TRACFIN bezüglich der gemeldeten Fälle nicht ein, was jedoch darauf zurückzuführen ist, daß die Organisation zu dieser Zeit noch zu jung und eine noch nicht abgestimmte Aktion von OCRGDF und dem Zoll (DNRED = Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières, Nationale Leitung der Auskunft und Zollermittlung) war.

Die beiden Institutionen der Polizei und des Zolls sind in ihren Zielrichtungen äußerst unterschiedlich<sup>11</sup>. Die erstgenannte versucht, die kriminellen Finanzkreisläufe und kriminellen Ringe zu zerschlagen, während sich die zweite auf Steuerermittlungen durch Beschlagnahmen konzentriert, ohne bis zu dem Ursprung der Finanzkreisläufe und Netze gelangen zu können. Diese Beschlagnahmen führen zu hohen Strafen, die sich an der Höhe der in Frage stehenden Werte orientieren<sup>12</sup>.

## 1.2. *Die anderen im französischen Recht relevanten Tatbestände*

### 1.2.1 Die Verstöße gegen das Betäubungsmittelrecht

Es handelt sich hier um andere Betäubungsmitteldelikte als die, die den Konsum und den gesetzwidrigen Gebrauch betreffen.

Zunächst geht es um Straftaten, die der Geldwäsche von Drogengeldern als Vortat dienen (festgelegt im Art. 222-38 des Strafgesetzbuches). Dabei

---

<sup>11</sup> Bezüglich des Zolls, eine wenig untersuchte Institution; Jacob (1995), Bustrel, Duprez, Jacob (1994).

<sup>12</sup> Strafen, die nach der Einziehung durch den Zoll zum Teil an soziale Einrichtungen des Zolls und an die Behörden zurückgezahlt werden, die an dem fraglichen Fall beteiligt waren (Carpentier 1996).

handelt es sich um die Organisation (Art. 222-34 des Strafgesetzbuches), die Produktion (Art. 222-35 des Strafgesetzbuches) sowie um den Handel im Bereich des französischen Staatsgebiets (der Import oder der Export, Art. 222-36 des Strafgesetzbuches), aber auch um den Verkauf und den Transport (Art. 222-37 des Strafgesetzbuches) von Rauschgift.

Werden diese Tatbestände durch eine organisierte Bande ausgeführt – dies stellt einen erschwerenden Umstand dar –, werden sie als Verbrechen qualifiziert.

Eine andere Strafnorm, welche die Nichtnachweisbarkeit des Ursprungs hoher Einkünfte von Drogenhändlern sanktioniert<sup>13</sup>, wurde erst kürzlich in das Strafgesetzbuch durch das Gesetz vom 13. Mai 1996 eingeführt, durch das die allgemeine Geldwäschennorm implementiert wurde. Es handelt sich um Art. 222-39-1 des Strafgesetzbuches, nachdem derjenige, der in regelmäßiger Beziehung zu einem Drogenkonsumenten oder -händler steht und die Herkunft seines Vermögens oder seinen Lebensstandard nicht rechtfertigen kann, bestraft wird. Die Subsumtion unter diesen Tatbestand setzt die Feststellung der Existenz einer regelmäßigen Beziehung zu einem Drogenkonsumenten oder -händler voraus, aber nicht notwendigerweise die Verbindung zwischen den rechtswidrig erworbenen Geldern und dem Ergebnis des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelrecht. Dieser Tatbestand *kehrt die Beweislast* gegen den Beschuldigten *um*, der die Herkunft seines Vermögens und seinen Lebensstandard rechtfertigen muß. Obwohl über diesen neuen Tatbestand anlässlich der Debatte über den Kampf gegen die Geldwäsche abgestimmt wurde, verfolgt er vielmehr das Ziel, den Drogenhandel in den Vororten zu unterbinden. Es geht darum, „gegen die heimliche rechtswidrige Wirtschaft zu kämpfen, die in manchen Vierteln aufblüht und die allein durch ihre Existenz dazu beiträgt, die Organisierte Kriminalität zu nähren“<sup>14</sup>.

Die Anwendung dieser Norm seit 1998, dem Jahr des Inkrafttretens, setzt seitens der Polizeibehörden, aber auch seitens der Staatsanwaltschaften die Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte wie die finanziellen Aspekte und die Kooperation mit Finanzinstitutionen im Kampf gegen die Betäubungsmittel voraus. Nichtsdestotrotz erfordert dieses Delikt immer,

<sup>13</sup> Sog. „proxénétisme de la drogue“; der Ausdruck geht auf den Erlaß des Justizministers vom 17. Juni 1999 in Bezug auf den Kampf gegen den Drogenhandel zurück (crim. 99.7./G1 190699).

<sup>14</sup> Erlaß des Justizministers vom 17. Juni 1999 betreffend den Kampf gegen den Drogenhandel (crim. 99.7./G1 190699).

daß der Beweis des Drogenhandels erbracht und daraufhin im Umfeld ermittelt wird.

Eine doppelte Einordnung der Strafbarstellung und der Kontrolle in ein allgemeines Strafverfahren und ein Zollverfahren existiert aber auch im Deliktsbereich des internationalen Drogenhandels. Diese Delikte können auch als Schmuggel von verbotenen Waren verfolgt werden (Artikel 414 der Zollordnung).

### 1.2.2 Die Bestechung

Betroffen sind alle Straftaten, die die „Versäumnis der Pflicht der Unbestechlichkeit“ betreffen:

- Das Erhalten: Gebührenüberhebung (Artikel 432-10 des Strafgesetzbuches), Bestechlichkeit (Artikel 432-11 des Strafgesetzbuches), illegale Vorteilsannahme (Artikel 432-12 des Strafgesetzbuches).
- Das Anbieten: Bestechung und Vorteilsannahme für pflichtwidrige Amtshandlungen (Artikel 433-1 des Strafgesetzbuches).

Die Einordnung der Bestechung ist schwierig. Die Fälle, die als Bestechung qualifiziert werden, sind sehr häufig solche individueller Bestechung. Diese Fälle, die in Beziehung zur Wirtschafts- oder Finanzkriminalität stehen, werden in Frankreich durch den Umweg über andere Tatvorwürfe verfolgt, wie z.B. über die Hehlerei von veruntreutem Gesellschaftsvermögen. Es wurde hier u.a. keine einzige Beschlagnahmemaßnahme innerhalb des Pariser Zuständigkeitsbereichs ausgesprochen.

### 1.2.3 Die Organisierte Kriminalität

Dieser Begriff, der häufig in der Literatur verwendet wird, wirft Schwierigkeiten bei der juristischen Definition auf.

In Frankreich existiert die Bezeichnung des *organisierten Verbrechens* nicht. Dagegen stellt *die organisierte Bande* ein erschwerendes Merkmal bei bestimmten Straftaten dar. So wird z.B. der Drogenhandel, der durch eine organisierte Bande ausgeführt wird, als Verbrechen qualifiziert. Eine organisierte Bande ist eine Gruppe oder ein Bündnis, das geschlossen wurde, um eine Straftat zu begehen (Art. 132-71 des Strafgesetzbuches).

Diese Definition ist letztendlich nicht weit entfernt von der Definition der „organisierten kriminellen Gruppe“, die in dem Vorschlag (Wien

9/7/99) eines Abkommens der UNO über die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität auftaucht<sup>15</sup>.

Das Gesetz vom 29. Januar 1993 über die Finanzierung der politischen Parteien und die Transparenz im Bereich der Aufträge der öffentlichen Hand sowie auch das Gesetz von 1996, welches den allgemeinen Tatbestand der Geldwäsche eingeführt hat, haben es auf das Vermögen abgesehen, welches aus der Tätigkeit von *kriminellen Organisationen* (Gesetz von 1993) und aus der *Organisierten Kriminalität* (Gesetz von 1996) stammt.

#### 1.2.4 Die Nichtbeachtung von Meldepflichten

Das Haushaltsgesetz von 1990 hat dazu geführt, daß in die Zollordnung der Tatbestand einer strafbaren Handlung bezüglich des Finanzverkehrs mit dem Ausland aufgenommen wurde: Strafbare ist jegliches Versäumnis der Meldepflicht über Summen oder Wertpapiere, die 50.000 FF. überschreiten (Art. 464 der Zollordnung). Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung führt zur Einziehung des Beweisstücks (oder zur Zahlung einer Summe, die dem Wert entspricht) sowie zur Verkündung einer Geldbuße, die nach der Höhe der nicht gemeldeten Summe festgesetzt wird und ein Viertel der vollständigen Summe betragen kann (Art. 465 der Zollordnung).

Die Einbeziehung dieses Deliktbereichs war in dem Projekt nicht ausdrücklich vorgesehen, paßt aber zu den untersuchten Fällen des Drogenhandels und der Geldwäsche. Deshalb erschien es uns naheliegend, auch diese Delikte mit zu berücksichtigen, da sie unserer Ansicht nach ganz mit der Idee des Projekts in Einklang stehen. Die grenzüberschreitenden Geldbewegungen, auf die man dadurch aufmerksam wird, können die Frage beantworten, ob Gelder aus einer Straftat im Ausland in Sicherheit gebracht werden. Schließlich haben diese Deliktgruppen die Beschlagnahme von nicht unbedeutenden Summen zur Folge.

Es sollte hinzugefügt werden, daß diese Maßnahmen in der Rechtsprechung sehr umstritten sind.

Einerseits hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 23. Februar 1995 entschieden, daß die Einführung des Straftatbestands der Nichtbeachtung von Meldepflichten gegenüber den geltenden Rechtsnormen, die den freien Verkehr von Summen über 50.000 FF. erlauben, rechtsmiß-

<sup>15</sup> Organisierte kriminelle Gruppe: „Eine Gruppe, die aus drei oder mehr Personen zusammengesetzt ist, seit einer gewissen Zeit besteht und die zum Ziel hat, durch eine konzertierte Aktion eine schwere Straftat zu begehen“.

bräuchlich sei. Dagegen haben Gerichts- und Kassationshof die Vereinbarkeit dieses Straftatbestandes mit dem Prinzip des freien Kapitalverkehrs, aufgestellt durch den Artikel 4 der Richtlinie 88/361 des 29. Juni 1988, anerkannt.

Andererseits hat der Kassationshof den Anwendungsbereich des Delikts allein auf Personen mit Wohnsitz in Frankreich beschränkt<sup>16</sup>. Die Zollverwaltung stellt diese Interpretation, die die Möglichkeiten der Personenkontrolle beschränkt, in Frage.

### 1.3 *Die Einziehung (confiscation) und andere Maßnahmen bezüglich gesetzwidrigen Gewinns*

Es kann sich einerseits um im Laufe des Verfahrens ergriffene Maßnahmen, wie das Versiegeln, das Einfrieren oder das Beschlagnahmen von Vermögenswerten, handeln. Andererseits können auch Maßnahmen und Strafen betroffen sein, die während Gerichtsentscheidungen ausgesprochen werden, wie z.B. die Einziehungsmaßnahmen oder die Zollstrafen.

#### 1.3.1 Die bei der Verurteilung ausgesprochenen Maßnahmen

##### 1.3.1.1 Die *confiscation* (Einziehung) im Urteil

Die Verkündung einer *confiscation* folgt zum einen den allgemeinen Bedingungen, die in dem Art. 131-21 des Strafgesetzbuches festgehalten sind, zum anderen den besonderen Bedingungen im Bereich des Rauschgifts (Art. 222-49 des Strafgesetzbuches)<sup>17</sup>.

##### 1.3.1.1.1 Allgemeine *Confiscation*-Regelungen

Die *confiscation* wird verhängt als alternative Hauptstrafe im Bereich der Vergehen oder Geldstrafen (Art. 131-6-10° des Strafgesetzbuchs) sowie als ergänzende Strafe im Bereich der Verbrechen, Vergehen (die Bücher II bis V des Strafgesetzbuchs) oder Geldstrafen (Art. 131-16-5° des Strafgesetzbuchs). Sie erstreckt sich auf die Sache, die dazu gedient hat oder dazu bestimmt war, die Straftat zu begehen. Erfasst wird aber auch die Sache, die Ergebnis der Straftat ist. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, die zurückerstattet werden können (Art. 131-22 des Strafgesetzbuchs), d.h. Ge-

<sup>16</sup> Cass. Crim., 25. Juni 1998, Djémal.

<sup>17</sup> Bezüglich der Beschlagnahmemaßnahmen s. Kletzlen, Godefroy (1997).



genstände, die einer gutgläubigen Person gehören, die selber nicht verfolgt oder verurteilt wurde und deren Eigentumstitel oder Sachherrschaft rechtmäßig ist.

Seit 1994, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuchs, ist es nicht mehr möglich, das Beweisstück zu beschlagnahmen. Das neue Strafgesetzbuch stellt jedoch klar, daß die Sache, die Gegenstand der strafbaren Handlung war, dem Tatwerkzeug und dem Ertrag der strafbaren Handlung gleichgestellt wird (Art. 131-21 al. 3 des Strafgesetzbuchs).

Schließlich kann sich die als ergänzende Strafe im Verbrechens-, Vergehens- und Geldstrafenbereich verhängte *confiscation* auf jede bewegliche Sache erstrecken, die im Zusammenhang mit einer gesetzlich geregelten strafbaren Handlung steht, selbst wenn dieser Gegenstand normalerweise nicht beschlagnahmefähig ist. So kann das Gericht, wenn ein Delikt Freiheitsstrafe vorsieht, die Beschlagnahme von einem oder mehreren Fahrzeugen des Verurteilten erlauben (Art. 131-6 des Strafgesetzbuchs). Es ist nicht notwendig, daß das Fahrzeug dazu gedient hat, die Straftat zu begehen oder daß es deren Produkt ist.

Falls die einzuziehende Sache nicht zu beschlagnahmen ist oder es sich um eine nicht vertretbare Sache handelt, kann die *confiscation* des Wertes angeordnet werden (Art. 131-21 al. 3 des Strafgesetzbuchs). Das Gericht ersetzt die *confiscation* durch die Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe des Wertes der betreffenden Sache, wobei es sich dabei auch um eine zusätzliche Geldbuße handeln kann. Das neue Strafgesetzbuch hat nur den Anwendungsbereich einer Maßnahme erweitert, die vor 1994 allein bei Zollbeschlagnahmen anwendbar war (Art. 435 der Zollordnung). In diesem Punkt wird vom allgemeinen Strafrecht auf das spezielle Strafrecht, im vorliegenden Fall auf das des Zollrechts, zurückgegriffen.

### 1.3.1.1.2 Besonderheiten im Bereich des Rauschgifts

Wie bei dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird auch beim Drogenhandel durch eine allgemeine Beschlagnahme bestraft, bei der das Vermögen des Verurteilten dem Staat zugeführt wird (Art. 222-49 al. 2 des Strafgesetzbuchs). Die Beschlagnahme kann sich auf alles oder auch nur auf einen Teil des Vermögens (sämtliche Aktiva und Passiva) des Betroffenen erstrecken, gleichgültig welcher Natur, ob beweglich oder unbeweglich, teilbar oder unteilbar.

Die *confiscation* ist eine nicht zwingend auszusprechende Nebenstrafe. Sie ist in den Fällen des Drogenhandels nur bei Sachen auszusprechen, die

in Verbindung mit der strafbaren Handlung stehen (Ausrüstung, Material etc., aber auch bei allen Produkten, die aus der strafbaren Handlung herrühren).

Die eingezogene Sache fällt praktisch dem Staat zu (Art. 131-21 al. 5 des Strafgesetzbuchs); sie bleibt aber mit einem dinglichen Recht belastet, das zulässigerweise zugunsten Dritter besteht. Manchmal sehen besondere Verfügungen ihre Vernichtung oder ihre Einteilung vor. So werden bei den Zollbeschlagnahmen von Rauschgift, wenn z.B. Opium und seine Derivate sowie Kokain Gegenstand der Einziehung sind, Cannabis und Kath systematisch vernichtet.

Eine Verordnung vom 17. März 1995 gewährt die Abführung solcher Erträge an den Haushalt des Sozialministeriums, die aus der Beschlagnahme von beweglichen oder unbeweglichen Gütern von Personen stammen, die sich des Drogenhandels strafbar gemacht haben. Dies erfolgt zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Prinzip der Einheitlichkeit und der öffentlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung.

### 1.3.1.1.3 Die Zollbeschlagnahme

Der Zoll beschlagnahmt, wenn die Zollverwaltung Anklage wegen Verstoßes gegen das Steuerrecht erhebt. Die Staatsanwaltschaft kann neben der öffentlichen Klage auch die steuerliche Klage erheben (Art. 343 der Zollordnung). Die Beschlagnahme stellt hier eine steuerrechtliche Sanktion und keine Kriminalstrafe dar. Sie umfaßt die aus dem Betrug erlangten Vermögensvorteile sowie im Falle des Schmuggels zusätzlich auch die Verkehrsmittel und Gegenstände, die zur Verdeckung des Betruges gedient haben (z.B. Pakete, andere Versendungsarten).

Die beschlagnahmten Gegenstände können von den Eigentümern nicht zurückgefordert werden. Es besteht auch nicht die Möglichkeit der Einforderung des Kaufpreises durch einen bevorrechtigten Gläubiger, gleichgültig, ob der Kaufpreis hinterlegt wurde oder nicht. Jedoch kann der Pfandgläubiger, der ein Zurückbehaltungsrecht besitzt, bis zur Höhe seiner Forderung die Übertragung des Verkaufserlöses der durch das Pfandrecht gesicherten Sachen auch nach der Beschlagnahmeverfügung verlangen<sup>18</sup>

Das Gericht muß, falls die Gegenstände nicht beschlagnahmt werden konnten oder falls die Verwaltung nach der Beschlagnahme auf diese einen

<sup>18</sup> Cass. Com. 18. Dezember 1990, *Banque privée de crédit moderne* in Carpentier, 1996.

Anspruch erhebt, anstelle der Beschlagnahme die Verurteilung zur Zahlung der Geldsumme aussprechen, die dem Wert der Sachen entspricht (Art. 435 der Zollordnung).

### 1.3.1.2 Die anderen Sanktionen bezüglich illegaler Gewinne: Die Zollstrafbestimmungen

Außer der *confiscation* kann das Gericht auch eine Geld- oder Zollstrafe aussprechen, um Tathandlungen des Schmuggels, des Imports oder des Exports ohne Angabe von verbotenen Waren zu bestrafen. Die Höhe der Geldstrafe liegt zwischen dem einfachen und dem doppelten Wert des Betrugsgegenstandes. Handelt es sich um verbotene Waren wie z.B. Rauschgift, richten sich die Werte nach dem Schwarzmarktpreis. Durch Strafmilderungsgründe können die Richter aber die Zollstrafen dritteln (Art. 369 der Zollordnung).

Die Geldbuße bei Zollvergehen (*amende douanière*) ist gemischter Rechtsnatur: einerseits hat sie Entschädigungscharakter – hinterzogene Summen auf Kosten der Staatskasse – andererseits strafrechtlichen Charakter – Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

- *Die amende douanière* (Geldbuße bei Zollvergehen), *eine Kriminalstrafe*

Die *amende douanière* ist durch ihren persönlichen Charakter und ihren gesetzlichen Bezug eine Kriminalstrafe. Sie betrifft alle Straftäter in gleicher Weise und kann nur entsprechend der Anträge der Verwaltung ausgesprochen werden. Die Festlegung ihrer Höhe obliegt dem Richter. Ihre Eintreibung kann auf dem Wege der Zwangshaft erfolgen<sup>19</sup>.

- *Die amende douanière, eine Entschädigungszahlung*

Wie der Schadensersatz, der durch die zivile Gerichtsbarkeit zuerkannt wird, verjährt die *amende douanière* in einem Zeitraum von fünf Jahren. Des weiteren darf eine Geldbuße, unabhängig von der Anzahl der Täter, nur für eine strafbare Handlung ausgesprochen werden. Im Fall mehrerer Straftaten werden Vermögensstrafen für jede einzelne Straftat verhängt. Diese Geldbußen können also addiert werden, sei es miteinander oder mit Geldstrafen.

Der gesamtschuldnerische Charakter der *amende douanière* wird auch bei der Eintreibung deutlich. So kann ein Eigentümer von Waren zivil-

<sup>19</sup> Carpentier (1996), 110.

rechtlich für die Taten seiner Angestellten und damit für die Zahlung der Geldbuße verantwortlich sein. Die Zollverwaltung kann demnach vom Eigentümer die Zahlung der Strafe verlangen, solange ein Zugriff auf die andere Partei nicht möglich ist<sup>20</sup>.

Was jedoch den Bereich des Drogenhandels betrifft<sup>21</sup>, so überwiegt der Strafcharakter der Geldbußen gegenüber dem Entschädigungsaspekt: Die Betäubungsmittel werden nicht verzollt, es sei denn, sie sind für einen medizinischen oder wissenschaftlichen Gebrauch bestimmt. Jegliches Nichtanzeigen stellt also keine schädigende Handlung gegenüber der Staatskasse dar. Die Rechtsprechung der EU hat die Unmöglichkeit der Anwendung des Zollrechts oder der Abgaben auf verbotene Waren klar bestätigt.

Dennoch hat die Strafkammer des Kassationshofs in mehreren Urteilen entschieden, daß diese Rechtsprechung für die Anwendung der Zollstrafen aufgrund ihrer entschädigungs- und strafrechtlichen Doppelnatur kein Hindernis darstellt: Die *amende douanière* ist nicht nur an die Zollordnung gebunden, sondern kann sich auch auf das Schmuggeln von jeglichen Waren (besonders von Rauschgift) beziehen, die auf versteckten Wegen ins Land gebracht werden. Die Waren werden zum Schmuggelgut, sobald sie die Grenze passieren<sup>22</sup>. Damit wird der Strafcharakter der *amende douanière* anerkannt.

Folglich stellt sich das Problem des Kumulationsverbots von Strafen, da die *amende douanière* gleichzeitig mit der Strafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelrecht ausgesprochen wird. Der Kassationshof hat wiederholt festgestellt, daß das Kumulationsverbot bei Strafen weder die Geldbußen noch die Zollstrafen aufgrund ihres gemischten zum einen strafrechtlichen und zum anderen entschädigungsrechtlichen Charakters<sup>23</sup> betrifft.

Dennoch erscheint die Vereinbarkeit der Zollstrafen, die gegen Drogenhändler verhängt werden, mit den Vorschriften des Vertrages von Rom problematisch. Der Kassationshof vertritt die Ansicht, daß die Zollstrafen dem Gemeinschaftsrecht nicht entgegenstehen: Der Europäische Gerichtshof hat sich dahingehend geäußert, daß bei Drogendelikten jeder Mitglieds-

<sup>20</sup> Carpentier (1996), 110.

<sup>21</sup> Dieser Paragraph greift den Abschnitt wieder auf, der den *amende douanières* im Rauschgiftbereich gewidmet ist, in Kletzlen (1998).

<sup>22</sup> Cass. crim., 25. Juni 1982, Bull. crim. Nr. 245.

<sup>23</sup> Cass. crim. 2. März 1987, Gaz. Pal., 15. Dezember 1987, 776-778, Anmerkung von La Servette.

staat die Möglichkeit behält, einen Drogenhändler angemessen zu bestrafen<sup>24</sup>.

Die Zollverwaltung kann die Eintreibung der Zollstrafen vollziehen, indem sie die Zwangshaft für eine maximale Dauer von zwei Jahren anordnet<sup>25</sup>.

### 1.3.2 Prozessuale Maßnahmen bezüglich des Aktivvermögens

#### 1.3.2.1 Die Beschlagnahme

Im Laufe des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens kann der Ermittlungsrichter die Beschlagnahme des durch die Straftat erlangten Vermögens durchführen lassen. In Anwendung der Artikel 97 und 99 Absatz 4 der Strafprozeßordnung können die Güter, die der Wahrheitsfindung dienen und beschlagnahmefähig sind, beschlagnahmt werden<sup>26</sup>. Die Beschlagnahmen beziehen sich also auf Güter, die im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung stehen.

Aus den weiter unten dargestellten Gerichtsakten ergibt sich, daß die Ermittlungsrichter diese Beschlagnahmen systematisch durchführen lassen, um die Ausführung der Einziehung zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Beziehung zwischen gerichtlicher Beschlagnahme und Übertragung auf den Zoll stellt sich jedoch das Problem der Zuweisung der gerichtlichen Beschlagnahme. In der Tat verbietet der Kassationshof seit 1998 die „Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Verurteilten zum Zwecke der Begleichung der Zollstrafen“<sup>27</sup>. Der Richter kann auf Anfrage des Angeklagten die Zuteilung von Versiegelungen an den Zoll anordnen, die auf die geschuldeten Strafen mit angerechnet werden.

---

<sup>24</sup> Cass. crim., 24. Juni 1985, Bull. crim. Nr. 245; Cass. crim. 3. Januar 1986, Bull. crim. Nr. 2.

<sup>25</sup> Sie ist begrenzt auf vier Monate bei Beträgen von bis zu 500.000 FF, bei größeren Beträgen kann sie sich auf zwei Jahre erstrecken.

<sup>26</sup> S. den Erlaß des Justizministers vom 17. Juni 1999 bezüglich des Kampfes gegen den Drogenhandel (crim. 99.7./G1 190699).

<sup>27</sup> Cass. crim., 1. Oktober 1998, Bensimon.

### 1.3.2.2 Die anderen Sicherungs- und Beschlagnahmemaßnahmen

Neben der gerichtlichen Beschlagnahme von Gütern aus strafbaren Handlungen können auch Güter des Verurteilten beschlagnahmt werden, die zwar nicht aus der strafbaren Handlung herrühren, aber dennoch beschlagnahmefähig sind. Folglich können zwei Beschlagnahmeverfahren nebeneinander während desselben Verfahrens eingesetzt werden.

Der Artikel 706-3 der Strafprozeßordnung<sup>28</sup>, der im März 1994 in Kraft getreten ist, erlaubt es dem Präsidenten des Großinstanzgerichts oder einem von ihm angewiesenen Richter, Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Güter einer Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, anzuordnen. Diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, die Zahlung der festgesetzten Geldbußen und die Vollstreckung der Einziehung zu gewährleisten. Die Verurteilung ist für die Wirksamkeit der Sicherungsbeschlagnahme rechtsgültig und ermöglicht die definitive Eintragung der Sicherheitsleistung. Jede Einstellung und jeder Freispruch zieht von Rechts wegen die Aufhebung der angeordneten Maßnahmen nach sich.

Das angestrebte Ziel ist es, das Vermögen des Straftäters zu treffen, denn in der Praxis „beschränken sich“ die Einziehungsstrafen „allein auf die Einziehung der Gegenstände, die während der vorübergehenden Festnahme oder in einem sehr naheliegenden Zeitraum beschlagnahmt werden“<sup>29</sup>. Dennoch haben diese Sicherungsmaßnahmen einen sehr begrenzten Anwendungsbereich. Sie können nur im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelrecht nach den Artikeln 222-34 bis 222-38 des Strafgesetzbuches angeordnet werden. Diese Artikel betreffen den Drogenhandel, die Leitung einer Organisation, die den Handel mit Drogen zum Ziel hat (Art. 222-34), die Produktion oder Herstellung von Rauschgift (Art. 222-35) und den Import oder Export von Rauschgift (Art. 222-36), den Transport, den Besitz, das Anbieten, den Verkauf, den Erwerb oder den unerlaubten Konsum von Rauschgift (Art. 222-37) sowie die Geldwäsche von Geldern aus dem Drogenhandel (Art. 222-38) und den Versuch oder die Beteiligung an diesen Straftaten. Außerdem müssen sich die „Vollstreckungstitel“ auf Geldbußen oder auf die ganze oder teilweise Einziehung des Vermögens beziehen. Dieser Weg der

<sup>28</sup> An dessen Bedeutung jüngst ein Erlaß des Justizministers erinnert (crim. 99.7/G1 190699).

<sup>29</sup> Erlaß des Justizministers vom 17. Juni 1999 bezüglich des Kampfes gegen den Drogenhandel (crim. 99.7/G1 190699).

Sicherungsmaßnahme kann also bei der Geldwäsche nicht angewandt werden.

Auf internationalen Kongressen wird häufig gefordert, diejenigen Sanktionen zu bevorzugen, die das Vermögen des Straftäters betreffen, wie z.B. die Beschlagnahme und Einziehung. In Frankreich wird ihre Anwendung sowohl im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche als auch im Rahmen des Drogenhandels empfohlen<sup>30</sup>. Die Strafverfolgung versucht, entgegen dem französischen Rechtsverständnis auf das Vermögen und nicht mehr auf die Person abzustellen. Sie zieht damit die Gewinnbeseitigung der Bestrafung des Täters vor. Das Abweichen von diesem Rechtsgedanken würde dazu führen, das Einziehungssystem dem amerikanischen Verfahren des *forfeiture* anzunähern. Im übrigen sprechen sich einige Richter aufgrund der Beschränkung des französischen Verfahrens für die letztgenannte Institution aus. Dies verdeutlicht ein jüngst zurückliegender Fall. Ein französischer Drogenboss wurde in den USA, wo er seinen Wohnsitz hat, festgenommen und verurteilt. Seine Gewinne wurden mit Hilfe zahlreicher Gesellschaften gewaschen und ermöglichten in Frankreich den Erwerb von Immobilien und beweglichen Gütern. Die Amerikaner baten den französischen Zoll, die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten im Rahmen eines *plea bargaining* nachzuprüfen: Sollte der Betroffene sein Vermögen zugunsten der amerikanischen Staatskasse aufgeben, würde die Justiz eine wesentliche Strafminderung akzeptieren. In Frankreich führte das Eingreifen der Zollverwaltung im Rahmen eines Zollverfahrens wegen Geldwäsche zur Beschlagnahme aller beweglichen Sachen. Der Untersuchungsrichter konnte jedoch nicht auf die Immobilienbeschlagnahme zurückgreifen, da die Feststellung der Eigentumstitel nicht möglich war. Die Amerikaner schlugen vor, die Finanzierung der Instandhaltung und Abnutzung der Beschlagnahmegüter zwischen Frankreich und den USA aufzuteilen. Um eine zu schwerwiegende Wertminderung zu vermeiden, wurde die Aufhebung der Beschlagnahme und der Verkauf zum gemeinsamen Nutzen vorgenommen, obwohl man sich im Rahmen eines amerikanischen Verfahrens befand. Als die Immobilien verkauft worden waren, griff die französische Steuerbehörde ein und verlangte eine Besteuerung des Gewinns. Dies hätte jedoch zu einer Verringerung des aufzuteilenden Aktivvermögens geführt, so dass die Besteuerung durch einen Ministerialbescheid aufgehoben

---

<sup>30</sup> S. z.B. den Erlaß des Justizministers vom 17. Juni 1999 (Anm. 29).

wurde. Im Ergebnis zeigen sich die Schwierigkeiten einer harmonischen Planung und Zusammenarbeit im internationalen Rahmen.

Wie es ein Staatsanwalt des Pariser Strafgerichts darlegt, *wird die Frage der Einziehung theoretisch immer in einer idealen Situation betrachtet, in der die Gelder bekannt, verzeichnet und beschlagnahmt sind. Die Wirklichkeit sieht selten so aus*, z.B. werden im Gerichtsverfahren in den meisten Fällen nur wenige Drogenhändler beschuldigt, manchmal auch nur ein kleiner Teil der Organisation. Zwar ist die Ware da, das Geld und die Informationen über die finanziellen Grundlagen sind es aber selten. Um dieses Problem zu beheben, müßte man den Weg bis zum Kommanditisten zurückverfolgen, was weitere Probleme nach sich zieht: Selbst in Europa sind die Verfahrensweisen nicht aufeinander abgestimmt, und auch die Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Justiz müßte noch verbessert werden. *Das Gericht verkündet allgemein die Einziehung dessen, was im Rahmen der frisch begangenen Straftaten oder der Untersuchungen versiegelt wurde.* Ein anderer Staatsanwalt derselben Staatsanwaltschaft verdeutlicht: Während der Ermittlungen führen wir systematische Beschlagnahmen von Gegenständen durch, die mit den Geldbewegungen zu tun haben könnten. Dadurch soll versucht werden, einen Nachweis für die Schuld zu erbringen und die Tragweite des Handels und den Stellenwert innerhalb der Organisation feststellen zu können. Meistens sind die eingezogenen Gelder nur flüssige Mittel, die während der Ermittlungen entdeckt werden. Es handelt sich dabei um die Einziehung von versiegelten Sachen.

Um den Weg der Finanzkreisläufe zurückverfolgen zu können, wünschen sich einige Staatsanwälte die Beteiligung von Kontrollbehörden, welche eine Aufteilung der zusammenarbeitenden Behörden erlauben würden. Ein anderer Staatsanwalt schlägt die Bewilligung von Zuschüssen zur Ermöglichung von „Undercover“-Operationen vor, bei denen sich die Beamten sogar in einen Geldwäscherling einschleusen könnten.

Über die beiden untersuchten Fälle hinaus werden wir im dritten Teil dieser Studie die Schwierigkeiten aufzeigen, die bei der Durchführung der Maßnahmen bezüglich des Vermögens auftreten.

Im ersten Fall geht es um Geldwäsche, bei der es zwar zur Beschlagnahme von bedeutenden Vermögenswerten kommt, aber auch die Frage nach der Herkunft der Gelder aufgeworfen wird. Mit Hilfe des Zollrechts (Meldepflichten) können die Einziehungen ausgesprochen werden.

Der zweite Fall befasst sich mit internationalem Rauschgifthandel, bei dem Beschlagnahmen in Frankreich mangels verfügbarer Vermögensmasse unmöglich waren.



## Zweiter Teil

### Statistiken zu den Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen

#### 2.1 *Neueste Entwicklung*

Die abgeurteilten Fälle von Geldwäsche sind noch nicht besonders zahlreich, auch wenn man jüngst einen leichten Anstieg in diesem Deliktsbereich beobachten kann, wie es die bei der Pariser Staatsanwaltschaft und bei der TRACFIN registrierten Fälle zeigen.

Allein 34 Verurteilungen wegen Geldwäsche lagen bis Ende 1997 vor, davon sieben in diesem Jahr. Bei der Pariser Staatsanwaltschaft wird derzeit in ungefähr 40 Fällen ermittelt und die Zahl der Anzeigen erhöht sich. Aufdeckungen kommen jetzt besonders von neuen Verantwortlichen des Kontrollapparats, wie z.B. von der Bankkommission<sup>31</sup>, die gegenüber diesen Fragen viel aufmerksamer sind.

Diese zunehmende Tendenz wird durch die Arbeit von *TRACFIN* bestätigt, die mittlerweile monatlich etwa 10 Verdachtsmeldungen bearbeitet. Von den ca. 6000 Meldungen, die zwischen Februar 1991 und Dezember 1998 eingingen, stammen allein 2500 aus den letzten beiden Jahren. Diese Meldungen haben zu 5537 Ermittlungsfällen geführt, von denen 2112 aktiv bleiben, das heißt zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft geeignet sind. 318 Fälle wurden an die Justiz übermittelt, davon allein 105 im Jahre 1998. Die Fälle, die während dieses Jahres weitergeleitet wurden, betrafen einen Betrag von insgesamt 2,7 Milliarden FF. 25 dieser Fälle drehten sich um Summen über 20 Mio. FF. 18 umfaßten einen Betrag zwischen 3 und 10 Mio. FF. Es wurde jedoch offenbar keine einzige vermögensbezogene Sicherungsmaßnahme durch TRACFIN getroffen.

---

<sup>31</sup> Die „Commission bancaire“, die mit der Überwachung der Bankinstitute beauftragt ist, kann, besonders auf der Grundlage der Empfehlungen von Basel, im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben in den Kreditinstituten die Nichtbeachtung der Meldepflichten feststellen lassen. Jüngst wurden vier Fälle von der Pariser Staatsanwaltschaft aufgedeckt.

Tabelle 1: TRACFIN-Tätigkeit

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	Total
Verdachtsanzeigen	179	388	648	683	864	901	1202	1244	6109
Übermittlungen an StA	7	13	18	22	30	47	76	105	318

(Quelle: La Douane en 1998, Wirtschaftsministerium, 24.03.1999)

Die Kontrolleinrichtungen, besonders die Strafrechtseinrichtungen, zeigen neuerdings ein wachsendes Interesse an den möglichen Maßnahmen bezüglich des Vermögens. Ein jüngster Erlass<sup>32</sup> (17. Juni 1999) ermahnt dazu, systematischer auf Maßnahmen zurückzugreifen, die auf das Vermögen der Drogenhändler abstellen, sowie die Möglichkeiten, die durch den Art. 706-30 des CPP angeboten werden, zu ergreifen<sup>33</sup>. Diese mögliche Anwendung betrifft allerdings nicht das allgemeine Delikt der Geldwäsche.

Die Statistikauswertung (zwangsläufig retrospektiv), die wir weiter unten anführen, konnte diese neuesten Entwicklungen noch nicht berücksichtigen.

Wir haben uns dazu entschieden, die Anwendung der Maßnahmen, die das Vermögen betreffen, unter zwei Gesichtspunkten darzustellen:

- Einziehungen, die von den Gerichten ausgesprochen werden
- Beschlagnahmen wegen der Nichtbeachtung der Meldepflicht im Bereich des Kapitaltransfers.

## 2.2 Durch die Gerichte ausgesprochene Einziehungen

### 2.2.1 Was wird gemessen: Die Fälle, die Verurteilungen, die strafbaren Handlungen?

Über welche Quellen verfügen wir? Die Strafrechtsstatistiken, über die wir verfügen können, sind Verurteilungsstatistiken. Die Bedürfnisse der Verwaltung und die durch die statistischen Mittel auferlegten Beschränkungen stimmen nicht zwangsläufig mit dem Bemühen des Forschers um Wissen überein. Die Problemstellung dieser Studie über die Anwendung von Einziehungen bei Geldwäsche bezieht sich auf den Fall als Einheit und auf den

<sup>32</sup> Siehe: crim.-99.7/G1 170699.

<sup>33</sup> Diese Bestimmung bietet dem Staatsanwalt die Möglichkeit, die Vornahme der Sicherungsbeschlagnahme des Vermögens der Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, anzuordnen.

Wunsch, die verhängten Strafen, besonders die Beschlagnahmemaßnahmen, kennenzulernen. Die Strafrechtsstatistik erlaubt es unglücklicherweise nicht, in dieser Hinsicht Antworten zu geben.

Sie basiert auf den ausgesprochenen Verurteilungen. Es handelt sich dabei um Personen, die für eine oder mehrere gesetzeswidrige Handlungen bestraft und zu einer oder mehreren Strafen verurteilt werden. Wir stehen damit einer möglichen Mehrzahl von Gesetzeswidrigkeiten und Strafen gegenüber<sup>34</sup>. In einem Fall kann es einen oder mehrere Täter geben. Dies kommt häufig bei der Geldwäsche vor, bei der oft mehrere Personen beteiligt sind.

Für diese Bedürfnisse benutzt die Strafrechtsstatistik der Verurteilungen den Begriff der Hauptstraftat. Es handelt sich dabei um die strafbare Handlung, die als die schwerwiegendste angesehen wird, d.h. den ersten Rang einnimmt. Die anderen Straftaten wären dann Rang 2, 3 usw. Nichts garantiert uns, daß der Tatbestand der Geldwäsche auch an die erste Stelle, das heißt auf Position 1 gesetzt wird. Auch eine andere Straftat kann diese Stellung einnehmen. In diesem Fall erlaubt es die Verurteilungsstatistik (d.h. das Verzeichnis der Haupttaten) nicht, alle Personen, die wegen Geldwäsche bestraft wurden, aufzuzeigen. Daher handelt es sich für uns in gewisser Hinsicht um eine *untere* Schätzung.

Die Strafrechtsstatistik verfügt über ein zweites Verzeichnis (d.h. ein Verzeichnis über die Gesamtheit der Straftaten), welches die Gesamtheit der bestraften Gesetzesübertretungen, die einen oder verschiedene Täter betreffen, registriert.

So hat man für das Jahr 1997 537.353 Verurteilungen (Hauptstraftaten) und 767.146 Straftaten registriert. Diese Abweichung unterscheidet sich aber nach den Deliktsbereichen. Was die Geldwäsche betrifft, wurden für 1997 7 Personen verurteilt, diese Straftat wurde jedoch 26-mal in den Verurteilungen erwähnt.

Es muß hinzugefügt werden, daß, wenn man die strafbare Handlung mit der Strafe kombiniert, die Statistik noch viel schwieriger zu interpretieren ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die ausgesprochenen Strafen eine Person betreffen, die Täter mehrerer strafbarer Handlungen ist. In diesem Fall wird die ausgesprochene Strafe für jede einzelne Handlung in der Sta-

---

<sup>34</sup> Mehrere Gesetzeswidrigkeiten kommen vor allem häufig bei Rauschgiftdelikten vor, bei denen mehr als vier von zehn Verurteilungen auf mindestens vier strafbare Handlungen ausgerichtet sind. Aber auch bei den Delikten der Geldwäsche trifft dies zu, acht von zehn Verurteilungen beinhalten mehrere Strafen.

tistik der „Gesamtheit der Straftaten“ wiederholt. Damit hat man also eine *obere* Schätzung der ausgesprochenen Strafen (hier der Einziehungsmaßnahmen) für eine Straftat (hier die Geldwäsche).

Man sieht, daß sich die anscheinend einfache Ausgangsfrage – der Rückgriff auf die Einziehungsmaßnahmen in den Fällen der Geldwäsche – komplizierter darstellt, als es zunächst den Anschein hat. Und auch die Statistik der ausgesprochenen Verurteilungen für ein Jahr ist nicht darauf angelegt, die Ausgangsfrage zu beantworten.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die Verzeichnisse der Verurteilungen und Straftaten auszulegen, haben wir uns dazu entschieden, beide Quellen anzugeben: Die Anzahl der ausgesprochenen Verurteilungen (untere Schätzung) und die Anzahl der bestraften Gesetzesüberschreitungen (obere Schätzung).

## 2.2.2 Deliktsbereiche und Strafen

### 2.2.2.1 Das untersuchte Forschungsfeld

Im Rahmen dieser ersten statistischen Annäherung wurden vier Deliktsbereiche ausgewählt, deren juristischer Rahmen bereits zuvor dargestellt wurde.

- *Geldwäsche*

Wir haben die beiden Formen der Geldwäsche, zum einen die allgemeine Geldwäsche (der Gewinne aus einem Verbrechen oder einem Vergehen), die in Art. 324-1 des Strafgesetzbuches festgelegt ist, zum anderen die spezielle Geldwäsche, (die Gelder, die aus dem Drogenhandel stammen, wie z.B. Leitung, Herstellung, Import, Veräußerung oder Transport), die einerseits in den Art. 222-38 des Strafgesetzbuches und andererseits in dem Art. 415 der Zollordnung (Finanztransaktionen mit dem Ausland) geregelt ist, zusammengefaßt.

Die Allgemeinverfügung, die durch das Gesetz vom 13. Mai 1996 (96-392) eingeführt wurde, wurde bis Ende 1997 nie bei einer Verurteilung herangezogen.

- *Drogenhandel*

Wir haben ein relativ weites Feld für den Drogenhandel untersucht, das nur den Konsum und gelegentlichen Weiterverkauf durch Konsumenten ausschließen soll. Umfaßt sind eigentlich alle strafbaren Handlungen des Han-

dels (Import und Export), die Hehlerei von Geldern, die aus dem Verkauf von Rauschgiften stammen, der Verkauf von Rauschgift sowie dessen Transport. Letztendlich wurde die strafbare Handlung, die darin besteht, daß man seine Einnahmequellen und den eigenen Lebensstandard nicht rechtfertigen kann und daß man Kontakt zu Personen hat, die in Drogengeschäfte verwickelt sind (Art. 222-39-1 des Strafgesetzbuchs), nicht berücksichtigt, da dieser Straftatbestand noch zu neu ist – er wurde erst im Jahr 1996 eingeführt – und 1997 noch nicht angewendet wurde.

- *Bestechung*

Hierbei sind alle Straftaten einbezogen, die in Zusammenhang mit der Bestechung stehen (Art. 432 und 433 des Strafgesetzbuchs), gleichgültig, ob es sich um das Anbieten (aktive Bestechung, Konnivenz) oder um das Annehmen (passive Bestechung, Annahme überhöhter Gebühren, illegale Vorteilsnahme) handelt.

- *Rechtswidriger Import oder Export von Zahlungsmitteln*

Dabei handelt es sich um Verfehlungen bezüglich der Meldepflichten, die zwar nicht im Strafgesetzbuch, aber in der Zollordnung vorgesehen sind (Art. 464 der Zollordnung) und die durch die Strafgerichtsbarkeit bestraft werden.

*Tabelle 2: Untersuchungsfeld*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Statistischer Nomenklaturcode (natinf)</b>
<b>Geldwäsche</b> - Beihilfe zur Verschleierung der deliktischen Vermögensherkunft - Bewußte Beteiligung an Vermögensverschiebung, Verstecken oder Umwandeln von unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten - Finanztransfer von Drogengeldern zwischen Frankreich und dem Ausland	- 20678, 20672, 20674, 20676, 20661, 20668, 20670, 20653, 20659, 20655, 20657, 1386 - 20671, 20669, 20673, 20675, 20677, 20679, 20667, 20654, 20660, 20656, 20658, 1387 - 20307
<b>Rauschgift</b> - Handel (Einfuhr, Ausfuhr) - Unterschlagen von Drogengeldern - Übertragung - Transport	- 7995, 7997, 2923, 2931 - 6977, 20447 - 2924, 7992 - 7990, 2919

Bezeichnung	Statistischer Nomenklaturcode ( <i>natinf</i> )
Bestechung - Bestechung, Unterschlagung, passive Bestechung	- 2132
Zollstraftaten (Geldwechsel) - Gesetzswidrige Ein-/Ausfuhr von Zahlungsmitteln	- 314

• *confiscation* (Einziehung)

Im Bereich der *confiscation* können diese strafbaren Handlungen sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen zur Verhängung von Nebenstrafen über die Einziehung „der Sache, die entweder dazu gedient hat oder dazu bestimmt war, die strafbare Handlung zu begehen oder die aus der strafbaren Handlung erlangt wurde“, führen.

Im Bereich der Drogendelikte ist die Einziehung von Sachen, die in Zusammenhang mit der Straftat stehen (die Produkte mit eingeschlossen), obligatorisch: Hierbei wird im allgemeinen auf die Rauschgiftprodukte abgestellt, im Falle des Handels auch auf die Gelder, die damit verbunden sind. Was die Vermögenswerte des Verurteilten betrifft, so kann die Einziehung über das gesamte Vermögen oder nur über einen Teil desselben ausgesprochen werden.

Tabelle 3: Anwendbarkeit der Einziehung nach Delikten

Delikte	Einziehung von rechtswidrig erworbenen oder rechtswidrig hergestellten Gütern	Teilweise oder totale Einziehung von Gegenständen
Geldwäsche ( Art. 324-1 und 2)	auf natürliche (Art. 324-7) und juristische ( Art. 324-9 2°) Personen anwendbare, ergänzende Strafe	
Rauschgift - Handel (Art.222-34 bis 222-37) - Geldwäsche (Art.222-38)	- Obligatorisch, anwendbar auf juristische und natürliche Personen (Art.222-49 Ab. 1) - Ergänzend auf natürliche und juristische Personen anwendbare Strafe (Art.222-42 und 222-44)	- auf natürliche sowie auf juristische Personen anwendbar (Art.222-49 2°)
Bestechung - aktiv (Art.433-1) - passive Unterschlagung (Art.432-10, 11 und 12)	- auf juristische Personen anwendbar (Art.433-25 3°) - auf natürliche Personen anwendbare ergänzende Strafe, Beschlagnahme von geschätzten Werten oder Gegenständen (Art.432-17)	

## 2.2.2.2 Erste statistische Angaben

### 2.2.2.2.1 Verurteilungen wegen Geldwäsche

Ende 1997 wurde noch keine Verurteilung für das allgemeine Delikt der Geldwäsche ausgesprochen. Wie wir sehen, sind die Fälle von Geldwäsche oft sehr langwierig und komplex, es wurden daher zu dieser Zeit keine Fälle im Rahmen des Gesetzes vom Mai 1996 abgeschlossen.

Die Verurteilungen betreffen also nur die Geldwäsche von Erträgen aus dem Drogenhandel, die seit 1987 unter Strafe gestellt ist. Zwischen 1994 und 1997 wurden 34 Personen wegen Geldwäsche von Drogengeldern verurteilt, sei es unter dem Aspekt der Unterstützung derselben durch unrichtige Angaben über die Herkunft der Gelder oder wegen der Mithilfe bei einer Geldanlage bzw. -umwandlung oder auch bei Finanzaktionen mit dem Ausland.

Es ist möglich, daß diese Formen, die durch verschiedene statistische Codes ausfindig gemacht wurden und von denen man nicht weiß, in welcher Art und Weise die eine oder andere angewandt wird, als „strafbare Handlung 1. Ranges“ die gleichen Fälle betreffen. Es kann eine Mehrzahl von statistischen Codes bezüglich der strafbaren Handlungen in einem gleichen Fall geben, der mehrere Personen betrifft.

*Tabelle 4: Zahl der Geldwäsche-Verurteilungen (Hauptdelikt)*

Deliktsart	1994	1995	1996	1997	Gesamtzahl
Geldwäsche: Beihilfe zur Verschleierung der deliktischen Vermögensherkunft (1386)	4	5	5	3	17
Geldwäsche: Bewußte Beteiligung an Vermögensverschiebung, Verstecken oder Umwandeln von unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten 1387, 20667)	1	3	6	4	14
Geldwäsche: Finanztransfer von Drogengeldern zwischen Frankreich und dem Ausland (20307)			3		3
<b>Gesamtzahl Geldwäsche (Rauschgift)</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>34</b>

Quelle: Strafregister 1997, Unterdirektion für Statistik, Justizministerium.

Im gleichen Zeitraum wurde der Tatbestand der Geldwäsche 73-mal herangezogen und eine Strafe verhängt. Man kann vermuten, daß sich diese Fälle von Geldwäsche innerhalb der 43 ausgesprochenen Verurteilungen befanden. Sie hätten sich aber auch im Rahmen anderer Fälle befinden können, bei denen sie nicht „den 1. Rang“ eingenommen hätten. Damit ergibt sich eine Zahl von Verurteilungen, die die 43 Fälle (Verurteilungen) übersteigt.

*Tabelle 5: Zahl der verurteilten Geldwäschehandlungen, ungeachtet der Schwere*

Deliktsart	1994	1995	1996	1997	Ges.zahl
Geldwäsche: Beihilfe zur Verschleierung der deliktischen Vermögensherkunft (1386)	6	5	8	4	23
Geldwäsche: Bewußte Beteiligung an Vermögensverschiebung, Verstecken oder Umwandeln von unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten (1387, 20667)	5	8	10	15	38
Geldwäsche: Finanztransfer von Drogengeldern zwischen Frankreich und dem Ausland (20307)		1	4	7	12
<b>Gesamtzahl Geldwäsche (Rauschgift)</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>73</b>

*Quelle:* Strafregister 1997, Unterdirektion für Statistik, Justizministerium.

Folglich kann man nur von einer Schätzung von ca. 40 ausgesprochenen Verurteilungen für den Tatbestand der Geldwäsche bis Ende 1997 sprechen.

Schließlich kann festgestellt werden, daß das Zollvergehen der Geldwäsche, welches schwerere Strafen nach sich zieht, 12-mal ausgesprochen wurde, davon 7 Mal im Jahr 1997.

#### 2.2.2.2.2 Einziehungen

Die statistische Schätzung der Häufigkeit von Einziehungen stößt auf eine zusätzliche Schwierigkeit. Es gibt nämlich keine statistischen Codes, die ohne Widersprüchlichkeit den Begriff der Strafen, die die Vermögenswerte des Verurteilten betreffen, wiedergeben. Wir haben auch in dieser Hinsicht versucht, uns daran anzunähern, indem wir unter der Gesamtheit der ausgesprochenen Einziehungen diejenigen isoliert haben, die auf diese Aktiva abstellen.



Tabelle 6: Im Jahre 1997 ausgesprochene ergänzende Einziehungsmaßnahmen

Einziehungsmaßnahmen	Ausgesprochene Verurteilungen
Kfz des Verurteilten	368
Waffen	6074
Straftatgegenstand	1478
Als Rauschgift eingeordnete(r) Stoff bzw. Pflanzen	3132
Teil- oder Gesamtgut des Verurteilten	0
Eingesetzte Tatmittel/-instrumente	982
Einsatz bestimmter Tatmittel/-instrumente	1
Mobilien mit ausgestatteten Orten	0
Gesetzwidrig erworbene Güter	674
Erlös aus dem Verkauf der gesetzwidrig erworbenen Güter	3
Firma	0
Tatfahrzeug	36
Unbestimmt	1
Stillegen vom Kfz	36
Gesamtzahl	12785

Quelle: Strafregister 1997, Unterdirektion für Statistik, Justizministerium.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- *confiscation* des Gegenstands der strafbaren Handlung
- *confiscation* des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Verurteilten
- *confiscation* der Sachen oder Mittel, die zu der Begehung der strafbaren Handlung beigetragen haben
- *confiscation* der Sachen oder Mittel, die dazu bestimmt waren, die strafbare Handlung zu begehen
- *confiscation* des Ergebnisses der strafbaren Handlung.

Für das Jahr 1997 haben unter den 537.353 Verurteilungen 12.785 eine ergänzende Einziehungsmaßnahme umfaßt, keine einzige war auf das gesamte oder einen Teil des Vermögens des Verurteilten ausgerichtet. Sie betrafen den Gegenstand der strafbaren Handlung (1478), die Mittel, die dazu bestimmt waren, die strafbare Handlung zu begehen (982), sowie das Ergebnis der strafbaren Handlung (674).

- *Geldwäsche*

Zunächst gab es bei *keiner einzigen* Geldwäsche, die unter den Verurteilungen verzeichnet waren (alleine oder als Hauptstraftat), eine *confiscation*. Dieses erstaunliche Ergebnis kann auch auf einen statistischen Registrierungsfehler der Beschlagnahme als ergänzende Maßnahme, die nicht zwangsläufig immer richtig ergriffen wird, zurückzuführen sein.

Für 1997 wurden jedoch *drei Fälle* von Geldwäsche, die mit der Verkündung einer ergänzenden Einziehungsmaßnahme verbunden waren, registriert. Es handelte sich um *tatmehrheitliche* Verurteilungen, bei denen die strafbare Handlung der Geldwäsche nicht an erster Stelle stand.

- *Drogenhandel*

Für die strafbaren Handlungen, die den Drogenhandel im weiteren Sinne betreffen, waren 1.381 Verurteilungen von einer Einziehungsmaßnahme begleitet, weniger als 350 konnten auf das Vermögen des Verurteilten abstellen.

Für die beiden anderen Deliktgruppen sind die Ergebnisse nicht bedeutend.

Diese Schätzung der Häufigkeit von Einziehungsmaßnahmen anhand der Strafrechtsstatistik, die auf den Verurteilungen basiert, ist eindeutig unbefriedigend. Diese erste statistische Annäherung erlaubt es nicht, unsere Fragen zu beantworten.

Die Zahl sowie die Höhe der Einziehungen, die Gegenstand unserer Fragestellung sind, kann letztendlich nicht anhand der statistischen Informationen, die wir besitzen, ermittelt werden.

Die Anzahl der ausgesprochenen Maßnahmen kann sowohl höher als auch niedriger sein.

Einerseits sind die verkündeten Nebenmaßnahmen nicht zwangsläufig bereits alle im Moment der statistischen Registrierung bekannt. Außerdem gibt es im Falle der *tatmehrheitlichen* Verurteilungen keine Garantie dafür, daß die Straftaten, auf die wir abstellen, auch alle als Straftaten 1. Ranges eingestuft wurden. Dies würde zu einer höheren Beschlagnahmeziffer führen.

Andererseits garantiert uns die statistische Erfassungsweise der Einziehungen nicht, daß es sich unbedingt um Zugriffe handelt, die sich auf das Vermögen des Verurteilten beziehen. In diesem Fall wäre die Zahl der Maßnahmen, die wir zu ermitteln versuchten, geringer.

Für vertiefende Analysen wäre eine spezifische statistische Arbeit erforderlich, die das Problem der Mehrfachverurteilungen lösen würde. Dies

Tab. 7: Im Jahre 1997 ausgesprochene ergänzende Beschlagnahmemaßnahmen: Zahl d. ausgesprochenen Verurteilungen  
 Basis: Verurteilungen auf Grund der Hauptstrafat ( Einzige Strafart oder erstrangige Strafart soweit mehrfache Straftaten vorhanden)

	Beschlagnahme des gesetzwidri- gen Erwerbs	Beschlagnahme der zur Durch- führung der Gesetzwidrigkeit benutzten Güter	Beschlagnahme des gesetzwidrigen Ge- genstandes	Andere Beschlag- nahmen	Zahl der Be- schlagnahmen	Zahl der Ver- urteilungen
<b>Alle Delikte</b>	674	982	1478	9651	12785	537353
<b>Ausgewählte Delikte:</b>						
<b>Rauschgift:</b>						
Angebot und Überlassung	70	48	1	318	437	2350
Transport	106	56	10	505	677	4016
Handel ( Ein- fuhr, Ausfuhr)	19	29	1	217	266	2192
Unterschlagen	0	0	1	0	1	48
<b>Zwischensumme</b>	195	133	13	1040	1381	8606
Bestechung	1	0	1	1	3	197
Zollwidrigkei- ten (Zahlungs- mittel)	0	0	1	0	1	12
Geldwäsche (Rauschgift)	0	0	0	0	0	7
<b>Gesamtzahl</b>	196	133	15	1041	1385	8822

Quelle: Strafregister 1997, Unterdirektion für Statistik, Justizministerium

*Tabelle 8: Im Jahre 1997 ausgesprochene ergänzende Beschlagnahmemaßnahmen: Zahl der sanktionierten Gesetzwidrigkeiten*  
 Basis: Gesamtgruppe der bestraften Gesetzwidrigkeiten ( alle Straftaten rangbereinigt )

Beschlagnahme des gesetzwidrigen Er- werbs	Beschlagnahme der zur Durchführung der Ge- setzwidrigkeit benutzten Güter	Beschlagnahme des gesetzwidrigen Gegen- standes	Andere Beschlag- nahmen	Zahl der Beschlag- nahmen	Zahl der in der Verur- teilungen sanktionier- ten Gesetzwidrigkeiten
<b>Alle Delikte</b>	2303	2966	22105	30161	767146
<b>Ausgewählte Delikte</b>					
<b>Rauschgift: Angebot und Überlassung</b>	468	40	1843	2738	12940
<b>Transport</b>	338	38	1512	2143	10406
<b>Handel (Einfuhr und Ausfuhr)</b>	59	5	376	512	3923
<b>Unterschlagen</b>	0	1	5	9	80
<b>Zwischensumme</b>	865	84	3736	5402	27349
<b>Bestechung</b>	1	1	0	2	273
<b>Zollwidrigkeiten (Zahlungsmittel)</b>	0	1	0	1	23
<b>Geldwäsche (Rauschgift)</b>	1	1	1	3	26
<b>Gesamtzahl</b>	867	87	3737	5408	27671

Quelle: Strafregister 1997, Unterdirektion für Statistik, Justizministerium

könnte die vollständige Erfassung aller ergänzenden Maßnahmen jedoch ebenfalls nicht gewährleisten.

Es könnte möglicherweise das Instrument der neuen Strafverfolgungsstatistik (*nouvelle chaîne pénale* = NCP) verwendet werden, welches auf der Basis von Fällen arbeitet. Dabei wird zu Beginn eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft eine weite Subsumtion bezüglich des Falles vorgenommen. Dann werden die getroffenen Entscheidungen aufgezeichnet, besonders Informationen über Versiegelungen und die während der Verkündung des Urteils getroffenen Maßnahmen. Diese Quelle konnte jedoch im Rahmen dieser Studie nicht ausgenutzt werden<sup>35</sup>.

### 2.3 Die Zollbeschlagnahmen im Rahmen der Meldepflicht

Der Tatbestand der Nichteinhaltung der Meldepflicht (Art. 464 der Zollordnung) wird erfüllt, sobald es einen nicht deklarierten Transfer von Geldern, Wertpapieren oder Vermögenswerten gibt, der 50.000 FF. übersteigt und zwischen dem Ausland und Frankreich stattfindet. Die Meldepflicht betrifft sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr und sowohl Franzosen als auch Ausländer, gleichgültig, ob sie Ansässige sind oder nicht<sup>36</sup>.

Die während der Kontrollen beschlagnahmten Summen (1998 haben *zehn Beschlagnahmen Beträge über 10 Mio. FF. betroffen*) zeigen insbesondere, daß der elektronische Transfer von Geldern nicht der einzige Weg der Finanzströme ist (die „Koffer“ sind weiterhin im Umlauf) und daß diese Bewegungen in Zusammenhang mit großmaßstäblicher Wirtschafts- und Finanzkriminalität stehen.

Tabelle 9: Verstöße gegen die Meldepflicht

	1996	1997	1998
Zahl der festgestellten Sachverhalte	938	1200	1223
Höhe der beschlagnahmten Summen (in Millionen Francs)	324	744	1168

Quelle: Bilanz des Hinterziehungskampfes- Jahr 1997, Douanes et Droits Indirects, April 1998.

<sup>35</sup> Es wurde wohl eine Untersuchung im Bereich des Berufungsgerichts von Paris (Cour d'appel) durchgeführt, aber sie hat keine auswertbaren Informationen ergeben.

<sup>36</sup> Die Vereinbarkeit dieser Verfügung mit dem EU-rechtlichen Rahmen wie die Frage, ob sie nur französische Ansässige betrifft oder alle natürlichen Personen, die die Grenze überschreiten, ist zur Zeit Gegenstand einer Debatte. Ein neueres Urteil des Kassationshofes (Djema, 25. Juni 1998) beschränkt die Anwendbarkeit allein auf die französischen Ansässigen.

Der Betrag der einzelnen Beschlagnahmen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Während die Anzahl der durch den Zoll vorgenommenen Beschlagnahmen zwischen 1996 und 1998 nur um 30% gestiegen ist, hat der Gesamtbetrag der Beschlagnahmen um das 3,6fache zugenommen und ist von 324 Mio. FF. auf 1,1 Mia. FF. angestiegen.

Während die Mehrheit der Beschlagnahmen Beträge zwischen 100.000 und 500.000 FF. betrifft, nimmt die Anzahl der Beschlagnahmen über 1 Mio. FF. zu.

*Tabelle 10.: Beschlagnahmen ab einer Million Francs*

	1997	1998
Anzahl der Beschlagnahmen ab 1 Million Francs	57	95

*Quelle:* Bilanz des Hinterziehungskampfes- Jahr 1997, Douanes et Droits Indirects, April 1998.

Die Orte der Beschlagnahmen sind ein weiterer Indikator für die in Frage stehenden Geldbewegungen. 1997 erfolgte die größte Anzahl der Beschlagnahmen auf den Pariser Flughäfen (317); daneben sind vor allem zwei Grenzgebiete aufgefallen:

- die Grenze zu Luxemburg mit 117 Beschlagnahmen
- die Schweizer Grenze mit 477 Beschlagnahmen (davon 332 an der Genfer Grenze).

Diese Beschlagnahmen haben in erster Linie Personen französischer Nationalität betroffen (424), von denen ein knappes Drittel (138) nicht Ansässige waren. An zweiter Stelle stehen die in Frankreich ansässigen Ausländer.

Diese Beschlagnahmen können Gegenstand eines außergerichtlichen Verfahrens sein<sup>37</sup>. Die Gelder werden gegen Zahlung einer Strafe zurückerstattet, die sich zum einen nach dem guten oder schlechten Glauben des Täters, zum anderen nach ihrer legalen bzw. illegalen Herkunft richtet.

Kommt der Fall vor Gericht, wird die Einziehung der beschlagnahmten Gelder ausgesprochen, und derjenige, der der Meldepflicht nicht nachgekommen ist, kann zu einer Geldbuße zwischen 1/4 der Gelder und dem Gesamtbetrag aus der Straftat verurteilt werden.

<sup>37</sup> Falls keine gerichtliche Klage angestrebt wird oder im gegenteiligen Fall, wenn die Gerichtsbarkeit dies zum Prinzip macht (Art. 350 der Zollordnung).

Das Einziehungsverfahren auf dem Gerichtsweg erlaubt es der Zollverwaltung, die Gelder, deren gesetzeswidrige Herkunft sie annimmt, nicht zurückzuerstatten, auch wenn es keinen Beweis dafür gibt, daß der Täter wegen Geldwäsche (Art. 415 der Zollordnung) rechtlich verfolgt werden kann.

Um eine genauere Schätzung der Einziehungsmaßnahmen von Aktiva im Rahmen dieser Verfehlungen zu bekommen, müßte man die Summe der zurückerstatteten Gelder kennen sowie die Art der tatsächlich ausgesprochenen Beschlagnahmen. Es war leider nicht möglich, Statistiken über den Betrag der zurückerstatteten Gelder am Ende des außergerichtlichen Verfahrens zu erhalten<sup>38</sup>. Die Auswertung der Strafrechtsstatistik klärt im übrigen nicht über den gerichtlichen Ausgang der vor das Strafgericht getragenen Fälle, besonders der ausgesprochenen Einziehungen, auf.

## Dritter Teil

### Die Analyse der *confiscation* durch Aktenanalyse

Mehrere Überlegungen haben uns bei der Entscheidung zur Durchführung einer eher qualitativen Analyse einiger exemplarischer Musterfälle geleitet.

Zunächst muß gesagt werden, daß die zu geringe Anzahl von abgeschlossenen Geldwäschefällen eine systematische Auswertung unmöglich macht.

Die statistische Auswertung hat in der Tat gezeigt, daß die Einordnung als Geldwäsche noch sehr selten vorgenommen wird. Bis Ende des Jahres 1997 waren es nicht mehr als dreißig ausgesprochene Verurteilungen. Es sind im allgemeinen komplexe, umfangreiche und lange Akten, die häufig mehrere Beschuldigte in einem Fall auführen. Der geringen Anzahl an Verurteilungen folgt (naturgemäß) eine noch geringere Anzahl an abgeschlossenen Fällen<sup>39</sup>. Es scheint jedoch, daß die Bedeutung der Geldwäsche eher zunimmt; ungefähr vierzig Fälle sind derzeit rechtshängig, was viel-

---

<sup>38</sup> Als Beispiel kann man den Fall zitieren, der einer ausgewerteten Akte entnommen wurde: Nach der Beschlagnahme eines Betrages von 950.000 FF an der Grenze wurde dieser nach der Straffestsetzung von 150.000 FF im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens zurückerstattet.

<sup>39</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit muß man erwähnen, daß es drei oder vier abgeschlossene Fälle am Pariser Berufungsgericht gab, einen am Gericht von Versailles und einen anderen in Nizza.

leicht zu einem späteren Zeitpunkt eine systematischere Analyse erlauben wird.

Unser Projekt hatte es sich zum Ziel gesetzt, die verschiedenen Beschlagnahmemaßnahmen, nicht nur bei Geldwäsche, sondern auch im Bereich des Drogenhandels, des organisierten Verbrechens und der Bestechung zu untersuchen.

Wir werden diesbezüglich zunächst zwei Fälle von internationaler Tragweite behandeln. Im ersten Fall geht es um ein Geldwäscheverfahren, bei dem eine Wirtschaftsorganisation für Kapitaltransfer mit dem Bestimmungsort Schweiz im Mittelpunkt steht (die Akte *BLC-SGC*); der andere Fall behandelt einen internationalen Rauschgifthandel, der nicht zur Beschuldigung von Finanzeinrichtungen geführt hat (der Fall *Triad*).

Schließlich ist es uns nicht gelungen, die Auswertung eines exemplarischen Falles von Bestechung durchzuführen. Die Bestechung wird in der Tat selten als solche verfolgt, außer es geht um Fälle von individueller Bestechung (was z.B. häufig bei Führerscheinprüfern vorkommt). Sie wird im allgemeinen über komplexe Fälle offenkundig, die auf andere Delikte abstellen, wie z.B. die Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen oder die allgemeine Veruntreuung, was hier im uns zur Verfügung stehenden Rahmen nicht untersucht werden konnte.

Wir haben also die Entscheidung getroffen, die bezüglich des Aktivvermögens getroffenen Maßnahmen und die ausgesprochenen Strafen zu untersuchen.

Die Analyse bezüglich der Geldwäsche konnte durch eine Untersuchung der Urteile in zwei anderen Fällen vervollständigt werden. Der eine betrifft einen Rauschgiftring und die Geldwäsche seiner Erträge, der andere ein ehemaliges Oberhaupt eines Staates in Zentralamerika, das in den USA wegen Drogenhandels verurteilt wurde und das vor seiner Verhaftung einige Geldtransfers mit Frankreich durchgeführt hatte.

### 3.1 *Eine Geldwäsche-Akte: der BLC-SGS Fall*

Dieser sog. BLC-SGS Fall betrifft ein Geldwäscheverfahren bezüglich zweier Wechselstuben in Bayonne (die Basco-Landaise de change = BLC) und in Paris: (die Société générale de change = SGC). Die fraglichen Tathandlungen haben sich zwischen Ende des Jahres 1989 und den ersten Monaten des Jahres 1991 abgespielt.

Es handelt sich also um ein Geschehen, das zeitgleich mit der Einführung der französischen Gesetzgebung über die Geldwäsche in ihrer ersten



Form zusammenfällt<sup>40</sup>. Das Gesetz ließ den gesetzlichen Straftatbestand zunächst unverändert, so daß sich die Geldwäsche weiterhin auf Erträge aus dem Drogenhandel erstreckte. Neu war nur die Beteiligung der Banken an der Überwachung.

Der Fall spielt sich in einem wirtschaftsliberalen Umfeld ab, das durch eine Deregulierung der Finanzkreisläufe und die Anonymität der Transaktionen von Gold und der Devisengeschäfte, die sich auf Beträge von weniger als 50.000 FF beziehen, bestimmt wird.

Es handelt sich um einen langen und komplexen Fall. Das Verfahren, das Anfang November 1990 wegen des Verdachts der Geldwäsche eingeleitet wurde, erweiterte sich ab 1993 um ein Zollverfahren wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht in Bezug auf den Kapitaltransfer. Es wurde nacheinander von zwei Untersuchungsrichtern geführt (und einem dritten, der sich des Falles für einige Monate annahm). Diese beiden Verfahren waren schließlich Gegenstand zweier Urteilsverkündungen in Berufung im Juni 1997. Das Zollverfahren ist bis heute nicht vollständig abgeschlossen, da ein Rechtsmittel beim Kassationshof eingelegt wurde, über das noch nicht entschieden ist; die Prüfung der Revision ist für das erste Halbjahr 2000 vorgesehen.

Wir haben uns in den Akten, die in den Archiven des Pariser Berufungsgerichts gelagert sind und die bei manchen Schriftstücken den doppelten Umfang der Zollakten aufweisen, mit dem Gegenstand der Geldwäsche befaßt. Aufgrund der Revisionseinlegung konnte keine vollständige Auswertung bezüglich dieses Teils des Falles gemacht werden.

Wir werden nacheinander eine Zusammenfassung des Sachverhalts in seinen Leitlinien (1), den Ablauf des Verfahrens (2), die hauptsächlichen Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Aktivvermögens (3) und die verkündeten Strafen (4) darlegen.

### 3.1.1 Die Leitlinien des Falles

#### 3.1.1.1 Die Akteure

Die Familie Pierre (in Wirklichkeit der Vater, *GP*), die seit vielen Jahren auf dem Wertpapier- und Devisenmarkt tätig ist, hatte ein Wirtschafts- und Finanzsystem aufgebaut, das aus französischen, britischen und schweizeri-

<sup>40</sup> Gesetz 90-614 vom 12.07.90 bezüglich der Beteiligung der Finanzorgane an dem Kampf gegen die Geldwäsche von Drogengeldern, dessen Durchführungsverordnung am 13. Februar 1991 veröffentlicht wurde.

schen Gesellschaften besteht, die den anonymen Handel mit Gold und den Kapitaltransfer in die Schweiz ermöglichten.

Anfang der 50er Jahre wurde eine *compagnie générale de change* gegründet, die 1978 zur *société générale de change (SGC)* wurde. Diese letztgenannte, die Anfang der 80er Jahre ihre Tätigkeit niederlegte (zur Zeit der Devisenkontrolle, eingeführt durch die sozialistische Regierung), wurde ab 1986 wieder aktiv (während einer neo-liberalen Welle und eines Wechsels der Mehrheiten in Frankreich), in dem Augenblick also, in dem neue Handlungsmöglichkeiten auftauchten.

Der Hauptleiter *GP* kümmerte sich auch um den Goldhandel in Asien (zu Beginn der 70er Jahre) und um Devisengeschäfte in Afrika (zu Beginn der 80er Jahre). Auch wenn er sich in manchen Unterlagen als Einwohner Tansanias, Gabuns oder Zaires ausgab, hatte *GP* seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Tathandlungen in Genf, wo er eine Gesellschaft kontrollierte, die er Anfang der 70er Jahre gegründet hatte, *Interaf SA*. Diese Gesellschaft besitzt zahlreiche Konten bei nahezu zehn Schweizer Banken.

Die beiden französischen Gesellschaften, die im vorliegenden Geldwäschefall die zentrale Rolle spielen, *SGC* und *BLC*, werden von *GP* anhand der beiden britischen Gesellschaften, *Angloshore Ltd.* und *Interaf Ltd.*, kontrolliert, die Mitte der 80er Jahre gegründet wurden und Konten in Frankreich und der Schweiz besaßen<sup>41</sup>.

Mitte der 80er Jahre wurde in Partnerschaft mit dem Vize-Präsidenten der Vereinigung der Chinesen in Frankreich (*PK*) eine Gesellschaft namens *CFFA* gegründet, die dazu bestimmt war, chinesische Kundschaft, die in Frankreich lebt und sich für den geheimen Transfer von Gold und Devisen interessieren könnte, zu ködern.

Nach dem gleichen Prinzip wird in Zusammenarbeit mit militanten Basken, die mit der *ETA* sympathisieren (insbesondere mit einem ehemaligen Handlungsbevollmächtigten der Bank *Inchauspé (XG)*), zu Beginn des Jahres 1989 die *Basco Landaise de change (BLC)* gegründet, deren Tätigkeit ab 1990 schnell ansteigt.

Es tauchen noch andere Gesellschaften im Umfeld der Familie Pierre auf, die sich aber nicht zu zentralen Gestalten des Falles entwickeln: eine *Société landaise de change* (mit Sitz in Lourdes, aber kaum aktiv), eine *Générale de change* (die 1992 durch die Familie Pierre gegründet wurde,

---

<sup>41</sup> Die Namensgleichheit zwischen den beiden britischen und schweizerischen Gesellschaften *Interaf* wird gelegentlich im Laufe des Verfahrens Verwirrung stiften.

um die Tätigkeiten der in Liquidation geratenen SGC zu übernehmen) und zwei Gesellschaften des Sohnes Pierre (*LP*), die nichts mit den Devisengeschäften zu tun haben.

In Erscheinung treten verschiedene Schmuggler (*JPS-M*, *PE*, *JMU*, *AMA*, *MOS*), ein unabhängiger Sammler (*GH*) von Geldern in Spanien, der ein Durchgangskonto bei der UBS in Genf besitzt, um die transferierten Gelder aufzuteilen, ein ehemaliger Geschäftsführer der Banque Pariente<sup>42</sup> (*BS*), der einem seiner Kunden, der in den Drogenhandel verwickelt war, geraten hatte, für seinen Kapitaltransfer die SGC zu benutzen, ein Verantwortlicher der SGC (*PL*), die Verantwortliche der *Interaf SA*, die vor allem mit dem Durchgang der Gelder an der Schweizer Grenze betraut war (*ED*), und noch andere Beteiligte, die angeklagt wurden, bei denen es aber zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens kam.

Außer den Schmugglern gehören alle Beteiligten des Falles der Wirtschafts- und Finanzwelt an und verfügen dementsprechend über Fachkenntnisse.

### 3.1.1.2 Der Sachverhalt

Die Finanzverschiebungen, die durch das BLC-SGC-System geleitet werden, wachsen seit Anfang des Jahres 1990 sehr schnell an, besonders am Anfang und Ende des Jahres 1991. Die Goldkäufe, die durch die BLC-SGC vorgenommen werden (annähernd eine Tonne Gold pro Monat), sind also bedeutender als die Geschäfte, die von einer Bank wie dem *Crédit Lyonnais* vorgenommen werden. Innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 1991 handelt die SGC mit beträchtlichen spanischen Devisenbeträgen, umgerechnet etwa 300 Mio. FF. Die BLC repräsentiert also 90% der Devisentätigkeit der SGC.

Ein ebenso leistungsstarkes System arbeitet mit einer „Multi-Kundschaft“ (*multi-clientèle*); in dem Kundenpool dieses Systems finden sich Personen wieder, die mit verschiedenen Wertpapieren in Geschäfte des Drogenhandels verwickelt sein könnten.

Die Akteure gestehen während der Vernehmungen, an Transfersgeschäften mit der Schweiz, an anonymen Goldverkäufen und an Ausgleichsgeschäften im Zahlungsverkehr, die nicht den zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften entsprachen, teilgenommen zu haben. Damit es sich aber um einen Fall von Geldwäsche handelt, müssen die Gelder aus dem Drogen-

<sup>42</sup> Die jetzt *banque Gottardo* heißt.

handel stammen (damit stellt sich die Frage nach der Art der Kunden und der Herkunft der Gelder), und die Verantwortlichen müssen bewußt ihre Unterstützung zu Geldumwandelungsgeschäften gegeben haben.

Was die BLC betrifft, werden drei Möglichkeiten der Herkunft der Gelder vermutet:

- die Herkunft aus einer spanischen Steuerflucht (die z.B. in Zusammenhang mit einer erforderlichen Unsichtbarmachung von Geldern für eine notwendige Bestechung stehen kann),
- Gelder, die aus dem baskischen Terrorismus stammen (besonders wegen des Profils eines Verantwortlichen und des drastischen Tätigkeitsanstiegs zum Zeitpunkt der Erhebung einer „revolutionären Steuer“),
- Gelder, die aus dem Drogenhandel in Spanien stammen, (die Suche nach der Herkunft der Gelder aus diesem Teil des Falles erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden).

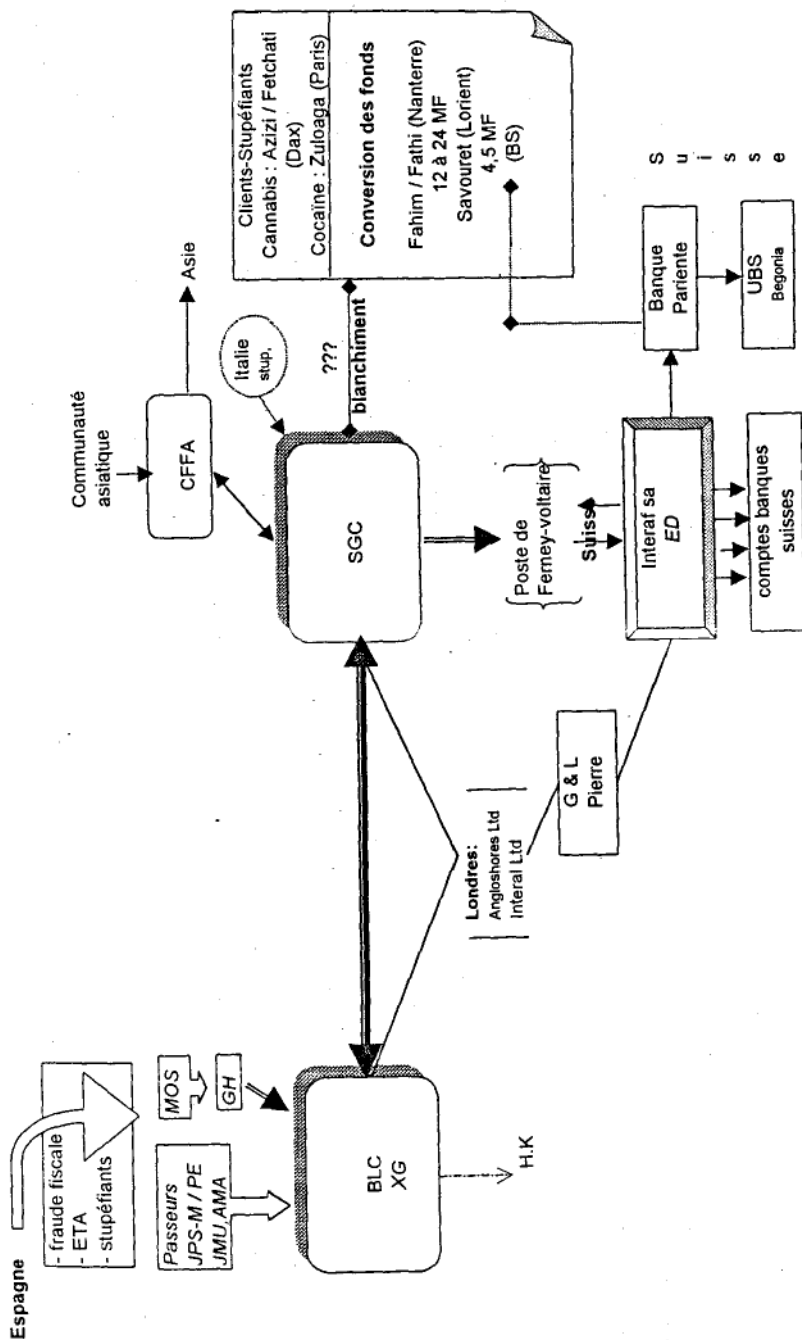
Was die SGC, darunter verschiedene Kunden, die mit Drogengeschäften in Verbindung stehen, betrifft, verwickeln zwei Umwandelungsgeschäfte, die Gelder aus dem Drogenhandel und bereits abgeurteilte Fälle betreffen<sup>43</sup>, sie direkt. Die Verantwortlichen werden wegen Geldwäsche an das Gericht verwiesen.

Festzustellen bleibt aber, ob die Verantwortlichen des BLC-SGC-Systems von der Herkunft der Gelder Kenntnis hatten oder nicht.

Die Nichtbeachtung der *Zollpflichten im Bereich des Kapitaltransfers* würde auch die Anklage der Beteiligten in einem zollrechtlichen Verfahren ermöglichen, da die Meldepflichten nicht beachtet wurden.

---

<sup>43</sup> Der eine Fall (F./F.) betrifft zwei iranische Teppichhändler, die im November 1990 mit 7,140 kg Heroin festgenommen und zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt wurden. Sie haben Kapitaltransfers über die SGC über einen Betrag von 12 bis 24 Mio. FF. durchgeführt. Der andere Fall (S.) betrifft die Festnahme des Skippers eines Schiffes im August 1989, das 400kg Cannabisharz transportierte. Dieser soll als Inhaber eines Kontos bei der banque Pariente auf Rat seines Geschäftsführers BS die SGC für seine Kapitaltransfers benutzt haben.



### 3.1.2 Ein doppeltes Verfahren

Dieser Fall des internationalen Kapitaltransfers durch das System der SGC-BLC war also Gegenstand eines doppelten Verfahrens:

- ein Verfahren, das im November 1990 wegen Verstoßes gegen Straftaten aus dem Strafgesetzbuch, wie die Geldwäsche von Vermögen, das aus dem Drogenhandel und aus der Hehlerei stammt, eröffnet wurde.
- ein Verfahren, das im Mai 1993 wegen Verstoßes gegen die Zollordnung und wegen der Nichtbeachtung der Meldepflichten eröffnet wurde.

#### 3.1.2.1 Das Geldwäsche-Verfahren

##### 3.1.2.1.1 Die Entstehung des Falles

Der Ausgangspunkt des Falles ist der Sommer 1990. Die Strafbarkeit der Geldwäsche von Drogengeldern ist bereits seit Ende 1987 gesetzlich festgelegt und wurde für Finanzgeschäfte mit dem Ausland im Dezember 1988 in die Zollordnung aufgenommen. In diesem Jahr (1990) wird eine tiefgreifende Neubearbeitung des Kontrollsystems im Bereich der Geldwäsche durchgeführt<sup>44</sup>; zwei Verordnungen, die am selben Tag erlassen wurden (9. Mai 1990), erschaffen eine Koordinationsgruppe innerhalb des Finanzministeriums, die mit der Bearbeitung, der Auskunftserteilung und dem Handeln gegen die Finanzkreisläufe beauftragt ist (TRACFIN) und deren Geschäftsstelle durch den Zoll unterstützt wird. Die Verordnungen bilden eine Maßnahme zur Eindämmung der großen Wirtschafts- und Finanzkriminalität (OCRGDF) nach dem Vorbild der Strafverfolgungsbehörde im Innenministerium. Das Gesetz über die Geldwäsche, das im Juli 1990 beschlossen wurde, regelt die Beteiligung der Finanzeinrichtungen am Kampf gegen die Geldwäsche, besonders durch die Verdachtsmeldepflicht.

In diesem zeitlichen Zusammenhang, mit einer neu geschaffenen Behörde (das OCRGDF existiert gerade seit drei Monaten) und einem Gesetz, das einen Monat zuvor beschlossen wurde, ist dieser Fall entstanden.

- *Die polizeilichen Ermittlungen*

Eine erste polizeiliche Sachverhaltsaufnahme (Anfang August 1990) zeigt an, daß nach verschiedenen Informationen ein bedeutender Ring von *inter-*

---

<sup>44</sup> In Frankreich Übersetzung der ersten Empfehlungen der GAFI (Groupe d'action financière), die dem Gipfeltreffen folgten (Sommet de l'Arche – Versammlung der Staatschefs der G7 in Paris im Sommer 1989).

*nationalen Händlern* für *Geldwäsche*-Geschäfte die Dienste der BLC benutzt, um die Erträge ihrer Tätigkeiten zu mehreren Schweizer Bankinstituten transferieren zu können. Auf dieser Grundlage, die bereits die Richtung des Falls angibt (*Geldwäsche* und internationaler Handel), führt die Polizei zunächst eine zweimonatige Untersuchung durch und nimmt erste Kontakte zu spanischen Polizeibeamten auf.

Am Ende der polizeilichen Untersuchung wird ein Bericht mit einem Überblick über den Fall an die Staatsanwaltschaft von Paris gesandt, die den Fall in die Finanzabteilung einordnet. Das Falldossier betrifft in erster Linie die Tätigkeiten der BLC und setzt den Schwerpunkt auf die Finanzkreisläufe zwischen Spanien und der Schweiz. Er liefert nähere Angaben über den internationalen Handel: die Gelder sollen den *baskischen Terroristen* oder den internationalen Händlern, darunter den *Rauschgifthändlern*, gehören.

Im Ergebnis orientiert sich der Bericht an zwei Arten von Geschäften, zum einen an denen am Rande des Gesellschaftsrechts, zum anderen an denen der *Geldwäsche*, wobei dieser Begriff noch sehr unbestimmt bleibt. Insbesondere was die *Geldwäsche* betrifft, ist fraglich, ob der Verantwortliche der Durchgangskommissionär (die BLC) oder der Empfänger der Gelder (die Schweizer Bank) ist.

Es wird ein Antrag auf Einleitung des Ermittlungsverfahrens gestellt. Ein Untersuchungsrichter eröffnet das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen *Geldwäsche* und Hehlerei am 2. November 1990. Er beauftragt das OCRGDF damit, die Untersuchung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens durchzuführen<sup>45</sup>.

#### • *Erste Untersuchungsergebnisse*

Nach sechs Untersuchungsmonaten übergibt das OCRGDF (im Mai 1991) ein komplettes Dossier, das eine nahezu vollständige Darstellung aller Elemente dieses Falles wiedergibt. Alle Beteiligten sind ausfindig gemacht worden, nur die CFFA (das System, welches die asiatische Gemeinschaft betrifft) – im Juli 1991 – und die Enthüllungen eines Kolumbianers (Z.<sup>46</sup>) – im August 1991 –, kommen später zum Vorschein.

<sup>45</sup> Dies ist eine der ersten Aufgaben der neuen Behörde.

<sup>46</sup> Z. ist ein kolumbianischer Staatsbürger, der eine Lieferung Kokain nach Paris tätigen wollte und im September 1987 mit 34kg dieses Stoffes festgenommen wurde. Im Hinblick auf die Zahlung hatte er Kontakte aufgenommen, um einen Kapitaltransfer vornehmen zu können. Nachdem er zu 16 Jahren Gefängnis verurteilt wor-

Der Bericht überprüft die Aktivitäten der BLC und der SGC. Bei der BLC unterstreicht er vor allem die Verbindungen zur ETA. Die über die BLC transferierten Gelder können nach dem Bericht drei Herkunftsmöglichkeiten haben: eine steuerrechtliche (die spanische Steuerflucht) und eine terroristische Herkunft („die revolutionäre Steuer der ETA“) sowie eine Herkunft aus dem Drogenmilieu (wegen der Kontakte eines Übergangsmittlers zu einem als Drogenhändler bekannten Spanier). Des weiteren zeigt der Bericht, daß mehrere Kunden der SGC in den Drogenhandel involviert waren. Die beiden Fälle F./F. und S., die die SGC der Geldwäsche verdächtigen, sind bereits untersucht worden.

Im Ergebnis erwähnt der Polizeibericht zwei Formen von möglichen Straftaten:

- eine Ausrichtung auf ein Wirtschafts- und Finanzdelikt: „die Annahme von gefälschten Bilanzen und Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Unterschlagung von Provisionen“;
- eine Ausrichtung auf „die Annahme der Geldwäsche von Drogengeldern“ von F./F., S., Ar.<sup>47</sup> und Hour.<sup>48</sup>

Dieser zweiten Richtung wird gefolgt; das bedeutet, daß die Verbindungen zwischen den Händlern und dem BLC-SGC-System nachgewiesen werden müssen. Dies wird die Hauptaufgabe der Untersuchung in den folgenden vier Jahren sein.

---

den war, bittet er um Anhörung im August 1991 und bezeichnet die SGC als eine der Finanzorganisationen, die ihm für die Durchführung des Transfers angegeben worden waren (gegen eine Kommission von 9%).

<sup>47</sup> Es handelt sich um einen spanischen Bürger, der unter dem starken Verdacht steht, in den Drogenhandel verwickelt zu sein und bei dem Gelder für den Transfer in die Schweiz über das BLC-SGC-System gesammelt wurden.

<sup>48</sup> Hier geht es um zwei Marokkaner (A. und Fe.), die im Oktober 1991 für den illegalen Handel mit Rauschgift verurteilt wurden (40 kg Cannabis, das am 04.02.91 an der spanischen Grenze beschlagnahmt wurde). Gegen A. lief im Juli 1990 bereits ein Zollverfahren wegen Nichtbeachtung der Meldepflichten (1,198 Mio.FF.). A. und Fe. verwickeln außerdem Khamous H., ein guter Kunde der SGC und wahrscheinlich Empfänger des Handels, und Ahmed K., seinen Vermittler. Dieser Teil des Verfahrens wegen Geldwäsche wurde eingestellt.



### 3.1.2.1.2 Von den Vermutungen zu Beweisen

Als Folge dieses Gesamtberichts entscheidet der Richter, ob Durchsuchungen am Sitz der BLC, der SGC und der Interaf SA vorzunehmen, verschiedene Beteiligte des Systems in Frankreich und in Genf festzunehmen und notwendige Ermittlungen in Spanien durchzuführen (die Spur Ar.) sind.

- *Festnahmen und Durchsuchungen in Frankreich*

Am 14. Mai 1991 wird der Sitz der beiden Gesellschaften durchsucht und in Bayonne, Paris, Antibes und Cruseilles an der Schweizer Grenze werden mehrere direkte Täter festgenommen. Gegen den Verantwortlichen des Gesamtsystems (GP) wird ein internationaler Haftbefehl erlassen, der durch die Schweiz noch am gleichen Tag ausgeführt wird. Die Durchsuchungen ermöglichen auch Beschlagnahmen eines beträchtlichen Aktivvermögens (mehr als 17 Mio.FF.), die später noch untersucht werden.

Von nun an stellt sich bei den Ermittlungen, in deren Verlauf nur zwei neue Akteure festgestellt werden konnten<sup>49</sup>, die Frage, inwieweit die Handlungsträger des SGC-Systems Kenntnis von der Herkunft der Gelder ihrer in den Drogenhandel verwickelten Kunden hatten. Die Untersuchung konzentriert sich auf die einzig wirkliche Spur, nämlich die der SGC, während sich die spanische Spur im Frühjahr 1992 als Sackgasse erweist und das Schweizer Verfahren bis zum Sommer abgeschlossen wird.

Durch das Rechtshilfeersuchen, welches im Anschluß an die ersten Festnahmen gestellt wurde, kommt es am Ende des Verfahrens im Mai 1994 in einem der Punkte zu einer Anhörung eines Zollmitarbeiters, gleichwohl war das Zollverfahren bereits seit einem Jahr eröffnet.

- *Die Zusammenarbeit mit der Schweiz*

Dieser Vorgehensweise in Frankreich wird durch eine gleichzeitige Aktion in der Schweiz entsprochen. Ein internationales Rechtshilfeersuchen für Geldwäsche und Hehlerei, welches gegen die Gesellschaft Interaf SA und ihre Verantwortlichen gerichtet ist, ergeht durch die französische Justiz an

---

<sup>49</sup> Der eine, Z., ist bereits wegen des Handels mit Kokain verurteilt, aber seine Verbindung zu der SGC muß noch festgestellt werden. Der andere, das CFFA-System, das auf die Finanzkreisläufe der asiatischen Gemeinschaft ausgerichtet ist, steht in einer offenen Handelsbeziehung zur SGC, die Untersuchung versucht herauszufinden, in welcher Hinsicht die vielfältigen Finanzkreisläufe dieser Gemeinschaft in Verbindung mit den Drogengeldern stehen könnten.

die Behörden des Kantons Genf, ein internationaler Haftbefehl wird gegen GP ausgesprochen.

Dieses Hilfeersuchen führt auf Antrag des Genfer Staatsanwalts zur Klageerhebung eines Untersuchungsrichters wegen Zuwiderhandlung gegen die Art. 19 und 24 des Bundesgesetzes über Betäubungsmittel und Art. 305bis des Schweizer Strafgesetzbuches über Geldwäsche. Dieser glaubt, daß das Verfahren den sog. „Spezialitätsvorbehalt“ berücksichtigt (d.h. es dürfen keine steuer- oder zollrechtliche Aspekte in dem Hilfeersuchen tangiert sein).

Die Ausführung dieser Aktion kommt in den Sequestrationsmaßnahmen bezüglich der Gesamtheit der Konten und den Beschlagnahmen am Sitz von Interaf SA, die später untersucht werden, sowie durch die Verhaftung des Verantwortlichen des Systems (GP), der sich Ende Juli 1991 freiwillig nach Frankreich ausliefern läßt<sup>50</sup>, zum Ausdruck.

Diese Durchsuchung wird unverzüglich durch die Einlegung von Rechtsmitteln des Verantwortlichen von Interaf SA (GP) vor der Schweizer Berufungskammer gegen die Entscheidung des Schweizer Richters, das Verfahren einzuleiten, beantwortet. Diese weist die Klage in einem Urteil im Juli 1991 ab. Das Urteil verdeutlicht, daß der Grundsatz des Spezialitätsvorbehalts sehr wohl eingehalten wurde (die Handlungen sind krimineller und nicht zollrechtlicher oder steuerrechtlicher Natur), daß die beigebrachten Tatbestände (die Herkunft der Mittel aus Drogengeldern) ausreichend sind, daß die französischen Polizeibeamten bei der Durchführung passiv geblieben sind und keine erhobenen Informationen und Dokumente, außer denjenigen, die mit kriminellen Handlungen zusammenhängen, übermittelt werden. Diese Zusammenarbeit funktionierte bis zum Sommer 1992 gut; französische Polizeibeamte konnten als passive Zeugen bei den Beschlagnahmen am Sitz von Interaf SA mithelfen, es kam im Herbst 1991 zu einem Austausch (Reise des Schweizer Richters nach Paris, Besuch der französischen Staatsanwälte in Genf), und die Schweizer Behörden boten den Franzosen an, „einen Antrag auf Aushändigung des Gegenstandes“ bezüglich der durchgeführten Beschlagnahmen zu stellen.

Die Freilassung von GP im Sommer 1992 durch die französische Justiz veranlaßte jedoch die Schweizer Behörden, alle Sequestrationen aufzuheben und das Verfahren zu schließen. Seitdem gab es in diesem Fall keine

---

<sup>50</sup> Wobei fraglich bleibt, ob diese freiwillige Auslieferung ein Mittel war, um das eröffnete Verfahren in der Schweiz zu beenden.

Anklageerhebungen mehr gegen Schweizer Akteure oder Banken mit Sitz in der Schweiz; der Fall beschränkt sich damit auf den französischen Teil, der sich auf die SGC konzentriert<sup>51</sup>.

• *Das spanische Hindernis*

Die Beteiligung der BLC an der Durchführung der Geldwäsche beruht auf der Verwicklung ihrer spanischen Kunden in Drogengeschäfte. Dieser Teil der Untersuchung erforderte daher eine aktive Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden, was sich jedoch nicht als einfach erwies<sup>52</sup>.

Es fanden zwischen Oktober 1990 und Februar 1992 mehrere Dienstreisen<sup>53</sup> nach Spanien statt, um die nötige Zusammenarbeit auf die Beine zu stellen. Sie wurde zunächst auf der polizeilichen Ebene sowie dann im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens geführt, welches im Juni 1991 ausgestellt, aber nie durchgeführt wurde.

Nach einer 16monatigen „*Pseudo-Zusammenarbeit*“, die vor allem den spanischen Behörden als Informationsquelle diente<sup>54</sup>, wurde die Spur Ar. (spanische Gelder, die aus dem Drogenhandel stammen), die seit Beginn der Untersuchung in den Vordergrund gestellt wurde, im April 1992 aufgegeben.

Das Verfahren der Geldwäsche wurde vom spanischen Teil abgetrennt und konnte sich nur noch in seinem französischen Teil weiterentwickeln, d.h. über die Kunden der SGC.

### 3.1.2.1.3 Die Verweisung an das Strafgericht

Nach mehr als viereinhalb Jahren wurden insgesamt 22 Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche von Drogengeldern und Hehlerei mit verschiedenen

---

<sup>51</sup> Die spanische Spur der Gelder der BLC mußte im Frühjahr aufgegeben werden.

<sup>52</sup> Ein am Verfahren beteiligter Franzose, der sich an das spanische Beispiel erinnert, meinte zu uns: „Man kann nur bis ans Ende gelangen, wenn die nachbarschaftliche Hilfe auch bis ans Ende mitgeht, wenn die Hilfeleistung in ein Hindernis umschlägt, dann funktioniert das nicht“.

<sup>53</sup> In 16 Monaten haben fünf Dienstreisen zu den spanischen Polizei- und Justizbehörden stattgefunden, darunter eine, die drei Tage dauerte und deren Teilnehmer aus französischen Staatsanwälten und Polizisten bestand.

<sup>54</sup> Wenn man sich den chronologischen Überblick über alle Hindernisse, die von den spanischen Behörden in den Weg gelegt wurden, noch einmal anschaut, dann spricht eine Notiz der französischen Behörden vom April 1992 bezüglich der verschiedenen Hindernisse von einer *Pseudo-Zusammenarbeit*. Dies wird als eine *Manifestation der Weigerung, in der Untersuchung zusammenzuarbeiten*, interpretiert.

Wertpapieren innerhalb des BLC-SGC-Systems eingeleitet. Die endgültige Anklageschrift vom 27. Mai 1995 klagte fünf Beschuldigte beim Strafgericht an und stellte die Verfahren gegen die anderen ein.

Die Anklageschrift untersuchte die verschiedenen Geschäfte, die im Rahmen der Ermittlungen ans Tageslicht gebracht wurden.

- *Die Geschäfte der BLC*

Es handelt sich bei den Geschäften zum einen um die Umwandlung von Peseta in Gold oder in Devisen, zum anderen um Kapitaltransfersgeschäfte in die Schweiz zum Zweck der Einzahlung auf Bankkonten.

Die Beteiligung der angeklagten Personen an diesen Geschäften sowie die betrügerische Herkunft der Gelder wurde durch die Untersuchung erwiesen. Nichtsdestotrotz konnte die illegale Herkunft der Gelder aus dem Drogenhandel nicht nachgewiesen werden:

*„Nach den Informationen über die Transaktionen des Personals der BLC konnte nicht nachgewiesen werden, daß die offensichtlich illegalen Geschäfte (die durch ihre Heimlichkeit gekennzeichnet sind) in einer direkten Verbindung zum Drogenhandel oder aus einer Straftat wie dem Terrorismus stammen“.*

Das Verfahren über die Geldwäsche von Geldern aus dem Drogenhandel und der Hehlerei wird folglich zugunsten von sieben Personen (XG, JP S-M, PE, JMU, MOS, AMA, GH), die in den Teil der BLC-Geschäfte verwickelt waren, eingestellt.

- *Die Geschäfte der SGC*

Die Anklageschrift unterscheidet zwei Tatkomplexe:

- Das professionelle System der CFFA: die Anklage deckte zwar auf, daß es heimliche Geschäfte mit Devisen und Gold gibt, daß aber *„nicht festgestellt wurde, daß die Gelder Gegenstand heimlicher Geschäfte sind, in Verbindung mit dem Drogenhandel stehen oder aus einer anderen strafbaren Handlung nach geltenden Rechtsnormen stammen“*. Die Anklageschrift schließt somit mit der Einstellung des Verfahrens für die Verantwortlichen (PK).
- Die Aktionen verschiedener Privatpersonen, die in den Fall Fe./A. (also in den Drogenhandel) verwickelt sind. Auch wenn es sich um beträchtliche Summen handelt, *„konnten sie nicht in Verbindung mit dem Ertrag aus dem Verkauf von Rauschgift gebracht werden“*. Das Verfahren gegen diese sechs Personen wurde schließlich eingestellt.

Letztendlich wurden zwei Transfergeschäfte der SGC an das zuständige Gericht für Geldwäsche in Paris verwiesen:

- Der Fall F./F.<sup>55</sup>: Die Bedeutung und Wiederholung der Geschäfte (24 Mio. FF.) rechtfertigt die Anklageerhebung gegen die Verantwortlichen der SGC (GP, LP und PL). Bei zwei Angestellten wurde das Verfahren eingestellt.
- Der Fall S.<sup>56</sup>: Durch ihre Diskretion haben die Verantwortlichen der SGC und der Interaf SA (GP, LP, PL und ED) dieses Geschäft unterstützt. Der Vermittler (BS), der sich für S. ausgesprochen hatte, wurde wegen Teilnahme an der Geldwäsche angeklagt.

Schließlich gibt die Anklage an, daß die Enthüllungen über Z. „...ein Gesamtbild ergeben, das die Verwicklung des Personals und des SGC-Systems in rechtswidrige Geschäfte mit Geldern aus dem Drogenhandel beweisen wird“.

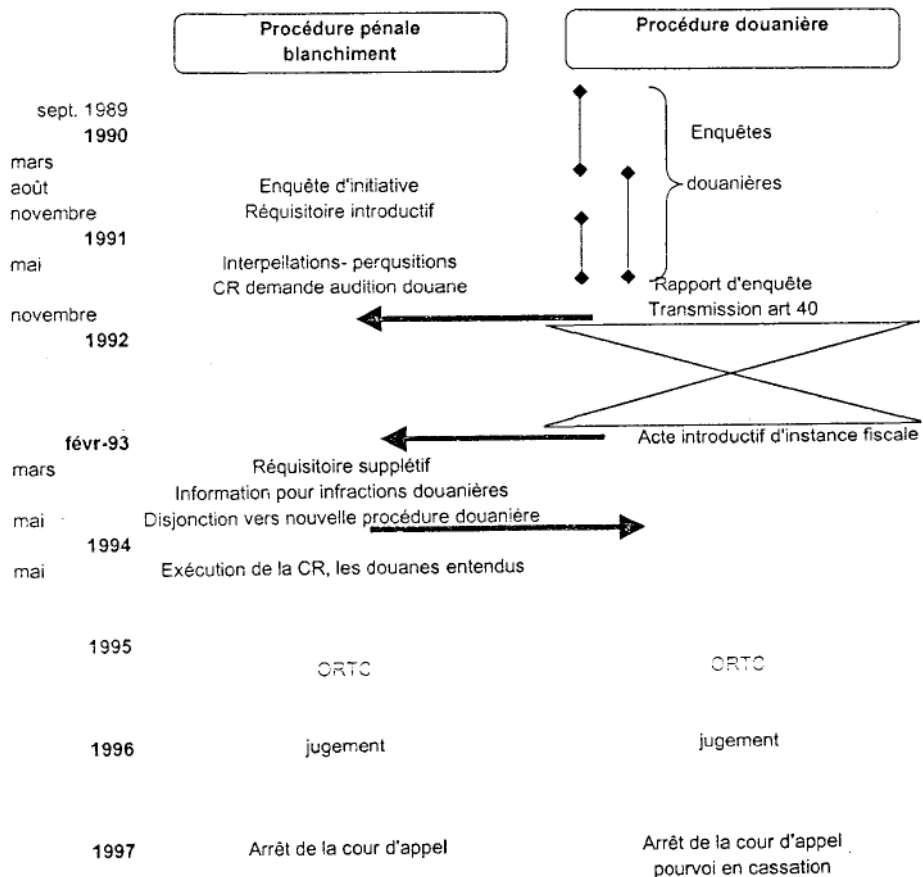
Aufgrund dieser Erkenntnisse werden fünf Personen angeklagt. Die Entscheidung wird damit begründet, dass die Angeklagten von den rechtswidrigen Geschäften Kenntnis hatten, weil sie entweder das Unternehmen leiteten (GP und Sohn), oder durch GP informiert waren (ED) bzw. eine Belohnung erhielten (PL). Des weiteren wurde die Entscheidung auch durch ihre Annahme der angetragenen *Unterstützung* bekräftigt. Sie läßt sich aus der sehr verdächtigen Dreiecksarbeit von BLC, SGC und Interaf SA (auch wenn es noch keine gerichtliche Anklageerhebung bezüglich der bei BLC eingeführten Gelder gab), der Rolle von GP in den anderen Fällen (A.) und den Erklärungen von Z. herleiten.

---

<sup>55</sup> Die zwei Iraner F. und F. werden vom Berufungsgericht in Versailles im Juli 1991 aufgrund ihrer Festnahme in Puteaux im September 1989 mit mehr als 7 kg Heroin verurteilt. Es ist bekannt, daß die beiden Wechselgeschäfte bei der SGC über einen Betrag von 24 Mio. FF. in einem Zeitraum von 6 Monaten durchgeführt haben.

<sup>56</sup> S wird im August 1989 in La Rochelle wegen des Transports von Cannabis (400 kg im Jahre 1988 und 413 kg im Jahre 1989) auf seinem Segelboot festgenommen. Er wird im Januar 1994 vom Berufungsgericht in Rennes verurteilt. S besitzt ein Konto in Genf bei der banque Pariente (sprich Obelix), das von BS geführt und besonders durch Transfergeschäfte vom Interaf SA-Konto gefüllt wird. Die Gelder dieses Transfers waren bei der SGC gelagert. Nach dieser Lagerung wurden zwischen September 1987 und Juni 1989 sechs Überweisungen über 4,2 Mio. FF. durch Vermittlungen der Interaf SA getätigt.

## Procédures



### 3.1.2.2 Das Zollverfahren

Man kann bei diesem Zollverfahren zwei Phasen, zwischen denen ein Zeitraum von ungefähr fünfzehn Monaten liegt, unterscheiden. In diesem Zeitraum spielt sich unter dem Gesichtspunkt des Zollvergehens nichts ab:

- Die erste Phase, die vom Frühjahr 1990 bis zum November 1991 geht, ist die der Untersuchung und des Abwartens.
- Die zweite Phase beginnt im Februar 1993 und ist gekennzeichnet durch die Einleitung des Zollverfahrens, welches in Erwartung der Revisions-einlegung noch anhängig ist.

#### 3.1.2.2.1 Die Verzögerungen bei den Ermittlungen

Es scheint, daß die Tätigkeiten von G.P. bereits seit mehreren Jahren bekannt waren und mehr oder weniger durch die Zollbehörden überwacht wurden. So führen im Jahr 1987 die Geschäfte *einer Wechselstube in Bayonne (comptoir bayonnais de change)* mit der SGC zur Festnahme eines Schmugglers an der spanischen Grenze.

Nach der Gründung der BLC nehmen die regionalen Zollbehörden ihre Überwachung im September 1989 wieder auf; sie wird im März 1990<sup>57</sup> unterbrochen, jedoch im November 1990 wieder aufgenommen und im Mai 1991 beendet. In dieser letzten Zeit kommt es zu polizeilichen Untersuchungen, die sich von der Eröffnung der polizeilichen Ermittlungen wegen Geldwäsche bis hin zu den Durchsuchungen und Festnahmen erstrecken. Der Anschein einer wechselseitigen Untersuchung zwischen den Polizei- und Zollbehörden trägt jedoch. Unter anderem verlangt Punkt 4 des vom Untersuchungsrichter am 24. Mai 1991 ausgestellten Rechtshilfeersuchens von den Polizeibehörden, einen Verantwortlichen der Zollbehörden anzuhören. Dazu kommt es jedoch erst im Mai 1994 nach Anweisung durch den neuen Untersuchungsrichter.

Gleichzeitig eröffnet die DNRED<sup>58</sup> eine Einleitungsakte, die die Bewegungen zwischen der SGC und Interaf SA betrifft. Sie unterwirft die SGC im April 1990 einer ersten Kontrolle. Im Laufe dieses Verfahrens wird GP

<sup>57</sup> Durch die Überwachung kommt es zu mehreren Festnahmen von Schmugglern und der Beschlagnahme von 40kg Gold.

<sup>58</sup> *Direction Nationale du Renseignement et des Enquêtes Douanières*, die eine zentrale Untersuchungsbehörde darstellt, gleichzeitig aber auch die Kompetenz zur Strafverfolgung und Eintreibung besitzt.

mehrmals vernommen (besonders im Juni 1990 und Januar 1991)<sup>59</sup>. Die Zollbehörden versuchen zu beweisen, daß die SGC der Organisator der Bewegungen zwischen Frankreich und der Schweiz ist und nicht nur ein Kunde von Interaf SA, wodurch sich die Zollpflichten wieder auf die Schweizer Gesellschaft stützen lassen.

Im Rahmen dieser Untersuchung führt eine Überwachung am 09.04.1991 zur Festnahme von ED in Annemasse und zur Beschlagnahme von 498 Goldmünzen (Wert 197.000 F). ED gibt ihre früheren Überführungsaktionen zu (36 kg Gold, bzw. 2,3 Mio. FF.). Durch diese Festnahme wird ein Bericht über die Streitsache ausgearbeitet. Die Feststellungen erlauben es jedoch nicht, die SGC als Komplizin und Organisatorin der betrügerischen Kapitalbewegungen miteinzubeziehen.

Die Untersuchung der DNRED endet Anfang Juli 1991 mit der Ausarbeitung eines Gesamtberichts, der bei den Zollbehörden Unannehmlichkeiten bei der Kennzeichnung der festgestellten Tatsachen hervorruft. Die durchgeführten Kontrollen werfen aus der Sicht des Zolls zum einen das Problem der Kontrolle der Devisengesellschaften auf, zum anderen das Problem der rechtlichen Natur der Zahlungsmittel (ist Gold eine Ware?). Nach seiner Ansicht handelt es sich um Waren, die infolgedessen beim Zoll deklariert werden müssen (Art. 84 der Zollordnung). Aber kein Artikel der Zollordnung gibt an, ob der Käufer oder der Verkäufer die Waren deklarieren muß, bevor sie in den „Pariser Örtlichkeiten“, wo auch die SGC sitzt, verkauft werden.

Diese Schwierigkeiten haben die Zollverwaltung dazu gebracht, eine steuerrechtliche Lösung anzustreben (über die Steuerbehörde durch Überprüfung der Buchführung). Dies zeigt sich am Fehlen einer „*steuerrechtlichen Klageschrift*“ (der gewöhnliche Weg, auf dem die Zollverwaltung die Strafjustiz bittet, die Zollvergehen zu bestrafen). Die fiskalische Einziehung der Goldmünzen wird erst im März 1993 bei der Staatsanwaltschaft von Thonon beantragt. Der Gesamtbericht der DNRED wird an die Pariser Staatsanwaltschaft im Rahmen der nach Art. 40 des CPP vorgesehenen Benachrichtigung für Tatsachen, „die ein Verstoß gegen die geltenden Rechtsnormen darstellen könnten“, übermittelt, ohne daß Zollvergehen behauptet werden<sup>60</sup>.

<sup>59</sup> Im Rahmen des Polizeiverfahrens wird am 07.05.91 ein internationaler Haftbefehl ausgesprochen.

<sup>60</sup> Art. 40 CPP regelt die Benachrichtigung der Strafrechtsjustiz über Tatsachen, die Gesetzesverstöße darstellen könnten und von denen die Verwaltung Kenntnis hat.



### 3.1.2.2.2 Die Zollvergehen

Anfang des Jahres 1993 wird ein neuer Untersuchungsrichter mit dem Fall betraut. Das Verfahren ist bereits seit 26 Monaten eröffnet und läuft Gefahr, im Sande zu verlaufen, weil Beweise über die Kapitaltransfers mit Drogengeldern fehlen. Außerdem bleibt die spanische Spur, auf die das Ermittlungsverfahren vor allem gebaut hatte, versperrt, da die Ermittler auf eine offenkundige Verweigerung der Zusammenarbeit stoßen. Andererseits gestehen die Beschuldigten bei ihrer Vernehmung freiwillig mögliche Verfehlungen ein, die für den Geldwäscheverwurf jedoch irrelevant sind, wie z.B. die unvollständige Beachtung der Steuer- und Zollvorschriften.

Das Zollverfahren erscheint also als ein sicherer Weg, um eine Verurteilung zu erreichen.

Die Strafrechtsjustiz ihrerseits zögert allerdings noch, diesen Aspekt zu übernehmen.

Anfang Februar 1993 reicht die DNRED nach einer Überprüfung der Akte eine „steuerrechtliche Klageschrift“ gegen die Verantwortlichen der SGC und der BLC (GP und LP) bei der Pariser Staatsanwaltschaft ein (Art. 343 und 343bis der Zollordnung). Abgestellt wird auf den Import und Export von Waren ohne Deklaration<sup>61</sup>. Der mit diesem Fall beauftragte Staatsanwalt ordnet diese Tat nichtsdestotrotz noch in den Rahmen des Art. 40 des CPP ein.

Schließlich stellt der Oberstaatsanwalt Anfang März 1993 einen zusätzlichen Strafantrag für diejenigen Handlungen, die im ersten Antrag vom 2. November 1990 noch nicht berücksichtigt wurden. Er bezieht sich folglich auf den Art. 23 des Gesetzes 90-614 über die Geldwäsche (Wiederaufnahme des Art. 98 des Haushaltsgesetzes von 1990).

Dies führt im Mai 1993 zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen Zollvergehen, es kommt also zu einem neuen Zollverfahren. In der Zwischenzeit (März-April 1993) hat die Staatsanwaltschaft von Thonon eine steuerrechtliche Anklageschrift des Zolls über die Beschlagnahme von Goldmünzen erhalten (während der Kontrolle eines Grenzübergangs von ED bei Annemasse im April 1991) und diese daraufhin an die Pariser Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Dieses Verfahren führt zur Anklage der Beteiligten des Kapitaltransfers der BLC zwischen Spanien, Frankreich und der Schweiz. Daraufhin wer-

---

<sup>61</sup> Die Art. 412, 414, 423 und 428 der Zollordnung, sowie das Haushaltsgesetz für 1990 (Art. 98-1, Nr. 89-935 vom 29. Dezember 1989) dienen zur Unterstützung.

den nicht nur die Geldkuriere (PE, JPS-M, AMA und JMU, XG, GH und MOS) vor dem Strafgericht wegen Nichtbeachtung der Meldepflichten, sondern auch ED wegen des Schmuggels von Frankreich in die Schweiz und der juristisch Verantwortliche der BLC (LP) angeklagt.

Die beiden Verfahren treffen also aufeinander; die Verweisungsverfügungen an das Strafgericht werden zum gleichen Zeitpunkt getroffen (19. Juli 1995), und die Urteile werden am selben Tag verkündet (17. April 1996).

### 3.1.3 Vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen

Die im Laufe der beiden Verfahren getroffenen Maßnahmen beziehen sich auf das Aktivvermögen der betroffenen Personen oder Gesellschaften.

Sie sind von zweierlei Art:

- Sicherung verschiedener Vermögenswerte (Devisen, Gold, Schecks und Reiseschecks), die während der Durchsuchungen beschlagnahmt wurden,
- Sicherstellung von Bankkonten.

Im übrigen unterstehen die beiden französischen Gesellschaften seit Anfang des Verfahrens (im Mai und September 1991) einem vorläufig ernannten Vermögensvormund und den Bestimmungen eines Bevollmächtigten zur Sicherstellung von Gesellschaftsteilen der SGC.

Diese Maßnahmen führen im Laufe des Verfahrens zu verschiedenen Herausgabe- und Aufhebungsanträgen.

#### 3.1.3.1 Beschlagnahme von Aktivvermögen im Laufe des Verfahrens

Im Laufe der in Frankreich durchgeführten Ermittlungen wurde bei drei Aktionen ein **Gesamtbetrag von 17,3 Mio. FF.** beschlagnahmt:

- am 9. April 1991: Beschlagnahme von 498 Goldmünzen durch den Zoll am Schweizer Grenzübergang,
- am 12. Mai 1991: Durchsuchung des Sitzes der BLC in Bayonne durch die Polizei; es wurden vor allem Goldbarren (beinahe 100) und spanische Devisen im Wert von ca. 10 Mio. FF. beschlagnahmt,
- am 16. Mai 1991: Durchsuchung des Sitzes der SGC in Paris durch die Polizei; dabei wurden ca. 7 Mio. FF. in Gold und in Devisen beschlagnahmt und in Verwahrung genommen.

### 3.1.3.1.1 Zollbeschlagnahme

Der Zoll beschlagnahmt bei Frau ED im April 1991 an der französisch-schweizerischen Grenze von Annemasse 498 Goldmünzen (im Wert von 197.000 FF), die in den Urteilen im Juni 1997 auch endgültig eingezogen wurden. Diese Beschlagnahme betrifft jedoch nicht das Geldwäscheverfahren, sondern vielmehr den zollrechtlichen Teil des Falles, der erst im Frühjahr 1993 eröffnet wird. Die Anwälte halten die Pariser Gerichtsbarkeit für nicht zuständig und verlangen die Aufhebung der Beschlagnahme im Rahmen des Zollverfahrens sowie die Rückverweisung an die Staatsanwaltschaft von Thonon, die das Verfahren ursprünglich nach Paris weitergeleitet hatte. Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Die Zollverwaltung fordert die Einziehung der beschlagnahmten Münzen im Rahmen einer „*action civile*“. Im Urteil vom 17. April 1996 wird dem Antrag des Zolls grundsätzlich stattgegeben, aber das Gericht verkündet die Maßnahme nicht. Dieser Fehler wird bei der Berufung im Juni 1997 berichtigt und die Einziehung letztendlich ausgesprochen. Dieser Teil des Falls ist jedoch immer noch nicht abgeschlossen und harret der Überprüfung des Rechtsmittels durch den Kassationshof.

Letztendlich ist dies die einzige Einziehung, die zugunsten des Zolls im Rahmen einer „*action civile*“ ausgesprochen wird. Das Gericht hat die *zollrechtliche* „*action civile*“ hinsichtlich des anderen Antrags auf Bestätigung der Beschlagnahme verschiedener Gegenstände, die während der Durchsuchungen am Sitz der beiden Gesellschaften sichergestellt wurden, zurückgewiesen. Nach der Ansicht des Gerichts waren sie als Teil eines anderen Verfahrens (welches auf Geldwäsche ausgerichtet ist) angelegt.

### 3.1.3.1.2 Die polizeilichen Durchsuchungen

Die zwei anderen Beschlagnahmen, die nur das Geldwäscheverfahren betreffen, nimmt die Polizei während der Untersuchungen an den Sitzen der beiden Gesellschaften vor. Es werden mehr als 17 Mio. FF., hauptsächlich in Form von Devisen (spanische Peseta) und Goldbarren beschlagnahmt und in Verwahrung genommen. Die Inhalte dieser Beschlagnahmen werden den beiden betroffenen Gesellschaften, der SGC und der BLC, am Ende des Verfahrens (nach sechs Jahren) zurückgegeben. Obwohl diese Herausgabepflichten in dem Urteil des Berufungsgerichts verkündet wurden, scheinen sie noch nicht erfüllt worden zu sein. Nach jüngster Mitteilung der Vollstreckungsabteilung des Berufungsgerichtes kann die Herausgabe

als Folge der Rechtsmitteleinlegung beim Kassationshof derzeit noch nicht erfolgen.

Zu den von den französischen Behörden durchgeführten Beschlagnahmen kommen diejenigen hinzu, die von den Schweizer Behörden bei einer im Mai 1991 in Genf (am Sitz von Interaf SA) durchgeführten Aktion vorgenommen wurden. Dort wurden zwei Tresore versiegelt, deren Inhalt dem französischen Verfahren unbekannt blieb (die Gegenstände wurden der französischen Seite nicht übermittelt). Die Herausgabe erfolgte im August 1992 im Rahmen der Aufhebung aller Banksequestrationen durch die Schweizer Justiz.

*Tabelle 11: Während des Verfahrens beschlagnahmte Aktivwerte*

N°	Ursprünglich betroffene Maßnahme	Letztendlich vor-geschlagene Maßnahme
I	9.4.91: Beschlagnahme von 498 Goldmünzen durch den Zoll in Annemasse, Wert: 197000 Francs	16.06.97 Wegnahme
S	14.05.91 Durchsuchung der Interaf AG in Genf, gerichtliches Versiegeln von zwei Tresoren (Inhalt unbekannt)	12.08.92 Abnahme
2.1	15.05.91 Beschlagnahme bei der BLC Wert: 9,3 Millionen Francs	16.06.97 und 21.11.97 Rückerstattung BLC
2.2	15.05.91 Beschlagnahme bei der BLC Wert: 40000 Francs	16.06.97 Rückerstattung an XG
2.3	15.05.91 Beschlagnahme bei der BLC Wert: 34000 Francs	08.07.93 (vollstreckt) Rückerstattung an Th. Cook (Besitzer)
3.1	16.05.91 Beschlagnahme bei der SGC Wert: 7,2 Millionen Francs	16.06.97 Rückerstattung an die SGC
3.2	28.06.91 Beschlagnahme bei der SGC Wert: 550000 Francs	16.06.97 Rückerstattung an die SGC

### 3.1.3.2 Zwangsverwaltung von Bankkonten

Auch die Konten von verschiedenen Gesellschaften der Familie Pierre in Frankreich wurden gesperrt, da sie in der Schweiz eröffnet wurden und mit den Aktivitäten der Gesellschaft Interaf SA in Verbindung stehen.

#### 3.1.3.2.1 In der Schweiz

Die Zwangsverwaltung betrifft alle Bankkonten der Gesellschaft Interaf SA sowie diejenigen der Familie Pierre (GP, seine Frau und LP). Sie wurde

gleichzeitig mit den Durchsuchungen in Frankreich angeordnet und folgte auf das internationale Rechtshilfeersuchen, das durch den französischen Richter ausgesprochen wurde und von dem die Schweizer Behörden meinen, daß es den Spezialitätsvorbehalt und das in der Schweiz eröffnete Verfahren beachtet habe. Auf Antrag eines Genfer Staatsanwalts ist tatsächlich ein Richter mit der Untersuchung eines Verstoßes gegen die Art. 19 und 24 des Bundesgesetzes über Betäubungsmittel und gegen Art. 305 des Schweizer Strafgesetzbuches (Geldwäsche) beauftragt<sup>62</sup>.

Die Maßnahmen betrafen 18 Konten, die auf 8 Banken verteilt waren. Interf SA benutzt zahlreiche Durchgangskonten, wie z.B. die der *TDB* oder der *Multicommercial Bank*, die dazu dienen, sehr kurzfristig Gelder vor dem Transfer in anderen Schweizer Banken zu lagern.

Ende Juli 1991 wird GP in Frankreich festgenommen. Zuvor hatte er seine Auslieferung beantragt, welche auch genehmigt wurde. Mitte Juni 1992 wird er dann unter gerichtlicher Aufsicht für eine Kautions von 2,5 Mio. FF. freigelassen.

Durch dieses Ereignis kommt es am 12. August 1992 zur Aufhebung aller Zwangsverwaltungen:

- Am 19. Juni schickt der französische Untersuchungsrichter dem Schweizer Untersuchungsrichter eine Mitteilung, in welcher er sich für die teilweise Aufhebung der Zwangsverwaltung des Kontos bei der *Multi-commercial Bank* von Genf gegen die Zahlung einer Kautions ausspricht. GP überweist am 26.06.1992 eine Summe von 1 Mio. FF.
- Am 30. Juni schlagen die Schweizer Behörden Frankreich vor, einen „Antrag auf Aushändigung der Sachen“ zu stellen, der die Gegenstände betrifft, die nicht mit Zollvergehen oder Steuervergehen zusammenhängen. Frankreich hat einen Monat Zeit, um diesen Antrag zu stellen, ansonsten könnten die beschlagnahmten Gegenstände herausgegeben werden.
- Am 15. Juli geben die Schweizer an, daß die Zwangsverwaltung der Konten von GP in den Rahmen des Schweizer Verfahrens fällt. Dieser

---

<sup>62</sup> Die Berufungskammer des Appellationshofes, die von GP gegen die Entscheidung des Schweizer Richters angerufen worden war, weist den Antrag im Juli 1991 ab. Das Urteil erläutert, daß der Spezialitätsvorbehalt beachtet wurde (es handelt sich nicht um zollrechtliche oder steuerrechtliche, sondern um kriminelle Handlungen), daß die französischen Polizeibeamten bei der Aktion passiv geblieben sind und daß keine erfassten Informationen und Dokumente übermittelt werden, außer denen, die in Verbindung zu den kriminellen Handlungen stehen.

betrifft Art 34 des Bundesgesetzes und die kantonale strafrechtliche Untersuchung. Sie erläutern auch, daß ohne neue Fakten die Sperrung bis zum 25.07.92 wieder aufgehoben wird.

- Am 5. August übt der Anwalt Druck auf den Schweizer Richter aus. Er verlangt die Aufhebung der Sperrung aller Schweizer Konten von GP, seiner Frau, LP und Interaf SA, des weiteren die Aufhebung der Versiegelung des Tresors sowie die Herausgabe aller beschlagnahmten Dokumente. Zur Begründung wird angeführt, dies sei notwendig, um die Kaution zahlen zu können.
- Am 10. August erinnert der französische Richter den Schweizer Richter an die Situation von GP, der auf Kautionszahlung von 2,5 Mio. FF. freigelassen wurde, von denen 1 Mio. bereits vor der Freilassung in Beschlag waren und 1,5 Mio. vor dem 31. August zu zahlen sind. Er bittet die Schweizer, das Notwendige in die Wege zu leiten, damit GP rechtzeitig zahlen kann (d.h. seine Konten sollen teilweise freigegeben werden).
- Am 12. August hebt der Schweizer Richter **alle Banksequestrationen** der Interaf SA-Konten auf, die im Rahmen des in der Schweiz eröffneten Verfahrens vorgenommen wurden. Des weiteren hebt er die Versiegelungen der beiden Tresore von Interaf SA auf und gibt die vom 14.05.1991 bei Interaf SA beschlagnahmten Dokumente heraus.

Diese vollständige Aufhebung aller Zwangsverwaltungen und Versiegelungen hat zweifelsohne mehrere Ursachen:

- (1) Das Unverständnis der Schweizer Behörden gegenüber der fehlenden Reaktion der Franzosen auf ihren Vorschlag, die beschlagnahmten Gegenstände zu übersenden;
- (2) Die Verwechslung der französischen Bitte, die sich nur auf eine partielle Aufhebung richtete, und dem Druck des Anwalts, der die Aufhebung aller Zwangsverwaltungen forderte.

Durch dieses Ereignis wurde nicht nur die Zusammenarbeit mit der Schweiz, sondern auch das nach dem Antrag des Genfer Staatsanwalts eröffnete Verfahren beendet.

### 3.1.3.2.2 In Frankreich

Die Sperrung der Konten betraf vorrangig die verschiedenen Konten der Familie Pierre, die in Frankreich im Namen von französischen oder ausländ-

dischen Gesellschaften geführt wurden. Diese Konten waren seit Beginn der Durchsuchungen und Festnahmen im Mai 1991 gesperrt<sup>63</sup>.

Tabelle 12: Zwangsverwaltung von Bankkonten

Nummer	Ursprüngliche Maßnahme	letztendlich ausgesprochene Maßnahme
S	14.05.91 Sperrung von Interaf SA- Konten in Genf <ul style="list-style-type: none"> <li>• CBI-TD (private Bankenunion)</li> <li>• Banque Multi-commerciale</li> <li>• Banque du Gothard (ehem. Pariente)</li> <li>• Republic National Bank</li> <li>• Security Pacific Bank</li> <li>• Schweizer CCF</li> <li>• Société de banque suisse</li> <li>• United overseas bank</li> </ul>	12/08/92 Aufhebung
1.1	16.05.91 Sperrung der PE- Konten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Crédit Agricole PE</li> <li>• Comptes Chèques Postaux PE</li> </ul>	12.11.91 Aufhebung
1.2	16.05.91 Sperrung der XG- Konten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Crédit Maritime XG</li> </ul>	26.06.91 Aufhebung
2.1	22.05.91 Sperrung der LP- Konten <ul style="list-style-type: none"> <li>• BRED, Paris</li> </ul>	17.04.96 Aufhebung
2.2	22.05.91 SGC- Kontensperrung <ul style="list-style-type: none"> <li>• BRED, Paris</li> </ul>	17.04.96 Aufhebung
2.3	22.05.91 Interaf ltd- Kontensperrung <ul style="list-style-type: none"> <li>• BRED, Paris</li> </ul>	02.11.94 Aufhebung
2.4	22.05.91 Angloshore ltd- Kontensperrung <ul style="list-style-type: none"> <li>• BRED, Paris</li> </ul>	02.11.94 Aufhebung
3	30.05.91 SGC- Kontensperrung <ul style="list-style-type: none"> <li>• CPR, Paris</li> </ul>	17.04.96 Aufhebung
4	21.09.92 Interaf AG- Kontensperrung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Crédit Agricole</li> </ul>	02.11.94 Aufhebung

<sup>63</sup> Das Konto von Interaf SA wird übrigens nur wenig später im September 1992 gesperrt. Hintergrund scheint die Verwechslung eines Anwalts der Familie Pierre zwischen den Gesellschaften Interaf SA und Interaf Ltd. zu sein. Er beantragt die Aufhebung der Sperre für ein Konto von Interaf SA, das noch gar nicht gesperrt ist. Diese Verwechslung zieht daraufhin die Sperrung dieses Kontos nach sich.

Bezüglich der Konten der ausländischen Gesellschaften (Interaf SA, Interaf Ltd. und Anglosore Ltd.) werden mehrere Aufhebungsanträge gestellt. Die Anträge führen schließlich Anfang November 1994 (nach 30 Monaten) zu einer Aufhebung.

Die Konten der SGC, die stärker von dem Geldwäscheverfahren betroffen ist, werden erst 5 Jahre später zum Ende des Verfahrens im April 1996 mit dem gleichzeitigen Freispruch der Angeklagten freigegeben. In diesem Moment konnte die Gesellschaft ihre volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit wieder aufnehmen; zwischenzeitlich war gegen sie im Juni 1991 das Konkursverfahren eröffnet worden, welches 1995 in der Berufungsinstanz aber nicht aufrechterhalten wurde.

### 3.1.3.3 Die Rückerstattungsforderungen

Durch diese Maßnahmen versuchten die Anwälte, die Rückerstattung und Aufhebung der Zwangsverwaltung zu erreichen. Ihre Arbeit erstreckte sich über die ganzen sechs Jahre des Verfahrens, wir wollen hier allerdings nur die wichtigsten Ereignisse wiedergeben.

#### 3.1.3.3.1 Die Geschäftsaufgabe und Wiederaufnahme der Tätigkeit der SGC

Seit Juli 1991 verlangt der Vermögensverwalter der SGC die Aufhebung der Sperrung aller Konten und aller versiegelten Wertsachen, die bei den Durchsuchungen beschlagnahmt wurden. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, daß die betroffenen Gelder möglicherweise aus einem Betrug stammen. Schließlich wird die Zahlungseinstellung der SGC bekanntgegeben. Das Urteil vom 27. Juni 1991 verkündet das Konkursverfahren, in dem es vor allem auf die gepfändeten Forderungen verweist, wodurch die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der SGC unmöglich wird. Ein Konkursverwalter wird zur Sequestration der Geschäftsanteile der SGC bestimmt. Das Berufungsgericht hebt dieses Urteil im Juli 1995 auf und die SGC nimmt ihre vollständige Rechts- und Geschäftsfähigkeit wieder auf<sup>64</sup>.

---

<sup>64</sup> Zwischenzeitlich hatte eine von der Familie Pierre eingerichtete „*Société centrale de change*“ im September 1991 vorgeschlagen, die SGC zu übernehmen. Dieses Angebot wurde vom Konkursverwalter abgelehnt.



### 3.1.3.3.2 Die Gesellschaften der Familie Pierre, die ihren Sitz nicht in Frankreich haben

Die Konten dieser Gesellschaften bei französischen Banken waren seit Mai 1991 gesperrt. Der erste Aufhebungsantrag erfolgt im Sommer 1992 gleich im Anschluß an die Aufhebung der Zwangsverwaltung der Schweizer Konten. Der Antrag wird zurückgewiesen, da die Gesellschaften mit der SGC und der BLC in Verbindung stehen, welche in das laufende Verfahren verwickelt sind. Gegen diese Abweisung wird Berufung eingelegt. Im Dezember 1992 bekräftigt das Berufungsgericht die Ablehnung und weist die Anträge ab.

Im Januar 1994 richtet sich der Anwalt der Familie Pierre gegen die Belastungen, die auf seinen Klienten ruhen. Er verlangt die Aufhebung der Kontensperrung der drei ausländischen Gesellschaften der Familie Pierre, die in Frankreich eröffnet wurden, indem er das vorausgegangene Beispiel der Schweiz geltend macht, bei dem die Aufhebungen für Interaf SA seit Sommer 1992 ausgesprochen sind. Die Staatsanwaltschaft fordert den Untersuchungsrichter auf, sich der Rückerstattung zu widersetzen, und schlägt als Entscheidung vor, das Urteil zur Hauptsache abzuwarten. Der Untersuchungsrichter folgt dem nicht, denn das eröffnete Verfahren wegen Geldwäsche und die Untersuchungen haben sich nicht auf diese drei Gesellschaften bezogen. Er gewährt die Aufhebung der Kontensperrung im November 1994.

Unmittelbar darauf erhebt der Anwalt für Interaf SA Anspruch auf das Eigentum an einem Teil der bei der Durchsuchung der BLC beschlagnahmten Goldbarren und verlangt seine Herausgabe an Interaf SA. Die Forderung wird abgelehnt.

Am 16. Juni 1997 lehnt auch das Berufungsgericht diese Forderung erneut als unbegründet ab, da Interaf SA nicht den Beweis für das Eigentum an den betreffenden Goldbarren führen kann. Schließlich werden die Eigentumsansprüche der Interaf SA durch den Anwalt zugunsten der BLC aufgegeben. Er stellt folglich im November 1997 einen Rückerstattungsantrag für die BLC, dem stattgegeben wird.

### 3.1.3.3.3 Die Konten und das Aktivvermögen der beiden französischen Gesellschaften

Bis auf den Antrag des Vermögensverwalters auf Aufhebung der Kontensperrung und Freigabe der amtlich verwahrten Wertsachen werden die

Rückerstattungsforderungen vom Anwalt der Familie Pierre erst ab Januar 1994 geltend gemacht, als sich das Verfahren schon dem Ende zuneigte. Die Position der Verteidigung im Rahmen des wegen Geldwäsche eröffneten Verfahrens erscheint gestärkt, wodurch der Verteidiger die Einstellung des Verfahrens für seine Klienten, die Herausgabe aller während der Durchsuchungen beschlagnahmten Vermögenswerte und eine Freigabe aller Konten der Gesellschaften beantragt. Nach Meinung der Verteidigung gibt es nämlich nichts, was die gesetzwidrige Herkunft der Gelder, die durch die SGC geleitet wurden, beweisen könnte. Diese Rückerstattungsforderung wird im Februar mit der Begründung abgelehnt, daß Personen, die gegen das Betäubungsmittelrecht verstoßen haben, die SGC benutzt hätten.

Im Urteil vom April 1996, bei dem die fünf Angeklagten freigesprochen werden, richten sich die Rückerstattungsforderungen auf die gesamten amtlich verwahrten Wertsachen, die während der Durchsuchungen beschlagnahmt worden waren. Diese Forderungen, die zugunsten der SGC und der BLC geltend gemacht wurden, werden erneut mit der Begründung abgewiesen, daß die SGC keine genaue Auflistung der Güter vorgewiesen hat und die BLC nicht Eigentümerin der in ihren Räumen beschlagnahmten Güter sei. Ein Kunde behauptet nämlich, Eigentümer von gewissen Vermögenswerten zu sein, und verlangt die Herausgabe; aber auch die Interaf SA fordert die Herausgabe einiger Goldbarren.

In der Berufung (16.06.97) erreichen die SGC und die BLC die Rückerstattung aller Vermögenswerte, die bei den Durchsuchungen in ihren Räumlichkeiten beschlagnahmt wurden. Diese Rückerstattung wird ausgesprochen, weil die Vermögenswerte nicht durch Dritte eingefordert wurden, ihre Verwahrung nicht gesetzwidrig war und weil eine genaue Auflistung vorgelegt wurde. Schließlich erhält die BLC im November 1997 einen Teil der amtlich verwahrten Wertsachen (11 Goldbarren), die in ihren Räumlichkeiten beschlagnahmt wurden. Diese wurden zwar auch von Interaf SA eingefordert, dieser aber nicht zugewiesen, da sie ihr Eigentum nicht nachweisen konnte.

Es scheint jedoch so, daß diese Rückerstattung noch nicht vollstreckt wurde, da das Zollverfahren aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln beim Kassationshof noch nicht abgeschlossen ist.

### 3.1.3.3.4 Der Fall der Aktiva, die in den Räumlichkeiten der BLC und der SGC beschlagnahmt wurden und durch Dritte eingefordert werden

Es geht im folgenden um beschlagnahmte Reiseschecks und Devisen, die von einem spanischen Staatsangehörigen beansprucht werden.

- Benlux

Diese Gesellschaft von „duty-free“-Shops war Klient der SGC. Während der Durchsuchung in den Räumlichkeiten der SGC werden Reiseschecks von Benlux in Höhe von 250.000 FF. beschlagnahmt. Diese fordert im Oktober 1991 die Herausgabe, indem sie ihr Eigentumsrecht geltend macht. Die Forderung wird Anfang November abgelehnt, denn es ist zweifelhaft, ob Benlux wirklich Eigentümerin der Reiseschecks ist, da die SGC das Eigentum erworben haben könnte. Die Gesellschaft legt Berufung ein. In dem Urteil, das vom Berufungsgericht im Januar 1992 verkündet wird, wird die Rückerstattungsforderung abgewiesen. Das Gericht ist der Meinung, daß die Reiseschecks an die SGC übereignet wurden und die Gesellschaft Benlux zwar Gläubigerin der SGC (die im Augenblick in der Auflösung begriffen ist), aber nicht Eigentümerin der Reiseschecks ist.

- Thomas Cook

Die SGC ist Kunde der Th. Cook-Reisescheck-Gesellschaft, die an die SGC Reiseschecks zum Verkauf übergeben hat. Einige dieser Reiseschecks werden bei der Durchsuchung in der BLC beschlagnahmt. Die Gesellschaft Th. Cook verlangt ihre Herausgabe Anfang Juni 1993. Der Rückerstattungsantrag der Gesellschaft erläutert, daß die Schecks nur zur Verwahrung bei der SGC waren und diese den Auftrag hatte, sie zu verkaufen. Der Ertrag dieser Verkäufe sollte Eigentum der Th. Cook-Gesellschaft bleiben. Außerdem erhob die Gesellschaft wegen Veruntreuung Klage, da die SGC Schecks verkauft hat, ohne sie zu bezahlen.

Dem Antrag auf Herausgabe zugunsten der Th. Cook Gesellschaft wird im Juli 1993 stattgegeben, aber aufgrund verschiedener Fehler in der Nummerierung der Schecks erfolgt die Herausgabe schließlich erst im März 1994.

- Die spanischen Staatsangehörigen

Im November 1993 stellen zwei spanische Staatsangehörige Herausgabeanträge für Gelder, die während der Durchsuchungen bei der BLC be-

schlagnahmen wurden. Sie behaupten, Eigentümer zu sein. Der eine fordert einen Betrag von 21,5 Mio., der andere einen Betrag von 52,7 Mio. Peseten (MF). Ihr Antrag wird zurückgewiesen, denn sie können keine ausreichenden Eigentumsnachweise erbringen. Es handelt sich nämlich um verwahrte Sachen, die von der BLC im Rahmen ihrer Transfergeschäfte von Spanien in die Schweiz anonym registriert wurden. Die beiden Kunden können folglich keine Verwahrungsnachweise liefern. Der eine Kunde erhält seine Forderung aber im Urteil vom 17. April 1996 aufrecht. Sie wird abgewiesen, da das Gericht der Auffassung ist, daß er durch den Verkauf seiner Devisen an BLC nicht mehr ihr Eigentümer ist. Das Urteil des Berufungsgerichts vom 16. Juni 1997 bestätigt diese Ablehnung mit der Begründung, daß die durch den Kunden gelieferten Empfangsbestätigungen keine Namen enthalten und daß die BLC durch den Kauf der Devisen Eigentümerin geworden ist. Die Gelder sowie die restlichen Vermögenswerte werden schließlich an die BLC zurückerstattet.

Im Rahmen dieses Falles von Geldwäsche durch zwei Wechselstuben betreffen die vermögensbezogenen Sicherungsmaßnahmen vor allem das Aktivvermögen der beiden Gesellschaften (die Bankkonten oder die während der Durchsuchungen beschlagnahmten Vermögenswerte). Die Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Vermögens der betroffenen Personen scheinen nur an zweiter Stelle zu stehen. Diese Maßnahmen wurden getroffen, weil das Aktivvermögen der beiden Gesellschaften viel bedeutendere Vermögenswerte enthält und weil diese Maßnahmen die Geschäftstätigkeit der beiden Gesellschaften SGC und BLC und somit auch das gesamte System, das durch die Familie Pierre errichtet wurde, am meisten treffen.

Durch die Verteidigung der Angeklagten soll die schnellstmögliche Aufhebung der Sperrung für die Gesellschaften erreicht werden, die nicht direkt verwickelt sind (Interaf SA, Interaf Ltd, Angloshore Ltd). Die Aufhebung der Kontosperrung der SGC greift erst mit dem Freispruch der Angeklagten ein, während die Rückerstattungsforderungen abgewiesen werden. Durch den Berufungsantrag der Beschuldigten wird letztendlich versucht, die Herausgabe der amtlich verwahrten Sachen zu erreichen.

Die verschiedenen eingebrachten Rückerstattungsanträge werfen hauptsächlich zwei Fragen auf: zum einen die Frage nach dem Eigentum am beschlagnahmten Aktivvermögen, beansprucht durch Dritte und die *Interaf SA*, zum anderen die Frage nach der Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung der Eigentümer in das Verfahren.

### 3.1.4 Die Urteile

Nach den beiden Verweisungen an das Strafgericht werden die beiden Verfahren zur Verhandlung gebracht. Die Urteile werden am gleichen Tag durch die elfte Kammer des Strafgerichts gefällt.

Sie führen zu sehr verschiedenen Ergebnissen:

- die fünf der Geldwäsche beschuldigten Angeklagten werden freigesprochen,
- die acht Angeklagten des Zollverfahrens werden verurteilt, was sich finanziell schwer für sie auswirkt.

Gegen beide Urteile wird erfolglos Berufung eingelegt.

Tab. 13<sup>65</sup>: *Im Zuge des Verfahrens ausgesprochene Maßnahmen und Sanktionen*

Angeklagte	Vorläufige Maßnahmen Vorläufige Haft, gerichtliche Aufsicht (GA)	Verfahren Geldwäsche	Zollverfahren	
		Urteile Strafgericht	Urteile Strafgericht	Urteile Berufungsgericht
GP	IH: 31.07.91 EL: 29.06.92 (11 Monate) Sicherheitsleistung: 2,5 MF	Freispruch		
PL	IH: 17.05.91 EL: 29.05.91 (12 Tage)	Freispruch		
LP	GA: 08.12.92 500000 Francs in drei Zahlungen	Freispruch	Geldstrafe: 13,5 MF Einzahlung: 53,7 MF	Ebenso
ED	IH: 18.05.91 EL: 04.09.91 (3,5 Monate)	Freispruch	Geldstrafe: 13,5 MF Einzahlung: 53,7 MF	Ebenso + Beschlagnahme von 498 Goldmünzen
BS	Frei	Freispruch		
JPS-M	IH: 24.05.95 EL: 06.08.91 (2,5 Monate)	Einstellung	Freispruch	Ebenso
PE	IH: 20.05.91 EL: 24.12.91 (7 Monate)	Einstellung	Geldstrafe: 7,7 MF Einzahlung: 30,8 MF	Ebenso

<sup>65</sup> IH: Inhaftierung; EL: Entlassung aus der Haft; GA: gerichtliche Aufsicht; MF: Millionen Francs; KF: Tausend Francs.

Angeklagte	Vorläufige Maßnahmen Vorläufige Haft, gerichtliche Aufsicht (GA)	Verfahren Geldwäsche Urteile Strafgericht	Zollverfahren Nichtbeachtung der Meldepflicht	
			Urteile Strafgericht	Urteile Berufungsgericht
JMU	IH: 20.05.91 EL: 06.08.91 (2,5 Monate)	Einstellung	Geldstrafe: 3358000Francs Einziehung: 1,3 MF	Ebenso
XG	IH: 20.05.91 EL: 14.05.92 (12 Monate)	Einstellung	Geldstrafe 7,7 MF Einziehung: 30,9 MF	Ebenso
MOS	IH: 29.02.92 EL: 02.04.92 (1 Monat)	Einstellung	Geldstrafe 2,6 MF Einziehung: 10,6 MF	Ebenso
AMA	IH: 29.02.92 EL: 23.06.92 (3 Monate)	Einstellung	Geldstrafe 28000Francs Einziehung: 1125000	Ebenso
JJA	IH: 29.02.92 EL: 03.07.92 (4 Monate)	Gestorben 10.09.94		
GH	IH: 29.02.91 EL: 22.06.92 (6 Monate)	ONL	Geldstrafe 5,1 MF Einziehung: 20,6 MF	Ebenso

### 3.1.4.1 Geldwäsche: die Schwierigkeit, von den Verdachtsmomenten zur Schuld zu gelangen

Die fünf Angeklagten werden wegen ihrer Beteiligung an Transfersgeschäften, die einerseits von S. und andererseits von F./F. ausgeführt wurden, verurteilt.

In der Verhandlung geht es darum, ob die fünf Angeklagten von der Herkunft der Gelder Kenntnis hatten. Die Verteidigung von GP und LP bestreitet, „daß sie in Kenntnis der Herkunft der Gelder gehandelt haben, die zu betrügerischen Devisengeschäften geführt haben“. Ihrer Ansicht nach läßt die Akte „keine genaue, ernsthafte Annahme der Art“ zu, daß „GP und LP von einer Verbindung bestimmter Finanzgeschäfte mit dem Drogenhandel Kenntnis hatten“.

Das Gericht folgt den Argumenten der Verteidigung und verkündet den Freispruch der Betroffenen<sup>66</sup>.

<sup>66</sup> In Wirklichkeit ähnelten diese Geschäfte denen der Steuerhinterziehung. Die Diskretion der Angeklagten kann nicht gegen sie verwendet werden, denn gewöhnlich fragt man nicht nach der Herkunft der Gelder und hat keinen Grund, einem Kunden (S.) zu mißtrauen, der von einer Schweizer Bank empfohlen wurde: „Die Angeklagten haben gewöhnlich im Hinblick auf ihre Kunden eine extreme Diskretion gezeigt, was die Herkunft der ihnen übergebenen Gelder betrifft ... sie hatten gar kei-

Die Berufung der Staatsanwaltschaft macht geltend, daß sich der Vorsatz aus der Gründung einer Organisation, die es ermöglicht, den Bedürfnissen und Kriterien einer Geldwäscheaktion nachzukommen, ableiten läßt. Der Berufung wird nicht gefolgt, denn „es wurde nicht unzweifelhaft festgestellt, daß die Angeklagten wußten, daß die hinterlegten Gelder aus dem Drogenhandel stammten“. Der Beschluß bekräftigt damit das Urteil und spricht die fünf Angeklagten frei.

Bei der Analyse dieser Akte werden die Schwierigkeiten der Anwendung der Geldwäschenormen in der Praxis sichtbar, die erstens eine Vortat voraussetzen, aus der die Gelder stammen, und zweitens die Frage nach der Kenntnis der Herkunft der Gelder stellen.

Die Strafverfolgung in diesem BLC-SGC-Fall stößt auf genau diese beiden Schwierigkeiten:

1.) Bei der BLC und den spanischen Beteiligten liegt keine Vortat vor. Es wurden keine Drogen<sup>67</sup> gefunden, die in Verbindung mit dem Finanzverkehr der BLC gebracht werden konnten. Zwar gibt es jemanden (A.), der über die BLC bedeutende Geldsummen geleitet hat, aber die Untersuchung kann aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft der spanischen Behörden keine Verwicklung in den Drogenhandel aufzeigen.

Somit wird der Teil des Falles, der die Geldwäsche betrifft, eingestellt.

2.) Zwar hat im Fall der SGC ein Anlageberater Kenntnis von der Herkunft der Gelder.

Bei diesen Umwandlungsgeschäften auf französischem Staatsgebiet gibt es nämlich sehr wohl Gelder, die aus dem Drogenhandel stammen und die das SGC-System durchlaufen. Aber es konnte nicht bewiesen werden, daß die Unterstützung in Kenntnis der Herkunft der Gelder gewährt wurde und daß sie anders war als die gewöhnlichen Hilfeleistungen bei der Steuer- oder Zollflucht, die die SGC gewährte.

Dieser Teil des Falles schließt somit mit der Verkündung des Freispruchs bezüglich des Geldwäscheverdachts.

---

*nen Grund, einem Einleger zu mißtrauen, der von dem Stellvertreter einer Schweizer Bank zu ihnen geschickt worden war“.*

<sup>67</sup> Wie es uns einer der Verfahrensbeteiligten erklärt hat: „Wir suchten nach Drogen, aber es gab keine, wir wollten keine Finanzkreisläufe haben, die als Steuervergehen verhandelt werden“.

### 3.1.4.2 Der Zoll: schwerwiegende Geldstrafen

Das am 17. April 1996 durch das Strafgericht verkündete Urteil greift die Elemente der Untersuchung bezüglich des Geldwäscheverfahrens wieder auf. Besondere Beachtung finden die verschiedenen Erklärungen der Angeklagten, die häufig die Umgehung der Steuer- oder Zollvorschriften zugegeben haben. Diese Erklärungen dienen dazu, den Betrag des nicht-deklarierten Import- oder Exportverkehrs zu schätzen. Der Strafbetrag wird auf der Grundlage des Wertes dieser nicht-deklarierten Devisenimporte oder Goldexporte berechnet.

Das Urteil beinhaltet eine *zollrechtlichen Nebenklage* sowie eine *Offizialklage*:

- *In Bezug auf die (zollrechtliche) Nebenklage*<sup>68</sup>:

Die Richter verkünden die Beschlagnahme der 498 gepfändeten Stücke zwar in der mündlichen, jedoch nicht in der schriftlichen Urteilsverkündung. Dagegen lehnen sie die Zuteilung der amtlich verwahrten Sachen zugunsten des Zolls ab, da für sie ein anderes Verfahren gesichert wurde.

- *In Bezug auf die Offizialklage*:

Acht der neun Angeklagten werden verurteilt (ED, LP, XG, PE, GH, MOS, AMA und JMU). Sie werden für schuldig befunden, sei es als Täter beim Import oder Export oder sei es als Beteiligte am Betrug. Das Gericht verurteilt sie zu Geldstrafen sowie zur Zahlung einer Geldsumme, die als Einziehung gilt. Der neunte (JPS-M) wird freigesprochen.

Die Geldstrafen betragen ein Viertel der Summe, auf die sich die Straftat oder der Versuch bezieht (dies ist das Minimum der vorgesehenen Geldstrafe). Die zu zahlenden Summen gelten als Einziehung und werden nach dem Wert der Straftaten bestimmt (der Betrag des Kapitalverkehrs beim Betrug, wenn die Meldepflicht nicht eingehalten wurde)<sup>69</sup>.

<sup>68</sup> Das Urteil qualifiziert so diese Entscheidung zugunsten des Zolls.

<sup>69</sup> Das Gesetz sieht vor, daß die Nichteinhaltung der Meldepflichten „durch die Beschlagnahme des Streitgegenstandes bestraft wird oder, falls die Beschlagnahme nicht erfolgen kann, mit einer Geldsumme anstelle und einer entsprechenden Geldstrafe, mit einem Minimum von einem Viertel und einem Maximum der Gesamthöhe der Summe, auf die sich die Straftat bezog“.



*Beispiel:* LP und ED werden zum einen zur Zahlung einer Geldstrafe von 13,54 Mio. FF. verurteilt, zum anderen zu einer Summe von 53,7 Mio. FF., die als Einziehung gilt.

Im Urteil wird auch die Ersatzfreiheitsstrafe<sup>70</sup> verkündet. Nach Berufung der Angeklagten wird das Urteil am 16. Juni 1997 verkündet.

Die Diskussion dreht sich vor allem um die Höhe der Vermögensstrafen (die Geldbußen und die Summen, die als Einziehungen gelten). Das Urteil stellt fest, daß die Richter der ersten Instanz die Gesetze richtig angewendet haben (die Geldstrafen wurden in Höhe der Mindeststrafe, die durch das Gesetz vorgegeben war, ausgesprochen) und daß der Wert der Straftaten, auf den sich die Strafen stützen, richtig beziffert wurde (die Schätzung wurde nach den Angaben der Angeklagten vorgenommen, und es wurden die für sie günstigsten Angaben verwendet).

Daneben wird die Beschlagnahme von 498 Goldmünzen verkündet, was bei dem strafgerichtlichen Urteil unterlassen wurde. Ansonsten wird das Urteil des Strafgerichts in allen Punkten bestätigt.

Schließlich wurden im Zollverfahren wegen der Nichtbeachtung von Meldepflichten hohe Geldstrafen ausgesprochen (50 Mio. FF. an Geldbuße und 200 Mio. FF. an Geldsummen). Sie betreffen jedoch in der Hauptsache die Gehilfen (sechs von acht) des Systems. Der Kopf (GP) des Dreieckssystems BLC-SGC-Interaf SA wurde in diesen Teil des Falles nicht einbezogen, nur sein Sohn (LP) und seine Mitarbeiterin bei Interaf SA (ED) wurden verurteilt.

Die Angeklagten haben Revision beim Kassationshof eingelegt, jedoch wurde nach der Übergabe der Verhandlung zum Kassationshof am 7. April 1999 der Fall zurückverwiesen.

### *3.2 Der Fall eines internationalen Rauschgifthandels: die Triade*

Dieser Fall bezieht sich auf die Zerschlagung eines internationalen Rauschgiftrings (Heroin und Ecstasy). Der Ring wird durch eine kriminelle Organisation, die ihren Sitz im „goldenen Dreieck“ hat und hauptsächlich in Holland, Deutschland und Frankreich tätig wird, geleitet. Der Fall weist also internationale Verzweigungen auf. Die fraglichen Handlungen auf dem französischen Staatsgebiet spielen sich zwischen 1994 und 1995 ab.

---

<sup>70</sup> Es handelt sich um ein Zwangsvollstreckungsverfahren, welches der Zollverwaltung erlaubt, eine Person bis zu zwei Jahre in Haft zu nehmen, wenn sie die Geldsummen nicht aufbringen kann.

Es handelt sich hier um einen sehr komplexen Fall, u.a. betrifft er 33 Beschuldigte und 10 Angeklagte (im Schwurgerichtsverfahren vor der frz. Cour d'Assises). Mehrere Verfahren werden mit dem Hauptverfahren verbunden, das in Paris im Februar 1995 gegen Unbekannt aufgrund des schwerwiegenden Verdachts des Rauschgifthandels eröffnet wird. Die Akte, die zunächst durch einen Richter aus dem Norden Frankreichs angelegt wird und dann wegen der verschiedenen Verfahrensverbindungen durch einen Pariser Richter fortgeführt wird, beinhaltet einen Vergehens- und einen Verbrechensteil.

Ein Teil der Angeklagten wird wegen Drogenhandels und wegen Zollvergehen durch das Strafgericht in Paris im Juni 1998, daraufhin durch das Pariser Berufungsgericht im Januar 1999 verurteilt. Die anderen Beschuldigten, die innerhalb einer organisierten Bande mit Drogen gehandelt haben, werden durch das Pariser Schwurgericht im März 1999 verurteilt; gegen dieses Urteil wird Revision beim Kassationshof eingelegt. Der Verbrechensteil dieses Falls ist noch nicht abgeschlossen, da der Kassationshof noch nicht entschieden hat.

Deshalb haben wir hier nur den vergehensrechtlichen Teil des Falls untersuchen können, über den die Archive des Pariser Berufungsgerichts bereits verfügen: Er beinhaltet auch die Kopien einiger Schriftstücke des Verbrechensteils.

### 3.2.1 Die Zerschlagung eines internationalen Rauschgifttrings

Die ehemaligen Führer der Studentenbewegung, die an den Ereignissen auf dem Platz von Tien-an-Men im Jahre 1989 teilgenommen hatten, haben China aus politischen Gründen verlassen. Sie haben sich in Holland, Deutschland oder auch in Frankreich niedergelassen und sich mit dem Handel von Heroin und Ecstasy befasst. Zuerst versuchten sie, von Bangkok aus Drogen durch die Versendung von Porzellankisten nach Deutschland, die wiederum für ein chinesisches Restaurant in Holland bestimmt waren, einzuführen. Aber bei einer Lieferung beinhalteten die Kisten kein Rauschgift, denn am Flughafen von Bangkok wurden 17,5kg Heroin beschlagnahmt. Die Aktion wurde jedoch wiederholt, diesmal mittels nach Paris versandter Gemälde. Das Heroin wurde in Empfang genommen und in die Niederlande befördert, wo es aufgearbeitet und dann erneut über verschiedene Schmuggler (darunter L., KC. und F.) in das französische Staatsgebiet eingeführt wurde: Einer der beiden (F.) ist der ehemalige Schwager eines Drogenimporteurs, der aus Thailand über die SARL London Global

gekommen ist und der mit dem Großvertrieb der Ware nach Paris betraut ist (N.).

Während der Lieferung der Gemälde nach Holland wurden 13 kg Heroin durch den Handlanger (L.M) des Mannes gestohlen, der mit dem Wiederverkauf der Drogen in Frankreich beauftragt war (C.K.). Gleich danach begab sich der Onkel einer der Händler (M.), ein Mittelsmann der kriminellen Organisation in Paris, der sich seit Beginn der Zerschlagung des Rings in der Schweiz aufhält, nach Rotterdam, um die Ware wiederzuerlangen. Er wurde aber in einem Restaurant erschossen. Drei seiner Freunde (CJM., CCK., ZMH.) begaben sich daraufhin nach Paris, um den Dieb (L.M.) zu suchen. T., einer seiner Kunden, der auch in Beziehungen mit M. steht, half ihnen den Flüchtigen zu finden: Er wurde durch einen Polizeibeamten unterstützt, der im übrigen wegen Bestechung angeklagt wurde.

In diesem Zusammenhang führte das Rauschgiftdezernat (Polizeipräfektur von Paris) nach einem Hinweis, daß es in Frankreich einen bedeutenden Rauschgifthandel gibt (Heroin und Ecstasy), der durch eine kriminelle chinesische Organisation geleitet wird, Festnahmen in Paris durch. Zuerst wurde der Chef eines Restaurants, in dem die Bestellungen und Lieferungen von Rauschgift geplant wurden, festgenommen.

### 3.2.2 Ein französischer Fall mit Verzweigungen in die Niederlande und nach Deutschland

Gleichzeitig mit dem in Frankreich eingeleiteten Ermittlungsverfahren laufen zwei Verfahren in den Niederlanden und in Deutschland an.

#### 3.2.2.1 Der französische Teil

In dem Moment, in dem die Untersuchungen in Paris durch das Rauschgiftdezernat eröffnet werden, sind bereits Schmuggler und Dealer durch die Zollbeamten im Norden Frankreichs ergriffen worden.

##### 3.2.2.1.1 Die im Norden Frankreichs auf Initiative der Zollbeamten eröffneten gerichtlichen Verfahren

Im Oktober 1994 nehmen die Zollbeamten gegen G., der in seinem Wagen 122 Ecstasy-Tabletten zum Verkauf im Wert von 12.810 FF. mit sich führt, eine Anzeige wegen des rechtswidrigen Umlaufs von verbotenen Waren auf. Die Waren unterliegen der Pflicht des Herkunftsnachweises. Unverzüglich wird ein gerichtliches Ermittlungsverfahren gegen G., seinen Lieferanten, und SA., seinen Dealer, wegen Rauschgifthandels eröffnet.

Zwei Monate später nehmen die Zollbeamten an der französisch-belgischen Grenze im Zug einen Schmuggler (F.) fest, der aus den Niederlanden kommt und der im Besitz von Kokain und Ecstasy im Gesamtwert von 1.824.000 FF. ist. Die Zollbeamten geben eine Anzeige wegen des unerlaubten Umlaufs von Waren in einem Zug auf. Die Staatsanwaltschaft leitet daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen F. aufgrund des Verdachts des rechtswidrigen Imports von Rauschgift, Rauschgiftbesitzes und aufgrund des unerlaubten Umlaufs von absolut verbotenen Waren im Zollgrenzbezirk (strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch und nach der Zollordnung) ein.

Schließlich werden im Juli 1995 zwei weitere niederländische Schmuggler (L. und K.C.) im Zug durch die Zollbeamten an der französisch-belgischen Grenze auf frischer Tat beim unerlaubten Umlauf von verbotenen Waren (Rauschgift, Kokain und Ecstasy im Wert von mindestens 1.050.000 FF., die unter dem Sitz eines Zugabteils versteckt waren) überrascht. Daraufhin wird ein gerichtliches Ermittlungsverfahren aufgrund der frisch begangenen Straftat beantragt.

Diese drei Fälle führen 1995 zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Betroffenen wegen des Rauschgifthandels und des Schmuggels von verbotenen Waren. Die Verbindung zwischen ihnen wird im März 1996 durch OCRTIS festgestellt. Aus einem Bericht dieses Polizeiorans geht hervor, daß die Schmuggler F., L. und K.C. das Rauschgift transportierten, um es in Paris weiterzuverkaufen. Sie arbeiteten im Auftrag von chinesischen Händlern, die sich in den Niederlanden aufhielten und deren Organisation zum großen Teil durch das „Masterteam“ von Zwolle zer schlagen wurde, das mit der Untersuchung von Rauschgifthandel und verschiedenen Morden sowie Abrechnungen im chinesischen Milieu betraut war. Die Ware, die durch F., L. und K.C. eskortiert wurde, wurde durch SA und M., Mitglieder der gleichen Organisation, in Empfang genommen. M. wurde in Basel im Dezember 1995 durch OCRTIS von Nanterre festgenommen. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen den Tathandlungen wurden im Januar 1996 die Verfahren, die gegen G., SA und F. liefen, miteinander verbunden.

Aber auch ein anderer Schmuggler, A.Z., arbeitete für diese Organisation und lieferte die Ware nach Paris zu N. Beide wurden in Paris festgenommen, wo daraufhin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beantragt wurde.

### 3.2.2.1.2 Die in Paris auf Initiative des Rauschgiftdezernats (Polizeipräfektur) eröffneten Verfahren

Nach dem Hinweis, daß es in Paris einen bedeutenden internationalen Rauschgifthandel geben soll, ruft das Rauschgiftdezernat die Staatsanwaltschaft des Pariser Strafgerichts an. Diese stellt im Februar 1995 einen Antrag auf Eröffnung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Rauschgifthandels.

- Die Zerschlagung des von CKM geleiteten Rings

Die Polizeieinheiten, die auf die Bekämpfung des Drogenhandels spezialisiert sind, planen zunächst eine Zerschlagung des Rings von CKM. Dieser lebt in den Niederlanden, wo gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Er wird ebenfalls in Frankreich wegen der gleichen Taten strafrechtlich verfolgt.

Im April 1995 nimmt das Rauschgiftdezernat CCK., ZMH und CJM fest. Sie kamen aus den Niederlanden und waren im Besitz von 750g Heroin und einer Waffe, die ihnen von ihrem französischen Komplizen T. geliehen worden war. Sie waren auf der Suche nach den 13kg Heroin, die L.M. der Organisation entwendet hatte. Durch diese Festnahme kommt es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die drei sowie gegen ihren Komplizen T. wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelrecht und wegen Waffen- und Munitionsbesitzes. Bei der Suche nach L.M. hilft auch ein Polizeibeamter, der in Beziehung zu T. steht. Er nutzte seine berufliche Stellung aus, um Preisreduzierungen für Sex-Shop-Artikel von T zu bekommen. In dem Verfahren geht es also zusätzlich noch um Bestechung und Verletzung des Berufsgeheimnisses. Der Beamte wird vom Dienst suspendiert.

Wenig später nimmt das Rauschgiftdezernat den Mittelsmann des Rings, L.B., sowie seine Freundin fest. Da die Freundin von ihrem Lebensgefährten eine Summe von 150.000 FF. erhalten hatte und in telefonischer Verbindung zu einigen Beschuldigten des Falles stand, wird sie ebenfalls des Rauschgifthandels beschuldigt.

Schließlich gibt ZMH im Laufe seiner Vernehmungen zu, daß ein Ring, der dem von CKM vergleichbar ist, von AC und YS organisiert wird, die beide auch von einem holländischen Verfahren betroffen sind.

- Die Zerschlagung des Rings von AC und YS

Im Januar 1996 werden die Leiter dieses Rings in den Niederlanden verurteilt. Diese Verurteilung verhindert nicht ihre strafrechtliche Verfolgung in Paris.

In Frankreich führt das Rauschgiftdezernat seit den von ZMH im April 1995 gelieferten Informationen Überwachungen und Beschattungen derjenigen Personen durch, die häufig ein bestimmtes chinesisches Restaurant besuchen oder die es führen. In diesem Restaurant wird Rauschgift bestellt und entgegengenommen.

Bei der Durchführung eines solcher Geschäfte beschlagnahmt das Rauschgiftdezernat im August 1995 1,050 kg weißes Heroin und 260.000 FF. (davon ein Teil in Gulden). Es nimmt N. und A.Z. fest. N. führte den Ring in Frankreich vor allem dadurch, daß er sich um den Großvertrieb der Droge in Paris kümmerte. A.Z. half ihm, dieses Geschäft durchzuführen. Das Pariser Strafgericht leitet ein Ermittlungsverfahren gegen die beiden wegen Rauschgift Handels (Import, Erwerb, Besitz, Transport, Angebot und Veräußerung) ein. Der Untersuchungsrichter war bereits auch mit dem vorherigen Verfahren betraut.

### 3.2.2.1.3 Die Verbindungen und die Festsetzung neuer Strafmaße im Laufe des Verfahrens

Aufgrund des Zusammenhangs der beiden Fälle werden die Verfahren, die gegen CCK., ZMH, CJM und T. etc. einerseits und gegen N, A.Z. u.a. andererseits laufen, im Oktober 1995 verbunden.

Zwei andere Klageverbindungen finden im Mai 1996 statt. Tatsächlich bittet der Untersuchungsrichter, der mit den im Norden Frankreichs eröffneten Fällen betraut ist, ihm die Fälle wegen des Zusammenhangs der Tatsachen zu entziehen und sie dem Pariser Richter zuzuweisen. Seiner Bitte wird stattgegeben, so daß zu dem Pariser Verfahren die gegen L. und K.C. sowie die gegen F., SA und G. eingeleiteten Ermittlungsverfahren (die gegen F., SA. und G waren zuvor verbunden worden) hinzukommen.

Im Februar 1996 bringt der Verlauf der Ermittlungen eine neue Festsetzung des Strafmaßstabes mit sich. Die gesetzwidrigen Handlungen, die CKM, CCK, ZMH, T., L.M., N., AZ, ZH, YS, LG, LSQ und CT vorgeworfen werden, werden jetzt als Verbrechen bewertet. Die Angeklagten werden von nun an des Imports oder Exports von Rauschgift innerhalb einer organisierten Bande beschuldigt und werden vom Schwurgericht verurteilt. Sie bekommen Freiheitsstrafen wegen Verbrechen. Die Straftaten werden jedoch für T., CT und LSQ wieder neu bewertet, so daß sie gemäß des Antrags des Staatsanwalts durch das Strafgericht verurteilt werden.

Diese neue Bewertung wird dann aber wieder aufgegeben. Der Oberstaatsanwalt behauptet in seinem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfah-

rens, daß die Tatsachen den Tatbestand des Rauschgifthandels erfüllen und folglich vom Strafgericht beurteilt werden müssen.

Drei Angeklagte werden schließlich vom Schwurgericht von der Anschuldigung des Imports und Exports von Rauschgift innerhalb einer organisierten Bande freigesprochen.

### 3.2.2.2 Der niederländische Teil

Nach zwei Anzeigen des OCTRIS<sup>71</sup> im Mai und Juli 1995 ermittelt die holländische Polizei seit Oktober 1993 gegen eine kriminelle chinesisch-holländische Organisation, die auch in Frankreich Zweige hat. Diese Untersuchung wurde eröffnet, nachdem der Amsterdamer Zoll drei Postpakete beschlagnahmt hatte, in denen sich 5 kg reines Heroin (in Knöpfen von Kleidungsstücken versteckt) befand. 19 Personen wurden am 19. Juni 1995 festgenommen, davon zwei in Deutschland (LSQ und TC), drei Personen konnten nicht gefunden werden.

Durch die Durchsuchungen wurden ungefähr 10 Handfeuerwaffen und eine automatische Waffe mit Munition entdeckt. Ebenso wurden 15 kg Gelatinekapseln mit Ecstasy, 20kg Amphetaminpulver, Ephedrin, Ecstasy und 175kg Koffein beschlagnahmt. Ein Großteil der Rauschgiftprodukte wurde bei A.P., der an der Spitze der kriminellen chinesischen Organisation steht und sich in den Niederlanden niedergelassen hat, gefunden. A.P. leitet die Verteilung in Frankreich.

Die Polizeieinheiten haben zwei Ringe aufgedeckt, zum einen einen internationalen Handel mit Ecstasy, der zur Beschlagnahme von mehreren Kilogramm an Stoffen, Pulver, Tabletten und Verschnittprodukten geführt hat, zum anderen einen internationalen Handel mit Heroin, dessen Ursprung in Thailand liegt. Im Juli 1994 kam es somit zur Festnahme von A.M. am Flughafen von Bangkok, der 17,5kg Heroin mit sich führte.

A.M. hatte Kontakte zu Z., der die in den Porzellankisten versteckten Drogen durch die Vermittlung von in Deutschland lebenden Chinesen empfangen sollte. Zuvor, im Juni 1994, hatte Z. bereits Porzellankisten aus Thailand erhalten, die aber keine Drogen enthielten. Wahrscheinlich hat CKM den Empfang und die Zurücksendung der Kisten organisiert. Daher kam es auch zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen A.M., CKM und ZMH, die verdächtigt werden, an einer Organisation beteiligt gewesen

---

<sup>71</sup> *Office central de traitement de la répression des infractions à la législation sur les stupéfiants*

zu sein, die Drogen in die Niederlande importiert. Im April 1995 wurden CKM und ZMH durch das Rauschgiftdezernat in Paris festgenommen.

Am 23. und 26. Januar 1996 wurden durch zwei Urteile des Gerichts von Zwolle LG und YS miteingebunden, die mit dem Import und Export des Rauschgifts beauftragt waren. Sie werden wegen Beteiligung an einer organisierten Bande, Mittäterschaft sowie Anstiftung zum Rauschgifthandel<sup>72</sup> und Tragens von Feuerwaffen schuldig gesprochen und zu mehreren Jahren Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt. Das Rauschgift, die Waffen und die Munition, die im Laufe des Verfahrens ergriffen wurden, werden eingezogen.

### 3.2.2.3 Der deutsche Teil

Der deutsche Fall betrifft allein die Lieferungen der Porzellankisten, die Heroin enthielten. Die Drogen werden von Deutschland aus nach Holland transportiert, von wo sie, nachdem sie aufgearbeitet wurden, nach Frankreich befördert werden. Dieses von ZMH geleitete Geschäft<sup>73</sup> wurde durch CT und SQL, Betreiber eines chinesischen Restaurants, ausgeführt. Ungefähr 5 bis 10 kg Heroin sollen in mindestens einem dieser Pakete versteckt gewesen sein. Bei einer dritten Lieferung wurden drei Personen am 20.07.94 in Bangkok festgenommen, wobei sie 17,5kg von bis zu 85,8% reinem Heroin in den Hohlräumen der Bretter versteckten. Im Laufe einer umfangreichen Durchsuchungsaktion in Holland und Deutschland wurden CT und SQ festgenommen. ZMH, ihr Auftraggeber und Geldgeber, wurde in Paris im Besitz von 750 g Heroin ergriffen.

Das Amtsgericht in Mannheim hat somit am 9. September 1996 nur SQL und CT verurteilt. Der erstgenannte wurde wegen des rechtswidrigen Handels mit Rauschgift (Schmuggel von 59,5kg Heroin) in einer organisierten Bande zu 15 Jahren Gefängnisstrafe, der zweite wegen des rechtswidrigen Handels mit Rauschgift in nicht geringfügiger Menge und wegen Betrugs zu vier Jahren und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Die ergriffene Geldsumme (26.000 FF.) wurde beschlagnahmt.

---

<sup>72</sup> Es liegt eine Anstiftung zum Drogenhandel bei der Vorbereitung oder Unterstützung dieser Straftat, bei der Anstiftung anderer Personen, sie zu begehen und bei der Bereitstellung der notwendigen Mittel und Informationen für andere Personen vor.

<sup>73</sup> Der Verbindungsmann einer Gruppe von holländischen Straftätern, gegen die eine Untersuchung durch die holländischen und deutschen Behörden lief.



Diese beiden Rauschgift Händler sind in das französische Verfahren mit einbezogen. Das Verfahren wird eingestellt, denn die Offizialklage ist mit der deutschen Strafverfolgung für dieselben Straftaten erloschen.

Der deutsche Fall zeigt, daß zwei kriminelle chinesische Organisationen, KKK und TTT, beim Schmuggel des Heroins zusammengearbeitet haben. Der Kopf dieser Gruppe KX hält sich in Thailand auf.

### 3.2.3 Eine rechtliche Zusammenarbeit in Europa

Der Fall der Triade ist gekennzeichnet durch die gute Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden Frankreichs, Hollands und Deutschlands.

#### 3.2.3.1 Die rechtliche Zusammenarbeit mit den niederländischen und deutschen Behörden

Seit den ersten eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die auf Initiative der Zollverwaltung im Norden Frankreichs eröffnet wurden, funktioniert die Zusammenarbeit mit den niederländischen und deutschen Behörden sehr gut. Sie ermöglichte, vor allem dank internationaler Versammlungen in Holland seit Juli 1995, die Zerschlagung des Rings des internationalen Rauschgift Handels. Durch diese Zusammenarbeit kam es auch zur Festnahme der Beteiligten an der Lieferung der Porzellankisten, jedoch ohne Eingreifen Frankreichs, das nicht an dem Fall beteiligt war.

In Frankreich konnten OCRTIS und SRPJ<sup>74</sup> aus Lille seit Januar 1995 die Personen identifizieren und in den Niederlanden suchen lassen, die in das Verfahren verwickelt waren. Von ihrer Seite aus stellen die niederländischen Behörden im Mai 1995 ein internationales Rechtshilfeersuchen an Frankreich. Aufgrund eines Ermittlungsverfahrens gegen A.M. und CKM wünschen sie, die Personen anzuhören, die in den deutschen Fall der Porzellankisten verwickelt waren und im April 1995 in Frankreich durch das Rauschgiftdezernat festgenommen wurden. Der Richter möchte CKM und Z. als Beschuldigte und CCK als Zeugen anzuhören.

Da auch die deutschen Behörden Z. als Zeugen verhören möchten, wird ein internationales Rechtshilfeersuchen im August 1995 an Frankreich gestellt. Es zielt auch auf die Aushändigung einiger Schriftstücke der französischen Akte ab.

Diese beiden internationalen Rechtshilfeersuchen werden aufgrund des gleichen Ziels miteinander verbunden. Im Dezember 1995 wird ein anderes

<sup>74</sup> *Service régional de la police judiciaire.*

Rechtshilfeersuchen durch die deutschen Behörden zum Zwecke der Aushändigung der Akte und der Vernehmung von A.Z., der in Paris inhaftiert ist, zugestellt.

Die niederländischen und deutschen Justizbehörden führen die Befragungen der Personen (die des Transports der Porzellankisten beschuldigt werden) mit Hilfe von Dolmetschern durch, die von Frankreich gestellt wurden. Die französischen Polizeibeamten wohnen den Befragungen bei, ohne jedoch daran mitzuwirken.

Im November 1995 stellt der Untersuchungsrichter (der mit dem Fall betraut ist, der im Norden Frankreichs eröffnet wurde) an die Niederlande ein neues Rechtshilfeersuchen, um Schriftstücke des Verfahrens gegen YS zu erhalten, der in Holland mit dem Import und Export des Rauschgifts beauftragt war. Im Rechtshilfeersuchen wird auch beantragt, Photos der Personen, die in den Fall verwickelt sind, sowie eine Probe der Tabletten und Gelatine kapseln, die in den Niederlanden beschlagnahmt wurden, zu erhalten. Es soll herausgefunden werden, ob es sich um das gleiche Rauschgift handelt, das im Norden Frankreichs beschlagnahmt wurde (vor allem in dem Fall, in dem G., SA und F. beschuldigt werden). Dem Antrag wird stattgegeben.

Im Februar 1996 stellen die französischen Behörden je ein Rechtshilfeersuchen an Deutschland und an Holland. Einerseits wollen sie die Lieferanten der Porzellankisten anhören und von einigen Schriftstücken Kopien haben, andererseits wollen sie YS, LG und ZH in Frankreich wegen des Imports und Exports von Rauschgift innerhalb einer organisierten Bande sowie wegen des Transports von Rauschgift anklagen. Um die Anhörung bestimmter Zeugen und die Übermittlung bestimmter Teile der holländischen Akte wird ebenfalls gebeten. Der Richter verweigert im September 1996 aber die angestrebten Anhörungen wegen des Grundsatzes „ne bis in idem“.

Aber auch die rechtliche Zusammenarbeit mit der Schweiz funktioniert gut. Seit dem Beginn der in Paris durchgeführten Festnahmen von Händlern hat sich nämlich M., ein Verantwortlicher des Drogenhandels in Paris, in die Schweiz abgesetzt. Aufgrund dessen wird im November 1995 ein internationales Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt: Das Ziel ist es, Überprüfungen, Ermittlungen und Kontrollen an den Orten, an denen sich der Betroffene verstecken könnte, durchzuführen. Die Schweizer Polizeibeamten machen den Betroffenen in Bern ausfindig, wo er von OCTRIS aus Nanterre festgenommen wird. Daraufhin wird er in Frankreich unter Anklage gestellt.

### 3.2.3.2 Keine Zusammenarbeit mit den asiatischen Ländern

Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung haben die verschiedenen Polizeieinheiten unzählige Handys beschlagnahmt, die nicht unbedingt unter dem Namen ihres Benutzers angemeldet waren. Die Anrufe wurden natürlich festgestellt, und da einige Anrufe an Personen gerichtet waren, die in Hong Kong, Thailand (Bangkok), Malaysia oder auch in China wohnen, haben die französischen Beamten bei den Behörden dieser Länder um die Identifikation dieser Personen gebeten. Diese verweigerten die Untersuchungen, da sie nach ihrer Tradition keine Auskünfte liefern dürfen, die einem Strafverfahren dienen könnten. Die Betroffenen können also nicht festgestellt werden.

Diese fehlende Zusammenarbeit mit den asiatischen Ländern kann die Tatsache erklären, daß die Geldwäschege­schäfte, die aus dem internationalen Rauschgifthandel stammen und die vor allem in Hong Kong, Thailand und China durchgeführt werden, nicht Gegenstand von Ermittlungen seitens der französischen Polizei sind. Diese Geschäfte werden jedoch nicht durch Vermittlung französischer Banken durchgeführt und ihre Bearbeitung fällt nicht unbedingt in den Aufgabenbereich der Polizeieinheiten, die auf die Bekämpfung von Straftaten gegen das Betäubungsmittelrecht spezialisiert sind.

Dennoch verhindert diese fehlende Zusammenarbeit die Rekonstruktion, zwar nicht des internationalen Rauschgifthandels, aber des Umfangs und der Entwicklung seiner Produkte. Sie stellt ein wichtiges Hindernis bei der Bekämpfung der Geldwäsche dar.

### 3.2.4 Die finanzielle Seite des Verfahrens

#### 3.2.4.1 Der Mangel an Maßnahmen bezüglich des Aktivvermögens

In diesem Fall stehen (außer einer Überweisung von 50.000 FF. nach China) geringe Geldsummen auf dem Spiel.

Meistens sind zwar die Bank- und Postkonten der Beschuldigten, die auf französischem Staatsgebiet eröffnet wurden, leer, dennoch wurden sie aber in der Mehrzahl gesperrt. Denn die Gelder aus dem Rauschgifthandel werden nicht über französische Banken geleitet. Tatsächlich holt ein Mitglied (DA.) einer kriminellen Organisation aus Bangkok das betreffende Geld in Paris ab. Er ist übrigens auch der Empfänger des Transfers von 50.000 FF.

DA. wäscht diese Gelder zunächst in einer Bank in Luxemburg und überstellt sie dann nach Thailand und China. Auch in einem Casino in Hong Kong wird Geld gewaschen.

DA. wird in Paris nicht wegen Geldwäsche, sondern wegen Rauschgift-handels in einer organisierten Bande strafrechtlich verfolgt. Da er flüchtig ist, wird er in Abwesenheit vom Schwurgericht – ebenso wie die Hauptleiter der kriminellen Organisation – verurteilt.

Diese Geldwäschegegeschäfte werden also außerhalb des französischen Staatsgebiets ausgeführt, ein Grund, warum sich die Justiz- und Polizeibehörden nicht auf dieses Problem konzentriert haben. Eine Zeit lang wurde jedoch ein Drogensüchtiger, ein Lieferant von Ecstasy, der Geldwäsche verdächtigt.

#### 3.2.4.2 Der Verdacht der Geldwäsche

Zunächst wurde D der Geldwäsche verdächtigt: Als arbeitsloser Drogensüchtiger hat er Y.Y., dem faktischen Geschäftsführer einer Gesellschaft mit dem Namen Chinese Medical, ein Darlehen von 120.000 FF. gewährt. Diese Gesellschaft wurde durch einen geistig zurückgebliebenen Strohmännchen geführt, der gleichzeitig der rechtliche Geschäftsführer der Gesellschaft Y.K. war, die bedeutende Geldsummen an eine nicht identifizierte Person zahlt, die angeblich ein Bankkonto unter einem widerrechtlichen Namen eröffnet hatte. D kann die Geldwäsche nicht nachgewiesen werden.

Außerdem tauchen in den Kontoauszügen eines anderen Rauschgift-händlers – an dessen Wohnsitz keine Drogen gefunden wurden – bedeutende Summen für eine arbeitslose und von den Steuern befreite Person auf. Offensichtlich hat die Polizei keine Ermittlungen bezüglich der Herkunft dieser Gelder durchgeführt. Die Frage nach einer möglichen Geldwäsche von Drogengeldern hat sich anscheinend nicht gestellt.

All dies zeigt, daß die Verfolgung von Geldwäschedelikten nicht das Ziel der Polizeibeamten und Staatsanwälte war.

#### 3.2.4.3 Einige Rückerstattungen

Die Frage nach der Rückerstattung stellt sich zweimal. Zuerst im Laufe eines Zollverfahrens im Norden Frankreichs, dann im Laufe des strafrechtlichen Verfahrens.

##### 3.2.4.3.1 Im Laufe des Zollverfahrens

Der Zoll beschlagnahmt während der Festnahme von G. wegen des unerlaubten Umlaufs von verbotenen nachweispflichtigen Waren den Wagen,

der in einem Versteck Ecstasy-Tabletten im Wert von 12.810 FF. enthielt. Da der Wagen nicht dem G. gehörte, bieten ihm die Zollbeamten die Aufhebung der Beschlagnahme des Wagens gegen eine Kautionszahlung von 57.000 FF. an. G. lehnt dieses Angebot ab; der Wagen wird der Zollkasse der Stadt übergeben.

#### 3.2.4.3.2 Im Laufe des strafrechtlichen Verfahrens

Bei der Durchsuchung, die in dem Verfahren gegen L.M. durchgeführt worden ist, haben die Polizeibeamten den Banksafe der T., der Schwester seiner Freundin M., geöffnet. Sie haben 60.000 FF., 1.000 US \$ und Wertsachen, vor allem Schmuck im Wert von ungefähr 200.000 FF., beschlagnahmt. Seit Dezember 1995 verlangen die Anwälte der beiden Schwestern die Herausgabe des Geldes und des Schmucks. Ihr Antrag wird kategorisch mit der Begründung abgelehnt, daß M., die selber eine Zeit lang wegen Rauschgifthandels in Untersuchungshaft saß, die Herkunft der Gelder und das Eigentum an dem Schmuck nicht nachweisen könne. Außerdem seien die Gelder sowie der Schmuck und die Wertsachen beschlagnahmefähig. Erst am 26. Mai 1998 gewährt das Strafgericht die Rückerstattung der Gegenstände und der Gelder an T, denn sie konnte diesbezüglich ihr Eigentum nachweisen.

Ebenso verlangen die Anwälte seit Dezember 1995 die Herausgabe des Wagens, den T. ihrer Schwester M. geliehen hatte. Der Untersuchungsrichter lehnt dies ab, denn L.M. hat diesen Wagen im Rahmen seiner unerlaubten Tätigkeiten benutzt. Zwei Jahre später, im Dezember 1997, wird das Auto an seine Eigentümerin zurückgegeben. Dies sind die einzigen Rückerstattungen, die bei der Bearbeitung des Falls erfolgten.

#### 3.2.5 Die Sanktionen

Der Fall ist, abgesehen von den Kontensperrungen während der Ermittlungen, gekennzeichnet durch das Fehlen von Maßnahmen bezüglich des Aktivvermögens. Die gesperrten Konten sind jedoch wenig gefüllt, da die Freilassungen von einigen Beschuldigten unter gerichtlicher Aufsicht gewährt wurde, ohne sie einer Kautionszahlung zu unterwerfen (z.B. bei G. und M.).

Es geht folglich um wenig Geld. Außerdem ist das Ziel der Polizeieinheiten und Staatsanwälte die Zerschlagung des internationalen Rauschgifthandels. Deshalb werden Strafen ausgesprochen, die das Vermögen der Angeklagten nicht betreffen.

### 3.2.5.1 Die nicht finanziellen Sanktionen

Es gibt verschiedene nicht finanzielle Sanktionen, die sich im Rahmen von Freiheitsstrafe für Vergehen über 18 Monaten Gefängnisstrafe mit Bewährung für einen kleinen Dealer, bis hin zu 9 Jahren Gefängnisstrafe ohne Bewährung für einen Verantwortlichen des Rings (z.B. F.) bewegen. Diese Strafe wird von einer zollrechtlichen Freiheitsstrafe begleitet. Die Freiheitsstrafe für Verbrechen reicht von 4 bis zu 16 Jahren.

Außerdem wird gegen Ausländer entsprechend der Schwere ihrer begangenen Straftaten ein Einreiseverbot in das französische Staatsgebiet ausgesprochen, das für die Dauer von fünf Jahren gelten kann.

### 3.2.5.2 Die finanziellen Sanktionen

Es werden zwei Arten von Geldbußen ausgesprochen: Die Geldstrafe und die Geldbuße bei Zollvergehen.

Die Geldstrafe wird in Höhe von 500.000 FF. gegen zwei Angeklagte<sup>75</sup> durch das Schwurgericht, jedoch nicht durch das Straf- und Berufungsgericht ausgesprochen. Der Grund für die seltene Anwendung der Geldstrafe liegt in der hohen Arbeitslosenquote bei den Verurteilten. Darüber hinaus werden aber auch hohe Geldbußen bei Zollvergehen verhängt.

Das Straf- sowie dann das Berufungsgericht haben in Bezug auf 11 Beschuldigte<sup>76</sup> die Höhe der Geldbuße auf zwischen 200.000 und 1.000.000 FF. festgelegt. Der Gesamtbetrag der Geldbußen beläuft sich auf 14 Mio. FF. und ist somit höher als der Antrag der Zollverwaltung, die 11.400.000 FF. wollte. Er ist gesamtschuldnerisch zu bezahlen.

Das Schwurgericht hat aufgrund fehlender Anträge der Staatsanwaltschaft keine Geldbuße für Zollvergehen ausgesprochen, so daß die Täter von Vergehen, die allein die finanzielle Ebene betreffen, härter bestraft werden als die Täter von Verbrechen.

### 3.2.5.3 Die Beschlagnahmemaßnahmen

Die von den Polizei- oder Zollbeamten ergriffenen Waren (Ecstasy-Tabletten, Heroin und Kokain) werden beschlagnahmt.

---

<sup>75</sup> Zehn Personen, von denen fünf flüchtig sind, werden von dem Schwurgericht verurteilt.

<sup>76</sup> Zwei Dealer werden nicht zur Zahlung von Geldbußen angehalten.

So werden die 122 Ecstasy-Tabletten im Wert von 12.810 FF., die während des Zollverfahrens gegen G. und S.A. sichergestellt wurden, eingezogen. Ebenso werden in den Fällen F. einerseits und L.B., K.C. andererseits Ecstasy-Tabletten und Heroin im Wert von 1.824.000 FF. und Ecstasy-Tabletten und Kokain im Wert von mindestens 1.050.000 FF. eingezogen.

Die Zollbeamten haben auch Transportmitteln, wie z.B. ein 1. Klasse-Abteil eines Personenzuges, ein 2. Klasse-Abteil eines Eisenbahnwagens und ein Auto, beschlagnahmt. Wir wissen nicht, was aus der Beschlagnahme dieser Tatmittel geworden ist.

Sie haben ebenfalls Bargeld beschlagnahmt, das sich im allgemeinen zwischen 1.200 und 37.000 FF. staffelt. Dennoch wurde die Beschlagnahme einer Summe von 260.000 FF. verzeichnet. Das Strafgericht ordnete die Aufhebung der Beschlagnahme zugunsten des Zolls an.

#### 3.2.5.4 Die Eintreibung der Geldbußen bei Zollvergehen

Neben den Geldbußen bei Zollvergehen wird *Ersatzzwangshaft*<sup>77</sup> ausgesprochen.

Im Ergebnis ist die Höhe der Geldbußen, die wirklich bezahlt wurden, viel geringer als die Geldbußen, zu denen ursprünglich verurteilt wurde.

Die Vollstreckung des Einreiseverbots in das französische Staatsgebiet und die drohende Abschiebung der Betroffenen macht das übliche Verfahren des Zolls auf die Personen, die keinen legalen Wohnsitz in Frankreich haben, unanwendbar. Im konkreten Fall hatten die vermögensbezogenen Strafen, obwohl sie für einen bedeutenden Gesamtbetrag (14 Mio.FF.) ausgesprochen wurden, tatsächlich keine praktische Bedeutung. Allein die freiheitsentziehenden Strafen wurden vollstreckt, die Geldstrafen jedoch nicht.

---

<sup>77</sup> Die *Ersatzzwangshaft* ist eine Form der Zwangsvollstreckung, die bei dem Urteil verkündet wird (Art. 750, 706 der Strafprozeßordnung, Art. 388 der Zollordnung). Sie läßt die Haft des Verurteilten, der die Geldbußen nicht gezahlt hat, fort dauern und ist bei Geldsummen über 500.000 FF auf zwei Jahre begrenzt.

Tabelle 14<sup>78/79</sup>: TRIADEN-Fall: Ausgesprochene und realisierte Zollstrafen

Nummer des Verurteilten	Strafgericht	Berufungsgericht	Stand der Vollstreckung im Juni 1999
1	3 Millionen Francs	3 Millionen Francs	Freilassung im Jahr 2003 + zweijährige Erzwingungshaft ZV: 500000F VV: 10000 F
2	1,5 Millionen Francs	1,5 Millionen Francs	Freilassung im Jahr 2001 und Erzwingungshaft ZV: 500000F VV: 20000F
3	1,5 Millionen Francs	1,5 Millionen Francs	Freilassung im Jahr 2001+ Erzwingungshaft Keiner VV
4	1 Million Francs	Keine Berufung	Freigelassen im Februar 1999, Erzwingungshaft aufgehoben: 30000 F schon bezahlt, weiter werden 1000 F pro Monat bezahlt
5	1 Million Francs	Ebenso	Strafende im April 1999. Derzeit in Erzwingungshaft ZV: 400000F VV: 10000F
6	1 Million Francs	Ebenso	Halbfreiheitshaft bis Januar 2000 ZV: 500000F VV: 7000F
7	1 Million Francs	Ebenso	Im Juni 1999 freigelassen, z.Z. in Erzwingungshaft ZV: 500000F VV: 10000F
8	200000 Francs	Ebenso	Im August 1998 freigelassen Abgeschoben, er hat nichts bezahlt
9	200000 Francs	Ebenso	Im September 1998 freigelassen Hat 10000F bezahlt, abgeschoben
10	1 Million Francs	Ebenso	Strafende 2001+ Erzwingungshaft Kein VV
11	500000 Francs	Ebenso	Im Dezember 1998 freigelassen 4 Monate Erzwingungshaft, hat nichts bezahlt
12	500000 Francs	Ebenso	Im Oktober 1998 freigelassen 4 Monate Erzwingungshaft, hat nichts bezahlt
13	500000 Francs	Ebenso	Im Januar 2000 freizulassen + 4 Monate Erzwingungshaft ZV: 114000F Keine VV

<sup>78</sup> PD: Proposition douanière.<sup>79</sup> PdC: Proposition du Condamné.



Nummer des Verurteilten	Strafgericht	Berufungsgericht	Stand der Vollstreckung im Juni 1999
14	100000 Francs	Ebenso	Im Juni 1998 freigelassen Hat nichts bezahlt
15	1 Million Francs	Ebenso	Ende Januar 1999 freigelassen Erzwingungshaft aufgehoben gegen 30000F Hatte während der Haftzeit eine Monats- bezahlung von 200F Bezahlt seit seiner Freilassung 1000F/Monat

ZV: Vorschlag der Zollbehörden

VV: Vorschlag des Verurteilten

Aus der Analyse des Falls zeigt sich die entscheidende Rolle der internationalen Zusammenarbeit.

Die Zerschlagung eines Drogenhandlerrings wird einerseits durch die Zollverwaltung, andererseits durch die Einheiten, die auf die Bekämpfung des Rauschgift Handels spezialisiert sind, durchgeführt. Diese beiden professionellen Institutionen greifen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Abstimmung, ein. Der Zoll hat das Verfahren eingeleitet und greift erst im Augenblick des Urteils wieder ein, während sich die spezialisierten Polizeieinheiten der Ermittlungen annehmen. Ihre Aufgabe weicht insoweit voneinander ab, als der Zoll sich allein um die Beschlagnahme der Ware, des Geldes und um die Verfolgung des Haupttäters des Zollvergehens kümmert. Sie interessiert sich im Gegensatz zur Polizei nicht für die Zerschlagung der kriminellen Organisation.

Im vorliegenden Fall wurde diese Zerschlagung dank der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit möglich. Wenn dieser Fall auf ihre Bedeutung aufmerksam macht, so zeigt er aber auch ihre Grenzen. Es scheint, daß diese Zusammenarbeit an den Toren Europas endet. Die Nichtbeteiligung der asiatischen Länder beim Kampf gegen den Drogenhandel stellt ein großes Hindernis für den Kampf gegen die Geldwäsche dar.

### 3.3 Eine Analyse von zwei Urteilen in Geldwäsche-Fällen

Das Material, das für die Analyse dieser beiden Fällen verwendet wurde, ist eingeschränkt. Es handelt sich nicht um eine Aktenauswertung, sondern nur um Analysen der Urteile oder der Anklageschriften.

#### 3.3.1 Der „Margarita“-Fall

Der sog. „Margarita“-Fall wird häufig als der anschaulichste Fall der Geldwäsche von Erträgen aus dem Drogenhandel bezeichnet.

Er ist vor allem deshalb interessant, weil er in sehr kurzer Zeit einen Kontrast zu den anderen Geldwäscheverfahren bildet: Eineinhalb Jahre trennen die Eröffnung des Verfahrens von seinem Ende durch Rückverweisung an das Strafgericht. Dies steht zweifelsohne damit in Zusammenhang, daß das Verfahren auf den Drogenring begrenzt war, ohne daß außenstehende Personen oder Banken, die ihre Unterstützung angeboten haben könnten, mit unter Anklage gestellt wurden.

Alle Angeklagten im Verfahren stammen aus dem Ring, von denen manche mehr finanzbezogene Aufgaben wahrnahmen als andere. Die der Geldwäsche Beschuldigten sind aber auch alle wegen Drogenhandels beschuldigt, so daß es keine Schwierigkeiten bei der Suche nach den Rauschgiftprodukten oder nach den Kenntnissen von der Herkunft der Gelder gab, da sie alle zum Händlerring gehören.

Schließlich ist bemerkenswert, daß die Finanzvermittler – die beiden Wechselstuben und die beiden Banken – nicht angeklagt wurden.

#### 3.3.1.1 Der Sachverhalt

Ein kolumbianischer Händlerring aus Medellin exportiert mit Hilfe von Lieferungen an die französische und spanische Küste Drogen nach Europa. Einige Mitglieder dieses Rings leiten die Finanzverwaltung, insbesondere die Geschäfte des Kapitaltransfers von Europa über die Vereinigten Staaten nach Kolumbien. Die Gelder wurden zunächst in zwei Wechselstuben in Marseille in US-Dollars gewechselt, dann wurde das Geld auf Bankkonten geleitet, die in Frankreich im Namen von amerikanischen Gesellschaften eröffnet worden waren, bevor es in die USA transferiert wurde. Zwischen November 1993 und Juni 1994 (der Zeitraum der Untersuchung) wurden mehr als 2,5 Mio. US \$ von den Konten der beiden Banken in Frankreich (der CIC und der CPR) in die USA überwiesen.

#### 3.3.1.2 Verfahren und Sanktionen

Am 23. Oktober 1993 erreicht das OCRGDF ein Hinweis einer amerikanischen Quelle über die Aktivitäten eines Kolumbianers, der damit beauftragt ist, die Gelder, die aus dem Drogenverkauf stammen, zu sammeln und wieder auf den Weg zu bringen.

Das Ermittlungsverfahren wird im Januar 1994 eröffnet. Die Untersuchung, die sich gleichzeitig auf den Teil des Rauschgifthandels (die Ankunft des Kokains in Europa) und des Finanzkreislaufes (der Kapitaltransfer nach Kolumbien über die USA) erstreckt, führt zur Zerschlagung des

französischen Teils des Rings. Im Juni 1995 kommt es zur Verweisung an das Gericht wegen Rauschgifthandels oder Geldwäsche von 28 Personen. Neun davon stehen im Verdacht, über den Handel hinaus Gelder aus dem Rauschgifthandel gewaschen zu haben, was einen straf- und zollrechtlichen Tatvorwurf für sie bedeutet<sup>80</sup>.

Die Entscheidung wird im Januar 1996 verkündet. Als Folge der Berufung von drei Angeklagten wird das Urteil im Juli 1997 rechtskräftig.

Im Laufe des Verfahrens werden zahlreiche Beschlagnahmen (Schmuck, Geld, Autos, Schiffe) und amtliche Verwahrungen vorgenommen. Diese Verwahrungen führen einerseits zu strafrechtlichen Einziehungen und andererseits zur Zuweisung an den Zoll.

Die wegen Geldwäsche Angeklagten werden auch wegen Rauschgifthandels strafrechtlich verfolgt. Von den neun, die von der Anklage wegen Geldwäsche betroffen sind, werden vier zu Gefängnisstrafen von zehn Jahren, einer zu acht, einer zu sieben, einer zu drei, einer zu zwei sowie der letzte zu einer Strafe von vier Jahren verurteilt, davon drei Jahre auf Bewährung.

Das Gericht spricht die Einziehung der Geldsummen und der verwahrten Gegenstände aus.

Vier der neun Angeklagten werden auch im Rahmen des Zollvergehens der Geldwäsche (Art. 415 der Zollordnung) wegen Finanzgeschäften mit dem Ausland verfolgt. Sie werden zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe des Wertes der betreffenden Summen verurteilt.

Das Gericht spricht dem Zoll mehrere verwahrte Sachen zu, darunter das Schiff im Wert von 1,7 Mio. FF. Diese Verfügung wird in der Berufung im Gegensatz zu den anderen Verfügungen nicht bestätigt.

### 3.3.2 Der Fall des ehemaligen Staatsoberhauptes von Panama

Dieser vom Strafgericht im Juli 1999 entschiedene Fall betrifft das ehemalige Staatsoberhaupt von Panama (N.) und seine Familie. Es geht um den Transfer von Geldern und Kapitalanlagen nach Frankreich in den 80er Jahren.

---

<sup>80</sup> Nur sechs Personen sind bei dem Urteil über diesen Teil des Falles anwesend, die drei kolumbianischen Organisatoren sind immer noch in Kolumbien.

### 3.3.2.1 Der Sachverhalt

Nach Ende der Militäraktion der USA in Panama im Dezember 1989 wird N. festgenommen und nach Florida gebracht, um dort am 10. Juli 1992 wegen Drogenhandels und Geldwäsche zu 40 Jahren Gefängnisstrafe verurteilt zu werden.

Ihm wird vorgeworfen, in den 80er Jahren zahlreiche Geldtransporte von Panama nach Frankreich über Großbritannien, aber auch über die USA, Deutschland, die Schweiz, Österreich und Luxemburg durchgeführt zu haben. Dadurch wurden die Bankkonten, die bei verschiedenen Banken auf seinen Namen, auf den seiner Frau, seiner Töchter und auf den Namen von panamesischen Diplomaten eröffnet wurden, gefüllt. All dies geschieht unter dem Deckmantel einer Briefkastengesellschaft bzw. anderer Finanzeinrichtungen für einen Gesamtbetrag von über 100 Mio. FF.<sup>81</sup>

Seine Frau, die anderen Familienmitglieder sowie sein Umfeld wurden nicht verurteilt.

Im Rahmen eines Straferlasses darf N. das Gefängnis verlassen und einen Teil seines Vermögens, das von seiner Familie versteckt wurde, wiedererlangen.

### 3.3.2.2 Verfahren und rechtliche Einordnung

#### 3.3.2.2.1 Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Am 22.12.1989 übermittelt die DNRED (Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières) der Pariser Staatsanwaltschaft einen Untersuchungsbericht über Tätigkeiten einer Pariser Bank (dem CIC), die den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen könnten. Gegen Unbekannt wird ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche von Drogengeldern und wegen des Zollvergehens der Geldwäsche eingeleitet. Es werden unverzüglich Anträge auf Sperrung der Konten von N., seiner Familie und der Angehörigen des diplomatischen Dienstes, die mit ihm verbunden sind, gestellt.

Im Sommer 1990 wird ein zusätzlicher Antrag wegen Hehlerei beim Rauschgifthandel (dies betrifft vor allem den Kauf von drei Wohnungen) gestellt.

---

<sup>81</sup> Die endgültige Anklageschrift liefert eine Schätzung der internationalen Geschäfte mit Frankreich ausgehend von einer Analyse von annähernd 30 Konten der Familie und ihres Umfelds. Es wird angegeben, daß, „um den Betrag der Geldsummen zu schätzen, die nach Frankreich gekommen sind, aber um eine doppelte Zählung zu vermeiden, nur der Kreditverkehr zusammengerechnet wird“.

Die Grundlagen der französischen Untersuchung stützen sich auf das amerikanische Verfahren, das die Verurteilung des N. im Jahr 1992 ermöglicht hat.

Die französischen Ermittlungen beschränken sich auf die Geldtransporte nach Frankreich und auf ihre Verwendung. Im Dezember 1995 wird ein Ermittlungsverfahren gegen N. wegen des Zollvergehens der Geldwäsche (Art. 415 der Zollordnung), im November 1996 ein Verfahren gegen seine Frau wegen Geldwäsche von Drogengeldern, Hehlerei beim Rauschgift-handel und wegen des Zollvergehens der Geldwäsche eingeleitet.

### 3.3.2.2.2 Zwischenzeitliche Veränderung der Rechtslage

Der Rauschgifthandel, in den N. verwickelt ist, hat sich zwischen den USA, Panama und Kolumbien zwischen 1981 und Ende 1989 abgespielt. Die Finanzgeschäfte mit Bestimmungsort Frankreich fanden zwischen 1982 und Ende 1989 statt.

Während dieser Periode hat sich der gesetzliche Rahmen in Frankreich geändert. Er wurde zunächst durch den ersten Gesetzesentwurf von Drogengeldern Ende 1987 (Art. L 627 der Gesundheitsordnung)<sup>82</sup>, danach durch die Einführung des Zollvergehens der Geldwäsche Ende 1988 (Art. 415 der Zollordnung)<sup>83</sup> bestimmt.

N und seine Ehefrau werden wegen Geldwäsche, die sich auf die Geldtransporte bezieht, verfolgt. Diese Geldtransporte erfolgten zwischen dem Zeitraum des Inkrafttretens dieser beiden Gesetze und N.'s Festnahme als Folge der amerikanischen Aktion.

N ist aufgrund von Finanzgeschäften der zollrechtlichen Geldwäsche angeklagt. Diese Geschäfte bezogen sich auf Gelder, von denen er wußte, daß sie direkt oder indirekt aus dem Rauschgifthandel stammen. Sie wurden zwischen dem 28.12.1988 und dem 22.12.1989 in Höhe von 15 Mio. FF. durchgeführt.

Seine Ehefrau, die nie wegen vergleichbarer Taten verurteilt wurde, zog großen „aus den Einzahlungen auf ihre Konten, den sie sich aus den legalen Einnahmen ihres Mannes nicht hätte verschaffen können“<sup>84</sup>. Sie wird wegen Hehlerei und Geldwäsche in Mittäterschaft (und nicht nur der Beteiligung) strafrechtlich verfolgt.

Frau N werden also folgende Straftaten vorgeworfen:

<sup>82</sup> Gesetz 97-1157 vom 31. Dezember 1987, verkündet am 5. Januar 1988.

<sup>83</sup> Gesetz 88-1149 vom 23. Dezember 1988, verkündet am 28. Dezember 1988.

<sup>84</sup> Klageschrift vom 20.07.1999.

- Hehlerei von Geldsummen und Wohnungen, die aus Erträgen des Drogenhandels stammen (Art. 460 Strafgesetzbuch und L 626 und 627 Gesundheitsordnung, die ins Strafgesetzbuch übernommen wurden). Seit Januar 1982 hat sie in Kenntnis der Umstände entweder mit Immobilien, die in ihrem Namen oder im Namen von Scheinfirmen in Paris erworben wurden, oder mit Geldsummen gehandelt, die aus dem Drogenhandel stammen (ungefähr 367.000 FF.). Frau N. wird alleine aus diesem Grund verfolgt, da ihr Ehemann ja bereits aus diesem Grund verurteilt wurde.
- Geldwäsche (Art. L 626 und 627 der Gesundheitsordnung, die bereits ins Strafgesetzbuch übernommen wurden). Von Januar 1988 bis Dezember 1989 hat sie in Paris und Marseille unter dem Deckmantel von Briefkastengesellschaften und anderen Finanzeinrichtungen für einen Gesamtbetrag von ungefähr zwanzig Millionen FF. die Geldwäsche unterstützt.
- die Durchführung von Finanzaktionen zwischen Frankreich und dem Ausland von Dezember 1988 bis Dezember 1989. Dabei ging es um Gelder, die aus Straftaten gegen das Betäubungsmittelrecht stammen (Art. 415 Zollordnung). Das Zollvergehen ist verbunden mit dem Vergehen der Geldwäsche von ungefähr zwanzig Millionen FF.

Dieses im Dezember 1989 eröffnete Verfahren führt im Juli 1998 zur Verweisung an das Strafgericht, dann zur Verhandlung im Juni 1999 und zum Urteil am 1. Juli 1999, gegen das von der Republik Panama Berufung eingelegt wird.

### 3.3.2.2.3 Die Berufung durch die Republik Panama

Die Republik von Panama trat in diesem Fall als Nebenklägerin auf, da sie ihrer Ansicht nach einen immateriellen (die Aktivitäten des N haben die Ehre des Landes verletzt) und einen materiellen Schaden erlitten hatte. Denn die betreffenden Gelder stammten aus Einnahmen des Panamesischen Staates vertreten durch N, der sein Amt mißbräuchlich ausübte und Plünderungen organisierte.

Panama verlangt zu seinen Gunsten die Verurteilung der Eheleute N. zur Zahlung einer Summe von 100 Mio. FF. als Schmerzensgeld, eine Anzahlung von 279.532.900 FF. als Schadensersatz für den materiellen Schaden (seine Schätzung des unterschlagenen Geldes), ein Gutachten, um den Schaden feststellen zu lassen, die Aufhebung der Beschlagnahmen sowie eine Summe von 100.000 FF. in Anwendung des Artikels 475-1 CPP.

### 3.3.2.2.4 Die Steuerklage des Zolls

Die Zollverwaltung, die den Ausschlag zur Eröffnung des Verfahrens im Jahr 1989 gegeben hat, will die Störung der öffentlichen Finanzordnung Frankreichs bestrafen lassen.

Sie verlangt zu ihren Gunsten anstelle einer Einziehung die Verurteilung von N. zur Zahlung einer Summe von 15 Mio. FF. und zur Zahlung einer Geldbuße von 75 Mio. FF. (dies entspricht dem fünffachen der Summe aus der strafbaren Handlung). Des weiteren verlangt sie zu ihren Gunsten die Verurteilung von Frau N. zur Zahlung einer Summe von 20 Mio. FF. anstelle einer Einziehung und zur Zahlung einer Geldbuße von 100 Mio. FF. (dies entspricht dem fünffachen der Summe aus der strafbaren Handlung). Des weiteren wird vom Strafgericht zusätzlich die Aussprechung der Ersatzzwangshaft verlangt.

### 3.3.2.3 Die Maßnahmen bezüglich des Aktivvermögens

#### 3.3.2.3.1 Die Bankkonten

Seit der Eröffnung des Verfahrens in Frankreich am 22. Dezember 1989 sind die französischen Konten der Familie N. sowie die Konten der Angehörigen des diplomatischen Dienstes, die mit denen der Familie N. verbunden sind (der Botschafter in Frankreich, in Großbritannien sowie der Konsul in Marseille), gesperrt. Sie befinden sich bei vier Banken:

- CIC, Paris, fünf Konten
- Banco Brazil, Paris, ein Konto
- BNP, Marseille, ein Konto
- Crédit Lyonnais, Marseille, ein Konto.

Auf diesen Konten liegen 15 Mio. FF., deren Einziehung in dem Urteil verkündet wird.

Die Untersuchung hatte ergeben, daß ungefähr 50 Mio. FF. nach Frankreich über diese Konten eingeführt worden waren: 10 Mio. FF. hatten zum Kauf von Wohnungen gedient, 15 Mio. FF. wurden gefunden und gesperrt, während der Restbetrag transferiert wurde.

#### 3.3.2.3.2 Die Wohnungen

Wenig später werden in zusätzlichen Anträgen, die im Juni und Juli 1990 gestellt werden und auf den Tatbestand der Hehlerei beim Drogenhandel und beim Kauf von drei Wohnungen in Paris abstellen, alle Veräußerun-

gen, die diese Wohnungen betreffen, auf Eis gelegt. Zwei dieser Wohnungen sind im Besitz von Scheingesellschaften. Im Oktober 1992 erlaubt ein Urteil des Pariser Großinstanzgerichts den Verkauf einer dieser Wohnungen für die Summe von 10 Mio. FF. Der Ermittlungsrichter läßt die Sperrung dieses Geldes bei der Société Générale vornehmen.

Bei der Urteilsverkündung werden der Restbetrag dieses Kontos und die zwei anderen Wohnungen eingezogen.

### 3.3.2.4 Die Sanktionen

N. und seine Ehefrau werden in Abwesenheit im Juni 1999 verurteilt.

Das Gericht verurteilt:

- N., der des Zollvergehens der Geldwäsche schuldig gesprochen wird, zu 10 Jahren Gefängnisstrafe und zu einer Geldbuße von 75 Mio. FF.
- seine Ehefrau, die gemäß der drei Anträge (Hehlerei, Geldwäsche von Rauschgift und zollrechtliche Geldwäsche) für schuldig befunden wird, zu 10 Jahren Gefängnisstrafe und zu einer Geldbuße von 100 Mio. FF.

Das Gericht ordnet die Einziehung

- des Restguthabens der Konten, die am Anfang des Verfahrens gesperrt wurden (15 Mio. FF.),
- der beiden Wohnungen sowie
- des Restbetrags des Kontos, auf dem das Geld aus dem Verkauf der dritten Wohnung lag (ungefähr 10 Mio. FF.)<sup>85</sup>, an.

Die Steuerklage der Zollverwaltung wird zugelassen, aber die Geldbuße wird auf die einfache Summe der strafbaren Handlung begrenzt (15 Mio. FF. für N. und 20 Mio. FF. für Frau N.). Das Gericht weist die Zollverwaltung mit ihrem Antrag auf Zahlung einer Geldsumme anstelle einer Einziehung zurück, denn diese Strafe wurde bereits als Sanktion ausgesprochen.

Was die Nebenkläger betrifft, so bestimmt das Gericht, daß die Republik Panama tatsächlich einen immateriellen Schaden erlitten hat, da sich die Finanzgeschäfte zwischen Frankreich und dem Ausland auf Gelder aus

---

<sup>85</sup> In den Prozeß haben sich der Immobilienmakler, der den Verkauf durchgeführt hat, das Hauspersonal, das in der Wohnung beschäftigt war und der Verband der Miteigentümer eingeschaltet. Das Gericht gibt ihren Anträgen statt und die geschuldeten Geldsummen werden durch das Geld auf dem Konto, auf dem der Ertrag des Verkaufs lag, beglichen.



dem Rauschgifthandel beziehen. Beide Angeklagten werden dazu verurteilt, der Republik Panama einen „1 F.“ Schadensersatz und Zinsen sowie eine Summe von 2500 FF. in Bezug auf den Artikel 475-1 CPP zu zahlen.

Dieses Urteil, gegen das die Republik von Panama Berufung einlegt, beinhaltet in Bezug auf die betreffenden Finanzkreisläufe harte Geldstrafen<sup>86</sup>. Die Eheleute N. werden zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 210 Mio. FF. verurteilt (175 Mio. FF. als Geldbuße und 35 Mio. FF. als Geldbuße bei Zollvergehen). Die Höhe der ausgesprochenen Einziehungen – 35 Mio. FF. (15 Mio. aus dem Restbetrag der gesperrten Konten und 20 Mio. aus dem Wert der Wohnungen) – ist beträchtlich.

Interessant wird dieser Fall durch die Nebenklage der Republik Panama, die einen Schaden der öffentlichen Finanzordnung Frankreichs abspricht und ihren eigenen Schaden geltend macht. Aus diesem Grund beruft sie sich auf die Herkunft der Gelder und auf die Unterschlagung der öffentlichen Gelder Panamas anstatt auf den Rauschgifthandel, was der Verteidigung der Angeklagten entspricht. Die weiteren Entwicklungen dieses Falles sind noch anzuwarten.

## Vierter Teil

### Die Maßnahmen und Geldstrafen in Diskussion und Praxis

Die Probleme der Geldwäsche und der Einziehung nehmen einen wichtigen Platz innerhalb der Vorträge und Diskussionen ein, aber die Einordnung wird in Frankreich noch selten vorgenommen. Die Statistikauswertung mit all ihren Beschränkungen zeigt sehr gut, daß selbst dort, wo die Strafgesetze die Verhängung von Vermögensstrafen erlauben, die Anwendung noch sehr selten bleibt.

Die Analyse von älteren Verfahren erscheint uns als unverzichtbar, obwohl sich der gesetzliche Rahmen und die strafrechtliche Praxis weiterentwickelt haben.

Alle Aktenanalysen beziehen sich auf Fälle der Geldwäsche, die zum Rauschgifthandel hinzukommt, denn allein die Geldwäsche von Drogengeldern existiert als positives Recht. Der Bezug zu den Betäubungsmitteln ist je nach Fall mehr oder weniger gegeben.

<sup>86</sup> Panama schätzt die betreffenden Gelder (der materielle Schaden) auf 300 Mio. FF. Die während der Ermittlungen für den Transfer nach Frankreich aufgestellten Schätzungen liegen bei mehr als 100 Mio. FF.

Die Tabelle 15 zeigt die verschiedenen Maßnahmen, die sich auf die Erträge der Straftaten beziehen. Diese Maßnahmen betreffen verschiedene Sicherungs- und Einziehungsmaßnahmen, aber auch die Verkündung von Strafen, die in Bezug auf den Wert der betreffenden Gegenstände berechnet werden, wenn diese nicht beschlagnahmt werden konnten.

Das erste Beispiel (I) bezieht sich auf einen Fall des internationalen Rauschgifthandels. Es handelt sich um einen Ring von Händlern, der wie eine geheime Organisation, eine chinesische *Triade*, aufgebaut ist. Das Verfahren führte zur Zerschlagung des Rings, man stieß aber nie bis zu seinen finanziellen Aktivitäten vor, da sich diese im äußersten Osten abspielen und außerhalb der Reichweite der Untersuchung bleiben<sup>87</sup>. Die zahlreichen Angeklagten werden, sei es im Teil der Verbrechen oder der Vergehen, zu langen Freiheitsstrafen verurteilt. Zu diesen Strafen kommen als Folge der vom Zoll eingeführten Steuerklage noch hohe Geldstrafen hinzu (insgesamt 14 Mio. FF. an Geldbußen für Zollvergehen). Letztendlich ist es aber unmöglich, das Geld bei ausländischen Verurteilten einzutreiben, da diese ausgewiesen werden und ohne Vermögen dastehen.

Das zweite Beispiel (II) bezieht sich auf einen Fall, bei dem die Mitglieder einer Organisation zum einen mit dem Verkehr der Rauschgiftprodukte, zum anderen mit der Rückführung der Finanzerträge beauftragt sind. Da dieser Fall auf den Ring der Händler beschränkt bleibt, könnte man auch von einem „*Pseudo-Fall*“ der *Geldwäsche* sprechen. Keine Banken und nicht einmal die Wechselstuben, die die Aktionen ohne Überprüfung durchgeführt haben, werden angeklagt. Keiner der Angeklagten wird *allein* der Geldwäsche beschuldigt. Den neun Angeklagten wurde sowohl Rauschgifthandel *als auch* Geldwäsche vorgeworfen. Die Freiheitsstrafen stützen sich auf unterschiedliche Straftaten. Die im Laufe der Ermittlungen beschlagnahmten Gegenstände (Schmuck, Geld, Autos...) werden, unabhängig davon, ob sie den Händlern oder den Geldwäschern gehören, eingezogen. Dagegen kann auf die Vermögenswerte der drei Drahtzieher in Kolumbien nicht zugegriffen werden. Übrig bleiben vier Angeklagte, die wegen des Zollvergehens der Geldwäsche zu hohen Geldbußen verurteilt werden. Die Eintreibung bleibt aber fraglich, da drei von ihnen Kolumbianer sind und zweifelsohne am Ende der Ersatzzwangshaft ausgewiesen werden.

---

<sup>87</sup> Dennoch wird in diesem Fall der Triade der Verdacht der Geldwäsche eine Zeitlang verfolgt, obwohl die Geldwäsche von Geldern aus dem Rauschgifthandel kein Problem darstellt. Mangels Beweisen wird der Verdacht wieder aufgegeben.

Die beiden anderen Geldwäschefälle sind insoweit spezifischer, als daß sie Personen betreffen, die zwar keine direkten Beziehungen zu Drogen haben, aber die mit den Erträgen, die der Handel abwirft, Finanzgeschäfte betreiben. Die Beschuldigten werden hier somit nicht des Rauschgifthandels beschuldigt. Die Diskussion erstreckt sich vielmehr auf die *Herkunft* der Gelder und auf die *Kenntnis* derer, die in die Geschäfte verwickelt sind. In beiden Fällen wurden seit dem Beginn der Untersuchungen bedeutende Beschlagnahmen und Einziehungen der Konten durchgeführt.

Im Fall N. (III-a) wird über die Herkunft der Gelder diskutiert, wobei sich die Republik von Panama als Nebenklägerin in das Verfahren einschaltet. Diese Nebenklägerin entwickelt eine ähnliche Argumentation wie die Verteidigung: Die Gelder, die in Frankreich eingezogen wurden, stammen aus Unterschlagungen der öffentlichen Gelder Panamas. Aber während Frankreich daraus das Argument zieht, die Zuteilung zu ihren Gunsten verlangen zu können, fordert Panama, daß die Rückerstattung zu ihren Gunsten sowie die Aufhebung der Einziehung erfolgen soll. Die Staatsanwaltschaft stützt sich ihrerseits auf das amerikanische Verfahren, in dem N. wegen Rauschgifthandels verurteilt wurde, um die Maßnahmen und Sanktionen bezüglich des Vermögens im Rahmen des Zollvergehens der Geldwäsche zu rechtfertigen. Schließlich wird im Strafurteil den Anträgen des Zolls und der Klageschrift der Staatsanwaltschaft gefolgt. Es werden beachtliche Beschlagnahmen gebilligt (ungefähr 35 Mio. FF. aus den Konten und den Wohnungen) und schwere Vermögensstrafen ausgesprochen (der fünffache Wert der betroffenen Geldsummen).

Im Unterschied zu den vorangegangenen Fällen spielt sich der Fall BLC-SGC (III-b) allein im Rahmen der Finanzgeschäfte ab. Er stellt keine Rauschgifthändler unter Anklage. Hier erstreckt sich die Diskussion also weniger auf die Herkunft der Gelder als vielmehr auf die Kenntnis der Verantwortlichen darüber<sup>88</sup>. Zu Beginn dieses Verfahrens wurden bedeutende Einziehungen (17 Mio. FF.) vorgenommen und Konten gesperrt. Diese amtlich verwahrten Vermögenswerte wurden letztendlich zurückerstattet. Die Verteidigung bemühte sich während des ganzen Verfahrens ebenso intensiv um die Rückerstattung wie um die Diskussion über die Kenntnis von der Herkunft der Gelder.

---

<sup>88</sup> Die Untersuchung konnte in Bezug auf die Ermittlungen bezüglich der Herkunft der Gelder aus Drogengeschäften, die nach Spanien eingeführt wurden, nicht zu Ende geführt werden.

Tabelle 15: Finanzielle Maßnahmen und Sanktionen

	Fälle	Vorläufige Maßnahmen		Ausgesprochene Maßnahmen			
		Beschlagnahmen		Einzichung <sup>1</sup>		Strafen, Geldstrafen	
		strafrechtlich	zollrechtlich	strafrechtlich	zollrechtlich	strafrechtlich	zollrechtlich
I Rauschgift- handel	Triad	- Verschiedene- Währung + Juwel	- Kfz. - Rauschgift (2 Millionen Francs)	- Verschiedenes Geld + Juwel - 300000F	- Rauschgift	- 500000 F (mal 2)	14 Mio. Francs <sup>2</sup>
		- 300.000 F	- Züge				
II Rauschgift- handel + Geldwäsche	Margarita	Juwel, Geld, Kfz., Boote		Juwel, Geld, Kfz., Boote (rückerstattet)			Geldwäsche <sup>3</sup> - 12 Mio. F - 130.000 F - 780.000 F
III Geldwäsche	a) Noriega Rauschgift	- 15 Millionen F - Wohnungen		- 15 Millionen F - Wohnungen (20 Millionen F)		- 75 Millionen F 100 Millionen F	- 15 Mio. F - 20 Mio. F
	b) BLC-SGC Wirtschafts- finanziell	- 17 Millionen F		Freispruch		Freispruch	
IV Anmelde- pflicht	BLC-SGC Wirtschafts- finanziell		- Gold = 200.000 F				50 Mio. F <sup>4</sup>
					- Gold = 200000 F - 200000 F		

1. Einziehung oder Bezahlung einer dem Werte entsprechenden Summe falls die betroffenen Gegenstände nicht konnten beschlagnahmt werden.
2. Gesamtsumme für alle 15 Verurteilte.
3. 4 Verurteilte wegen Geldwäsche - Zollwidrigkeiten.
4. 8 Verurteilte für diesen Teil des Falles.

Schließlich wird nicht wegen des Verdachts der Geldwäsche (das Geheimnis der Herkunft der Gelder), sondern wegen der nicht beachteten Pflicht des Finanzverkehrs mit dem Ausland verurteilt. Die Verurteilung beinhaltet zwar schwere Vermögensstrafen (die Zahlung einer Gesamtsumme von 200 Mio. FF.), letztendlich haben die Sanktionen aber nur die nebensächlichen Tatbestände betreffen können. Die wirtschaftlichen Netzwerke der Geldwäsche wurden nicht berührt. Die Einrichtung, die die Gelder erhalten und weitergeleitet hat, hat am Anfang der Untersuchung die eingezogenen 17 Mio. FF. zurückerstattet bekommen. Noch weniger haben die Sanktionen die Geldwäscher im wirtschaftlichen Sinn, sprich die Finanzzentren, betroffen.

Unsere Analyse bleibt aufgrund der geringen Zeit, die für diese Arbeit zur Verfügung stand, sicherlich sehr beschränkt. Sie zeigt dennoch, wie problematisch es ist, diese vermögensbezogenen Sanktionen durchzuführen. Die Bedeutung solcher Sanktionen wird von zahlreichen Praktikern betont und durch die steigende Zahl von Diskussionen in Fachkreisen unterstrichen.

Schließlich wollen wir drei Ansätze für nachfolgende Analysen hervorheben.

*Die doppelte Einteilung der Fälle in einen strafrechtlichen und einen zollrechtlichen Teil:*

In allen Fällen kommen zu den Hauptstraftaten noch Zollvergehen hinzu. Entweder hat die Zollverwaltung das Ermittlungsverfahren eingeleitet (vgl. den Triad-Fall sowie einen Teil der Akte Pierre und der Akte Margarita), oder sie hat eine parallele Untersuchung zum gerichtlichen Hauptverfahren geführt (Fall Pierre). Es besteht auch die Möglichkeit, daß sie als Folge eines ausländischen Verfahrens wegen ähnlicher Tatbestände eingreift (Fall N.). Durch diese Steuerklage des Zolls (sie wurde in allen Fällen, außer im kriminellen Teil des Triad-Falles aufgrund eines „Versäumnisses“ erhoben) kommt es zur Verurteilung von beachtlichen Beträgen. Aufgründessen steht die Zollverwaltung auch im Mittelpunkt der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, wobei dennoch eine geringe Kooperation zwischen Polizei- und Zolleinrichtungen festzustellen ist.

Es werden hauptsächlich zwei Arten von Sanktionen ausgesprochen. Die erste ist „klassischer“ Art, wie z.B. Gefängnisstrafen, Einreiseverbot nach Frankreich sowie Aberkennung der Bürger- und Familienrechte. Die zweite Sanktionsart beinhaltet Einziehungsmaßnahmen und Geldbußen. Die Ein-

ziehungen werden entsprechend des Gesetzes kategorisch ausgesprochen. Dennoch wird die Zollverwaltung in dem jüngsten Urteil (Juli 1999) zum Fall N. mit ihrem Antrag auf Zahlung einer Geldsumme anstelle einer Einziehung abgewiesen. Dies wird dadurch begründet, daß das Gericht eine Geldstrafe verkündet und die Verwaltung nach dem Urteil immer noch eingreifen kann. Im Triad-Fall übte sie, was die Zahlung der Geldbußen betrifft, ihr Recht aus, den gegenwärtigen Streit durch Vergleich zu beenden. Dies kann aber schwierig werden, da der Schuldner nach Wahl in Haft bleiben kann.

*Die Schwierigkeiten, die internationale Dimension in den Rahmen des Verfahrens aufzunehmen:*

Schwierigkeiten bestehen zum einen darin, daß das Ziel zu weit entfernt ist, um es zu erreichen (im Fall des Triade-Falls im äußersten Osten). Zum anderen kann sich das Ziel zwar im europäischen Raum befinden, die europäischen Partner sorgen sich aber hauptsächlich um den Schutz ihrer eigenen Staatsangehörigen, und die Zusammenarbeit wird als Informationsquelle allein zu ihren Gunsten betrachtet. Dies hat der gegenseitigen Hilfe jegliche Effektivität genommen.

*Die Bedeutung der Geldwäsche als Wirtschafts- und Finanzkriminalität*

Unsere Analysen stehen eher im Gegensatz zu der vorschnellen und pauschalen Vorstellung, daß die Geldwäsche einen negativen Einfluß auf die gesunde Wirtschaft nehmen könnte. Einerseits gibt es ein Bedürfnis, Gelder der offiziellen Wirtschaft unsichtbar werden zu lassen, andererseits Gelder krimineller Herkunft in die offizielle Wirtschaft zurückzuführen, indem sie bekannt gemacht werden. Geldwäsche funktioniert so wie ein "Hilfssystem" (*système ancillaire*) der legalen Wirtschaft. Es arbeitet am Rande, aber im Dienste der Finanzeliten.

Schließlich ist bemerkenswert, daß in dem BLC-SGC Fall die Steuergelder, die die Bedürfnisse des „Unsichtbarmachens“ erfüllen, im Vergleich zu den Drogengeldern überwiegen. Das doppelte Problem der *"steuerlichen Ausrede"* einerseits, die häufig in den Vordergrund gestellt wird, und des *Steuergeheimnisses* andererseits, das als äußerste Schutzmauer des Bankgeheimnisses errichtet wurde, bleibt im Mittelpunkt der Diskussion um die Geldwäsche<sup>89</sup>.

---

<sup>89</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang den Streit, der durch die Absicht des letzten Gaf

## Bibliographie

- Bustrel, A., Duprez D., Jacob F.:* Contribution sociologique à l'analyse des conditions d travail – Les douaniers en surveillance –, Lille, Ifresi, 1994.
- Carpentier, V.:* Guide pratique du contentieux douanier, Paris, Litec, 1996.
- Jacob, F.:* Les douaniers français aux frontières de la sécurité intérieure, *Déviance et Société*, 1995, 19, 4, 339-354.
- Kletzlen, A.:* La jurisprudence en matière d'usage de stupéfiants, in Simmat-Durand L., (ed.) *L'usager de stupéfiants entre répression et soins ; la mise en oeuvre de la loi de 1970*, Guyancourt, CESDIP, 1998,
- Kletzlen, A., Godefroy T.:* Confiscation and Anti-Money-Laundering Regulations under French Law, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 1997, 5, 3, 273-281.
- Kopp, P.:* L'économie du blanchiment, Paris, AEF, 1995.
- Riffault, J.:* Le blanchiment de capitaux illicites, *Le blanchiment de capitaux en droit comparé*, *Revue de sciences criminelles*, 1999, 2, 231-249.
- Thony, J.F.:* Les politiques législatives de lutte contre le blanchiment en Europe, *Revue pénitentiaire et de droit pénal*, 1997, 4, 307-333.

---

(Unbekannt, Juli 1999) hervorgerufen worden war, verdächtige Transaktionen anzugeben, auch wenn diese anscheinend mit Steuerangelegenheiten zu tun hatten.





# Italien

LETIZIA PAOLI

## Inhalt

0.	Einleitung.....	241
1.	Strafrechtliche Einziehung.....	243
2.	Präventive vermögensbezogene Maßnahmen.....	246
3.	Die verwendeten Quellen.....	255
4.	Die wichtigsten Zahlen.....	257
5.	Der zeitliche Verlauf.....	265
6.	Die geographische Verteilung.....	268
7.	Eine typologische Analyse der vorläufig sichergestellten und endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände.....	272
8.	Die Wirksamkeit der Gesetze.....	275
8.1	Strafrechtliche Einziehungsverfahren.....	278
8.2	Präventive vermögensbezogene Maßnahmen.....	282
9.	Schlussbetrachtungen.....	292



## 0. Einleitung

Wie in anderen westeuropäischen Staaten, herrscht auch in Italien Übereinstimmung darüber, dass die herkömmlichen repressiven Strategien gegenüber organisierter Kriminalität von vermögensbezogenen Ermittlungen begleitet werden müssen, die darauf abzielen, illegale Gewinne einzuziehen. Tatsächlich ist ein entsprechendes Problembewusstsein in Italien früher entstanden als im übrigen Europa. In Italien ist Geldwäsche seit dem Jahre 1978 strafbar und hat in Art.648*bis* c.p. Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden. Vier Jahre später, im Jahre 1982, hat das Italienische Parlament die ersten *Ad-hoc*-Regelungen erlassen, um an das Vermögen angeklagter Mafia-Mitglieder zu kommen.

Italiens Vorreiterrolle auf diesem Gebiet kann einfach mit der Stärke und der Gefährlichkeit organisierter Kriminalität hierzulande, und zwar insbesondere der Mafia-Verbände in Süditalien, erklärt werden. Die innerhalb der vergangenen 15 Jahren durchgeführten Untersuchungen haben die Existenz von den vier wichtigsten kriminellen Vereinigungen im *Mezzogiorno* bewiesen, und zwar: die sizilianischen und kalabresischen Verbände von Mafia-Familien (bekannt als Cosa Nostra und Ndrangheta), in Neapel und Umgebung die aktiven Mafia- und Verbrecherbanden (allgemein bekannt als Camorra) und schließlich Mafia- und Verbrecherbanden aus Apulien (bekannt als Sacra Corona Unita). Anders als kriminelle Organisationen in den meisten anderen westeuropäischen Ländern, begnügen sich die süditalienischen Mafia-Gruppen nicht nur mit der Herstellung und dem Verkauf illegaler Waren. Indem sie Gewalt anwenden und wichtige Bereiche der legalen Wirtschaft durchdringen, versuchen sie auch, politische Herrschaft auf ihre Wohnorte auszuüben.<sup>1</sup>

Vermögensbezogene Ermittlungen haben sich seit jeher als ein sehr effektives Instrument bei der Beschneidung politischer und wirtschaftlicher Macht erwiesen. Wie zahlreiche Ex-Mafia-Mitglieder betonten, wird die endgültige Abschöpfung des Vermögens von den *Mafiosi* mehr gefürchtet als eine Inhaftierung.

---

<sup>1</sup> Die Unterschiede zwischen organisierter Kriminalität in Italien und in anderen europäischen Ländern werden erläutert von L. Paoli in 'Il crimine organizzato in Italia e Germania: una prospettiva sociologica e criminologica', in V. Militello, L. Paoli and J. Arnold (Hrsg.), *La criminalità organizzata come fenomeno transnazionale: Forme di manifestazione, prevenzione e repressione in Italia, Germania e Spagna* (Freiburg 2000).

Die Schlüsselfrage lautet also: Wie häufig und wie effizient gelangen die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung und Einziehung tatsächlich zur Anwendung? Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die aktuelle Gesetzeslage und versucht sodann, diese Frage zu beantworten.

In Italien existieren zwei unterschiedliche Verfahren, mit denen Vermögenswerte illegaler Herkunft vorläufig sichergestellt und endgültig abgeschöpft werden können. Das erste Verfahren, das als "präventiv" oder "außergerichtlich" bezeichnet werden kann, sieht die Anwendung präventiver vermögensbezogener Maßnahmen gegen schwerer Straftaten verdächtigter Einzelpersonen vor. In Italien wird dieses Verfahren, das kein unmittelbares Gegenstück in anderen europäischen Rechtsordnungen hat, am häufigsten angewandt, um Gewinne der Mafia und anderer krimineller Organisationen sicherzustellen und einzuziehen. Das zweite Verfahren kann als "repressiv"<sup>2</sup> oder "strafrechtlich oder gerichtlich"<sup>3</sup> bezeichnet werden, da die Sicherstellungs- oder Einziehungsanordnung im Rahmen eines Strafverfahrens ausgesprochen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die beiden obengenannten Verfahren werden in Kapitel 1 und Kapitel 2 dieses Berichtes kurz beschrieben, wobei es in Kapitel 1 um die drei wichtigsten strafrechtlichen Verfahren und in Kapitel 2 um präventive vermögensbezogene Maßnahmen geht; hier wird außerdem kurz und zusammenfassend auf die verschiedenen Lehrmeinungen und auf die entsprechende Fallgesetzgebung eingegangen. Bevor wir uns nun der Überprüfung der Statistiken zuwenden, befassen wir uns in Kapitel 3 mit den verwendeten Quellen, wobei aufgezeigt wird, inwieweit diese Quellen hinsichtlich Relevanz und Zuverlässigkeit eingeschränkt sind.

Kapitel 4 enthält das wichtigste Zahlenmaterial über vorläufig sichergestellte und endgültig abgeschöpfte Vermögenswerte, und Kapitel 5 gibt einen Überblick über zeitliche Trends der Sicherstellungen und Einziehungen

<sup>2</sup> Das Begriffspaar "präventiv – repressiv" wurde vom Corte di Cassazione, Sez. III civile vorgeschlagen, in Sentenza, 30 maggio, 1967, Nr. 1207, *Giustizia civile* (1968), S. 108.

<sup>3</sup> Dieser Begriff wurde von Giuliano Turone eingeführt, um dieses Verfahren von der "außergerichtlichen" Beschlagnahme und den vermögensbezogen-präventiv ergangenen Einziehungsanordnungen abzugrenzen. Siehe G. Turone, 'Strategie di contrasto dell'economia criminale', *Questione giustizia* (1994) und 'Tecniche di indagine sull'imprenditoria criminale', in Fondazione Rosselli (Hrsg.), *Secondo Rapporto sulle priorità nazionali* (Mailand 1995), S. 135f.

in Italien seit dem Jahre 1982, als präventive vermögensbezogene Maßnahmen eingeführt wurden. Kapitel 6 behandelt die geographische Verteilung von Sicherstellungen und Einziehungen, und Kapitel 7 beschäftigt sich mit einer Typenanalyse der vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände. In Kapitel 8 wird versucht, die Wirksamkeit der präventiven und strafrechtlichen Einziehungsgesetze einzuschätzen und anhand einer Analyse von Interviews mit zehn Mitarbeitern aus Strafverfolgungsbehörden mit der Umsetzung dieser Gesetze verbundene Probleme zu beleuchten. Der Bericht endet mit Schlussbetrachtungen in Kapitel 9.

## 1. Strafrechtliche Einziehung

Im Falle einer Verurteilung wird die endgültige Abschöpfung hauptsächlich in Art.240 des Strafgesetzbuches (c.p.) geregelt. Abs.1 lautet wie folgt: "Der Richter kann im Falle einer Verurteilung die endgültige Abschöpfung von solchen Gegenständen anordnen, die zur Begehung einer Straftat eingesetzt worden sind oder die mit der Absicht eingesetzt worden sind, eine Straftat zu begehen, oder von solchen Gegenständen, die aus einer Straftat hervorgegangen sind oder den Gewinn einer Straftat darstellen". Außerdem ist die endgültige Abschöpfung gemäß Abs.2 zwingend vorgeschrieben für "Gegenstände, mit denen die Begehung einer Straftat erkaufte worden ist, sowie von Gegenständen, deren Herstellung, Gewinnung, Gebrauch, Einbehaltung und Veräußerung strafbar ist, selbst wenn eine Verurteilung nicht erfolgt ist".<sup>4</sup> Die betreffenden Gegenstände können präventiv gem. Art.321 Strafprozessordnung (c.p.p.) vorläufig gesichert werden. Auf Anordnung des Staatsanwaltes können der Richter und insbesondere der mit den Vorermittlungen befasste sog. Ermittlungsrichter (*GIP*) die "vorläufige Sicherstellung von einziehungsfähigen Gegenständen anordnen".

Eine andere Variante der strafrechtlichen Einziehung findet sich in Art.416*bis* c.p. über die Strafbarkeit der Mafia-Vereinigungen, der im Jahre 1982 mit dem sog. "La Torre"-Gesetz Nr. 646/1982<sup>5</sup> eingeführt worden

<sup>4</sup> F. Licata, 'La confisca nell'esperienza italiana', Relazione presentata al I Workshop del Progetto Comune Europeo di Contrasto alla Criminalità Organizzata (Palermo 4.-5. Februar 1999), S. 4-7.

<sup>5</sup> Dieses Gesetz ist nach einem seiner Schöpfer, Pio La Torre, benannt. Er war Mitglied des Parlaments und Angehöriger der Partito Comunista Italiano und wurde in Palermo im Frühjahr 1982 ermordet. Das Gesetz wurde in großer Eile am 13. September 1982, wenige Tage nach der Ermordung von General Alberto Dalla Chiesa, der von der Regierung nach Sizilien geschickt wurde, um gegen die Mafia zu kämpfen, verabschiedet.

war. Im Gegensatz zu Art.240 ist die Anordnung der Einziehung bei verurteilten Mitgliedern von Mafia-Verbänden zwingend. Abs.7 dieses Artikels lautet wie folgt: "Unter Berücksichtigung der verurteilten Person muss eine endgültige Abschöpfung [c.p. 240] von solchen Gegenständen stets angeordnet werden, die entweder zur Begehung einer Straftat eingesetzt worden sind oder die mit der Absicht eingesetzt worden sind, eine Straftat zu begehen, oder von solchen Gegenständen, mit denen die Begehung einer Straftat erkaufte worden ist, von Gegenständen, welche einer Straftat entstammen oder den Gewinn darstellen oder die in eine Straftat reinvestiert worden sind". Da die endgültige Abschöpfung praktisch jeden mit der Straftat in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstand treffen kann, stellt diese Variante der Einziehung nach Ansicht der meisten Rechtswissenschaftler eine Nebenstrafe dar und nicht – im Gegensatz zur Einziehung gem. Art.240 c.p. – eine Sicherheitsmaßnahme.<sup>6</sup>

Abs.2, Art.12*quinqües*, der nach dem Mord an den Richtern Giovanni Falcone und Paolo Borsellino im Sommer 1992 mit Gesetz No. 356/1992 in Kraft getreten ist, sah eine dritte Variante der strafrechtlichen Einziehung vor. Nach Abs.2 dieses Artikels mussten Angeklagte bestimmter mafia-bezogenen Straftaten die legale Herkunft ihrer Vermögen beweisen, und wenn ihnen das nicht gelang, drohte ihnen eine bis zu 5-jährige Gefängnisstrafe nebst dem obligatorischen Verfall ihrer Vermögen. Seit Inkrafttreten von Abs.2 Art.12*quinqües* haben Rechtswissenschaftler einstimmig darauf hingewiesen, dass Abs.2 verfassungswidrig sei, weil er die Beweislast umkehre.<sup>7</sup> Der italienische Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*) hat mit Urteilsspruch Nr. 48 vom 17.2.1994 dieser Kritik Rechnung getragen, indem er Abs.2 des Art.12*quinqües* für verfassungswidrig erklärt hat mit der Begründung, dass Abs.2 dem in der italienischen Verfassung in Art.27 verankerten Prinzip der Unschuldsvermutung widerspreche.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> S. dazu u.a. A. Alessandri, 'Confisca in diritto penale', *Novissimo Digesto Italiano* (Turin 1991), S. 49ff; P. V. Molinari and U. Papadia, *Le misure di prevenzione nella legge fondamentale e nella legge antimafia*, (Mailand 1994), S. 453-7. *Contra*, s. R. Bertoni, 'La legge antimafia al crocevia di una necessaria revisione', *Indice penale* (1986), S. 568.

<sup>7</sup> S. u.a. G. Frigo, 'Commento al D.L. 306/92', *Supplemento a 'Il Sole - 24 Ore'*, giugno 1992; und G. Turone, 'Strategie ...' *cit.*, der Abs.2 des Artikels als „abenteuerliches Experiment“ bezeichnete.

<sup>8</sup> Corte Costituzionale, Sentenza 17 febbraio 1994, No. 48, *Cassazione Penale* (1995), S. 1455f.

Nach diesem Urteilsspruch hat die Regierung Art.12*sexies* mit Erlass Nr. 399/1994 als Gesetz Nr. 501/1994 eingeführt. Der neue Wortlaut sieht die endgültige Abschöpfung vor bei Straftaten i.S.v. Art.416*bis* (mafia-artige, verbrecherische Bande), 629 (Erpressung), 630 (Geiselnahme mit Lösegeldforderung), 644, 644*bis* (Kreditwucher), 648, 648*bis*, 648*ter* (verschiedene Geldwäschevarianten) Strafgesetzbuch, Art.12*quinqües* des Gesetzes Nr. 356/1992<sup>9</sup> sowie Art.73 und 74 Betäubungsmittelgesetz,<sup>10</sup> wenn der Verurteilte keine Angaben zur Herkunft seines Vermögens machen kann und wenn dieses in keinem Verhältnis zu seinem in der Steuererklärung genannten Einkommen bzw. seinem Erwerbsleben steht. Somit kann aus dem Verfall eine Nebenstrafe werden, die immer dann verhängt werden kann, wenn ein Beschlagnahmeantrag vom *Questore* (Polizeidirektor eines Bundeslandes) oder dem *Procuratore della Repubblica* (Generalstaatsanwalt) gem. Art.321 Strafprozessordnung eingereicht worden war.<sup>11</sup>

Einige Rechtswissenschaftler vertreten die Ansicht, dass Bedenken im Hinblick auf eine Verfassungswidrigkeit auch den Art.12*sexies* betreffen.<sup>12</sup> Vor allem Abbagnano Trione und Mazza bemängeln, dass die endgültige Abschöpfung stets bei "unverhältnismäßigem und ungerechtfertigtem Ver-

<sup>9</sup> Nach der aktuellsten Fassung von Art.12*quinqües* liegt "betrügerischer Vermögenstransfer" vor, wenn, "sofern es sich nicht um eine schwerere Straftat handelt, jemand vortäuscht, die Eigentümerschaft oder die Verfügung über Gelder, Waren und anderes Vermögen weiterzugeben, mit der Absicht, gesetzliche Ansprüche auf präventive Maßnahmen oder Strafverfolgung wegen Schmuggels zu verhindern oder um die Begehung einer der in Art.648, 648*bis* and 648*ter* StGB genannten Straftaten zu begünstigen. Betrügerischer Vermögenstransfer wird mit Freiheitszug von 2 bis 6 Jahren bestraft".

<sup>10</sup> Testo Unico des Betäubungsmittelgesetzes (Act concerning the discipline of drugs and psychotropic substances) (DPR Nr. 309/1990).

<sup>11</sup> Eine gründliche Analyse von Art.12*sexies* findet sich bei R. Alfonso in 'La confisca penale prevista dall'art.12-*sexies*, legge n. 356/92 e i suoi rapporti con la confisca prevista dagli artt. 240 c.p. - 416 *bis*, co. 7 e dalle leggi speciali', Relazione presentata al Convegno 'Nuove forme di prevenzione della criminalità organizzata: gli strumenti di aggressione dei profitti di reato' (Frascati 12.-14. Februar 1998).

<sup>12</sup> A. Abbagnano Trione, 'L'art.12 *sexies* L. 356/92: ancora una 'frode delle etichette'?', in *Atti del Convegno su 'Il riciclaggio dei proventi illeciti, tra politica criminale e diritto vigente'*, Amalfi, novembre 1994; P. Celentano, 'La nuova particolare ipotesi di confisca obbligatoria dei proventi delle attività criminose', *Rivista penale dell'economia*, 1994, S. 306ff.; G. Fornasari, 'L'ultima forma di manifestazione della 'cultura del sospetto': il nuovo art.12-*sexies* della legge n. 356 del 1992', *Critica del diritto*, 1994, S. 11ff.; O Mazza, 'La nuova normativa sulla confisca di valori ingiustificati', *Legislazione penale*, I, 1995. Siehe auch F. Roberti, 'La confisca obbligatoria ex art.12-*sexies* d.l. 306/1992', unveröff. Manuskript (Rom 1997).

mögensbesitz" angeordnet werden kann und keine unmittelbare ursächliche Verbindung zwischen den einzuziehenden Gegenständen und einer vollendeten Straftat bestehen muss. Kritisiert wurde außerdem, dass die endgültige Abschöpfung obligatorisch sei bei Verurteilten mit "Verdacht auf *mafiosità*", wobei der Richter jedoch nicht überprüfen dürfe, ob der betreffende Verurteilte tatsächlich mit der Mafia in Verbindung stehe oder nicht. Indem die derzeitige Fassung von Art.12*sexies* auch für Personen gelten kann, die keine *Mafiosi* sind, widerspricht sie dem Normenzweck. Folglich könne laut Celentano die ganze Regelung als unsinnig und somit gegen das Gleichheitsprinzip verstoßend (Art.3 Cost.) betrachtet werden.<sup>13</sup> Schließlich behauptet Mazza, dass Art.12*sexies* gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip der Unschuldsvermutung verstoße, da der Verurteilte die legale Herkunft seines Vermögens nachweisen müsse, bevor ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen worden sei.<sup>14</sup> Im Jahre 1996 hat das Verfassungsgericht jedoch sämtliche Einwände zurückgewiesen und die Verfassungsmäßigkeit von Art.12*sexies* bestätigt.<sup>15</sup>

## 2. Präventive vermögensbezogene Maßnahmen

In Italien gibt es neben den drei obenerwähnten strafrechtlichen Verfahren ein präventives Verfahren für die Sicherstellung und endgültige Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten. Im Jahre 1982 wurde dann Art.416*bis* durch das La Torre-Gesetz Nr. 646/1982, in Ergänzung zu den Gesetzen Nr. 1423/1956 und 575/1965, eingeführt. Bereits diese beiden letztgenannten Gesetze sahen präventive Maßnahmen vor, die gegen bestimmte, als gemeingefährlich angesehene Einzelpersonen angeordnet werden können, ungeachtet der tatsächlichen Begehung einer Straftat.<sup>16</sup> Insbesondere Gesetz Nr. 1423 von 1956 nannte 5 verschiedene Kategorien sozialgefährlicher Personen, gegen welche präventive personenbezogene Maßnahmen verhängt werden konnten.<sup>17</sup> Neun Jahre später weitete Gesetz Nr. 375 vom 31.

<sup>13</sup> Celentano, a.a.O.

<sup>14</sup> Mazza, a.a.O.

<sup>15</sup> Corte di Costituzionale, Ordinanza 22/29.96, n. 18, in *Cassazione Penale*, 1996, S. 1385ff., n. 788.

<sup>16</sup> Zu diesem Thema s. Nuvolone, 'Misure di prevenzione e misure di sicurezza', in *Enciclopedia di diritto*, XXVI (1976), S. 632.

<sup>17</sup> Ursprünglich gab es 5 verschiedene präventive personenbezogene Maßnahmen, wovon heute lediglich noch die besondere Überwachung und das Verbot des Wechsels des Aufenthaltsortes gem. Art.2, Gesetz Nr. 575/1965 angeordnet werden können.



März 1965 den Anwendungsbereich präventiver Maßnahmen auf "Mafia-Angehörige" aus.

Mit dem "La Torre"-Gesetz aus dem Jahre 1982 wurden vermögensbezogene Maßnahmen zu den präventiven personenbezogenen Maßnahmen hinzugefügt. Bei den Personen, gegen die bereits eine präventive personenbezogene Maßnahme verhängt worden war, kann das Gericht die Sicherstellung von Vermögen stets dann anordnen, wenn "ausreichender Indizienbeweis" für die kriminelle Herkunft des Vermögens vorliegt oder "wenn der Wert in keinem Verhältnis zum angegebenen Einkommen bzw. dem Erwerbsleben des Tatverdächtigen" steht (Art.2ter, Gesetz Nr. 575/1965, ergänzt durch Gesetz Nr. 646/1982). Wenn der Tatverdächtige die legale Herkunft seines Vermögens nicht nachweisen kann, wird sein Vermögen endgültig abgeschöpft (Art.2ter, Gesetz Nr. 575/1965).

Der Staatsanwalt am Wohnort des Tatverdächtigen, der *Questore* oder der *Procuratore Nazionale Antimafia* kann die Anordnung sowohl präventiver personenbezogener als auch präventiver vermögensbezogener Maßnahmen vorschlagen. An zahlreichen Gerichten gibt es für präventive Maßnahmen zuständige *Sezione Autonoma*. Diese autonomen Ausschüsse setzen sich gewöhnlich aus Strafrichtern zusammen. Eine Ausnahme bildet das Gericht von Bari, wo der *Sezione Autonoma* aus Zivilrichtern besteht.<sup>18</sup> In präventiven Verfahren besitzt das Gericht eigenständige Ermittlungsbefugnis. So darf es Schriftstücke und Beweismittel einholen, Zeugen befragen und sogar Ad-hoc-Untersuchungen und Gutachten ohne vorherige Benachrichtigung des Tatverdächtigen oder seiner Anwälte anordnen (Art.2ter Gesetz Nr. 575/1965, eingeführt durch Gesetz Nr. 646/1982, abgeändert durch Art.2, Gesetz Nr. 55/1990).<sup>19</sup>

Präventive Maßnahmen werden nicht im Rahmen eines "normalen" Strafverfahrens verhängt. Nach dem Gesetz hat das Strafverfahren "administrativen Charakter", muss aber gleichzeitig "justizieller Art" sein: Das heißt, dass die Strafverfahrensregeln grundsätzlich, und zwar vor allem das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Verteidigung, beachtet werden müssen.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Osservatorio barese sulla giustizia, 'Presentazione', in Atti del Convegno 'Le misure di prevenzione: teoria e prassi applicativa', unveröff. Manuskript (Bari, 14.-16. Februar 1997).

<sup>19</sup> S. dazu Conte, Poteri di accertamento, misure patrimoniali e sanzioni amministrative antimafia', *Foro Italiano* (1984), V, col. 261 and Balsamo, a.a.O., S. 17.

<sup>20</sup> Cassazione, Sentenza n. 2026 del 1984.

Es ist üblich, dass ein vom Gericht bestellter Verwalter mit der Aufbewahrung und Verwaltung des betreffenden Vermögensgegenstandes betraut ist. Seine Arbeit wird von einem speziell damit beauftragten – und ebenfalls vom Gericht bestellten – Richter beaufsichtigt. Der Verwalter muss bei der Ausübung seiner Arbeit auf den Wertzuwachs der ihm anvertrauten Gegenstände achten.<sup>21</sup>

Das “La Torre”-Gesetz Nr. 646/1982 hat auch den Anwendungsbereich präventiver Maßnahmen insofern ausgeweitet, als selbst Tatverdächtige, die nicht zur Mafia, sondern zu irgendeiner anderen kriminellen, mafiatypische Ziele verfolgende und mit mafiatypischen Methoden vorgehende Organisation gehören, unter dieses Gesetz fallen (Art.1, 2ter, Gesetz Nr. 575/1965, ergänzt durch Gesetz Nr. 646/1982). Durch Art.14, Gesetz Nr. 55/1990 hat der Anwendungsbereich präventiver Maßnahmen eine weitere Vergrößerung erfahren: Er gilt nun auch für Personen, bei denen der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer kriminellen, im Drogenhandel tätigen Organisation besteht (Art.74 Betäubungsmittelgesetz) sowie für Personen, die verdächtigt werden, aus den nachfolgend aufgeführten strafbaren Handlungen erzielte Gewinne für sich in Anspruch zu nehmen: Art.629 (Erpressung), 630 (Geiselnahme mit Lösegeldforderung), 644, 644bis (Kreditwucher), 648, 648bis, 648ter (verschiedene Geldwäschevarianten) Strafgesetzbuch und Schmuggel.

Obwohl der Vorrang “strafrechtlicher” Sicherstellung und Einziehung gegenüber ähnlichen präventiven Maßnahmen bereits durch den letzten Absatz in Art.3ter, Gesetz Nr. 575/1965 (eingeführt durch Art.15, Gesetz Nr. 646/1982) festgelegt worden war, hat es der Gesetzgeber im Jahre 1990 für notwendig erachtet, durch die explizite Hervorhebung der größeren formalen wie substantiellen Garantien des Strafverfahrens für mehr Klarheit zu sorgen. Tatsächlich kann gem. Art.2, Abs.2, Gesetz Nr. 55/1990 ein und derselbe Gegenstand nach beiden Maßnahmentypen, also sowohl strafrechtlich als auch präventiv, vorläufig sichergestellt werden, jedoch wird der Vollzug der präventiven Sicherstellung bis zum rechtskräftigen Ergebnis des Strafverfahrens ausgesetzt; die präventive Sicherstellung kann al-

---

<sup>21</sup> Für eine gründliche Beschreibung der Phasen des präventiven Verfahrens s. A. Balsamo, a.a.O., S. 15-27 und weitergehend F. Cassano, *Misure di prevenzione patrimoniali e amministrazione dei beni. Questioni e materiali di dottrina e giurisprudenza* (Mailand 1998). In letzterem Band wird in besonderem Maße auf die Verwaltung der eingezogenen Gegenstände eingegangen.

lerdings dann vollzogen werden, falls die strafrechtliche Sicherstellungsanordnung widerrufen wird.<sup>22</sup>

Vermögensbezogene präventive Maßnahmen haben seit ihrer Einführung im Jahre 1982 eine lebhafte Diskussion unter Rechtswissenschaftlern hervorgerufen und zur Bildung einer konsistenten und ausformulierten Fallgesetzgebung beigetragen. Diese besonders lebhafte Kontroverse hat sich in die bereits existierende Debatte über präventive personenbezogene Maßnahmen, die nach wie vor die notwendigen logischen und zeitlichen Vorläufer der vermögensbezogenen Maßnahmen darstellen, eingebracht.

Der normative Rahmen präventiver personenbezogener Maßnahmen ist seit deren erstmaliger Einführung mit Gesetz Nr. 1423/1956 bei den meisten Rechtswissenschaftlern auf heftige Kritik gestoßen, und zwar wurde auf mehrere Problemunkte im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Legalitätsprinzip, Begriffsbestimmung und Rechtsprechung hingewiesen.<sup>23</sup> Das Verfassungsgericht hat jedoch stets die Verfassungsmäßigkeit der präventiven personenbezogenen Maßnahmen – mit Ausnahme eines eher nebensächlichen Punktes<sup>24</sup> –, in mehreren Urteilen bestätigt, ungeachtet der Zweifel und Vorbehalte seitens zahlreicher Rechtswissen-

<sup>22</sup> S. dazu V. Molinari und U. Papadia, a.a.O., S. 402-4; 456-7; F. Curi, 'Commenti articolo per articolo, l. 19/3/1990 n. 55 (antimafia)', *Legislazione penale* (1991), S. 395-6 und A. Balsamo, 'Le misure di prevenzione patrimoniali applicabili nei confronti di soggetti indiziati di appartenere ad associazioni di tipo mafioso', Relazione presentata al I Workshop del Progetto Comune Europeo di Contrasto alla Criminalità Organizzata (Palermo, 4.-5. Februar 1999), S. 28-30.

<sup>23</sup> Eine von zahlreichen kritischen Anmerkungen findet sich z.B. bei L. Elia, *Libertà personale e misure di prevenzione* (Mailand 1962), A. Barbera, 'Sulla legittimità costituzionale di misure di prevenzione nei confronti di persone pericolose per la "pubblica moralità"', *Giurisprudenza Costituzionale* (1969), I, S. 325; B. Siclari, *Le misure di prevenzione* (Mailand 1974); AA.VV. *Le misure di prevenzione* (Mailand 1975), Materialien der IX. Konferenz 'Enrico de Nicola' in Alghero, 26.-28. April 1974 und hier vor allem die Einführung und Schlussbemerkung von P. Nuvolone, S. 15-5 und 609-20; M. Corda, 'Le norme sui diritti dell'uomo e le misure di prevenzione nell'ordinamento italiano' *Archivio Penale* (1971), S. 407f. Zur Diskussion nach den mit Gesetz Nr. 327/1988 eingeführten Änderungen s. E. Gallo, Entry 'Misure di prevenzione', *Enciclopedia giuridica* (Rom 1990), Bd. XX, S. 2-3 und L. Mazza, 'Le misure di prevenzione: un passato nebuloso, un futuro senza prospettive', *Rivista della Polizia* (1992), S. 385f. Die Diskussion zusammenfassend V. Molinari und U. Papadia, a.a.O., S. 14-23.

<sup>24</sup> Siehe Corte Costituzionale, Sentenza 22 dicembre 1980, No. 177, *Giurisprudenza Costituzionale* (1981), I, S. 1535.

schaftler.<sup>25</sup> Es hat zudem eine Verletzung der in Art.27 italienische Verfassung garantierten Unschuldsvermutung mit der Begründung ausgeschlossen, dass diese im Falle strafrechtlicher Verantwortlichkeit relevant sei, präventive Maßnahmen jedoch nicht an die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Person gebunden seien.

Das *Corte di Cassazione* hat ebenfalls die Rechtmäßigkeit von Gesetz Nr. 575 vom 31.05.1965, das präventive personenbezogene Maßnahmen auf verdächtige Angehörige von Mafia-Verbänden ausweitet, bestätigt. Das Gericht hat wiederholt eine mögliche Verletzung von Art.3, 13, 25 und 27 der Verfassung bestritten und hat es sogar abgelehnt, die Unbestimmtheit des ursprünglichen Wortlautes von Art.1 dieses Gesetzes einzuräumen.<sup>26</sup> Letzterer Artikel, der später durch Gesetz Nr. 646/1982 ersetzt worden ist, lautete ursprünglich wie folgt: "Dieses Gesetz kann bei Personen zur Anwendung kommen, die verdächtigt werden, einem Mafia-Verband anzugehören". Allerdings enthielt das Gesetz keine Definition des Begriffs "Mafia-Verband".<sup>27</sup>

Während in der wissenschaftlichen Diskussion allgemein anerkannt wird, dass die größten Mängel seit Einführung von Gesetz Nr. 646/1982 beseitigt sind, gibt es einige Autoren, die immer noch Vorbehalte gegenüber der präventiven Gesetzgebung äußern. Vereinzelt wird kritisiert, dass

<sup>25</sup> Das oberste Gericht führte aus, dass selbst stärkere Einschränkungen in den durch die Verfassung garantierten Persönlichkeitsrechten nicht als rechtswidrig angesehen werden können, wenn diese Einschränkungen der Prävention und sozialen Sicherheit dienen und durch sie im Rahmen von kriminalpräventiven nebst einer repressiven Maßnahme(n) das reibungslose und friedliche Miteinander von Bürgern gewährleistet werden soll. Siehe Corte Costituzionale, Sentenza 5 maggio, 1959, No. 27, *Giurisprudenza italiana* (1959), I, c. 721; Corte Costituzionale, Sentenza 23 marzo, 1964, No. 23, *Giurisprudenza costituzionale* (1964), S. 193.

<sup>26</sup> Corte di Cassazione, Sez. I, Sentenza 3 febbraio 1970, Di Fresco, *Foro italiano* (1970), II, c. 483, s.a. Sez. I, Sentenza 13 marzo 1980, Pennacchio, *Cassazione penale* (1981), S. 1883, No. 1693; Sez. I, Sentenza 14 marzo 1980, Salatiello, *ibidem*, 1981, S. 648, und Sez. I, Sentenza 22 giugno 1987, Agrigento, *ibidem*, 1987, S. 1717, No. 1524. Die Rechtmäßigkeit präventiver personenbezogener und präventiver vermögensbezogener Maßnahmen wurde schließlich mit Gerichtsentscheidung vom 18. Mai 1992 erneut bestätigt. Siehe Corte di Cassazione, Sez. I, Sentenza 18 maggio 1992, Vincenti, *Cassazione penale* (1993), S. 2377, No. 1459.

<sup>27</sup> Sehr kritisch zum ursprünglichen Wortlaut des Artikels siehe z.B. F. Bricola in 'Forme di tutela 'ante delictum' e profili di costituzionalità della prevenzione', in AA.VV., a.a.O., S. 46f. und F. Tagliarini, 'Le misure di prevenzione contro la mafia', *Indice penale*, 1974, S. 378.

selbst präventive vermögensbezogene Maßnahmen auf Fällen "bloßen Verdachts" beruhen;<sup>28</sup> oder es wird die Zwitternatur des Präventivsystems, das irgendwo zwischen Verwaltungs- und Strafrecht angesiedelt ist, hervorgehoben. Gallo beispielsweise merkt an, dass der Begriff "Indizienbeweis" nur in einer Überprüfung der Strafbarkeit nach Art.416*bis* münden kann, und bescheinigt dem Präventivsystem folglich eine inkorrekte Wirkungsweise, da diese darin bestünde, das Fehlen angemessener Beweismittel auszugleichen.<sup>29</sup> Andere Rechtswissenschaftler wiederum prangern die Gefahr einer Überschneidung von Präventiv- und Strafprozess an und betonen, dass diese Gefahr seit dem ausdrücklichen Verweis in Art.1, Gesetz Nr. 575/1965 auf Art.416*bis* Strafgesetzbuch, der den präventivprozessfähigen Personenkreis festlegen soll, stetig zugenommen hat. Aus dieser "doppelten Spur" resultiert nämlich, dass die gleiche Tat auf zwei verschiedene Arten bestraft werden kann, und erzeugt somit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personen, auf die beide Verfahrensweisen angewandt werden können, und solchen, die ausschließlich durch ein Strafgericht verurteilt werden können.<sup>30</sup>

Diese wissenschaftliche Diskussion kommt in der Fallgesetzgebung in den unterschiedlichen und kontroversen Auslegungen des Begriffs "ausreichender Indizienbeweis", der für die Verhängung einer vermögensbezogenen präventiven Maßnahme gem. Art.2*ter*, Gesetz Nr.575/1965, ergänzt durch Gesetz Nr.646/1982 vorausgesetzt wird, zum Ausdruck. Tatsächlich konnte o.g. Begriff bei einigen Gerichtsentscheidungen des *Corte di Cassazione* in Verbindung mit bloßem Verdacht und Annahmen gebracht werden, wengleich auch der Anspruch erhoben wurde, dass Verdacht und Annahmen auf bestimmten, objektiv gesicherten Fakten beruhen müssen. In der Gerichtsentscheidung vom 26.05.1986 beispielsweise spricht der erste Ausschuss des *Corte di Cassazione* denn auch von „Tatverdacht aufgrund von objektiv durchgeführten und überprüfaren Ermittlungen“.<sup>31</sup> In

<sup>28</sup> F. Bricola, 'Premessa alla legge 13 settembre 1982, n. 646', *Legislazione penale*, 1983, S. 237f. Siehe auch E. Fortuna, 'La risposta delle istituzioni alla criminalità mafiosa', *Cassazione penale*, 1984, S. 203 und M. Nobili, a.a.O.

<sup>29</sup> E. Gallo, a.a.O. Siehe auch G. Fiandaca, 'La prevenzione antimafia tra difesa sociale e garanzie di legalità', *Foro italiano* (1987), II, c. 368.

<sup>30</sup> Siehe G. Tessitore, 'Spunti di riflessione sui rapporti tra processo penale e procedimento di prevenzione nella nuova legge antimafia', *Foro italiano* (1984), V, c. 258f.

<sup>31</sup> Corte di Cassazione, Sez. I, Sentenza 26 maggio 1986, Morgani, *Cassazione Penale* (1987), S. 1817, No. 1542. Siehe auch Sez. I, Sentenza 29 gennaio 1986, Ferraro,

einigen Fällen wurde der Begriff des Indizienbeweises als Beweismittel im technischen Sinne<sup>32</sup> verstanden, während er in anderen Fällen wiederum eher in einer unbestimmten Weise Verwendung fand.<sup>33</sup>

Ein weiteres, sowohl in der Lehre als auch in der Fallgesetzgebung häufig diskutiertes Thema ist die Rechtsnatur der "präventiven" Einziehung, insbesondere ihre Ausgestaltung sowie ihre Stellung innerhalb der präventiven personenbezogenen Maßnahmen. Nach der Mehrheitsmeinung handelt es sich bei o.g. Einziehungsvariante um eine vermögensbezogene präventive Maßnahme: So weisen z.B. Macri und Macri darauf hin, dass der Zweck dieser Maßnahme darin bestehe, den Zugriff des Straftäters auf sein Vermögen zu unterbinden, da dieses mit kriminellen Mitteln erlangte Vermögen weiteren sozialen Schaden anrichten könne.<sup>34</sup> Andere Rechtswissenschaftler jedoch haben, ganz in Einklang mit der allgemeinen Einschätzung der Beschlagnahme, die immer als Strafe betrachtet wurde, den repressiven Charakter dieser Maßnahme betont. Nach Mangano, Bertoni und Russo beispielsweise muss die endgültige Abschöpfung gem. Gesetz Nr.575/1965 als Strafe angesehen werden, da ihre Anordnung nicht mit der Gefährlichkeit des Vermögens, sondern mit der kriminellen Art und Weise seiner Erlangung gerechtfertigt wird.<sup>35</sup> Alessandri seinerseits hebt den widersprüchlichen Charakter der präventiven Maßnahme hervor, deren ablativ wirkenden Wirkungen endgültig und unwiderruflich seien und dem Prinzip der zeitlichen Beschränkung präventiver Eingriffe und ihrer Gebundenheit an einen Zustand aktueller Gefährlichkeit widersprechen.<sup>36</sup>

Nichtsdestotrotz ergibt sich aus der gegenwärtigen Gesetzeslage eine klare Abhängigkeit der endgültigen Abschöpfung (und der vorläufigen Si-

*Giustizia Penale* (1986), II, S. 248.

<sup>32</sup> Corte di Cassazione, Sez. I, Sentenza 12 giugno 1984, Teresi, *Cassazione penale* (1986), p. 587, No. 449 Sez. I, Sentenza 22 giugno 1987 Agrigento, *Cassazione penale* (1988), p. 1717, No. 1524.

<sup>33</sup> Corte di Cassazione, Sez. I, Sentenza 6 marzo 1985, Cascio, *Cassazione penale* (1986), p. 1001, No. 793 and Sez. I, Sentenza 12 gennaio 1986 Messina, *Cassazione penale* (1987), p. 813, No. 640.

<sup>34</sup> C. Macri und V. Macri, *La legge antimafia* (1983), S. 115.

<sup>35</sup> P. Mangano 'La confisca nella legge 13 settembre 1982, n. 646 ed i diritti terzi', *Indice penale*, 1987, S. 653. R. Bertoni, a.a.O.; M. A. Russo, 'Processo di prevenzione', *Enciclopedia giuridica Treccani* (Rom 1991).

<sup>36</sup> A. Alessandri, 'Confisca nel diritto penale', *Digesto delle discipline penali*, vol. III, (Turin 1989), S. 42f.

herstellung als ihrer logischen Vorläuferin) gem. Art.2ter, Gesetz Nr. 575/1965 von präventiven personenbezogenen Maßnahmen. Hier sind die Vorschriften eindeutig: Art.2bis, Gesetz Nr. 575/1965 sieht die Verhängung vermögensbezogener Maßnahmen bei Personen vor, bei denen eine präventive personenbezogene Maßnahme verhängt werden kann. Dieses Prinzip ist vor kurzem in einer Gerichtsentscheidung des *Corte di Cassazione* bestätigt worden, wonach Sicherstellung und endgültige Abschöpfung sogar dann angeordnet werden können, wenn die präventive personenbezogene Maßnahme Jahre zuvor ausgesprochen worden war (Wortlaut in Art.2ter, Abs.6, Gesetz Nr. 575/1965), aber nur, solange letztere Maßnahme noch nicht vollständig vollstreckt ist.<sup>37</sup> Da überdies die "aktuelle Gefährlichkeit der Person" ein wesentliches Erfordernis für die Anwendung präventiver personenbezogener Maßnahmen ist, kommt in der Fallgesetzgebung ganz klar zum Ausdruck, dass das gleiche Erfordernis auch bei der Verhängung von vermögensbezogenen präventiven Maßnahmen gelten muss, d.h., dass eine Gefährlichkeit der Person sowohl zum Zeitpunkt des Sicherstellungsantrages als auch bei der Sicherstellungs- und Beschlagnahmebestätigung vorzuliegen habe.<sup>38</sup>

Das Erfordernis der aktuellen Gefährlichkeit für den Antrag auf vermögensbezogene präventive Maßnahmen ist beim parlamentarischen Anti-Mafia-Ausschuss (Commissione Parlamentare Antimafia) und bei mehreren Polizeieinrichtungen auf Kritik gestoßen. Der parlamentarische Ausschuss sieht hierin eine unzulässige Einschränkung, die auf einen erstmals die Einführung eines Systems präventiver personenbezogener Maßnahmen unterstützenden Ansatz zurückgehe. Allerdings passt dieses System offensichtlich nicht in die Gesetzesausweitung auf den vermögensbezogenen Bereich.<sup>39</sup> Sowohl o.g. Ausschuss als auch die *Direzione Centrale della Polizia Criminale* haben auf einen erheblichen Nachteil, den die Abhängigkeit der vermögensbezogenen von den präventiven personenbezogenen Maßnahmen mit sich bringe, hingewiesen: Eine Sicherstellungs- oder Einziehungsmaßnahme darf im Falle des Ablebens des Tatverdächtigen nicht

<sup>37</sup> Corte di Cassazione, Sez. I, Sentenza 24 gennaio 1994, Reito, *Cassazione penale*, CED 196703.

<sup>38</sup> Corte di Cassazione, Sez. I, Sentenza 9 febbraio 1990, Nicoletti, *Cassazione penale* (1990), S. 674.

<sup>39</sup> Commissione parlamentare d'inchiesta sul fenomeno della mafia e sulle altre associazioni similari (im Folgenden Commissione Antimafia), *Relazione Annuale* (Rom 1992), doc. XXIII, No. 47, 10. Legislative, S. 44-45.

weiter durchgeführt werden. So mussten im Jahre 1994 beispielsweise die Gerichte von Mailand und Imperia eine Sicherstellungsanordnung zurücknehmen und in zwei Fällen die vorläufig sichergestellten, jedoch noch nicht endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände zurückgeben, da der tatverdächtige Eigentümer verstorben war.<sup>40</sup>

Tatsächlich wird die Trennung der vermögensbezogenen von den präventiven personenbezogenen Maßnahmen von weiten Teilen in Strafrechtslehrerkreisen seit den frühen 80er Jahren vorgeschlagen<sup>41</sup> und hat teilweise in Gesetz Nr. 55/1990 Eingang gefunden, das in zwei "atypischen" Hypothesen die Trennung zwischen den beiden Maßnahmentypen dann vorsieht, wenn nur die vermögensbezogene Maßnahme angeordnet werden kann. Der erste Fall liegt vor, wenn sich der Tatverdächtige nicht innerhalb des italienischen Hoheitsgebietes befindet oder er seinen Wohnsitz im Ausland hat (Wortlaut in Art.2ter, Abs.7, Gesetz Nr. 575/1965, ergänzt durch Gesetz Nr. 55/1990). Die zweite Hypothese gem. Abs.8 des o.g. Artikels betrifft den Fall eines Tatverdächtigen, der inhaftiert oder auf Bewährung ist. Im Jahre 1993 wurde dieser letzte Punkt durch ein Urteil der Vereinten Ausschüsse des *Corte di Cassazione* bestätigt, wonach die Vereinbarkeit einer bestehenden Inhaftierung mit der Verhängung präventiver personenbezogener und präventiver vermögensbezogener Maßnahmen bekräftigt wurde und es weiter hieß, dass die Vollstreckung der vermögensbezogenen Maßnahme unverzüglich zu erfolgen habe, wohingegen die

---

<sup>40</sup> Direzione Centrale della Polizia Criminale, Dipartimento della Pubblica Sicurezza, Ministero dell'Interno (im Folgenden *Criminalpol*), *Applicazione della normativa attinente alla lotta contro la criminalità organizzata di stampo mafioso - Analisi dei dati - Anno 1994* (Rom 1995), S. 21. Die Auffassung, dass die Wirksamkeit des vermögensbezogenen, präventiven Systems eine starke Abschwächung durch seine Abhängigkeit von präventiven personenbezogenen Maßnahmen erfährt, wurde auch von sämtlichen im Rahmen dieser Untersuchung befragten Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden geteilt. Präventive Maßnahmen werden als "ein archaischer, wenn nicht gar lächerliche Teil der Gesetzgebung" angesehen. Sie seien nicht nur völlig wirkungslos, sondern würden sogar als "kriminogen" betrachtet werden. Folglich herrscht weitgehende Übereinstimmung darüber, dass es notwendig sei, präventive Maßnahmen grundlegend zu überdenken und zu reformieren und die Abhängigkeit der vermögensbezogenen von den präventiven personenbezogenen Maßnahmen aufzulösen.

<sup>41</sup> E. Gallo, a.a.O., S. 15; G. Fiandaca, 'Prime ipotesi applicative della confisca ai patrimoni mafiosi', *Foro Italiano* (1983), II, S. 529.



Vollstreckung der präventiven personenbezogenen Maßnahme bis zum Ende der Inhaftierungszeit ausgesetzt werden müsse.<sup>42</sup>

Die Vereinten Ausschüsse des *Corte di Cassazione* haben im Jahre 1996 den kritischen Stimmen und den Änderungen in der Rechtslage insofern teilweise Rechnung getragen, als sie feststellten, dass die endgültige Abschöpfung nicht nur ein Instrument innerhalb präventiver Maßnahmen darstelle, sondern den ursprünglichen Zweck dieser Maßnahmen noch übertreffe. In Satz Nr.18 hat das Gericht nämlich betont, dass illegale Vermögenswerte auch im Falle des Ablebens des tatverdächtigen Eigentümers einziehungsfähig seien, sofern das präventive Verfahren bereits im Gange sei.<sup>43</sup>

Die Rechtmäßigkeit vermögensbezogener präventiver Maßnahmen ist selbst von der Europäischen Menschenrechtskommission (European Commission on Human Rights) bestätigt worden. Die Kommission hat im Jahre 1991 die Einzeleingabe im Falle *Marandino v. Italien* (der eine präventive endgültige Abschöpfung betrifft) abgewiesen. Unter Betonung auf die Gefährlichkeit des Mafia-Phänomens in Süditalien und unter Hervorhebung des Bedarfs nach besonders wirkungsvollen Mitteln für seine Bekämpfung hat das Gericht eine Verletzung der Grundsätze der Unschuldsvermutung und des Eigentumsrechts ausgeschlossen.<sup>44</sup>

### 3. Die verwendeten Quellen

Die italienischen Strafverfolgungsbehörden führen keine Statistiken über im Rahmen strafrechtlicher Verfahren angeordnete Sicherstellungen und endgültige Abschöpfungen,<sup>45</sup> mit Ausnahme von solchen nach Art.12se-

<sup>42</sup> Sezioni unite della Corte di Cassazione, Sentenza 23 marzo 1993, Tumminelli, *Cassazione Penale* (1993), S. 2491 mit einer Anmerkung von P. V. Molinari, 'Sull'applicabilità della misura di prevenzione della sorveglianza speciale di P.S. durante la detenzione in espiazione della pena della persona pericolosa.'

<sup>43</sup> Sezioni unite della Corte di Cassazione, Sentenza 17 luglio 1996, n. 18. Siehe dazu A. Balsamo, a.a.O. Kritisch zur Entscheidung des Gerichts Molinari 'Ancora sulla confisca antimafia: un caso di pretesa giustizia sostanziale contra legem', *Cassazione Penale*, 1996, n. 2007.

<sup>44</sup> Gerichtsentcheid Nr. 12386/86 vom 15. April 1991. Siehe dazu S. Hein, 'Vermögensbezogene Maßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität: ein Ausblick auf das gesetzliche Instrumentarium Italiens' in J. Arnold und B. Burkhardt u.a., *Grenzüberschreitungen* (Freiburg 1995), S. 149-169.

<sup>45</sup> Hier muss man bedenken, dass die ganze Bandbreite an "juristischen" Einziehungen in Art.240 geregelt wird, welcher ein weites Anwendungsspektrum vorsieht: einzie-

xies, Gesetz Nr. 356/1992. Tatsächlich kennt man weder an den örtlichen Gerichten noch auf Ministeriumsebene die genaue jährliche Anzahl strafrechtlicher Sicherstellungs- bzw. Abschöpfungsverfügungen. Nach Mitteilung eines leitenden Beamten im italienischen Justizministerium hat das *Ufficio Monitoraggio* der beim Ministerium angesiedelten *Direzione Affari Penali* vor kurzem finanzielle Mittel für die erstmalige wissenschaftliche Begleitung und Auswertung obenerwählter Anordnungen beantragt, aber bis jetzt noch keinen positiven Bescheid erhalten.

Deshalb wird sich die statistische Analyse weitgehend auf Sicherstellungen und endgültige Abschöpfungen nach Gesetz Nr. 375/1965, ergänzt durch Gesetz Nr. 646/1982, das vermögensbezogene präventive Maßnahmen einführt, beschränken. Daten dazu wurden von der *Direzione Centrale della Polizia Criminale* (abgekürzt *Criminalpol*)<sup>46</sup> beim Innenministerium und von der obenerwählten *Ufficio Monitoraggio* beim Justizministerium zur Verfügung gestellt. Letztere sammelt halbjährlich Daten über vermögensbezogene präventive Maßnahmen, die von allen Gerichten und dem Berufungsgericht in Italien angeordnet worden sind. Außerdem ist sie im Jahre 1996 mit der Schaffung und Pflege eines Datensatzes über alle vorläufig sichergestellten und endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände betraut worden. Laut Gesetz Nr. 109/1996 sollen mit der Datenbank "die Verwaltung der nach Gesetz Nr. 575/1965 (und allen weiteren Gesetzesänderungen) endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände rationalisiert und ihre Zuführung zu institutionellen oder sozialen Zwecken beschleunigt werden". Das Justizministerium muss dem Parlament darüber halbjährlich Bericht erstatten: Die drei bislang vorliegenden Berichte wurden angefordert und überprüft.<sup>47</sup> Leider gibt es jedoch viele örtliche Ge-

---

hungsfähig sind nicht nur Vermögenswerte krimineller Herkunft, sondern auch Waffen, Drogen, Autos oder andere Gegenstände, die bei der Begehung einer Straftat eingesetzt wurden etc. Vor Einführung von Art.12quinquies und sexies erschwerte die enorme Vielfalt an Gegenständen, die unter Art.240 fallen, die Sammlung von einheitlichen statistischen Daten.

<sup>46</sup> *Criminalpol, Sequestri e confische di beni alla criminalità organizzata, 1982-1993 e I semestre 1994* (Rom 1994), *Applicazione ... cit.* Da dieser Bericht nach 1995 nicht mehr erschien, wurden die Daten für 1995-98 von der *Criminalpol* in Tabellenform zur Verfügung gestellt.

<sup>47</sup> Ministero della Giustizia, *Relazione sulla consistenza, destinazione, utilizzo dei beni sequestrati e confiscati e stato dei procedimenti di sequestro e di confisca*, Roma, Senato della Repubblica, doc. CLIV, n. 1 (15. März 1999); Ministero della Giustizia, *Relazione sulla consistenza, destinazione, utilizzo dei beni sequestrati e*

richte, die ihre Daten in den neuen Datensatz einzugeben vergessen hatten oder dies als unwichtig erachten: So geht aus dem Bericht, der dem Parlament im Februar 2000 vorgelegt wurde, hervor, dass sich die Ausfallrate zwischen 38% im zweiten Halbjahr 1997 und 73% im zweiten Halbjahr 1999 bewegt.<sup>48</sup>

Um die Wirksamkeit der aktuellen Gesetze zu evaluieren, fanden neben der Überprüfung der statistischen Daten Interviews mit 8 Mitarbeitern von Strafvollzugsbehörden aus Mailand, Palermo und Reggio Calabria statt. Diese Interviews wurden mit den von der Autorin im Jahre 1996 im Rahmen einer früheren Untersuchung über Einziehungsmaßnahmen in Italien durchgeführten Interviews verglichen.<sup>49</sup>

Zum Schluss wurden mehrere strafrechtliche und präventive Sicherstellungs- und Einziehungsanordnungen von Gerichten in Mailand und Palermo gesammelt und analysiert. Wegen der (mangelhaften) Organisationspraxis an italienischen Gerichten war es jedoch nicht möglich, Informationen über abgeschlossene Einziehungsverfahren zu erhalten, um somit den Verlauf des Instanzenweges gänzlich nachvollziehen zu können und schließlich die Gründe dafür zu finden, wieso ein höheres Gericht den Einziehungsentscheid eines niedrigeren verwarf. Deshalb beschränkte sich die Analyse auf laufende Einziehungsverfahren. Mehrere Staatsanwälte und Richter aus Mailand und Palermo haben der Autorin freundlicherweise Sicherstellungs- und Abschöpfungsanordnungen erster und zweiter Instanz überlassen.

#### 4. Die wichtigsten Zahlen

In Italien wurden zwischen den Jahren 1982 und 1998 (das letzte Jahr, für das statistische Daten erhältlich sind) nach Angaben der *Criminalpol* 27.445 Vermögensgegenstände krimineller Herkunft sichergestellt sowie

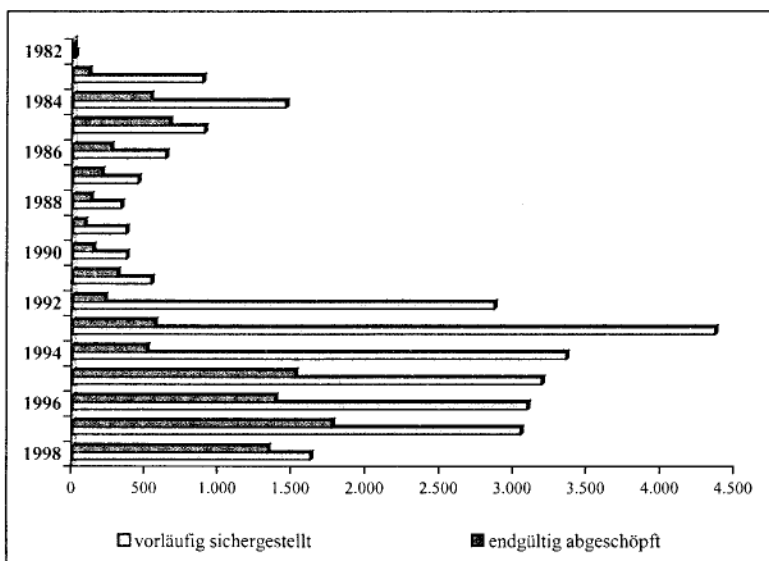
---

*confiscati e stato dei procedimenti di sequestro e di confisca*, Rom, Senato della Repubblica, doc. CLIV, n. 2 (8. November 1999); Ministero sulla Giustizia, *Relazione sulla consistenza, destinazione, utilizzo dei beni sequestrati e confiscati e stato dei procedimenti di sequestro e di confisca*, unveröff. Manuskript (Februar 2000).

<sup>48</sup> Ministero della Giustizia, *Relazione ... cit.*, (Februar 2000), S. 6.

<sup>49</sup> Während der ersten Untersuchung hat die Autorin in Rom, Palermo und Reggio Calabria 5 Polizeibeamte, 4 Staatsanwälte und einen Richter befragt. Siehe S. Hein und L. Paoli, 'Italien', in M. Kilchling und G. Kaiser (Hrsg.), *Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität* (Freiburg 1997), S. 417-518.

Grafik 1: Anzahl der vorläufig sichergestellten und endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände (1982-1998)

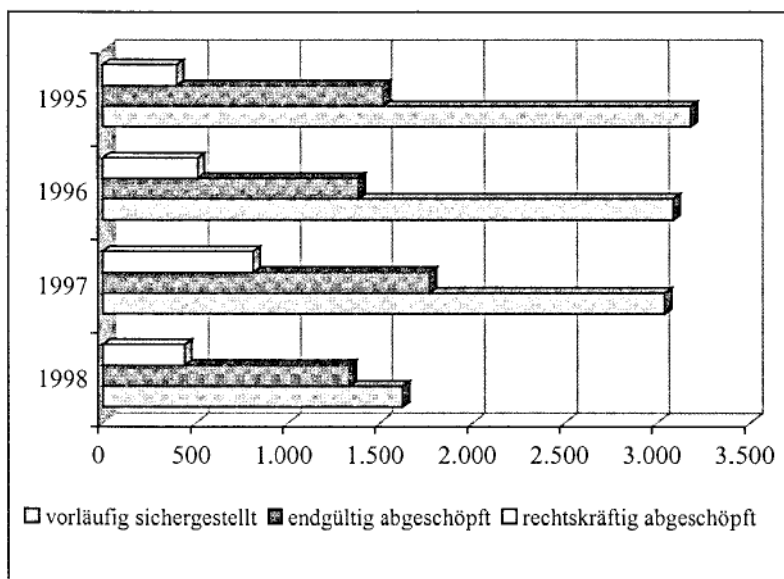


	vorläufig sichergestellt	endgültig abgeschöpft
1982	14	0
1983	887	105
1984	1.454	531
1985	899	659
1986	635	254
1987	445	193
1988	325	118
1989	360	77
1990	363	133
1991	537	300
1992	2.864	215
1993	4.365	561
1994	3.355	506
1995	3.187	1.520
1996	3.089	1.383
1997	3.043	1.769
1998	1.623	1.333
1982-98	27.445	9.657

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

9.657 Vermögensgegenstände (Grafik 1) endgültig abgeschöpft. In diesem Zusammenhang sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass die von der *Criminalpol* erfasste Anzahl endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände für jedes Jahr eine Art „Momentaufnahme“ der während des betreffenden Jahres durchgeführten Einziehungen darstellt, ungeachtet dessen, ob die Einziehungsanordnungen von einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht oder dem obersten Gericht angeordnet wurden. Es kann deshalb passieren, dass über Jahre hinweg dieselben Gegenstände bis zu dreimal erfasst werden. Weil aber die Daten von einem für die Herausgabe der Statistiken zuständigen Polizeibeamten aggregiert werden, ist es nicht möglich, Mehrfacheingaben von vornherein zu verhindern. Erst im Jahre 1995 begann die *Criminalpol* zwischen vorläufigen und rechtskräftigen Einziehungen zu unterscheiden. Wie aus Grafik 2 hervorgeht, ist zwischen 1995 und 1998 durchschnittlich etwas mehr als ein Drittel (35,8%) der endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände endgültig dem Staat zugeführt worden.

Grafik 2: Anzahl der vorläufig sichergestellten, endgültig abgeschöpften und rechtskräftig abgeschöpften Vermögensgegenstände (1995-1998)

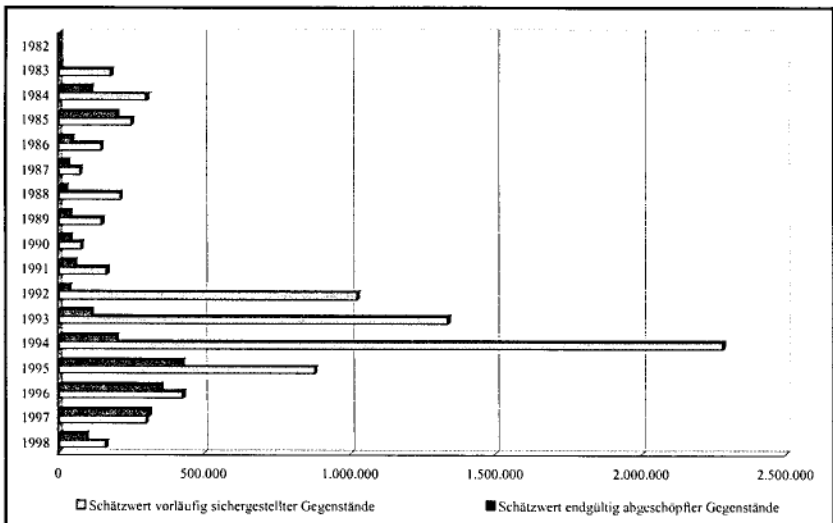


	vorläufig sichergestellt 1	endgültig abgeschöpft 2	rechtskräftig abgeschöpft 3	Verhältnis 3/2
1995	3.187	1.520	396	26,1%
1996	3.089	1.383	508	36,7%
1997	3.043	1.769	807	45,6%
1998	1.623	1.333	438	32,9%
1995-98	10.942	6.005	2.149	35,8%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

Der Gesamtwert vorläufig sichergestellter Vermögensgegenstände wird auf 7.971 Milliarden Lira, der endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände auf 2.081 Milliarden Lira geschätzt (Grafik 3). Diese Schätzwerte sollten allerdings mit Vorsicht interpretiert werden, da sie wenig reliabel sind. Zum einen wird der Wert vieler Gegenstände nicht ausgewiesen (Tab.1).

Grafik 3: Geschätzter Wert vorläufig sichergestellter und endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände in Millionen ital. Lira (1982-1998)



	Schätzwert vorläufig sichergestellter Gegenstände (Mio. Lira)	Schätzwert endgültig abgeschöpfter Gegenstände (Mio. Lira)
1982	316	-
1983	179.421	8.078
1984	303.099	110.201
1985	251.492	201.242
1986	146.248	46.538
1987	72.477	32.190
1988	211.459	22.948
1989	148.085	39.464
1990	76.107	37.112
1991	165.612	56.203
1992	1.025.039	32.895
1993	1.338.862	110.889
1994	2.283.559	196.345
1995	879.145	426.267
1996	427.820	353.309
1997	302.448	311.984
1998	160.346	95.513
1982-98	7.971.535	2.081.178

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

So fehlen z.B. bei über der Hälfte (54,3%) der zwischen 1995 und 1998 vorläufig sichergestellten und 36,2% der endgültig abgeschöpften Gegenstände entsprechende Angaben über deren Wert.<sup>50</sup> Zum anderen werden die Schätzungen bei örtlichen Polizeidienststellen genau zum Zeitpunkt der Sicherstellung und häufig unter dem Einfluss der in der Presse veröffentlichten überzogenen Schätzungen nur oberflächlich und ungenau vorgenommen. Sorgfältige und genauere Schätzungen werden dagegen vom *Ufficio Tecnico Erariale* (UTE) ausgeführt; sie betreffen ausschließlich Fälle, in denen eine Abschöpfungsentscheidung rechtskräftig ist und Vermögensgegenstände der Staatskasse zukommen oder versteigert werden müssen.

Nach Angaben der *Criminalpol* belief sich der Wert der 2.149 rechtskräftig zwischen 1995 und 1998 endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände auf 403.103 Millionen Lira. Sogar hier fehlen bei immerhin 29,5% die Werte (Tabelle 1).

<sup>50</sup> Diese Information wird von der *Criminalpol* erst seit 1996 verbreitet.

Tabelle 1: Anzahl und geschätzter Wert von vorläufig sichergestellten, endgültig und rechtskräftig abgeschöpften Gegenständen und Anzahl von Gegenständen, für welche kein Schätzwert existiert (1995-1998)

	vorläufig sichergestellt			endgültig abgeschöpft			rechtskräftig abgeschöpft		
	n	Schätzw. (Mio.Lira)	nicht bestimmbar	n	Schätzw. (Mio.Lira)	nicht bestimmbar	n	Schätzw. (Mio.Lira)	nicht bestimmbar
1995	3.187	879.145	1.271	1.520	426.467	368	396	112.224	54
1996	3.089	427.820	1.675	1.383	353.309	292	508	109.155	137
1997	3.043	302.448	1.866	1.769	311.984	725	807	132.729	277
1998	1.623	160.346	1.132	1.333	95.513	786	438	489.95	165
1995-98	10.942	1.769.759	5.944	6.005	1.187.273	2.171	2.149	403.103	633

Quelle: Direzione Centrale della Polizia Criminale 1999.

Zuverlässige Angaben über den Wert rechtskräftig endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände liefert einzig und allein der Datensatz des Justizministeriums, da diese Schätzungen vom UTE vorgenommen werden. Bedauerlicherweise sind diese Angaben aber aufgrund der bereits erwähnten, auf das Versagen der örtlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zurückzuführende hohen Ausfallrate nicht ganz vollständig. Wenn man die Angaben in Tabelle 1 mit Tabelle 2 vergleicht, sieht man, dass die Ausfallrate sich über die erfassten Zeiträume hinweg wohl auf gleichbleibendem Niveau bewegt: So wurden beispielsweise nach Tabelle 1 im Jahre 1998 1.438 Gegenstände rechtskräftig eingezogen, aber wie aus Tabelle 2 ersichtlich, nur 142 gemeldet. Ungeachtet dieser Mängel enthält allein der Datensatz des Ministeriums genaue Angaben über den Wert der endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände. Nach letzterem verfielen zwischen 1989 und 1999 insgesamt 510 endgültig abgeschöpfte Gegenstände an den Staat. Sie wurden entweder dem zuständigen Ministerium oder den Kommunalverwaltungen zugeführt. Ihr Gesamtwert wurde vom *Ufficio Tecnico Erariale* auf 185.478 Millionen italien. Lira geschätzt.<sup>51</sup>

Bis 1992 wurden alle erfassten Sicherstellungs- und Einziehungsanordnungen im Rahmen von Gesetz Nr.575/1965, ergänzt durch Gesetz Nr. 646/1982, angeordnet, d.h. es handelte sich bei ihnen um vermögensbezogene präventive Maßnahmen. Wie bereits erwähnt, führte das im Sommer

<sup>51</sup> Ministero della Giustizia, *Relazione sulla consistenza ... cit.*, (Februar 2000), Tab. 20/1.



Tabelle 2: Anzahl und Wert endgültig abgeschöpfter und an den Staat verfallener Vermögensgegenstände, gemäß Datensatz des Justizministeriums (1989-1999)

	Anzahl	Wert (Mio. Lira)
1989	1	2.813.0
1990	0	-
1991	0	-
1992	11	3.935.0
1993	6	1.562.7
1994	5	739.5
1995	8	4.625.0
1996	27	11.534.8
1997	75	39.427.0
1998	142	42.530.3
1999	235	78.310.6
1989-99	510	185.477.8

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Justizministeriums.

1992 nach der Ermordung der Richter Falcone und Borsellino verabschiedete Anti-Mafia-Gesetz mit Art.12*quinqües* den neuen Straftatbegriff des „ungerechtfertigten Besitzes von Vermögen“ ein und ermöglichte die Sicherstellung und endgültige Abschöpfung von Eigentum solcher Personen, gegen die eine wegen der Begehung mafiabezogener Straftaten oder anderer Straftaten, die typisch für kriminelle Organisationen sind, Anklage erhoben wurde, sofern sie keinen Nachweis über die legale Herkunft ihres Eigentums erbringen können. In weniger als 18 Monaten haben die Gerichte äußerst regen Gebrauch von Art.12*quinqües* gemacht, was, bevor der *Corte Costituzionale* mit einem Gerichtsentscheid vom 22. Februar 1994 diesen für rechtswidrig erklärte, zu Sicherstellungen und Einziehungen größerer Summen (im Gegenwert) geführt hat.

Im Zeitraum nach dem Inkrafttreten am 8. August 1992 bis zum Ende desselben Jahres wurden nach der neuen Regelung 778 Vermögensgegenstände mit einem geschätzten Wert von 338 Milliarden Lira (das entspricht 33,1% aller innerhalb des ganzen Jahres endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände) vorläufig sichergestellt (Tabelle 3). Im Jahre 1993 belief sich die entsprechende Anzahl auf 1.279 Vermögensgegenstände mit einem geschätzten Gesamtwert von 561 Milliarden Lira. Dies sind beinahe 42% des Gesamtwertes aller nach dieser Regelung erfolgten Sicherstellungen. Trotz der Langsamkeit der italienischen Justiz, die die Umwandlung einer

Sicherstellungs- in eine Einziehungsanordnung innerhalb eines Jahres selten zuwege bringt, wurden 1993 nach Art.12quinquies 113 Gegenstände (entspricht 20,1% der Anzahl insgesamt) endgültig abgeschöpft. Ihr Wert wurde auf ca. 18 Milliarden Lira geschätzt, was 16,9% des Gesamtwertes ausmacht. Im Jahre 1994 hingegen kam Art.12quinquies nur selten zur Anwendung, da mit seiner Abschaffung von seiten des *Corte Costituzionale* am 22. Februar allgemein gerechnet wurde.

Art.12sexies wurde seit seiner Einführung im Jahre 1994 eigentlich nie sehr häufig angewandt. Im Zeitraum zwischen 1995 und 1998 gab es lediglich 97 Sicherstellungsanordnungen. Am häufigsten gelangte diese Regelung noch in den ersten 3 Jahren nach ihrer Einführung zur Anwendung. Im Jahre 1995 wurden 196 Vermögensgegenstände mit einem geschätzten Wert von 52 Milliarden Lira, was 6,1% bzw. 5,9% der entsprechenden Ge-

*Tabelle 3: Anzahl und geschätzter Wert in Millionen ital. Lira der nach Art.12quinquies und Art.12sexies gem. Gesetz Nr. 356/1992 erfolgten Sicherstellungen und endgültigen Abschöpfungen (1992-95)*

**Article 12quinquies gem. Gesetz Nr. 356/92:**

	1992	1993	1994	1992-94
- vorläufig sichergestellt	778	1.279	29	2.086
- Schätzwert	338.848	561.636	5.796	906.280
- endgültig abgeschöpft	-	113	7	120
- Schätzwert	-	18.695	250	18.945

**Article 12sexies gem. Gesetz Nr. 356/92:**

	1994	1995	1996	1997	1998	1994-98
- Beschlagnahmeverfügungen	-	26	36	23	12	97
- vorläufig sichergestellt	195	196	173	153	79	796
- Schätzwert	53.976	51.515	78.266	3.825	5.825	193.407
- endgültig abgeschöpft	33	30	29	91	68	251
- Schätzwert	2.004	7.022	5.608	22.789	11.004	48.426
- rechtskräftig abgeschöpft	-	4	5	72	37	118
- Schätzwert	-	2.028	1.550	22.391	9.583	35.552

*Quelle:* Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

santwerte ausmacht, vorläufig sichergestellt. Der Wert der vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände erreichte dann 1996 seinen Höchststand mit 173 Sicherstellungen im Wert von insgesamt 78 Milliarden Lira (das sind 8,3% des geschätzten Wertes aller in jenem Jahr erfolgten Sicherstellungen). In den nachfolgenden Jahren waren die Sicherstellungen jedoch mit 23 bzw. 12 Anordnungen in den Jahren 1997 bzw. 1998 rückläufig. Menge und Wert der vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände nahmen ebenfalls gleichmäßig ab. Jedoch war in diesen letzten beiden Jahren ein Anstieg an endgültigen Abschöpfungen zu verzeichnen. Als 1997 der Höchststand erreicht war, gab es 91 Beschlagnahmen mit einem geschätzten Wert in Höhe von 23 Milliarden Lira (7,3% des Gesamtwertes).

## 5. Der zeitliche Verlauf

Die zeitliche Verteilung sowohl von Sicherstellungen als auch von Einziehungen ist weit davon entfernt, gleichmäßig zu sein, jedoch spiegelt sie mit plötzlichen Zunahmen und rapiden Abnahmen die gegen die Mafia gerichteten Maßnahmen sowie die öffentliche Meinung zum Mafia-Phänomen wider. Was die Sicherstellungen betrifft, so sind sie in den 3 Jahren nach Einführung von Gesetz Nr. 646/1982 recht häufig angeordnet worden. Menge und Wert der in den Jahren 1983 bis 1985 vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände blieben bis ins Jahr 1992 beispiellos. Im Jahre 1984 etwa, als der Höchststand erreicht war, wurden Vermögensgegenstände mit einem geschätzten Gesamtwert von über 300 Milliarden Lira vorläufig sichergestellt, und im nachfolgenden Jahr wurden Eigentumswerte angeklagter *Mafiosi* oder deren Strohmänner in Höhe von über 250 Milliarden Lira einbehalten (Grafik 3).

Nach den ersten drei Jahren seit Einführung des o.g. Gesetzes ging die Anzahl der Sicherstellungen bis Anfang der 90er Jahre dann allerdings immer mehr zurück. So stellte z.B. 1991 die Parlamentarische Anti-Mafia-Kommission (Parliamentary Antimafia Commission) der 10. Legislative (1988-92; Präsident: Gerardo Chiaromonte) missbilligend eine "Abneigung gegenüber einem juristischen Instrument, das mit großen Hoffnungen willkommen geheißen wurde, sowie zeitgleich einen erheblichen Rückgang angeordneter präventiver Maßnahmen"<sup>52</sup> fest. Tatsächlich spiegelte der rück-

<sup>52</sup> Commissione Antimafia, *Relazione sullo stato di attuazione e sull'efficacia della normativa in materia di prevenzione nei confronti della delinquenza di tipo mafioso* (Rom 1991), doc. XXIII, No. 31, 10. Legislative, S. 8.

läufige Trend von Verordnungen vermögensbezogener präventiver Maßnahmen während der zweiten Hälfte der 80er Jahre den allgemein zu verzeichnenden Rückgang von gegen die Mafia-Verbände innerhalb desselben Zeitraumes gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen wider. Nach der großen Begeisterung, hervorgerufen durch die von der "Anti-Mafia-Arbeitsgemeinschaft ('anti-mafia pool')"

aus Palermo durchgeführten Ermittlungsverfahren, wurden in der zweiten Hälfte der 80er Jahre die von den Richtern Falcone und Borsellino entwickelten Richtlinien für die Ermittlungstätigkeit in Frage gestellt sowie einige ihrer Grundannahmen aufgegeben. Außerdem kam es in jener Zeit aufgrund von Streitigkeiten und Intrigen zu einer Spaltung unter den Strafverfolgungsbehördenvertretern.<sup>53</sup>

Erst im Jahre 1992, als nach dem Mord an den beiden Richtern ein Aufschrei durch die Öffentlichkeit ging, änderte sich die Lage schlagartig. Es kam in jenem Jahr zu 2.864 Sicherstellungen, was, verglichen mit 1991, eine Zuwachsrate von mehr als 400% bedeutete. Dieser Zuwachs war um so erstaunlicher, wenn man den geschätzten Sicherstellungswert betrachtete: 1992 wurden Vermögensgegenstände in Höhe von sage und schreibe 1.025 Milliarden Lira vorläufig sichergestellt, was einer Zuwachsrate im Vergleich zum Vorjahr von 519% entsprach. Dieser positive Trend setzte sich 1993 mit 4.365 Sicherstellungen (+ 52,4%, Schätzwert 1.338 Milliarden Lira) weiter fort.

Im Jahre 1994 nahm die Menge der vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände zwar ab, doch erreichte ihr Schätzwert von 2.283 Milliarden Lira Rekordhöhe. Diese Abnahme zeigte sich allerdings ganz klar im Jahre 1995; sie sollte sich in den folgenden Jahren weiter fortsetzen: 1998 kam es lediglich zu 1.623 vorläufigen Sicherstellungen, kaum mehr als ein Drittel der im Jahre 1993 erfolgten Sicherstellungen. Die Abnahme kommt bei Berücksichtigung des Schätzwertes der Sicherstellungen um so deutlicher zum Ausdruck. 1998 wurden Vermögensgegenstände in Höhe von ca. 160 Milliarden Lira vorläufig sichergestellt, was, im Vergleich zum Spitzenwert von 1994, einer Abnahme von 93% entspricht. (Man muss jedoch bedenken, dass die Abnahme deshalb als stärker erscheinen mag, als sie in Wirklichkeit war, weil von einigen Verwaltungsbezirken Italiens entsprechende Angaben fehlen. Außerdem ist, wie aus Tabelle 1 ersichtlich, der

<sup>53</sup> Einen fundierten Überblick über diesen Zeitraum vermittelt A. Stille, *Excellent Cadavers. The Mafia and the Death of the First Italian Republic* (London 1995).

Wert einer größeren Menge vorläufig sichergestellter Vermögensgegenstände nicht in der Statistik enthalten).

Bei den Einziehungen ist ein ähnlicher Verlauf zu beobachten, wenngleich dieser hier weniger ausgeprägt ist als bei den Sicherstellungen und mit einer zeitlichen Verschiebung von einem oder zwei Jahren. Auch die Einziehungen weisen zwei Spitzenwerte innerhalb des Referenzzeitraumes auf. Der erste Höchststand war in den Jahren 1984-85 erreicht; der zweite begann 1993 und dauerte bis 1997. 1984 wurden 531 Vermögensgegenstände mit einem geschätzten Gesamtwert von 100 Milliarden Lira endgültig abgeschöpft, und 1985 belief sich der geschätzte Gesamtwert der 659 eingezogenen Vermögensgegenstände auf mehr als 200 Milliarden Lira, was 80% der innerhalb jenes Jahres erfolgten Sicherstellungen entsprach und bis zum Jahre 1993 den höchsten jemals endgültig abgeschöpften Jahreswert darstellte (Grafik 3). Im Jahre 1986 war dieser Aufwärtstrend dann plötzlich zu Ende. Obwohl die Sicherstellungen weniger ausgeprägt und gleichförmig verliefen, ging der Wert der endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände ab 1986 sehr zurück und erreichte den Tiefststand Ende der 80er Jahre. So betrug der Wert der beschlagnahmten Güter im Jahre 1988 mit lediglich 23 Milliarden Lira nur etwas mehr als 10% des 3 Jahre zuvor festgestellten Wertes. 1989 wurden nur 77 Vermögensgegenstände endgültig abgeschöpft.

Ab 1993 gab es mit 561 endgültigen Abschöpfungen im geschätzten Wert von 110 Milliarden Lira erneut einen Aufwärtstrend, was, verglichen mit 1992, eine Zunahme von 237% bedeutet (Grafik 2). Der Höchststand des endgültig abgeschöpften Gegenwertes wurde 1995 mit geschätzten 426 Milliarden Lira – dies ist der größte beschlagnahmte Jahreswert überhaupt – bei einer Anzahl von 1.520 beschlagnahmten Vermögensgegenständen erreicht. Seither hat der geschätzte Wert endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände beträchtlich abgenommen. 1998 war er auf dem niedrigen Stand von 95 Milliarden Lira. Abweichend vom geschätzten Wert endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände (Grafik 2), blieb deren Anzahl aber ziemlich konstant (Grafik 1). Hier war im Jahre 1997 ein Höchststand mit 1.769 Einziehungen erreicht. Allerdings ist eine Aussage über die Anzahl sicherlich zuverlässiger als über den geschätzten Wert. Dass der Wert endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände gesunken ist, scheint in der Tat zumindest teilweise auf die zunehmende Menge solcher endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände zurückzuführen zu sein, bezüglich deren Wert überhaupt keine Schätzungen vorgenommen wurden. Ausweis-

lich Tabelle 1 ist ihr Anteil von 24,2% im Jahre 1995 auf 59% im Jahre 1998 angestiegen.

Hilfreiche Informationen liefert auch Tabelle 2, die Aufschluss über die Anzahl und den Wert der dem Staat zugeführten endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände gibt. Innerhalb der 90er Jahre haben sowohl die Anzahl als auch deren Wert in beträchtlichem Maße zugenommen. Nach dem Datensatz des Justizministeriums sind 1990 und 1991 keine Einziehungen dem Staat zugeflossen. Doch kam es in der zweiten Hälfte der 90er Jahre zu einem starken Anstieg: 1995 wurden 8 Einziehungen im Gesamtwert von 4.625 Millionen italienischer Lira der Staatskasse zugeführt, 1997 waren es 75 Einziehungen mit insgesamt 39.427 Millionen Lira. Bis 1999 sind die Werte dann bis 235 bzw. 78.310 Millionen Lira sprunghaft angestiegen, was einen prozentualen Zuwachs von 213% bzw. 98% im Vergleich zu 1995 bedeutet. Der Datensatz des Ministeriums ist, wie bereits erwähnt, keineswegs vollständig; außerdem – da er auf das Jahr 1997 zurückgeht – kann von einer Unterschätzung insbesondere der Werte der vorhergehenden Jahre ausgegangen werden. Trotz ihrer Unvollständigkeit sind Konsistenz und Ergiebigkeit der o.g. Daten hinreichend, um die Annahme widerlegen zu können, es läge eine starke Abnahme an Einziehungen vor.

Ungeachtet des von der *Criminalpol* ausgewiesenen derzeitigen Rückgangs in Anzahl und Wert vorläufig sichergestellter und endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände gibt es keinen Grund zu besonderem Pessimismus. Während der zweiten Hälfte der 90er Jahre ist die Anzahl vorläufig sichergestellter und endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände durchweg größer gewesen als 10 Jahre zuvor. Nach einer gesteigerten Ermittlungstätigkeit in Reaktion auf die Ermordung der Richter Falcone und Borsellino scheint nun eine Stabilisierung auf einem niedrigeren Niveau eingetreten zu sein. Anders als gegen Ende der 80er Jahre liegt heute kein Anlass vor, zu befürchten, dass dieses Instrument im Kampf gegen organisierte Kriminalität allmählich aufgegeben werden könnte.

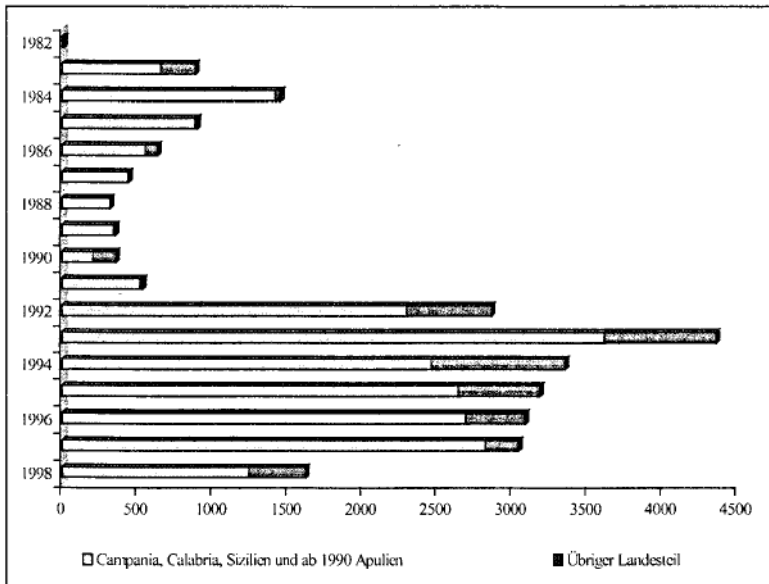
## 6. Die geographische Verteilung

Sicherlich nicht überraschend ist, dass die meisten Sicherstellungen und endgültigen Abschöpfungen aus dem Eigentum von Personen, die der Zugehörigkeit zu einer Mafia-Vereinigung angeklagt sind, von Gerichten in Süditalien vollzogen wurden, wo ja die wichtigsten Mafia-Gruppierungen ansässig sind. Insgesamt kamen zwischen 1982 bis 1998 84% aller Sicher-

stellungsanordnungen von Gerichten entweder aus Sizilien, Kalabrien, Kampanien oder, ab 1990, aus Apulien<sup>54</sup>. Tatsächlich haben in diesen Gegenden, die man kurz als "Mafia-Hochburgen" bezeichnen könnte, die vier größten italienischen Verbrechervereinigungen ihren Sitz.

Lediglich 15,7% der insgesamt 27.445 vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände sind durch ein in einer anderen Gegend Italiens ansässiges Gericht vorläufig sichergestellt worden. Grafik 4 und die dazugehörige Tabelle zeigen deutlich, dass die Gerichte in Norditalien erst ab dem Jahre 1992 dazu übergegangen sind, Sicherstellungen und endgültige Abschöpfungen regelmäßig anzuwenden. Außer während einiger Jahre blieb der prozentuale Anteil aus Mittel- und Norditalien bis 1991 extrem niedrig. Wie

Grafik 4: Anzahl der vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände in den sog. "Mafia-Hochburgen" und im übrigen Italien (1982-1998)



<sup>54</sup> Der Sitz des die Sicherstellungsanordnung aussprechenden Gerichtes ist die Grundlage für Erkenntnisse über die geographische Verteilung vorläufig sichergestellter Vermögensgegenstände. Dies schließt freilich nicht aus, dass die Vermögensgegenstände selbst sich in einer anderen Region oder im Ausland befinden können. Bedauerlicherweise gibt es jedoch über diese Art der geographischen Verteilung keine Daten.

	4 "Mafia-Hochburgen"		übrige Regionen		Italien
	n	%	n	%	insgesamt
1982	14	100,00 %	0	0 %	14
1983	653	73,6 %	234	26,4 %	887
1984	1.417	97,5 %	37	2,5 %	1.454
1985	881	98,0 %	18	2,0 %	899
1986	552	86,9 %	83	13,1 %	635
1987	441	99,1 %	4	0,9 %	445
1988	324	99,7 %	1	0,3 %	325
1989	345	95,8 %	15	4,2 %	360
1990	210	57,9 %	153	42,2 %	363
1991	520	96,8 %	17	3,2 %	537
1992	2.302	80,4 %	562	19,6 %	2.864
1993	3.615	82,8 %	750	17,9 %	4.365
1994	2.463	73,4 %	892	26,6 %	3.355
1995	2.639	82,8 %	548	17,2 %	3.187
1996	2.688	87,0 %	401	13,0 %	3.089
1997	2.818	92,6 %	225	7,4 %	3.043
1998	1.241	76,5 %	382	23,5 %	1.623
1982-98	23.123	84,3 %	4.322	15,7 %	27.445

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

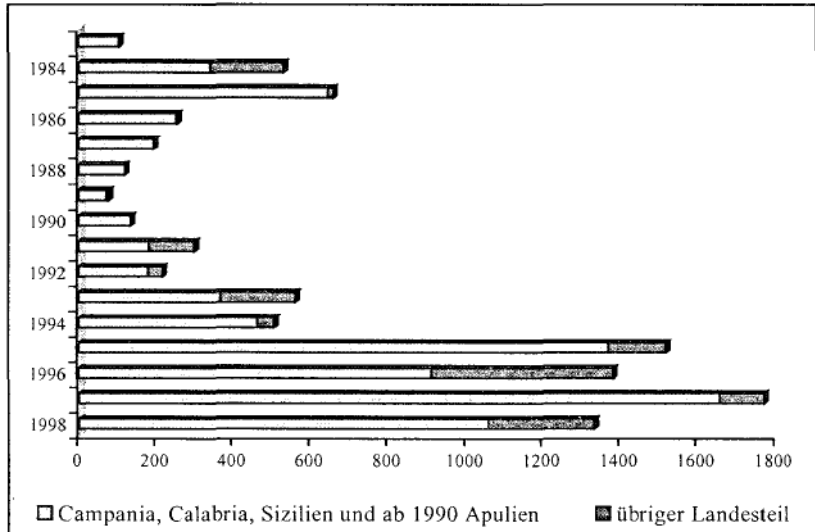
die Antimafia-Kommission der 11. Legislative (1992-94; Präsident Luciano Violante) erklärte, werde in jenen Gerichtsbezirken traditionellerweise seit jeher die Auffassung vertreten, dass es außerhalb der gewöhnlich von der Mafia terrorisierten Gegenden keine Voraussetzungen für die Anwendung von Art.416bis ital. StGB gebe, da hier weder das Mafia-Prinzip der "Unterwerfung" noch der "omertà" (Verschwiegenheit) beobachtet worden sei und hier keine Mafia-Gruppierung die Macht über einzelne Gebiete für sich beanspruche.<sup>55</sup>

Erst Anfang der 90er Jahre haben Gerichte in Nord- und Mittelitalien mit der systematischen Anordnung von Sicherstellungen und Einziehungen begonnen. 1992 wurden von ihnen 562 Vermögensgegenstände vorläufig sichergestellt, was 19,6% aller Sicherstellungen entspricht. Dieser Prozentanteil stieg an auf 26,6% im Jahre 1993, um in den Folgejahren auf diesem

<sup>55</sup> Commissione Antimafia, "Misure contro i patrimoni mafiosi (relatore: onorevole Antonio Bargone)", S. 377-96, in *Relazione Conclusiva* (Rom 1994, 18. Februar), doc. XXIII, n. 14, 11. Legislative, S. 385.



Grafik 5: Anzahl der endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände in den sog. "Mafia-Hochburgen" und im übrigen Italien (1983-1998)



	4 "Mafia-Hochburgen"		übrige Regionen		Italien insgesamt
	n	%	n	%	
1983	104	99,1 %	1	0,9 %	105
1984	341	64,2 %	190	35,8 %	531
1985	645	97,9 %	14	2,1 %	659
1986	251	98,8 %	3	1,2 %	254
1987	193	100,0 %	0	0 %	193
1988	118	100,0 %	0	0 %	118
1989	70	90,9 %	7	9,1 %	77
1990	133	100,0 %	0	0 %	133
1991	180	60,0 %	120	40 %	300
1992	178	82,8 %	37	17,2 %	215
1993	367	65,4 %	194	34,6 %	561
1994	462	91,3 %	44	8,7 %	506
1995	1.370	90,1 %	150	9,9 %	1.520
1996	910	65,8 %	473	34,2 %	1.383
1997	1.656	93,6 %	113	6,4 %	1.769
1998	1.057	79,3 %	276	20,7 %	1.333
1983-94	8.035	83,2 %	1.622	16,8 %	9.657

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

hohen Niveau zu bleiben. Diese plötzliche Kehrtwende hat eine einfache Erklärung: Sie ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die Justiz in Italien sich zunehmend der Ausbreitung der Mafia-Gruppen von Süditalien aus über das ganze Land bewusst sind. Infolgedessen kam es damals seit Ende der 80er Jahre zu einer Reihe sorgfältig durchgeführter Untersuchungen über die Ansiedlung der Mafia in Mittel-/Norditalien. Deren Hauptakteure konnten festgenommen und die kriminellen Aktivitäten der in dieser Gegend ansässigen Mafia-Gruppen eingedämmt werden.

Sogar wenn man die Daten über die Anzahl der durchgeführten Einziehungen (Grafik 5) analysiert, zeigt sich ein ähnlicher Trend. Insgesamt wurden 83,2% der 9.657 innerhalb des Zeitraums von 1983 bis 1998 beschlagnahmten Vermögensgegenstände von einem Gericht, das in einer der vier "Mafia-Hochburgen" seinen Sitz hatte, endgültig abgeschöpft. Abgesehen von 1984, als die Gerichte in Mittel-/Norditalien einen Spitzenwert von 190 endgültig abgeschöpften Vermögensgegenständen, was 35,8% des Gesamtjahreswertes entsprach, verzeichneten, hat sich Mittel-/Norditalien bis 1990 diesbezüglich kaum hervorgetan. Der Prozentwert ist allerdings, wenn auch unregelmäßig, ab 1991 angestiegen, und in den Jahren 1991, 1993 sowie 1996 wurde mehr als ein Drittel aller endgültigen Abschöpfungen von einem Gericht in Nord- oder Mittelitalien durchgeführt.

## **7. Eine typologische Analyse der sichergestellten und endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände**

Ausweislich einer im Auftrag des parlamentarischen Anti-Mafia-Ausschusses von der *Direzione Centrale della Polizia Criminale* durchgeführten Untersuchung machen Immobilien nahezu die Hälfte der zwischen 1982 und 1993 vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände aus.<sup>56</sup> An zweiter Stelle rangiert bewegliches Eigentum (29%), gefolgt von Wertpapieren (16%), und an letzter Stelle, noch vor der Kategorie "Verschiedenes", stehen Unternehmen (5,3%) (Grafik 6a). Dass Vermögenswerte in Form von Immobilien den Hauptanteil der insgesamt vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände bilden, kommt noch deutlicher zum Ausdruck, wenn man die Schätzwerte betrachtet. Wie aus Grafik 6b ersichtlich, stammt der geschätzte Gesamtwert aller innerhalb des untersuchten Zeitraums erfolg-

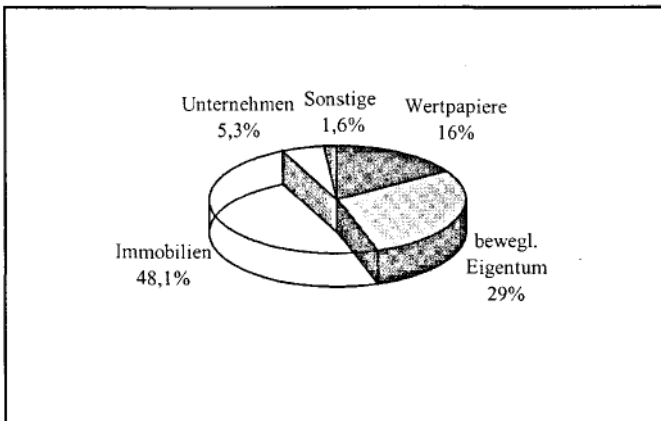
<sup>56</sup> Criminalpol, *Sequestri ... cit.*

ten Sicherstellungen tatsächlich zu über 65% aus Immobilien. Interessant erscheint überdies, dass, während der prozentuale Anteil an sichergestellten Unternehmen eher gering ist, der geschätzte Gegenwert derselben doch mehr als 21% des geschätzten Gesamtwertes ausmacht.

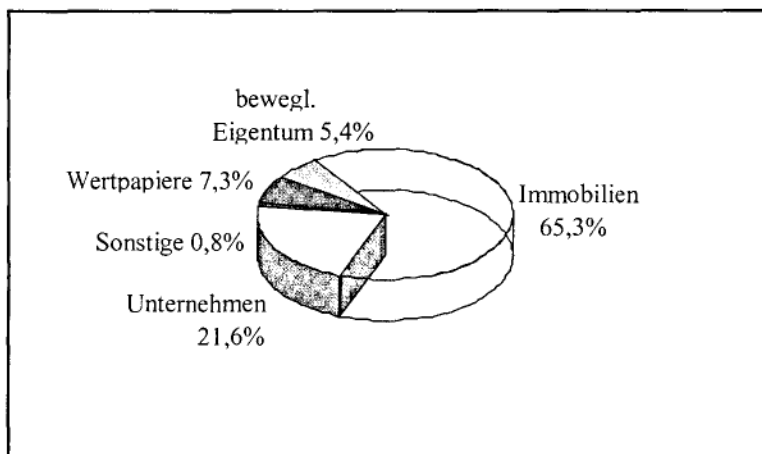
Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Daten für den Zeitraum zwischen 1995 und 1998 (Grafik 7). Auch hier sind es Immobilien, die nahezu die Hälfte aller Sicherstellungen betreffen. Der einzige bedeutsame Unterschied liegt in der gestiegenen Anzahl an vorläufig sichergestellten Wertpapieren; sie beträgt 27,8% von sämtlichen während der zweiten Hälfte der 90er Jahre erfolgten Sicherstellungen. Grafik 8 zeigt für die verschiedenen, zwischen den Jahren 1995 und 1998 rechtskräftig abgeschöpften Vermögensgegenstände die gleichen Werte. Von allen zwischen 1995 und 1998 dem Staat zugeflossenen Vermögenswerten sind Immobilien mit 47,3% beteiligt. Den zweiten Platz nimmt bewegliches Eigentum mit 26,3% ein. Wertpapierabschöpfungen sind zwar prozentual schwächer vertreten als Wertpapiereinziehungen, sie sind aber mit 23,3% immer noch beachtlich. Unternehmen schließlich betreffen lediglich 3,1% aller Einziehungen. Die stetige Zunahme an vorläufig sichergestellten und endgültig abgeschöpften Wertpapieren ist sicherlich ein Beleg dafür, dass kriminelle Organisationen in Italien immer mehr im Investmentsektor tätig sind, was auch von anderen Quellen bestätigt wird. Vermutlich kann dies jedoch auch als ein Zeichen für ausgefeiltere Ermittlungstechniken der Strafverfolgungsorgane gewertet werden.

Grafiken 6a und b: *Verteilung und Wert der verschiedenen zwischen 1982 und 1993 eingezogenen Vermögensgegenstände (in Millionen ital. Lira)*

a. *Verteilung*

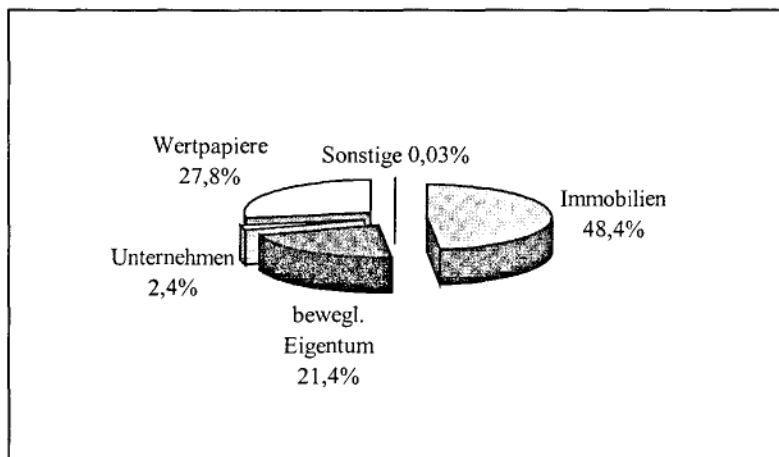


b. Geschätzter Wert (in Millionen ital. Lira)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

Grafik 7: Verteilung der verschiedenen zwischen 1995 und 1998 eingezogenen Vermögensgegenstände



Leider sind keine Daten zum Wert der verschiedenen Arten von Vermögensgegenständen erhältlich. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass nach solchen Daten der Prozentanteil von Unternehmen steigen und der von beweglichem Eigentum abnehmen würde.

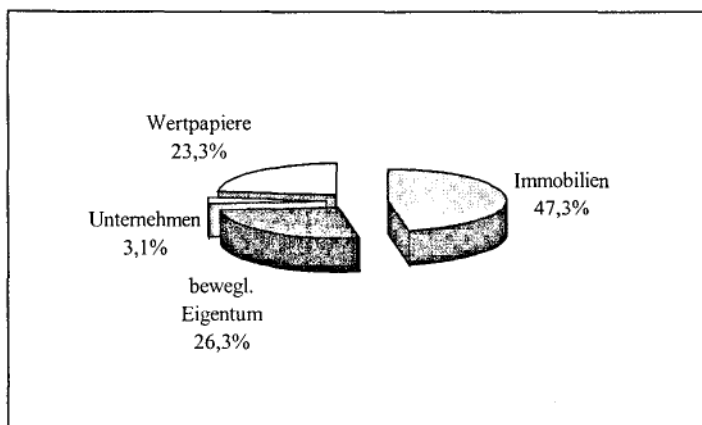
	Immobilien	bewegl. Eigentum	Unter- nehmen	Wert- papiere	Sonstige
1995	1.304	604	102	1.173	1
1996	1.562	725	36	764	2
1997	1.558	617	73	795	-
1998	871	399	48	305	-
1995-98	5.295	2.345	259	3.037	3

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

## 8. Die Wirksamkeit der Gesetze

Um die Wirksamkeit der italienischen Einziehungsgesetzgebung beurteilen zu können, gibt es zwei Möglichkeiten der Evaluation. Eine Möglichkeit besteht darin, Gesamtmenge und Wert der vorläufig sichergestellten und endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände einem Vergleich mit dem geschätzten Verbrechensgesamtgewinn in Italien zu unterziehen, und die andere Möglichkeit sieht eine vergleichende Evaluation im Hinblick auf die aktuellen Einziehungsbestimmungen vor. Die Verfügbarkeit aller erforderlichen statistischen Daten vorausgesetzt, werden Häufigkeit und Wirksamkeit jeder einzelnen Einziehungsbestimmung im Vergleich zu anderen Bestimmungen evaluiert und das Verhältnis von endgültigen Abschöpfungen zu Sicherstellungen für jede einzelne Einziehungsbestimmung ermittelt.

Grafik 8: Verteilung der verschiedenen zwischen 1995 und 1998 rechtskräftig abgeschöpften Vermögensgegenstände



	Immobilien	bewegl. Eigentum	Unter- nehmen	Wertpapiere
1995	206	132	11	47
1996	219	108	29	152
1997	370	220	20	197
1998	221	106	7	104
1995-98	1.016	566	67	500

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

Die erstgenannte Evaluationsmöglichkeit wurde vor kurzem von Fabio Licata, Richter am Gericht von Palermo, und von Alessandro Pansa, Leiter des *Servizio Centrale Operativo*, einer Spezialeinheit bei der italienischen Polizei für die Bekämpfung schwerer Kriminalität, angewandt.<sup>57</sup> Der Ausgangspunkt war für beide Strafverfolgungsbeamten der gleiche. Um ihre Berechnungen anstellen zu können, gingen Licata und Pansa von einem bestimmten Schätzwert aus, welcher von einigen Wissenschaftlern und einer Reihe mehr oder weniger seriöser Forschungsstellen häufig verbreitet wird.<sup>58</sup> Demgemäß wird der aus kriminellen Aktivitäten erzielte Gesamtumsatz in Italien auf jährlich 100.000 Milliarden Lira geschätzt. Wenn man diese Zahl mit dem Wert vorläufig sichergestellter und endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände vergleicht, erweisen sich die Schlussfolgerungen von Pansa und Licata als sehr pessimistisch. Die Diskrepanz zwischen diesen beiden Werten ist zweifellos auffallend: So wurde weiter oben im Text der Wert vorläufig sichergestellter, endgültig abgeschöpfter und rechtskräftig abgeschöpfter Vermögensgegenstände auf 8.000, 2.000 bzw. 403 Milliarden ital. Lira geschätzt.

Dieser Vergleich lässt das italienische Einziehungssystem als völlig unwirksam erscheinen. Licata beispielsweise urteilt wie folgt:

‘... zwischen 1993 und 1997 hat der Staat lediglich 0,06% Mafia-Eigentum entdeckt und beschlagnahmt. Sollten bei gewöhnlichen Gerichtsverfahren ähnliche Relationen im Hinblick auf die Anzahl begangener Straftaten,

<sup>57</sup> F. Licata, *a.a.O.*, S. 3 und A. Pansa, ‘Le misure di prevenzione patrimoniale nella legislazione antimafia’, Relazione al Convegno ‘Le misure di prevenzione: teoria e prassi applicativa’, unveröff. Manuskript (Bari, 14.-16. Februar 1997).

<sup>58</sup> Siehe z.B. Censis, *Il peso dell'illecito sul Paese Italia* (Mailand 1988) und Commercio, *Viaggio a Criminopoli* (Rom 1994). Eine Erörterung aller Schätzwerte und ihrer Reliabilität findet sich bei M. Centorrino, *Economia assistita da mafia* (Soveria Mannelli 1995).

durchgeführter Strafverfahren, Festnahmen und Verurteilungen festzustellen sein (...), würde dies zweifellos das absolute Versagen der Justiz, d.h. ihrer Strafverfolgungs- und Ermittlungsorgane, implizieren.<sup>59</sup>

Sind diese Schlussfolgerungen fundiert? Sind Licata und Pansa in ihrer Arbeit korrekt vorgegangen? Bei näherer Betrachtung finden sich einige ernsthafte methodologische Probleme. Ein erstes Problem stellt der dem Vergleich zugrunde gelegte Schätzwert dar. Obschon dieser Schätzwert in Höhe von 100.000 Milliarden ital. Lira von verschiedenen Quellen regelmäßig verbreitet wird, ist er wissenschaftlich kaum reliabel und könnte sich als stark überhöht erweisen.<sup>60</sup> Ein fehlerhafter Schätzwert kann schließlich zu vollkommen falschen Schlussfolgerungen die Wirksamkeit der Einziehungsgesetze in Italien betreffend führen.

Ein zweites methodologisches Problem liegt in der Konzeption des Vergleichs selbst begründet. Tatsächlich macht es keinen Sinn, den Wert endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände mit dem Gesamtumsatz aus kriminellen Aktivitäten zu vergleichen, da lediglich ein geringer Teil jener Aktivitäten in die legale Wirtschaft einfließt und somit überhaupt von Strafverfolgungsbehörden vorläufig sichergestellt und endgültig abgeschöpft werden kann. Obschon zu diesem Thema keine speziellen Untersuchungen existieren, kann doch angenommen werden, dass der Großteil des aus kriminellen Aktivitäten erzielten Umsatzes entweder in weitere Straftaten reinvestiert oder umgehend von kriminellen Unternehmern zwecks Finanzierung ihrer Konsumgewohnheiten ausgegeben wird. Während manche das "schmutzige" Geld zum Kauf von Luxusgütern verwenden, hält sich die überwiegende Mehrzahl der an illegalen Transaktionen Beteiligten damit mehr oder weniger über Wasser. Da in Italien zunehmend Ausländer in illegalen Märkten tätig sind, kann außerdem die Hypothese aufgestellt werden, dass Verbrechensgewinne in steigendem Maße ins Ausland transferiert werden und somit den Sicherstellungs- und Einziehungsbemühungen seitens der italienischen Polizei und Justizbehörden entzogen sind.

Um die Wirksamkeit der Einziehungsgesetzgebung richtig beurteilen zu können, sollte der Wert endgültig abgeschöpfter Vermögensgegenstände

---

<sup>59</sup> F. Licata, *a.a.O.*, S. 3.

<sup>60</sup> So hat das Italienische Statistische Institut (ISTAT) im Jahre 1992 den aus kriminellen Aktivitäten erzielten Umsatz auf ca. 25.500 Milliarden Lira geschätzt. Siehe dazu G. Rey, "Analisi economica ed evidenza empirica dell'attività illegale in Italia", Relazione presentata alla XXXIII Riunione Scientifica Annuale della Società Italiana degli Economisti (Rom, 30.-31. Oktober 1992).

nicht mit dem aus illegalen Aktivitäten erzielten Gesamtumsatz, sondern mit dem viel kleineren, jährlich in die legale Wirtschaft einfließenden Anteil verglichen werden.

Solange eine Lösung der beiden o.g. methodologischen Probleme noch aussteht, kann es keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse über die sog. "extrinsische" Wirksamkeit italienischer Einziehungsgesetze geben. Wie in anderen Gebieten müssen wir auch hier den Experten vertrauen, deren Meinung zu dieser Thematik ganz einstimmig ausfällt. Seit den 80er Jahren ist sich die Mehrzahl der Beobachter und der Behörden darin einig, dass in Italien durch die aktuellen Einziehungsgesetze nur ein kleiner Teil der Verbrechen Gewinne getroffen wird. Negative Stellungnahmen erfolgten auch von Seiten zahlreicher Behördenvertreter im Rahmen der in den Jahren 1996 und 1999/2000 mit ihnen durchgeführten Interviews. „Die gegenwärtige Regelung ist ein einziger Misserfolg“, so der knappe Kommentar eines Staatsanwaltes. Insbesondere bei Betrachtung des Wertes rechtskräftig eingezogener Vermögensgegenstände besteht kein Zweifel mehr darüber, dass überhaupt nur ein sehr geringer Anteil von Verbrechen Gewinnen den Straftätern entzogen und der Staatskasse zugeführt wird. Wir sind allerdings bis heute nicht in der Lage, Angaben über die Relation der durchgeführten Einziehungen zur Gesamtmasse theoretisch einziehbarer Vermögensgegenstände zu machen.

Da es an zuverlässigem Datenmaterial fehlt, ist auch die zweite Evaluationsmöglichkeit nicht erfolgversprechend. Für zwei "strafrechtliche" Einziehungsverfahren – Art.240 und 416*bis*, Abs.7 c.p. – gibt es keine Daten, und die zur Verfügung stehenden Informationen über die beiden anderen Bestimmungen sind bei weitem nicht fundiert und vollständig. Von daher besteht der einzige Weg, der zu irgendeiner Art von Evaluation führen kann, darin, das existierende Datenmaterial mit Informationen, die aus mit Strafverfolgungsbehördenvertretern durchgeführten Interviews gewonnen wurden, mit der Fallgesetzgebung und der wissenschaftlichen Diskussion in Strafrecht und Kriminologie zusammenzuführen.

### 8.1 *Strafrechtliche Einziehungsverfahren*

Den oben genannten Quellen zufolge kommt weder Art.240 c.p. noch Abs.7 Art.416*bis* bei der Abschöpfung von Verbrechen Gewinnen häufig zur Anwendung. So kann Art.240 c.p. nur dann angewandt werden, wenn zwischen dem fraglichen Vermögensgegenstand und der Straftat, wegen derer der Beschuldigte verurteilt worden war, eine direkte Verbindung



nachgewiesen wurde. Da diese Verbindung oft sehr schwer nachzuweisen ist, spielt Art.240 c.p. im Kampf gegen die Mafia nur eine unbedeutende Rolle. Ebenfalls nur eingeschränkt wirksam ist Abs.3 Art.240 c.p., der eine endgültige Abschöpfung dann untersagt, wenn der fragliche Vermögensgegenstand einer an der Straftat unbeteiligten Person gehört. Obwohl die Fallgesetzgebung die Einziehung erlaubt, wenn der Vermögensgegenstand dem Beschuldigten "uneingeschränkt zur Verfügung" steht, tun sich Strafverfolgungsbehörden immer noch sehr schwer damit, nachzuweisen, dass der formelle Eigentümer nur als Strohmännchen des Beschuldigten fungiert und dass es eine direkte Verbindung zwischen einem bestimmten Vermögensgegenstand und der Straftat selbst gibt.<sup>61</sup>

Zwecks Behebung der oben erwähnten Probleme, hat die Ministerielle Strafrechtsreformkommission ("Ministerial Commission for the Reform of the Penal Code") im August 1999 den Vorschlag abgegeben, dass Einziehung nach Art.240 c.p. stets zwingend sein solle, indem diese nicht mehr als bloße Sicherheits-, sondern als wirkliche Strafmaßnahme gewertet werden solle. Die Kommission schlug des Weiteren vor, dass, falls es keinen verfügbaren Erlös aus der Straftat bzw. keinen verfügbaren Verbrechensgewinn selbst gebe, das Gericht die endgültige Abschöpfung von "Geld, Gegenständen oder anderen Werten, die dem Beschuldigten (auch über Strohmänner) in einer dem Verbrechensgewinn vergleichbaren Höhe zur Verfügung stehen", anordnen können solle.<sup>62</sup>

Nach Angaben der Kommission werde er "trotz seiner anscheinend erheblichen Härte [Abs.7 Art.416bis] in der Praxis nur sehr selten geltend gemacht".<sup>63</sup> Die Schwierigkeit, die darin bestehe, eine ursächliche Verbindung zwischen der Zugehörigkeit zu einer Mafia-Vereinigung und einem bestimmten, der Herkunft aus einer Straftat verdächtigten Vermögensgegenstand herzustellen, wird als Hauptgrund für die seltene Anwendung dieser Maßnahme gesehen. Kriminelle Gewinne werden von den *Mafiosi* nämlich nicht einfach deshalb gemacht, weil sie Mitglieder einer Mafia-Vereinigung nach Art.416bis sind, sondern weil sie bei der Begehung gewisser anderer Straftaten (von Erpressung bis zum Drogenhandel) zusammenarbeiten. Im Übrigen weisen Staatsanwälte und Richter im Rahmen

<sup>61</sup> F. Licata, *a.a.O.*, S. 5-7.

<sup>62</sup> Art.6 der Relazione della Commissione Ministeriale per la riforma del Codice Penale: siehe [http://www.giustizia.it/guidagiustizia/riforma\\_cp.htm](http://www.giustizia.it/guidagiustizia/riforma_cp.htm).

<sup>63</sup> F. Licata, *a.a.O.*, S. 8.

unserer Befragung darauf hin, dass es *praktisch* unmöglich sei, die kriminelle Herkunft von von der Mafia über Jahrzehnte hinweg gesteuertem oder unmittelbar besessenem Eigentum zu belegen. Eine weitere Einschränkung bedeutet das Verbot gem. Art.240 Abs.2 c.p., Vermögensgegenstände, die einer dritten Partei gehören, abzuschöpfen, und das gilt auch für Einziehungen nach Art.416*bis* Abs.7 c.p. In Anbetracht all dieser Einschränkungen kann davon ausgegangen werden, dass die von der Ministeriellen Strafrechtsreformkommission vor kurzem vorgebrachten Änderungsvorschläge nicht zu einer im Vergleich zur bisherigen Praxis häufigeren Einziehungsdurchführung nach Art.240 führen werden.<sup>64</sup>

Nach Ansicht unserer Befragten sind es auch bestimmte Verfahrensregeln, die die Anwendung von Art.416*bis* Abs.7 c.p. erschweren. Das größte Hindernis stellt vor allem Art.407 Abs.2 StPO dar. Diesem Artikel zufolge dürfen Vorermittlungen nicht länger als zwei Jahre dauern; diese Zeitspanne reicht aber oftmals nicht aus, um komplexe Ermittlungen in Vermögenssachen im Hinblick auf die Feststellung von Verbrechenengewinnen abschließen zu können. Schließlich lässt das Gesetz auch keine Ausweitung vermögensbezogener Ermittlungen nach Anklage des Beschuldigten vor Gericht zu.<sup>65</sup>

Art.12*sexies* ist die einzigste strafrechtliche Einziehungsvariante, über die regelmäßig bestimmte Daten erhoben werden (s. Tabelle 3). Aus diesen Daten geht jedoch hervor, dass sie nicht sehr häufig angeordnet wird. Wie bereits erwähnt, wurden im Rahmen dieser Einziehungsvariante zwischen 1995 und 1998 weniger als 100 Sicherstellungsanordnungen mit insgesamt 796 vorläufig sichergestellten Vermögensgegenständen ausgesprochen. Nichtsdestotrotz betonten die befragten Experten die Vorzüge von Art.12*sexies* unter besonderer Hervorhebung seines Anwendungspotentials. Im Gegensatz zu präventiven vermögensbezogenen Maßnahmen wird Art.12*sexies* überall im Ausland anerkannt und besitzt, verglichen mit anderen strafrechtlichen Einziehungsvarianten, gleichzeitig unbestreitbare Vorzüge, da kein Nachweis über eine direkte Verbindung zwischen der Straftat und den sicherzustellenden Vermögensgegenständen erbracht wer-

---

<sup>64</sup> Siehe dazu auch S. Hein, 'Profitti illeciti e loro contrasto in Italia', in V. Militello, L. Paoli und J. Arnold (Hrsg.), *La criminalità organizzata come fenomeno transnazionale: Forme di manifestazione, prevenzione e repressione in Italia, Germania e Spagna* (Mailand 2000, im Erscheinen).

<sup>65</sup> *Ibidem*.

den muss.<sup>66</sup> So hat in einem der nach Art.12*sexies* durchgeführten Einziehungsverfahren, die Eingang in die vorliegende Untersuchung fanden, das Gericht in Palermo beispielsweise Vermögensgegenstände endgültig abgeschöpft, welche der Beschuldigte in den Jahren 1982 und 1983 erworben hatte, obwohl dieser für eine im Jahre 1991 begangene Straftat verurteilt worden war.<sup>67</sup>

Wahrscheinlich liegt die erstaunlich große immanente Wirksamkeit von Art.12*sexies* an den niedrigen Beweisanforderungen. Von 251 endgültig abgeschöpften Vermögensgegenständen wurde mit 118 nahezu die Hälfte rechtskräftig beschlagnahmt. Wenn man deren geschätzten Gegenwert betrachtet, sind die Prozentwerte sogar noch höher: 35 Milliarden Lira, also 73,4% aller Beschlagnahmungen, mündeten in eine rechtskräftige Einziehung (s. Tabelle 3). Immer dann, wenn ein Schuldspruch erfolgt ist und eine entsprechende Einziehungsverfügung gem. Art.12*sexies* angeordnet wird, bestehen sehr gute Aussichten dafür, dass diese Verfügung von einem Gericht höherer Instanz bestätigt wird.

Allerdings werden diese Stärken nach Ansicht unserer Befragten wieder durch mehrere Schwachstellen im aktuellen Gesetzestext relativiert, die dafür verantwortlich sind, dass Art.12*sexies* nicht häufiger angeordnet wird. Wenn ein Staatsanwalt nach diesem Artikel ein Einziehungsverfahren eröffnet, wird die präventive Beschlagnahme gewöhnlich vom *Giudice per le Indagini Preliminari (GIP)* verfügt, bei dem es sich um einen Richter ohne besondere Spezialisierung handelt. Der *GIP* besitzt im Allgemeinen weder die Zeit noch die Möglichkeiten, die für die Herkunftsfeststellung der vorläufig sichergestellten Vermögensgegenstände nötigen zusätzlichen Untersuchungen durchzuführen oder diese gar zu verwalten. Denn letztere Aufgabe kann eine ganz besondere Herausforderung sein, und zwar vor allem dann, wenn es sich bei dem vorläufig sichergestellten Gegenstand um eines der weiter oben erwähnten Unternehmen handelt, das ja gewinnbringend arbeiten soll, und wo es mit der bloßen Beschlagnahmung nicht getan ist. Beamte bei Strafverfolgungsbehörden weisen darauf hin, dass komplizierte und heikle Fragen, die sich häufig im Zusammenhang mit Eigentum mutmaßlich krimineller Herkunft im Laufe eines normalen Strafprozesses

<sup>66</sup> Die Ergebnisse aus den von den Autoren durchgeführten Interviews werden in von zwei Richtern am Gericht von Palermo verfassten Aufsätzen gestützt. Siehe F. Licata, *a.a.O.*, S. 14, und A. Balsamo, *a.a.O.*, S. 30.

<sup>67</sup> Tribunale di Palermo, Ordinanza del 14 novembre 1994 in pregiudizio di Licata Giuseppe e Colonna Antonina.

stellen, regelmäßig vernachlässigt werden und praktisch zu “versanden” pflegen. Das vorrangige Ziel der Justizorgane besteht nämlich darin, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten festzustellen, und oftmals müssen die Gerichte so schnell wie möglich ein Urteil fällen, um die Untersuchungshaftfristen einzuhalten oder die Verjährung der Straftat zu vermeiden. Aus diesen Gründen werden von vielen Staatsanwaltschaften nach wie vor lieber präventive vermögensbezogene Maßnahmen, die unter die Aufsicht einer selbständigen Abteilung bei örtlichen Gerichten gestellt sind, angewandt.<sup>68</sup>

## 8.2 Präventive vermögensbezogene Maßnahmen

Trotz statistischer Mängel liegt außer Frage, dass präventive vermögensbezogene Maßnahmen in Italien das am häufigsten verwandte Instrument zur Einziehung von Verbrechenengewinnen sind. Deshalb werden präventive vermögensbezogene Maßnahmen heutzutage sowohl seitens aller Strafverfolgungsorgane als auch vom Gesetzgeber und zahlreichen Strafrechtslehrern als ein überaus wichtiges und notwendiges Mittel im Kampf gegen organisierte Kriminalität angesehen. Der Anti-Mafia-Ausschuss hat im Jahre 1991 in der 10. Legislative speziell über dieses Thema einen Bericht abgefasst, der die herrschende Meinung wie folgt wiedergibt:

“Der Ausschuss stimmt mit der von der Mehrzahl der Richter und Polizeibeamten vertretenen Auffassung überein, wonach (...) die derzeitigen Anti-Mafia-Gesetze unverzichtbar sind, um gegen die Anhäufung von Verbrechenengewinnen vorzugehen, wozu sonst die Strafrichter nicht und die Polizei noch weniger in der Lage wären”.<sup>69</sup>

Da diese Anti-Mafia-Gesetze beim generellen Vorgehen gegen die Mafia eine wichtige Rolle spielen, ist eine Evaluation ihrer internen Wirksamkeit um so bedeutsamer. Eine exakte Evaluation ist jedoch wegen der minderen Qualität der Statistiken nicht möglich. Um diesbezüglich wenigstens ein paar Informationen gebündelt zur Verfügung zu haben, werden alle relevanten Daten analysiert und kommentiert.

Schauen wir uns noch einmal das weiter oben in den Grafiken 1 und 2 enthaltene Datenmaterial an. Wenn man die Relation Einziehungen zu Sicherstellungen betrachtet, fällt sogleich auf, dass im Zeitraum zwischen

<sup>68</sup> F. Licata, *a.a.O.*, S. 15.

<sup>69</sup> Commissione Antimafia, *Relazione sullo stato ... cit.*, 10. Legislative, S. 8.

1983 (Inkrafttreten von Gesetz Nr. 646/1982) und 1998 (das letzte Jahr, für welches statistische Daten erhältlich sind) im Durchschnitt lediglich bei 35,2% aller Sicherstellungen schließlich eine Beschlagnahmeanordnung wenigstens ersten Grades ausgesprochen worden zu sein scheint. Tatsächlich wurden innerhalb jenes Zeitraumes 27.445 Vermögensgegenstände vorläufig sichergestellt, wovon allerdings nur 9.657 endgültig abgeschöpft wurden (Tabelle 4). Für die Schätzwerte fällt der Prozentwert sogar noch geringer aus: Nur bei durchschnittlich 26,1% aller Sicherstellungen erfolgte eine endgültige Abschöpfung. Innerhalb des 12-Jahres-Zeitraums wurden in ganz Italien Vermögensgegenstände im geschätzten Wert von 7,971 Milliarden Lira vorläufig sichergestellt, aber nur im geschätzten Wert von 2.081 Milliarden Lira beschlagnahmt.

*Tabelle 4: Das Verhältnis von endgültigen Abschöpfungen zu vorläufigen Sicherstellungen gem. Gesetz Nr. 575/1965 (1983-1998)*

<i>Sicherstellungen</i> 27.445	<i>Schätzwert (Mio. Lira)</i> 7.971.535
<i>endgültige Abschöpfungen</i> 9.657	<i>Schätzwert (Mio. Lira)</i> 2.081.178
<i>Anteil Abschöpfungen zu Sicherstellungen</i> 35,2%	<i>Schätzwert: Anteil Abschöpfungen zu Sicherstellungen</i> 26,1 %

*Quelle:* Eigene Berechnungen nach Daten der Direzione Centrale della Polizia Criminale.

Es muss allerdings betont werden, dass es sich hier nicht um endgültige, abgesicherte Relationen handelt. Deshalb müssen wir ihre eingeschränkte Gültigkeit anerkennen. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass ein nicht bekannter Anteil der jetzt unter "endgültige Abschöpfungen" aufgeführten Vermögensgegenstände an die Eigentümer nach einer Zurückweisung erstinstanzlicher Anordnungen durch höhere Gerichte zurückgegeben werden wird. Außerdem kann es vorkommen, dass einige der endgültig abgeschöpften Vermögensgegenstände bis zu drei Mal erfasst werden, da erstinstanzliche Einziehungsanordnungen durch höhere Gerichte bestätigt werden. Andererseits hat das hier vorgestellte Datenmaterial für die abschließenden Aussagen zum Verhältnis Sicherstellung zu Einziehung eine Unterschätzung zur Folge, weil die jüngsten Sicherstellungsanordnungen noch nicht von den Gerichten im Falle von Umwandlungen in Einziehungsanordnungen revidiert worden sind.

Nach den Ergebnissen einer von der *Direzione Investigativa Antimafia (DIA)* im Jahre 1993 durchgeführten *Ad-hoc*-Untersuchung scheint das System vermögensbezogener Prävention sogar noch weniger wirksam zu sein.<sup>70</sup> Die *DIA*-Analytiker zeichneten den Verlauf von 354 von örtlichen Gerichten ausgesprochenen Sicherstellungsanordnungen während der drei Jahre von 1987 bis 1989 nach, indem sie von einer Durchschnittsdauer von einem Jahr für das Passieren je einer Instanz ausgingen. Sie fanden heraus, dass in den drei Jahren zwischen 1988 und 1990 (hier wurden die Hauptverhandlungszeiten vor Gericht berücksichtigt) lediglich 56 der ursprünglich 354 Sicherstellungsanordnungen von örtlichen Gerichten in Einziehungsanordnungen umgewandelt wurden (Tabelle 5). In den folgenden drei Jahren, von 1989 bis 1991, ergingen von Seiten der Berufungsgerichte 72 Einziehungsaufhebungen, 50 Einziehungsbestätigungen und eine teilweise Einziehungsänderung (der höhere Wert ist durch noch anhängige Verfahren und Folgeverfahren bedingt). Zwischen 1990 und 1992 stellte der *Corte di Cassazione* schließlich nur 26 rechtskräftige Beschlagnahmeanweisungen aus, er wies 9 Einsprüche der Generalstaatsanwaltschaften bei den Berufungsgerichten zurück und hob 10 Beschlagnahmeanweisungen derselben Gerichte auf. Somit kamen auf 354 Sicherstellungsanordnungen lediglich 26 rechtskräftige Beschlagnahmungen. Wenn man bedenkt, dass sich diese 354 Sicherstellungsanordnungen aus den 1.034 während der drei Jahre 1987 bis 1989 unterbreiteten Sicherstellungsvorschlägen rekrutieren, ist das Ergebnis noch enttäuschender. Abschließend stellte die *DIA* das "wesentliche Versagen des Staates bei der Aneignung von Verbrechensgewinnen" fest, unter besonderer Hervorhebung des "enormen Missverhältnisses zwischen den vom Staat in den verschiedenen Untersuchungs- und Verhandlungsphasen eingesetzten Personal- und Finanzressourcen und den erzielten Resultaten".<sup>71</sup>

<sup>70</sup> Direzione Investigativa Antimafia, I Reparto, *Misure di prevenzione patrimoniali. Riflessioni e proposte* (Rom 1993).

<sup>71</sup> *Ibidem*, S. 5 und 7.

Tabelle 5: Der Verlauf von in den drei Jahren 1987-89 ausgesprochenen 354 Sicherstellungsanordnungen

1987-90	1987-89	1988-90	1989-91	1990-92
1.034 Sicher- stellungs- anträge	→ 354 Sicher- stellungs- anordnun- gen (1. Instanz)	→ 56 endgült. Abschöpf. anordnun- gen (1. Instanz)	→ 72 endgült. Abschöpf. anordnun- gen (Berufungs- gericht)	→ 26 endgült. Abschöpf. anordnun- gen (Revisions- gericht)

Quelle: Direzione Investigativa Antimafia.

Die mangelnde Wirksamkeit des Systems vermögensbezogener Prävention wird seit den 80er Jahren von vielen Beobachtern beklagt sowie auch seitens einiger unserer Befragten. Die Kluft zwischen Sicherstellungen und endgültigen Abschöpfungen wird häufig in Verbindung gebracht mit zwischen Polizei- und Justizbehörden divergierenden Norminterpretationen und sogar mit einer gewissen Rückständigkeit in Rechnungswesen, Finanzwissen und technischer Ausstattung bei der Polizei.

Der erstgenannte Faktor fand besondere Erwähnung von der Parlamentarischen Anti-Mafia-Kommission der 10. Legislative. Im Bericht aus dem Jahre 1992 werden die enttäuschenden Ergebnisse hauptsächlich auf folgenden Sachverhalt zurückgeführt:

“Die starke Divergenz in der Gesetzesinterpretation innerhalb der verschiedenen Phasen des Präventionsverfahrens: Dieselben Elemente, die in der ersten Instanz als ausreichend für eine vermögensbezogene Maßnahme angesehen werden, werden dagegen von Richtern höherer Instanz als unangemessen gewertet; folglich verfügen Letztere dann ganz anders”.<sup>72</sup>

Darüber, dass in den Urteilsfindungen innerhalb der verschiedenen Instanzen des Justizapparates eine Divergenz herrscht, sind ja schon häufig Vermutungen angestellt worden; es scheint aber auch bei allen Richtern unterer Gerichte ganz generell ein Widerstand gegen jegliche Aufweichung des Beweiskriteriums zu existieren. Wie der Generalstaatsanwalt von Florenz bei einer Anhörung vor der Parlamentarischen Anti-Mafia-Kommission erklärte: “Aufgrund seines Werdegangs hat der Richter an erstinstanzlichen Gerichten ein durch sein Selbstverständnis bedingtes Problem, mit Präven-

<sup>72</sup> Commissione Antimafia, *Relazione sullo stato ... cit.*, 10. Legislative, S. 10 und *Relazione Annuale, cit.*, 10. Legislative, S. 43.

tivmaßnahmen umzugehen: Er, der es gewohnt ist, sich bei seinen Folgerungen auf Beweise zu stützen, tut sich schwer mit bloßem Verdacht”.<sup>73</sup>

Dieser Widerstand hat im Laufe der Jahre zu einer gewissen “Verrechtlichung” des Präventivverfahrens geführt, welche, obschon von der Mehrzahl der Rechtswissenschaftler<sup>74</sup> hoch gelobt, von der Polizei regelmäßig als eine der Hauptursachen für die dürftigen Resultate im Kampf gegen die Bereicherung aus Verbrechenngewinnen angeführt wird. Die Polizei prangert denn auch in Veröffentlichungen und in den im Rahmen unserer Untersuchung von 1996 mit ihren Vertretern durchgeführten Interviews die Überfrachtung des Präventivsystems mit den für ein normales Gerichtsverfahren üblichen Regelungen und Erfordernissen an. So erklärt z.B. Giuseppe Maddalena, ein hochrangiger Beamter bei der *Direzione Centrale della Polizia Criminale*:

“... schon seit langem beobachten wir, dass die Justiz – vielleicht unabsichtlich – die Anwendung jener ‘garantierenden’ Grundsätze weiterleitet, welche die neue Strafprozessordnung innerhalb des Präventivverfahrens informiert. Die Anwendung jener Grundsätze ... bewirkt, dass *praktisch* jegliche Vollstreckungsbemühung unwirksam bleibt. Auf diese Weise kehren wir gerade jene Grundsätze um, die, obschon verfassungsmäßig umstritten, nichtsdestoweniger vom Gesetzgeber anerkannt sind: Dass es nämlich möglich ist, eine Präventivmaßnahme auch auf der Grundlage eines bloßen Verdachts, aufgrund von Indizienbeweisen, Mutmaßungen bezüglich des Lebensstandards und aufgrund von Äußerlichkeiten, die auf einen Hang zu die Öffentlichkeit gefährdenden Handlungen schließen lassen können, anzuordnen ... Falls hier eine Änderung notwendig erscheinen möge, um die Anordnung einer Präventivmaßnahme zu unterstützen, ist es vollkommen nutzlos, diese aufrecht zu erhalten, da alles, was auch nur im Geringsten die Form eines Beweis annehmen könnte, eine strafrechtliche Denunziation bedeuten würde”.<sup>75</sup>

Nach Ansicht von Polizeibeamten haben die erhöhten justiziellen Garantien als negative Nebenwirkung eine außerordentlich lange Dauer präventiver Verfahren zur Folge. Obwohl es diesbezüglich keine offiziellen Daten gibt, sind viele Strafverfolgungsbeamte der Meinung, dass ein Verfahren gut

<sup>73</sup> Commissione Antimafia, *Audizione del Procuratore della Repubblica di Firenze, dottore Pier Luigi Vigna e dei magistrati della Direzione Distrettuale Antimafia di Firenze*, 11. Legislative (Rom 1993, 22. Januar).

<sup>74</sup> Siehe P. Celentano, ‘Verso una giurisdizionalizzazione delle misure di prevenzione’, *Rivista Penale dell’economia* (1992), S. 524f.

<sup>75</sup> G. Maddalena, ‘Le misure di prevenzione’, unveröff. Manuskript (Rom 1988). Siehe auch DIA, *a.a.O.*, S.5.



mehr als 10 Jahre dauern und sechs Verfahrensstadien vor der rechtskräftig ausgesprochenen Einziehungsanordnung passieren könne.<sup>76</sup> Zwar ist die im Vorfeld ausgesprochene Sicherstellungsmaßnahme rechtskräftig und die Gerichtsentscheidung wird nur wegen der Umwandlung in eine Beschlagnahmemaßnahme überprüft, so kann der Staatsanwalt gegen die Sicherstellungsanordnung sowohl vor dem Berufungsgericht als auch vor dem *Corte di Cassazione* Rechtsmittel einlegen.<sup>77</sup> Eine weiterer negativer Nebeneffekt besteht nach Aussagen der Befragten auch darin, dass es bei jeder Überprüfung der Gerichtsentscheidung den Eigentümern beschlagnahmter Vermögensgegenstände immer wieder gelingt, vieles davon zurückzubekommen, indem sie auf im Gesetz enthaltene Klauseln und legale Tricks setzen. Deshalb kommt es recht häufig vor, dass, selbst wenn schließlich rechtskräftige Beschlagnahmeverfügung vorliegt, nur ein kleiner Teil der ursprünglich betroffenen Vermögensgegenstände (und für gewöhnlich sind es die weniger wertvollen) einziehungspflichtig bleibt.

Die Rückständigkeit bei der Durchführung vermögensbezogener Ermittlungen ist von den Parlamentarischen Anti-Mafia-Kommissionen sowohl der 10. als auch der 11. Legislative (1992-94; Präsident Luciano Violante) betont worden. In ihrem Abschlussbericht äußert sich die Kommission der 11. Legislative wie folgt:

“Das System ist heutzutage in der Lage, adäquat gegen die rein verbrechensbezogene Seite der Mafia vorzugehen; was die finanztechnische Seite aber betrifft, hinkt es beträchtlich hinterher. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, besteht eine Kluft zwischen dem für die Mafia charakteristischen Modernisierungsprozess und einer gewissen, für die Strafverfolgung nach wie vor charakteristischen Rückständigkeit”.<sup>78</sup>

Die Anti-Mafia-Kommission der 10. Legislative bemängelte, dass vermögensbezogene Ermittlungen immer noch auf eine veraltete Art und Weise, nämlich mittels Einzelpersoneneingaben, durchgeführt würden und sie noch nicht nach den neuen, auch die Gesetzgebung zur Geldwäsche bestimmenden Prinzipien stattfänden, die darin bestünden, sich auf den Geld-

<sup>76</sup> Die außerordentlich lange Verfahrensdauer wird auch von der Anti-Mafia-Kommission bestätigt: Siehe Commissione Antimafia, ‘Misure ...’, *cit.*, S. 394. Siehe auch Criminalpol, *Applicazione ... cit.*, S. 22.

<sup>77</sup> Gem. Art.3 *ter*, Gesetz Nr. 575/1965, ergänzt durch Art.15, Gesetz Nr.646/1982.

<sup>78</sup> Commissione Antimafia, *Relazione Conclusiva, cit.*, S. 72.

wäschevorgang selbst, anstatt sich auf unmittelbar den *Mafioso* zuordenbares Vermögen zu konzentrieren.<sup>79</sup>

So haben mehrere der in den Jahren 1996 und auch 2000 befragten Polizeibeamten vorbehaltlos eingeräumt, dass, insbesondere in der Vergangenheit, die örtliche *Questure* der *Polizia di Stato* und die *Comandi Provinciali* der *Arma dei Carabinieri* wegen der täglichen, eiligen Sonderfälle und fehlendem Personal und Ausstattung die Vorbereitung vermögensbezogener präventiver Maßnahmen nicht mit der nötigen Energie verfolgten. Eine weitere erhebliche Einschränkung stellt der Kompetenzmangel bei der Durchführung finanztechnischer Ermittlungen dar. Tatsächlich haben die meisten Polizeibeamten (Gleiches gilt für Staatsanwälte und Richter) mit Ausnahme derjenigen der *Guardia di Finanza* eine schwerpunktmäßig juristische Ausbildung und erweisen sich für das Aufspüren von Gewinnen krimineller Herkunft als unvorbereitet. Weiterhin wird die Ermittlungsarbeit nach Meinung zahlreicher Strafverfolgungsbeamter und Rechtswissenschaftler<sup>80</sup> durch das Fehlen klarer und eindeutiger Bestimmungen für die Sicherstellungsbeantragung, denen die Polizei folgen könnte, erschwert. Dies hat zur Folge, dass viele Sicherstellungsanträge von den Gerichten entweder von vornherein abgewiesen werden oder, selbst nach erstinstanzlicher Bestätigung, in späteren Verfahrensabschnitten als für die Unterstützung einer Sicherstellungsanordnung nicht ausreichend erachtet werden.

Die oben aufgeführten Probleme haben die Wirksamkeit des Systems vermögensbezogener Prävention in den 80er und frühen 90er Jahren erheblich geschwächt, aber sie scheinen in der neueren Zeit wenigstens teilweise überwunden zu sein. Wie aus den in den Jahren 1999 und 2000 geführten Interviews hervorgeht, ist eine wachsende Anzahl von Richtern inzwischen von der Notwendigkeit einer Integration traditioneller repressiver Strategien in vermögensbezogene Ermittlungen überzeugt. Im Übrigen erfuhren Personal- und technische Ausstattung, wengleich mit großen regionalen Unterschieden, eine wesentliche Aufstockung zwecks Modernisierung polizeilicher Ermittlungstechniken.

<sup>79</sup> Commissione Antimafia, *Relazione Annuale, cit.*, 10. Legislative, S. 47-48.

<sup>80</sup> Siehe D. Siracusano, 'Indagini, indizi e prove nella nuova legislazione antimafia', *Rivista Italiana di Diritto Processuale Penale* (1984), S. 301 und M. Nobili, 'L'accertamento del fatto nei processi contro la mafia e la nuova normativa del settembre 1982', *Cassazione Penale* (1984), S. 1023.

In mehreren Städten haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte sich selbst einer teilweisen Reorganisation unterzogen und haben mehr Personal für die Ermittlung von Verbrechensgewinnen eingestellt. In Mailand beispielsweise sind nun drei Staatsanwälte der *Direzione Distrettuale Antimafia* (eine auf Mafia und organisierte Kriminalität spezialisierte Abteilung bei der Staatsanwaltschaft) für die vermögensbezogene Prävention zuständig. Jede(r) Mitarbeiter(in) der *Direzione Distrettuale Antimafia* muss eine(n) der drei stellvertretenden Mitarbeiter(innen) über die Durchführung ihrer/seiner Ermittlung auf dem Laufenden halten und ihr/ihm die Informationen zukommen lassen, die in dieser Sache für das Ausstellen einer Sicherstellungsanordnung erforderlich wären. Außerdem haben immerhin an einigen Gerichten die *Sezioni Autonome per le Misure di Prevenzione* eine Stärkung erfahren, und diese haben Beweisführungsstandards entwickelt, welche vom Berufungsgericht in der Regel anerkannt werden.

In Mailand zeitigten diese Änderungen die eindrucksvollsten Resultate. Der langjährige Richter bei der Mailänder *Sezione Autonoma* beispielsweise äußert sich wie folgt:

“Weder bei der Staatsanwaltschaft noch unter Strafverfolgungsbeamten gibt es hier in Mailand die geringste Entmutigung im Hinblick auf vermögensbezogene Präventivmaßnahmen. Im Gegenteil, während der letzten Jahre wurden die meisten unserer Einziehungsanordnungen bestätigt, und zwar nicht nur durch die Berufungsgerichte, sondern auch durch die *Corte di Cassazione*. Einige wenige Anordnungen sind von den Berufungsgerichten zwar nicht bestätigt worden, aber das liegt durchaus noch im Rahmen der normalen ‘Verlaufsdialektik’”.

Die positiven Äußerungen des Mailänder Richters werden zum Teil gestützt durch die vom Justizministerium veröffentlichten Daten über Sicherstellungs- und Einziehungsanordnungen aller erstinstanzlicher Gerichte und Berufungsgerichte in Italien. Zwischen 1994 und 1998 wurden über 70% der 1.052 von erstinstanzlichen Gerichten ausgesprochenen Sicherstellungsanordnungen später in Einziehungsanordnungen umgewandelt (Tabelle 6). 64% von Letzteren wurden durch die Berufungsgerichte bestätigt, die nur in einigen wenigen Fällen die Entscheidungen aus erster Instanz teilweise abänderten. Leider enthält der Bericht des Justizministeriums keine genauen Angaben über Urteile des *Corte di Cassazione*. Es ist jedenfalls erfreulich, dass zwischen 1994 und 1998 über 45% der Sicherstellungsanordnungen durch Berufungsgerichte bestätigt wurden. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass anhand der vorliegenden Daten die Wirksamkeit des Präventivsystems insgesamt unterschätzt wird, da zahlreiche Sicherstellungsanordnungen noch nicht durch höhere Gerichte überprüft worden sind.

Tabelle 6: Sicherstellungs- und Abschöpfungsanordnungen erstinstanzlicher Gerichte und Berufungsgerichte in Italien (1994-1998)

	Sicherstellungs- anordnungen	Abschöpfungs- anordnungen (1. Instanz)	Abschöpfungs- anordnungen (Berufungsgericht)	3/1
	1	2	3	
<b>1994</b>				
Nord- und Mittelitalien	29	8	7	24,1 %
4 „Mafia-Hochburgen“	281	114	63	22,4 %
ITALIEN	310	122	70	22,6 %
<b>1995</b>				
Nord- und Mittelitalien	3	12	11	366,7 %
4 „Mafia-Hochburgen“	108	162	55	50,9 %
ITALIEN	111	174	66	59,5 %
<b>1996</b>				
Nord- und Mittelitalien	13	21	10	76,9 %
4 „Mafia-Hochburgen“	130	124	120	92,3 %
ITALIEN	143	145	130	90,9 %
<b>1997</b>				
Nord- und Mittelitalien	5	17	12	240,0 %
4 „Mafia-Hochburgen“	228	153	101	44,3 %
ITALIEN	233	170	113	48,5 %
<b>1998</b>				
Nord- und Mittelitalien	33	20	12	36,4 %
4 „Mafia-Hochburgen“	222	133	100	45,0 %
ITALIEN	255	153	112	43,9 %
<b>1994-1998</b>				
ITALIEN	1.052	764	491	46,7 %

Quelle: Eigene Berechnungen nach veröffentlichten Daten des Ministero della Giustizia.

Wie schon weiter oben aus Tabelle 2 ersichtlich, sind sowohl die Anzahl als auch der Wert endgültig abgeschöpfter und der Staatskasse zugeflossener Vermögensgegenstände während der zweiten Hälfte der 90er Jahre sehr rasch angestiegen. Obwohl nach 1990 keine wesentlichen Änderungen in das präventive vermögensbezogene System mehr eingebracht wurden, konnten in der zweiten Hälfte der 90er Jahre durchgehend Verbesserungen beobachtet werden, wofür hauptsächlich zwei Faktoren verantwortlich sind. Zum einen sind mittlerweile mehr und mehr Staatsanwälte und Richter davon überzeugt, dass die herkömmlichen repressiven Strategien durch vermögensbezogene Untersuchungen flankiert werden müssten, und zum anderen wurden bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten innerhalb der letzten Jahre Personal- und technische Ausstattung in einem beträchtlichen Maße aufgestockt, um Verbrechensgewinne noch besser als bisher ausfindig zu machen und sicherstellen zu können.

Trotz der neueren Verbesserungen bedarf das gegenwärtige System vermögensbezogener Prävention dringend der Reformierung. Zuallererst wäre die Abkehr von personenbezogenen hin zu selbständigen, vermögensbezogenen Maßnahmen zweifellos ratsam. Wenigstens würde dies die vermögensbezogenen Maßnahmen von den personenbezogenen Maßnahmen im Hinblick auf Verfassungsmäßigkeit anhaftende Bedenklichkeit befreien. Außerdem würde eine Trennung zwischen den beiden Maßnahmentypen die Modernisierung der derzeitigen vermögensbezogenen präventiven Maßnahmen ermöglichen. Obwohl einige dieser Änderungen schon mehrfach seitens der Strafverfolgung angemahnt worden sind, ist ihre Durchsetzung bis jetzt wegen aus dem individualistisch-präventiven Verhältnisses des personenbezogenen präventiven Systems erwachsenden Einschränkungen verhindert worden.

Des Weiteren erscheint die Einführung eines *Testo unico* (Konsolidierungsgesetzes) notwendig zu sein, welches eine Systematisierung der Einziehungs- und Abschöpfungsgesetze vorschreiben würde. Auf diesem Gebiet gibt es immer wieder zahlreiche, auch umfassendere, Ergänzungen und momentan über 10 Gesetze und Ministerialerlasse, was eine korrekte und wirksame Anwendung durch die Strafverfolgungsorgane sehr schwierig werden lässt.<sup>81</sup> Auch im Hinblick auf die Rechte des Tatverdächtigen sollte eine Systematisierung der präventiven Gesetzgebung zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verlaufs vermögensbezogener präventiver Verfahren führen. Im Übrigen würde eine solche Reorganisation auch die Möglichkeit in sich bergen, das vermögensbezogene präventive System mit der Geldwäschegesetzgebung zwecks Harmonisierung abzugleichen und in jene einzupassen, wie dies sowohl von Rechtswissenschaftlern als auch von zahlreichen Strafverfolgungsbeamten gefordert wird.<sup>82</sup>

Im Jahre 1999 hat das Justizministerium eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Giovanni Fiandaca gebildet, um Ergänzungen zur präventiven Abschöpfungsgesetzgebung zu machen. Die Kommission beabsichtigt, ein Konsolidierungsgesetz auszuarbeiten und die vermögensbezogene von der personenbezogenen Prävention zu trennen. Die Arbeiten hierzu sind noch im Gange. Die Kommission erörtert außerdem Vorschlä-

---

<sup>81</sup> Commissione Antimafia, *Relazione sullo stato ... cit.*, 10. Legislative, S. 18 und 'Misure ...', *cit.*, S. 394.

<sup>82</sup> Siehe z.B. Criminalpol, *Applicazione ... cit.*, S. 22.

ge, vermögensbezogene präventive Maßnahmen auch auf juristische Personen anwendbar zu machen.<sup>83</sup>

## 9. Schlussbetrachtungen

Die geplante Reform sollte auch dazu genutzt werden, sich Gedanken darüber zu machen, was genau der Gesetzgeber in Italien vom System vermögensbezogener Prävention denn erwartet. Sollen Maßnahmen vermögensbezogener Prävention in Italien weiterhin das wichtigste Instrument zur Einziehung von Verbrechenngewinnen der Mafia oder anderer krimineller Organisationen bleiben, oder sollen sie nach den strafrechtlichen Einziehungsbestimmungen zunehmend eine Nebenfunktion einnehmen?

Heutzutage ist in Italien die vermögensbezogene Präventivmaßnahme mit Abstand die am häufigsten in der Sicherstellung und endgültigen Abschöpfung von Verbrechenngewinnen eingesetzte Maßnahme; ihre – einstmals sehr schwache – Wirksamkeit hat zumindest innerhalb bestimmter Anwendungsgebiete dank kultureller und organisationaler Änderungen während der letzten Jahre erheblich zugenommen. Wenn die von der Fian-daca-Kommission vorgelegten Reformvorschläge vom Parlament angenommen werden, kann das System vermögensbezogener Prävention noch eine weitere Steigerung seiner Wirkungskraft erfahren. Nichtsdestotrotz dürfen wir aber über die “neuen” Stärken vermögensbezogener Präventivmaßnahmen ihre Schwachstellen vergessen.

Neben Bedenken im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit besteht die größte Schwachstelle in der fehlenden internationalen Anerkennung. Obwohl kriminelle Organisationen “schmutziges Geld” zunehmend im Ausland waschen und reinvestieren, können auf vermögensbezogene Präventivmaßnahmen basierende Strafverfolgungsstrategien nicht auf die erforderliche internationale Kooperation zählen. Zwar ist es inzwischen in den Ländern, welche die Straßburger Geldwäschekonvention vom 8. November 1990 ratifiziert haben, recht einfach, die Ausführung einer im Rahmen eines Strafverfahrens ausgesprochenen Sicherstellungs- oder Einziehungsanordnung durchzusetzen, es erweist sich jedoch als ungleich schwieriger, wenn die Anordnung aus einem Präventivverfahren stammt.

Erst im Jahre 1999, vermutlich zum ersten Mal überhaupt, wurde eine präventive Sicherstellungsanordnung über ausländisches Eigentum von ei-

---

<sup>83</sup> Nach einem Interview der Autorin mit G. Fian-daca im Mai 2000.

nem ausländischen Gericht, das eine Hypothek einschreiben ließ, anerkannt.<sup>84</sup> Der Fall ist noch anhängig, und es ist noch nicht bekannt, wie das Gericht in Frankreich sich verhalten wird, wenn die Einziehungsanordnung erst rechtskräftig ist. Die Entscheidung des französischen Gerichts ist wahrscheinlich dadurch erleichtert worden, dass die Ermittlungen in einer Geldwäscheanklage gegen den mutmaßlichen Eigentümer von einer in Zusammenhang mit Geldwäsche in Erscheinung getretenen Sache von einer Staatsanwaltschaft in Frankreich durchgeführt wurden. Wenn der Tatverdächtige der französischen Justiz völlig unbekannt gewesen wäre, wäre die italienische präventive Sicherstellungsanordnung sehr wahrscheinlich nicht so ohne Weiteres akzeptiert worden. Welcher Verlauf dieser Fall auch immer nehmen wird, es handelt sich bei ihm insoweit jedoch noch um einen Einzelfall.

Man sollte also davon absehen, in vermögensbezogene präventive Maßnahmen übergroßes Vertrauen zu setzen. Neben einer Modernisierung dieser Maßnahmen sollten die geplanten Reformen Anreize für die Durchführung strafrechtlicher Einziehungsverfahren (s. hier insbes. Art.12*sexies*) schaffen, indem zumindest einige der von Seiten der Strafvollzugsbeamten angesprochenen Probleme beseitigt werden. Um es allgemeiner auszudrücken: Die strafrechtlichen, vermögensbezogenen Ermittlungsarbeiten sollten weiter gefördert werden. Letztere werden nämlich oft nur eingesetzt, sofern sie für die Beweiserhebung nützlich sind oder um ein Zusammenhangs- oder ein anderes Verbrechen zu beweisen. Kurz danach werden sie oft wieder eingestellt, weil sie im Hinblick auf die potentiellen Resultate als zu personal- und zeitintensiv angesehen werden. Giuliano Turone, Richter an einem unteren Gericht, der selbst mehrere wichtige Geldwäscheuntersuchungen durchgeführt hat, äußert sich hierzu wie folgt:

“Der Staatsanwalt muss sich die Einstellung zu eigen machen, dass er sich bei seiner Ermittlungsarbeit nicht nur um Einzelpersonen kümmert, sondern auch um deren Besitzstand, und zwar mit dem Hintergedanken an eine spätere Einziehung. Der die Untersuchung leitende Richter muss sich mit der Vorstellung vertraut machen, vermögensbezogene Untersuchungen als Teil des normalen Arbeitsablaufes durchzuführen und nicht nur, soweit diese für die Beweissicherung und -konsolidierung nützlich sind, sondern, noch wei-

<sup>84</sup> Tribunale di Milano, Sezione Autonoma Misure di Prevenzione, *Decreto nei confronti di Crisafulli Biagio*, 17. Dezember 1999.

tergehend, bis zu dem Punkt, wo die erforderlichen Beweismittel gegen den rechtmäßigen Besitz noch gar nicht erbracht worden sind.“<sup>85</sup>

Eine Verlagerung des Schwerpunktes in Richtung auf strafrechtliche, vermögensbezogene Ermittlungen würde nicht unbedingt eine Abkehr vom präventiven vermögensbezogenen System bedeuten. Diese Maßnahmen – und hier insbesondere die präventive Sicherstellung, die ein viel einfacheres und beweglicheres Sicherstellungsinstrument als die strafrechtliche Sicherstellung bildet – könnten nach wie vor zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungstätigkeiten herangezogen werden. Während letztere Sicherstellungsart eine ausgearbeitete Beweismittelschrift zur Voraussetzung hat, kann der Staatsanwalt, wenn er seine Ermittlungen in einer Mafia-Sache oder bezüglich anderer Straftaten aufnimmt, eine präventive Sicherstellung beantragen, um somit die Auslagerung und Aufspaltung des mutmaßlich kriminellen Vermögens zu verhindern. Sobald diese präventive Sicherstellung einmal bewilligt wurde, kann er ungehindert eine vermögensbezogene Untersuchung anstellen zwecks Nachweises der kriminellen Herkunft des Vermögens. Wenn er darin Erfolg hat, kann er die Ausstellung einer strafrechtlichen Sicherstellungsanordnung zusammen mit dem Gerichtsentscheid beantragen. Selbst wenn die Ergebnisse der strafrechtlichen Untersuchung nicht für eine Einziehungsanordnung gem. Art.240 und 416*bis* StGB genügen sollten, kann in jedem Fall der untersuchungsleitende Richter an einem niedrigeren Gericht immer noch die Ergebnisse seiner strafrechtlichen Untersuchung in das vermögensbezogene Verfahren einfließen lassen und, wenn diese als ausreichende Indizienbeweise für die kriminelle Herkunft des Vermögens betrachtet werden, eine vermögensbezogene Einziehungsanordnung Art.2*ter* Gesetz Nr.575/1965 erreichen.

Obschon vermögensbezogene präventive Maßnahmen hier als Hauptmittel im Kampf gegen die Bereicherung aus kriminellern Vermögen vorgestellt worden sind, können ihre Abhängigkeit von strafrechtlichen, ver-

<sup>85</sup> Turone, 'Le tecniche ...', *cit.*, S. 136f. Im vom Innenministerium dem Parlament im Juni 1995 vorgelegten "Bericht über das Phänomen organisierte Kriminalität" wird die Unzulänglichkeit der für die vermögensbezogene Ermittlungsarbeit zur Verfügung stehenden Ressourcen teilweise eingeräumt: "Da vermögensbezogene Ermittlungen äußerst arbeitsintensiv sind, werden diese gewöhnlich nur als zusätzliche Hilfe herangezogen, und zwar um bei wegen anderen Straftaten angeklagten kriminellen Gruppen Beweismittel zu erheben. Vermögensbezogene Ermittlungen gehören – normalerweise – nicht zu den besonders bevorzugten Ermittlungsarten". Ministero dell'Interno, *Rapporto sul fenomeno della criminalità organizzata per il 1994* (Rom 1995), S. 235.



---

mögensbezogenen Untersuchungen sowie das Erkennen ihrer Hilfsfunktion die Akzeptanz ihrer fragwürdigen Vermassungsmäßigkeit doch etwas fördern und die Verfestigung einer weiteren italienischen Anomalie verhindern.



# Niederlande

CLAIRE A. DAAMS

## Inhalt

I.	Einführung .....	299
II.	Die niederländische Gewinnabschöpfungspolitik .....	300
	a. Berechnung des illegalen Gewinns.....	300
	b. Transaktion.....	302
	c. Vergleich .....	303
III.	Die Ergebnisse von 7 Jahren Gewinnabschöpfung .....	303
IV.	Empirische Daten.....	308
V.	Schlusswort.....	309
	Anhang.....	311



## I. Einführung\*

Wie schon in früheren Berichten beschrieben<sup>1</sup>, gibt es nach niederländischem Gesetz verschiedene Möglichkeiten zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten. Seit 1. März 1993 ist ein Gesetz in Kraft, das die Möglichkeiten zur Abschöpfung von illegalen Profiten erweitert. Zum Teil gibt es Maßnahmen mit strafrechtlichem Charakter, zum Teil solche, die nicht strafrechtlicher Natur sind. Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Der Anwendungsbereich von Art. 36e NL StGB wurde erweitert. Diese Vorschrift findet nicht nur Anwendung bei Abschöpfung des illegalen Gewinns aus der Straftat, deretwegen der Täter im Hauptverfahren verurteilt wurde, sondern auch bei:
  - a. vergleichbaren Straftaten;
  - b. Straftaten, die mit einer Buße der 5. Kategorie bestraft werden können<sup>2</sup>, wenn es genügend Indizien gibt, dass sie begangen wurden;
  - c. anderen Straftaten, die wahrscheinlich zum illegalen Gewinn geführt haben.
2. Es gibt jetzt ein separates Abschöpfungsverfahren.
3. Neu ist auch die strafrechtliche finanzielle Untersuchung (sfo).
4. Die Möglichkeiten, Güter vorläufig zu beschlagnahmen, wurden erweitert.

Dieser Bericht unterscheidet sich von den bisherigen insofern, als in diesem Forschungsprojekt vereinbart wurde, die Praxisseite der Gewinnabschöpfung zu betrachten und zu evaluieren. Dabei geht es um Fälle von Geldwäsche und einigen anderen Straftaten sowie um Drogenkriminalität, Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung und Korruption. Zeitlich beschränkt sich das Gesamtprojekt auf den Zeitraum 1989-1999. Der vorlie-

---

\* Die Autorin ist senior researcher und Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Schweiz. Ich bedanke mich herzlich bei Frau Dr. Ingeborg Zerbes für ihre Unterstützung bei der deutschen Übersetzung.

<sup>1</sup> DAAMS/VAN DE REYT in *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Vol. 5/3, S. 308-313, 1997; DAAMS: „Interim report of the Dutch situation, Bericht für das Max-Planck-Institut, Dezember 1999.

<sup>2</sup> Eine Buße der 5. Kategorie ist ein Betrag von maximal Hfl. 100.000.

gende Bericht beschreibt die oben genannten Aspekte, sofern sie sich auf die Niederlande beziehen.<sup>3</sup>

Zuerst werden die wichtigsten Charakteristika der Gewinnabschöpfung beschrieben (II.). Anschließend folgt eine Besprechung der Ergebnisse nach 7 Jahren Gewinnabschöpfung (III.). 64 abgeschlossene Fälle wurden analysiert und bilden den empirischen Teil (IV.). Die statistischen Daten, die zu diesem Teil des Berichts gehören, finden sich im Anhang. Abschließend folgen einige Schlussbemerkungen über 7 Jahre Erfahrung mit dem niederländischen Gewinnabschöpfungsinstrumentarium (V.).

## II. Die niederländische Gewinnabschöpfungspolitik

„Kriminalität soll sich nicht lohnen“. Mit diesem Gedanken hat die niederländische Staatsanwaltschaft in Bezug auf Abschöpfung von Gewinnen, die auf illegale Weise erworben wurden, ein sehr aktives Verhalten entwickelt. Zweck dieser Politik ist es, Kriminellen ihre illegalen Gewinne abzunehmen, nachdem sie verurteilt worden sind.

Der Staatsanwalt muss sein Vorhaben, ein Gewinnabschöpfungsverfahren einzuleiten, im Hauptverfahren bekannt geben und einen entsprechenden Antrag stellen.<sup>4</sup> Über diesen entscheidet der Richter. Gibt der Richter statt, hat der Staatsanwalt anschließend 2 Jahre Zeit, um den Gewinnabschöpfungsfall vor Gericht zu bringen. 1995 wurde zusätzlich die Regel eingeführt, dass jeder Staatsanwalt, der aktiv in die Strafverfolgung involviert ist, jährlich 10 Gewinnabschöpfungsfälle einleiten soll.<sup>5</sup>

### a. Berechnung des illegalen Gewinns

Die Frage, was illegaler Gewinn eigentlich ist und wie sein Umfang berechnet werden muss, war in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung ein sehr wichtiger Diskussionspunkt. Der Gesetzgeber hat sich darüber nur beschränkt geäußert, was zu Unzufriedenheit und Un-

<sup>3</sup> Da die niederländische Gesetzgebung erst seit März 1993 in Kraft getreten ist, erfasst dieser Bericht nur den Zeitraum 1993-1999.

<sup>4</sup> Antrag nach Art. 36e NL StGB.

<sup>5</sup> NELEN/SABEE, Het vermogen te ontnemen, Evaluatie van de ontnemingswetgeving-eindrapport, WODC, Den Haag, 1998, S. 3. Mittlerweile hat man diese Norm als unzureichend beurteilt; daher wird vom Wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentationszentrum (WOCD) an einer neuen Norm gearbeitet.

sicherheit bei den an der Gewinnabschöpfung Beteiligten geführt hat. Genauer betrachtet hat der Gesetzgeber in Bezug auf die Berechnung des illegalen Gewinns und die Höhe des abzuschöpfenden Betrages nur einige Anweisungen gegeben.<sup>6</sup>

- Der geschätzte Gewinn wird von einem Richter festgestellt. Der Betrag der Abschöpfung kann dabei niedriger sein als der geschätzte Gewinn.<sup>7</sup>
- Der Gewinn stammt aus der begangenen Straftat oder aus deren Erlös.
- Bei der Berechnung des Gewinnes werden Kosteneinsparungen in Anspruch genommen.<sup>8</sup>
- Beträge, die einem Benachteiligten zur Wiedergutmachung gerichtlich zugesprochen wurden, verringern den Gewinn.<sup>9</sup>
- Früher auferlegte Abschöpfungsmaßnahmen müssen berücksichtigt werden.<sup>10</sup>
- Handelt es sich bei dem Gewinn um einen Gegenstand, kann sich der Richter bei der Wertberechnung am Marktwert der Sache zur Zeit seiner Entscheidung orientieren.

Zwei Probleme sind hier näher zu betrachten. Erstens wurde früher oft versucht, zwei Fragen gleichzeitig zu beantworten: Zum einen, welche Kosten einbezogen werden müssen, und zum anderen, welche finanziellen Mittel der Täter hat. Dabei tendiert die Staatsanwaltschaft vor allem zur Beschäftigung mit der ersten Frage, der Richter beginnt eher mit der zweiten.

Zweitens war unklar, ob der Gewinn objektiv oder subjektiv berechnet werden muss. Die sogenannte objektive Berechnungsweise nimmt das Gewinnpotenzial als Ausgangspunkt. Demgegenüber steht die subjektive Berechnungsmethode, die an den Vorteil anknüpft, der tatsächlich erlangt wurde.

Das oberste niederländische Gericht, die Hoge Raad, hat darüber in ihrem „Van Heeswijk“-Urteil<sup>11</sup> entschieden, dass der Vorteil, den der Verurteilte potentiell verdient hat, die Berechnungsgrundlage sein müsse.

<sup>6</sup> NELEN/SABEE, (Fn. 5), S. 166 ff.

<sup>7</sup> Art. 36e Abs. 4 NL StGB.

<sup>8</sup> Art. 36e Abs. 4 NL StGB.

<sup>9</sup> Art. 36e Abs. 6 NL StGB.

<sup>10</sup> Art. 36e Abs. 7 NL StGB.

<sup>11</sup> HR, 1. Juli 1997. In diesem Fall handelte es sich um gestohlene Juwelen mit einem Wert in Höhe von Hfl. 140.000. Der Dieb machte einen Deal mit einem Hehler für

Aus diesem Urteil folgt, dass sich das relevante Beweismaterial aus der Hauptverhandlung ergeben muss.<sup>12</sup> Der illegale Gewinn muss für jeden einzelnen Fall berechnet werden. Er ist jener Betrag, um den das Vermögen aufgrund der Straftat gewachsen ist. Dabei spielen folgende Aspekte eine Rolle: Der ökonomische Wert des Vermögens, als die Straftat begangen wurde, und der Betrag, um den dieser Wert durch die Straftat zugenommen hat und/oder den der Täter durch die Straftat eingespart hat. Auch werden gewisse nachträgliche Kosten des Täters – etwa Sachen, die dem Opfer zurückgegeben wurden oder Schadensersatz, der bezahlt wurde – einbezogen.<sup>13</sup> Investitionen für das Begehen der Straftat werden aber außer Betracht gelassen.<sup>14</sup>

Beträgt der illegale Gewinn Hfl. 1.000 oder mehr, kann ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet werden. Davon wird aber abgesehen, wenn der Täter keinerlei finanzielle Mittel hat und dies auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.<sup>15</sup> Damit unterscheidet sich die Praxis vom Gesetzgeber, der sich von dieser Idee distanziert hat. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass der Richter – auf Grund von Art. 36e Abs. 4 NL StGB – den Abschöpfungsbetrag im Verhältnis zu dem von ihm berechneten Gewinn mindern kann.

### *b. Transaktion*

Bereits seit 1983 ermöglicht Art. 74 Abs. 2 sub d NL StGB der Staatsanwaltschaft in manchen Fällen, dem Verdächtigten eine Transaktion anzubieten. Dabei kann die Abschöpfung des Gewinnes verlangt werden. Eine solche Transaktion beendet sowohl den strafrechtlichen Fall als auch den

---

Hfl. 20.000. Bevor er die Juwelen aber dem Hehler geben konnte, wurde der Dieb beraubt. Die Staatsanwaltschaft war der Meinung, dass der Gewinn nach objektiven Kriterien festgestellt werden musste. Deswegen forderte sie Abschöpfung von Hfl. 140.000. Der Dieb meinte, dass sein Vorteil Hfl. 0 war, da er beraubt wurde. Nach Urteil der Hoge Raad muss jedoch der Dieb das Risiko, beraubt zu werden, selbst tragen.

<sup>12</sup> Richtlinien, 1998A006 und 1998R002.

<sup>13</sup> Zum Beispiel einen gestohlenen DVD-Recorder, der dem Diebstahlsopfer zurückgegeben wurde.

<sup>14</sup> Zum Beispiel die Lampen, die benutzt werden, um Drogen wachsen zu lassen.

<sup>15</sup> Das bedeutet aber nicht, dass jemand, der auf einem sozialen Mindestniveau lebt, keine finanziellen Mittel hat und/oder in Zukunft haben wird.



Gewinnabschöpfungsfall: Es endet also das Recht auf Strafverfolgung, und es gibt keine richterliche Intervention. In Fällen, in denen eine Buße der 5. Kategorie auferlegt werden kann, gibt es keine Transaktionsmöglichkeit.<sup>16</sup> Transaktionen werden in der Praxis nur selten angeboten; seit 1996 ist die Zahl der Transaktionen allerdings im Steigen<sup>17</sup>.

### c. Vergleich

Falls das Verfahren mit einem Vergleich endet, gibt es ebenfalls keine richterliche Intervention. Diese Möglichkeit wurde erst im März 1993 zusammen mit der Gewinnabschöpfungsgesetzgebung eingeführt. Solange die gerichtliche Untersuchung nicht zu Ende ist, kann die Staatsanwaltschaft dem Verdächtigen einen Vergleich anbieten. Die Strafverfolgung wird jedoch aufrechterhalten – nur das Recht auf Gewinnabschöpfung endet, sobald die Voraussetzungen des Vergleichs erfüllt sind. Auch diese Möglichkeit wird bis jetzt relativ selten benutzt.

## III. Die Ergebnisse von 7 Jahren Gewinnabschöpfung

Die bisherigen Forschungsarbeiten zur niederländischen Gewinnabschöpfung und ihren Ergebnissen sind rar. Aus verschiedenen Jahresberichten der Staatsanwaltschaft, aber auch von ministerieller Seite sowie aus dem umfangreichen Forschungsbericht von NELEN/SABEE<sup>18</sup> geht hervor, dass die Beträge, die in den Jahren 1994-1999 mit dem niederländischen Gewinnabschöpfungsinstrumentarium erlangt wurden, geringer sind, als politisch erwartet wurde.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Art. 36e Abs. 2 NL StGB.

<sup>17</sup> 1996 wurde in 3% der Fälle eine Transaktion angeboten. Genau kann diese Zahl nicht angegeben werden, da sie in den Statistiken mit dem Vergleich zusammengekommen wird. Auch ist es möglich, dass in der großen Anzahl von Transaktionen, die auf Jahresbasis geschlossen werden, manchmal eine Abschöpfungskomponente steckt. Diese kann auch nicht separat beziffert werden.

<sup>18</sup> Vgl. Fn. 5. Bei der Einführung des Gesetzes wurde vorgesehen, dass nach 5 Jahren eine Evaluation stattfinden sollte. Sie fand in 3 Phasen statt; die erste Phase wurde abgeschlossen mit einer internen Notiz in: Plukze, de implementatie; NELEN U.A. 1994; die zweite Phase wurde 1996 abgeschlossen mit dem Zwischenbericht „Het vermogen te ontnemen“, von NELEN und SABEE; die dritte Phase wurde 1998 mit dem oben genannten (Fn. 5) Schlussbericht abgeschlossen.

<sup>19</sup> NELEN/SABEE, (Fn. 5), S. 229.

Dafür sind verschiedene Gründe denkbar. Zum einen könnte es daran liegen,<sup>20</sup> dass nicht nur das Justizministerium an der Gewinnabschöpfung beteiligt ist, sondern auch das Finanzministerium. Ein Teil der Gewinnabschöpfung findet nämlich durch die Steuerbehörden statt, wird jedoch nicht separat registriert. Das hat zur Folge, dass der Anteil der Steuerbehörden nicht nachvollziehbar ist.

Tabelle 1 zeigt die Anzahl der Verfahren, die in den Jahren 1994-1999 jährlich von justizieller Seite eingeleitet wurden.<sup>21</sup> Als erster Punkt fällt auf, dass die Anzahl eingeleiteter Verfahren zunächst stark ansteigt (1994-1996), dann fast stagniert (1997-1998) und 1999 sogar wieder abnimmt.

*Tabelle 1: Anzahl Verfahren pro Jahr*

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl eingeleiteter Verfahren</b>
1994	374
1995	1.075
1996	1.306
1997	1.424
1998	1.480
1999	1.371

Erst 1995 hat man angefangen, die Anzahl der eingeleiteten Verfahren zu registrieren. In diesem Jahr wurde auch die sogenannte „10-Verfahren-Norm“ eingeführt. Wie schon unter Punkt II. erwähnt, verlangt diese Norm, dass jeder Staatsanwalt, der aktiv in der Strafverfolgung involviert ist, pro Jahr in mindestens 10 Fällen ein Gewinnabschöpfungsverfahren startet. Diese Norm wurde aber in den vergangenen 7 Jahren kein einziges Mal erfüllt, meistens wurde nur etwa die Hälfte dieser Anzahl erreicht. Seit 1997 ergänzt die Praxis die 10-Fälle-Norm durch Managementabsprachen pro Bezirk. Selbst diese Absprachen haben nicht zum Ziel geführt.

Die Anzahl eingeleiteter Verfahren wird auch durch die wachsende Anzahl von Fällen beeinflusst, die durch eine Transaktion oder mit einem Vergleich enden.<sup>22</sup> Eine weitere Erklärung könnte sein, dass das Hauptverfahren immer noch den Schwerpunkt bildet. Wenn es überhaupt zu einem

<sup>20</sup> NELEN/SABEE, (Fn. 5), S. 61.

<sup>21</sup> 1993 wurden nur 68 Verfahren eingeleitet.

<sup>22</sup> 1999 waren es insgesamt 61 Fälle, die durch eine Transaktion oder mit einem Vergleichsverfahren zu Ende gegangen sind.

Gewinnabschöpfungsverfahren kommt, wird es häufig vom Hauptverfahren getrennt geführt. Die Beweissammlung ist schwierig und nimmt viel Zeit in Anspruch. Zum Teil kann damit erklärt werden, warum zwischen der Anzahl der jährlich eingeleiteten Verfahren und der Gesamtzahl der Verfahren ein Unterschied besteht.

Tabelle 2: Anzahl Verfahren<sup>23</sup>

Jahr	Anzahl Verfahren pro Jahr	Gesamtzahl	Rest
1994	374	575	201
1995	1.075	1.246	189
1996	1.306	1.475	169
1997	1.424	2.499	1.075
1998	1.480	2.444	964
1999	1.371	2.617	1.246

Bei der Betrachtung dieser Tabelle muss man bedenken, dass die Staatsanwaltschaft innerhalb von 2 Jahren das Abschöpfungsverfahren einleiten muss. Das spiegelt sich in dem relativ langsamen Anstieg der Anzahl der Verfahren wider. In einem Fall etwa, in dem das Hauptverfahren 1994 stattgefunden hat, wurde das Abschöpfungsverfahren erst 1996 begonnen. Gegen viele Urteile wird Einspruch erhoben. Das zeigt sich vor allem seit 1997: Die Anzahl der Verfahren, an denen noch gearbeitet wird – in der Tabelle unter „Rest“ aufgenommen – steigt ab diesem Jahr explosiv an.

Zur Zeit sind noch 2.896 Verfahren anhängig.<sup>24</sup> In 279 Fällen wurden gegen das Urteil der ersten gerichtlichen Instanz Rechtsmittel eingelegt. 2.617 Fälle warten noch auf ihre erstinstanzliche Erledigung.

Es hat sich herausgestellt, dass auch die Vollstreckung von Gewinnabschöpfungsanordnungen, für die ein zentrales Inkassobüro zuständig ist, schwierig ist. Tabelle 3 zeigt u.a. den Betrag, der dort tatsächlich eingezahlt wurde. Vor allem, wenn man den tatsächlich empfangenen Betrag mit der ursprünglich geschätzten Zahl vergleicht, fällt auf, wie stark die Wirklich-

<sup>23</sup> Daten aus Strategie Bericht, B.O.O.M., Leeuwarden, Februar 2000.

<sup>24</sup> BOOM Nieuws, April 2000.

keit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist.<sup>25</sup> Dabei muss allerdings angemerkt werden, dass der Wert der beschlagnahmten Güter nicht eingerechnet wurde. Auch die Fälle, in denen der Verurteilte, statt zu bezahlen, eine Gefängnisstrafe verbüßt hat, sind nicht berücksichtigt.

Tabelle 3: Betrag der Gewinnabschöpfung: Erwartung und Wirklichkeit\*

Jahr	Erwartet	Wirklich eingezahlt	Unterschied
1994	27	6	-21
1995	28	5	-23
1996	35	5	-30
1997	42	8,4	-33,6
1998	8 <sup>26</sup>	3,4	-4,6
1999	8	3	-5

\* in Millionen Hfl.

Die Beträge, die tatsächlich beim Inkassobüro eingegangen sind, sind viel geringer, als sie die Richter in ihren Urteile angeordnet haben.<sup>27</sup> Zum Teil lässt sich dieser Unterschied dadurch erklären, dass die finanziellen Mittel der Verurteilten erst in dieser späten Phase offenbar werden. Vergleicht man die Erwartungen mit dem angeordneten Betrag<sup>28</sup>, entsteht ein Bild, das den Erwartungen besser entspricht. Dies zeigt auch Tabelle 4.

<sup>25</sup> Hier sind nur die Zahlen der Justizseite berücksichtigt worden.

<sup>26</sup> Weil deutlich wurde, dass die Erwartungen realitätsfern waren, hat man 1998 die Erwartungen von 48 Millionen auf 8 Millionen reduziert.

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch das bereits unter II. über richterliche Mäßigung und finanzielle Mittel des Verurteilten Gesagte.

<sup>28</sup> Dabei geht es um die Anordnung in erster Instanz.

Tabelle 4: Anordnungen\*

Jahr	Angeordnet	Erwartet	Unterschied
1994	15,3	27	-11,7
1995	16,8	28	-11,2
1996	33,5	35	-1,5
1997	51,7	42	9,7
1998	40,6	8	32,6
1999	39,1	8	31,1

\* in Millionen Hfl.

In Tabelle 5 wurden die Ergebnisse von Transaktionen und Vergleichen miteingerechnet. Eigentlich müssten diese Beträge mit denen, die bei dem Inkassobüro eingezahlt wurden, zusammengezählt werden, damit festgestellt werden könnte, wieviel Gewinn tatsächlich abgeschöpft wurde. Selbst wenn diese Zahlen addiert werden, kann man feststellen, dass nur ein sehr geringer Teil der richterlich angeordneten Summe bezahlt wurde.

Tabelle 5: Vergleich Anordnungen- tatsächliche Einzahlungen\*

Jahr	Angeordnet	Transaktionen/ Vergleiche	Einzahlung bei Justiz
1994	15,3	0,5	6
1995	16,8	2,9	5
1996	33,5	1,5	5
1997	51,7	5,6	8,4
1998	40,6	2,7	3,4
1999	39,1	9,1	3

\* in Millionen Hfl.

Wie schon erwähnt, machen die Richter in den meisten Urteilen von ihrem Recht zur Verminderung Gebrauch. Durchschnittlich werden von staatsanwaltlicher Seite höhere Beträge beantragt. Die Höhe des illegalen Gewinns muss mit allen üblichen Beweismitteln bewiesen werden, bevor es zur Abschöpfung kommen kann. Offensichtlich wird dieses Beweismaterial von den Richtern oft anders beurteilt als von der Staatsanwaltschaft.

#### IV. Empirische Daten

In diesem Teil geht es um die Ergebnisse einer retrospektiven Analyse von gerichtlich abgeschlossenen Fällen. Um diese Analyse zu ermöglichen, wurde beim niederländischen Justizministerium eine spezielle Genehmigung beantragt, die auch gewährt wurde. Anschließend wurde in einem Brief an die 20 Bezirksgerichte<sup>29</sup> das Ziel des Forschungsprojektes dargestellt und um Zustimmung gebeten, 10 Verfahren pro Gericht analysieren zu dürfen. Die Straftaten, um die es sich bei der Analyse handelte, waren: Geldwäsche<sup>30</sup>, Korruption<sup>31</sup>, Teilnahme an einer kriminellen Organisation<sup>32</sup> und Drogenfälle.

Von den 20 Gerichten haben 12 geantwortet, und von diesen 12 wurden 8 aufgesucht.<sup>33</sup> Dadurch konnten 64 Fälle in die Analyse einbezogen werden. Für die Analyse wurde ein Fragebogen, der vom Max-Planck-Institut speziell für dieses Projekt entwickelt wurde, benutzt. Einige Fragen wurden der niederländischen Situation angepasst.

Wie Nelen/Sabee schon in ihrem Schlussbericht angemerkt haben, findet Gewinnabschöpfung vor allem in Bezug auf Drogenkriminalität statt.<sup>34</sup> Dies konnte in dieser Analyse bestätigt werden: In 37 der 64 Fälle bezog sich die Gewinnabschöpfung auf Drogenkriminalität.

In 26 Fällen gab es einen Bezug zur Teilnahme an einer kriminellen Organisation. In 2 Fällen ging es nur um Geldwäsche, aber auch in anderen Fällen wurde Geldwäsche zusätzlich zu anderen Delikten festgestellt. In 10

<sup>29</sup> Auf Niederländisch „arrondissementen-rechtbanken“.

<sup>30</sup> Das niederländische Strafgesetzbuch enthält z.Zt. noch keine separate Bestimmung für Geldwäsche. Diese Straftat fällt unter die allgemeinen Bestimmungen der Hehlerlei, Art. 416-417bis NL StGB. Inzwischen wurde am 19. Mai 2000 ein Gesetzesentwurf bei der zweiten Kammer eingereicht. In diesem Entwurf wird Geldwäsche separat normiert.

<sup>31</sup> Die Niederlande hat sich international verpflichtet (z.B. unter das OECD-Abkommen: Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions), einen Korruptionsstrafatbestand einzuführen. Im Moment gibt es dafür noch keine Strafbarkeit. Ein entsprechender Entwurf ist beim Parlament. Deswegen wurde für die Analyse nach Fällen von Beamtenbestechung gefragt.

<sup>32</sup> Art. 140 NL StGB.

<sup>33</sup> Zwei Gerichte antworteten, dass sie überhaupt keine Verfahren dieser Art hätten. Im Vergleich zu den statistischen Daten von B.O.O.M. ist das schwierig zu verstehen. Zwei weitere Gerichte konnten nicht mehr einbezogen werden, weil ihre Antwort erst nach Abschluss der Fallanalyse eintraf.

<sup>34</sup> Nelen und Sabee haben 24 Fälle analysiert.

Fällen handelte es sich um andere Straftaten.<sup>35</sup> Dabei sei angemerkt, dass es in manchen Fällen im Hauptverfahren Verurteilungen wegen mehrerer Straftaten gab. Im Anhang finden sich verschiedene Schaubilder (Drugs Cases, Criminal Organisation, Money Laundering), die eine prozentuale Darstellung dieser Fälle geben.

In 45 Fällen wurde ein Gewinnabschöpfungsverfahren eingeleitet. In 21 der 64 Fälle wurde entweder kein Gewinnabschöpfungsverfahren eingeleitet (18), oder der Beschuldigte wurde im Hauptverfahren freigesprochen (3).

In einem Fall entschied das Appellationsgericht, dass das Recht auf strafrechtliche Verfolgung nicht mehr bestand. Der Grund dafür lag in Verzögerungen seitens der Behörden. In einem Fall konnte überhaupt nicht festgestellt werden, dass der Besitz der verdächtigten Person aus Straftaten stammte.

In den 64 untersuchten Fällen wurde insgesamt seitens der Staatsanwaltschaft Gewinnabschöpfung in Höhe von Hfl. 2.927.315 beantragt. Von dieser Summe wurde von den Gerichten nur Hfl. 1.445.102 angeordnet. Ein höherer Betrag konnte – oft mangels Beweisen – nicht ausgesprochen werden. In der Durchführungsphase hat sich der Betrag wiederum verringert, was in den meisten Fällen durch einen Mangel an finanziellen Mitteln der Verurteilten verursacht wurde. In 2 Fällen hatten die Steuerbehörden eine vorrangige Forderung. Diese Ergebnisse entsprechen den Ausführungen unter III.

In allen 64 Fällen handelte es sich um natürliche Personen, die vorwiegend niederländischer Nationalität waren. In 22 Fällen waren außerdem noch andere Nationalitäten involviert.<sup>36</sup> In 11 Fällen wurde ein Rechtshilfesuch eingereicht. Auch für diese Fälle gibt es Schaubilder im Anhang.

## V. Schlusswort

Von den analysierten Fällen hatten die meisten einen Bezug zur Drogenkriminalität. Dies wurde schon in früheren Berichten beschrieben und konnte durch diese Fallanalyse bestätigt werden.

In mehr als zwei Drittel der Fälle wurde von der Staatsanwaltschaft ein Gewinnabschöpfungsverfahren eingeleitet. Damit könnte der Eindruck ent-

---

<sup>35</sup> Von diesen war Menschenhandel das schwerwiegendste.

<sup>36</sup> Diese waren aus Irak, Somalia, Spanien, Tunis, der Türkei und Großbritannien.

stehen, dies sei ein Trend. Betrachtet man aber die Anzahl der Verfahren, die pro Jahr eingeleitet werden, findet sich diese Vermutung nicht bestätigt.

Auf Grund der analysierten Fälle ist nochmals deutlich geworden, dass die Gerichte weniger als die Hälfte des seitens der Staatsanwaltschaft Beantragten als Gewinnabschöpfung angeordnet haben. In den meisten Fällen reicht das Beweismaterial nicht aus, um festzustellen, dass es sich um einen illegalen Gewinn handelt. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich dieses Ergebnis durch ein qualitativ und quantitativ höheres Beweinsniveau verbessern ließe. Möglicherweise bedarf es einer speziellen Schulung der polizeilichen wie auch der staatsanwaltschaftlichen Organe. Auch bestehen noch immer Erfahrungsdefizite bei den Gerichten. Die Anzahl der Fälle, die jährlich behandelt werden, stagnierte praktisch in den Jahren 1997-1998, 1999 kann man sogar einen Rückgang feststellen. Wahrscheinlich wird die vorgeschlagene strafrechtliche Bestimmung für Geldwäsche eine effektivere Erledigung ermöglichen.

Nach 7 Jahren praktischer Erfahrung mit den niederländischen Instrumenten entsprechen die Ergebnisse noch immer nicht den Erwartungen. Das liegt nicht daran, dass es in den Niederlanden keine schwerwiegenden Verbrechen und im Zusammenhang damit illegale Gewinne gibt. Wahrscheinlicher ist es, dass dies zum Teil an technischen Schwierigkeiten liegt und zum anderen an überzogenen Erwartungen.

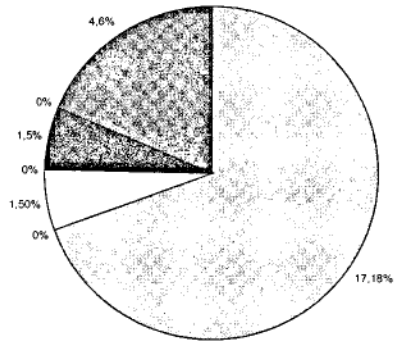


## ANHANG

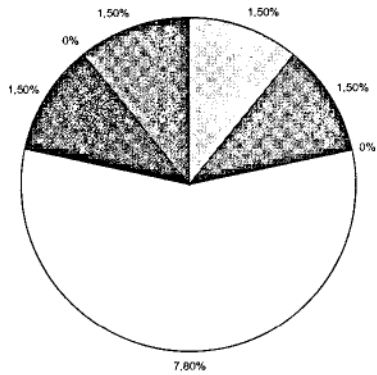
Court	Analysis Dutch Cases for the Max-Planck-Institut/Bundesinnenministerium										
	MLA	Appeal	nat person	nationality	proactive	ML cases	not enough ml evidence	deviation court	drugs	crim.org	ML via dealing other crimes stolen goods
1	11	1	22	9 Dutch	22	10	12	5	4	15	3
2	-	1	9	Dutch	8	6	3 not guilty	3	6	-	3
3	1	-	3	2 dutch	3	3	0	2	2	1	-
4	-	5	10	Dutch	10	8	2	1	10	10	-
5	1	1	9	8 dutch	9	8	1	5	7	-	2
6	-	-	10	Dutch	8	9	1	6	7	-	3
7	3	1	3	Dutch	3	1	2: no evidence and undue delay	1	1	-	1
Total	16	9	64		63	45	21	23	37	26	2

Court	Analysis Dutch Cases for the Max-Planck-Institut/Bundesinnenministerium										
	MLA	Appeal	nat person	nationality	proactive	ML cases	not enough ml evidence	deviation court	drugs	crim.org	ML via dealing other crimes stolen goods
1	17,18%	1,50%	34,38%		34,38%	15,62%	18,74%	7,81%	6,25%	23,43%	
2	0%	1,50%	14,06%		12,5%	9,37%	4,68%	4,69%	9,38%	0%	
3	1,50%	0%	4,60%		4,68%	4,68%	0%	3,13%	3,13%	1,56%	
4	0%	7,80%	15,60%		15,62%	12,5%	3,13%	15,62%	15,62%	15,62%	
5	1,5%	1,50%	10,93%		14,06%	12,5%	1,50%	7,81%	10,94%	0%	
6	0%	0%	15,60%		12,5%	14,06%	1,50%	9,38%	10,94%	0%	
7	4,6%	1,50%	4,60%		4,68%	1,50%	3,13%	1,56%	1,56%	0%	
Total	24,78%	13,80%	100%		98,42%	70,23%	32,81%	35,94%	57,82%	40,61%	

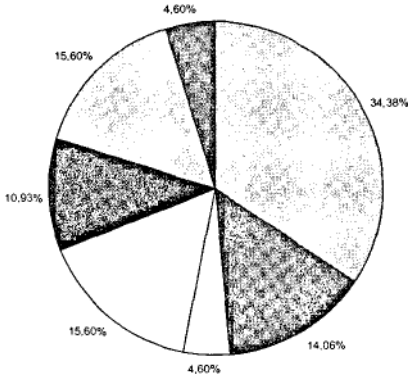
Mutual Legal Assistance



Appeal Cases

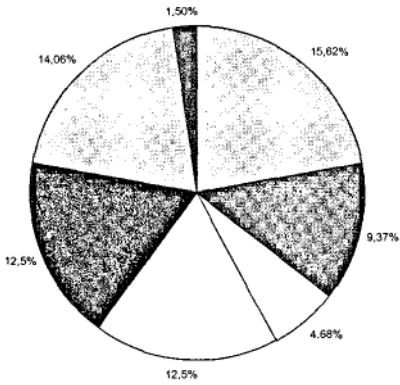


Natural Persons



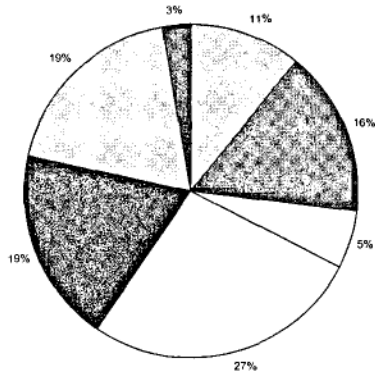
- 1
- 2
- ▨ 3
- ▩ 4
- 5
- ▨ 6
- 7

Money Laundering



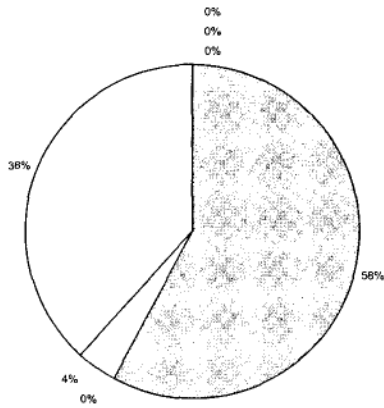
- 1
- 2
- ▨ 3
- ▩ 4
- 5
- ▨ 6
- 7

Drugs Cases



- 1
- ▨ 2
- ▩ 3
- ▤ 4
- ▧ 5
- ▥ 6
- 7

Criminal Organisation



- 1
- ▨ 2
- ▩ 3
- ▤ 4
- ▧ 5
- ▥ 6
- 7

# Großbritannien

MICHAEL LEVI

## Inhalt

1.	Einleitung .....	317
1.1	Maßnahmen gegen Finanzintermediäre: Die internationale Dimension.....	319
1.2	Wie manifestieren sich die Gelder und was geschieht mit ihnen? .....	322
1.3	Einige spektakuläre Fälle des Serious Fraud Office.....	331
2.	Einziehungsrecht: Die gegenwärtige Verfahrenspraxis in England und Wales .....	339
2.1.	Ermittlungsbefugnisse .....	344
2.2	Sicherung verdächtiger Vermögenswerte.....	344
2.3	Sanktionen bei Nichtbefolgung .....	347
2.4	Verfahren für den Erlass von Einziehungsverfügungen .....	347
2.5	Höhe des Vorteils .....	347
2.6	Realisierbares Vermögen .....	348
2.7	Verurteilung .....	350
2.8	Vollstreckung und Sanktionen bei Nichtzahlung .....	352
2.9	Abänderung von Einziehungsanordnungen.....	354
2.10	Im Ausland befindliches Vermögen.....	354

3.	Die Zielsetzungen polizeilicher Finanzkontrollen.....	355
3.1	Die Einzelziele von Finanzermittlungen .....	355
3.2	Strategische und taktische Finanzermittlungen .....	358
4.	Gewinnabschöpfung: Einige juristische Grundprinzipien.....	362
4.1	Beurteilung der Wirksamkeit von Interventionen: Einige allgemeine Bemerkungen und Schlussfolgerungen .....	364
5.	Zusammenfassender Überblick: Die wichtigsten Argumente in der Debatte über die Gewinnabschöpfung.....	367
6.	Literatur.....	369

## 1. Einleitung

Seit Anfang der neunziger Jahre ist ein zunehmendes Interesse an der Ertragsseite der Kriminalität zu beobachten, und dabei auch an den Verwendungsmöglichkeiten dieser Gewinne, insbesondere was die verschiedenen Erscheinungsformen der gemeinhin als Organisierte Kriminalität bezeichneten Straftaten betrifft, die auch heute noch in erster Linie aus den vielschichtigen, unter dem pseudohomogenen Begriff 'Drogenhandel' zusammengefassten Deliktsformen bestehen (Levi, 1998a). Diese Entwicklung lässt sich an folgendem ablesen:

- a) an der Gesetzgebung der meisten Industrieländer über Einziehung und Verfall von Erträgen aus Straftaten sowie über die Bekämpfung der Geldwäsche (Meyer et al., 1989; Levi, 1991; Levi und Osofsky, 1995; Fisse et al., 1992, Gilmore, 1999);
- b) an der Zunahme der polizeilichen Beteiligung (einschließlich Zoll und Fiskus) an Finanzermittlungen, die sich noch immer hauptsächlich auf den Drogenbereich konzentrieren, obwohl mit der gezielten Ausrichtung auf *Personen* anstatt einfach auf *Aktivitäten* der prozessuale Kontext von Strafverfolgung und Gewinnabschöpfung flexibel geworden ist; daraus können sich freilich Unterschiede in den Befugnissen und Verfahren ergeben, wenn sich die Strafverfolgung aus taktischen Gründen einmal auf andere Delikte als Drogenstraftaten verlagert<sup>1</sup>.

Die G7 (inzwischen G8), die Financial Action Task Force (FATF) und die von der G7 ins Leben gerufenen regionalen Partner sind wie die Europäische Union und der Europarat von der ursprünglichen Fokussierung auf Drogen auf das "all crime"-Prinzip (einschließlich Steuerstraftaten) umgeschwenkt. Sie setzen die anderen Länder unter Druck, etwas gegen den Missbrauch ihrer Finanzsysteme und somit auch etwas gegen die Erleichterung von Straftaten zu tun. Obwohl der eigentliche Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung in der Abschöpfung von Gewinnen liegt, hoffe ich, dass die Kommission auch meinen Überblick über die Geldwäschevor-

---

<sup>1</sup> Es wäre interessant, einen Blick auf diejenigen Fälle zu werfen, derentwegen eine Zielpersonenauswahl vom NCIS/NCS/Zoll belangt wurde, um zu untersuchen, inwieweit dieses Prinzip der taktisch flexiblen Strafverfolgung in der Praxis funktioniert. *Ex hypothesi* könnte man davon ausgehen, dass der Drogenhandel immer noch dominierend ist, doch damit könnte das Ausmaß, in dem sich Informationen über Verwicklung in Drogendelinquenz in der Priorisierung der Person(en) als Ziele niederschlagen, unterbewertet werden.

schriften für hilfreich befinden wird, da genau dies ebenso wie die normalen Ermittlungsmethoden im Drogenbereich – Informanten aus dem kriminellen Milieu, elektronische und sonstige Überwachung sowie Anhalte- und Durchsuchungsbefugnisse – der Kontext ist, in dem die Sichtbarmachung von Geldern kriminellen Ursprungs und ihre Abschöpfung ansetzen muss. Dies lässt sich in einem internationalen Rahmen besser darstellen als in einem rein national ausgerichteten. Aus diesem Grund ist unsere vergleichende Untersuchung unter der Leitung des Max-Planck-Instituts auch so wichtig.

Allerdings ist auch in diesem Fall fraglich, inwieweit bestimmte Fälle zu bestimmten Ländern 'gehören': im Prinzip könnten unbeschadet der Nationalitätsbezogenheit von Strafverfolgung und Auslieferungsrecht einige dieser internationalen Straftaten in *jedem* der von der Finanzierung, Planung, unmittelbaren Begehung und Geldwäsche sowie dem Besitz von Vermögensgegenständen als Komponenten des *Prozesses* der Begehung einer Straftat betroffenen Länder stattfinden (Levi, 1998b). Folglich ist mit Ausnahme der Fälle, in denen sich alles innerhalb eines einzelnen EU-Landes abspielt – was ohne weiteres passieren könnte, wenn die nicht drogenbezogene Tat von oder gegen Personen aus ein und demselben Land begangen worden wäre und die Gelder auf dem inländischen Bankkonto oder in der inländischen Wohnung, wo sie deponiert waren, eingefroren worden wären –, die Feststellung, eine Straftat habe 'in' Deutschland oder der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich stattgefunden, von einer gewissen Arbitrarität gekennzeichnet. Bei Drogenfällen wären immer andere Länder involviert, es sei denn, die Drogen wurden im Inland hergestellt (beispielsweise mittels Hydroponik). Die Aspekte, die für den Ort der Strafverfolgung ausschlaggebend sind, sind die Kompetenz, die Bereitschaft und die Unbestechlichkeit der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Kongruenz zwischen den rechtlichen Beweiserfordernissen und der jeweiligen Beweislage. (Die europäischen Länder haben bereits damit begonnen, untereinander und mit Drittstaaten im Hinblick auf das *forum conveniens* – die ins gerichtliche Ermessen gestellte Zuständigkeit – für die zu verhandelnden Fälle zusammenzuarbeiten, obwohl dies aufgrund der Disparitäten in Bezug auf das Strafverfahren und die polizeilichen Befugnisse schwierig zu realisieren sein dürfte). Mit Ausnahme der Länder, in denen zivilrechtliche Einziehungsbefugnisse vorhanden sind (wie etwa im Fall des irischen Criminal Assets Bureau), kann die Einziehung immer erst nach einem Urteilsspruch folgen, und soweit die besonders raffinierten Täter ungestraft



davonkommen, stößt jede Analyse der Geldwäsche und anderer Aspekte in diesem Forschungsprojekt an ihre Grenzen. Dies ist ein Grund dafür, weshalb ich einige gekürzte Fallbeispiele verwendet habe, bei denen keine Anklage erhoben wurde, ohne jedoch weiter ins Detail zu gehen. Grundsätzlich ist – mit Ausnahme von Betrugs- und Korruptionsfällen, bei denen normalerweise umfangreiche Papierunterlagen existieren (die allerdings nicht immer echt sind) – die Papierspur bei den meisten verfolgten und abgeschlossenen Drogenfällen bruchstückhaft. Bei den proaktiveren Fällen, die derzeit noch in der Ermittlungsphase sind, ist sie umfangreicher, doch sind diese noch nicht zugänglich. Hinzu kommt, dass aufgrund der Schwierigkeiten, den Vortatbeweis als Voraussetzung für eine Verfolgung von Geldwäsche zu erbringen, nur eine sehr geringe Zahl von Geldwäschefällen strafrechtlich verfolgt wird: die Täter mögen eher wegen anderer Delikte wie etwa wegen der Verabredung zum Handel mit Drogen, der Korruption oder wegen des Betrugs belangt werden.

Die individuelle Motivation und die sozialen Netze sind entscheidende Komponenten für die Erklärung krimineller Märkte. Motivierte Täter müssen sich mit folgenden Problemen auseinandersetzen:

1. (Vor-)Finanzierung der kriminellen Gelegenheit;
2. Schaffung der Voraussetzungen für die von ihnen geplante Straftat und ihre Begehung (von der Beschaffung von Vorläufersubstanzen über 'marktreife' Drogen bis zu Kreditkarten und anderen Quellen krimineller Einkünfte wie etwa Einbruch);
3. Umwandlung der unmittelbaren Erträge der Straftat in die jeweils gewünschte Form (es wird zwar unterstellt, dass Drogen gegen Bargeld verkauft werden, doch es kann auch Tauschhandel im Spiel sein);
4. Einlagerung des Geldes, bis es gebraucht wird (sei es für den Eigenbedarf, für die Weitergabe oder für Investitionen); und
5. Vorkehrungen, um einer Verurteilung zu entgehen.

### *1.1 Maßnahmen gegen Finanzintermediäre: Die internationale Dimension*

Obwohl der Begriff 'Opfer' im Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen fragwürdig ist<sup>2</sup> – es wäre sowieso aufschlussreicher, die Schädlichkeit

---

<sup>2</sup> Wenn der Konsum eines bestimmten Stoffs im Hinblick auf die *relative* Schädlichkeit niedrig einzuschätzen ist, inwieweit ist dann der 'Handel' mit ihm schädlicher

jeder einzelnen Droge getrennt zu bewerten, anstatt den irreführenden kurzen Sammelbegriff 'Drogen' zu verwenden –, ist es für uns aus Gründen der besseren Verständlichkeit der Reaktionen einzelner Länder auf die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche hilfreich, Länder in 'Opfer', 'Täter' und 'Intermediäre' (Vermittler) einzuteilen. Auf Großbritannien treffen alle drei Unterkategorien zu, doch je mehr der Konsum von Drogen in den Offshore-Finanzzentren ansteigt – d.h. je häufiger sie 'Opfer' werden –, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie sich freiwillig an solchen Bemühungen um gegenseitige internationale Unterstützung beteiligen. Zur Zeit ist jedoch weder dies der Fall, noch sind viele 'Offshore-Finanzgebiete' zentraler Ausgangspunkt von Drogenhandelsaktivitäten: Sie dienen eher als Vermittler, über die die führenden Drogenhändler/-verteiler ihre Gelder schleusen. Drogenhändler sind womöglich vorsichtiger als Steuerhinterzieher, wenn es um die Überprüfung der (umgekehrten) *bona fides* der Institute geht, mit denen sie Geschäfte machen. Sie sind jedoch auch durch Bankkrisen gefährdet, die mit politischen Krisen in Entwicklungsländern oder 'Transformationsländern' gekoppelt sein können – insbesondere dann, wenn keine Einlagenschutzsysteme vorhanden sind. Wenn mehr Banken in Offshore-Domizilen zusammenbrechen würden und so ortsansässige Geschädigte keinen Rückgriff mehr auf Vermögenswerte hätten, die in ausländische Rechtsordnungen mit Bankgeheimnis geschaffen worden sind, würden den Ortsansässigen die Nachteile des Bankgeheimnisses stärker bewusst werden als allein die Vorteile. Ob es den Offshore-Finanzzentren gefällt oder nicht, der Druck in Richtung Transparenz dürfte zunehmen. Dies wird dann zu einer Verschiebung der Kosten-Nutzen-Analyse für diejenigen führen, die Finanzdienstleistungsprodukte nutzen, wo immer sie angeboten werden (z.B. über das Internet). Wenn beispielsweise die Kanalinseln und die Isle of Man ihre Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen dem Edwards-Bericht (1998) folgend ändern würden, hätte dies eine Sekundärwirkung auf diejenigen Trusts, die zur Schaffung einer weiteren Geheimhaltungsebene verwendet werden, die jedoch wegen der Vorschriften zur Individual- und körperschaftlichen Haftung über Guernsey und Jersey operieren. Dies gilt für alle Banken – britische wie kanadische, japanische oder schweizerische.

---

als der Verkauf eines legalen Produkts, das beispielsweise gesättigtes Fett enthält, ganz zu schweigen von Tabak?

Niemand möchte, dass man ihm sein Kapitel stiehlt, und möglicherweise besteht eine der Auswirkungen der Aktivitäten des Europarats, der EU, des FATF und der UNO sowie der Strafverfolgungen wegen Geldwäsche und der entsprechenden Vortaten darin, dass es für Domizile mit hoher Integrität/Kapitalsicherheit schwierig wird, ein hohes Maß an Geheimhaltung zu bieten. Dies wird sich weiter verstärken, je mehr sich die Welt, dem *all-crime*-Prinzip entsprechend, auf eine sämtliche Straftaten abdeckende Geldwäschegesetzgebung zubewegt. Dies *sollte* sich auf die Täterpräferenzen auswirken und den Geldwäschenachweis erleichtern. Doch Schweizer Banken haben als Reaktion auf die 'heimischen' Steuer- und Offenlegungsregelungen einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte in Gebiete mit einer anderen Rechtskultur (wie z.B. Liechtenstein) verlagert. Aufgrund von rechtlichen Änderungen und politischem Druck bewegen sich die Kanalinseln in dieselbe Richtung wie die Schweiz. *Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Gewinne aus dem Drogenhandel, da jede lokale und internationale Maßnahme, die die Transparenz und Nachvollziehbarkeit fördert, das Potenzial für die Abschöpfung von Verbrechenngewinnen erhöht.*

Welche präventiven Strategien gegen kriminalitätsbegünstigende Faktoren sinnvoll sind, hängt von der Art der jeweiligen Straftat und den diplomatischen Möglichkeiten ab. Wenn es bei Straftaten konkrete Opfer oder Geschädigte (einschließlich Regierungen) mit zivilrechtlichen Ansprüchen gibt, ergeben sich andere Möglichkeiten als in den Fällen, in denen es keine erkennbaren Opfer gibt. Die Vereinigten Staaten lösen diese Schwierigkeit mit Hilfe der gesetzlichen Fiktion, dass alle Gewinne aus Drogengeschäften Eigentum des Staates sind; in Großbritannien ist das nicht der Fall. Doch angesichts des vom Wettbewerb geprägten Marktes für Finanzdienstleistungsprodukte wirken Tricks wie 'walking trust accounts' (wandernde Treuhandkonten) – die im Falle einer Anfrage oder eines Rechtshilfeersuchens von einem Jurisdiktionsbereich automatisch in einen anderen überwechseln – eindeutig begünstigend für Straftaten und hemmend für Gegenmaßnahmen, indem sie es sehr viel teurer oder gar unmöglich machen, die Beschuldigten zu Beweis- oder Entschädigungszwecken zu verfolgen. Wenn damit nur erreicht wird, dass die angesehensten Finanzzentren den Direkteinlagen aus 'schmutzigen' Quellen aus dem Weg gehen, das Geld dafür aber anderswo (vielleicht bei Zweigstellen desselben Instituts) geparkt wird, dann ergeben sich zwar gewisse Vorteile durch Reduzierung des lokalen Korruptionsrisikos (wenn überhaupt erforderlich), doch ansonsten nur wenige, und konkreter ausgedrückt kaum Vorteile in puncto Ge-

winnabschöpfung bei den raffinierteren Drogenhändlern. Wenn Finanzermittler nicht herausfinden können, wo sich das Vermögen befindet oder wer der Eigentümer ist, können sie den Drogenhändlern und Geldwäschern zwar das Abholen des Geldes erschweren, doch das dürfte sich kaum im Abschöpfungsergebnis niederschlagen. Genau aus diesem Grund ist eine der Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Reduzierung der Geldwäsche globales Handeln anstelle bloßer Verlagerungsstrategien.

## 1.2 *Wie manifestieren sich die Gelder und was geschieht mit ihnen?*

Beginnen wir mit der Untersuchung der idealen Charakteristika einer Finanzoase (siehe weiterführend Blum et al., 1998):

### **Besondere Merkmale einer idealen Finanzoase**

#### **Wichtigste Charakteristika**

- keine Vereinbarungen mit anderen Ländern über einen steuerbezogenen Informationsaustausch
- die Möglichkeit von Expressgründungen
- gesetzliche Regelung des Firmengeheimnisses
- ausgezeichnete elektronische Kommunikationsverbindungen
- strenge gesetzliche Regelung des Bankgeheimnisses
- eine florierende Tourismusbranche, mit dem sich größere Bargeldzuflüsse leichter begründen lassen
- die Verwendung einer führenden Weltwährung als Landeswährung
- eine Regierung, die gegen Druck von außen relativ immun ist
- ein hohes Maß an wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Finanzdienstleistungssektor
- eine geografische Lage, die Geschäftsreisen zu und von reichen Nachbarländern erleichtert

#### **Weitere Merkmale**

- Zeitonenlage
- Freihandelszone
- die Verfügbarkeit eines Billigflaggen-Schiffsregisters

So betrachtet wird die Welt als Schauplatz für Geldwäsche in Rechtsordnungen, die sowohl wirtschaftlich als auch politisch sicher sind, immer kleiner. In so gut wie jedem Fall des Serious Fraud Office (SFO), der für schwere Betrugsfälle zuständigen Behörde, werden Gelder *von den scheinbar legalen Gesellschaften* über eine Reihe von Jurisdiktionen transferiert,

von denen zumindest ein Teil ein gewisses Maß an 'Intransparenz' bietet. Im Rahmen des Prozesses der 'regulatorischen Arbitrage' verschieben sich zwar die spezifischen Standortmöglichkeiten, doch die Grundidee bleibt dieselbe: das Geld an einen Ort zu bringen, wo es schwer aufzuspüren und einzubehalten ist. Somit werden Finanztricks wie die 'walking trusts' – d.h. Treuhandgelder, die in einen anderen Jurisdiktionsbereich transferiert werden, sobald Nachforschungen angestellt werden – zwar bei den obskuren Betrugssystemen angewendet, jedoch bei keinem der mir bekannten Drogenfälle.

Ich möchte auf diese Problematik anhand einiger aktueller Beispiele aus abgeschlossenen und schwebenden Verfahren eingehen, die nicht in den Bericht der Arbeitsgruppe (Innenministerium, 1998) einbezogen wurden. Betonen möchte ich hierbei, dass sich das technische Knowhow der Strafverfolgungsbehörden ebenso wie die Geldwäschetechniken in Zukunft ändern können. Je früher Finanzermittlungen eingeleitet werden, desto genauer wird die Verfolgung solcher Geldspuren sein. Sämtliche Namen sind übrigens geändert worden.

- Bei der Durchsuchung zweier sich auf der Rückreise nach Großbritannien befindlicher Personen wurden erhebliche Bargeldmengen gefunden und beschlagnahmt. Der mutmaßliche 'Auftraggeber' meldete sich und gab als Erklärung an, er habe die Angewohnheit, gegen hohe Bargeldbeträge Eiswagen mit einem festen 'Verkaufsgebiet' in einer Art Franchising-System zu verkaufen. Die Männer seien losgeschickt worden, um nach ausländischen Anlageobjekten für das Geld Ausschau zu halten. Daher könnten die Gelder zwar steuerpflichtig sein, doch sie seien keine Gewinne aus Drogengeschäften und müssten daher an ihn zurückgegeben werden: Das Gericht ließ sich von seiner Interpretation jedoch nicht überzeugen und ordnete den Verfall des Geldes an.
- Gegen ein mutmaßliches führendes Mitglied der Unterwelt, dem man nachsagte, es habe mit Drogengeschäften und anderen Verbrechen viele Millionen verdient, wurde nach seiner Verurteilung wegen Drogenhandels eine Geldstrafe in Höhe von 1 Million Pfund verhängt: bisher sind keine Vermögenswerte in dieser Größenordnung entdeckt worden, geschweige denn die viel größeren Summen, die von der Polizei und den Medien vermutet worden waren.
- Die Polizei beschlagnahmte bei einem tatverdächtigen Drogenboss 2 Millionen Pfund. Aus verschiedenen Gründen, die mit einer angeblichen

vollzugsbehördlichen Inkompetenz zusammenhängen, ist er nie verurteilt worden und fordert derzeit die Rückgabe des Geldes.

- Gegen einen Geldwäscher großen Stils wurde Anklage erhoben und es wurde ein Betrag von ca. 2 Millionen Pfund eingefroren. Ein Großteil des eingefrorenen Geldes floss in seine erfolglose Verteidigung. Man stieß auf ausländische Immobilien und Gelder in großen Offshore-Finanzzentren, die größtenteils per Banküberweisung durch Firmenkunden deponiert worden waren.
- Wayne ist arbeitslos und lebt in einem bescheidenen Häuschen in den Midlands. Er fährt einen neuen Range Rover vom Typ Discovery, trägt eine Rolex im Wert von 65.000 Pfund, reist regelmäßig im Winter ins Ausland und lässt Freunde einfliegen, die ihm Gesellschaft leisten. Er ist mehrfach wegen Drogenverkaufs vorbestraft, befindet sich jedoch seit einigen Jahren auf freiem Fuß. Er trainiert im örtlichen Fitness-Center und ist dem dortigen Empfangspersonal wohlbekannt; ab und zu geht er auch aus, um ein Glas zu trinken. Den Ermittlungsbeamten ist es nicht gelungen, Wayne mit irgendeiner kriminellen Tätigkeit in Verbindung zu bringen, geschweige denn mit einem konkreten Kriminalfall, obwohl er dabei beobachtet wurde, wie er eine Tüte mit Bargeld entgegennahm und anschließend von seinem Handy aus ein Telefongespräch führte, über dessen Inhalt oder Hintergrund nichts ermittelt werden konnte.
- Glyn besitzt ein kleines Geschäft, das wahrscheinlich als Tarnung für seine kriminellen Aktivitäten dient. In den letzten zwei Jahren zog er aus einer gemieteten Sozialwohnung in eine 85.000 Pfund-Villa, die er aus eigener Tasche bezahlte, und kaufte sich für 30.000 Pfund einen Range Rover. Polizeiberichte zeichnen ein Bild der Gewalt, Einschüchterung und Erpressung mit Rauschgiftkontakten quer durch die örtlichen Pubs und Clubs.
- Zwei Familienmitglieder, A.B. und C.B., betreiben einen Gebrauchtwagenhandel – und das schon seit vielen Jahren. Ein Freund namens D.J. besitzt eine örtliche Baufirma. Alle drei wuchsen in einer anrühigen Wohngegend auf und pflegten freundschaftliche Beziehungen zu örtlichen Verbrecherkreisen. Vor mehreren Jahren waren zwei Brüder, X.Y. und Z.Y., Zielpersonen der regionalen Kriminalpolizei; ihr lagen Informationen vor, nach denen die beiden massiv in landesweite Drogenverteilgeschäfte verwickelt waren. Des weiteren sind sie mehrfach vorbestraft und erkennungsdienstlich erfasst, und ihre Komplizen sind in un-

terschiedlicher Form in die Drogenverteilung involviert. X.Y. wurde vor kurzem mit einer größeren Menge Rauschgift festgenommen. Finanzermittlungen haben ergeben, dass er Eigentümer einer mit einer Hypothek belasteten Immobilie ist, doch ansonsten ergeben sich kaum greifbare Hinweise auf Vermögenswerte. Die beiden Brüder fungieren als Direktoren des Gebrachtwagenhandels von A.B. und C.B. und scheinen die besseren Autos des Autohauses als ihr Eigentum zu betrachten. Trotz der geringen Zahl verkaufter (und dabei auch noch billiger) Autos wird ein Umsatz von fast 10 Millionen Pfund pro Jahr erzielt. Als X.Y. verhaftet wurde, hob A.B. von einem Firmenkonto einen fünfstelligen Barbetrag ab, wobei er fälschlicherweise angab, dieser sei für die Bezahlung einer größeren fälligen Forderung bestimmt: das Geld wurde in einem Schließfach deponiert. Die Baufirma wirft kaum Gewinn ab, doch ihr Besitzer ist als Eigentümer mehrerer Immobilien in Großbritannien eingetragen, von denen nur ein Teil hypothekarisch belastet ist. Es fragt sich, wie er diese Objekte aus eigener Kraft finanzieren konnte. Die vorhandenen Beweise reichen nicht aus, um ihn wegen Geldwäsche zu überführen.

- K.Q. ist ein aktiver Krimineller und wird seit 15 Jahren verdächtigt, in Straftaten verwickelt zu sein. Er wird mit bekannten Kriminellen aus seiner Umgebung in Verbindung gebracht, die an Drogengeschäften beteiligt sind. Er besucht regelmäßig einen alten Freund in Europa, der sich aus Großbritannien absetzte, um einer Verurteilung wegen Drogenhandels zu entgehen. Früher besaß K.Q. ein kleines Geschäft, doch seit einiger Zeit ist er arbeitslos und lebt (offensichtlich) von der Sozialhilfe. Durch Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen wurde jedoch bekannt, dass er etwa 20 Altbauten angekauft, modernisiert und inzwischen auch vermietet hat. Außerdem besitzt er in anderen Teilen Europas ebenfalls Immobilien. Es wird angenommen, dass das Geld aus Drogengeschäften stammt.
- Ende der achtziger Jahre gingen Informationen ein, dass P.Q., der damals in einer Mietwohnung lebte, Drogengelder gewaschen hatte. Er war vorbestraft, ging nie einer regelmäßigen Arbeit nach und hatte noch nie Steuern bezahlt. Direkte Hinweise auf eine Verbrechenbeteiligung gab es nicht, polizeiliche Erkenntnisse ließen jedoch darauf schließen, dass er in großem Stil Gelder für Schwerverbrecher verschob. Dann zog er sogar in ein eigenes großes Haus und tilgte kurz danach die Hypothek – wieder ohne erkennbare legale Einkommensquelle. Er erwarb unter

der Hand einen Anteil an einem Autohandel, wonach dieser erhebliche Umsatzsteigerungen verzeichnete, ohne dass sich die Zahl der verkauften Neuwagen zu verändern schien: Das war auf den ersten Anschein ein Indiz für Geldwäsche. Zwischenzeitlich kaufte er ein größeres und sehr viel teureres Immobilienobjekt und erwarb weitere Anteile an dem Automobilhandel. Auch dieses Objekt verkaufte er nach einiger Zeit und zog in ein noch teureres Haus. Zu diesem Zeitpunkt hatte er sich durch seine Firmenbeteiligung eine legitime Fassade aufgebaut. Es lagen keine polizeilichen Informationen vor, die einen Bezug zwischen den Einkünften und irgendwelchen Vortaten erkennen ließen.

- Mr. Big besitzt einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, der heute einen Wert von 500.000 Pfund hat, beim ursprünglichen Kauf aber nur die Hälfte gekostet hatte. Die Hypothek wurde mit einem Scheck auf ein Offshore-Konto gezahlt, den Mr. Big an seine Anwälte geschickt hatte. Später kaufte er ein weiteres, mit einer Hypothek von 500.000 Pfund belastetes Immobilienobjekt mit erstklassigen Sportanlagen, durch die sich der Wert auf 2 Millionen Pfund erhöhte. Es gab schlüssige Beweise, dass eine sechsstellige Summe in bar gezahlt worden war. Diese war wahrscheinlich offshore deponiert gewesen, denn sie kam von einem Offshore-Finanzzentrum in Form einer identischen sechsstelligen Überweisung an die Anwaltsfirma zurück, die den Kauf des Objekts Nr. 2 ausgehandelt hatte. Auf das Firmenkonto der Sportanlage wurden zahlreiche Bankschecks eingezahlt, was darauf schließen lässt, dass dieses Konto *prima facie* für Geldwäschezwecke benutzt wurde.

Alle hier beschriebenen Fälle werfen eine ganze Reihe von Problemen auf. Ein Problem besteht darin, nennenswerte Vermögenswerte zu finden. Dieser Mangel – wenn es wirklich ein Mangel an Befugnissen oder kriminaltechnischer Kompetenz ist, denn möglicherweise besitzt die Zielperson selbst (bzw. *kontrolliert* sie direkt oder indirekt) tatsächlich kein umfangreiches Vermögen –, lässt sich nur durch proaktive Überwachung vor der Festnahme beseitigen, ein Aspekt, der (trotz Entschlüsselungsproblematik) im Prinzip im Rahmen des derzeitigen Rechtssystems geregelt werden könnte. Sofern nicht (wie in einigen frühen Fällen in den Vereinigten Staaten) eingewandt werden kann, dass ein Teil der für die Anwälte ausgegebenen Mittel unzulässigerweise für den Angeklagten zum späteren Gebrauch 'gespart' wird, macht der Angeklagte im letzteren Fall lediglich von seinem Recht auf einen kompetenten Rechtsbeistand Gebrauch. Und sofern ihm dies nicht versagt werden soll (mit all den verhängnisvollen Folgen für



die Menschenrechte in den USA, wie sie Levy im Jahr 1996 kritisch dargestellt hat), ist schwer zu sagen, welche Gegenmittel möglich sind.

Es bestehen nur ganz geringe Unterschiede zwischen den von Kriminellen gewählten Geldwäschepfaden, egal ob es sich bei dem betreffenden Delikt um Drogenhandel oder um (Mehrwert-/Verbrauchs-) Steuerhinterziehung handelt. Wegen ihres attraktiven Angebots werden dieselben Finanzoasen genutzt; die Rechtshilfeersuchen gehen meist an dieselben Stellen. Bei Interviews stellte sich heraus, daß der Unterschied oft darin besteht, dass die Länder zwar im Drogenbereich, aber nicht bei Steuerstraftaten (einschl. Tabak- und Alkoholschmuggel) kooperieren. Die Schweiz ist daher weiterhin der wichtigste identifizierte 'Sünder', und die britischen Nebenterritorien sind ebenfalls nur ungern bereit, selbst mit Großbritannien zu kooperieren, wobei allerdings *zwischen* diesen Gebieten, den Kronkolonien und den Kolonien erhebliche Unterschiede bestehen. Um die Wichtigkeit einer sämtliche Straftaten abdeckenden Geldwäschegesetzgebung zu untermauern, sei darauf hingewiesen, dass in manchen Gebieten der Tabakschmuggel als 'Deckmantel' benutzt wird, um eine plausible Erklärung für Geldeinlagen, die aus dem Drogenhandel stammen, zu finden. Zur Verdeutlichung der Interdependenz zwischen Steuerhinterziehung und Steuerkontrollen sowie geldwäschebezogenen Kontrollen: In den achtziger Jahren wuschen die Kolumbianer Goldbestände und hinterzogen dabei auch noch die Mehrwertsteuer, wodurch sie weitere 17,5 % verdienten. Sie kauften in den Niederlanden und Belgien versteuertes Gold, schmuggelten es ins Vereinigte Königreich und präsentierten das Gold bei britischen Großunternehmen wie Johnson Matthey unter Verwendung eines Firmenmantels (für den sie 1 Prozent des Nennwertes bezahlten) als Tarnung für die Rechnung, erhielten 17,5 % von den Goldfirmen und gaben die Mehrwertsteuer nie bei den Behörden an. (Das Abrechnungssystem für Gold wurde inzwischen geändert, um dies zu unterbinden). Damals kümmerte sich die Zollverwaltung jedoch nicht darum, was mit dem Geld geschah oder wo es gewaschen wurde. Dort hatte man keine Ahnung, wie das Geld an die Importeure gezahlt wurde, wieviel offshore gezahlt wurde oder wieviel schließlich exportiert wurde.

Aufgrund zahlreicher Ermittlungen weiß man recht sicher, dass ein Großteil der Erträge aus Straftaten in bar außer Landes gebracht wird. Teilweise geschieht dies in Pfund Sterling; teilweise werden die Beträge in Banknoten großer Stückelung umgetauscht und dann ausgeführt. Ein Teil des Geldes wird auch per telegrafischer Anweisung ins Ausland geschafft,

ein Teil per Bankscheck und ein weiterer Teil in bar. Die Kolumbianer wollen ihr Geld gewöhnlich in Dollar – was Mengen ergibt, die immer noch zu voluminös sind, um in Aktentaschen zu passen und daher ganze Reisetaschen erfordern –, während sich europäische Täter mit holländischen Gulden oder D-Mark begnügen. Eine Gruppe mitteleuropäischer Drogenhändler, die als Strohmänner für Türken arbeiteten, brachte 60.000 Pfund Sterling pro Aktentasche zurück. Die Verfolgung der Geldspur ist jedoch in der Türkei und in vielen anderen Ländern außerordentlich schwierig, zumal die türkischen Behörden behaupten, ihre (staatlich regulierten) Wechselstuben wechseln keine Pfund Sterling-Banknoten in großen Mengen.

Im Gegensatz zu staatlich regulierten Einrichtungen, von denen eine ordnungsgemäße Kundenidentifizierung und Führung von Unterlagen verlangt wird, ist es um die Unterlagenführung in den meisten britischen Wechselstuben sehr schlecht bestellt. Dies ist insbesondere in London der Fall, wo der überwiegende Teil der seriösen Geschäfte abgewickelt wird, da man dort in der Lage ist, größere Banknotenumengen in großer Stückelung taggleich zu liefern. Die solideren Wechselstuben haben Bankkonten und können so ihren Kunden die komplette Angebotspalette (einschließlich Bankschecks) offerieren. Damit erleichtern sie ungewollt Geldwäscheaktivitäten.

Im Fall einer Wechselstube, die für Verbrecherbanden aus verschiedenen Teilen Großbritanniens als Geldwaschzentrale diente, stießen die Ermittler in der Schweiz auf 500.000 Pfund und in Jersey auf 300.000 Pfund; der Rest wurde zum Erwerb von vier Immobilien in Großbritannien und zum Kauf von Wertpapieren verwendet. Angenommen, der Auftraggeber würde 200.000 Pfund an kriminellen Geldern in bar auf sein Bankkonto einzahlen, diese über Großbanken und Wechselstuben in Gulden umwechseln und sein Bankkonto belasten: für diese Transaktion würde er zwischen 5 und 7 % Gewinn einstreichen. Innerhalb von 18 Monaten könnte er so 70 bis 80 Millionen Pfund 'machen'. Tatsächlich flog ein Kurier zwei bis drei Mal pro Woche in die Niederlande, jedes Mal mit 100.000 Pfund in Gulden in seiner Aktentasche. Die britischen Behörden hatten keine Ahnung, was mit dem Geld nach der Ankunft in den Niederlanden geschah; sie hatten nicht die Kompetenz, die gesamte Transaktionskette zu verfolgen. Das wäre die Sache von Europol oder ausländischen Polizeidienststellen gewesen; doch diese hätten angesichts ihrer knappen Personalressourcen vielleicht gefragt, was der Sinne dieser Aktion sei.

Mehrwertsteuerbetrüger haben mehr Möglichkeiten als Drogenhändler, Geld durch das Bankensystem zu schleusen, denn sie brauchen zur Ausführung des Betrugs Tarnfirmen. Dennoch werden manchmal auch Gewinne aus Steuer- und Abgabebetrag über Wechselstuben gewaschen. Ein Täter startete seine Betrugsaktionen sogar aus dem Gefängnis heraus: die Einmannfirma seines Anwalts gründete Offshore-Gesellschaften, um Immobilien zu kaufen, und sie arrangierte Besuche im Gefängnis, bei denen sich die Besucher dann von dem Häftling unter dem Vorwand, seine Verteidigung vorzubereiten, die mitgebrachten Kaufunterlagen unterzeichnen ließen. Die britische Zollverwaltung brachte den Delinquenten zwar dazu, eine frühere *confiscation order* über 3 Millionen Pfund in voller Höhe aus Vermögenswerten auf der Isle of Man und auf Jersey zu begleichen, doch im Allgemeinen ist nach ihrer Ansicht die Zusammenarbeit bei Verurteilungen wegen fiskalischer Straftaten schwierig, insbesondere dann, wenn die Behörden nicht nachweisen können, welchen Ursprung die Gelder haben oder wie sie transferiert wurden. Der Häftling schmuggelte immerhin Güter im Wert von 30 Millionen Pfund, und zu seinen ausländischen Vermögensgegenständen gehörte auch eine Brennerei. Einer der Unterschiede zwischen den Gewinnen aus verschiedenen Arten von Straftaten besteht darin, dass die Behörden beim Umsatzsteuer-Karussellbetrug durch einen schnellen Zugriff das gesamte Geld erwischen, weil es auf den verschiedenen Stufen des Unternehmens zusammen mit den Kontenbelegen aus den Razzien immer noch vorhanden ist. Bei Drogenfällen dagegen erwischen sie normalerweise nur die Drogen, deren legaler Wiederkaufswert gleich Null ist.

In einem anderen Fall war ein Anwalt für einen Steuerbetrüger tätig, der durch Abzweigung von Waren, die ins Ausland verkauft werden sollten und deshalb steuerfrei waren, und den anschließenden Verkauf dieser Waren an Cash-and-Carry-Läden im Vereinigten Königreich, die teilweise von Familienangehörigen betrieben wurden, Millionengewinne erzielte. Die Gelder wurden per telegrafischer Anweisung an Mantelfirmen in karibische Offshore-Finanzzentren und nach Liechtenstein überwiesen. Er selbst kaufte sich in eine kleine Bank in den USA ein, die keine Ahnung hatte, dass sie für Geldwäschezwecke missbraucht wurde. Die Gelder flossen von Großbritannien in die Schweiz und von dort in die USA – ein häufig praktiziertes Verfahren.

Andere Fälle sind weit rätselhafter. Ein besonders gewiefter Bursche bediente sich einer ausgeklügelten Aufteilungstechnik unter Verwendung von

Holding-Gesellschaften, Aktiendepots usw. Am Ende hob er einfach 100.000 Pfund in bar ab und machte sich aus dem Staub. Damit wurde zwar der Prüfpfad unterbrochen, aber es passte überhaupt nicht in das Bild einer abgerundeten Strategie.

In einem weiteren Fall kaufte eine Zielperson ein Stück Land in Flughafennähe und verpachtete es – ohne vorher eine Genehmigung einzuholen – parzellenweise an Freunde (die meisten von ihnen aus dem Unterweltmilieu), die dort Autoreparaturfirmen und ähnliches betreiben wollten. Das Geld für den Kauf wurde über einen Dritten geschleust, bei dem zuvor im Rahmen einer Anhalte- und Durchsuchungsaktion des Zolls an einem Flughafen 100.000 Pfund beschlagnahmt worden waren. Weder die Pächter noch der Verpächter führten Buch. Und da keine Genehmigung eingeholt bzw. erteilt worden war, verlor er durch die Befriedigung der Einziehungsanordnung sein Haus, denn das Land war viel weniger wert, als es eigentlich sein sollte. Andere Kriminelle stecken ihr Geld in kostspielige Freizeitbeschäftigungen wie etwa Hochsee-Yachten, andere in Nachtclubs und Weinlokale, die sie meist über Schweizer Konten bezahlen. Ein Unternehmen schmuggelte kanadische Dollar in Terrakotta-Töpfen nach Großbritannien und schickte sie nach dem Umtausch erneut auf die Reise.

In England und Wales entdeckten Ermittlungsbeamte der Polizei und des Zolls 1999 im Rahmen ihrer Ermittlungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der englischen Gerichte *verdächtiges kriminelles Vermögen in Höhe von fast 100 Millionen Pfund*. Hinzu kommen außerdem maßgebliche Summen, die auf ausländischen Konten entdeckt wurden. Hierbei muss ein Aspekt besonders hervorgehoben werden, der auf die gesamte Europäische Union zutrifft. Insbesondere bei Barzahlungsgeschäften wie bei Drogen oder Prostitution ist es ohne Hilfe von internen Informanten beinahe unmöglich, die Geldbewegungen im nachhinein zu rekonstruieren. Bei 'Papierspuren' in anderen Geschäftsbereichen, die das britische Serious Fraud Office aufgedeckt hat, kann es absichtliche Unterbrechungen im Verlauf der Geldkette geben, nicht zuletzt auf dem Weg über Anstalten in Liechtenstein und anderen Offshore-Finanzzentren. In einem Fall wurden von einer Geldübertragungsagentur in Großbritannien telegrafisch 5 Millionen Pfund an eine OK-Gruppe in der dritten Welt transferiert. Dieser Vorgang wiederholte sich bis zu vier Mal. Das Geld in den Bestimmungsländern abzuheben ist relativ einfach, das Aufdeckungsrisiko gering. Manche Kriminelle haben bereits bestehende Geldübertragungsagenturen übernommen oder neue gegründet, um die eigenen Gelder zu waschen. Es gibt insoweit keine geldwäschebezogene Branchenregelung. Direktoren, Revisoren und

Niederlassungen von Bank- und Kreditinstituten können in unterschiedlichen Jurisdiktionen registriert werden, um die rechtlichen und administrativen Hürden für die Ermittler noch unüberwindlicher zu machen. Unter Umständen wird sogar gar keine Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers verlangt, häufig werden auch vorgeschobene Direktoren eingesetzt. Bevor dieses Schlupfloch geschlossen wurde, gab es auf der Kanalinsel Sark Personen bis zu 1300 Direktorenposten. Zwischen 1996 und 1998 wurde nur in 10 Fällen eine Offenlegung von Unternehmensgründungsgesellschaften verlangt; sie blieben damit nur geringfügig hinter den Immobilienmaklern zurück, die nach den Geldwäschevorschriften ebenfalls nicht zur Offenlegung verpflichtet sind. Wie in anderen Bereichen ist auch hier das Verhältnis zwischen theoretischem Risiko und tatsächlicher Häufigkeit oder Prävalenz von Straftaten nicht bekannt.

Glücksspiel ist eine weitere Geldwaschmethode. Oft ist es so, dass eine Reihe von Wetten abgeschlossen werden, wobei ein kalkulierbarer prozentualer Verlust (eine Art von Provisionszahlung) von vornherein abgeschrieben wird; die übrigen Gelder bekommt der Geldwäscher anschließend als legale Gewinne zurück. In britischen Offshore-Territorien wie etwa auf Guernsey haben sich Online-Glücksspiele einschließlich Internet-Lotterien etabliert, doch es gibt keine Beweise, dass sie für Geldwäschewecke missbraucht werden.

Auf jeden Fall dürften die Täter zum fraglichen Zeitpunkt nicht als Täter bekannt gewesen sein (sonst hätten sie größere Mühe bei ihren Betrügereien gehabt). In erster Linie hängt die Fähigkeit, der Geldspur zu folgen, von der Fachkompetenz und den Befugnissen im internationalen Bereich, der Zahl der zur Verfügung stehenden Ermittler und dem Stadium ab, in dem die Finanzermittlung bezogen auf den Zeitpunkt der Tatbegehung stattfindet. Sie kann auch von Erkenntnissen über die verdächtigen Personen, Funden in ihren Wohnungen sowie dem Zeitpunkt der Verhaftung abhängen, wobei sich das Resultat verbessern lässt, wenn qualifizierte, in Finanzfragen ausgebildete Personen beteiligt sind; denn diese wissen besser als normale Polizeibeamte oder sogar Kriminalbeamte, wonach man suchen muss.

### *1.3 Einige spektakuläre Fälle des Serious Fraud Office*

1. Der 61jährige Abbas Gokal wurde am 3. April 1997 nach umfangreichen Ermittlungen der Londoner Polizei des Betrugs und der Erstellung

falscher Abrechnungen für schuldig befunden. Tausende von Menschen rund um die Welt verloren ihre Ersparnisse, als die BCCI-Bank zusammenbrach (siehe Levi und Pithouse; erscheint in Kürze). Zusammen mit leitenden BCCI-Mitarbeitern inszenierte Gokal als führender Kopf ein riesiges Betrugskomplott in der Größenordnung von insgesamt 800 Millionen Pfund. Gokals luxuriöser Lebensstil – Flüge im Privatjet, bevorzugte Automarke Rolls Royce und Besitzer zahlreicher Häuser überall auf der Welt – wurde von den BCCI-Kunden finanziert. Gulf war eine große Firmengruppe aus Schifffahrtsgesellschaften mit Sitz in Genf und Zweigbüros in über 40 Ländern. Ab Mitte der achtziger Jahre erhielten Gokal und seine Gulf Group insgeheim viele Millionen Dollar von BCCI, obwohl er und das obere Management von BCCI genau wussten, dass seine Unternehmen hoffnungslos überschuldet waren. Zur Verschleierung der Tatsache, dass riesige ungesicherte Darlehen im Gesamtbetrag von über 1,2 Milliarden US-\$ (ca. 800 Millionen Pfund) aufgenommen wurden, fälschten Gokal und seine Mitverschwörer Unterlagen in großem Stil. Im April 1987 begann eine davon getrennte neue Betrugsaktion. Nach der Bestellung von Price Waterhouse zum alleinigen Rechnungsprüfer für die gesamte BCCI-Bank gründeten Gokal und andere ein riesiges Finanzsystem mit einer Vielzahl scheinbar unabhängiger Unternehmen. In Wirklichkeit wurden sie insgeheim von der Gulf Group beherrscht und waren kaum mehr als Fassaden. Ihre eigentliche Aufgabe bestand darin, den Abschlussprüfern die Wahrheit vorzuenthalten, indem der Anschein erweckt wurde, als ob echte Geschäfte mit Dritten abgewickelt würden, während in Wirklichkeit Tag für Tag Millionen von Dollars in einer Art Kreislauf zwischen der BCCI-Bank und der Gulf Group hin und her geschoben wurden.

Das Geld von BCCI wurde über besondere Durchlaufkonten bei zwei New Yorker Banken – Security Pacific und French American – gewaschen. Das 'saubere' Geld auf diesen Konten ging an Gulf und die insgeheim von ihm beherrschten Unternehmen. Ein kleiner Teil davon floss an BCCI zurück, so dass der Eindruck entstand, die Gulf-Unternehmen zahlten weiterhin Zinsen für ihre Kredite. Der restliche Teil wurde dazu verwendet, Gulf über Wasser zu halten. Von diesem Geld wurden 500 Millionen US-\$ (ca. 335 Millionen Pfund) von BCCI vom Konto des Herrschers von Abu Dhabi, Scheich Zayed entwendet (der später Schadensersatz zugunsten der Gläubiger von BCCI für Verluste leistete, die eigentlich seine eigenen Verluste waren).

Sekretärinnen und andere untergeordnete Mitarbeiter in der Gulf-Firmenzentrale in Genf fungierten als vorgeschobene Direktoren der Scheinfirmen und mussten Tausende von Dokumenten unterzeichnen, die anschließend Price Waterhouse vorgelegt wurden. Die Dokumente wurden in der sogenannten 'Abteilung für Sonderaufgaben' von BCCI in der Londoner Zentrale erstellt. Diese Abteilung war allein dazu bestimmt, Unterlagen für die Gulf Group zu fabrizieren, darunter auch erfundene Firmenbiografien für Scheinfirmen und gefälschte Darlehensverträge.

Die symbiotische Beziehung zwischen der Gulf Group und BCCI brachte es mit sich, dass ihre Schicksale untrennbar verbunden waren. Die gewaltigen Darlehensforderungen von BCCI gegenüber der Gulf Group spielten zwangsläufig eine wichtige Rolle beim Zusammenbruch der Bank im Juli 1991. Die Gulf Group ihrerseits konnte nicht lange ohne die Unterstützung der BCCI-Bank überleben. Sie machte kurz danach Bankrott und hinterließ Schulden in Höhe von vielen hundert Millionen Dollar. Im Rahmen der anschließenden Ermittlungen des Serious Fraud Office (SFO) wurden in einem Londoner Schließfach von Gokal unterschriebene Dokumente gefunden, aus denen hervorging, dass er und seine beiden Brüder Eigentümer der an der Betrugsaffäre beteiligten Firmen waren und sie kontrollierten.

2. Abdul Hameed Chiragh war Wirtschaftsprüfer und Mitglied des Chartered Institute of Secretaries and Administrators und der Institution of Taxation. Er war Hauptpartner einer unter seinen Namen firmierenden Wirtschaftsprüferfirma, die ihren Sitz in Tooting im südlichen Teil Londons hatte und nicht in den Betrug verwickelt war. Chiraghs Verbindung zur BCCI-Bank entstand durch seine Freundschaft mit Saleem Khan, dem zweiten Mann in der Abteilung für Sonderaufgaben von BCCI in London. Khan hat sich nach Pakistan abgesetzt, von wo er nicht ausgeliefert werden kann. Die Sonderabteilung von BCCI befasste sich ausschließlich mit dem Konto des größten BCCI-Kunden, der Gulf Group (siehe oben). Dieser Schiffahrtskonzern war seit vielen Jahren in finanziellen Schwierigkeiten, und die Bank war ihm gegenüber zu hohe Kreditengagements eingegangen. Die Sonderabteilung war zur Tarnung der verhängnisvollen Bankbeziehung zwischen BCCI und der Gulf Group eingerichtet worden. Sie erstellte gefälschte Unterlagen, um dem Rechnungsprüfer der Bank (Price Waterhouse) und der Regulierungsbehörde (Bank von England) gegenüber zu verschleiern, dass an

die Gulf Group riesige Kredite vergeben, aber nicht zurückgezahlt worden waren. Die Gulf Group wurde von Abbas Gokal kontrolliert, der im April 1997 wegen seiner Beteiligung an den BCCI-Betrügereien verurteilt wurde. Ab Mitte der achtziger Jahre bis kurz vor dem Zusammenbruch von BCCI half Chiragh der Abteilung für Sonderaufgaben bei der Erstellung gefälschter Unterlagen und echt aussehender Konten für Offshore-Schwindelunternehmen. Ziel dieser Aktion war, Price Waterhouse zu überzeugen, dass es sich bei diesen Unternehmen um florierende und von der Gulf Group unabhängige echte Unternehmen handelte. In Wirklichkeit waren sie Mantelfirmen, die nur zum Durchschleusen von Geldern zwischen der Gulf Group und BCCI dienten.

Zum Anfertigen der gefälschten Unterlagen wurden auch Computer in Chiraghs Firma verwendet. Einiges wurde von Chiraghs Sekretärin getippt, die keine Ahnung hatte, womit sie es zu tun hatte. Die Computer wurden vom SFO und von der Londoner Polizei beschlagnahmt und fachmännisch untersucht. Wie sich herausstellte, war versucht worden, Daten zu löschen, doch die eingesetzten Spezialisten konnten einen Großteil der auf den PCs durchgeführten Arbeiten rekonstruieren.

Aufgrund der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Experten konzentrierten sich die Ermittlungen auf die Mitarbeiter von Chiragh. Sie waren auf verschiedene Standorte verteilt, darunter auch die Kanalinseln und die Russische Föderation. Chiragh wusste, dass seine Mitarbeiter ihm möglicherweise gefährlich werdende Informationen preisgeben konnten, obwohl sie selbst unschuldig waren und keine Ahnung hatten, was er trieb. Er wurde wegen Rechtsbeugung angeklagt, weil er versucht hatte, seine frühere Sekretärin zu überreden, ihr Wissen vor dem SFO geheim zu halten. Im Herbst 1997 wurde er wegen dieser und anderer ihm zur Last gelegten Taten vor Gericht gestellt.

3. Der 59jährige Dawson Williams, ehemaliger Vorsitzender und Großaktionär von British Bus, zahlte 1994 eine Million Pfund Schmiergeld an den 40jährigen Ian Harvey, der damals mit der laufenden Kontrolle des Kontos von British Bus bei der First National Bank of Boston in London befasst war. 1992 musste die Abschlussprüferfirma Robson Rhodes im Zusammenhang mit einer geplanten Umstrukturierung der an British Bus beteiligten Unternehmen eine von den Direktoren abgegebene Erklärung beglaubigen, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen könne. Ohne Wissen seiner Vorgesetzten in der Bank stellte Harvey für British Bus eine unbefristete Bürgschaftserklä-



rung aus, anhand derer die Abschlussprüfer die erforderliche Bescheinigung für die Durchführung der Umstrukturierung ausstellen konnten. Das Unternehmen überwand schließlich aus eigener Kraft seine Schwierigkeiten, ohne auf die von Harvey in der Erklärung gebotene Unterstützung zurückkommen zu müssen.

Mitte 1994 versuchte British Bus, für weitere Akquisitionen Kapital durch Platzierung von Aktien bei Risikokapitalgebern zu beschaffen. Im Rahmen dieser Aktion verkauften Williams und die übrigen Direktoren Aktien, die sie zu Millionären machten. Das von Williams und den übrigen Direktoren beschaffte Kapital wurde in Offshore-Trusts auf Jersey gesteckt. In dem Urteil wurde strafmildernd berücksichtigt, dass Williams und die anderen Direktoren übereinkamen, dass Harvey von diesen von den verschiedenen Direktoren beschafften Geldern 1 Million Pfund bekommen sollte. Obwohl Harvey bewusst war, dass eine solche Zahlung gegen seine Anstellungsbedingungen verstieß, sagte er seinen Arbeitgebern nichts von der Zahlung und kaufte sich für rund 400.000 Pfund ein Haus in Hertfordshire.

4. Zwei Ehepaare, ein russisches und einritisches, überredeten etwa 700 Unternehmen in der ehemaligen Sowjetunion, die Reise- und Übernachtungskosten leitender Mitarbeiter für die Teilnahme an fiktiven Managementseminaren in Kalifornien im Sommer 1996 zu übernehmen. Sie steckten eine Menge Zeit und Geld in die Inszenierung des 1,5 Millionen schweren Betrugsmanövers und kauften extra für diesen Zweck eine Tarnfirma namens Investco Corporation auf den Bermudas. Mit mehreren tausend in Reading gedruckten Hochglanzbroschüren wurden Unternehmen in der Ukraine und in Russland überredet, Geld in die Sache zu stecken. Die Broschüren enthielten erfundene Angaben über die Veranstalter der Seminare. Diese Veranstalter existierten überhaupt nicht, und die Organisationen, denen sie angeblich angehörten (einige davon renommierte Lehranstalten wie die Yale University), hatten noch nie etwas von Investco oder den geplanten Kursen gehört. Nach Erhalt der Broschüre überwiesen russische Firmen Geld auf die Konten von Investco in London, auf Jersey und in Genf sowie auf das britische Konto einer in Reading ansässigen Firma namens Lincoln Marketing Ltd., die den Newmans gehörte.

Briefe der Geschädigten wurden an Briefkastenadressen in Kalifornien, Luxemburg und Belgien gesandt, von wo sie an Briefkastenadressen in Reading und London weitergeleitet wurden. Kusnetsowa und

Falkowski operierten ausschließlich über Briefkastenadressen und verwendeten nur Mobiltelefone. Dadurch war schwer an sie heranzukommen.

Bei ihrer Ergreifung waren die Täter gerade mit dem Waschen der Betrugsgewinne über Konten von Guernsey nach Konten in Andorra beschäftigt, wo sie sich niederlassen wollten. Igor Falkowski war der erste Angeklagte, den das SFO wegen eines spezifischen Geldwäschedelikts vor Gericht brachte. Er bekannte sich schuldig. Kusnetsowa (Falkowskis Frau), die eigentliche Organisatorin des Betrugs, bekannte sich der Verabredung zum Betrug schuldig.

In der Anfangsphase der Ermittlungen waren die Newmans nach Spanien umgezogen. Michael Newman wurde im August 1997 bei einem Besuch in der Schweiz verhaftet. Im September 1997 wurde er aus der Schweiz ausgewiesen. Er bekannte sich schuldig, falsche Abrechnungsinformationen geliefert zu haben. Seine Frau Maria kehrte nach der Ausweisung ihres Ehemanns freiwillig von Spanien nach Großbritannien zurück. Sie gab zu, bei der Vorbereitung und Versendung von Unterlagen mitgeholfen zu haben. Am 30. April 1998 wurden bei den Angeklagten fast 1,2 Millionen Pfund eingezogen, die an die Geschädigten zurückgegeben werden sollen.

5. Gegen Terence Ramsden wurde am 5. März 1992 auf Antrag der britischen Finanzverwaltung wegen einer Forderung von 21,5 Millionen Pfund das Konkursverfahren eröffnet. Als Konkursschuldner war er nach dem Gesetz verpflichtet, gegenüber dem Konkursverwalter sämtliche Vermögenswerte und Gelder offen zu legen. Er kam dieser Verpflichtung jedoch nicht nach. Insbesondere verheimlichte er dem Konkursverwalter, dass er Gelder aus einem Trust in New York bezog, dass er Inhaber von ca. drei Millionen Aktien einer kanadischen Gesellschaft namens Silversword Corporation war und dass er am 12. Mai 1992 im Rahmen einer Wettserie bei Pferde- und Hunderennen 77.090,17 Pfund gewonnen hatte. Die Ermittlungen bei diesem Fall waren langwierig und kompliziert und beinhalteten u.a. auch Nachforschungen in Kanada, in Frankreich, auf der Isle of Man und auf Jersey, in den Niederlanden, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten sowie in Großbritannien.
6. Drei britische Direktoren einer amerikanischen Bergwerksgesellschaft verschwiegen vorsätzlich ihre persönliche Beteiligung bei einer Aktienemission. Am 18. Mai 1998 endete ein 11-monatiger Prozess mit der

Verurteilung von drei von vier Männern wegen Verabredung zum Betrug im Zusammenhang mit einem Gold-, Silber-, Blei- und Zinkbergwerksunternehmen in Butte, Montana (USA). Die drei Verurteilten waren Verwaltungsratsmitglieder von Butte Mining PLC. Aufgrund ihres beruflichen Engagements bei Butte hätten sie Ende der achtziger Jahre anlässlich der Ausgabe der neuen Aktien an der Londoner Börse ihre Eigenbeteiligung an dem Unternehmen bekannt geben müssen, doch sie taten es nicht. Die Aktienemission wurde als 'Chance, auf Gold zu stoßen' präsentiert. Die Bergbau-Beratungsfirma Robertsons Reserves mit Sitz in Llandudno erstellte einen vielversprechenden Bericht über die Aussichten von Butte. Doch die für den Abbau in Butte vorgesehenen Edelmetalle und unedlen Metalle waren überbewertet und so kam es bald zu einem Kurssturz. Die von den Betrügern bei der Aktienemission erzielten Gewinne in Höhe von über 60 Millionen Pfund wurden in einem verschlungenen Netzwerk von Offshore-Gesellschaften versteckt. Entdeckt wurde die ganze Sache erst 1992 anlässlich einer Razzia bei einer Wirtschaftsprüferfirma. Die auf Jersey beginnende Papierspur führte die Ermittler nach Hongkong, Neuseeland, Monaco, Frankreich, in die Schweiz und nach Kanada sowie natürlich auch nach Butte selbst; dort mußten die Eigentumsverhältnisse eines ganzen 'Netzwerks' von Offshore-Gesellschaften entwirrt werden. 1998 wurden die überführten Angeklagten zu Haftstrafen zwischen 18 Monaten und drei Jahren verurteilt.

7. Im Juli 1998 endete ein Prozess vor dem Crown Court in Bristol gegen Gerhard Martens und Peter Tügel, beides deutsche Staatsangehörige, und Sebastiano Saia, einen Italiener. Tügel und Saia wurden wegen Verabredung zum Betrug in einem Fall von Kreditbetrug verurteilt, bei dem es um 7 Millionen Pfund ging. Martens hatte sich fünf Monate vorher des Betrugs für schuldig bekannt. Die Täter gründeten eine Schwindelbank namens Banc Europe in einem zuvor von der Trustee Savings Bank genutzten Gebäude im englischen Devon. Sie ließen sogar das Wort 'Bank' in das Mauerwerk über der Eingangstür meißeln. Von diesem Standort lockten sie ausländische Kunden mit der Behauptung an, die Banc Europe besitze ausländische Vermögenswerte in Millionenhöhe. Die Wirklichkeit sah ganz anders aus – das Vermögen der Bank belief sich auf ganze 300 Dollar auf einem New Yorker Bankkonto.

Die Ermittlungen erstreckten sich über insgesamt 21 Länder, darunter u.a. Kanada, USA, Südafrika, Deutschland und Österreich. Das dabei gesicherte Beweismaterial wies eindeutig auf einen genau geplanten und raffinierten Versuch hin, nichtsahnenden und in Investitionsfragen unerfahrenen Kunden, die mit zynischer Akribie ausgewählt wurden, das Geld aus der Tasche zu ziehen. Dabei handelte es sich meist um kleine Geschäftsleute, die auf der Suche nach einem Darlehen zur Sanierung oder Erweiterung ihres Unternehmens waren. Sie wurden aufgefordert, für die Kreditbeschaffung im voraus eine beträchtliche Provision zu bezahlen. Allerdings wurde die an die Banc Europe gezahlte Kreditbeschaffungsprovision nicht in das Kreditgeschäft zurückgeschleust, sondern zwischen den Betrügern aufgeteilt, damit sie ihr falsches Image als erfolgreiche und respektable Bankiers wahren konnten. Das Serious Fraud Office konnte nahezu 5,4 Millionen der insgesamt bei über 100 Geschädigten ergaunerten 6,7 Millionen Pfund aufspüren. Die meisten Geschädigten stammten aus Deutschland oder Österreich. Durch den Erlass von Einziehungsanordnungen gegen Martens und Saia konnten den Geschädigten 45 % ihrer Verluste erstattet werden.

Martens, der sich bis zum Prozess gegen Kaution auf freiem Fuß befand, beging in dieser Zeit mit Hilfe einer Schwindelbank eine weitere Straftat und wurde dabei von Subhash Ganatra unterstützt. Als Vorbild für die Scheingesellschaft, die in New York ansässig und in Antigua registriert war, diente der Kreditprovisionsbetrug in Torquay, wobei insbesondere europäische Kunden ins Visier genommen wurden. Mit der in Antigua eingetragenen Gesellschaft und einer Nachsendeadresse in New York betrieben die Betrüger Werbung in Deutschland und Österreich und ergaunerten von Geschädigten für Vorauszahlungen auf imaginäre Darlehen über 500.000 Pfund.

8. Ein international agierender Händler plünderte mittels eines Scheinvertrags für Reislieferungen an den Iran die Staatskasse der Provinzregierung. Jamshid Hashemi (Naini), iranischer Staatsbürger mit Wohnsitz in London und den USA, überredete Einzelpersonen und Firmen rund um die Welt, ihm horrenden Geldsummen für Millionen-Dollar-Verträge mit der iranischen Regierung anzuvertrauen. Diese Verträge – über Gasmasken, Satellitentelefone und Reis – existierten nur in seiner Fantasie. Er kassierte das Geld und machte sich aus dem Staub. Von Zeit zu Zeit änderte er seinen Namen und fing ganz von vorne an; er suchte sich ein

neues Opfer und erfand ein neues Lügenmärchen. Als ehemaliger Ingenieur und internationaler Waffenhändler behauptete Hashemi, für den MI6 und die CIA gearbeitet zu haben; außerdem habe er der Konservativen Partei Geld gespendet. Alles in allem betrog er seine Opfer um mindestens 3 Millionen Pfund. Das Geld konnte nicht wiederbeschafft werden.

Michael James Palmer, ein ehemaliger Anwalt, entwendete Geld und andere Vermögensgegenstände wie Wein und Gemälde im Wert von ca. 1,25 Millionen Pfund aus den Nachlässen verstorbener Klienten. Einen Teil des Geldes benutzte er für eigene Zwecke oder verlieh es an Freunde, darunter auch an den oben erwähnten Jashmid Hashemi Naini. Palmer war Hashemis Anwalt, und das Darlehen von Palmer an Hashemi wurde im Verlauf der Untersuchungen der geschäftlichen Aktivitäten von Hashemi entdeckt. So wurde Palmer entlarvt.

## 2. Einziehungsrecht: Die gegenwärtige Verfahrenspraxis in England und Wales

In feudalistischen Zeiten bedeutete der Bruch der Lehnstreue für den Schuldigen den Verfall seiner Lehen, doch mit Ausnahme von Hochverrat durfte die Krone dieses Land nur ein Jahr und einen Tag lang nutzen; danach fiel es an den Lehnsherrn zurück. In neuerer Zeit birgt das Einziehungsrecht, sobald wir über den Verfall der zur Begehung eines Verbrechens verwendeten Tatwerkzeuge oder des nicht vorschriftgemäß deklarierten Bargelds am Flughafen hinausgehen, jedoch eine ganze Reihe logistischer und rechtlicher Fallstricke. Da nur eine relativ kleine Zahl von Richtern und auch Anwälten es jemals mit einer größeren Zahl solcher Fällen zu tun bekommt, ergibt sich als zusätzliche Schwierigkeit ein relativ geringer Ansporn, den richtigen Umgang mit dieser Materie zu erlernen: die Kombination aus analytischer Komplexität, geringer Praxisrelevanz und einem relativ geringen positiven Echo auf erfolgreiche Bemühungen wirkt sich insgesamt verhängnisvoll auf die Motivation aus.

Gegenstand unseres Forschungsprojekts ist die Untersuchung der Gewinnabschöpfung insbesondere am Beispiel der Geldwäsche. Dabei muß als Ausgangspunkt jedoch bedacht werden, dass die Zahl der *Verurteilungen wegen Geldwäsche* in England und Wales *per se* sehr gering ist: *etwa 12 Fälle pro Jahr*, in denen es meist eher um die einfache Deponierung von Geldern auf einer Bank als um komplexere Sachverhalte geht. Die Mehr-

zahl der 'Geldwäsche'-Fälle steht im Zusammenhang mit Verurteilungen wegen Drogenhandels oder Drogeneinfuhr, seltener wegen Betrugs und Korruption (dabei allerdings recht häufig wegen Verabredung zum (gewerbsmäßigen) Betrug bzw. Steuerbetrug (Mehrwertsteuer- u. Verbrauchsteuerbetrug)). Bis 1994 war bei allen Fällen von Drogenhandel – selbst bei Bagatellfällen – die Durchführung einer Finanzermittlung und die Erstellung eines Gerichtsgutachtens zwingend; mit Verabschiedung des Criminal Justice Act von 1993 und des Drugs Trafficking Act von 1994 wurde eine Ermessensnorm geschaffen, um die Vergeudung von Ermittlungsressourcen in Fällen, in denen keine realisierbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, auszuschließen. In anderen Fällen galt schon immer das Ermessensprinzip. Inwieweit solche Fälle allerdings *Geldwäsche* im üblichen Sprachgebrauch beinhalten, ist fraglich. Befragungen deuten darauf hin, dass es kaum kriminalpolizeiliche Ermittlungen auf kommunaler oder gar nationaler Ebene gibt, bei denen die *bekanntesten* realisierbaren Vermögensgegenstände über unmittelbar aufgefundenes Bargeld oder ein selbstbewohntes Eigenheim hinausgehen. In einem Fall – *in Sachen P* – durfte ein Rennpferd nicht verwertet werden, weil sich das Gericht davon überzeugen ließ, dass es sich hierbei um ein Haustier handelte. Die Vermögensverwalter mussten sich daraufhin um die Versorgung des Pferdes kümmern, obwohl es nur Verluste einbrachte. In Fällen des Serious Fraud Office und in anderen Fällen, bei denen es *per definitionem* um hohe Beträge geht, ist die Geldwäsche normalerweise nur als Beweis für die mangelnde Bereitschaft oder Unfähigkeit zur Befriedigung von Gläubigern von Interesse. Außerdem erreichen Fälle das Serious Fraud Office oft erst dann, wenn es trotz Nachforschungen von Wirtschaftsprüfern und/oder Anwälten nicht gelungen ist, das Geld einzutreiben. Eine Strafverfolgung registrierter Institute selbst wegen des Fehlens angemessener Anti-Geldwäschepolitik hat es bisher nicht gegeben: ein Beispiel unverständlicher, aufsichtsrechtlicher Laxheit, das höchst kritikwürdig erscheint – jedoch nicht nur für Großbritannien zutrifft. (Für eine strafrechtliche Verfolgung oder gar aufsichtsbehördliche Schließung wäre es im übrigen unerlässlich zu definieren, was unter einem angemessenen System zu verstehen wäre; das ist bislang noch völlig unklar.)

Die Möglichkeit des Verfalls (nicht im umfassenderen US-amerikanischen, sondern im englischen Sinn) besteht weiterhin nach § 27 des Misuse of Drugs Act (Gesetz gegen Drogenmissbrauch) von 1971, nach § 43 des Powers of Criminal Courts Act (Gesetz über die Befugnisse von Strafge-

richten) von 1973 und (für Drogengelder) nach Teil II des Drug Trafficking Act (Gesetz über den Drogenhandel) von 1994 (im folgenden als "DTA" bezeichnet). Mir wurde von Fällen berichtet, in denen Richter auf verschiedenen Ebenen<sup>3</sup> den Wunsch zum Ausdruck brachten, dass die Polizei aus ihrer Sicht nicht nachweislich zur Begehung von Straftaten verwendete Fahrzeuge oder sonstige Vermögensgegenstände behalten sollte, sofern den Angeklagten und ihren Anwälten nicht bekannt oder gleichgültig sei, wem diese zustehen. Nach den Vorstellungen des Advisory Council (1970) soll der Hauptzweck des Powers of Criminal Courts Act (PCCA) von 1973 die *Verbrechensvorbeugung* sein. Demzufolge gestattet § 43 dieses Gesetzes nicht nur den Verfall der tatsächlich zur Begehung oder Erleichterung zur Begehung einer Straftat verwendeten Vermögensgegenstände, sondern auch von Vermögensgegenständen, die dafür *verwendet werden sollten*. Ungeachtet der Tatsache, dass Vermögensgegenstände, die nicht zur Begehung einer Straftat verwendet werden oder verwendet werden sollten, nicht verfallen können, entschied kurz nach dem Inkrafttreten des Drugs Trafficking Offences Act von 1986 das Berufungsgericht im Fall *O'Farrell* ((1988) 10 Cr. App. R. (S.) 74), dass das 'Betriebskapital für künftige Drogengeschäfte' des Angeklagten nach § 43 PCCA 1973 verfallen könne. Allerdings hat aus Gründen, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Verfallsanordnung im Gegensatz zur Einziehungsanordnung denselben strafrechtlichen Status wie eine Geldstrafe und ist somit Bestandteil des Urteils. Dritte können ihren Anteil an einem Vermögensgegenstand, dessen Verfall angeordnet worden ist, zurückbekommen, wenn sie nachweisen können, dass sich der Vermögensgegenstand ohne ihre Zustimmung im Besitz des Angeklagten befand und dass sie weder Kenntnis noch einen begründeten Verdacht in Bezug auf die geplante Verwendung des Vermögensgegenstands durch den Angeklagten hatten.

Nach § 42 Abs. 1 des Drugs Trafficking Act von 1994 darf ein Polizist oder Zollbeamter 'nach Großbritannien eingeführtes oder aus Großbritannien ausgeführtes Bargeld' beschlagnahmen und zurückbehalten, sofern der Betrag nicht unter der regulatorischen Mindestsumme (gemäß S.I. 1991 No. 1816 Regulation 2 auf 10.000 Pfund festgesetzt) liegt *und* 'er begründeten Anlass zu dem Verdacht hat, dass es sich dabei um direkte oder indirekte Erlöse aus Drogengeschäften handelt oder dass das Geld von irgendeiner Person für Drogengeschäfte verwendet werden soll': wenn das Bar-

<sup>3</sup> Das betrifft 'Magistrates' wie auch 'Judges'.

geld diese Vorgaben nach zivilrechtlichen Maßstäben erfüllt, kann das Gericht den Verfall anordnen, unabhängig davon, ob Anklage erhoben worden ist oder nicht. In *Uxbridge Magistrates Court ex parte Henry [1994] Crim. L.R. 581* entschied das Abteilungsgericht, dass die strikte Einhaltung der Vorschriften für eine Fristverlängerung unabdingbar sei und dass der Antragsteller beweisen müsse, dass Verdachtsgründe vorliegen. Ich konnte keine Belege dafür finden, wie oft die für Ermittlungen zulässige 48-Stunden-Frist zur Rückgabe des Geldes oder zu erfolgreichen oder erfolglosen Anträgen auf Fristverlängerung geführt hat. Anekdotenhaft herrscht jedoch die Überzeugung, dass sich die Situation im Gegensatz zu früher geändert habe, da früher niemand bis auf die 'Kuriere' (oder Überbringer) Anspruch auf beschlagnahmte Gelder erhob – aus Angst, man könnte auf ihn aufmerksam werden. Heutzutage müssten Gelder dagegen häufiger zurückgegeben werden. Das Diskussionspapier des Innenministeriums aus dem Jahre 1998 enthält Beispiele von Fällen, in denen das Geld zurückgegeben werden musste, weil es sich dabei nicht um die ursprünglich vermuteten Gewinne aus Drogengeschäften, sondern um Gewinne aus einem Abgabebetrag handelte, obwohl für mich nicht ersichtlich ist, weshalb die Steuerbehörden nicht in der Lage sein sollten, in einem derartigen Fall weitere Schritte zu unternehmen<sup>4</sup>. Einer der befragten Ermittler erklärte dies damit, dass die Auslegung der Rechtsvorschriften es ihnen schwer mache, Verdächtige 'laufen' zu lassen und gleichzeitig die Befugnis zum Verfall des Bargelds zu behalten. Er erkannte jedoch an, dass das Argument, dass wenn Bargeld ohne nachweislich legalen Ursprung oder Zweck am Eintritts- oder Austrittsort verfallbar ist, dieses Geld auch im Inland verfallbar sein sollte, entweder zur Erweiterung oder zur Aufhebung dieser Befugnisse führen könnte (wenn es im Inland nicht verfallbar ist, worin bestünde dann die Logik seiner Verfallbarkeit am Eintritts- oder Austrittspunkt?). Im Gegensatz dazu hat es in Amerika Fälle gegeben, in denen die Zollbehörden in der Hoffnung, Verbrechensgewinne aufzuspüren (andere forensische Beweggründe dürften dabei keine so große Rolle gespielt haben), große Kokainsendungen durchgehen ließen, die Spur dann aber verloren haben, so dass die Kuriere, die Drogen *und* das Geld verloren waren

<sup>4</sup> Unbeschadet der nach Saunders geltenden Grundsätze gegen eine erzwungene Selbstbelastung findet die öffentliche Politik nach dem europäischen Übereinkommen möglicherweise keine Begründung, weshalb selbstbelastende Aussagen, die jemand freiwillig abgegeben hat, um sein Geld zurückzubekommen, nicht in einem nachfolgenden Fall gegen ihn zulässig sein sollten.



(was selbstverständlich auch ohne Konzentration auf die Vermögensbeschlagnahme passieren kann). Dies könnte als Argument zugunsten der Erweiterung der Befugnisse für die Beschlagnahme von Bargeld im Inland für solche Fälle interpretiert werden, in denen kein zufriedenstellender Nachweis für ihren rechtmäßigen Ursprung gegeben wird.

Die Tatsache, dass sich diese Zollvollmachten auf die Erträge aus Drogendelikten beschränken, bedeutet, dass Gewinne aus anderen illegalen Aktivitäten wie etwa Prostitution, Menschenhandel und Betrug ungehindert aus dem Land geschafft werden können. Der Gesamtbetrag der von den Zollbehörden ausgespürten Drogengelder ist sehr niedrig – rund 3 Millionen Pfund in den Jahren 1999/2000 –, während die geschätzte Geldsumme, die beispielsweise 1994 zur Bezahlung von illegalen Drogenlieferungen das Land verließ, 970 Millionen Pfund betrug. Nach erfolgtem Transfer des Geldes an Standorte, deren Geldwäschekontrollen weniger streng sind, kann es in das Bankensystem eingebracht und mit relativ geringem Aufspürungs- oder Offenlegungsrisiko nach Großbritannien zurückgeschleust werden.

*Tabelle 1: Aufspürung grenzüberschreitender Geldtransaktionen (1991-98)*

	1991-92	1992-93	1993-94	1994-95	1995-96	1996-97	1997-98
Gemeldete Fälle mit Aufspürungen	20	41	63	138	600	650	602
Betrag (Mio. £)	2,2	4,3	3,6	12,3	44,1	46,0	47,0

Die Ausfuhr von Bargeld ist ein enorm wichtiger Indikator, um sich ein Bild über die Größenordnung und den Verbleib von Verbrechensgewinnen machen zu können. Dies verdeutlicht ein Experiment der britischen Zollverwaltung, bei dem solche Gewinne über einen Zeitraum von drei Monaten verfolgt wurden. Dabei ergab sich, dass von Großbritannien in die Türkei allein 150 Millionen Pfund in bar ausgeführt wurden. Ein Geldwäscher aus Jamaika, der beim Besteigen eines Flugzeugs in die Karibik mit 750.000 Pfund erwischt wurde, ließ das Geld lieber verfallen als seine legale Herkunft zu beweisen. Die Quittung des Zollamts über das konfiszierte Geld diente ihm als Beweis gegenüber seinen Kontaktleuten, dass er das Geld nicht einfach gestohlen hatte (obwohl sich vermutlich ein Markt für gefälschte Quittungen entwickeln wird).

## 2.1 Ermittlungsbefugnisse

Ermittlungsbeamte des Zolls oder der Polizei können gem. § 55 des Drug Trafficking Act von 1994 (im Folgenden "DTA" genannt) zu jeder Zeit beim Crown Court eine sog. 'Production Order', d.h. eine Anordnung auf Vorlage von Unterlagen oder einen Durchsuchungsbefehl nach § 56 DTA *zwecks Ermittlung wegen Drogenhandels* beantragen. 'Production Orders' können beantragt werden, wenn eine Person aus Drogengeschäften einen Vorteil erlangt hat und ein öffentliches Interesse vorliegt; Durchsuchungsbefehle nach § 56 können im Falle einer Nichtbefolgung oder einem zu erwartenden Rechtsnachteil bei Erlass einer 'Production Order' erwirkt werden oder, wenn das Material nicht spezifiziert werden kann.

Sobald ein Beschluss auf Einleitung eines Strafverfahrens ergangen ist, kann der Staatsanwalt beim High Court die Erteilung von Auskünften durch Regierungsstellen (über das realisierbare Vermögen des Angeklagten, § 59 DTA) und durch Dritte einschließlich des Angeklagten im Hinblick auf Vermögensgegenstände, Übertragungen oder Ausgaben (Aufwendungen) beantragen.

Und schließlich kann nach der Verurteilung aufgrund von § 12 DTA 1994 der Staatsanwalt Auskünfte über Gewinne oder realisierbare Vermögensgegenstände einholen, wobei das Gericht das Recht hat, aus der Nichtbeantwortung jedmögliche Schlussfolgerung abzuleiten, und seien es auch nur Vermutungen. Häufig ist es jedoch so, dass der Betroffene in begrenztem Umfang Informationen preisgibt, um herauszufinden, was die Behörden wissen, bevor er selbst eine Aussage macht: sowohl in Drogenfällen als auch bei schwerem Betrug ist es extrem schwierig, Angeklagte bzw. Verurteilte dazu zu bringen, dem Staatsanwalt Vermögensgegenstände zu offenbaren, die dieser nicht sowieso schon kennt. Dies ist einer der Gründe für die Diskrepanz zwischen den Erträgen aus Straftaten und der Abschöpfung durch Einziehung.

## 2.2 Sicherung verdächtiger Vermögenswerte

Eine Einziehungsanordnung ('confiscation order') begründet die Verpflichtung zur Zahlung einer – nicht an einen bestimmten Vermögensgegenstand gebundenen – Geldsumme, deren Höhe dem geschätzten Wert der Erträge entspricht, die aus Drogengeschäften oder anderen gesetzlich bestimmten Deliktsformen stammen. Dies wird mitunter als personale oder *In-personam*-Einziehung, im Gegensatz zur Einziehung eines bestimmten

Objekts, d.h. der dinglichen oder *In-rem*-Einziehung bezeichnet. In den meisten Rechtsordnungen war die Einziehung zunächst auf Drogengewinne beschränkt und wurde erst später auf die Erträge aus anderen Straftaten ausgedehnt. Auf eine eidesstattliche Versicherung nach Verfügung 115 der Verfahrensregeln des Supreme Court, die auch Aussagen über Äußerungen Dritter enthalten kann, kann der High Court, wenn begründeterweise zu befürchten ist, dass Vermögensgegenstände beiseite geschafft werden (Jonson & Jonson, 9. Dezember 1992, unveröffentlicht), *ohne vorherige Anhörung des Betroffenen* sog. 'Restraint and Charging Orders' (Unterlassungs- und Beschlagnahmeverfügungen) erlassen, um verdächtige Erträge zu sichern und ihre Einziehung zu ermöglichen. Die Vermögenswerte selbst müssen nicht auf die betreffenden Straftaten zurückführbar sein oder überhaupt irgendwie damit in Zusammenhang stehen. 'Restraint Orders' sind – genau wie der dingliche Arrest in zivilrechtlichen Betrugsfällen – weltweit wirksam, doch um sicherzustellen, dass Gelder nicht 'verschwinden', können auch bei Anordnungen auf Übertragung aller beweglichen Vermögensgegenstände die Gerichte zuständig sein (in Sachen JWT [1990] 3 All ER 263). Zur Erhaltung der Werte der leicht realisierbaren Vermögensgegenstände können Vermögensverwalter bestellt werden (§ 77(8) CJA 1993, Mason (1994) 98 Cr. App. R. 31): wenn das Gericht die Einziehungsanordnung mit der Verpflichtung zu Entschädigungszahlungen (sog. 'compensation order') kombiniert, wozu es berechtigt ist, werden die Kosten des Vermögensverwalters anteilig von dem/den zu entschädigenden Opfer/n und dem Gericht getragen.

Diese Bestimmungen sind nicht nur bei Drogenfällen von Bedeutung, sondern auch bei bestimmten anderen Deliktformen wie der Korruption, bei der es kein erkennbares 'Opfer' mit einem Klagerecht gibt, und dem Betrug von Kleinanlegern, bei dem die Opfer nicht genügend Geld haben, um den Zivilrechtsweg in Anspruch zu nehmen, da dieser mit dem Risiko verbunden ist, auch die gesamten Kosten der Gegenpartei tragen zu müssen, wenn der Anspruch nicht durchgesetzt werden kann. Der Staatsanwalt ist zur vollständigen und freimütigen Offenlegung aller wesentlichen Mängel verpflichtet, und seine Pflicht dauert auch nach dem Erlass der Unterlassungsverfügung fort. In der Praxis müssen die 'Restraint and Charging Orders' mit Ausnahme von Leistungsbetrugsfällen über das Central Confiscation Bureau des Crown Prosecution Service (CPS) oder über die Zollverwaltung laufen und dem High Court in London vorgelegt werden. Mit dieser Sonderzuständigkeit soll in diesen Fällen, von denen man anfangs

erwartet hatte, dass sie nur selten vorkommen würden, ein Maximum an Konsistenz und Kompetenz der Entscheidungsfindung erreicht werden.

Ist eine Unterlassungsverfügung erlassen worden, können ihre Bedingungen vom High Court geändert oder aufgehoben werden (DTOA § 8(5), CJA § 77(6)). Änderungen können von jeder von der Verfügung betroffenen Person beantragt werden (DTOA § 5A (geändert durch CJA Sch. 5); CJA § 77(7)), und zwar aus verschiedenen Gründen. Zu den häufig vorkommenden Gründen für die Änderung von Unterlassungsverfügungen gehört beispielsweise, dass dem Angeklagten Mittel zur Deckung der angemessenen Rechtsberatungskosten oder zusätzliche Lebenshaltungskosten zugestanden werden: dies kann zu Kontroversen führen, beispielsweise wenn die Privatschulkosten aus Mitteln bezahlt werden, von denen vermutet wird, dass sie aus Drogengeschäften (oder Betrügereien) stammen, oder wenn ein 'besserer' Rechtsberater verpflichtet wird. In einem von der Zollverwaltung 1999 angestregten Strafverfahren, in dem es um das Waschen von Drogengeld ging, wurde ein Großteil der gesicherten Gelder für die erfolglose Verteidigung des Angeklagten vergeudet: er selbst schaffte es nicht, das Geld zusammenzubehalten, das sowieso eingezogen worden wäre, und auch der Staat ging leer aus. Der Betrag, der ihm im Rahmen der Prozesskostenhilfe für seine Verteidigung zugestanden hätte, wäre wahrscheinlich erheblich geringer gewesen<sup>5</sup>. In der Sache *L (Restraint Order: Legal Costs; Times, 10. Juli 1996)* verfügte der zuständige Richter, dass dem Angeklagten in Abänderung der ursprünglichen Unterlassungsverfügung nach DTA 1994 zugestanden werden sollte, seinen Anwalt auf der Basis eines frei ausgehandelten Honorars anstatt nach den gesetzlich festgelegten Sätzen für die Pflichtverteidigung zu bezahlen. (Sogar nach dem strengen irischen System darf der Anwalt i.Ü. aus eingefrorenen Geldern bezahlt werden.) Das Recht auf eine angemessene Vertretung gemäß der Europäischen Konvention für Menschenrechte – Grundsatz der 'Waffengleichheit' – wird hierzulande nicht so feindselig betrachtet wie in den

<sup>5</sup> Dies ist eine ambivalente Frage. US-amerikanische Juristen beklagen sich, dass Drogenhändler, die nicht nur den Verfall von Vermögen, sondern auch eine zwingend vorgeschriebene lebenslange Freiheitsstrafe zu erwarten haben, sich mit einer qualitativ schlechten Verteidigung zufrieden geben müssen. Dadurch wird ihnen materiellrechtlich das Recht auf einen fairen Prozess und Gleichwertigkeit mit den (angeblich) finanziell besser gestellten Anklagevertretern vorenthalten. Umgekehrt kann in der populistischen "Law and Order"-Politik ein Freispruch nach einer aufwendigen Verteidigung natürlich als im Sinne eines 'die Reichen kaufen sich aus dem Gefängnis frei' betrachtet werden.

USA, wo die Gerichte Angeklagten effektiv das Recht verwehren, hohe Honorare für private Anwälte bezahlen, so dass sie gezwungen sind, Offizialverteidiger oder vom Gericht bestellte private Pflichtverteidiger in Anspruch zu nehmen.

### 2.3 *Sanktionen bei Nichtbefolgung*

Eine Nichtbefolgung kann in zwei verschiedenen Formen vorkommen: als Weigerung, bei den Ermittlungen mitzuarbeiten, und als Weigerung, angeordnete Beträge zu zahlen. Die Gerichte haben auf der Basis einer 'Zuständigkeit aus Sachzusammenhang' die Möglichkeit, sowohl vom Verfahrensbetroffenen als auch von unbeteiligten Dritten die Abgabe einer Offenbarungsversicherung zu verlangen, allerdings gilt ein zwingendes und direktes Verwendungsverbot selbstbelastender Zeugenaussagen. Eine Weigerung gilt als Missachtung des Gerichts, obwohl es nicht immer leicht festzustellen ist, ob eine Offenlegung vollständig ist oder nicht – ein Grund mehr, weshalb eine solide Finanzermittlung so wichtig ist.

### 2.4 *Verfahren für den Erlass von Einziehungsverfügungen*

Als wichtigste Verfahren sind die drogenbezogenen und die nicht drogenbezogenen Verfahren zu nennen: ich werde mich auf die ersteren konzentrieren. Ist eine Einziehung für angemessen erachtet worden, hat das Gericht über folgendes zu entscheiden:

1. die Frage, ob der Angeklagte aus einem rechtserheblichen strafbaren Verhalten einen Vorteil erlangt hat;
2. den Umfang des Vorteils;
3. den Betrag, der realisiert werden kann;
4. den niedrigeren Betrag aus dem Vergleich des 'Vorteils' und des 'möglicherweise zu realisierenden Betrags' und
5. die Frage, wie hoch eine mögliche Ersatzfreiheitsstrafe (konkret: Erzwungenschaft) sein soll und ob eine Zahlungsfrist eingeräumt werden soll.

### 2.5 *Höhe des Vorteils*

Dies ist der aus rechtswissenschaftlicher und praktischer Sicht schwierigste Punkt, insbesondere bei Straftaten ohne identifizierbare 'Opfer'. Der einfache Vorteil aus den abgeurteilten Straftaten oder den zugelassenen und 'be-

rücksichtigten' Straftaten wird anhand des *Bruttowerts* des erlangten Vermögens berechnet. Er ist nicht als Gewinn definiert, und es erfolgt kein Abzug von Unkosten. Maßgeblich ist der höhere Wert der Vermögenswerte entweder zum Zeitpunkt ihrer Erlangung (inflationbereinigt) oder zum Zeitpunkt des Erlasses der Einziehungsanordnung. Unter einem erweiterten Vorteil verstehen Polizei und Zoll, was mitunter auch als 'Lifestyle'-Straftaten bezeichnet wird. Bei Fällen von Drogenhandel ist das *Procedere* relativ routinemäßig, und die Richter sind nicht auf den Antrag des Staatsanwalts angewiesen, um die Einziehung in Gang zu bringen: das Gericht kann von der Staatsanwaltschaft die Erstellung von Vorteils- und Vermögensbewertungen verlangen, wenn sie dies nicht bereits veranlasst haben<sup>6</sup>.

Bei einer Verurteilung wegen Drogenhandels (oder Terrorismus) muss das Gericht davon ausgehen, dass alle Vermögensgegenstände im Besitz des Angeklagten frei von Ansprüchen Dritter sind und dass die gesamten Ausgaben aus der Straftat finanziert waren. Dann ist es Sache des/der Angeklagten, das Gericht zu überzeugen, dass die Vermögensgegenstände oder Aufwendungen aus anderen legalen Quellen stammen: wenn er/sie dazu nicht in der Lage ist, unterliegt der Wert des Vorteils der Einziehung.

## 2.6 *Realisierbares Vermögen*

Hierunter fallen alle Vermögensgegenstände, die sich im Besitz des Angeklagten befinden oder an denen er ein dingliches Recht hat, sowie alle Vermögensgegenstände im Besitz eines Dritten, dem der Angeklagte auf frischer Tat unmittelbar oder mittelbar etwas geschenkt hat. Eine Schenkung ist gem. § 74(1) CJA 1993 eine Übertragung durch den Angeklagten an jedwedem Zeitpunkt nach Begehung der frühesten ihm zur Last gelegten Straftat zu einem erheblich niedrigeren Wert als dem Marktwert. Wenn die Staatsanwaltschaft nachweisen kann, dass ein Unternehmen nur als Mittel

<sup>6</sup> Bei 'sonstigen Delikten', die unter den *Proceeds of Crime Act 1995* fallen, kann das Gericht das erweiterte Verfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts in Gang bringen. Die Verfahrensweise ist wie folgt: (1) der Staatsanwalt muss schriftlich Mitteilung machen und erklären, dass er dies für angemessen erachtet, (§ 72AA, CJA 1993) und (2) der Angeklagte muss wegen zwei oder mehr qualifizierter Delikte verurteilt sein. Eines dieser Delikte kann eine frühere Verurteilung sein, sofern es sich dabei ebenfalls um ein schweres Vergehen handelt, das maximal sechs Jahre vor der Einleitung des aktuellen Strafverfahrens begangen worden ist. Alternativ können zwei Verurteilungen wegen Betrugs oder Korruption in dem vorliegenden Fall das Verfahren in Gang setzen.

zur Verschleierung des wahren Eigentümers der Vermögenswerte dient, kann das Gericht das Unternehmensvermögen als das des Angeklagten betrachten (*Hare und andere gegen Commissioners of Customs & Excise und andere*, [1996] *The Times*, 29. Februar).

Der Wert entspricht dem Marktwert abzüglich etwaiger Beträge zur Begleichung rechtmäßiger Ansprüche Dritter und sonstiger Belastungen. Geldstrafen, bevorrechtigte Forderungen, frühere Einziehungs-, Verfalls- und Entziehungsanordnungen müssen abgezogen werden. Sobald die Krone zugestanden hat, dass ein bestimmter Vermögensgegenstand nicht als Eigentum des Angeklagten zu betrachten ist, ist insoweit ein erneuter Zugriff gesperrt, auch wenn sich später herausstellt, dass die Vermögensgegenstände zur vollständigen Begleichung der Anordnung nicht ausreichen (*Crown Prosecution Service gegen Cruddas* (CA) 24. Januar 1997). Wenn die Höhe des Vorteils und der realisierbaren Vermögensgegenstände ermittelt worden ist, wird das Gericht die Einziehung des geringeren Betrags anordnen. In diesem Zusammenhang hat der Court of Appeals (mit einer Begründung, die mir nicht unbedingt einleuchtet) vor einiger Zeit ausdrücklich abgelehnt, das Prinzip, wonach zur Befriedigung von Entschädigungsverfügungen auch der Verkauf eines selbstbewohnten Familienheims in Betracht kommt, auf den Fall der Einziehungsanordnung auszudehnen (*siehe R. gegen Taigel (Peter John)* [1998] 1 Cr. App. R. (S.) 328).

In der Praxis wird die Höhe der Einziehungsanordnung – unabhängig von dem jeweils einschlägigen Gesetz – wie folgt berechnet: der Staatsanwalt reicht eine eidesstattliche Erklärung des Finanzermittlers mit dessen Schätzung sowohl der Höhe des Vorteils als auch der realisierbaren Vermögensgegenstände im Besitz des Angeklagten ein. Während nach dem Gesetz der Staatsanwalt nur den Vorteil beziffern muss, macht er normalerweise auch genaue Angaben über das realisierbare Vermögen. Es ist dann Sache des Angeklagten, ob und welche Punkte in den Ausführungen des Staatsanwalts er bestreitet; darüber hinaus kann das Gericht von ihm nach § 73A(2) des geänderten CJA 1988 eine Erklärung verlangen, wie er zu den fraglichen Vermögensgegenständen gekommen ist. Wenn er die legale Herkunft nicht erklären kann, läuft er Gefahr, dass der Crown Court die Ausführungen des Staatsanwalts als richtig anerkennt und eine Einziehung des niedrigeren der beiden genannten Beträge anordnet.

In Fällen, in denen ein Angeklagter vorbrachte, er habe die Vermögensgegenstände durch andere Straftaten als die ihm aktuell zur Last gelegten erlangt, konnte dieses Eingeständnis üblicherweise gegen ihn verwendet

werden. Dies hat sich erst geändert, als in *Funke gegen France* und *Saunders gegen das Vereinigte Königreich* diesbezüglich ein Verstoß gegen die Grundsätze der EMRK festgestellt wurde. Inzwischen erscheint es unwahrscheinlich, dass die Gerichte eine solche Praxis weiter dulden würden. Und in der Tat ist eine entsprechende Rechtsbelehrung ausdrücklicher Bestandteil der Anordnung. Allerdings wurde den Betroffenen damit auch eine Widerspruchsmöglichkeit abgeschnitten. Eine solche ist jetzt rechtlich nur noch möglich, wenn das Gericht eine 'ausreichende Entschuldigung' bejaht.

Ungeachtet der Tatsache, dass nach dem Gesetz der Angeklagte derjenige ist, der nachweisen muss, dass sein realisierbares Vermögen geringer ist als der von ihm erlangte Vorteil, ist in der Praxis der Staatsanwalt derjenige, der eine konkrete Zahl für die realisierbaren Vermögensgegenstände angibt (basierend auf den Erkenntnissen einer Finanzermittlung); diese ist für gewöhnlich viel niedriger als der angegebene Betrag für den Vorteil. Dadurch reduziert der Staatsanwalt effektiv den Zahlenwert, der in der Einziehungsverfügung übernommen wird.

Zeitgleich mit dem Erlass der Einziehungsanordnung legt das Gericht auch die vom Betroffenen im Falle der Nichterfüllung zu verbüßende Erziehungshaft fest. Die Länge der Strafzeit ist gesetzlich vorgegeben und hängt von der Höhe der Einziehungsverfügung ab. Der Täter bleibt, ungeachtet der (ein- oder sogar mehrmaligen) Haftverbüßung, bis zur Befriedigung der Anordnung zahlungspflichtig. Selbst wenn der Tatrichter vergessen sollte, eine konkrete Haftdauer nach Maßgabe des Powers of Criminal Courts Act 1973 § 31(2) festzulegen, bleibt die Einziehungsverfügung als solche weiterhin verbindlich (siehe *R. gegen Ellis (Gary)* [1996] 2 Cr. App. R. (S.) 403; [1996] Crim. L.R. 444).

## 2.7 Verurteilung

Das Gericht erkennt zunächst auf eine Strafe und kann anschließend über die Einziehung befinden; allerdings muss jeder vermögensbezogenen Maßnahme ein gesondertes Einziehungsverfahren vorausgehen. Eine der wichtigsten Verbesserungen des Drug Trafficking Act von 1994 und des Proceeds of Crime Act von 1995 besteht darin, dass für Entscheidungen in Sachen Einziehung eine Frist von bis zu sechs Monaten (unter außergewöhnlichen Umständen ggf. noch länger) eingeräumt wird. *Bisher liegen noch keine statistischen Angaben darüber vor, wie oft von dieser Möglichkeit verzögerter Einziehungsanhörungen Gebrauch gemacht worden ist, doch aus Befragungen kann man schließen, dass es recht häufig vorkommt.*



Nachstehend sind die Zahlen für Einziehungsanordnungen wiedergegeben, die in England und Wales *allein in Drogenfällen* erlassen worden sind. Zu beachten ist, dass die wenigsten dieser Fälle Strafverfahren wegen Geldwäsche waren, die sich bis 1998 auf insgesamt 52 beliefen. Aus den nachstehenden Zahlen ist auch zu erkennen, wie gering die als realisierbare Vermögensgegenstände aufgespürten Geldsummen sind und welche Haltung Richter im Hinblick auf die Verhängung realisierbarer Anordnungen einnehmen. Der in den letzten vier Jahren erzielte Durchschnitt von neun Anordnungen im Drogenbereich im Gesamtwert von 100.000 Pfund oder mehr lässt darauf schließen, dass entweder die Zahl der verurteilten Schwerverbrecher gering ist (in einem auf einer Verurteilung basierenden System wie England und Wales), dass die Finanzermittlungen nicht sonderlich erfolgreich sind oder dass bei der Strafzumessung nicht alles ver-

Tabelle 2: *Einziehungsanordnungen in England und Wales, 1993-1999*

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Drogenhandels	4.385	4.835	6.199	7.373	8.370	6.998	6.577
Fälle ohne Einziehungsverfügung	3.402	3.587	4.637	5.816	6.904	5.755	5.568
Einziehungsverfügungen < £1.000	712	921	1.117	1.117	1.032	855	682
£1-<£3.000	126	160	224	217	224	185	147
£3.000-<£10.000	78	97	120	118	127	111	99
£10.000-<£30.000	37	29	56	64	56	56	45
£30.000-<£100.000	15	22	20	32	19	26	23
£100.000-£1.000.000	13	17	21	7	7	8	9
£1 Mio. Und darüber	2	2	4	2	1	2	2
Verfügungen in % d. in Betracht kommenden Verurteilungen	22	26	25	21	18	18	15
Gesamtsumme der einzuziehenden Beträge (in 1.000 £)	9.678.1	25.373.4	18.337.5	10.471.3	5.620.0	6.970.5	16.107.4
Durchschnittliche Einziehungssumme (£)	9.845	20.331	11.740	6.725	3.834	5.608	15.964

Source: Home office Criminal Statistics, England und Wales 1999, Tabelle 7.23.

versucht wird, bei den Tätern, ihren Familienangehörigen und Komplizen einen möglichst hohen Betrag zu erlangen; möglicherweise spielen auch alle drei genannten Gründe eine Rolle. Und dabei ist noch nicht einmal die Diskrepanz zwischen den laut Anordnung einzuziehenden Beträgen und den tatsächlich beim Täter erlangten Mitteln berücksichtigt.

## 2.8 Vollstreckung und Sanktionen bei Nichtzahlung

Hat der Crown Court die Höhe der Einziehungsanordnung festlegt, ist der Angeklagte vor die Wahl gestellt. Da britische Einziehungsanordnungen *in personam* (gegen eine Person) und nicht *in rem* (dinglich) wirksam sind, schreibt die Anordnung nicht vor, welche Vermögensgegenstände für ihre Befriedigung verwendet werden müssen. Der Einziehungsbetroffene kann selbst entscheiden, welche Vermögensgegenstände verwendet werden. Sind keine ausreichenden Mittel zur Begleichung des angeordneten Betrags vorhanden, können beliebige Vermögenswerte – ob ehrlich erworben oder nicht – zur Befriedigung verwendet werden (*R. gegen Tivnan (Michael)* (1998), Criminal L.R. 591-592; 95(21) L.S. G. 36; Times, 6. Mai 1998). Das ist wichtig, weil bis zur Begleichung der den (geschätzten) Erträgen des Täters entsprechenden Summe die Anklagebehörde beim High Court jederzeit beantragen kann, den Täter zur Zahlung eines höheren Betrages zu verpflichten, selbst wenn zum Zeitpunkt der Verurteilung sein 'realisierbares Vermögen' niedriger war als seine geschätzten Erträge und deshalb eine niedrigere Einziehungsverfügung ausgestellt worden war<sup>7</sup>. Die Vollstreckung erfolgt

1. über den Magistrate's Court, der die Erträge in den sogenannten Consolidated Fund (konsolidierter Staatsfonds) einzahlt – eine Sache, die bei den im Rahmen der vorliegenden Studie befragten Polizei- und Zollbeamten Anlass zu einer gewissen Verärgerung bot. Es gelten dieselben Regelungen, wie wenn die Einziehungsverfügung eine Geldstrafe wäre. Zinsen werden in Höhe des Zinssatzes für zivilrechtliche Urteile hinzugerechnet; und

---

<sup>7</sup> Bei Betrugsfällen ist die Sachlage allerdings anders. Hier können Einziehungsverfügungen nur dann erneut aufgegriffen werden, wenn Beweise vorliegen, dass das Gericht den erlangten *Vorteil* aus den Straftaten zu niedrig angesetzt hat.

2. durch Bestellung eines Vermögensverwalters, der auf Antrag des Anklagevertreters vom High Court ernannt wird. Wenn Dritte betroffen sind – was in England aufgrund des Ausschlusses der selbstbewohnten Familienheime selten der Fall ist –, kann eine Überprüfung vor dem Zivilgericht verlangt werden. Prozesskostenhilfe hat bisher allen von der Zwangsverwaltung betroffenen Parteien zur Verfügung gestanden.

Mit Blick auf die Täter, die den angeordneten Betrag nicht zahlen, war man ursprünglich von der motivationsfördernden Wirkung langer Gefängnisauferhalte ausgegangen. Dies hat sich zwar nicht immer als zutreffend erwiesen; doch obwohl es diesbezüglich lediglich anekdotische Erkenntnisse gibt, die ich weder nachprüfen noch weiterentwickeln konnte, würden manche Täter wohl tatsächlich lieber etwas länger 'brummen', um einer Auseinandersetzung mit verärgerten Mittätern, die den Verlust ihres Anteils befürchten, aus dem Weg zu gehen. Außerdem hält sie die Aussicht, nach der endgültigen Entlassung auf das Geld zurückgreifen zu können, während des Gefängnisauferhalts aufrecht (und auch ihr Prestige bei den Mithäftlingen). Daher hat man die ursprünglich im Gesetz vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe inzwischen durch die Erzwingungshaft ersetzt, so dass die Anordnung durch eine wegen Nichtbefolgung im Gefängnis verbrachte Zeit nicht mehr aufgehoben wird. Das Vollstreckungssystem ist allerdings uneinheitlich und zum Teil chaotisch. Es bedarf daher – wie vom Home Office (1998) und vom Cabinet Office (erscheint in Kürze) zum Ausdruck gebracht – einer ernsthaften Reform des derzeitigen 'Systems', das nie für die Komplexität der nationalen oder sogar internationalen Gewinnabschöpfung bei schweren Vergehen konzipiert war (siehe dazu auch Levi und Osofsky, 1995) und das auch bei geringfügigen Vergehen Schwierigkeiten hat, die Vollstreckung der Zahlungsverfügungen zu erwirken. Für die Verwaltung der Gelder können Vermögensverwalter (z.B. Liquidatoren) bestellt werden – was in den komplizierteren Fällen meistens der Fall ist –, doch der Customs Prosecution Service (CPS) und die Zollverwaltung schrecken sowohl in der vorläufigen Sicherungs- als auch in der Einziehungsphase oft vor den damit verbundenen Kosten zurück. Außerdem liegen ähnlich wie bei dem disparaten Vollstreckungsprozess keine Angaben über die Zahl der Fälle vor, in denen Gefängnisstrafen verhängt werden. Man berichtete mir von in letzter Minute gestellten Anträgen auf (weitere) Erzwingungshaft, wenn die Vollzugs- oder Anklagebehörde zufällig erfuhr, dass Täter, die nicht kooperiert oder gezahlt hatten, kurz vor der Entlassung standen.

## 2.9 *Abänderung von Einziehungsanordnungen*

Es ist allgemein akzeptiert, dass sich Sachverhalte ändern. Ist der Betrag, der durch Veräußerung von Vermögensgegenständen erlangt werden kann, geringer als der Umfang der erlassenen Anordnung, kann der Angeklagte beim Gericht eine Abänderung beantragen. Doch der Staatsanwalt hat ebenfalls eine zweite Chance: wenn die Staatsanwaltschaft nach der Verurteilung des Angeklagten oder nach Erlaß der Einziehungsverfügung weitere Beweise findet, durch die nachgewiesen werden kann, dass aus dem damaligen Sachverhalt überhaupt Vorteile oder höhere Vorteile erlangt wurden als seinerzeit festgestellt werden konnte, kann auch sie bei dem Gericht beantragen, nunmehr eine Einziehungsverfügung zu erlassen oder den Betrag einer bereits bestehenden zu erhöhen. Allerdings kann in diesem Fall (§ 74 A. B. C. CJA 1993) bis zum Beweis des Gegenteils nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass alle Vermögensgegenstände Erträge aus Straftaten sind. Hier gilt eine Aufdeckungsfrist von sechs Jahren ab dem Tag der Befassung mit dem Täter.

## 2.10 *Im Ausland befindliches Vermögen*

Wie im Fall der zivilrechtlichen Bestimmungen zum dinglichen Arrest, die weltweit anwendbar sind, gelten Unterlassungsverfügungen auch für außerhalb der Gerichtshoheit (im Ausland) befindliche Eigentumsgegenstände (§ 62(2) DTA 1994; § 102(3) CJA 1993); ebenso können auch gegen im Ausland befindliche Angeklagte oder Dritte Unterlassungsverfügungen ergehen und ihnen können – mit gerichtlicher Erlaubnis – im Ausland Anordnungen zugestellt werden (Verfügung 11 r. 1(1)(q)/s). Das Wiener Übereinkommen, das Europaratsübereinkommen und die verschiedenen bilateralen und Commonwealth-Bestimmungen sind hier relevant. Sobald Staaten sie ratifiziert haben, können Regierungserlasse (Orders of Council) herausgegeben werden und die Zusammenarbeit kann beginnen. Unterlassungs- und Einziehungsverfügungen ausländischer Staaten können in England und Wales nicht vollstreckt werden, es sei denn, sie sind in einem Regierungserlass benannt und die Einziehung ist nach den Gesetzen beider Länder zulässig. Und schließlich bleiben die Gelder normalerweise da, wo sie anfallen, sofern nicht irgendeine besondere Vereinbarung über die Aufteilung von Vermögenswerten besteht.

Wenden wir uns nun der Frage der *Wirksamkeit* der polizeilichen Überwachung der Geldspur zu.

### 3. Die Zielsetzungen polizeilicher Finanzkontrollen

#### 3.1 Die Einzelziele von Finanzermittlungen

Die Ziele von Finanzermittlungen sind alles andere als transparent oder genau festgelegt. Sie scheinen folgendes zu umfassen:

- Hilfestellung bei der Beschaffung von Beweisen gegen verdächtige Personen wie etwa die Zahlungsabwicklung beim Kauf von Schmuggelfahrzeugen (Schiffe, LKWs);
- Einrichtung einer Datenbank über das Netzwerk von 'Mittelsmännern', die im Hintergrund agieren, wie etwa Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder scheinbar legale Investmentgesellschaften, die nur durch einen Teilbeitrag im Rahmen eines allgemeinen Tatbegehungsmusters auffällig werden;
- Abschöpfung der unrechtmäßig erworbenen Vermögensgegenstände beim Täter und Deckung (unmittelbar oder – wie im Vereinigten Königreich üblich – mittelbar) der Kosten der polizeilichen Ermittlungen;
- Durchleuchtung der kriminellen Märkte und Bereitstellung von Informationen, um ihre Zerschlagung zu ermöglichen.

Je nachdem, wie groß die Sorge um die sozioökonomischen Auswirkungen der 'Organisierten Kriminalität' ist, könnten auch Maßnahmen in Betracht gezogen werden, durch die verhindert wird, dass sich ehemalige Drogenhändler Einfluss auf wichtige Bestandteile des Wirtschaftssystems verschaffen. Wenn man davon ausgeht, dass für einen Großteil der an der Organisierten Kriminalität Beteiligten die Gewinnmotivation im Vordergrund steht – obwohl es auch Täter gibt, denen es Spaß macht, Menschen in Angst und Schrecken zu versetzen und zu töten –, dann hat sich das Verfolgen der Geldspur immer als ein Schritt in die richtige Richtung erwiesen. Dennoch kommt es häufig vor, dass sich die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen nach der Aufklärung der einzelnen Straftat, nach Klageerhebung und Gerichtsverfahren gegen den Verdächtigen und sogar nach Erlass einer Einziehungsverfügung 'in Luft auflösen', weil bereits neue Aufgaben anstehen und die meisten Organisationen wenig oder gar kein Erinnerungsvermögen haben (Levi und Osofsky, 1995).

Betrachtet man die Gesamtwirkung der Vermögenseinziehung, wird der *krasse Gegensatz* zwischen den groben Schätzungen über den Umfang der Geldwäsche und dem Wert der Einziehungsverfügungen und erst recht den

tatsächlich realisierten Einziehungen sichtbar (siehe z. B. Home Office, 1998). Wenn es beispielsweise so ist, dass – wie in dem FATF-Bericht 1990 behauptet wird<sup>8</sup> – durch den Handel mit Drogen aller Art in den USA und in Europa *pro Jahr* 85 Milliarden Dollar erwirtschaftet werden und dass in Großbritannien *pro Jahr* etwa 1 Milliarde Pfund für illegale Drogen ausgegeben wird<sup>9</sup>, dann sind die zwischen 1989 und 1996 an den Consolidated Fund weitergeleiteten 37,3 Millionen Pfund aus Drogengeldeinziehungen ein lächerlicher Betrag im Vergleich zu den ausgegebenen 8 x 1 Milliarde Pfund in Großbritannien (wobei die jährlichen Aufwendungen allerdings schwanken dürften). Sogar im Spitzenjahr 1994 mit Zugriffen in Höhe von 25,4 Millionen Pfund – der hohe Wert erklärt sich mit der aussergewöhnlich hohen Einziehung von 15,3 Millionen Pfund in einem einzigen Fall – macht dies nur einen winzigen Teil der für *dieses Jahr* geschätzten Summe der Erlöse aus dem Drogenhandel aus. (Wir wissen nicht, was in diesem speziellen Fall tatsächlich heraus kam, doch Schätzungen zufolge wurden auch hier nur etwa 40 % des zur Einziehung angeordneten Betrags tatsächlich realisiert). 1997 – zu spät für die Einbeziehung in die Erhebung des Home Office (1998) – erreichten die zur Einziehung angeordneten Beträge mit nur noch 5,6 Millionen Pfund fast so etwas wie ein *Rekordtief* für die neunziger Jahre; der Durchschnittsbetrag halbierte sich um fast die Hälfte auf 3.834 Pfund gegenüber dem Vorjahr und liegt seinerseits am unteren Ende dieses Jahrzehnts. Die Summen stiegen im Folgejahr zwar wieder geringfügig an, jedoch ist die Zunahme nicht sehr groß (siehe obige Tabelle). In den neunziger Jahren lag der durchschnittliche Einziehungsbetrag nie über 20.000 Pfund (und dieser letztgenannte Betrag war in der Höhe dem schon erwähnten besonderen Fall zuzuschreiben), was darauf schließen lässt, dass (unter Berücksichtigung der von unzureichender Mittelausstattung beeinträchtigten Möglichkeiten der Finanzermittlungseinheiten) die überwiegende Mehrheit der Täter Kleinhändler waren. Der Anteil der Verurteilungen wegen Drogenhandels, in denen es auch zur Einziehung von Vermögenswerten kam, ist zwischen 1994 und 1999

<sup>8</sup> Andere 'Schätzungen' liegen mit 500 Milliarden Dollar noch höher, doch die Herunterrechnung dieser globalen Zahlen in *nationale Größenordnungen* ist äußerst spekulativ, insbesondere wenn dabei Geldströme aus Verbrechengewinnen einfließen, die doppelt gezählt werden können, da sie verschiedene Jurisdiktionen durchlaufen.

<sup>9</sup> Wobei die erzielten illegalen Erträge bei Heroin-/Crack-Konsumenten besonders hoch sind – 10-12.000 Pfund pro Jahr (Tackling Drugs, 1998: 9).

von 25 % auf 18 % gesunken. Und dies, obwohl mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß Personen, die wegen Drogenhandels verurteilt worden sind, aus ihren Straftaten in aller Regel auch Vorteile erlangt haben. In anderen Deliktsbereichen werden Einziehungen im Durchschnitt nur in 3 % der Fälle ausgesprochen, obwohl ca. 70 % aller Straftaten gewinnorientiert sind (zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Gewinne in den meisten Fällen bescheiden sind und wahrscheinlich nicht einmal auf ein Spar- oder Festgeldkonto eingezahlt, geschweige denn wieder in den Wirtschaftskreislauf integriert werden, es sei denn in Form von renditefreien 'Anlagen' im Glücksspiel).

Auch dann, wenn von den Gerichten Einziehungsverfügungen erlassen werden, sind die *tatsächlich eingezogenen Beträge* viel niedriger als die zur Einziehung angeordneten und erreichen *im Durchschnitt nur 35 %*. Insgesamt gesehen sind die pro Jahr abgeschöpften kriminellen Gewinne (mit zuletzt insgesamt 17 Millionen Pfund in 1999) winzig im Vergleich zu den in Umlauf befindlichen kriminellen Geldern, die auf 2 % des Bruttosozialprodukts geschätzt werden (d.h. rund 18 Milliarden Pfund). Wenn wir auf der anderen Seite davon ausgehen, dass zwischen dem Grad der Beteiligung am Drogenhandel, dem Know-how und den in Finanzermittlungen investierten Ressourcen sowie den aus dem Drogenhandel erzielbaren Gewinnen irgendein Zusammenhang besteht, sollten wir bedenken, dass seit 1992 nur 13 drogenhandelsbezogene Einziehungsverfügungen über 1 Million Pfund lagen. Mit Ausnahme von 1995 lag die entsprechende Anzahl in jedem anderen Jahr bei zwei. Ob dies das Ergebnis von Ineffizienzen auf der Ebene der Polizei, der Gerichte und/oder der Finanzermittler ist, lässt sich in dieser Untersuchung nicht weiter eruieren. Die Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation hat zur Ausarbeitung weitergehender Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Home Office (1998) geführt; auch die Performance and Innovation Unit des Cabinet Office, deren Lenkungsausschuss der Verfasser angehörte, hat dazu einen neuen Bericht erarbeitet (Cabinet Office, erscheint in Kürze).

Die vorliegende Analyse kann ebensowenig wie andere Untersuchungen aus den Reihen von Strafverfolgungs- bzw. Regierungsstellen – soweit mir solche bekannt sind – eine zufriedenstellende Antwort auf die Frage geben, ob – als eine Extremposition – die bisherigen Geldwäscheschätzungen als grobe, wenig verlässliche Datenquelle betrachtet und daher weitgehend ignoriert werden sollten oder ob – die andere Extremannahme – Strafverfolgung, Staatsanwälte und Gerichte ihre Ermittlungsaufgaben, soweit es

die gewinnorientierte Seite anbetrifft, außergewöhnlich schlecht erfüllen. Eine Möglichkeit der Antwortsuche ist der Vergleich mit anderen Ländern und deren Praxis in diesem Bereich, doch muß hierzu logischerweise die relevante Drogentäterpopulation bestimmt werden. Hierzu sollte man nicht nur auf den heimischen Drogenmarkt – als quasi einziger 'Quelle' überführbarer Personen und abschöpfbarer Vermögensmassen – blicken, sondern auf die innerhalb und außerhalb Großbritanniens operierenden Ausländer ebenso wie auf Inländer (Rechtsanwälte, Bankiers usw.), die die Erlöse aus ausschließlich im Ausland abgewickelten Drogengeschäften waschen. All das macht die Abschätzung des maximal möglichen Einkommens aus dem Drogenhandel in Großbritannien und der daraus realisierbaren Vermögenswerte zu einer höchst riskanten Angelegenheit. Natürlich bestimmt nach der gegenwärtigen Rechtslage die Gesamtheit der Verurteilten und die bei ihnen aufgespürten zuordenbaren und realisierbaren Vermögenswerte zugleich die Gesamtheit der Erträge aus Straftaten, die realistischere Weise eingezogen werden können. *Je weniger 'effizient' der (zunächst auf die Verurteilung zielende) Strafprozess bei denjenigen 'Tätern' ist, die substantielle Vermögensgegenstände besitzen, umso geringer ist die potenzielle Bedeutung der Einziehung.* In einem System, das von der Notwendigkeit einer dem Einziehungsverfahren vorausgehenden Verurteilung befreit wäre, wären die – in der Praxis sehr viel höheren (s.o.) – geschätzten Erträge die für die Einziehung relevante Größe. In Anbetracht der erheblich voneinander abweichenden Bezugsgrößen wäre eigentlich ein zivilrechtliches Verfallssystem zu bevorzugen, bei dem zwar das Verhältnis von verfallenen Geldern zu den Erträgen aus dem Drogenverkauf viel niedriger wäre, der *absolut* verfallene Betrag jedoch viel höher liegen würde als nach dem gegenwärtigen System. Dies ist genau der Blickwinkel, aus dem man die Rolle der Finanzermittlungen betrachten muss.

## 3.2 Strategische und taktische Finanzermittlungen

### 3.2.1 Strategische Finanzermittlungen<sup>10</sup>

Was ist das Ziel strategischer Finanzermittlungen?

- Die Offenlegung von Geldmanagement-Techniken (Geldströme und das Deponieren von Geldern kriminellen Ursprungs), um kriminelle Unter-

<sup>10</sup> Ich danke Professor Petrus van Duyne, Universität Tilburg, Niederlande, für seinen Beitrag zu diesem Abschnitt des Berichts.



nehmer daran zu hindern, ihre Machtbasis zu festigen und/oder einen Einfluss- oder Machtbereich in der 'Oberwelt' zu erwerben. (Letzteres ist in Russland oder in kleinen Inselstaaten wahrscheinlicher als in Großbritannien.)

Voraussetzung dafür ist eine systematische Sammlung von Daten, beispielsweise über Immobilienkäufe, sowie die Untersuchung von Zielpersonen in bezug auf ihre Verwicklung in die inländische Kriminalität, ihre sonstigen geschäftlichen Aktivitäten und ihren Einfluss in der 'Oberwelt', und zwar sowohl im eigenen Land als auch im Ausland<sup>11</sup>. Kriminelle Unternehmen aus der bargeldausgerichteten Schattenwirtschaft sind beim Eindringen in die legale 'Oberwelt' mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert als organisierte Betrüger, die bereits in (und mit Hilfe) der 'Oberwelt' operieren. Strategische Finanzermittlungen können speziell auf diese drei gesellschaftssoziologischen Ziele im Zusammenhang mit dem Aufbau von Macht ausgerichtet sein:

1. die Ausschaltung der Macht im eigenen Land,
2. die Zerschlagung krimineller Vertriebsnetze,
3. die Entlarvung und Beseitigung sozioökonomischer Brückenköpfe zur 'Oberwelt'.

### 3.2.1.1 Geldströme und das Deponieren von Geldern kriminellen Ursprungs

Geldströme sind im wesentlichen grenzüberschreitende Geldüberweisungen, für die an vielen Orten im Ausland eine Kette aus 'legalen Personen' gefunden werden muss, um die Transaktionen vor den neugierigen Augen der Vollzugsbehörden zu verbergen<sup>12</sup>. Dadurch werden einerseits 'Markt-

---

<sup>11</sup> Die Aufteilung in Ober- und Unterwelt ist eigentlich viel zu simpel, um den vielgestaltigen Komplex halblegaler Unternehmen zu beschreiben, der in der realen Welt häufig vorkommt. Das gilt insbesondere dann, wenn man Firmen hinzurechnet, die im Rahmen ihrer normalen, legalen Tätigkeiten in ganz geringem Umfang Geldwäsche zulassen, oder solche, die mit gestohlenen Waren handeln. Dies dürfte jedoch ausreichen, um den Unterschied zwischen im Grunde illegalem und im Grunde legalem Handel darzustellen.

<sup>12</sup> Das gelegentliche Geldwaschen 'zu Hause' ist davon nicht ausgenommen. Sammlerobjekte können zu hohen Preisen gekauft werden, weil der Sammler das Objekt 'um jeden Preis' haben will. Befragungen und Prozessakten lassen darauf schließen, dass dies mit Gemälden und exklusiven Autos geschah, die vermutlich von einem

chancen' für Offshore-Finanzdomizile geschaffen. Andererseits ist zu beachten, dass durch eine Unterbrechung dieses Finanzkreislaufs nicht nur die Existenzfähigkeit anderer Segmente der zugrundeliegenden Transaktionskette beeinträchtigt wird, sondern daß sich bei ausbleibenden Zahlungseingängen auch das Misstrauen erhöht.<sup>13</sup>

Zu erkennen sind die Auswirkungen einer Unterbrechung der Geldströme an ihrer Verlegung in andere Länder, die von dem Eingriff unberührt sind. Ein Beispiel ist der Zugriff der britischen und holländischen Behörden auf die Geldwechselstuben in ihren Ländern Mitte der neunziger Jahre. Diese Wechselstuben waren nur ein einzelnes Glied in den grenzüberschreitenden Transportwegen der kriminellen Gelder und dienten nur zum Umtausch von englischer, schottischer und irischer Währung in Gulden. Der Zugriff auf die holländischen Geldwechselstuben führte zu einer Verlagerung der Aktivitäten nach Belgien und später zurück nach Großbritannien. So wurde im März 1999 ein in London operierender kurdischer Wechselstubenbetreiber wegen seiner umfangreichen Geldwaschtätigkeit für Liverpools Drogenbosse mit intensiven niederländischen Kontakten zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt. (Die Tatsache, dass sie das Geld in London wechseln mussten (oder wollten) anstatt in der Nähe ihrer Heimat, könnte bedeutsam sein. Wir wissen auch nicht, wie störend sich die Inhaftierung jenes 'flexiblen' Geldwechslers ausgewirkt hat.) Der Verdacht liegt nahe, dass britische Käufer ihre Konten lieber in den Niederlanden führen: wenn man von der Bank wegen einer verdächtigen Transaktion gemeldet wird, fühlt man sich wahrscheinlich sicherer, wenn es im Ausland passiert und man weg ist, bevor jemand – wenn überhaupt – die Meldung über die 'un-

---

'Strohmann' des kriminellen Unternehmers gekauft wurden. Der 'Strohmann' war natürlich ein Unbekannter und bezahlte in bar. Die Polizei berichtete auch von Lokalen mit hohen Umsätzen, aber ohne Gäste. Es scheint jedoch wenig nachgewiesene Fälle zu geben. Es ist nicht einfach, ohne Strohmänner fortlaufend auf dem Kunst- und Antiquitätenmarkt große Summen auszugeben, und *de facto* sind Versuche unternommen worden, die wichtigsten Auktionsketten 'aus dem Abseits' zu holen. Viel schwieriger zu verfolgen ist der Verkauf von Kunst und Antiquitäten mittlerer Preislage, die über die Grenze gebracht werden können ohne besondere Aufmerksamkeit zu erwecken.

<sup>13</sup> Wenn die Polizei oder der Zoll ihre Teilerfolge beim Abfangen von Schmuggelware oder verdächtigen Geldkurieren bekannt geben, wird dies zur internen Konfliktvermeidung auf der Täterseite verwendet, um den ausländischen Partnern zu erklären, weshalb bestimmte Transaktionen gescheitert sind. Hier stehen organisatorische und persönliche Leistungsindikatoren sowie rechtliche Publizitätserfordernisse im Widerspruch zu optimalen Polizeistategien.

gewöhnliche' oder 'verdächtige' Transaktion weiterverfolgt (Gold und Levi, 1994).

### 3.2.1.2 Das Deponieren von Geldern kriminellen Ursprungs

Wohin fließt das Geld? Führt die Umwandlung zur Ausübung von gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Macht in der 'ehrbaren' Welt? Und welche Folgen hat dies? Es gibt kaum Beweise für schädliche Folgen gesellschaftlicher Integration (außer vielleicht als negatives Rollenmodell für die Gemeinschaft in bezug auf das, was der amerikanische Soziologe Daniel Bell einmal als 'the queer ladder of social mobility' [etwa: die sonderbare Leiter der sozialen Mobilität] bezeichnete). Folgende Bereiche der Wirtschaft werden häufig als die 'üblichen Verdächtigen' bei der Platzierung, Verschleierung und Integration betrachtet: die Gastronomie, die Glücksspielsbranche, insbesondere Münzautomaten, der Immobilienmarkt, die Grundstückserschließung und das Baugewerbe sowie die Transportbranche.

Wenn wir die allgemeinen Ziele der Finanzermittlungen auf die praktische Anwendung hin operationalisieren, erhalten wir folgende operationelle Ziele.

#### a. Wissenstransfer

Der Transfer detaillierter Kenntnisse der Finanzlandschaft (bereits bei den Zoll- und Polizeibehörden vorhanden, aber so vereinzelt, dass sie praktisch nicht zugänglich sind) an eine Ermittlungseinheit, und zwar zugeschnitten auf ihre spezielle Bedürfnisse und Ziele, kann enorme Zeit- und Arbeitersparnis bedeuten.

#### b. Beaufsichtigung der Finanzlandschaft

Ein zweites praktisches Ziel ist die Beaufsichtigung oder Überwachung der kriminellen Finanzlandschaft, manchmal als 'Umwelt-Scanning' bezeichnet.

### 3.2.2 Taktische Finanzermittlungen

Hier ergeben sich in erster Linie Schwierigkeiten bei den Ressourcen und der Ausbildung. Die Ermittlungen werden extrem schwierig (und teuer), wenn die Gelder vorübergehend mit legalen Unternehmen und Geschäften verflochten sind. Zu den Beispielen solcher Verflechtungen gehören die

internationalen Investmentgesellschaften und die Immobilienfonds mit Auslandskrediten und Hypotheken, die (nicht realisierte) Spekulationsgewinne erzeugen, deren Scheincharakter schwierig nachzuweisen ist. Noch komplizierter für die Ermittlung sind die Praktiken in der Dienstleistungs- und Vergnügungsbranche, deren immaterielle Umsätze die Fälschung überhöhter Forderungen 'guter' (Geldwasch-)Unternehmen erschweren. Wie kann man Beweise gegen eine Firma finden, die fiktive 'fachkundige' Beratung oder Unterhaltungswerbung anbietet, wenn die als Tarnung verwendeten schriftlichen Unterlagen pedantisch genau geführt worden sind?

Hierbei hat sich die Rolle der Verdachtsanzeigen als weniger hilfreich erwiesen als ursprünglich gedacht. Gold und Levi (1994) wiesen nach, dass weniger als ein Prozent der Verdachtsanzeigen spürbare Folgen für die Ermittlungen oder Verurteilungen gehabt haben. Obwohl keine systematischen Anschlussdaten hierzu vorliegen, dürfte sich an der Größenordnung nur wenig geändert haben, wobei zwischenzeitlich allerdings doch einige größere Fälle auf diese Weise aufgedeckt worden sind. Rechtsanwälte können absichtlich oder unabsichtlich in die anfängliche Platzierung und anschließende Bewegung krimineller Gelder involviert werden, aber die wenigsten teilen dem National Criminal Intelligence Service (NCIS) ihren Verdacht mit (1998 nur 1,9 % des Gesamtaufkommens der Verdachtsanzeigen).

Meldungen von Wirtschaftsprüfern sind immer noch äußerst selten und machen nur 0,7 % der 1998 insgesamt eingegangenen Meldungen aus.

*Tabelle 3: Meldungen bestimmter Berufsgruppen (1995-98)  
in Prozent des Gesamtwerts*

	1995	1996	1997	1998
Rechtsanwälte	1,5	2	1,9	1,9
Wirtschaftsprüfer	0,3	0,5	0,3	0,7
Banken	62,8	48,3	46,1	44,1
Wechselstuben	4,5	7,0	17,4	18,1
Bausparkassen	18,9	28,7	22,5	19,5

#### **4. Gewinnabschöpfung: Einige juristische Grundprinzipien**

England und Wales folgen auf dem Gebiet der Gewinnabschöpfung dem Grundansatz, dass dem Verbrecher der finanzielle Gewinn aus unannehm-

barem sozialen Verhalten abzunehmen ist. Sie ist kein Bestandteil des Strafurteils und seiner punitiven Komponenten und wirkt weder strafmildernd noch strafverschärfend (Ashworth, 1992; Milington, 1996; Mitchell et al., 1997). Doch unabhängig davon, welchen theoretischen Status sie in der Rechtslehre haben mag – und, was für Verfechter retributiver Ideen interessante Fragen aufwirft, seit 1995 müssen *alle* Straftäter (und nicht nur Drogenhändler) mit der Einziehung ihres Vermögens rechnen, sofern sie nicht dem Gericht beweisen können, dass sie es rechtmäßig erworben haben –, hört man aus dem Kreis der Praktiker, die direkt in die Ermittlung der Erträge aus Straftaten involviert sind, immer wieder, daß der Gewinnentzug der entscheidende Angriff sei. Er treffe den Täter wirklich, da er ihn der – von ihm am meisten begehrten – monetären Vorteile beraube und zudem noch seine Glaubwürdigkeit in den eigenen Kreisen untergrabe. Der Kriminelle, der vor seinen Mitgefangenen damit prahlt, dass nach seiner Entlassung 'sein' Vermögen auf ihn wartet, gewinnt bei seinen Genossen an Ansehen; umgekehrt büßt derjenige, der in aller Öffentlichkeit 'seines' Vermögens entkleidet wird, dieses Ansehen wieder ein.

Eine weitere, mehr dogmatische Rechtfertigung der Gewinnabschöpfung besteht in ihrem Abschreckungswert. Wenn potenzielle Kriminelle – so der Ansatz – überzeugt sind, dass sich "Verbrechen nicht lohnen" und dass sie, falls sie erwischt werden, ihre unrechtmäßig erworbenen Gewinne nicht behalten können, werden vermutlich manche von ihnen davon abgehalten, bestimmte Verbrechen zu begehen. Einige meiner Interviews mit Straftätern lassen darauf schließen, dass viele von ihnen die Erträge aus Straftaten als 'Anspruch' betrachten und dass die Wegnahme dieses angeblichen Anspruchs naturgemäß Ressentiments erzeugt und als 'Strafe' empfunden wird. *Prima facie* sollte man jedoch weniger davon ausgehen, dass das Einziehungsrisiko diese Menschen dazu veranlasst, in Zukunft von der Begehung eines Verbrechens abzusehen. Plausibler erscheint ein indirekter Effekt, dass nämlich die innere Entschlossenheit, 'das zu bekommen, was sie verdient haben' (so wie sie es sehen), noch zunimmt und es ihnen schwer fallen dürfte, an den Ausgangspunkt zurückzukehren, von dem sie herkommen. Wenn außerdem – wie die Polizei zutreffenderweise meint – ein Großteil der Erträge aus Straftaten vor der Verhaftung (und *a fortiori* vor der Einziehung) ausgegeben wird, ist die abschreckende sowie die punitive und reparative Wirkung bescheiden. Und schließlich liegt dem sogenannten Krieg gegen die *Organisierte* Kriminalität (im Gegensatz zu der Wirtschaftskriminalität oder der politischen Kriminalität) der Ansatz zugrunde,

dass die Gewinnabschöpfung<sup>14</sup> *die Organisation* schwächt, indem sie ihr durch Entzug der finanziellen Basis die Möglichkeit nimmt, sich geschäftlich zu betätigen und neue Mitglieder anzuwerben (wenn man allerdings das Modell der *desorganisierten Kriminalität* (Reuter 1983) akzeptiert, ist die mögliche Wirkung problematischer, so dass man wieder auf die individuellere Abschreckungswirkung zurückkommt).

Mit dieser Mischung aus dogmatischen und pragmatischen Zweckbestimmungen ist die Maxime 'dem Verbrechen den Gewinn zu entziehen' in den letzten zehn Jahren ein wichtiger rhetorischer *Leitgedanke* in der englischsprachigen Welt gewesen, dessen Verbreitung sich seit der Verabschiedung des europäischen Übereinkommens über Geldwäsche sowie über Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 1991 beschleunigt hat. Es eröffnet zudem auch die Möglichkeit, manche Bereiche der polizeilichen Ermittlungsarbeit finanziell autark zu machen, was allerdings in England und Wales, deren informelle Verfassung es traditionell ablehnt, staatliche Einkünfte mit bestimmten Ausgabenfunktionen zu verrechnen, nie als Motivation für die Einziehungsvorschriften in Betracht kam.

#### 4.1 *Beurteilung der Wirksamkeit von Interventionen: Einige allgemeine Bemerkungen und Schlussfolgerungen*

Viele Maßnahmen sind eher *aktivitätsorientiert*, wie etwa die Beschlagnahme von Drogen oder Erträgen aus Straftaten oder sogar die Festnahme von Schwerverbrechern, als *endergebnisorientiert*, wie etwa niedrigerer Rauschgiftkonsum usw. Obwohl der Erfolg auf der Ebene der endergebnisorientierten Maßnahmen deprimierend erscheint, da der Nachweis von Wirkungen oft schwierig ist, sind diese wichtig. Wenn ich ausdrücklich auf die Bedeutung einer zielbezogenen Leistungsbeurteilung hinweise, will ich hier nicht behaupten, dass Inkrementalismus eine schlechte Sache ist. Es sind enorme Fortschritte erzielt worden, was die Erhöhung der internationalen Transparenz und die Erzielung einer funktionalen Gleichwertigkeit in der Regulierung betrifft, und Schadensminderung ist per se ein Wert, auch wenn der Schaden (ob in Form von schwerem Drogenmissbrauch oder Betrug und Korruption) insgesamt nicht beseitigt ist. Doch um ein Beispiel zu nennen: auch wenn wir gegen die 'Organisierte Kriminalität' energisch vor-

<sup>14</sup> In den USA spricht man von "asset forfeiture", in Großbritannien heißt es "confiscation".

gehen und einige Schlüsselakteure hinter Schloss und Riegel bringen, dürfte sich das Ausmaß der Kriminalität kaum verringern. Ist das ein Erfolg oder ein Misserfolg? (Für Verfechter retributiver Theorien ist die Verurteilung von Schwerverbrechern und/oder die Abschöpfung ihrer kriminellen Gewinne eine dem Wesen nach gute Sache, doch es stellt sich die empirische Frage, ob solche Handlungen zu weniger Kriminalität führen; allein schon der Begriff Organisierte Kriminalität zusammen mit dem Modell einer verbotenen Vereinigung sagt aus, dass die Beseitigung von Führungskräften möglicherweise kaum etwas an der Fortsetzung des 'Unternehmens' ändert, obwohl einzelne Studien darauf schließen lassen, dass es *sehr wohl* auf Einzelpersonen ankommt.)

Abschließend muss untersucht werden, was unter 'Erfolg' zu verstehen ist und wie man ihn erkennen kann, wenn man ihn denn sehen möchte. Es kann hilfreich sein zu unterscheiden zwischen: (a) End- oder übergeordneten Zielen und (b) Zwischen- oder nachgeordneten Zielen auf dem Weg dorthin. Letztere sind für die Erreichung der Endziele entscheidend, sollten aber nicht mit ihnen verwechselt werden. Man muss sich jedoch vor Scheinzielen hüten. Es mag moralisch vertretbar sein, Menschen einzusperren, nur weil sie gegen bestehendes Recht verstoßen haben, unabhängig von anderen Auswirkungen auf die Kriminalität. Doch wenn das Endziel die Senkung des Rauschgift*konsums* ist, dann ist die Verhaftung von Tätern wegen 'Drogenhandels' (was auch einfach nur ein bisschen Hanfanbau auf dem Dachboden mit Hilfe holländischer Hydrotechnik sein kann) oder wegen Geldwäsche nur dann hilfreich, wenn – insgesamt betrachtet und nicht nur auf eine einzige Verhaftung bezogen – es eine echte Unschädlichmachung oder allgemeine Abschreckung bewirkt. In dem speziellen Fall der Drogengeldwäsche und der Gewinnabschöpfung sind die 'Endziele' sicherlich die Reduzierung des Drogenkonsums und der Nebenfolgen, indem der Drogenkonsum und damit zugleich Verbrechen aus Gewinnsucht, einschließlich der Kämpfe über Vertriebsrechte, *unerschwinglich* gemacht werden.

Die *Zwischenziele* der geldwäschebezogenen Meldesysteme sind:

- (1) die Einleitung neuer Ermittlungen gegen Täter, die den Behörden noch nicht bekannt sind;
- (2) die Bereitstellung substanzieller Hilfe bei Ermittlungen gegen bekannte oder verdächtige Täter (wobei die Definition von 'Schwerkriminalen' durchaus manipuliert werden kann);
- (3) die Verhinderung von Geldtransfers aus dem eigenen Hoheitsbereich;

- (4) die Prävention von Straftaten, weil den Tätern von vornherein klargemacht wird, dass sie mit den Erlösen nichts anfangen können.

Mit Blick auf die Einziehung selbst ist der Maßstab finanzieller Natur. Alle anderen, außer dem oben genannten Zwischenziel, sind hingegen schwer zu bemessen. Untersuchungen lassen jedoch einige positive, wenn auch bescheidene Effekte erkennen. Berichte über verdächtige und Routinetransaktionen ergeben nützliche Anhaltspunkte und Prüfspuren, die jedoch nur in etwa einem von hundert Fällen brauchbar sind; die meisten großen Fälle werden mit diesen Methoden nicht gelöst. Ungeachtet dessen ist die Beschaffung von Informationen eine mühsame Angelegenheit. Man sollte sich folglich nicht über den Beitrag irgendeines Teils dieses Prozesses mokieren.

Es ist wichtig, den Begriff Verbrechen aufzuschlüsseln und in Subkategorien zu denken. Meine Befragungen und auch die in kleinerem Umfang durchgeführten systematischen Untersuchungen weisen darauf hin, dass die meisten Drogentäter einen großen Teil ihres Geldes für Vergnügungen, die Modernisierung ihrer Villen oder auch für bestimmte Statussymbole wie etwa Yachten ausgeben, die in vielen Teilen der Erde noch immer ungehindert gegen Barzahlung gekauft werden können (das dürfte sogar noch mehr der Fall sein, wenn die Geldwäschekontrollen bei verdächtigen Geschäften zunehmen). Mit Ausnahme der großen internationalen Kartelle wird wohl relativ wenig Geld aus dem Verkauf von Rauschgift gewaschen: es wird einfach für kriminelle 'Betriebskosten' ausgegeben (etwa für Luxus, Vergnügen und Urlaubsreisen gegen Barzahlung), wenn die Villa erst einmal mit goldenen Wasserhähnen ausgestattet ist. Ob diese Gelder jemals in das Bankensystem gelangen, bevor sie von Verkäufern 'entgeltlicher' legaler Dienstleistungen eingezahlt werden, ist fraglich.

Kurz gesagt dürften die 'Sparquoten' von Straftätern je nach Person und Einkommenshöhe unterschiedlich sein: der Grenznutzen des Sparens steigt bei kriminellen Einkünften genauso wie bei legalen. Drogenhändler müssen vielleicht härter arbeiten, um Tarnfirmen aufzubauen oder bestehende echte Unternehmen zur Unterbringung ihrer umfangreichen Bargeldmengen zu benutzen. Befragungen lassen darauf schließen, dass heutzutage mehr Geld in bar aufbewahrt wird, und es erscheint einleuchtend, dass dies auf die Schwierigkeiten bei der Platzierung des Geldes zurückzuführen ist.

Wir wissen zur Zeit nur sehr wenig darüber, wie hoch die Erträge aus sogenannten 'opferlosen' Straftaten (Drogenhandel und Rotlichtkriminalität) sind, wieviele Täter Verbrechensgewinne ansparen und was sie mit ih-



rem Geld machen. Je langfristiger die von der Polizei durchgeführten verdeckten Operationen (einschließlich elektronischer Überwachung) angelegt sind und je mehr die Täter gefragt werden, wie sie die finanzielle Seite ihrer Straftaten managen, umso mehr werden wir über diese Operationen herausfinden. Allerdings werden solche Täterbefragungen von den überlasteten Ermittlern der Polizei oder des Zolls in England und Wales nur in sehr bescheidenem Umfang durchgeführt. Der Blick der Strafjustiz richtet sich im allgemeinen nur nach hinten zur Bestimmung der Schuld, nicht nach vorn zur strategischen Orientierung. Nur wenn wir genügend Ressourcen einsetzen, wozu auch eine strategische Datenanalyse gehören muss, können wir beginnen, uns genauer mit der Bewertung der Auswirkungen von Finanzermittlungen zu befassen; allerdings müssen wir auch in diesem Fall entscheiden, ob wir die Auswirkungen der Ermittlung, der Strafverfolgung und/oder der Gewinnabschöpfung<sup>15</sup> auf

1. die 'Kriminalität' im allgemeinen,
  2. bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität (deren genaue Messbarkeit ebenfalls variiert) oder
  3. 'organisierte Kriminelle'
- überprüfen wollen.

## **5. Zusammenfassender Überblick: Die wichtigsten Argumente in der Debatte über die Gewinnabschöpfung**

Es ist wichtig, dass man sich über die Motive der Gewinnabschöpfung im Klaren ist. Ohne Frage ist die Erhöhung der eingezogenen Geldmenge ein zentrales Ziel, doch diese gehört zur Kategorie der Zwischenziele, sofern man sie nicht retributiv definiert, womit sie selbst das Ziel wäre. Genau wie in legalen Unternehmen (wie man an der verzweifelten Suche nach Führungskräften erkennen kann) machen im Drogenhandel und in anderen kriminellen Organisationen die charakteristischen Eigenschaften und Fähigkeiten von Einzelpersonen eine Menge aus, und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Verhaftung 'führender Köpfe' ohne Belang wäre.

---

<sup>15</sup> Es besteht die Möglichkeit, auch ohne Strafverfahren in erheblichem Umfang Erträge abzuschöpfen, wie z.B. in den USA, wo viele Einziehungen im Rahmen der zivilrechtlichen Teile der amerikanischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Unterweltkriminalität (Racketeer Influenced Corrupt Organizations) stattfinden.

Auf der anderen Seite besteht auch kein Grund zu der Annahme, dass – ganz abgesehen von dem retributiven Vergnügen, Schwerverbrechern ihre 'unrechtmäßige Bereicherung' zu entziehen, und von den Auswirkungen, die diese Entziehung auf ihre *persönliche* Macht oder Organisation haben kann – die Gewinnabschöpfungspolitik die Bereitschaft, genügend Drogen zur Deckung der Nachfrage zu liefern, nennenswert beeinträchtigen wird. In den USA werden seit Mitte der achtziger Jahre pro Jahr Vermögensgegenstände im Wert von über 400 Millionen Dollar eingezogen, ohne dass Auswirkungen auf den illegalen Rauschgiftkonsum erkennbar sind (eine Fokussierung auf die Abschöpfung von Drogengewinnen und die Verhütung der Geldwäsche kann zwar die Attraktivität des Drogenhandels im Vergleich zum Betrug verringern, jedoch wird dadurch nur die Zahl der bereitwilligen Drogenhändler reduziert, und die Drogenpreise scheinen deutlich zu fallen, nicht zu steigen). Kurz gesagt sollte man nicht zu viel erwarten. Ein verschärftes Einziehungs- oder Verfallsregime wird das System der proaktiven Finanzermittlungen einschließlich einer effizienten Bearbeitung der von den Geld- und Kreditinstituten gemeldeten Verdachtsfälle nicht per se überflüssig machen.

Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass die niedrige Gewinnabschöpfungsquote, die in England und Wales erreicht wird, in erster Linie auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

1. ein mäßiger ermittlungstechnischer Kenntnisstand, der mit dem inhärenten Geheimcharakter dieser Aktivitäten ebenso in Zusammenhang steht wie mit der unzureichenden Mittelzuweisung, soweit es um die finanziellen Aspekte der Kriminalität geht;
2. ein Mangel an Koordination und Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Finanzbehörden, was z.T. auf gesetzliche Verbote zum Datenaustausch zurückzuführen ist, aber auch Unterschiede in den kulturellen und politischen Zielsetzungen sichtbar werden lässt;
3. keine ausreichende Nutzung der Verdachtsanzeigen durch die Polizei- und Zollbehörden; dies hängt sowohl mit knappen Mitteln als auch mit der inhärenten Schwierigkeit zusammen, Anzeigen ohne klärende Kontaktaufnahme mit dem Kontoinhaber weiter zu verfolgen;
4. außer bei Drogengeld an den Grenzen gibt es keine ausreichenden Befugnisse zum Einhalten von Bargeld ungeklärter Herkunft (wobei allerdings Verdächtige nur widerstrebend bereit sein dürften, das Bargeld als Erträge aus anderen Straftaten auszuweisen, da sie somit den Verlust des Geldes sowieso in Kauf nehmen);

5. keine ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen im Zusammenhang mit der vorläufigen Beschlagnahme und Verwaltung von Vermögen;
6. die Abneigung der Gerichte gegen eine energische Durchsetzung der Gesetze, insbesondere wenn die Beweislastumkehr nach der Verurteilung und ein möglicher Verkauf des selbstbewohnten Familienheims betroffen sind (hierfür liegen bislang allerdings nur unvollständige Belege vor);
7. der Mangel an Transparenz in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer von Offshore- oder sogar Onshore-Einlagen, der in Kombination mit den Geheimhaltungsbestimmungen mancher Jurisdiktionen (sofern nicht umfangreiche Beweise für eine Verbindung zwischen Geldern und spezifischen Straftaten vorliegen) bedeutet, dass eine Aufspürung und Rückführung der Gelder schwierig ist.

Solange sich in diesen Bereichen nichts ändert, wird das Problem der unbeschöpft bleibenden Gewinne weiter bestehen.

## 6. Literatur

Blum, J., Levi, M., Naylor, T. und P. Williams, *Financial Havens, Banking Secrecy and Money-Laundering*, Ausgabe 8, UNDCP Technical Series, New York: United Nations (1998) UN document V.98-55024. 72 S. (Auch Doppelausgabe 34 und 35, Crime Prevention and Criminal Justice Newsletter).

Cabinet Office *Recovering the Proceeds of Crime*, [www.cabinet-office.gov.uk/innovation](http://www.cabinet-office.gov.uk/innovation), erscheint 2000.

Fisse, B., D. Fraser und G. Coss (Hrsg.), *The Money Trail*. Sydney, The Law Book Company, 1992.

Gilmore, W., *Dirty Money*. 2. Aufl. Amsterdam, Council of Europe Press, 1999.

Gold, M. und M. Levi, *Money-laundering in the UK: an appraisal of suspicion-based reporting*. London, The Police Foundation, 1994.

Home Office, *Third Report: Criminal Assets*, Home Office Working Group on Confiscation, 1998.

- Kilchling, M. und G. Kaiser (Hrsg.), *Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität*. Freiburg, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1997.
- Meyer, J., A. Dessecker und J.R. Smettan, *Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten*. Wiesbaden, BKA-Forschungsreihe, 1989.
- Millington, T., *Restraint and Confiscation Orders*, London, FT Law and Tax, 1996.
- Mitchell, A., Taylor, S. und Talbot, K., *Confiscation and the Proceeds of Crime*, London, Sweet & Maxwell, 1997.
- Levi, M., *The Investigation, Prosecution and Trial of Serious Fraud*, Royal Commission on Criminal Justice Research Study No. 14, London, HMSO, 1993.
- Levi, M., Perspectives on Organised Crime: an Overview, *The Howard Journal of Criminal Justice*, 37(4) 1998a, S. 335-345.
- Levi, M., Organising plastic fraud: Enterprise criminals and the side-stepping of fraud prevention, *The Howard Journal of Criminal Justice*, 37(4) 1998b, S. 423-438.
- Levi, M. und L. Osofsky, *Investigating, seizing and confiscating the proceeds of crime*. Crime Detection and Prevention Paper 61, London, Home Office Police Research Group, 1995.
- Levi, M. und A. Pithouse, *White-Collar Crime and its Victims*, Oxford, Clarendon Press, erscheint 2001.
- Levy, L., *A License to Steal: The Forfeiture of Property*. Chapel Hill, N.C.: University of North Carolina Press, 1996.
- Office of National Statistics, 'Economic Trends Measuring Illegal Activity'. *Economic Trends*, 1998, July.
- Tackling Drugs, *Tackling Drugs to Build a Better Britain*, London, Home Office, 1998.

# Schweiz

MARK PIETH UND JOSEF ESTERMANN

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Einführung</b> .....	373
1.	Zum Kontext .....	373
1.1	Generelles .....	373
1.2	Entwicklung der Institutionen im Schweizer Recht (Überblick) .....	374
2.	Grundsätzliche Überlegungen zur Studie.....	376
2.1	Was sollte getan werden?.....	376
2.2	Was konnte getan werden? Probleme der Datengewinnung und erste Ergebnisse .....	377
<b>II.</b>	<b>Die Untersuchung: Empirische Ergebnisse</b> .....	379
1.	Statistische Ergebnisse .....	379
1.1	Polizeiliche Kriminalstatistik .....	379
1.2	Daten der Meldestelle für Geldwäsche .....	381
1.3	Verurteiltenstatistik .....	382
1.4	Befragungsergebnisse .....	284
2.	Analysierte Urteile .....	385
3.	Drei Beispielfälle .....	386
a.	«Verwahrungsdienste für den Liebhaber» .....	386
b.	«Balkon und Küche» .....	386
c.	«Barranquillia/Kolumbien-Zürich» .....	387
<b>III.</b>	<b>Fazit</b> .....	388



# I. Einführung

## 1. Zum Kontext

### 1.1 *Generelles*

Nach einer Hinwendung zu einem Kampfparadigma gegen illegale Märkte, insbesondere gegen die Drogenmärkte in den 80er Jahren, wurde die Untauglichkeit der traditionellen Polizeimethoden zur Reduktion der Marktaktivität (via Anhebung des Preises durch Störung des Marktgeschehens, insbesondere die Strafverfolgung von Drogenkonsumenten und -händlern) immer offensichtlicher. Als Alternativstrategie wurde der Zugriff auf die im Drogenhandel (und auf anderen illegalen Märkten) generierten Mittel gefordert<sup>1</sup>. Dies setzte allerdings voraus, dass das Einziehungs- und Verfallsrecht (und indirekt auch das Recht der vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Beschlagnahme und die Kontensperre) an die neuen Bedürfnisse angepasst wurde, dass die Einziehung von Erlös aus Straftaten, dessen Surrogate und die allfällige Durchsetzung von Ersatzforderungen rechtlich ermöglicht wurde.

Gleichzeitig musste sichergestellt werden, dass möglichst viele Finanztransaktionen über den Buchgeldkreislauf abgewickelt wurden (Marginalisieren des Bargeldverkehrs) und dass Finanztransaktionen im Buchgeldkreislauf Spuren hinterliessen (*paper trail: know your customer, due diligence*-Regeln etc.).

Fundamental für die Instrumentalisierung des Strafrechts zur Reduktion der Verfügbarkeit über illegal erworbene Mittel war aber die **Kriminalisierung** der *financiers*, die sich dazu hergeben, diese Mittel zu verbergen, ja grundsätzlicher, überhaupt zu bearbeiten (Geldwäschereitabstand). Dieser Schritt erst ermöglicht zum einen die Beschlagnahme und **Einziehung**, zum anderen soll er – in einer Zeit der fast gänzlichen Liberalisierung der Finanzmärkte – auch die Verfügbarkeit von „*financial services*“ für illegale Operateure erschweren. Gleichzeitig wurden die rechtlichen Arsenale durch neue Normen zur Beteiligung an kriminellen Organisationen ergänzt, die vorab den Ersatz von **besonderen Ermittlungsmassnahmen** und die **Rechtshilfe** erleichtern sollen.

---

<sup>1</sup> Zu den Details dieses Prozesses vgl. PIETH, The harmonisation of law against economic crime, European Journal of Law Reform, 1999, S. 530 ff.

Insgesamt hat diese Entwicklung der 80er Jahre viele Fragen aufgeworfen: Es ist Kritik zunächst am Ansatz überhaupt und den Gefahren für den Rechtsstaat geäussert worden, aber auch die Effizienz des Vorgehens steht keineswegs ausser Zweifel. Der Effizienzfragestellung liegt im Übrigen nicht nur eine strafverfolgungstechnische, sondern auch eine wirtschaftspolitische „agenda“ zugrunde (Wettbewerbsneutralität in der Finanzbranche).

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre wurde das Konzept der Geldwäsche **ausgedehnt**: Erst auf andere Formen illegaler Märkte und schwerer Delikte, die typischerweise vom Organisierten Verbrechen begangen werden. Bald wurde aber deutlich, dass auch andere Segmente der „Makro-Kriminalität“, insbesondere die Delinquenz von an sich legal inkorporierten Unternehmen, die sich prinzipiell rechtskonform verhalten, gelegentlich aber zu unlauterem Wettbewerb in einem weiten Sinne des Wortes greifen (vom Betrug über Börsendelikte und Kartellverstösse bis hin zur Bestechung) und dieselben Mechanismen des Finanzmanagements verwenden. Ja, bisweilen treffen Drogenhändler und multinationale Unternehmen sich sogar in derselben Finanzstruktur, bei der Verwendung derselben *off-shore* Konten und Sitzgesellschaften zu ganz unterschiedlichen Zwecken. Insgesamt ist für das ausgehende 20. Jahrhundert eine starke **Konvergenz** von „organised crime“ und „corporate crime“ im „financial crime“ festzustellen<sup>2</sup>. Die Institutionen der internationalen Rechtsharmonisierung reagieren auf diese Tendenz mit der **abermaligen Ausdehnung** der Vortatenkataloge zur Geldwäsche bis hin zum (Steuer-) Betrug und zur transnationalen Korruption<sup>3</sup>. Das hat zur Konsequenz, dass die Konzepte und das Anwendungsfeld der Einziehungs- und Geldwäsche-Normen sich laufend erweitern.

## 1.2 *Entwicklung der Institutionen im Schweizer Recht* (Überblick)

Die institutionelle Entwicklung der Schweiz im angesprochenen Bereich ist bereits ausführlich dargestellt worden. Hier nur die wichtigsten Etappen, die die Entwicklung der Praxis beeinflussen müssen:

---

<sup>2</sup> Diese Zusammenhänge sind gerade eben im Rahmen des X. UN-Kongresses zur Kriminalprävention in Wien im April 2000 herausgearbeitet worden.

<sup>3</sup> Vgl. etwa die FATF 1996, die Council of Europe Convention 141, im Rahmen der EU, die Zweite Richtlinie (Projekt) und das Projekt eines Corpus Iuris.



- Nachdem sich die Bestimmungen von Art. 19 BetMG als untauglich erwiesen, die Geldwäsche zu erfassen, und der internationale Druck im Zusammenhang mit der Magharian- und Kopp-Affäre in der Schweiz anstieg, erliess der Schweizer Gesetzgeber in kurzer Zeit die am 1. August 1990 in Kraft gesetzten Geldwäschetatbestände (Art. 305<sup>bis</sup> und<sup>ter</sup> StGB). Geldwäsche wurde im Wesentlichen als die „Vereitelung der Einziehung“ konzipiert.
- Kurz darauf (am 1. August 1994) wurde das Einziehungsrecht selber einer umfassenden Reform unterzogen. Die Sicherungseinziehung (Art. 58 StGB) wurde von der sogenannten Abschöpfungseinziehung separiert (Art. 59 Ziffer 1 StGB). Das System wurde durch eine weitere Form, die Einziehung von Mitteln (gleichgültig welcher Herkunft) „in der Verfügungsmacht des Organisierten Verbrechens“ ergänzt (Art. 59 Ziffer 3 StGB). Diese Weltneuheit wurde von der UNO 1995 im Übrigen in ihr Mustergesetz zur Geldwäsche aufgenommen<sup>4</sup>.
- Ebenfalls am 1. August 1994 trat eine neue Bestimmung zur Beteiligung und Unterstützung einer kriminellen Organisation in Kraft (Art. 260<sup>ter</sup>).
- Inzwischen ist das Verfahren zur Rechtshilfe gestrafft (in Kraft seit 1. Februar 1997) und die verwaltungsrechtliche Gesetzgebung zur Prävention der Geldwäsche (GWG, in Kraft seit April 1998) entsprechend ergänzt worden, so dass sie über den Bankenbereich hinaus für sämtliche *financiers* Geltung hat und die Pflicht zur Verdachtsmeldung an eine zentrale Polizeieinheit (Meldestelle Geldwäsche im Bundesamt für Polizei) vorsieht. Kennzeichnendes Merkmal dieser Vorlage ist der breite Raum, der sogenannten Selbstregulierungsorganisationen in der Beaufsichtigung der Branche gelassen wird.

Insgesamt wird die Entwicklung der straf- und verwaltungsrechtlichen Praxis zu den Geldwäschebestimmungen der Schweiz sowohl landesintern wie international aufmerksam beobachtet, weil die Schweiz ein wichtiger Finanzplatz ist und insbesondere im besonders geldwäscheanfälligen Segment „*private banking*“ über einen Weltmarktanteil von über 33% verfügt. Der Wunsch, die Effizienz von Geldwäscheabwehrsystemen zu testen, liegt nahe. Einem einfachen empirischen Zugang stehen aber einige Hindernisse entgegen.

---

<sup>4</sup> UNDCP, Model legislation on money laundering, Vienna 1995.

## 2. Grundsätzliche Überlegungen zur Studie

Anlässlich der diversen Vorgespräche mit den Kollegen der anderen Landesteams in Budapest, Paris und Freiburg/Basel wurde ein Wunschprofil für die Forschung entwickelt, wobei aus der Diskussion der Datenverfügbarkeit, aber auch des zeitlichen und finanziellen Rahmens sehr bald klar wurde, dass – jedenfalls in dieser ersten Runde – erhebliche Abstriche vom Wunschprogramm gemacht werden müssen.

### 2.1 Was sollte getan werden?

Wohl für die meisten an der Studie beteiligten Staaten, besonders aber im Falle der Schweiz, wird mit den **lokalen** Strafuntersuchungen und Urteilen nur ein kleiner Teil der Realität der Geldwäscherepression und der Einziehung erfasst. Fast alle bedeutenden Geldwäscheoperationen reichen über die Landesgrenzen hinweg, oft unter Einbezug einer ganzen Kette von *off-shore* Destinationen: Solche Fälle kommen meist in der Form von **Rechtshilfeersuchen** auf die Schweiz zu. Zwar werden regelmässig Kontosperrungen und Beschlagnahmen angeordnet, die Einziehungsentscheide ergehen häufig aber im Ausland. Es kommt immer wieder zur Sachauslieferung, es sei denn, es werde ein selbstständiges Einziehungsverfahren (in rem) in der Schweiz durchgeführt. Natürlich werden in der Praxis häufig die Schienen gewechselt: Immer häufiger eröffnen die lokalen Behörden auf ein Rechtshilfeersuchen hin gleich auch ein lokales Geldwäscheverfahren, so dass die Rechtshilfe- und das lokale Verfahren ineinandergreifen („*bypass*“-System). Vor allem die Gruppe von Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern in Genf (um Procureur Général *Bertossa* und Juge d’Instruction *Perraudin*) bemüht sich um eine proaktive Geldwäschebekämpfung. Sie eröffnen fast routinemässig lokale Verfahren und versuchen, diese Praxis durch eine europaweite Initiative zusammen mit Berufskollegen aus den lateinischsprachigen Staaten rechtspolitisch zu unterstützen („*Appel de Genève*“). Allerdings nehmen die Berufskollegen in anderen Landesteilen eine gelegentlich weit zurückhaltendere Rolle ein (Beispiel in Zürich).

### Forschungsfragen

An den Vorgesprächen wurde festgestellt, dass sich die Studie auf die folgenden Bezugstaten erstrecken sollte:

- Geldwäsche (im Falle der Schweiz Art. 305<sup>bis</sup> und <sup>ter</sup> StGB),
- Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB),
- Bestechung/Bestechlichkeit (Art. 288, 315 und 316 Alt. StGB),
- Betäubungsmittelhandel (Art. 19 BetMG).

Als relevante Zeitspanne wurde 1989 bis 1999 festgelegt.

Das Suchprogramm nach Daten müsste sich – unter Einbezug der internationalen und nationalen Dimension und der Unterscheidung der vorläufigen Beschlagnahme und der definitiven Konfiskation auf folgende Sektoren erstrecken:

Tabelle 1:

Jahr	Sicherung Inland	Sicherung Ausland	Einziehung <sup>5</sup> Inland	Weiterleitung Ausland
Geldwäsche				
OK	X	X	X	X
Korruption	X	X	X	X
Drogen	X	X	X	X

## 2.2 Was konnte getan werden?

### *Probleme der Datengewinnung und erste Ergebnisse*

Ausgehend vom skizzierten „Wunschprogramm“ wurde zunächst in **quantitativer** Hinsicht die Datenlage in Polizeilichen Kriminalstatistiken, in Urteilsstatistiken und den Angaben der Meldeinstanzen evaluiert: Es ergab sich sehr schnell, dass erhebliche **Abstriche** vom Programm notwendig werden, nicht nur, weil der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser ersten Untersuchungsphase von Anfang an enge Grenzen setzte, sondern weil die verfügbaren Statistiken erhebliche **Mängel** aufweisen: Zunächst musste der **Rechtshilfebereich** trotz prinzipieller Kooperationsbereitschaft der Behörden vorerst **ausgeklammert** werden, weil eine statistische Aufbereitung zu spezifischen Themen bisher fehlt und es nicht in Frage kommen konnte, den gesamten Aktenbestand von Tausenden von Fällen durchzuackern.

<sup>5</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen und unabhängigen (objektiven) Einziehungsverfahren.

Sodann wurden vom Bundesamt für Statistik schwerwiegende Probleme signalisiert:

Zum einen werden auf nationaler Ebene **keine** aggregierten **Zahlen zu Beschlagnahme und Einziehung gesammelt**, und eine Zuweisung von Einziehungssummen zu den oben angegebenen Tatbestandsgruppen ist ebenfalls auf Bundesebene nicht möglich. Zu den Daten wäre allenfalls in einer aufwendigen Einzelanfrage bei sämtlichen kantonalen Instanzen zu gelangen, wie sie 1989 vom Bundesamt für Justiz durchgeführt wurde. Dabei ist – wie die Erfahrung gezeigt hat – allerdings keine einheitliche Erhebungsmethode festzustellen, so dass Vergleichbarkeit nicht einmal auf nationaler Ebene herzustellen ist.

Verfügbar ist die Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik, aus der sich ergibt, dass ein erheblicher Teil der strafrechtlichen Verurteilungen (auch) aufgrund von **Drogendelikten** erfolgt (Handel und Konsum: Während der letzten fünf Jahre machten diese Fälle regelmässig 12% aller Verurteilungen aus). Die Verurteilungszahlen für **Geldwäsche** sind mit 243 Verurteilungen absolut von 1991-1997 nicht unerheblich, zumal die Tendenz mit circa 60 Verurteilungen pro Jahr deutlich steigend ist. Demgegenüber gilt es für den Bereich der Unterstützung einer **kriminellen Organisation** zwischen 1995 und 1997 lediglich zehn Verurteilungen zu vermelden, und die aktive und die passive **Korruption** weist eine bloss marginale Bedeutung auf (z.B. 1997: 16 Verurteilungen wegen Bestechung und vier wegen Bestechlichkeit).

*Tabelle 2: Verurteilungen, nach folgenden Artikeln, 1991 - 1997*

	Art. 260ter	Art. 305bis	Art. 305ter
1991		2	0
1992		10	0
1993		19	0
1994		45	0
1995	4	50	0
1996	1	60	2
1997	5	57	0

Eine systematische Erfassung **hängiger Verfahren** erfolgt weder im Bund noch in den Kantonen. Als Behelfsmassnahme wurde zu einer **telefonischen Befragung** der wichtigsten kantonalen Strafverfolgungsorgane ge-

griffen. Zudem konnten die Jahresberichte der seit dem 1.4.1998 operativen **Meldestelle** für Geldwäsche ausgewertet werden.

Tab. 3: Schweizerische Strafurteilsstatistik, Korruptions-Straftaten, 1985 bis 1997

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Art. 288	9	6	15	11	5	5	7	7	7	10	13	9	16
Art. 315	0	1	1	0	0	2	2	0	2	1	1	1	4
Art. 316	0	2	3	2	0	2	1	1	0	0	1	0	0

Unter diesen Umständen wurde beschlossen, den Fokus der Untersuchung in dieser ersten Phase auf die **lokal geführten Verfahren und Verurteilungen wegen Geldwäsche einzuschränken**.

Im Rahmen einer ersten **qualitativen** Analyse, wie sie von der Forschungsgruppe beschlossen wurde, erwies sich der Zugang zu den Akten der in der Urteilsstatistik vermerkten Fälle als äusserst schwierig: Vielfach waren die kantonalen Behörden nicht in der Lage, die der Meldung ans Bundesamt für Statistik zugrundeliegenden Urteile zu bezeichnen (!). Folglich musste eine Anzahl von privat gesammelten Entscheidungen ausgewertet werden (17 Fälle), die zum Teil rechtskräftig, zum Teil noch nicht rechtskräftig sind. Es versteht sich, dass Repräsentativität auf dieser Grundlage vorläufig nicht zu erreichen ist. Zum Zwecke der Illustration werden abschliessend drei, gerade in ihrer Unterschiedlichkeit typische Fälle geschildert: ein Beziehungsdelikt und ein kleiner Fall, der im Grunde nur die Fortsetzung eines lokalen Drogenhandels darstellt, sowie ein Geldwäschefall aus der Welt des internationalen Organisierten Verbrechens, der aber schweizerischerseits zu einem Freispruch geführt hat.

## II. Die Untersuchung: Empirische Ergebnisse

### 1. Statistische Ergebnisse

#### 1.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Für die Stufe Ermittlungen sind zwei Datenquellen greifbar, nämlich die Publikationen der **Meldestelle** für Geldwäscherei beim Bundesamt für Po-

lizeiwesen und unter den kantonalen Statistiken die **Kriminalstatistik** für den Kanton Zürich, die von der Zürcher Kantonspolizei geführt wird. Naturgemäß ist diese zweite Datenbasis nicht national, doch trägt der Kanton Zürich je nach Spezifikation der Untersuchungshandlungen schätzungsweise zwischen 15 und 30% des nationalen Aufkommens an Ermittlungshandlungen bei. In Extremfällen kann dieser Anteil sogar fast die Hälfte betragen. Gerade in Bezug auf den Straftatbestand Geldwäsche, bei dem die Bedeutung des Finanzplatzes Zürich eine Rolle spielt, kann dieser Kanton ohne Bedenken als zuverlässiges Beispiel für die Situation in der Schweiz gelten.

*Tabelle 4: Aufgenommene und geklärte Straftaten mit Vorwurf der Verletzung von Art. 305bis und 305ter gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik des Kantons Zürich*

Jahr	Art. 305bis		Art. 305ter	
	aufgenommen	geklärt	aufgenommen	geklärt
1990	1	1	0	0
1991	44	43	0	0
1992	8	7	0	0
1993	6	6	0	0
1994	18	18	0	0
1995	31	29	1	1
1996	36	36	0	0
1997	36	36	0	0
1998	28	27	0	0
insgesamt	208	203	1	1

Die polizeilichen Daten für den Kanton Zürich zeigen eine sehr hohe Aufklärungsquote, was sich natürlicherweise aus dem Umstand ergibt, dass Ermittlungen wegen Geldwäsche nur aufgenommen werden, wenn sich Hinweise auf eine bestimmte Person als Geldwäscher ergeben. Es versteht sich von selbst, dass Fälle auch dann als geklärt gelten, wenn sich der Verdacht im Zuge der Ermittlungen nicht bestätigt. Ebenso versteht sich, dass pro geklärte Tat unter Umständen mehr als ein Täter ermittelt werden kann.

Tabelle 5: *Ermittelte Täter mit Vorwurf der Verletzung von Art. 305bis gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik des Kantons Zürich*

Jahr	Ermittelte Täter Art. 305bis				
	insgesamt	Männer	Frauen	Schweizer	Ausländer
1990	0	0	0	0	0
1991	1	1	0	1	0
1992	18	13	5	7	11
1993	17	11	6	5	12
1994	24	18	6	10	14
1995	45	34	11	16	29
1996	13	9	4	5	8
1997	55	40	15	11	44
1998	68	53	15	22	46
1999					
Summe	241	179	62	77	164
Anteile		0,743	0,257	0,320	0,680

## 1.2 Daten der Meldestelle für Geldwäsche

In der Schweiz existiert seit 1998 eine Meldestelle für Geldwäsche beim Bundesamt für Polizeiwesen. Dort werden systematisch Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche gesammelt, der Informationsstand der lokalen Strafverfolgungsbehörden koordiniert und Strafverfahren angestossen. Innerhalb eines Jahres (1.4.1998-31.3.1999) erhielt diese Stelle Meldungen über 24 Verurteilungen und einen Freispruch, 30 Einstellungsverfügungen und 161 hängige Strafverfahren.

Von den 160 eingegangenen Meldungen wurden 67% für relevant erachtet und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Sämtliche Meldungen bezogen sich auf einen Gesamtbetrag von 334 Mio. SFr., die weitergeleiteten Vorgänge kamen auf einen Gesamtbetrag von 236 Mio. SFr. Je ein Drittel der meldenden Finanzintermediäre kamen aus den Kantonen Zürich und Genf. Nur 20 von 160 Meldungen betrafen wirtschaftlich Berechtigte aus der Schweiz.

Die Sanktionen sind gemäss der Statistik der Meldestelle für Geldwäsche doch bedeutend; immerhin wurden in 40% der Fälle überjährige Freiheitsstrafen verhängt. Nicht so bedeutend erscheinen die eingezogenen Gelder; jedenfalls erreichen sie niemals die Beträge, die von den Staatsanwaltschaften

ten angegeben werden (siehe Abschnitt 3.1.4). Bei den uns vorliegenden analysierten Urteilen (siehe Abschnitt 3.2) sind jedoch Verfahren mit Konfiskationssumme über 1 Mio. SFr. und sogar über 5 Mio. SFr. durchaus häufiger zu finden.

*Tabelle 6: Verteilung des Strafmasses und der Konfiskationssumme bei 25 Verurteilungen wegen Geldwäsche (gem. Meldestelle für Geldwäsche, Bundesamt für Polizeiwesen).*

Sanktion		Eingezogener Betrag	
Freispruch	1	0.-	13
Busse	1	bis 10 000.-	4
bis und mit 3 Mt. Freiheitsstrafe	3	bis 100 000.-	2
bis 6 Mt. Freiheitsstrafe	3	bis 1 Mio	5
bis 12 Mt. Freiheitsstrafe	7	bis 5 Mio.	1
bis 2 Jahre Freiheitsstrafe	6		
bis 4 J. Freiheitsstrafe	4		
insgesamt	25		25

### 1.3 Verurteiltenstatistik

Für die Stufe Verurteilungen ist einzig die Datenbasis des Bundesamtes für Statistik verfügbar. Diese ist bis zum Jahr 1997 nachgeführt, die Ergebnisse für das Jahr 1998 stehen erst einige Zeit nach der für diese Arbeiten vorgesehenen *deadline* zur Verfügung. Von sämtlichen Verurteilten sind 43% im Kanton Zürich abgeurteilt worden. In den letzten vier Jahren wurden jährlich zwischen 45 und 60 Personen verurteilt, in den Jahren vorher wegen der Frische der Norm weniger als 20. Seit 1995 ist kein Trend in der Anzahl der Verurteilungen zu erkennen. Die Sanktionen bei Verurteilungen wegen Art. 305<sup>bis</sup> sind hart, haben die Richter doch in 35% der Fälle Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt.

In Zürich resultieren seit 1992 die durchschnittlich 30 bis 40 ermittelten Täter jährlich in etwa 20 Verurteilungen. Exakte Ermittlungs- und Verurteilungsquoten sind nicht direkt zu berechnen, weil zwischen Ermittlungsabschluss und rechtskräftigen Urteil Jahre vergehen können und diese Zeitspanne darüber hinaus einer erheblichen Varianz unterliegt. Einfache, unbedeutende Fälle mit geringen Deliktsummen führen in der Regel schneller zu rechtskräftigen Urteilen. Zur Zeit liegt die errechnete Urteilsquote bei 60%. Diese Quote kann in Anbetracht des hohen Ausländeranteils und der



zum Teil bedeutenden ökonomischen Potenz einiger u. U. schwer greifbarer ermittelter Täter sicher nicht als niedrig bezeichnet werden.

*Tabelle 7: Auf Grundlage von Art. 305 bis verurteilte Personen gemäß Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik, Sonderauszählung, Stand der Datenbank: 10.06.1999*

*Tabelle 7a: Regionale Verteilung*

Jahr	Ort der Verteilung		
	Zürich	übrige Schweiz	insgesamt
1991	0	2	2
1992	4	6	10
1993	9	10	19
1994	25	20	45
1995	27	23	50
1996	16	34	60
1997	23	34	57
insgesamt	104	129	243

*Tabelle 7b: Verhängte Strafen*

Jahr	unbedingte Freiheitsstrafe/Sanktion	andere	insgesamt
1991	1	1	2
1992	5	5	10
1993	5	14	19
1994	12	33	45
1995	17	33	50
1996	20	40	60
1997	25	32	57
insgesamt	85	158	243

Eine Abschätzung der Anzahl der durchgeführten Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche in der Schweiz zeigt aufgrund der Ergebnisse für den Kanton Zürich bei einer Verurteilungsquote der ermittelten Täter von ca.

50%, dass mit 80 bis 120 Ermittlungsverfahren jährlich gerechnet werden kann, die zu 50 bis 60 jährlich verurteilten Personen führen.

#### 1.4 Befragungsergebnisse

Eine im Januar 1999 durchgeführte Umfrage bei Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern der Schweizer Kantone<sup>6</sup> ergab Hinweise auf insgesamt 155 (hängige und abgeschlossene) Verfahren wegen Geldwäsche zwischen 1990 und 1998 mit einer gesamthaften Summe eingezogener Gelder (vor *asset-sharing*) von 267 Mio. SFr. Einzelne Kantone machten nähere Angaben über das Schicksal der beschlagnahmten Gelder: So wurden 2,5 Mio. SFr. an die Eigentümer rückerstattet, 950'000 SFr. wurden an ausländische Regierungen ausgeliefert, 1,1 Mio. SFr. wurden definitiv an kantonale Stellen, 175'000 SFr. an den Bund zur Einziehung überwiesen. Bei den übrigen beschlagnahmten Beträgen dürfte der Entscheid noch ausstehen. Weitere spezifische Angaben konnten nur in wenigen Kantonen gewonnen werden, während in den meisten Kantonen solche fehlten, insbesondere zum Status der Verfahren und Informationen über die Beschuldigten, so dass sich eine Verallgemeinerung auf die gesamtschweizerische Situation verbietet.

Diese Angaben können mit den Ergebnissen einer detaillierten, schriftlichen Umfrage des Bundesamtes für Justiz von 1989 (die mit einem offiziellen Brief des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes [Justizminister] versehen an die Kantone ging) verglichen werden. Die Angaben von 1989 schildern die Situation vor der neuen Geldwäsche- und Einziehungsgesetzgebung, sie betreffen den Zeitraum von 1980 bis 1989. Die meisten Kantone konnten allerdings keinerlei Angaben zu den beschlagnahmten und eingezogenen Summen machen, da keine Statistiken geführt würden. Einzelne Kantone deuteten an, dass die Ermittlung der Beträge eine detaillierte Aktenanalyse notwendig machen würde und unzumutbar sei. In Genf, Tessin und Zürich wurden zwar immer wieder auch höhere Beträge (einschliesslich einstellige Millionenbeträge) beschlagnahmt, typischerweise wurde aber nur circa für ein Drittel der Beträge (Drogenfälle) die Mittel wirklich eingezogen, der Rest wurde an berechnigte Dritte oder an Eigentümer herausgegeben.

<sup>6</sup> Bei sechs Kantonen waren keine Angaben erhältlich.

## 2. Analyisierte Urteile

Nach Durchsicht von insgesamt 17 Fällen, für die Urteile vorliegen, konnten 13 identifiziert werden, bei denen Art. 305<sup>bis</sup> StGB (Geldwäsche) eine Rolle spielt. Verurteilungen gemäß Art. 305<sup>ter</sup> (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) sind sehr selten. Nur in zwei Fällen ist dieser Artikel thematisiert.

Die vollständige Dokumentation von Fällen gestaltet sich schwierig, weil die Urteile der verschiedenen Instanzen und in den verschiedenen Kantonen nicht systematisch und nach sehr unterschiedlichen Kriterien archiviert werden.

Die regionale Verteilung der 13 analysierten Fälle stammen mehrheitlich aus der lateinischen Schweiz (vor allem Genf und Tessin), ergänzt durch Fälle aus Bern, Zürich und Basel.

In der Regel werden empfindliche Freiheitsstrafen verhängt. Dies ist allerdings unter anderem darauf zurückzuführen, dass auch bei geringfügigen Verfahren wegen Geldwäsche gleichzeitig auch andere Delikte abgeurteilt werden.

Die Deliktsummen bewegen sich in dem Bereich von 100'000 SFr. bis zu einem Maximum von 1,5 Milliarden Schweizer Franken. Dies zeigt, welches breites Spektrum an unterschiedlichen Fällen unter den Straftatbestand der Geldwäsche fällt. Die Mehrzahl der Fälle bewegen sich bei Deliktsummen von bis zu einer Million. Die konfiszierten Summen bewegen sich zwischen 30'000 SFr. und umgerechnet knapp 10 Mio. SFr.

Ein Auslandsbezug liegt bei 80% der analysierten Fälle vor. Die Mehrheit der Verurteilten sind Ausländer. Bei 70% der Fälle ist der Grundtatbestand Drogenhandel. Betrug wird in 60% der Fälle neben der Geldwäsche mit abgeurteilt. In nur 15% der Fälle spielt Waffenhandel eine Rolle. In ebenfalls 15% der Fälle wird explizit der Artikel 260<sup>ter</sup>, Unterstützung oder Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung erwogen. Der Anteil der Fälle, die dem Umkreis von kriminellen Organisationen zugerechnet werden sollten, ist jedoch höher. In einem einzigen Fall spielt Prostitution eine Rolle. Bei den Täterprofilen sind ausländische Männer deutlich übervertreten.

Die gesichteten Urteile und Prozessunterlagen und die zur Verfügung stehende Zeit lassen hier nur exemplarische Beschreibungen und Analysen von Fällen zu.

### 3. Drei Beispielfälle

#### a. «Verwahrungsdienste für den Liebhaber»

So lässt sich beispielsweise ein typischer Fall von Geldwäscherei aus der italienischen Schweiz aufführen. Er steht im Zusammenhang mit einer Frau, die von ihrem Liebhaber 32'000 SFr. erhielt und diese an ihre Familienangehörigen im Ausland weiterreichte. Dieses Geld stammte aus dem Verkauf von falschen Dollarnoten durch ihren Liebhaber. Sie wusste von dem Ursprung des Geldes. Die Strafe bestand in 15 Tagen Freiheitsentzug auf Bewährung. Ausserdem musste sie den Betrag rückerstatten. Ihr mit Falschgeld (insgesamt mehr als einer halben Million Dollar) handelnder Liebhaber war bereits wegen dieses Delikts verurteilt. Das Strafmass der verurteilten Frau fiel gering aus, es war keine Beteiligung an der Haupttat nachzuweisen. Die Beschreibung des Falles durch die richterliche Behörde lässt Aspekte eines „Beziehungsdelikt“ aufscheinen. Auch in anderen, ähnlich gelagerten „kleinen“ Fällen handelt es sich bei der Geldwäsche um eine im Bewusstsein der Verurteilten zwar sicherlich zweifelhaften Art des Gelderwerbs, die aber im Rahmen von persönlichen Beziehungen, Freundschaftsdiensten und ähnlichem eingebettet ist.

#### b. «Balkon und Küche»

Der Angeklagte im Fall BGE 119 IV 59 ff. tolerierte, dass Freunde auf seinem Balkon Geld aus Drogenhandel versteckten (anfänglich 70'000 SFr., dann 120'000 SFr.). Er entfernte später einen Teil des Geldes und versteckte es in seiner Küche, und einen weiteren Teil des Geldes verbrauchte er.

Der Fall dient der strafrechtlichen Lehre in der Schweiz in erster Linie als Musterfall dafür, wie weit die Tatbestandsfassung von Art. 305<sup>bis</sup> StGB vom eigentlichen kriminalpolitischen Ziel, der Bekämpfung des Organisierten Verbrechens, wegführen kann. Das Bundesgericht selbst setzt sich mit einer kriminologischen Erwägung der Botschaft des Bundesrates (Regierungsvorlage) auseinander, nach der – angesichts der neuen Dimensionen illegal erworbener Gelder – nunmehr die Deliktsbeute nicht mehr einfach verborgen werden könne, vielmehr müssten die Gelder typischerweise mit den Mitteln des Finanzmarktes getarnt werden.

Im vorliegenden Fall wurde der Angeklagte allerdings vom Kantonalen Obergericht Bern unter anderem wegen wiederholter Geldwäscherei zu 20

Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt. Der Text des BGE erwähnt die Einziehung des Geldes nicht, doch dürfte dies selbstverständlicher Teil des vorinstanzlichen Urteils gewesen sein (über das wir nicht verfügen). Die Verurteilung wurde vom Bundesgericht bestätigt.

### *c. «Barranquillia/Kolumbien-Zürich»*

Zu einem Freispruch gelangten demgegenüber sowohl das Bezirksgericht wie das Obergericht Zürich im Fall Oberholzer<sup>7</sup>, einem der wesentlich sel-  
tteren, grösseren lokal geführten Fälle.

Julio Nasser aus Barranquillia, Kolumbien, war in den siebziger Jahren als Drogenhändler tätig. Er verschob – wie seine Frau gegenüber den US-Behörden bestätigte – Dutzende von Tonnen Marihuana in die USA.

1978 machte ihn ein Freund mit Herrn Oberholzer, Kundenbetreuer einer Schweizer Grossbank, bekannt. O. eröffnete in der Folge für N. und dessen Frau Sheila Nasser-Arana mehrere Konten, auf die in rascher Folge per Kurrier angeliefertes Bargeld einging: bis 1980 insgesamt 50 Mio. SFr. Diese Mittel wurden von O. verwaltet und vermehrt, so dass die Guthaben der Ehegatten bis 1993 bereits 100 Mio. SFr. betrug. O., der jedes Jahr mehrmals in Barranquillia weilte, war mit dem Paar freundschaftlich verbunden, er nahm auch an Familienanlässen teil. Er bezog zudem regelmässig „Geschenke für seine Familie“ (insgesamt über 1 Mio. SFr.). Die Gerichte gehen denn auch davon aus, dass O. die Herkunft des Geldes ahnte. Spätestens nach 1993 rechnete er jedenfalls damit, dass es sich um Drogengeld handelte, da zu diesem Zeitpunkt Julio Nasser in verschiedenen Tageszeitungen als Drogenhändler und Geldwäscher bezeichnet wurde. Schon zu einem Zeitpunkt, als ihm die Herkunft der Gelder klar war, tätigte O. im Auftrag von Frau N.-A. Transaktionen zugunsten weiterer Personen. Es ist davon auszugehen, dass Frau N.-A. zu diesem Zeitpunkt ihr Geld in Sicherheit bringen wollte.

Die Freisprüche für O. erfolgten erstinstanzlich wohl fehlerhafterweise aufgrund der Annahme eines Sachverhaltsirrtums (er habe irrtümlicherweise angenommen, die Vermögenswerte seien infolge Zeitablaufs nicht mehr Gegenstand der Einziehung und damit nicht mehr Tatobjekt des Schweizer Geldwäschetatbestandes, der vom Konzept der Einziehungsverleitung ausgeht) beziehungsweise vor Obergericht infolge der Annahme der Ver-

<sup>7</sup> Sachverhalt nach Darstellung des Bezirksgerichts, Urteil vom 4. März 1997 in Sachen Oberholzer.

jährung der Einziehung und damit der Untauglichkeit der Werte als Einziehungsobjekt.

Der Fall ist gleich in mehrfacher Hinsicht beachtlich: Zunächst fällt auf, dass O. keine weiteren Anstalten machte, um die wirtschaftliche Berechtigung der Familie N. zu verschleiern. Seine Leistung bestand vielmehr darin, bankintern die Alarmsysteme ausser Funktion zu setzen. Andererseits handelt es sich um einen typischen Fall von sogenannten „Altlasten“. Von daher war die rechtliche Aufarbeitung für die ganze Schweizer Bankenbranche auch von grosser Bedeutung. Im internationalen Diskurs ist wenig Verständnis aufgebracht worden für die Argumentation der Gerichte. Bei oberflächlicher Betrachtung muss denn auch der Freispruch in einem Fall, in dem der Angeklagte sich der Herkunft der Gelder bewusst war und insgesamt 150 Mio. US\$ Drogengeld verwaltete, in krassem Gegensatz zum weiter oben referierten „Balkon-Fall“ stehen.

Frau N.-A., die von der Schweiz in die USA ausgeliefert wurde, hat in einem „*plea agreement*“ eine zwölfjährige Freiheitsstrafe akzeptiert. Zudem erklärte sie sich bereit, auf die 150 Mio. US\$ zu verzichten und bei deren Einziehung behilflich zu sein. Die Werte sind mittlerweile hälftig zwischen den USA und der Schweiz geteilt worden. In den erwähnten Statistiken kommt dieser Fall nicht vor.

### III. Fazit

Die offiziellen Statistiken über **Meldungen** von *financiers*, über **Strafuntersuchungen** und **Urteile** in Sachen Geldwäsche lassen erkennen, dass die Behörden das Thema ernst zu nehmen beginnen. Es besteht zwischen 1990 und 1997 bereits eine Praxis von immerhin 243 rechtskräftig erledigten Fällen, bei denen es wohl aber überwiegend um kleinere, lokale Annexfälle zum Drogenhandel (Typus „Balkon-Fall“) oder um Beziehungsdelikte geht.

Daneben besteht eine viel umfassendere Praxis von **internationalen Fällen**, die überwiegend als **Rechtshilfeersuchen** auf die Schweiz zukommen, die sich in den lokalen Statistiken nicht (oder nur dann, wenn sie Anlass zur Eröffnung eines lokalen Verfahrens geben) widerspiegelt. In dieser Praxis lässt sich erst die wahre Bedeutung des Schweizer Finanzplatzes in der Welt der Geldwäsche erkennen. Angesichts der hohen Marktanteile in sensiblen Bereichen der Finanzwirtschaft (vor allem „*private banking*“) müssen Schweizer *financiers* und Institute als „*global players*“ auch im Bereich der Geldwäsche gelten.

Diese Bedeutung kommt in den Statistiken auch deshalb kaum zum Ausdruck, weil die Methoden der Aufzeichnung sehr zu wünschen übriglassen: Einziehung wird nicht separat registriert. Zudem lassen sich die Grunddossiers in den Kantonen kaum mehr wiederfinden. Dies muss Fragen zur seriösen Bearbeitung aufwerfen.

Angesichts des gegenwärtigen Zustandes der Statistik, aber auch der Bedeutung der Rechtshilfefälle könnte **nur eine sehr viel aufwendigere, quantitative und qualitative Studie einigermassen zuverlässig Auskunft über die Effizienz** der schweizerischen Geldwäschereibekämpfung geben.

## IV. Anhang

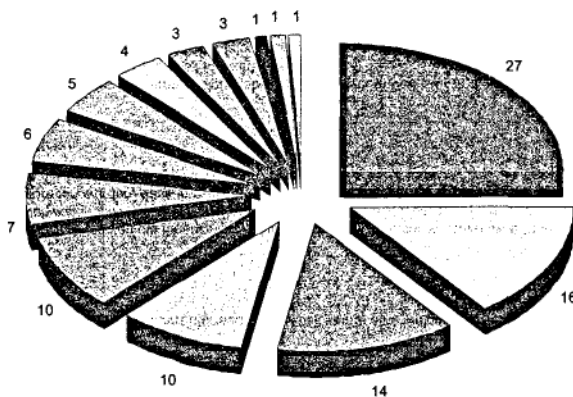
### Deliktsverteilung bei den Verdachtsmeldungen\*



1. Jahresbericht 1998/1999

Seite 49/67

### Deliktsarten



Reihenfolge  
im  
Uhrzeigersinn

\* *Quelle:* Statistik der Meldestelle für Geldwäsche; nur an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitete Fälle im Zeitraum vom 1.4.1998 bis 31.3.1999.



# Ungarn

Tünde Barabás

## Inhalt

1.	Vorgeschichte .....	393
2.	Rechtliche Ausgangslage und statistische Angaben .....	395
2.1	Einschätzungen der Polizei zum Geldwäschestraftatbestand in Ungarn.....	395
2.1.1	Besonderheiten.....	395
2.1.2	Schwierigkeiten bei der Aufklärung, Lösungsmöglichkeiten .....	396
2.2.	Anordnungen im Zusammenhang mit Korruption und Betäubungsmitteln .....	401
2.3.	Polizei-, Staatsanwaltschafts- und Gerichtsstatistiken .....	402
2.3.1	Statistische Angaben bezüglich der Delikte Korruption und Betäubungsmittel .....	402
2.4.	Die Rechtsfolgen im StGB und in der Statistik: Einziehung, Vermögenseinziehung.....	406
3.	Ergebnisse der empirischen Untersuchung .....	408
3.1	Vorbereitung .....	408
3.2	Die Auswertung der Akten .....	408
4.	Schlußfolgerungen .....	412
	Anhang.....	415



## 1. Vorgeschichte

Die erste internationale Konferenz über Geldwäsche in Ungarn wurde vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI) organisiert und unterstützt. Sie fand im April 1998 am Institut für Kriminologie und Kriminalistik (*OKrI*) statt. Ziel war es, unter Zuziehung von namhaften Experten (aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, Ungarn) die Gefahren, lokale Eigenarten, Verbreitungsmethoden und OK-Zusammenhänge der Geldwäsche darzustellen. Die Teilnehmer haben einstimmig klargestellt, daß es sich hier um eine Deliktskategorie handelt, die ein gemeinsames Problem sowohl für die wirtschaftlich weiterentwickelte mittel-westliche Region der Europäischen Union als auch für die weniger weit entwickelten Beitrittskandidaten aus Mittel-Osteuropa beinhaltet. Diese Frage ist für Ungarn um so wichtiger, denn das Land gilt aufgrund seiner geographischen Lage als Durchgang zwischen Osten und Westen, weshalb Probleme, die mit der international vernetzten Organisierten Kriminalität zusammenhängen, auf beiden Seiten verstärkt auftreten.

An der Schwelle der Erweiterung der Union scheint es also besonders wichtig zu sein, daß sich die betroffenen Länder auf die zu erwartenden Gefahren vorbereiten können und die notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung sowohl im Bereich der Rechtssetzung und Rechtsanwendung als auch im Bereich der Strafverfolgung und Kriminalitätsvorbeugung treffen.

Dies begründet unsere Teilnahme an der gegenwärtigen Untersuchung. Auch uns können die in Zusammenhang mit Geldwäsche auftretenden Probleme wie die Verbreitung der organisierten Kriminalität, die unkontrollierbaren Geldbewegungen und die eventuell eintretenden Finanzkrisen nicht gleichgültig sein. Günstige Bedingungen bietet hierzu der gegenwärtige „Übergangszustand“ Ungarns: die langsam zu Ende gehende Privatisierung, die Geflechte der Gesetzgebung, die Zunahme der Zahl der ausländischen Besitzer, die Entwicklung des Banksystems, die Verbreitung der Kreditkarten und die elektronische Geldbewegung mittels Internet.

Gerade deshalb hat die Gesetzgebung rasch reagiert und bereits 1994 (im Gesetz IX. aus dem Jahre 1994) entsprechend der sich ändernden Wirtschaftslage über die Änderung des StGB verfügt und die Geldwäsche kodifiziert (§ 303 StGB). Tatsache ist aber, daß – wie in anderen Nachbarländern, wo dieser Tatbestand auch in das StGB aufgenommen wurde – nur etwa 40 aufgrund des Verdachtes auf Geldwäsche eingeleitete Ermittlungen

gen zur Staatsanwaltschaft gelangten; die übrigen wurden wegen Unbeweisbarkeit oder infolge internationaler Beziehungen aufgrund des Mangels an Beweismitteln oder bei Interpol-Ersuchen eingestellt. In Ungarn beschäftigte sich mit solchen Fällen zunächst die Zentrale Strafverfolgungsdirektion im Rahmen des Landespolizeipräsidiiums, die bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität auch sonst verfahren hatte; seit ihrer Auflösung im Jahre 1998 fallen diese Straftaten in die Zuständigkeit der Direktion zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Auf den komplizierten und mehrdeutigen Charakter der mit der Geldwäsche zusammenhängenden Fälle deutet auch hin, daß in Ungarn bis zum heutigen Tag kein einziges rechtskräftiges Urteil, das eine derartige Straftat abschließen würde, gefällt wurde. Deshalb verfügen wir auch über keine diesbezüglichen statistischen Angaben. Das ist die Erklärung dafür, daß unser Institut mit dem untersuchungsleitenden Max-Planck-Institut übereingekommen ist, eine Aktenuntersuchung solcher Fälle durchzuführen, die aufgrund ihres Charakters Geldbewegungen vermuten lassen, welche als Vortaten der Straftat Geldwäsche zu bewerten sind. Als solche kommen Fälle im Zusammenhang mit großangelegten Korruptionen bzw. mit Drogenmißbrauch in Betracht. Die als schwerer zu qualifizierenden Fälle sind nämlich in der Regel nur Teile der Tätigkeit eines Systems, welches in organisierter Form agiert. Die Korruptionsdelikte in der Wirtschaft sind oft auch nur deshalb schwer zu erkennen, weil das wahre Ziel hinter einem bestimmten institutionellen (betrieblichen, gesellschaftlichen usw.) Interesse verborgen bleibt. In der Tat sind aber immer individuelle Nutznießer vorhanden, wenn auch nicht jedesmal unmittelbar bei der Bestechung. Beim wirtschaftlichen oder Amtsmißbrauch ist das Ziel die Erlangung eines Wirtschafts- oder Positionsvorteils. Bei der Privatisierung kann z.B. der „clevere“ Bestecher zu ausgesprochen großem Vermögen oder zu besonders günstigen Krediten bei der Bank kommen. Aus diesem Grund ist die vollständige Aufzählung der typischen ungarischen Bestechungshandlungen in der Wirtschaft fast unmöglich. Bestechungen kommen häufig vor, wie z.B. bei Geldinstituten, während der Privatisierung des Staatsvermögens, im Handel, im Steuerwesen, im Zusammenhang mit der Patentierung von Innovationen und Erfindungen und im Gesundheitswesen.

Noch eindeutiger scheint der organisationelle Bezug im *Drogenbereich* wie beim Schmuggel oder dem Ausbau des Drogennetzes zu sein. Der Weg des Rauschgiftes führt über organisierte Stationen zu den heimischen

Kleinkonsumenten. In diesem Bereich können die „Paten“ auch zu enormen illegalen Geldsummen gelangen, welche dann auf irgendeine Weise sauber gewaschen werden. Die Verbindung zur Organisierten Kriminalität sowie die Tatsache, daß die „Bosse“ für sich selbst und ihre Familienangehörigen mit den sauber gewaschenen Geldern angesehene bürgerliche oder sogar politische Positionen erlangen können, ist kein Zufall. Der Ausbau des Drogennetzes ist in Ungarn zwar noch nicht so weit vorangeschritten, und in Schmuggel und Vertrieb spielen mehrheitlich ausländische Täter die Hauptrollen. Eine unbestrittene Tatsache ist aber, daß bereits eine enge Verbindung zwischen den ungarischen und ausländischen Verbrecherbanden besteht.

## 2. Rechtliche Ausgangslage und statistische Angaben

### 2.1 *Einschätzungen der Polizei zum Geldwäschestrafatbestand in Ungarn*

#### 2.1.1 Besonderheiten

Mit der Erklärung der Geldwäsche zur Straftat beabsichtigte der Gesetzgeber – und das gilt nicht nur für Ungarn, sondern für alle Länder, in denen diese Handlung strafbar ist:

- *zum einen für die Straftäter die Möglichkeiten zu erschweren und auszuschließen, daß die Gelder aus Straftaten in die legale Wirtschaft zurückgeführt werden; dabei dominieren die Drogendelikte, denn aus diesen Handlungen stammen große Gewinne;*
- *zum anderen die Organe der Finanzdienstleistungen davor zu schützen, daß Gelder aus illegalen Handlungen durch sie hindurchfließen, da gerade diese Organe geeignete Foren für die Geldwäsche sind; dieses Ziel wird durch die Identifizierungs- und Meldepflicht erreicht.*

Aus dem oben Erwähnten geht des weiteren hervor, daß diese Begehungsform in den Ländern in die Strafvorschriften aufgenommen wurde, in denen beträchtliche Geldsummen aus rauschgiftbezogenen Straftaten stammen, in denen folglich Drogen in bedeutendem Maße konsumiert und vertrieben werden.

Gleichwohl waren die Vortaten der drei bislang in Ungarn aufgeklärten – aber noch in der Ermittlungsphase befindlichen – Geldwäschedelikte *durch-*

weg *Vermögensdelikte*; Geldwäsche von Drogengeldern wurde bis jetzt noch in keinem Fall aufgeklärt. Nach Angaben einer – aufgrund einer Haupttat durchgeführten – geheimen Informationsbeschaffung wird sogar die Hälfte des erworbenen Vermögens von den Gruppen aufgebraucht und (in Drogen) wieder angelegt; geldwäscheartige Handlungen werden nicht ausgeübt.

In einem Fall wurde eine im Ausland realisierte Transaktion aus dem Jahr 1993 bekannt, die mit Drogenschmuggel in Zusammenhang gebracht werden konnte. Damals enthielt aber das Strafgesetzbuch den Tatbestand der Geldwäsche noch nicht, weshalb wir nur technische Rechtshilfe zur Kontosperrung leisten konnten.

Nach unserer Erfahrung sind in den bekanntgewordenen Transaktionen nicht Geldsummen aus dem klassischen organisierten Straftatbereich, sondern Profite von Wirtschafts- und Vermögensdelikten eingebunden.

Typische Behebungsmethode ist, daß die Straftäter durch Bankleistungen (Überweisungen) versuchen, das erworbene Vermögen in anderen Ländern als dem Behebungsort sauber zu waschen. Zu diesem Zweck nehmen sie die Konten der von ihnen gegründeten Wirtschaftsvereinigungen in Anspruch und manipulieren diese mit der Angabe des Rechtstitels.

### 2.1.2 Schwierigkeiten bei der Aufklärung, Lösungsmöglichkeiten

In den fast fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes gingen insgesamt 3300 Meldungen von den anzeigepflichtigen Finanzdienstleistern ein; im gleichen Zeitraum wurden nur vier (!) Strafverfahren wegen begründeten Verdachtes auf Geldwäsche angeordnet. In dieses Bild paßt auch, daß in keinem einzigen Fall dieser Verfahren die Meldungen den Ermittlungsanlaß lieferten, sondern vielmehr andere Informationsmittel (in erster Linie die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerorganisationen).

Trotz der oben angegebenen Zahlen können wir nicht daraus folgern, daß das Gesetz bzw. die Ermittlungsbehörde ungeeignet bzw. nicht in der Lage wäre, die Aufgaben wahrzunehmen. Im Zusammenhang mit den Meldungen wurde nämlich eine geheime Informationsbeschaffung in 311 Fällen (davon in 158 Fällen durch die regionalen Polizeibehörden) angeordnet, aufgrund derer 37 Strafverfahren wegen Verdachtes auf sonstige, vorwiegend Wirtschaftsdelikte, eingeleitet wurden. In 22 Fällen wurden Steuerungsverfahren aufgrund der Informationen der Anzeigen eingeleitet sowie 2 per Fahndungsbefehl gesuchte Personen festgenommen. Schließ-

lich wurden 3 Wechselstellen durch das Aufsichtsorgan – die Ungarische Nationalbank – geschlossen. Die ungarische Statistik enthält keine Angaben über die Anzahl der Fälle, in denen ausländische Behörden aufgrund der an sie weitergeleiteten Informationen erfolgreich ermitteln konnten, nach den Rückmeldungen der ausländischen Behörden wurden dort aber 3 Verfahren eingeleitet.

Aufgrund des statistischen Befundes kann Ungarn im internationalen Vergleich jedenfalls nicht mehr als das Land der leichten und effizienten Geldwäschemöglichkeiten angesehen werden. Es scheint in den vier Jahren nach dem Systemwechsel gelungen zu sein, Ungarns Attraktivität als „Zielland für Geldwäsche“ durch die Implementation einer gut funktionierenden Identifizierungs- und Meldepflicht deutlich zu verringern. Ein weiterer Erfolg ist, daß das in westeuropäischen Ländern vielbesagte östliche – aus der ehemaligen Sowjetunion strömende – Kapital, dessen Ursprung zweifelhaft ist, in Ungarn eine geringere Gefahr bedeutet als in der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien bzw. in den Vereinigten Staaten. Es wird in der Regel über unsere Geldanstalten nur überwiesen, wobei wir allein die Möglichkeit haben, die Finanznachrichtendienste des Verpflichteten bzw. Begünstigten über die Transaktion zu informieren.

Sorge bereiten weiterhin folgende Punkte, die mehrere internationale Organisationen zu der Behauptung bewegen, daß das System als Ganzes noch nicht funktioniere:

- a) *der für die ungarische Wirtschaft immer noch typische hohe Bargeldverkehr sowie die verbreitete Kreditvergabepaxis;*
- b) *fehlende aktive Tätigkeit der Aufsichtsorgane;*
- c) *Schwierigkeiten der Beweisführung hinsichtlich der Zusammenhänge von Vortat und Geldwäsche;*
- d) *Schwierigkeiten beim Informationsersuchen bei den Steuerbehörden;*
- e) *Probleme beim Informationsaustausch mit den ausländischen Partnerorganisationen;*
- f) *fehlende Kontrolle der Börse;*
- g) *Qualifizierung der eingegangenen Informationen, die den Informationsfluß erschwert.*

Ad a) Die in der ungarischen Wirtschaft übliche Zahlungsform ist immer noch die Barzahlung. Sie ist trotz aller Umständlichkeiten (Geldtransport

usw.) immer noch die sicherste Form. Zum einen ist sie schnell, zum anderen kann es nicht vorkommen, daß sich der Auftraggeber nach der Leistung auf Zahlungsunfähigkeit beruft, da die Ablieferung mit der Zahlung verbunden wird. Die Geltendmachung durch einen Prozeß mit ungewissem Ausgang kann Jahre dauern. Es ist bekannt, daß in Ländern mit entwickeltem Banksystem schon die Barzahlung an sich verdächtig ist. Mit Recht kann die Frage gestellt werden, ob die Anzeigepflichtigen in der Lage sind, die verdächtigen Transaktionen von dem üblichen und legalen Geldverkehr zu unterscheiden.

Die Lösung ist durch Regierungs- bzw. Gerichtsmittel in der Tat nur schwer zu erreichen. Es wäre die Aufgabe der Finanzdienstleister, sonstige Transaktionen zu begünstigen und somit Zahlungen mit Scheck, Karte oder bargeldersetzenden Mitteln schneller und bequemer zu machen. Zu diesem Punkt gehört weiterhin die immer häufiger vorkommende Beleihungspraxis, nach der die Bank Kredite an Wirtschaftsvereinigungen gegen Bargeldkaution von natürlichen Personen gewährt. Diese Transaktion gilt laut den Empfehlungen der FATF eindeutig als verdächtig, während sie in Ungarn akzeptiert wird und sogar rentabel ist (auf der einen Seite sind Zinsen fällig, auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit der Kostenabschreibung).

*Ad b)* Die Organe, die die ungarischen Gesetze, die Organisation und die Funktion der Bekämpfung der Geldwäsche untersuchten, hielten die Zahl der eingegangenen Meldungen nicht für gering, dennoch stellten sie die Effektivität des Systems in Frage. Die oben erwähnten ca. 3.300 Verdachtsmeldungen kamen nämlich von nicht mehr als der Hälfte der gegenwärtig funktionierenden 50 Handelsbanken, während die andere Hälfte verdächtige Transaktionen noch nie oder nur in verschwindender Menge meldete, was allein durch den unterschiedlichen Kundenkreis nicht begründet werden kann. Unannehmbar ist, daß z.B. den 365 Anmeldungen von der Budapest-Bank nur 2 Anzeigen von der Hypo-Bank gegenüberstehen.

Eine Lösung würde in einer Steigerung der Aktivität seitens der Staatlichen Finanz- und Kapitalmarktaufsicht bestehen; die Ermittlungsbehörden sind nämlich zur Durchführung solcher Kontrollen nicht berechtigt, während die Aufsicht in der Lage ist, nicht nur das Vorhandensein des Reglements, sondern auch dessen Anwendung zu kontrollieren und notfalls ein Versäumnis mit Geldbuße zu sanktionieren (die Aufhebung der Betätigungsgenehmigung ist eine bloß symbolische Sanktion).



*Ad c)* Laut gegenwärtiger Gesetzesregelung erfüllt den Tatbestand der Geldwäsche, wer mit Vermögen bzw. Besitzstücken aus Straftaten ein bestimmtes Begehungsverhalten aufzeigt, wobei ihm die Herkunft des Vermögens bewußt sein muß. Der Gesetzgeber ließ die Tatsache außer acht, daß diese Vermögen in der Regel aus organisiert begangenen Straftaten stammen und es bei dieser Begehungsweise fast unmöglich ist, festzustellen und vor allem nachzuweisen, daß eine bestimmte Summe aus einer konkreten Handlung stammt. Der Straftäter kann leicht behaupten, daß gerade die von der Ermittlungsbehörde aufgefundene Summe aus legalen Handlungen herrührt.

Als Lösung sollte die folgende Möglichkeit erwogen werden: sofern die Ermittlungsbehörde nachweisen kann, daß das von ihr entdeckte Vermögen nicht aus legaler Tätigkeit stammt, sollte eine Strafbarkeit unabhängig von einem konkreten Vortatnachweis möglich sein, soweit eindeutig belegt werden kann, daß der Beschuldigte über kein legales Einkommen verfügt.

*Ad d)* Liegt eine Anzeige vor, so ist die primäre Aufgabe der Facheinheit zur Bekämpfung der Geldwäsche, den legalen bzw. illegalen Hintergrund der Transaktion aufzuklären, was jedoch erst dann möglich ist, wenn sie den wirtschaftlichen Hintergrund der in der Anzeige betroffenen Partei aufklären kann. Dies könnte am besten durch die Offenlegung von Steuer-(Einkommens-)angaben des Betreffenden geschehen. Allerdings hängt die Beschaffung solcher Angaben von der vorhergehenden Genehmigung des Staatsanwaltes ab. Dieser Genehmigungsantrag ist im Rahmen der geheimen Informationsbeschaffung möglich, nimmt jedoch einige Wochen Zeit in Anspruch. Die Recherchetätigkeit, die die Geldwäsche-Facheinheit aufgrund der Anzeigen durchführt, ermöglicht die Anwendung dieser Methode allerdings nicht.

Als Lösung schlagen wir vor, daß das Gesetz über die Steuerordnung der Ermittlungsbehörde ermöglichen soll, auf schriftlichen Antrag in den Besitz der Angabe gelangen zu können, wie es laut § 52, Punkt d des Gesetzes CXII/1996 bei Geldanstalten und Finanzunternehmen der Fall ist, wenn das Finanzgeheimnis mit der Geldwäsche in Zusammenhang gebracht werden kann.

*Ad e)* Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnerorganisationen ist problemlos, soweit die Finanznachrichteneinheiten im Rahmen der Polizei agieren. Wenn aber der sog. administrative Finanznachrichtendienst in die Struktur eines Ministeriums integriert ist und ohne Ermittlungsbefugnis fungiert, wird zum Informationsfluß die Unterzeichnung eines Kooperati-

onsvertrages notwendig. Hierzu hat die Abteilung gegenwärtig keine Möglichkeit, obwohl die weiterzuleitenden Angaben und Informationen in den Rahmen der Regierungsvereinbarungen passen, die das Innenministerium über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus abschließt.

Das Problem könnte gelöst werden, indem die Einheit zur Bekämpfung der Geldwäsche auf höherer Ebene angesiedelt würde, was ansonsten neben der Personalaufstockung auch von der Auditierungskommission des Europarates empfohlen wird. Die Personalaufstockung ist ohnehin unumgänglich, denn die 7 Planstellen reichen nicht aus, die fast 1000 Anzeigen pro Jahr zu bearbeiten, geheime und offene Verfahren abzuwickeln, regelmäßig an internationalen Konferenzen teilzunehmen und Aufklärungsarbeit in den zahlreichen Filialen der 50 Handelsbanken durchführen zu können.

*Ad f)* Die Durchführung von Ermittlungen ist bei den Investitionsgesellschaften sehr schwierig; in diesem Bereich können Erfolge nur durch Dekunternehmen oder verdeckte Ermittler erzielt werden. Die in den FATF-Empfehlungen formulierten typisierten Transaktionen (und das gilt nicht nur für Ungarn, sondern auch ebenso für das Ausland) können zwar bei einem Kreditinstitut ungewöhnlich sein, bei einer Brokerfirma aber alltäglich, wie z.B. unerwartete Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Verluste und Bargeldverkehr in großen Summen. Das Aussieben von Geldsummen aus Straftaten ist sogar bei der Gutgläubigkeit des Dienstleiters kaum möglich. Denn dieser hat keine Möglichkeit, den Kunden so gut kennenzulernen wie es bei einer Bank der Fall ist, bei der der Kunde mehr Zeit verbringt als bei einem Börsenmakler. Zudem sind im Umgang mit Banken auch offiziell mehr Informationen über die Person oder ihre Gesellschaft mitzuteilen.

Als Lösung würde ich vorschlagen, über eine bestimmte Summe die obligatorische Überweisung via Bankkonto – bei der Ein- und Auszahlung in der Börsenfirma – vorzuschreiben; in solchen Fällen führt die Bank die Identifizierung ohnehin durch, und die Börsenfirma würden von den Nachteilen des Geldtransportes entlastet.

*Ad g)* Punkt 24 der Anlage I des Gesetzes LXV/1995 über das Staats- und Dienstgeheimnis sieht vor, alle Informationen im Zusammenhang mit der Geldwäsche als Staatsgeheimnis zu qualifizieren, die nicht zu einem Strafverfahren gehören. Die Qualifizierung schreibt viel strengere Regeln für die Sachbearbeitung bei den Ermittlungsbehörden vor, als die Kreditanstalten selbst im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis einzuhalten ha-

ben. So ist es z.B. nicht erlaubt, Zuschriften oder Korrespondenz auf dem Postwege oder per Fax weiterzuleiten, was dazu führt, daß Mitarbeiter diese Schriftstücke oft als Kuriere transportieren und aushändigen müssen. Dies ist nicht nur sehr zeitraubend, sondern auch mit bedeutenden Kosten verbunden. Und auch die Verwaltung dieser Schriften ist außerordentlich groß und bedeutet eine zusätzliche Last. So umfasste der geheime Aktenverkehr der früheren Zentralen Kriminaldirektion von 1998 etwa 5500 Akten, während der Aktenverkehr der zehnköpfigen Abteilung in der gleichen Periode bei etwa 1500 (!) Geheimakten lag.

Eine adäquate Lösung liegt in einer Gesetzesänderung, die die Qualifizierung solcher Angaben als Staatsgeheimnis aufheben würde.

Wegen der erwähnten Verflechtungen ins Ausland können bei den schon eingeleiteten Verfahren mehrere Jahre bis zum rechtskräftigen Urteil vergehen – das früheste Datum eines Verfahrensbeginns war März 1996 –, und dieses Problem bleibt weiter bestehen, solange der gegenwärtige Mechanismus der Rechtshilfe in Strafsachen nicht geändert wird. Die Verfahren werden durch die Ratifizierung des sog. Straßburg-Abkommens (141) des Europarates beschleunigt, welches eine unmittelbare Zusammenarbeit der Justizorgane (Staatsanwaltschaft, Gericht) ermöglichen wird.

## 2.2 *Anordnungen im Zusammenhang mit der Korruption und Betäubungsmitteln*

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung zur *Bestechung* ist sehr breit; das StGB sanktioniert die Korruption im Amt, im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben und in der Presse. Nach dem Gesetz gehören hierher die Bestechung im Amt und in der Wirtschaft (§ 250) sowie der Mißbrauch amtlichen Einflusses (§ 256). Bestechung im Amt kann durch Pflichtverletzung oder Kompetenzüberschreitung verwirklicht werden, wirtschaftliche Bestechung hingegen nur durch Pflichtverletzung. Der Vorteil kann materiellen, personellen oder sogar moralischen Charakter haben. Ungarn ratifizierte das OECD-Abkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtspersonen im Jahre 1998, und im April 1999 unterzeichnete es das Strafabkommen des Europarates zur Bekämpfung der Korruption. Im Zuge der Umsetzung wurde das Delikt gegen die Reinheit des internationalen öffentlichen Lebens als neuer Titel in das StGB eingeführt (§ 258 StGB). Dieser Artikel stellt Korruption im Zusammenhang mit ausländischen Wirtschaftsorganen, ausländischen Amtspersonen, Amtsträgern und Vertretern ausländischer Organisationen unter Strafe.

Die Rechtsnormen bezüglich der *Betäubungsmittel* (§ 282 StGB) wurden ebenfalls im vergangenen Jahr erweitert und verschärft. Diese Änderung löste in Ungarn eine landesweite Diskussion aus, denn das Gesetz LXXXVII/1998 bedroht auch die Konsumenten und sogar die Vorbereitung der Handlung mit Strafe. Während sich der Staat dadurch die Zurückdrängung des Konsums und folglich auch des Handels erhofft, befürchtet ein Teil der Gesellschaft in zunehmendem Maße, daß die Entdeckung jugendlicher Kleinkonsumenten häufiger wird und somit die Kriminalisierung der Jugendlichen und die Gestaltung einer neuen Kriminalitätswelle begünstigt werden würde. Das Gesetz verfügt weiterhin über die selbständige Bestrafung der geleisteten Gehilfentätigkeit bei Herstellung von Betäubungsmitteln (§ 283A StGB).

### 2.3 *Polizei-, Staatsanwaltschafts- und Gerichtsstatistiken*

#### 2.3.1 Statistische Angaben bezüglich der Delikte Korruption und Betäubungsmittel

*Tabelle 1\**

<b>Gesamtzahl der bekanntgewordenen Delikte</b>	<b>Jahr</b>	<b>Bestechung im Amt</b>	<b>Wirtschaftsbestechung</b>	<b>Mißbrauch amtlichen Einflusses</b>	<b>insges.</b>
400.935	1993	212	198	54	464
389.451	1994	480	143	173	796
502.036	1995	296	138	75	509
466.050	1996	604	120	243	967
514.403	1997	380	270	215	865
600.621	1998	477	187	239	903

\* Bericht über die Kriminalität. ERÜBS IM Amt für Datenverarbeitung, Evidenz und Wahlen sowie Oberste Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung für Rechentechnik-Anwendung und Information (1993-1998).

[Tájékoztató a bűnözésről. ERÜBS BM Adatfeldolgozó, Nyilvántartó és Választási Hivatal és Legfőbb Ügyészség Számítástechnika-alkalmazási és Információs Főosztálya. (1993-1998)].

2.3.1.1 Die Zahl der *Korruptionsdelikte* verdoppelte sich in dem Zeitraum von 1993 bis 1998. Laut Statistik gehören in diesen Bereich die Bestechung im Amt, die Wirtschaftsbestechung und der Mißbrauch amtlichen Einflusses. Die Zahl der aufgeklärten Fälle scheint schon auf den ersten Blick sehr niedrig zu sein (Tabelle 1).

2.3.1.1 Die Zahl der *Korruptionsdelikte* verdoppelte sich in dem Zeitraum von 1993 bis 1998. Laut Statistik gehören in diesen Bereich die Bestechung im Amt, die Wirtschaftsbestechung und der Mißbrauch amtlichen Einflusses. Die Zahl der aufgeklärten Fälle scheint schon auf den ersten Blick sehr niedrig zu sein (Tabelle 1).

Der unregelmäßige Anstieg gibt vermutlich nicht die Zahl der wirklich begangenen Korruptionsfälle wieder, obwohl während der 5 Jahre eine Erhöhung von über 100% zu beobachten ist. Die schwankenden Zahlen spiegeln im wesentlichen die jährliche Änderung der Anzeigequote einschließlich der Fälle, auf die die Behörden zufällig gestoßen sind, wider. Hinsichtlich der proportionellen Verteilung der Delikte machte die Bestechung im Amt über 50% der Bestechungsfälle aus.

Die Wirtschaftsbestechungen zeigen demgegenüber keinen besonderen Anstieg in der untersuchten Periode (unter 50%). Interessant ist aber der enorme Anstieg der Mißbräuche amtlichen Einflusses (von 54 auf 239 in fünf Jahren), was vermutlich zum einen dem eigenartigen Charakter dieser Straftaten zu verdanken, zum anderen vielleicht auch dem Umstand, daß der Straftäter in den schwereren Fällen die Beeinflussung der Amtsperson nur „behauptet“ oder sich für eine solche ausgibt. So entwickelt sich der für die Korruption sonst typische Gleichgewichtszustand – die Gegenseitigkeit von Geben und Nehmen – nicht. Die irregeführte und sitzengelassene Partei ist deshalb offensichtlich geneigter, die Polizei auf den Täter aufmerksam zu machen.

Die Tabellen (siehe Anhang, Tabellen 1-6) zeigen den Trend, welchen wir schon bei der Gestaltung der Zahl der Korruptionsfälle sehen konnten, über mehrere Jahre hinweg sehr gut. So gestalteten sich die Schadenssummen im Laufe der Jahre (verursacht – vergütet) sehr unterschiedlich: mal waren sie höher, mal niedriger, wobei sich auch ihr Verhältnis innerhalb der einzelnen Deliktgruppen änderte. Eines läßt sich eindeutig feststellen: die Korruptionsdelikte fügten dem Staat sehr große Schäden zu, sowohl aus moralischer als auch aus finanzieller Sicht. Die in der Statistik dargestellten Schadenssummen sind vermutlich nur Bruchteile der Schäden, die diese Straftaten in Wirklichkeit verursachen. Aus den Tabellen geht aber bereits

hervor, daß der zugefügte Schaden nur in geringem Maße vergütet wird. Dies bedeutet, daß ein Großteil der Summen mit ziemlicher Sicherheit bereits „*sauber gewaschen*“ ist, bevor der Fall aufgeklärt wird. Deshalb ist das Eindämmen der Korruption eigentlich auch eine Methode der Zurückdrängung der Geldwäsche, denn dieses Delikt stellt eine bedeutende Vortat der Geldwäsche dar.

Daß die Zahl aller korruptionsartigen Straftaten in den vergangenen 5 Jahren so niedrig und in ihren Verhältnissen so variierend war, deutet bedauerlicherweise nicht auf die Seltenheit solcher Fälle oder auf ein besonders sauberes öffentliches Leben hin. Es ist nur ein Zeichen dafür, daß es sich hier um Straftaten handelt, bei denen das Dunkelfeld besonders groß ist (man könnte sagen, diese Zahlen stellen nur die Spitze des Eisberges dar). Dies bedeutet, daß, wenn die Interessen eines Teilnehmers nicht verletzt werden, wenn also das Verhältnis der erhaltenen und geleisteten Vorteile ausgewogen ist und der Austausch zustande kommt, es weitgehend zufällig ist, wenn das Geschäft doch aufgedeckt wird.

Daß die Bestechung im Amt eher aufgeklärt wird, kann auch damit erklärt werden, daß die in öffentlichen Behörden Tätigen gesetzestreu und sensibler gegenüber Bestechung sind (z.B. meldet der Polizeibeamte oder der Beamte einer anderen Behörde selbst den Bestechungsversuch). Hier ist allerdings auch die Empörung der Bürger größer, wenn die „Akteure“ des öffentlichen Lebens für die Gewährung irgendeiner Berechtigung Extravorteile verlangen.

Die typischerweise niedrigere Zahl der Wirtschaftsbestechungen spiegelt dagegen die eher zufallsartige Aufklärung wider, die bei den Ermittlungen i. d. R. in einem anderen, größeren Wirtschaftsdelikt ihren Ausgang hat.

Problematisch ist darüber hinaus auch die Beweissituation in diesen Fällen, da bei den Besprechungen und der Geldübergabe nur die beiden Betroffenen, d.h. die aktive und die passive Partei, ohne Zeugen zugegen sind und keine Belege, Empfangsbestätigungen u.ä. ausgestellt werden. So ist die Behörde oft auch bei völlig offensichtlichen Fällen machtlos und erhebt mangels Beweisen keine Anklage. Dies kann sicherlich zur Erklärung der Tatsache, daß schwerer qualifizierte Fälle der Korruption in der Statistik praktisch seit Jahren nicht vorkommen, herangezogen werden.

Für den außenstehenden Beobachter kann es sogar unverständlich erscheinen, warum ein „Rechtsgeschäft“, das für beide Parteien zufriedenstellend abgeschlossen wurde, zu verfolgen ist. In manchen Gesellschaften ist „Bakschisch“ oder Schmiergeld völlig akzeptiert, womit die Betroffenen

schon im voraus rechnen. Und gerade das darf nicht zugelassen werden. Es darf nicht sein, daß Korruption wegen der dulddenden Einstellung der Gesellschaft und der Schwierigkeiten der Aufklärung das öffentliche und wirtschaftliche Leben durchdringt. Es stellt ein Problem dar, daß die Staatsbürger Tag für Tag von großen, korruptionsartigen Skandalen einzelner Vertreter des öffentlichen Lebens hören und daß in solchen Fällen über Ausreden hinausgehend keine bewertbare Folge zu erfahren ist. Dies verschlechtert die herrschende Stimmung bedeutend und verringert die Duldungstoleranz der Bevölkerung, die ohnehin schon ihre Grenze erreicht hat, noch weiter.

2.3.1.2 Aus den statistischen Angaben zum Drogenmißbrauch ist zu ersehen, daß weder die Zahl der bekanntgewordenen Straftaten, noch die der rechtskräftig verurteilten Personen besonders hoch ist.

Zwar stieg danach die Zahl der Straftaten seit 1993 fast auf das Zehnfache, dies spiegelt jedoch nicht die Realität wider. Daneben kamen im vergangenen Jahr auf 2068 bekanntgewordene Straftaten insgesamt 500 rechtskräftig Verurteilte (rund 25%). Für diese Fälle ist die schwerere Qualifizierung nicht typisch, bandenmäßig bzw. organisiert begangene Fälle kennen wir bis 1996 keine, bis 1997 einen und bis 1998 zwei (noch nicht rechtskräftig). Häufiger geht es in diesen Fällen um erhebliche Summen. Dies bedeutet aber nicht, daß es in der Wirklichkeit keine organisierten Fälle gäbe. Das Problem rührt eher daher, daß der gesetzliche Tatbestand selbst noch relativ neu ist (die letzte vollständige Änderung erfolgte durch das Gesetz LXXXVII/1998). Gegenwärtig enthält die offizielle Statistik noch keine Angaben über die verursachten und vergüteten Schäden im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch.

*Tabelle 2: Zahl der Fälle von Drogenmißbrauch\* (1993-1998)*

<b>Jahr</b>	<b>Bekanntgewordene Straftaten</b>	<b>Rechtskräftig Verurteilte</b>
1993	223	74
1994	256	93
1995	429	122
1996	440	179
1997	943	198
1998	2068	500

\* ERÜBS, ebenda, Gerichtsstatistik Justizministerium (1993-1998).  
[Bírószági Statisztika IM (1993-1998)].

## 2.4 Die Rechtsfolgen im StGB und in der Statistik: *Einziehung, Vermögenseinziehung*

Das ungarische Strafrecht sieht sowohl für Geldwäsche als auch für Bestechung und Drogenmißbrauch Freiheitsstrafe vor. Daneben ist das aus der Tatbegehung stammende Vermögen einzuziehen, welches der Straftäter bei der Tatbegehung oder im Zusammenhang damit erwarb (§ 62, Abs. 1 StGB). Die *Vermögenseinziehung* zählt zu den Hauptstrafen. Wie sich aus den statistischen Angaben ergibt, wird sie verhältnismäßig selten angewendet. Die Regelung erstreckt sich aber nicht nur auf das Vermögen, welches an die Stelle des ursprünglichen Vermögens getreten ist, sondern insbesondere auch auf dasjenige, welches vom Straftäter einer anderen Person übertragen wurde, die von der kriminellen Herkunft des Vermögens wusste.

Die *Einziehung* ist im Gesetz unter den Maßnahmen zu finden (§ 77 StGB). Die umfangreiche Aufzählung erstreckt sich über die Tatmittel auf das Ergebnis der Straftat – sog. *producta sceleris* –, auf die die öffentliche Sicherheit gefährdenden Gegenstände und auf das Objekt des Vermögensvorteils; selbst auch die die Begehung erleichternden Mittel bis hin zu den Presseerzeugnissen, die eine Straftat darstellen, sind einzuziehen. Die Rechtsnorm legt Durchführung, Hindernisse und Voraussetzungen der Einziehung eingehend fest.

Gemäß der Gerichtsstatistiken der vergangenen Jahre stieg sowohl die Zahl der Straftaten als auch diejenige der Verurteilten kontinuierlich an. Die Zahl der verurteilten Erwachsenen erhöhte sich zwischen 1986 und 1998 um etwa 40%. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der begangenen Straftaten auf mehr als das Dreifache: im Jahre 1986 waren es 182.867, in 1998 dagegen 600.621\*. Die Zahl der *Einziehungen* und der *Vermögenseinziehungen* stieg demgegenüber im Laufe der Jahre nicht an, sondern ging sogar auffallend zurück. So wurden 1986 2388 Einziehungen und Vermögenseinziehungen angeordnet, während es im Jahre 1998 nur noch 1542 waren. Die einzige Deliktskategorie, die einen Anstieg aufweist, ist der Drogenmißbrauch: 1998 standen 486 Verurteilungen 26 Einziehungen gegenüber, was einen Anstieg von 5% bedeutet (siehe Anhang). Dieses Verhältnis scheint im Vergleich zur Anordnung von Einziehung und Vermögenseinziehung bei anderen Delikten – wo der Anstieg insgesamt 1,7% be-

---

\* ERÜBS, ebenda.



trägt – günstig zu sein. Daß es in diesen relativ wenigen Fällen häufiger zur Einziehung kam, kann wahrscheinlich mit der einfachen Tatsache erklärt werden, daß die im Rahmen der Tataufklärung gefundenen Drogen von den Behörden sofort beschlagnahmt wurden.

Nach einzelnen Deliktskategorien bzw. -typen getrennt kann Folgendes festgestellt werden:

- Bei *Straftaten gegen die Person* wurden 1998 insgesamt 93 Einziehungen und Vermögenseinziehungen angeordnet, am häufigsten in den Fällen von schwerer Körperverletzung und schwerer Körperverletzung mit Lebensgefahr; hier richtete sich die Einziehung hauptsächlich auf das Tatmittel.
- Bei *Verkehrsdelikten* wurde 1998 die Einziehung des Kraftfahrzeuges insgesamt in 16 Fällen angeordnet.
- Bei *Straftaten gegen die Ehe, Familie, Jugend und die Sittlichkeit* wurde sie in insgesamt 9 Fällen angeordnet, die Vermögenseinziehung überhaupt nicht.
- In größerem Ausmaß verordneten die Gerichte eine Einziehung (insgesamt 50 Fälle) innerhalb der Straftatengruppe gegen die *Integrität der Staatsverwaltung*. Bei der Justizpflege und den Bestechungen im öffentlichen Leben in 23 Fällen, bei den Mißbräuchen amtlichen Einflusses in 3 Fällen. Demgegenüber wurde die Vermögenseinziehung in einem Fall (bei dem Delikt Menschenhandel) als Nebenstrafe angeordnet.
- Auffallend häufig wurde die Einziehung in der Gruppe der *Straftaten gegen die öffentliche Ordnung* angeordnet: von den insgesamt 289 Fällen entfielen 125 auf den Mißbrauch von Sprengstoff, Sprengmaterial, Schußwaffen und Munition, 75 auf die Fälschung von öffentlichen Urkunden, 9 auf die Fälschung von privaten Urkunden, 5 auf Urkundenmißbrauch und 26 auf den schon erwähnten Drogenmißbrauch. Die Anzahl der Vermögenseinziehungen ist auch hier niedrig: in 6 Fällen wurde sie als Hauptstrafe und in 4 Fällen als Nebenstrafe verordnet. Diese gleichwohl überdurchschnittlich hohe Anordnungsquote wird durch den Charakter der Straftat, also durch die Gefährlichkeit des Begehungsobjektes bzw. des Tatmittels begründet.
- Bei der Gruppe der *Wirtschaftsdelikte* wird die Einziehung ebenfalls häufig angeordnet (insgesamt 530 Fälle). Die Vermögenseinziehung wurde als Nebenstrafe in 16 Fällen angeordnet; auch das ist eine relativ hohe Anwendungshäufigkeit. Die Einziehung kommt am häufigsten bei

Schmuggel und Zollhehlerei vor (345), häufig bei Verletzung der Devisenwirtschaft, Steuerbetrug sowie Gefällsmißbrauch (77) und weniger häufig bei der Verbreitung von Waren minderer Qualität (11). Von den 16 Fällen der Vermögenseinziehung entfallen 14 auf Fälle des Steuerbetrugs und Gefällsmißbrauchs und je 1 Fall auf Schmuggel und Zollhehlerei. Im Gegensatz zu den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung erklärt sich diese relativ hohe Anzahl der Anordnungen nicht durch die materielle, sondern eher durch die moralische und finanzielle Gefährlichkeit der Straftat; durch diese Delikte können nämlich tatsächlich große Vermögen entstehen.

- Schließlich ist die Einziehung bei den *Vermögensdelikten* relativ häufig: neben der Hauptstrafe wurde sie 484mal und als selbständige Nebenstrafe 9mal angeordnet, während die Vermögenseinziehung sowohl neben einer Hauptstrafe als auch selbständig in je 9 Fällen ausgesprochen wurde.

### 3. Ergebnisse der empirischen Untersuchung

#### 3.1 Vorbereitung

Die zu untersuchenden Straftaten waren uns bekannt, und wir stellten mit Hilfe der Datenbanken der Obersten Staatsanwaltschaft bzw. des Landespolizeipräsidiums eine Landesliste zusammen, aus der wir diejenigen Komitate auswählten, die am meisten durch Korruption und Drogenmißbrauch belastet waren. Hierzu gehören Győr-Moson-Sopron (Westungarn), Csongrád (Südungarn), Szabolcs-Szatmár-Bereg (Ostungarn) sowie Hajdú-Bihar (Ostungarn) und die Hauptstadt Budapest.

Unser Ziel war, solche rechtskräftigen Gerichtsfälle zu verarbeiten, bei denen aufgrund Qualifizierung, Organisationsgrad, Gewichtigkeit und Behebungsmethode mit gutem Grund zu vermuten war, daß sie Vortaten von Geldwäsche sein könnten (da bis jetzt keine rechtskräftigen Fälle vorliegen, in denen Geldwäsche festgestellt wurde). Insgesamt prüften wir etwa 200 Akten in Sopron, Győr, Mosonmagyaróvár, Szeged, Makó, Nyíregyháza und Budapest. Am Ende wählten wir diejenigen 20 Akten aus, die für eine Bearbeitung am geeignetsten erschienen.

#### 3.2 Die Auswertung der Akten

3.2.1 Alle ausgewählten 20 Fälle betreffen den Drogenmißbrauch. Die untersuchten, mit rechtskräftigem Urteil abgeschlossenen Korruptionsfälle

waren dagegen aus unserer Sicht nicht geeignet. Jeder dieser Fälle – mit der Übergabe von verhältnismäßig kleinen Summen (einige Tausende oder Zehntausende Forint) – war als weniger schwerwiegend zu betrachten (z.B. Bestechung im Grenzverkehr oder Bestechung von Vertretern kommunaler Verwaltungen wegen Erlangung von Sozialhilfe). Dies hätte den Eindruck erwecken können, daß es gegenwärtig in Ungarn keine große Strafsache aus dem Bereich der schweren Korruption gibt. Wie bereits erwähnt, liegt die Hauptursache bedauerlicherweise nicht in der Integrität des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, sondern vielmehr im großen Dunkelfeld. Daneben werden die schon eingeleiteten Ermittlungen durch die komplizierten Verflechtungen, die Interessengleichheit der Parteien sowie durch den Umstand erschwert, daß die Geschäfte in der Regel ohne Zeugen abgewickelt werden. Bedeutende Rauschgiftfälle kommen in Ungarn demgegenüber häufig vor; seit Öffnung der Grenzen wurde unser Land wegen seiner zentralen Lage zunächst zur Transitroute, dann zur Zielstation der Drogengeschäfte.

3.2.2 Aufgrund der Aktenuntersuchung kann folgendes festgestellt werden:

3.2.2.1 Laut Verfahrensdaten (*Themenkomplex 1 des gemeinsamen Erhebungsbogens*) wurde das Verfahren in jedem Fall von Ungarn durchgeführt. Die ungarischen Behörden stellten insgesamt in 10 Fällen ein Rechtshilfeersuchen (siehe Anhang, Tabelle 9). Zu den weiteren Ländern, die durch die Straftat betroffen waren, zählten Brasilien, Argentinien, Bolivien und die Türkei, in der Regel als Herkunftsländer der Betäubungsmittel; die Niederlande, die Schweiz und Dänemark waren sowohl Auftraggeber als auch Zielländer; Rumänien, Bulgarien und Deutschland erschienen hingegen nur als Zielländer (siehe Anhang, Tabelle 10).

Die Dauer der Ermittlungen ist sehr unterschiedlich. Die Wochenzahl schwankt faktisch zwischen 7 und 99, in der Regel ist aber eine Dauer von 17-25 Wochen typisch (50% der Fälle). Die Dauer des Gerichtsverfahrens reicht von einer bis zu 181 Wochen und ist offensichtlich abhängig von der Kompliziertheit des Falls, wobei es aber insgesamt zwei länger andauernde Fälle (133 bzw. 181 Wochen) gab. Eine Zeitdauer von 7-27 Wochen scheint durchschnittlich zu sein, da etwa die Hälfte der Fälle (11) diesen Zeitraum beanspruchten. Für die Gerichtsinstanzen ist es typisch, daß jeder Fall mit Berufung in der zweiten Instanz abgeschlossen wurde.

### 3.2.2.2 Informationen zu den Beteiligten (*Erhebungsbogen, Teil 2*)

In den 20 Fällen traten 24 Personen als *konkrete Täter* auf. Der Staatsangehörigkeit nach waren die Täter ungarische, türkische, jugoslawische sowie rumänische, bulgarische und österreichische, albanische und südafrikanische natürliche Personen. Darüber hinaus wirkten weitere Täter noch in 9 Fällen mit. Durch diese Personen wurde der Kreis der Staatsangehörigkeiten um die bolivianische und iranische Staatsangehörigkeit erweitert.

Um *weitere Verdächtige* ging es in 4 Fällen: diese waren (natürliche) Personen türkischer, jugoslawischer, gambischer und arabischer Nationalität.

Aufgrund der Eigenart der Vortaten (Drogenfälle!) konnte von *Opfern* nicht die Rede sein. Die Person eines konkreten Opfers erschien ansonsten insgesamt in einem Fall (natürliche Person, frühere Täter-Opfer-Beziehung ist bekannt).

### 3.2.2.3 Informationen zum Fall (*Erhebungsbogen, Teil 3*)

*Der Ermittlungsursprung* war in 6 Fällen ein Verdacht, in 12 Fällen eine Anzeige, in einem Fall eine Vorermittlung sowie in einem anderen Fall Ermittlungen im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren (die Polizei ermittelte in einem Tötungsfall bei dem Verdächtigten, als sie auf Rauschgift stieß). Die Straftat wurde in allen Fällen (100%) mit bedeutendem finanziellen Hintergrund, oft gewerbsmäßig und/oder, fortgesetzt begangen. Das letzte Merkmal war allerdings insgesamt in 2 Fällen im rechtskräftigen Urteil festzustellen.

Für die *Begehungsweise* ist typisch, daß die Straftat in 6 Fällen allein, in 13 Fällen in Mittäterschaft und in einem Fall als Gehilfe sowie immer vorsätzlich und mit tätigem Verhalten (vorsätzlich-aktiv) verübt wurde. In 4 Fällen kam es zur Ausnutzung der beruflichen Stellung. Des Weiteren wurde in allen Fällen eigennützig gehandelt (100%), wobei es in 10 Fällen zusätzlich noch einen Auftraggeber gab. Nach rechtskräftigem Urteil war die Zahl der Handlungen in jedem Fall eine einzige. Davon waren 9 Handlungen fortgesetzt gewerbsmäßig begangene. Die rechtliche Beurteilung gestaltet sich somit nach § 282, Abs. 3a) StGB bzw. Abs. 5a). Weitere Rechtsfolgen sind nicht zu finden. Die Beurteilung der Begehungsweise ändert sich vor Gericht im Vergleich zu den Feststellungen während der Ermittlungen kaum. Allein die Ausnutzung der beruflichen Stellung erscheint im Urteil um einen Fall häufiger (5) als im Vergleich zu früheren Feststellungen.

Tabelle 3:

Lfd. Nr.	Zum Zeitpunkt der Anklageerhebung		Nach rechtskräftigem Urteil	
	Gewinn DM	Wert des Rauschgiftes DM	Gewinn DM	Wert des Rauschgiftes DM
1.	12.200	keine Angabe	12.200	keine Angabe
2.	1500 + 504 Vorschuß	keine Angabe	1500 + 504 Vorschuß	keine Angabe
3.	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
4.	153.846	26.628	153.846	26.628
5.	5000	keine Angabe	5000	keine Angabe
6.	500	22.190	500	22.190
7.	3000	keine Angabe	3000	keine Angabe
8.	keine Angabe	keine Angabe	4.817.256	keine Angabe
9.	31.066	keine Angabe	31.066	keine Angabe
10.	20.000	939.400	20.000	939.400
11.	770	keine Angabe	770	keine Angabe
12.	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
13.	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
14.	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
15.	2.000	keine Angabe	2.000	keine Angabe
16.	375	keine Angabe	375	keine Angabe
17.	70	keine Angabe	70	keine Angabe
18.	1000	keine Angabe	1000	keine Angabe
19.	9000	keine Angabe	9000	keine Angabe
20.		14.000		14.000

Wie aus der Untersuchung hervorgeht, setzt sich der *finanzielle Hintergrund* bei den Betäubungsmitteldelikten aus zwei Werten zusammen: aus der Summe der Drogen (häufig mehrere Millionen) und aus der „Auftragsgebühr“, also der Summe, die der Täter beim Geschäft bekommt (sein Gewinn). Erstere kann aufgrund der Akten oft nicht betragsmäßig geklärt werden. Stellen die Anklage oder das Gericht beispielsweise fest, daß der Täter mit dem kontinuierlichen Verkauf von Heroin einen täglichen Umsatz von etwa 4000 DM erzielt, wovon jedoch die konkrete Summe nicht errechnet werden kann, so wird doch mit dem kontinuierlichen Umsetzen der Begriff der „bedeutenden Menge“ ausgeschöpft. Diesen finanziellen Hintergrund haben wir in der Tabelle 3 zusammengefasst.

Angaben zum Hintergrund der Straftat (da es sich nicht um Haupttaten handelt) wurden nicht gemacht. Des weiteren fanden wir in 17 Fällen ausländische Schauplätze.

#### 3.2.2.4 Informationen zum Verfahren (*Erhebungsbogen, Teil 4*)

Eine vorläufige Einziehung erfolgte praktisch in jedem Fall. Bargeld wurde in einem Fall beschlagnahmt, und sonstige Einziehungen betrafen Heroin (20 Fälle), Personenkraftwagen (3), Fernlaster (1), Taschen (3) und Säcke (1). Hiervon wurden Bargeld (in 3 Fällen) und die Personenkraftwagen (3) für die Staatskasse endgültig eingezogen; das Rauschgift bzw. die zur Aufbewahrung verwandten Taschen und Säcke wurden vernichtet. Vernichtet wurde auch der Fernlaster, der zur Rauschgiftlieferung speziell präpariert worden war. Dies macht deutlich, daß die Einziehung bei den Rauschgift-delikten verhältnismäßig häufig angeordnet wird. In jedem Fall wurden die Drogen selbst und ggf. die zur Aufbewahrung bzw. Lieferung verwandten Gegenstände beschlagnahmt. Vermögenseinziehung erfolgte aber in keinem einzigen Fall.

Das Verfahren endete in allen Fällen mit einer Freiheitsstrafe, deren Dauer von einem bis zu 8 Jahren reichte. In der Mehrzahl der Fälle wurde eine Freiheitsstrafe von über 4 Jahren verhängt (15 Fälle, siehe Anhang, Tabelle 11).

Bei Ausländern kam es in 9 Fällen zur Ausweisung, und in einem Fall wurde eine Geldstrafe als Nebenstrafe verhängt. Schließlich konnte die Einziehung in einem Fall nur teilweise vollzogen werden, da das zur Tatausführung verwendete Kraftfahrzeug im Besitz eines schuldlosen Dritten war.

## 4. **Schlußfolgerungen**

Unseres Erachtens war diese Untersuchung sowohl aus internationaler als auch aus nationaler Sicht von großer Bedeutung und lieferte wichtige neue Erkenntnisse. Zunächst widerlegte sie das von den Medien geprägte Bild, daß sich in Ungarn mafiöse Gruppen bilden, die die Organisierte Kriminalität und den Rauschgiftkonsum bestimmen. Die Frage ist allerdings, was der Grund für diese Art der Medienberichterstattung ist und ob die zunehmende Angst der Bevölkerung vor dieser Art von Kriminalität unbegründet ist. Die Antwort ist kompliziert und vielschichtig. Das ursprüngliche Ziel dieser Untersuchung war, die wegen des Vortatbezugs nur sehr schwer beweisbare Geldwäsche bzw. mangels konkreter Fälle die sehr gewichtigen

und komplizierten Korruptions- und Rauschgiftdelikte zu bearbeiten. Wir untersuchten über 200 Fälle in 4 Komitaten und der Hauptstadt und mußten schließlich feststellen, daß rechtskräftige Urteile in so schweren und organisiert verübten Delikten vorläufig noch auf sich warten lassen.

Aufgrund von **Interviews mit Richtern und Staatsanwälten** entstand die Überzeugung, daß dies auf mehrere Gründe zurückzuführen ist.

Hierbei ist als erstes zu erwähnen, daß bei Straftaten, die international organisiert verübt werden, ein sehr langer Weg bis zum Gericht führt. Die zuständige Ermittlungsbehörde bittet in den meisten Fällen Interpol oder eine andere internationale Behörde um Hilfe. Auch die Gerichtsphase selbst ist viel länger als gewöhnlich, da die Beweisführung schwieriger ist und häufig Zeugen und Gutachter hinzugezogen werden müssen. Ein zweiter, ebenfalls sehr wichtiger Grund ist, daß die Rechtsnormen verhältnismäßig neu sind. Neben diesen beiden Ursachen fanden wir während der Aktenbearbeitung auch Hinweise auf konkrete Beweisschwierigkeiten. Diese liegen darin, daß zwar der organisierte Charakter sogar für den nicht fachmännischen Leser offensichtlich ist, das Gericht aber diesen Umstand als nicht nachgewiesen ansieht und ihn in seinem Urteil nicht feststellt. So wurden z.B. 50 kg Heroin in einem „präparierten“ Wagen nach Ungarn eingeführt. Der Täter wurde bei der Zollkontrolle zwar festgenommen, er ging am Ende aber straffrei aus, da er behauptete, von einer unbekannt Person im Ausland nur mit der Einfuhr des Wagens beauftragt worden zu sein. Über den Drogenfund hinaus lagen also keine weiteren Beweise vor, wodurch den Behörde der endgültige Zugriff verwehrt blieb. Der genannte Fall ist zweifellos besonders gelagert. Gleichwohl gibt es viele vergleichbare Fälle. Gerade der Nachweis der Gewerbsmäßigkeit und der Kontinuität hängt oft nur vom Zufall ab. (In einem der von uns untersuchten Fälle stieß die Polizei bei der Ermittlung in einem Tötungsfall auf die Täter). Bei der Korruption fanden wir – wie sich herausstellte – keinen für die Untersuchung geeigneten Fall.

Abschließend kann festgestellt werden, daß Aufklärung und Beweisführung in diesen Fällen sowohl die Ermittlungsbehörden als auch die Gerichte in Ungarn heute noch vor Probleme stellen. Dies zeigt sich auch in der Urteilsstatistik sehr deutlich. Vermutlich können wir aber noch etwas an der Aufklärungstechnik ändern. Dabei könnten sich insbesondere die Verstärkung der Kontakte zu Interpol und zu anderen ausländischen Organen, die Verbesserung des Zeugenschutzes sowie die Steigerung der Effek-

tivität des Strafverfahrens als sehr nützlich erweisen. Außerdem sollte der Zugriff auf kriminelle Gewinne dabei eine bedeutende Rolle spielen.

Zwar sind wir uns bewußt, daß gerade diese Delikte auch im Ausland eine große Aufgabe für die Strafverfolgung und die Rechtspflege darstellen, doch hoffen wir, daß es uns an der Schwelle zum EU-Beitritt gelingen wird, die Ausbreitung der Organisierten Kriminalität und der damit verbundenen Straftaten in Ungarn einzudämmen.



## Anhang

*Tabelle 1: Zahl der Straftaten mit Korruptionscharakter sowie der verursachte und vergütete Schaden 1993*

Straftaten	Zahl der bekanntgewordenen Straftaten	Verursachter Schaden (Ft)	Vergüteter Schaden (Ft)
Bestechung im Amt	212	362 473 800	350 333 800
Wirtschaftsbestechung	198	14 660 100	611 300
Mißbrauch amtlichen Einflusses	54	4 464 800	257 300
Insgesamt	464	381 598 700	351 202 400

*Tabelle 2: Zahl der Straftaten mit Korruptionscharakter sowie der verursachte und vergütete Schaden 1994*

Straftaten	Zahl der bekanntgewordenen Straftaten	Verursachter Schaden (Ft)	Vergüteter Schaden (Ft)
Bestechung im Amt	480	46 980 300	6 805 000
Wirtschaftsbestechung	143	9 552 000	4 195 700
Mißbrauch amtlichen Einflusses	173	9 849 500	44 050 000
Insgesamt	796	66 381 800	55 050 700

*Tabelle 3: Zahl der Straftaten mit Korruptionscharakter sowie der verursachte und vergütete Schaden 1995*

Straftaten	Zahl der bekanntgewordenen Straftaten	Verursachter Schaden (Ft)	Vergüteter Schaden (Ft)
Bestechung im Amt	296	77 289 400	8 324 600
Wirtschaftsbestechung	138	2 108 989 300	25 404 800
Mißbrauch amtlichen Einflusses	75	17 524 100	2 712 000
Insgesamt	509	2 203 802 800	36 441 400

*Tabelle 4: Zahl der Straftaten mit Korruptionscharakter sowie der verursachte und vergütete Schaden 1996*

Straftaten	Zahl der bekanntgewordenen Straftaten	Verursachter Schaden (Ft)	Vergüteter Schaden (Ft)
Bestechung im Amt	604	122 666 700	65 330 100
Wirtschaftsbestechung	120	130 229 300	7 147 100
Mißbrauch amtlichen Einflusses	243	6 753 700	45 000
Insgesamt	967	259 649 700	72 522 200

*Tabelle 5: Zahl der Straftaten mit Korruptionscharakter sowie der verursachte und vergütete Schaden 1997*

Straftaten	Zahl der bekanntgewordenen Straftaten	Verursachter Schaden (Ft)	Vergüteter Schaden (Ft)
Bestechung im Amt	380	23 824 500	7 319 200
Wirtschaftsbestechung	270	32 955 800	1 543 600
Mißbrauch amtlichen Einflusses	215	353 009 100	343 265 600
Insgesamt	865	409 789 400	352 128 400

*Tabelle 6: Zahl der Straftaten mit Korruptionscharakter sowie der verursachte und vergütete Schaden 1998*

Straftaten	Zahl der bekanntgewordenen Straftaten	Verursachter Schaden (Ft)	Vergüteter Schaden (Ft)
Bestechung im Amt	477	227 494 100	33 239 200
Wirtschaftsbestechung	187	85 452 900	7 872 200
Mißbrauch amtlichen Einflusses	239	14 011 900	2 670 000
Insgesamt	903	326 958 900	43 781 400

Tabelle 7: Gesamtzahl der rechtskräftig verurteilten Erwachsenen nach Straftaten sowie nach Einziehung und Vermögenseinziehung als selbständige oder neben der Hauptstrafe verhängte Nebenstrafen 1993

Straftaten	Ges.Zahl rechts- kräftig ver- urteilter Erwachse- ner	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
Gegen den Staat insg.	1				
Tötung	164	4	2		
Fahrlässige Tötung	18		1		
Totschlag im Affekt	14	1			
Tötungsversuch	86	3			
Schwangerschaftsabbruch	2				
Leichte Körperverletzung	161	1			
Schwere Körperverletzung	3 230	37		1	
Körperverletzung mit Lebensgefahr (Todesfolge)	450	32			
Fahrlässige schwere Kör- perverletzung	87				
Fahrl. Gefährdung im Beschäftigungsbereich	109				
Vorsätzliche Gefährdung im Beschäftigungsbereich	11				
Unterlassene Hilfe- leistung	270				
Hausfriedensbruch	614	1			
Entführung					
Unbefugte Datenverwal- tung					
Mißbrauch von besonde- ren Personaldaten					
Sonstige	117				
Gegen die Person insg.	5 333	79	3	1	0
Verbrechen gegen die Verkehrssicherheit	134	1			
Fahrl. Vergehen gegen die Verkehrssicherheit	46				
Gefährdung des Bahn-, Luft- oder Schiffsverkehrs	7				
Fahrlässige Gefährdung des Bahn-, Luft- oder Schiffsverkehrs	7				
Gefährdung des Straßen- verkehrs	69		1		
Fahrlässige Herbeiführung	2 629		2		

Straftaten	Ges.Zahl rechts- kräftig ver- urteilter Erwachsen- er	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
eines Unfalls im Straßen- verkehr					
Fahrlässige Herbeiführung eines Unfalls im Straßen- verkehr mit dauerh. Be- hinderung	363				
Fahrl. Herbeiführung ein- es Unfalls im Straßen- verk. m. Todesfolge	515				
Fahrlässige Herbeiführung eines Unfalls im Straßenv. mit dem Tod mehrerer Pers.	9				
Trunkenheit am Steuer	18 159	1			
Trunkenheit am Steuer mit schwerer Körperver- letzung	387				
Trunkenheit am Steuer mit dauerhafter Behinde- rung	96				
Trunkenheit am Steuer mit Todesfolge	125				
Verbotene Überlassung der Führung eines Kraft- fahrzeuges	236				
Fahrerflucht	243				
Verkehrsdelikte insg.	23 025	2	3	0	0
Mißhandlung von Schutz- befohlenen	194				
Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	1 069				
Notzucht	157				
Nötigung zur Unzucht	64				
Widernatürliche Unzucht	2				
Gewaltsame wider- natürliche Unzucht	22				
Schändung	45				
Beischlaf zwischen Ver- wandten	4				
Gewerbsmäßige Prostitu- tion und Förderung dieser	9	2			
Sonstige	95				
Gegen Ehe, Familie, Ju- gend und Sitte insg.	1 661	2	0	0	0

Straftaten	Ges.Zahl rechts- kräftig ver- urteilter Erwachse- ner	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
Verbotener Grenzübertritt					
Menschenhandel	26	3			
Amtsmißbrauch	27				
Mißhandlung im Amtsver- fahren	42				
Zwangsverhör	2				
Rechtswidrige Inhaftie- rung	3				
Gewaltanwendung gegen eine Amtsperson	436	8			
Gewaltanwendung gegen eine im öffentlichen Auf- trag handelnde Person	122				
Gewaltanwendung gegen den Helfer einer Amtsperson	3				
Beleidigung einer Behör- de oder einer Amtsperson	219				
Falsche Anschuldigung	137	1			
Falsche Zeugenaussage	103				
Begünstigung einer Straf- tat	230	1			
Bestechung	102	8	1		
Mißbrauch amtlichen Einflusses	7				
Sonstige	403				5
Gegen die Staatsverwal- tung, Rechtspflege und öffentliche Ordnung ins- gesamt	1862	21	1	0	5
Herbeiführung einer Ge- meingefahr	55	1			
Mißbrauch von Spreng- stoff, Sprengmitteln, Schußwaffen oder Muni- tion	508	83			
Aufwiegelung gegen die Gemeinschaft	6				
Verleumdung/Üble Nach- rede	9	1			
Rowdytum	2960	18			1
Fälschung von öffentli- chen Urkunden	1040	18			
Fälschung von privaten	427	5			

Straftaten	Ges.Zahl rechts- kräftig ver- urteilter Erwachse- ner	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
Urkunden					
Mißbrauch von Urkunden	92				
Umweltbeschädigung, Naturbeschädigung	2				
Drogenmißbrauch	71	2			
Verunglimpfung von na- tionalen Symbolen					
Bedrohung mit einer Ge- meingefahr					
Sonstige	298	16			
Gegen die öffentliche Ordnung insgesamt	5468	144	0	1	1
Verstoß gegen die Pflich- ten der Wirtschaftlichkeit	0				
Erlangung unberechtigten Wirtschaftsvorteils	7				
Inverkehrbringen von Waren minderer Qualität, falsche Markenkennzeich- nung	4	1			
Spekulation	4	3			
Preistreiberei	0				
Verstoß gegen die Devi- senbewirtschaftung	487	192		19	
Steuerbetrug, Gefälligmiß- brauch	34	7			
Schmugglerei, Zollhehle- rei	324	128		16	
Konkursverbrechen					
Versäumung der Beitrags- einzahlung für den Ar- beitslosen- Solidaritätsfonds					
Versäumung der Zah- lungspflicht von Beiträgen für die Sozial- und Kran- kenversicherung und den Pensionsfonds					
Sonstige	24				
Wirtschaftsdelikte insge- samt	884	331	0	35	0
Diebstahl/Vergehen	10856	66	2		
Diebstahl/Verbrechen	10152	88			
Unterschlagung/Vergehen	765	2			

Straftaten	Ges.Zahl rechts- kräftig ver- urteilter Erwachse- ner 600	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Beschlag- nahme 2	Vermögens- einziehung 1	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
Unterschla- gung/Verbrechen					
Betrug/Vergehen	631	8			
Betrug/Verbrechen	1118	20	8		
Untreue	31				
Raub	977	7	3		
Plünderung	64				
Erpressung	82	2			
Sachbeschädigung	881	7			
Rechtswidrige Zueignung	153				
Hehlerei	1211	1			
Eigenmächtiger Entzug eines Fahrzeuges	761	5			
Benachteiligung der Ver- braucher	2				
Anmaßung	20	3			
Kreditgefährdung – Ver- gehen	59				
Entzug der Schuldendek- kung	8				
Sonstige gegen das Ver- mögen	0				
Vermögensdelikte insge- samt	28371	211	14	0	0
Straftaten gegen die Lan- desverteidigungspflicht	155	0	0	0	0
Öffentliche Anklagede- likte insgesamt	66760	790	21	37	6

Tabelle 8: Gesamtzahl der rechtskräftig verurteilten Erwachsenen nach Straftaten sowie nach Einziehung und Vermögenseinziehung als selbständige oder neben der Hauptstrafe verhängte Nebenstrafen 1998

Straftaten	Gesamtzahl rechtskräftig verurteilter Erwachsener	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Beschlagnahme	Vermögenseinziehung	Beschlagnahme	Vermögenseinziehung
Tötung	150	2			
Fahrlässige Tötung	37				
Totschlag aus Affekt	4				
Tötungsversuch	117	1			
Schwangerschaftsabbruch	2				
Leichte Körperverletzung	213				
Schwere Körperverletzung	4 511	57	1	3	
Körperverletzung mit Lebensgefahr (Todesfolge)	392	22			
Fahrlässige schwere Körperverletzung	141	1		2	
Fahrlässige Gefährdung im Beschäftigungsbereich	204				
Vorsätzliche Gefährdung im Beschäftigungsbereich	15				
Unterlassene Hilfeleistung	352				
Hausfriedensbruch	714	7			
Entführung	23				
Unbefugte Datenverwaltung	6				
Mißbrauch von besonderen Personaldaten	2				
Sonstige	291				
Gegen die Person insg.	7 174	90	1	3	0
Verbrechen gegen die Verkehrssicherheit	359	7			
Fahrl. Vergehen gegen die Verkehrssicherheit	165		1		
Gefährdung des Bahn-, Luft- oder Schiffsverkehrs	4				



Straftaten	Gesamtzahl rechtskräftig verurteilter Erwachsener	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Be- schlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
Fahrlässige Gefährdung des Bahn-, Luft- oder Schiffsverkehrs	20				
Gefährdung des Stra- ßenverkehrs	110				
Fahrlässige Herbeifüh- rung eines Unfalls im Straßenverkehr	2 539			1	
Fahrlässige Herbeifüh- rung eines Unfalls im Straßenverkehr mit dauerh. Behinderung	476				
Fahrlässige Herbeifüh- rung e. Unfalls im Stra- ßenverkehr m. Todesf.	440				
Fahrlässige Herbeifüh- rung eines Unfalls im Straßenv. mit dem Tod mehrerer Personen	6				
Trunkenheit am Steuer	10 929	4		1	
Trunkenheit am Steuer mit schwerer Körper- verletzung	319			1	
Trunkenheit am Steuer mit dauerhafter Behin- derung	56				
Trunkenheit am Steuer mit Todesfolge	76				
Verbotene Überlassung der Führung eines Kraftfahrzeuges	188				
Fahrerflucht	328				
Verkehrsdelikte insg.	16 015	11		4	0
Mißhandlung von Schutzbefohlenen	442	2			
Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht	793				
Notzucht	173	4			
Nötigung zur Unzucht	90	1			
Widernatürliche Un- zucht	6				
Gewaltsame widerna- türliche Unzucht	41	1			
Schändung	53				

Straftaten	Gesamtzahl rechtskräftig verurteilter Erwachsener	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Be- schlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
Beischlaf zwischen Verwandten	3				
Förderung gewerbsmä- ßiger Prostitution	45				
Sonstige	193	1			
Gegen Ehe, Familie, Jugend und Sitte insgesamt	1 839	9	0	0	0
Verbotener Grenzüber- tritt	1				
Menschenhandel	244	13	1		
Amtsmißbrauch	93				
Mißhandlung im Amts- verfahren	69				
Zwangsverhör	14				
Rechtswidrige Inhaftie- rung	7				
Gewaltanwendung ge- gen eine Amtsperson	414	6			
Gewaltanwendung ge- gen eine im öffentli- chen Auftrag handelnde Person	128	2			
Gewaltanwendung ge- gen den Helfer einer Amtsperson	6				
Beleidigung einer Be- hörde oder Amtsperson	1				
Falsche Anschuldigung	270				
Falsche Zeugenaussage	241	1			
Begünstigung einer Straftat	329	1			
Bestechung	275	23			
Mißbrauch amtlichen Einflusses	33	3			
Sonstige	749	1			5
Gegen die Staatsver- waltung, Rechtspflege und öffentliche Ord- nung insgesamt	2874	50	1	0	5
Herbeiführung einer Gemeingefahr	94	3			
Mißbrauch von Spreng-	763	125			1

Straftaten	Gesamtzahl rechtskräftig verurteilter Erwachsener	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Be- schlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
stoff, Sprengmitteln, Schußwaffen oder Mu- nition					
Aufwiegelung gegen die Gemeinschaft	4				
Verleumdung/Uble Nachrede	12				
Rowdytum	5867	36	1	1	1
Fälschung von öffentli- chen Urkunden	3260	75	2	1	5
Fälschung von privaten Urkunden	2556	9			
Mißbrauch v. Urkunden	342	5			
Umweltbeschädigung, Naturbeschädigung	11				
Drogenmißbrauch	486	26			
Verunglimpfung von nationalen Symbolen					
Bedrohung mit einer Gemeingefahr	49				
Sonstige	961	10	1	1	
Gegen die öffentliche Ordnung insgesamt	14405	289	4	5	5
Verstoß gegen die Pflichten der Wirt- schaftlichkeit	3				
Erlangung unberech- tigten Wirtschaftsvor- teils	106				
Inverkehrbringen von Waren minderer Quali- tät, falsche Marken- kennzeichnung	43	11			
Spekulation	36	2			
Preistreiberei	1				
Verstoß gegen die De- visenbewirtschaftung	202	77	1	1	
Steuerbetrug, Gefäll- mißbrauch	282	22	14		
Schmugglerei, Zoll- hehlerei	1037	345	1	18	
Konkursverbrechen	237				
Versäumung der Bei- tragseinzahlung für den	2				

Straftaten	Gesamtzahl rechtskräftig verurteilter Erwachsener	Nebenstrafe neben Hauptstrafe		Selbständige Nebenstrafe	
		Be- schlag- nahme	Vermögens- einziehung	Beschlag- nahme	Vermögens- einziehung
Arbeitslosen- Solidaritätsfonds					
Versäumung der Zah- lungspflicht von Beiträ- gen für die Sozial- und Krankenversicherung und den Pensionsfonds	29				
Sonstige	478	54			
Wirtschaftsdelikte ins- gesamt	2456	511	16	19	0
Diebstahl/Vergehen	17748	115	1	4	8
Diebstahl/Verbrechen	14049	227	5	3	
Unterschla- gung/Vergehen	1596	5		1	
Unterschla- gung/Verbrechen	737	1			
Betrug/Vergehen	1601	11			1
Betrug/Verbrechen	1367	13	2	1	
Untreue	76	1	2		
Raub	1131	18	3		
Plünderung	82				
Erpressung	280		1		
Sachbeschädigung	1221	18			
Rechtswidr. Zueignung	229				
Hehlerei	2488	19	1		
Eigenmächtiger Entzug eines Fahrzeuges	728	7			
Benachteiligung der Verbraucher	3	1			
Anmaßung	69	16			
Kreditgefährdung – Vergehen	69				
Entzug der Schulden- deckung	6				
Sonstige gegen das Vermögen	181	32			
Vermögensdelikte ins- gesamt	43661	484	15	9	9
Straftaten geg. d. Lan- desverteidigungspflicht	100	0	0	0	0
Öffentliche Anklagede- likte insgesamt	88524	1444	41	37	20

Tabelle 9: Ersuchte Länder - Rechtshilfe

Land	Fallzahlen	%
Türkei	2	20
Deutschland	1	10
Bulgarien	1	10
Österreich	2	20
Dänemark	1	10
Niederlande	2	20
Italien	1	10
<b>Insgesamt</b>	<b>10</b>	<b>100</b>

Tabelle 10: Weitere betroffene Länder

Land	Fallzahlen	%
Rumänien	5	20
Türkei	7	28
Deutschland	4	16
Bulgarien	1	4
Dänemark	1	4
Niederlande	3	12
Bolivien	1	4
Argentinien	1	4
Brasilien	1	4
Schweiz	1	4
<b>Insgesamt</b>	<b>10</b>	<b>100</b>

Tabelle 11:

Jahre	Monate				Insgesamt
	0	2	4	6	
0	1				5
1	1			1	10
2		1			5
3				1	5
4	1		1		10
5	1			2	15
6	4			1	25
7	4				20
8	1				5
<b>Insgesamt</b>	<b>65</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>25</b>	<b>100</b>



# Zusammenfassung und Ertrag

MICHAEL KILCHLING

## Inhalt

1.	Vorbemerkung .....	431
2.	Die gegenwärtige Praxis der Gewinnabschöpfung in den einzelnen Teilnehmerländern .....	432
2.1	Deutschland .....	432
2.2	Österreich .....	433
2.3	Frankreich .....	434
2.4	Italien .....	434
2.5	Niederlande .....	436
2.6	Großbritannien .....	437
2.7	Schweiz .....	438
2.8	Ungarn .....	439
3.	Zusammenfassung der wichtigsten Befunde im direkten Vergleich .....	440
3.1	Exkurs: Geldwäschekontrolle .....	440
3.2	Gewinnabschöpfungspolitik .....	443
3.3	Endbewertung .....	449





## 1. Vorbemerkung

Die vorliegende Untersuchung ist die erste ihrer Art, die die Praxis der Gewinnabschöpfung in einer vergleichenden Perspektive untersucht hat. Obwohl nicht unerhebliche Abstriche an dem ursprünglichen Untersuchungskonzept in Kauf genommen werden mußten, ergibt sich in der Gesamtschau der zusammengetragenen Befunde ein recht detailliertes Bild. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die wegen der besonderen rechtspolitischen Bedeutung mit Bedacht gewählte inhaltliche Konzentration der Untersuchung auf den kombinierten strategischen Einsatz von Geldwäschekontrolle und Gewinnabschöpfung<sup>1</sup>, sondern auch für die Situation der Gewinnabschöpfung insgesamt.

Die verbleibenden Defizite betreffen vor allem zwei Punkte. Bei der Erhebung der vorhandenen aggregierten Daten stellte sich das evidente Problem, daß in den meisten Ländern keine flächendeckende Erfassung gewinnabschöpfungsrelevanter Informationen erfolgt. Das betrifft zum Teil bereits die entsprechenden Häufigkeitsangaben (so insbesondere in Österreich, der Schweiz und den Niederlanden), vor allem aber – und dies trifft dann auch auf Länder zu, die zumindest über allgemeine Zahlen zur Anwendungshäufigkeit als solcher verfügen (wie insbes. auch die Bundesrepublik) – Informationen über die Höhe der zunächst vorläufig sichergestellten und später endgültig eingezogenen Vermögenswerte. Am aussagekräftigsten sind insoweit die Zahlen, die aus Großbritannien zur Verfügung stehen. In den meisten anderen Ländern mußten entsprechende Daten selbst erhoben werden; diese decken dann oft nur Teilbereiche ab, sei es hinsichtlich der jeweils erfaßten Deliktsbereiche, sei es mit Blick auf die regionale oder auch instanzielle Verteilung. So konnte die Praxis auf der Polizeiebene etwa in der Bundesrepublik nahezu lückenlos nachgezeichnet werden, während sich die entsprechenden Informationen aus Frankreich und der Schweiz dagegen vorwiegend auf den Sonderzuständigkeitsbereich der dortigen Geldwäschekontrollstellen beschränken. In Italien oder Österreich wiederum konnte vor allem die justizielle Seite (Staatsanwaltschaft und Gericht) beleuchtet werden; die diesbezüglichen Zahlen weisen allerdings regionale Lücken auf.

---

<sup>1</sup> Siehe die Einführung unter Punkt 1. (in diesem Band). Für alle anderen hier zitierten Literaturhinweise wird auf das ausführl. Literaturverzeichnis im Deutschland-Bericht verwiesen (in diesem Band).

Unüberwindliche Hürden bei der Erfassung der individuellen Einzelfalldaten ergaben sich vor allem aufgrund der sehr großen Unterschiede in den nationalen Statistik- und Aktenführungstraditionen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Behörden einschließlich der Gerichte im Ausland zumeist wesentlich niedrigeren Begründungsanforderungen unterliegen als in der deutschen Praxis üblich. Aus all diesen Gründen ergab sich im Laufe unserer Arbeit, daß lediglich unter den deutschen Rahmenbedingungen eine Totalerhebung der Geldwäschefälle zu realisieren war. In allen anderen Ländern mußte sich die Aktenanalyse auf exemplarische Beispielfälle beschränken.

## **2. Die gegenwärtige Praxis der Gewinnabschöpfung in den einzelnen Teilnehmerländern**

### *2.1 Deutschland*

Die detaillierten Ergebnisse, die für Deutschland ermittelt werden konnten, lassen sehr deutlich die derzeitige *Umbruchsituation* erkennen, in der sich die Gewinnabschöpfungspraxis hierzulande befindet. Während auf der polizeilichen Ebene inzwischen alle Bundesländer Sonderstellen für Finanzermittlungen etabliert haben, hinkt die Strafjustiz dieser Entwicklung zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch hinterher. Dies spiegelt sich in den Anwendungszahlen, die im Rahmen unserer Erhebungen ermittelt werden konnten, sehr deutlich wider. So summiert sich die Zahl der Verfahren, bei denen es im Rahmen der erwähnten Finanzermittlungen zu vorläufigen Sicherstellungen gekommen ist, allein für das Jahr 1999 auf mehr als 3.200; dabei konnten Vermögenswerte im Gesamtwert von etwa 430 Millionen DM gesichert werden. Ein ganz anderes Bild ergibt sich dagegen auf der Grundlage der justiziellen Daten. Hier werden deutschlandweit, ebenfalls bezogen auf das Jahr 1999, nicht mehr als 1.300 Fälle ausgewiesen. Erkenntnisse über die Höhe der endgültig eingezogenen Werte gibt es bislang nicht. Relativ geringe Bedeutung hat die Gewinnabschöpfung im übrigen im Bereich der Geldwäsche.

Auch wenn bei den gerichtlichen Anwendungen inzwischen eine Zunahme zu verzeichnen ist, so erscheint die Zugriffsquote, die im Durchschnitt bei 0,17 % liegt (nur im Drogenbereich ist sie erheblich höher), im Hinblick auf den grundsätzlich zwingenden Charakter der Verfallsbestimmungen (§§ 73ff. dStGB) immer noch unbefriedigend. Zu berücksichtigen

ist freilich, daß in einem unbekanntem, mutmaßlich nicht geringen Prozentsatz der Verfahren Vermögenswerte zwar nicht formell eingezogen, auf der Grundlage von Verzichtserklärungen aber dennoch einbehalten werden<sup>2</sup>.

## 2.2 Österreich

Die aktuelle Situation der Gewinnabschöpfung ist nach wie vor durch eine sehr zurückhaltende Anwendungspraxis gekennzeichnet. Österreichweit wurden im Jahr 1998 etwa 60 vorläufige bzw. 65 endgültige Abschöpfungsanordnungen ausgesprochen, 1999 waren es nurmehr 49 vorläufige, aber rund 89 endgültige Maßnahmen. In der regionalen Verteilung ergibt sich ein sehr deutliches Gefälle zwischen dem Großraum Wien auf der einen und Restösterreich auf der anderen Seite. Dieses Gefälle setzt sich dann auch in dem Deliktsspektrum sowie der Höhe der abgeschöpften Beträge fort. Doch selbst in Wien beläuft sich die Gesamtsumme der endgültig abgeschöpften Beträge in den beiden Jahren auf jeweils weniger als öS 1 Million. Beträchtlich höher fallen mit jeweils mehr als öS 22 Mio. hingegen die vorläufig sichergestellten Vermögenswerte allein in Wien aus; über die Mehrzahl der zugrunde liegenden Fälle war zum Zeitpunkt unserer Erhebung allerdings noch nicht rechtskräftig entschieden.

Als wichtigster Befund aus der Aktenanalyse erscheint uns die Beobachtung, daß es tatsächlich Fälle gibt, in denen sehr hohe Summen vorläufig sichergestellt werden. Und soweit in diesen Verfahren aus verschiedenen Gründen am Ende keine Abschöpfung angeordnet wurde, sind die betreffenden Vermögen in der Regel den betroffenen Opfern zugute gekommen, unter anderem im Wege des Verzichts. Auch die österreichische Praxis hat also ganz augenscheinlich Wege gefunden, den Abschöpfungszweck gegebenenfalls auch mit anderen Mitteln zu erreichen. Faktische Abschöpfungswirkung hat im übrigen, daß gerade in Österreich offenbar regelmäßig recht hohe Geldsummen aus vorläufigen Beschlagnahmen liegenbleiben, ohne daß sie von den eigentlich Berechtigten – wohl in dem Bestreben, potentielle Enttarnungsrisiken zu vermeiden – zurückgefordert würden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Siehe hierzu Punkt 2.2.2.2. im Landesbericht Deutschland von KILCHLING (in diesem Band).

<sup>3</sup> Dazu FEHÉRVÁRY 1997.

### 2.3 Frankreich

Die Situation in Frankreich ist durch das Parallelsystem aus strafrechtlicher Einziehung – die sog. *confiscation* mit dem Rechtscharakter als Haupt- oder Nebenstrafe – und zollrechtlichen Maßnahmen (sog. *amende douanière*) gekennzeichnet. Dies verleiht der Gewinnabschöpfung insgesamt einen sehr breiten normativen Anwendungsrahmen.

Allerdings ist auch in Frankreich die statistische Erfassung in diesem Bereich sehr lückenhaft. Zunächst ergibt sich aus der Arbeitsstatistik der zentralen Meldestelle TRACFIN eine jährlich deutlich zunehmende Weiterleitung von Geldwäscheverdachtsfällen an die Justiz. Seit 1998 wurden 318 Fälle überwiesen, davon allein 105 im Jahr 1998. Allein die letztgenannten Fälle betrafen Transaktionen im Wert von 2,7 Mrd. FF.

In der Strafverfolgungsstatistik tauchen dann allerdings sehr viel weniger Fälle auf. Infolge einer auf erfassungstechnische Gründe zurückzuführenden partiellen Doppelzählung kann die exakte Zahl nur geschätzt werden. Man kann davon ausgehen, daß bis Ende 1997 insgesamt etwa 40 strafrechtliche Verurteilungen wegen Geldwäsche rechtskräftig geworden sind; in 34 dieser Fälle hat die Geldwäsche die Verurteilung als erstrangiges Delikt getragen. Zu dieser Gesamtzahl kommen weitere 12 Geldwäschefälle, die als Zollvergehen geahndet wurden.

Bei sämtlichen Geldwäscheverurteilungen kam es nur in 3 Fällen auch zu einer Einziehungsmaßnahme. Auch im übrigen spielt die Gewinnabschöpfung nur eine vergleichsweise geringe Rolle. Insgesamt wurden 1997 12.785 Einziehungen registriert; davon betrafen allerdings nur 674 Anordnungen den Tatgewinn; alle anderen waren im weitesten Sinne auf Tatmittel oder den Gegenstand der Tat bezogen. Mehr als die Hälfte aller Vermögensinziehungen betrafen den Bereich der Drogendelikte (350 Anordnungen).

Keine verlässlichen Zahlen waren zur Höhe der Abschöpfungen zu erlangen; dies gilt für die Geldwäschefälle ebenso wie für die anderen Deliktskategorien. Die im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit analysierten Einzelfälle ergaben jedoch zum Teil sehr hohe Einziehungssummen; diese können aber zum einen nicht als repräsentativ angesehen werden, zum anderen stößt ihre Realisierung mitunter offenbar auf Schwierigkeiten.

### 2.4 Italien

Grundlage für die Gewinnabschöpfungspolitik in Italien ist die in den achtziger Jahren geschaffene Möglichkeit, neben den strafrechtlichen Instrumenten ein *präventiv-vermögensbezogenes Verfahren* für die Einziehung

von Gewinnen aus Straftaten durchzuführen; diese zunächst ausschließlich auf Mafiaaktivitäten zugeschnittene Option wurde später auf weitere, *mafiaähnliche* Straftaten ausgedehnt. Diese Möglichkeiten sind auch die einzigen, über die statistische Anwendungsdaten existieren (erhoben durch die *Direzione Investigativa Antimafia, DIA*). Angaben zu der strafrechtlichen Einziehung gem. Art. 240 des italienischen Strafgesetzbuches gibt es hingegen nicht; es wird jedoch allgemein angenommen, daß sie keine hohe Relevanz haben.

Ein grundlegendes Vergleichsproblem ergibt sich daraus, daß die vorhandenen Erhebungen auf die Zählung von *Vermögensgegenständen* ausgerichtet sind; Daten zur Anzahl der Verfahren sowie den zugrundeliegenden Straftaten gibt es nicht. Auf der Grundlage dieses Materials ergibt sich, daß Immobilien fast die Hälfte der eingezogenen Vermögenswerte ausmachen. Sonstiges bewegliches Eigentum erreicht einen Anteil von ca. 30 Prozent, Wertpapiere kommen auf ca. 16 Prozent, und Unternehmen bzw. Unternehmensanteile machen 5 Prozent aus. Bezogen auf den Wert erhöht sich die Bedeutung der Unternehmen allerdings auf mehr als 21 Prozent, diejenige der Immobilien sogar auf mehr als 65 Prozent.

Prägend für die Situation in Italien ist eine im europäischen Vergleich sehr lange Verfahrensdauer; 10 Jahre bis zur rechtskräftigen Entscheidung sind keine Seltenheit. Im Verlauf dieses Instanzenweges reduziert sich die Anzahl der abzuschöpfenden Vermögenswerte von der vorläufigen Beschlagnahme bis zur letztinstanzlichen Entscheidung auf knapp 36 Prozent.

Beachtlich hoch erscheint dennoch der Wert der letztendlich erzielten Zugriffe. Vorläufig gesichert wurden in den Jahren 1982 bis 1998 Vermögenswerte im Gegenwert von insgesamt ca. 7,97 Mrd. DM; endgültig eingezogen wurden Gegenstände im Wert von ca. 2,08 Mrd. DM. Sehr gut nachzuvollziehen ist anhand der zeitlichen Verteilung auch die deutliche Intensivierung des Anti-Mafia-Kampfes nach der Ermordung der Richter Falcone und Borsellino zu Beginn der 1990er Jahre; sie spiegelt sich in einer signifikanten Zunahme der vorläufigen Zugriffe ab 1992 sowie, mit einer zeitlichen Verzögerung, der endgültigen Einziehungen ab etwa 1993/94 wider. Daß dabei tatsächlich zu einem großen Teil auf Mafia-Vermögen zugegriffen wird, kann im übrigen aus der geographischen Verteilung geschlossen werden. Insgesamt wurden nahezu 85 Prozent aller Zugriffe in den 4 dichtesten *Mafia-Regionen* (Kampanien, Kalabrien, Sizilien und Apulien) erreicht.

Dennoch wird die Wirksamkeit des gegenwärtig implementierten gesetzlichen Instrumenatriums angezweifelt. *DIA*-Analytiker haben Ende der 1980er Jahre den Verlauf von 354 von örtlichen Gerichten ausgesprochenen Einziehungsverfügungen nachgezeichnet: am Ende blieben 26 rechtskräftige Entscheidungen übrig. Noch geringer erscheint diese Zahl, wenn man als Ausgangsgröße die zugrundeliegenden 1.034 staatsanwaltlichen Sicherungsanträge zugrunde legt. Neuere Daten lassen die Praxis freilich in einem günstigeren Licht erscheinen. Danach wurden in dem Zeitraum von 1994 bis 1998 landesweit 45 Prozent aller erstinstanzlichen Einziehungsanordnungen in der Berufungsinstanz bestätigt; örtlich werden auch deutlich höhere Erfolgsquoten erreicht (etwa 70 % in Mailand). Gleichwohl geht die Diskussion um einen gesetzlichen Reformbedarf weiter.

## 2.5 *Niederlande*

Die Gewinnabschöpfungspraxis in den Niederlanden hat sich in den neunziger Jahren – angestoßen durch entsprechende rechtspolitische Vorgaben – deutlich intensiviert. So wurden im Jahr 1994 erstmals 374 Einziehungsverfahren eingeleitet. Im darauffolgenden Jahr waren dies bereits 1.075 Verfahren. Seither pendelt die jährliche Anzahl in der Größenordnung von ca. 1.400 bis knapp 1.500 Neueinleitungen. Wie stark die Gewinnabschöpfung politisch *gepusht* werden sollte, zeigt sich auch an zwei weiteren niederländischen Besonderheiten: der '10-Verfahrens-Norm', nach welcher jeder Staatsanwalt pro Jahr in mindestens 10 Fällen ein Gewinnabschöpfungsverfahren hätte einleiten sollen, sowie den jährlich kalkulierten und bekanntgegebenen Gewinnabschöpfungserwartungen. Freilich klappt in der tatsächlichen Praxis ein deutlicher Widerspruch zwischen den Erwartungen und der Realität. So konnten weder die '10-Verfahrens-Norm' noch die offiziellen Einziehungserwartungen jemals tatsächlich erfüllt werden. Zumeist blieben die tatsächlich erzielten Einziehungen wertmäßig um bis zu einem Drittel hinter den Erwartungen zurück. Daher hat man die Erwartungen im Jahr 1998 von 42 auf nur noch 8 Mio. Hfl. zurückgeschraubt; und selbst dieser Betrag wurde weder 1998 noch 1999 ganz erreicht.

Sehr deutlich wird in der Niederländischen Praxis ein *Vollzugsdefizit*. Während von richterlicher Seite jedes Jahr die Einziehung beträchtlicher Beträge angeordnet wird – 1997 lag die Gesamtsumme über 51 Mio. Hfl., 1998 und 1999 bei jeweils ca. 40 Mio. –, bleiben die tatsächlich erzielten Zugriffe weit dahinter zurück. Addiert man die vergleichsweise geleisteten

Zahlungen hinzu, so wurden 1997 insgesamt nur 14 Mio. erzielt, 1998 mit 7,1 Mio. sogar noch erheblich weniger, und 1999 12,1 Mio.; interessant ist in diesem Zusammenhang auch noch, daß die im Wege der Transaktion bzw. des Vergleichs erzielten Summen im Jahr 1999 sogar erstmals höher waren als die Zahlungen, die auf der Grundlage gerichtlicher Einziehungsanordnungen vollstreckt werden konnten.

## 2.6 Großbritannien

Dasselbe Phänomen, das in den Niederlanden beobachtet werden kann, charakterisiert auch die Gewinnabschöpfungspraxis in Großbritannien. Auch dort besteht ein evidenten *Vollzugsdefizit*. Obwohl den britischen Strafverfolgungsbehörden ein im europäischen Vergleich sehr weitreichendes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung steht, gelingt es offenbar nicht, mehr als 35 % der *confiscation orders* auch durchzusetzen. Dies erscheint um so erstaunlicher, wenn man berücksichtigt, daß die Einziehungsverfügungen auf das (vermeintlich) realisierbare Vermögen des Täters abstellen, und nicht etwa auf den häufig sehr viel höheren Tatgewinn.

Dies relativiert die hohen Grunddaten, die auf der Basis der Anordnungen ausgewiesen werden, nicht unerheblich. Insgesamt wurden im Jahr 1999 in England und Wales 44.869 Einziehungsverfügungen ausgesprochen. Diese Zahl beinhaltet jedoch sämtliche Deliktstypen einschließlich des gesamten Bagatellbereiches, der z.B. in Deutschland gar nicht erst in das Strafjustizsystem gelangt. Tatsächlich aussagekräftige statistische Angaben gibt es nur bezogen auf Drogendelikte, die allerdings den Hauptteil der Gewinnabschöpfung im schwereren Deliktsbereich ausmachen. Hier werden – als dem einzigen Land in unserer Untersuchung – nicht nur Häufigkeitszahlen ausgewiesen, sondern darüber hinaus auch Angaben zur Höhe der betreffenden Anordnungen. Aus den Zahlen ergibt sich, daß die Relevanz der Gewinnabschöpfung in Großbritannien insgesamt im Rückgang begriffen zu sein scheint. Wurde 1994 noch in 26 Prozent aller Drogenfälle, die zu einer Verurteilung führten, auch eine *confiscation order* ausgesprochen, so lag dieser Anteil im Jahr 1999 nur noch bei 15 Prozent; das waren in absoluten Zahlen 1.009 von insgesamt 6.577 Fällen. Noch dramatischer ist der Rückgang jedoch im Hinblick auf den Wert. Während 1994 noch die Einziehung von Vermögenswerten in Höhe von 25,3 Mio. Pfund ausgesprochen werden konnte, waren es in 1998 nur noch knapp 7 Mio.; dadurch reduzierte sich auch die Durchschnittssumme pro Einzelan-

ordnung von 20.000 auf nur noch 5.600 Pfund. Diese Entwicklung geht vor allem auf einen deutlichen Rückgang der Fälle mit hohen Zugriffssummen von mehr als 100.000 Pfund zurück. Gerade die großen Fälle werden in letzter Zeit also offensichtlich weniger erreicht als in früheren Jahren. Für das Jahr 1999 ist dann zwar wieder ein deutlicher Anstieg der erzielten Gesamtsumme ausgewiesen; die Verteilung der Fälle nach der jeweiligen Höhe läßt allerdings vermuten, daß es sich bei diesem Anstieg um ein rein statistisches Phänomen handelt, bedingt durch einen bzw. wenige Einzelfälle mit weit überdurchschnittlich hohen Zugriffssummen.

Eine Intensivierung der Gewinnabschöpfung könnte – so die Diskussion in Großbritannien – vor allem durch eine Effektivierung der Finanzermittlungen erreicht werden. Auch über die Einführung rein sachbezogener Präventivinstrumente nach italienischem Vorbild wird nachgedacht.

## 2.7 Schweiz

Offizielle Statistiken zur Praxis der Gewinnabschöpfung werden in der Schweiz überhaupt nicht geführt. Es ist daher unbekannt, wieviele Fälle es bislang gibt und auf welche Vermögenswerte dabei zugegriffen wird. Gewisse Anhaltspunkte können nur aus anderen, selbst erhobenen Informationen gewonnen werden. So zeigt etwa die sehr hohe Zahl der Verurteilungen in Sachen Geldwäsche, daß die Strafverfolgungsbehörden das Thema ernst zu nehmen beginnen. So gab es zwischen 1990 und 1997 nicht weniger als 243 rechtskräftig erledigte Fälle. Allerdings läßt sich aus den durchschnittsweise eingesehenen Akten schließen, daß es dabei wohl überwiegend um kleinere, lokale Annexfälle zum Drogenhandel oder um Beziehungsdelikte geht.

Umfassendere Bedeutung haben in der Praxis jedoch die *internationalen Fälle*, die überwiegend als *Rechtshilfeersuchen* auf die Schweiz zukommen, die sich in den lokalen Statistiken nicht (oder nur dann, wenn sie Anlaß zur Eröffnung eines lokalen Verfahrens geben) widerspiegeln. Erst in dieser Praxis läßt sich die wahre Bedeutung des Schweizer Finanzplatzes in der Welt der Geldwäsche erkennen. Diese Bedeutung kommt in den Statistiken auch deshalb kaum zum Ausdruck, weil die Methoden der Aufzeichnung sehr zu wünschen übriglassen. Zudem lassen sich die Grunddossiers in den Kantonen kaum mehr wiederfinden. Auch insoweit kann nur auf die auszugsweisen Erkenntnisse der Meldestelle für Geldwäsche verwiesen werden, die freilich erst einen Jahresbericht vorgelegt hat. Danach ergibt



sich als aktueller Zwischenstand, daß in nur 12 der 23 Fälle, in denen es zu einer Verurteilung kam, Gelder eingezogen wurden; davon war nur eine einzige Einziehung höher als 1 Million SFR (allerdings sind in den uns vorliegenden Akten Konfiskationssummen zwischen 1 und 5 Millionen SFR etwas häufiger zu finden).

Ein gerade in den Rechtshilfefällen recht typisches Phänomen – das daher gerade in der Schweiz recht häufig zu finden ist – ist das *asset sharing* mit den ersuchenden Staaten. Diese Praxis, die offenbar auch in Großbritannien zu finden ist, scheint in Deutschland keine Rolle zu spielen.

## 2.8 Ungarn

Bei der Beurteilung der ungarischen Situation ist zunächst darauf zu verweisen, daß dort bislang keine einzige rechtskräftige Verurteilung wegen Geldwäsche zu verzeichnen ist, obwohl die entsprechende Strafvorschrift dort im Vergleich zu den anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks relativ früh eingeführt wurde. Alle Forschungsbefunde beziehen sich daher auf die anderen Deliktsbereiche.

Das ungarische Strafrecht kennt die Einziehung von Vermögenswerten, die der Straftäter bei der Tatbegehung oder im Zusammenhang damit erworben hat (§ 62, Abs. 1 ungStGB). Die *Vermögenseinziehung* zählt zu den Hauptstrafen. Wie sich aus den statistischen Angaben ergibt, wird sie verhältnismäßig selten angewendet. Die *Einziehung* ist im Gesetz unter den Maßnahmen zu finden (§ 77 ungStGB). Die umfangreiche Aufzählung erstreckt sich über die Tatmittel auf das Ergebnis der Straftat (*producta scele- ris*), auf die gefährlichen Gegenstände und auf das Objekt des Vermögensvorteils.

Nach den Gerichtsstatistiken der vergangenen Jahre stieg sowohl die Zahl der Straftaten als auch diejenige der Verurteilten kontinuierlich an. Die Zahl der verurteilten Erwachsenen erhöhte sich zwischen 1986 und 1998 um etwa 40%. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der begangenen Straftaten auf mehr als das Dreifache: im Jahre 1986 waren es 182.867, in 1998 dagegen 600.621. Die Zahl der *Einziehungen* und der *Vermögenseinziehungen* stieg demgegenüber im Laufe der Jahre nicht an, sondern ging sogar auffallend zurück. So wurden im Jahre 1986 2.388 Einziehungen und Vermögens-einziehungen angeordnet, während es im Jahre 1998 nur noch 1.542 waren. Die einzige Deliktskategorie, die einen Anstieg aufweist, ist der Drogenmißbrauch: 1998 standen 486 Verurteilungen 26 Einziehungen

gegenüber, was einen Anstieg um 5% bedeutet. Dieses Verhältnis scheint im Vergleich zur Anordnung von Einziehung und Vermögenseinziehung bei anderen Delikten – wo der Anstieg insgesamt 1,7% beträgt – günstig zu sein. Daß es in diesen relativ wenigen Fällen häufiger zur Einziehung kommt, wird von der Autorin auf sofortige Beschlagnahmen während des Zugriffs am Tatort zurückgeführt.

### 3. Zusammenfassung der wichtigsten Befunde im direkten Vergleich

#### 3.1 Exkurs: Geldwäschekontrolle

Als eines der wesentlichsten Ergebnisse unserer Untersuchung kann festgehalten werden, daß gerade die Relevanz der in der Einführung dieses Bandes dargestellten *Doppelstrategie* aus Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung nur sehr geringen Praxisbezug hat. Die gilt zunächst mit Blick auf die tatsächlich wegen Geldwäsche erfolgten Verurteilungen. Mit Ausnahme der Schweiz, wo *seit Inkrafttreten des Geldwäschetatbestandes* eine im Vergleich mit allen anderen Ländern ganz signifikante Verurteilungshäufigkeit – von 1991 bis 1997 insgesamt 243 Fälle<sup>4</sup> – zu verzeichnen ist, bewegen sich die entsprechenden Verurteiltenzahlen in den übrigen Ländern – wobei die Referenzzeiträume hier mitunter etwas kürzen sind – in aller Regel deutlich niedriger; eine Sonderstellung nimmt zudem Ungarn ein, wo zum Zeitpunkt unserer Erhebung überhaupt noch keine rechtskräftige Verurteilung registriert wurde.

Ein direkter Vergleich der ermittelbaren absoluten Verurteilungszahlen fällt aus mehreren Gründen schwer. Zunächst erscheint die Berechnung jahresbezogener Quoten angesichts der sehr niedrigen Ausgangszahlen wenig sinnvoll. Dies gilt um so mehr in Anbetracht des Befundes, daß bei den Geldwäscheverurteilungen hinsichtlich der zeitlichen Verteilung kein einheitlicher Trend feststellbar ist, sondern daß die Jahreswerte sehr stark schwanken. Und vor dem Hintergrund der meist langwierigen Ermittlungen ist es dann oft reiner Zufall, in welchem konkreten Jahr ein Fall endgültig zum Abschluß kommt. Wir haben die Zahl der Verurteilungen daher jeweils *als Gesamtzahl* zu der strafmündigen Bevölkerung in Relation ge-

<sup>4</sup> Vgl. *Tabelle 1* sowie den Landesbericht Schweiz von PIETH/ESTERMANN (in diesem Band).

setzt. Auch wenn die Referenzzeiträume – neben der Aktualität der verfügbaren statistischen Angaben vor allem auch bedingt durch den Zeitpunkt, zu dem der Geldwäschetatbestand in dem jeweiligen Land in Kraft getreten ist – unterschiedlich lang sind, können die Zahlen doch einen gewissen Eindruck darüber vermitteln, welchen *praktischen Impact* die international so hoch favorisierte strafrechtliche Geldwäscheverfolgung in den einzelnen Rechtsordnungen seit ihrer Implementation jeweils gehabt hat (siehe *Tabelle 1*).

*Tabelle 1: Gesamtzahl der bislang wegen Geldwäsche verurteilten Personen im Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung\**

	Zeitraum	Bevölkerung (in Mio.)	Geldwäsche insgesamt	Verurteilte pro 1 Mio.
Deutschland	1994-99	69,861	143	2,0
Österreich	1994-99	6,795	15	2,2
Frankreich	1994-97	47,245	52	1,1
Italien	1987-97	49,018	232	4,7
Niederlande	k.A.	12,706	k.A.	k.A.
Großbritannien	k.A.	47,535	k.A.	k.A.
Schweiz	1991-97	5,877	243	41,3
Ungarn	1994-99	8,128	0	0

\*) Gesamtanzahl seit Inkrafttreten der jew. Strafvorschriften zur Geldwäsche insgesamt. Werte berechnet nach den Angaben in den einzelnen Landesberichten, ergänzt um eigene Recherchen.

Bei der vergleichenden Beurteilung fällt der Blick u.a. auf Italien. Obwohl die Bestimmung zur *riciclaggio* dort bereits 1987 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, scheinen die ersten Verurteilungen erst im Jahr 1992 auf, und zwar mit zunächst 11 Verurteilten. Danach ist die Zahl der jährlichen Verurteilungen jedoch kontinuierlich angestiegen und erreichte in 1997 den bisherigen Höchstwert von 100; das ist in einem Jahr so viel wie in der Bundesrepublik vom Inkrafttreten des § 261 StGB bis zum Ende des Jahres 1998. Insgesamt liegt Italien mit seiner Quote von bislang 4,7 Verurteilten pro 1 Million deutlich vor den anderen hier einbezogenen EU-Ländern. Deutlich wird in der tabellarischen Übersicht auch die schon erwähnte Ausnahmestellung der Schweiz. Vor allem durch die vielen, für diesen internationalen Bankenplatz typischen Fälle mit Auslandsbezug

wird hier ein im Vergleich auf die Bevölkerung überproportionaler Wert von mehr als 41 erreicht.

Bei den Fallanalysen, die lediglich in Deutschland flächendeckend erfolgen konnten und daher nicht nur spektakuläre Einzelfälle erfassen, erscheint die besondere 'OK-Haltigkeit' der den Geldwäscheverfahren zugrundeliegenden Sachverhalte oft gering<sup>5</sup>. Ein besonders wichtiges Indiz dafür, daß dies in anderen Ländern ähnlich sein dürfte – Italien mag hier unter Umständen eine Ausnahme bilden –, könnte aus dem Befund erwachsen, daß auch die Vermögenszugriffe ausgerechnet im Geldwäschebereich selten sind. Neben Deutschland (mit insgesamt 26 Abschöpfungsfällen bei 143 Verurteilten bis 1999 einschließlich) zeigte sich dieses Phänomen zum Beispiel auch in Frankreich (mit 3 von 26 Fällen in 1997) und der Schweiz (mit immerhin 12 von 25 Fällen im ersten Jahr der MROS-Erhebung).

Ganz generell haben alle bisherigen Novellierungen der Strafvorschriften zur Geldwäsche letzten Endes nichts an dem deliktsstrukturell bedingten Kernproblem<sup>6</sup> bei der Verfolgung dieser besonderen Deliktsform zu ändern vermocht: dem meist nicht nachweisbaren unmittelbaren Konnex zwischen einer konkreten Vortat und den gewaschenen Geldern<sup>7</sup>. Dieser Nachweis erscheint jedoch unverzichtbar, da die Grenze zwischen legalen Finanztransaktionen einerseits und Geldwäsche andererseits ausschließlich durch das Merkmal der (konkreten) kriminellen Herkunft konstituiert wird. Daher erscheint es fraglich, ob die derzeitige Fokussierung der OK-Bekämpfung auf die strafrechtliche<sup>8</sup> Geldwäscheverfolgung (auch in Anbetracht der zunehmenden Probleme, elektronische Geldtransaktionen ermittlungstechnisch überhaupt noch nachzeichnen zu können) nicht überholt sein könnte<sup>9</sup> und statt dessen eine Rückbesinnung auf die Bestrafung der Vortaten – der eigentlichen *Frontkriminalität* der OK – sowie der organisationellen Betätigung als solcher – eine Aufwertung der entsprechenden Strafvorschrift steht gerade in Deutschland nicht zuletzt in Anbetracht auf das EU-Recht<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Siehe im einzelnen Punkt 2.3.2 im Landesbericht Deutschland von KILCHLING (in diesem Band).

<sup>6</sup> Siehe hierzu ausführlicher KILCHLING 2000, 242ff. (m.w.N.).

<sup>7</sup> Dazu ausführl. OSWALD, 1997, 140, 155.

<sup>8</sup> Dies soll die potentielle Tauglichkeit der Geldwäsche als Ansatzpunkt für (besondere) Ermittlungsmaßnahmen sowie als Auffangtatbestand allerdings keineswegs in Zweifel ziehen.

<sup>9</sup> In diesem Sinne auch KAISER 1999; PIETH 1997, 61ff., 129.

<sup>10</sup> Siehe die Gemeinsame Maßnahme des Rates der EU (Justiz und Inneres) "[...] be-

ohnehin auf der Agenda – angezeigt wäre, freilich ergänzt um einen gezielt(er)en Einsatz der Gewinnabschöpfung in *allen* Deliktsbereichen.

### 3.2 Gewinnabschöpfungspolitik

Auch der direkte Vergleich der Gewinnabschöpfungshäufigkeit ist schwierig. Die nachfolgende Übersicht gibt die Anzahl der Gewinnzugriffe im Verhältnis zur Gesamtzahl der strafgerichtlichen Verurteilungen wieder. Dabei zeigt sich, daß Großbritannien und die Niederlande, jedenfalls was die absolute Zahl der *Anordnungen* anbetrifft (die Zahl der *tatsächlich vollstreckten* Zugriffe liegt in beiden Ländern erheblich niedriger; siehe dazu gleich unten). Im Mittelfeld liegt Ungarn, während Deutschland, Österreich und Frankreich ein nahezu gleich niedriges Niveau von etwa 0,15 Prozent aufweisen; Italien liegt noch einmal weit darunter; nicht einmal halb so viele Gewinnabschöpfungsmaßnahmen als in den vorgenannten Ländern werden dort rechtskräftig (*Tabelle 2*).

Leider konnten außer zu Italien<sup>11</sup> nahezu keine validen Daten zur Höhe der dabei eingezogenen Vermögenswerte ermittelt werden. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich. Gleichwohl erscheint der Gesamtbetrag von umgerechnet etwa 2,08 Milliarden DM bezogen auf die endgültig eingezogenen Vermögensgegenstände<sup>12</sup> recht hoch; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die relativ niedrige Anzahl von Verfahren. Offensichtlich erreicht man dort mit der Gewinnabschöpfung tatsächlich einen relativ hochkarätigen Täterkreis aus dem Umfeld der Mafia.

---

treffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union" vom 21.12.1998 (98/733/J1), Abl. L351/1 v. 29.12.1998. Vor diesem europarechtlichen Hintergrund mußte insbes. der deutsche Organisationstatbestand (§ 129 StGB) im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 der GM so novelliert werden, daß er – entgegen der bisherigen Rspr. des BGH (vgl. etwa BGHSt 30, 328, 329) – gerade auch Fälle mit Auslandsbezug erfaßt. Dies wurde mit der Einführung des neuen § 129b StGB im Zuge des ersten Anti-Terror-Pakets inzwischen umgesetzt, allerdings ohne grundsätzliche Neuorientierung im Bereich der Gewinnabschöpfung.

<sup>11</sup> Im Zeitraum 1982-98; siehe dazu die detaillierten Angaben im Landesbericht Italien von PAOLI (in diesem Band).

<sup>12</sup> Vorläufig gesichert waren sogar Werte in Höhe von umgerechnet ca. DM 7,97 Mrd., vgl. den Landesbericht Italien von PAOLI, *Grafik 3* (in diesem Band).

Tabelle 2: Gesamtübersicht über die (endgültigen) Gewinnabschöpfungen im Verhältnis zur Häufigkeit der Verurteilungen\*

	Verurteilungen	Gewinnzugriffe	Anteil
Deutschland****	759.661	1.031*****	0,17 %
Österreich****	61.954	ca. 89	0,14 %
Frankreich**	537.353	674	0,12 %
Italien**	414.490	170	0,04 %
Niederlande***	113.932	3.193	2,80 %
Großbritannien****	1,47 Mio.	44.869	3,05 %
Schweiz***	70.877	k.A.	k.A.
Ungarn***	88.524	1.542	1,74 %

\*) Berechnet nach den Angaben in den einzelnen Landesberichten, ergänzt um eigene Recherchen; nur allg. Strafrecht (keine Spezialgesetze);

\*\*) Werte für Frankreich und Italien bezogen auf 1997;

\*\*\*) Werte für Niederlande, Schweiz und Ungarn bezogen auf 1998;

\*\*\*\*) Werte für Deutschland, Österreich und Großbritannien bezogen auf 1999;

\*\*\*\*\*) Nur Verfall u. erweiterter Verfall.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die wichtigsten rechtlichen Systemunterschiede<sup>13</sup>, so ragen neben anderen Punkten vor allem drei wesentliche Unterscheidungsmerkmale heraus:

- Der **Rechtscharakter der jeweiligen Regelungen**. Hier reicht das Spektrum von explizit pönal ausgestalteten Instrumenten (als Nebenoder, wie etwa in Frankreich, sogar als mögliche Hauptstrafe) über Nebenfolgen bis hin zu präventiven Maßnahmen, die ausdrücklich als nonpönal ausgewiesen werden; in Italien spielen in diesem Zusammenhang die nicht personenbezogenen Einziehungsbestimmungen die größte Rolle.
- Die Frage der **Beweisstandards**. In diesem Bereich spielen vor allem *Konnexlockerungen* hinsichtlich der konkreten Verbindung zwischen vorgefundenen Vermögenswerten einerseits sowie den in dem aktuell anhängigen Strafverfahren behandelten Straftaten andererseits eine

<sup>13</sup> Siehe hierzu ausführl. KILCHLING 1997a.

Rolle (entsprechende Regelungen gibt es insbes. in Deutschland und den Niederlanden). Von dieser Spezialfrage zu unterscheiden ist die Frage des *generellen Beweises der illegalen Herkunft*. Hier setzen in einigen Ländern auf bestimmte Konstellationen bezogene spezielle Beweiserleichterungen an, die sich zumeist auf vermeintlich gerade noch als vertretbar erachtete Neuerungen wie die Erweiterung der freien Beweiswürdigung des Richters (Niederlande) oder, weitergehend, die Umkehr der *'Darlegungs-'* (Italien) oder *'Bescheinigungslast'* (Österreich) beschränken. Eine echte, offen als solche ausgewiesene Umkehr der *Beweislast* findet sich nur in wenigen Fällen (Schweiz, Großbritannien und Frankreich, und zwar jeweils beschränkt auf ganz bestimmte Bereiche).

- Schließlich lassen sich die Systeme danach unterscheiden, ob sie ausschließlich am **Originalwert** ansetzen oder ob der Zugriff auch oder sogar ausschließlich auf den **Wertersatz** ausgerichtet ist. Im letzteren Fall erfolgt der Zugriff indirekt durch eine gerichtliche Zahlungsanordnung, die wertmäßig dem ursprünglichen Gewinn entspricht. Die Gewinnabschöpfung stellt sich dort regelmäßig als eine Art *Geldsummenliquidation* dar, die nicht mehr viel von dem typischen Charakter einer auf bestimmtes, nämlich *schmutziges* Geld zielenden Einziehung im eigentlichen Wortsinn erkennen läßt. Der ursprüngliche deliktische Vermögenswert erscheint so fast nur noch als eine Art Rechnungsposten. Dies hat *zwei entscheidende Vorteile*: der zwischenzeitliche Verbleib von bestimmten Vermögenswerten wird damit verfallsrechtlich irrelevant, und es wird der Zugriff auf das *legale* Vermögen eröffnet<sup>14</sup>. Es erscheint daher nicht zufällig, daß die Wertersatzabschöpfung inzwischen auch auf *EU-Ebene* ausdrücklich forciert wird<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> Der Zugriff auf den Wertersatz ist damit seinem Charakter nach mehr als eine 'bloße' *Vollstreckungserleichterung* für Fälle, in denen der Ursprungsgegenstand einmal untergegangen oder – sei es tatsächlich oder aus Gründen der Verschleierung – weiterverschoben wurde. Er erscheint letztlich als *konsequente Ausprägung des Bruttoprinzips*, die dem Täter grundsätzlich das Risiko überträgt, auch im Falle des Verbrauchs, Verlustes oder Untergangs kriminell erworbener Vermögenswerte verfallsrechtlich haftbar zu bleiben – es sei denn, es liegt ein Härtefall im Sinne des Gesetzes (z.B. § 73c StGB) vor. Vgl. hierzu KILCHLING 2000.

<sup>15</sup> Siehe Art. 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Maßnahme des Rates der EU (Justiz und Inneres) "[...] betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten" vom 3.6.1998 (98/699/JI), Abl. L 333/1 v. 9.12.1998.

Der Vergleich der Anwendungszahlen hat *keine Anhaltspunkte* für eine *offensichtliche Überlegenheit eines bestimmten Regelungsmodells* zu Tage fördern können. Jedes Regelungsmodell hat ganz offenbar mit jeweils eigenen Anwendungsproblemen zu kämpfen. Dies zeigt sich noch einmal ganz exemplarisch bei dem Blick auf das britische System, das gemeinhin als eines der eingriffsstärksten in Europa gilt und konstruktiv, besonders im Bereich der Drogendelinquenz, in hohem Maße von einer realen Tatsachenbasis – wie sie sonst im Bereich der Strafverfolgung üblich ist – unabhängig gestellt worden ist. Statt dessen arbeitet man dort, soweit es um die Vermögensherkunft geht, mit dem Mittel der Beweislastumkehr und hinsichtlich der Höhe des abschöpfungspflichtigen Vermögens weitgehend auf der Basis von Schätzungen, und dies zudem noch in doppelter Hinsicht, nämlich sowohl bei der Bestimmung der möglichen Einkünfte als rechnerischer Ausgangsgröße als auch bei der Feststellung des realisierbaren Vermögens als der letztendlich einziehungsbestimmenden Endgröße. Angesichts des in dem Landesbericht erneut beschriebenen evidenten Vollzugsdefizits bei den britischen *confiscation orders*<sup>16</sup> – ein ähnliches Phänomen ist übrigens in den Niederlanden zu beobachten<sup>17</sup> – stellt sich die Frage, ob diese Probleme in einem System, das weitgehend auf quasi-fiktiven Entscheidungsgrundlagen aufbaut, nicht – zumindest partiell – als inhärente, quasi konstruktionsbedingte Nebenwirkungen auftreten müssen; das Vollzugsdefizit wäre dann grundsätzlicher, nämlich als *Vollziehbarkeitsdefizit* zu interpretieren. Die unzweifelhaften Vorteile des Wertersatzverfalls scheinen zumindest dort partiell leerzulaufen, wo der unmittelbare staatliche *Zugriff* durch ein *ausschließlich* indirektes, als reines 'Inkassomodell' ausgestaltetes Vollstreckungssystem ersetzt wird; selbst das Drohpotential der Erzwingungshaft als schärfstes Mittel zur Durchsetzung<sup>18</sup> erscheint angesichts der britischen Erfahrungen beschränkt.

Daß dagegen die Gewinnabschöpfung – zumindest was die Häufigkeit der Anordnungen anbetrifft – gerade in Italien so wenig zum Einsatz

---

<sup>16</sup> Siehe oben Punkt 2.6 sowie den Landesbericht Großbritannien von LEVI (in diesem Band).

<sup>17</sup> Siehe oben Punkt 2.5 sowie den Landesbericht Niederlande von DAAMS (in diesem Band), insbes. *Tabelle 3*.

<sup>18</sup> Dagegen begnügt man sich in den Niederlanden bekanntlich mit der aufgrund ihrer Tilgungswirkung weniger eingriffintensiven Alternative der Ersatzfreiheitsstrafe; vgl. hierzu VAN DE REYT/VAN KALMTHOUT 1997, vergleichend KILCHLING 1997a, 621.



kommt, hat sicherlich auch mit landesspezifischen Defiziten auf der Anwendungsebene zu tun; diese werden in dem Landesbericht<sup>19</sup> ja ausführlich diskutiert. Dennoch erscheint es uns fraglich, ob die Schlußlichtposition Italiens – mit dem schon erwähnten Gewinnabschöpfungsanteil von gerade 0,04 %<sup>20</sup> – tatsächlich nur auf Praxisprobleme zurückgeführt werden kann. Schließlich wurde der Anti-Mafia-Kampf besonders seit Beginn der 1990er Jahre gerade in Italien mit großer Intensität geführt und hat dem Land in Gestalt der sog. *'misure di prevenzione'* ein im europäischen Vergleich außerordentlich weitreichendes präventives Zugriffsinstrumentarium beschert. Auch der Umstand, daß die entsprechenden Vorschriften ursprünglich in erster Linie auf die Anwendung im Zusammenhang mit Mafiaaktivitäten zugeschnitten waren, vermag die geringen Anordnungszahlen nicht vollständig zu erklären. Ein weiterer, in Italien soweit ersichtlich bislang noch nicht diskutierter Erklärungsansatz könnte daher auch in dem *Fehlen jeglicher gesetzlicher Wertersatzoption* zu suchen sein. Italien ist nämlich eines der ganz wenigen Länder, das noch immer ausschließlich dem naturalistischen Einziehungsprinzip folgt. Ist der deliktische Ursprungswert erst einmal untergegangen oder weiterverschoben worden, ist nach italienischem Recht – jedenfalls beim Täter selbst<sup>21</sup> – keine weitergehende Vermögensabschöpfung möglich.

Gerade vor dem Hintergrund der so konträren britischen und italienischen Erfahrungen erscheint das deutsche Mischsystem im direkten Vergleich erstaunlich effektiv. Hier kann bekanntlich sowohl auf den Ursprungsgegenstand als auch auf den Wertersatz zugegriffen werden. Und wie die Analyse der deutschen Anwendungspraxis ergeben hat, spielt der Wertersatzverfall zwischenzeitlich eine ganz entscheidende Rolle<sup>22</sup>. So kann das System – und tut dies ganz offensichtlich sehr häufig – von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gleichzeitig aber von Amts wegen auf andere, ganz konkrete, im Tätervermögen befindliche Vermögensaktiva –

<sup>19</sup> Siehe den Landesbericht Italien von PAOLI (in diesem Band).

<sup>20</sup> Siehe oben *Tabelle 2*.

<sup>21</sup> Davon unbenommen bleibt unter Umständen der Zugriff beim aktuellen Besitzer (Strohänner, etc.); doch auch insoweit nur bezogen auf den eigentlichen Gegenstand.

<sup>22</sup> Es gibt Bundesländer, in denen der Anteil des Wertersatzverfalls an allen (vorläufigen) Gewinnabschöpfungsmaßnahmen 90 Prozent und mehr ausmacht; siehe hierzu den Landesbericht Deutschland von KILCHLING (in diesem Band), insbes. *Übersicht 1 u. 2*.

seien diese legal oder illegal erworben – zugreifen. Diese Möglichkeit des *Zugriffs* auf Ersatzwerte besteht in den oben erwähnten reinen 'Inkassosystemen' selbstredend nicht. Die in unserem direkten Vergleich gegenüber Großbritannien und den Niederlanden bislang noch deutlich niedrigere Zugriffsquote dürfte ganz entscheidend auf die erwähnte Umbruchsituation zurückzuführen sein. Die auf der Strafverfolgungsstatistik (1999) basierenden Werte spiegeln die zwischenzeitlich eingetretene dynamische, ganz wesentlich durch die hohen (vorläufigen) Sicherstellungserfolge der Landeskriminalämter aus der jüngsten Zeit angestoßene Entwicklung und damit die gegenwärtige Situation der Gewinnabschöpfung in Deutschland mit einiger Sicherheit (noch) nicht wider. Würde man – unterstellt, die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen würden der Überprüfung im späteren gerichtlichen Hauptverfahren durch die Gerichte dem Grunde nach<sup>23</sup> im wesentlichen standhalten – die im Jahr 1999 erreichte Größenordnung von mehr als 3.200 Verfahren, in denen die Finanzermittlungen zum Erlaß vermögenssichernder Maßnahmen geführt haben, in der obigen *Tabelle 2* berücksichtigen, so würde sich die Zahl der Gewinnzugriffe um ein Mehrfaches erhöhen, selbst wenn man berücksichtigt, daß etwa die Hälfte der Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Rückgewinnungshilfe beantragt wurde<sup>24</sup>. Dies ist um so bedeutsamer, wenn man bedenkt, daß gleichzeitig die hohen Werte für Großbritannien und die Niederlande, wie zuvor bereits ausgeführt, deutlich überhöht sind und nicht die tatsächlich realisierten Einziehungen widerspiegeln.

Damit ist bereits ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt angesprochen. Bei Zugrundelegung eines *weiten Gewinnabschöpfungsverständnisses* müssen auch andere Formen des Gewinnentzugs mit berücksichtigt werden. Das sind insbesondere diejenigen Fälle, in denen der Täter seine Gewinne zugunsten der geschädigten Opfer einsetzen muß. Gerade die besondere Form der Rückgewinnungshilfe, wie sie in Deutschland in jüngster Zeit so häufig praktiziert wird<sup>25</sup>, ist ein Beispiel hierfür; auch in anderen Ländern wie Großbritannien – dort kann der Richter eine *confiscation or-*

<sup>23</sup> Eine interne Erhebung des I.K.A. Baden-Württemberg über das weitere 'rechtliche Schicksal' der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen hat jedenfalls ergeben, daß sich die gerichtlichen Korrekturen in der ganz überwiegenden Mehrzahl auf Abänderungen *in der Höhe* beschränken; Totalaufhebungen waren insoweit fast keine zu verzeichnen; vgl. den Deutschland-Bericht von KILCHLING, 35 (in diesem Band).

<sup>24</sup> Siehe *Tabelle 7* im Deutschland-Bericht von KILCHLING (in diesem Band).

<sup>25</sup> Wie Fußnote 24.

der jederzeit durch eine *compensation order* zugunsten von Opfern ersetzen oder sogar beides kombinieren<sup>26</sup> – oder Österreich gibt es entsprechende opferbezogene Ansätze. Ebenso in die Bewertung einzubeziehen sind auch mögliche andere Formen *indirekter Gewinnabschöpfung* wie die im Vergleichswege beendeten Fälle, wie sie etwa im Rahmen der sog. *Transaktion* in den Niederlanden von Bedeutung sind<sup>27</sup>, sowie die Erledigung im Wege des einseitigen Verzichts. Leider ist es bislang nicht gelungen, die Größenordnung dieser u.a. in Deutschland offensichtlich sehr gebräuchlichen Praxis wissenschaftlich zuverlässig abzuschätzen. Selbst im Rahmen unserer Analyse der deutschen Geldwäscheverfahren hat sich – im Gegensatz zu Österreich, wo sowohl Fälle des Verzichts wie auch der endgültige Verbleib sämtlicher fallrelevanter Vermögenswerte nahezu lückenlos dokumentiert sind – in vielen Fällen keinerlei verlässlicher Hinweis zu diesen Punkten ergeben.

### 3.3 Endbewertung

Als eine wesentliche Schwachstelle für die effektive Anwendung der jeweils implementierten Normen erweist sich in vielen Ländern die Notwendigkeit, daß abschöpfungsrelevantes Vermögen dem betroffenen Täter gehören muß. Gerade vor dem Hintergrund der vielfältigen Verschleierungspraktiken durch Geldwäsche können sich Schwierigkeiten sowohl bei der rechtlichen Zuordnung von Vermögenswerten als auch bei der Feststellung des realen Tätervermögens als entscheidendes Hindernis erweisen. Als möglicher Lösungsweg wird deshalb auch hierzulande immer wieder die Notwendigkeit einer Beweislastumkehr betont. Eine solche ist jedoch nach wie vor schweren rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt. Am wenigsten problematisch erscheint sie noch in dem von der Schweiz umgesetzten besonderen Verfügungsmachtkonzept<sup>28</sup>.

Unser Vergleich hat aber auch gezeigt, daß die Frage der Beweisstandards zwar einen zentralen Stellenwert in der rechtspolitischen und akademischen Diskussion einnimmt, daß sich wesentliche Ansatzpunkte für eine effiziente Praxis aber auch aus vermeintlich weniger beachteten 'Nebenvor-

---

<sup>26</sup> Vgl. LEVI 1997a.

<sup>27</sup> Vgl. den Landesbericht Niederlande von DAAMS (in diesem Band).

<sup>28</sup> Siehe hierzu unter Punkt 3 der Einführung (in diesem Band), KILCHLING 1997a, 630ff. sowie ausführlich PIETH 1997.

schriften' ergeben könnten. Hiermit ist – nochmals speziell auf Deutschland bezogen – der Wertersatzverfall angesprochen. Insbesondere in Verbindung mit den im deutschen Recht ebenfalls gut ausgebauten Schätzungsmöglichkeiten ergibt sich offenbar ein wesentlich größeres Anwendungspotential als lange Zeit wahrgenommen. Gerade in Anbetracht der Kombierbarkeit beider Möglichkeiten könnten die entsprechenden Bestimmungen möglicherweise zu einem Gutteil als *funktionales Äquivalent* für einen weiteren Eingriff in das beweisliche Gleichgewicht betrachtet werden. Das läßt freilich den Streit um die Notwendigkeit einer vollen Beweislastumkehr jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht, wenn nicht überhaupt als überholt erscheinen.

Ganz unabhängig von der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der Rechtsvorschriften zur Gewinnabschöpfung hat sich gezeigt, daß der Erfolg der Gewinnabschöpfungsbemühungen mit der Durchführung *effektiver Finanzermittlungen* in Kombination mit möglichst zügigen (vorläufigen) Zugriffen steht und fällt. Und dies gilt unabhängig davon, ob die Abschöpfung in den einzelnen Rechtsordnungen im strafrechtlichen oder präventiven Bereich angesiedelt ist, wie die Beweisregeln im einzelnen ausgestaltet sind, ob ein eher naturalistisch geprägtes Einziehungskonzept verfolgt wird, das schwerpunktmäßig an den Originalwerten ansetzt, oder ob verstärkt oder ausschließlich das gegenwärtig besonders auf EU-Ebene favorisierte Wertersatzmodell verfolgt wird. Eingezeichnet werden können letzten Endes immer nur Vermögenswerte, die *bekannt* geworden sind. Die Ermittlung dieser Werte erscheint, gerade vor dem Hintergrund der immer schwerer nachzuvollziehenden Finanztransaktionen im modernen elektronischen Geldverkehr gerade im professionellen Tatbereich (sei es im Einzelfall mit oder ohne konkreten OK-Bezug), als die *eigentliche Herausforderung einer effektiven Gewinnabschöpfungspolitik*. Gerade die jüngsten Erfolge der Polizei in Deutschland erscheinen als ein hoffnungsvolles Indiz dafür, daß das Potential des vermögensbezogenen Kriminalitätsbekämpfungsansatzes tatsächlich sehr viel höher sein kann, als aufgrund der geringen Anwendungszahlen gerade in Deutschland lange Zeit angenommen wurde.

Unter Berücksichtigung der hier im einzelnen dargelegten vergleichenden Erwägungen könnte kurzfristigen<sup>29/30</sup> gesetzgeberischen Maßnahmen

<sup>29</sup> Davon unberührt bleibt die mittelfristig wünschenswerte Beseitigung einiger Ungeheimheiten im gegenwärtigen Recht; siehe hierzu ausführl. KILCHLING 2000, 247ff.

<sup>30</sup> Diese Aussage bezieht sich auch nicht auf eventuelle *grundsätzliche* Erweiterungen, etwa bezüglich einer möglichen Einbeziehung juristischer Personen, wie sie auf EU-Ebene diskutiert wird.

speziell in Deutschland eher kontraproduktive Wirkung zuzumessen sein. Die gegenwärtige 'Erfolgsphase' bei den polizeilichen Finanzermittlungen<sup>31</sup> indiziert schließlich eine bessere Handhabbarkeit und eine größere Anwendungsbreite der derzeitigen gesetzlichen Vorschriften als in der Vergangenheit vermutet. Zudem scheint sich auf der Basis dieses Normengefüges nunmehr eine recht erfolgversprechende Verfahrenspraxis herausgebildet zu haben; bei einer wesentlichen Änderung wäre erst wieder eine neue Routine aufzubauen. Noch unklar ist allerdings, inwieweit die Gerichte die polizeiliche Zugriffspraxis auf der Grundlage des gegenwärtig implementierten Rechts tatsächlich mittragen. Schließlich läßt sich auch noch immer nicht absehen, welchen Spielraum das Bundesverfassungsgericht in der in Kürze zu erwartenden Grundsatzentscheidung zur Vermögensstrafe bzw. zum erweiterten Verfall für die Gewinnabschöpfungspolitik insgesamt beläßt.

---

<sup>31</sup> Vorläufige Schätzungen gehen davon aus, daß sich die Höhe der sichergestellten Vermögenswerte von den in unserer Untersuchung für 1999 ermittelten 429 Mio. DM (vgl. *Tabelle 6* im Deutschland-Bericht) im Jahr 2001 auf voraussichtlich 2 Mrd. DM erhöhen werden.



## Autorenverzeichnis

- Dr. Tünde Barabás:* Wissenschaftliche Referentin, Staatliches Institut für Kriminologie, Budapest, Ungarn.
- Claire Daams:* Rechtsanwältin und wissenschaftliche Assistentin, Lehrstuhl Prof. Pieth, Institut für Rechtswissenschaft, Universität, Basel, Schweiz.
- Dr. Josef Estermann:* Orlux AG, Luzern, Schweiz.
- Thierry Godefroy:* Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Ministère de la Justice, Guyancourt (Paris), Frankreich.
- Dr. Michael Kilchling:* Wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg i.Br., Deutschland.
- Dr. Anne Kletzlen:* Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Ministère de la Justice, Guyancourt, (Paris), Frankreich.
- Prof. Dr. Michael Levi:* Direktor, Abtlg. Wirtschaftsverbrechen und Organisierte Kriminalität, School of Social and Administrative Studies, University of Wales, Cardiff, Großbritannien.
- Ass. Prof. Dr. Marianne Löschnig-Gspandl:* Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, Universität Graz, Österreich.
- Dr. Letizia Paoli:* Gruppenleiterin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg i.Br., Deutschland.
- Prof. Dr. Mark Pieth:* Institut für Rechtswissenschaft, Universität Basel, Schweiz.

## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

---

Band 57

*Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs, Michael Würger*

### **Gemeinde und Kriminalität**

Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland

Freiburg 2000, 770 Seiten. ISBN 3-86113-000-9

DM 60,00

Band 80

*Matthias Rebmann*

### **Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland**

Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität  
von 1986 bis 1995

Freiburg 1998, 386 Seiten. ISBN 3-86113-024-6

DM 39,80

Band 81

*Serge Brammertz*

### **Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am Beispiel des Euregio Maas-Rhein**

Freiburg 1999, 305 Seiten. ISBN 3-86113-025-4

DM 39,80

Band 88

*Jack Derks, Anton van Kalmthout, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):*

### **Current and Future Drug Policy Studies in Europe**

Problems, Prospects and Research Methods

Freiburg 1999, 320 Seiten. ISBN 3-86113-032-7

DM 39,80

Band 89

*Rüdiger Ortman*

### **Abweichendes Verhalten und Anomie**

Entwicklung und Veränderung abweichenden Verhaltens im Kontext  
der Anomietheorien von Durkheim und Merton

Freiburg 2000, 768 Seiten. ISBN 3-86113-033-5

DM 60,00

Band 90

*Ulrich Baumann*

### **Das Verbrechenopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse**

Eine empirische Untersuchung der Printmedien

Freiburg 2000, 242 Seiten. ISBN 3-86113-034-3

DM 39,80



## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

---

Band 91

*Günther Kräupl, Heike Ludwig*

### **Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation**

Theoretische Reflexion und Ergebnisse von Kriminalitäts-  
befragungen in Thüringen

Freiburg 2000, 350 Seiten. ISBN 3-86113-036-X

DM 39,80

Band 93

*Letizia Paoli*

### **Illegal Drug Trade in Russia**

Freiburg 2001, 166 Seiten. ISBN 3-86113-038-6

DM 29,80

Band 94

*Heidrun Kiessl*

### **Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis**

Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hin-  
sichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten  
Kindern und Jugendlichen in Südafrika

Freiburg 2001, 632 Seiten. ISBN 3-86113-039-4

DM 60,00

Band 95

*Joachim Obergfell-Fuchs*

### **Ansätze und Strategien kommunaler Kriminalprävention**

Begleitforschung im Pilotprojekt kommunale Kriminalprävention in  
Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg 2001, 650 Seiten. ISBN 3-86113-040-8

DM 60,00

Band 96

*Monika Becker*

### **Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg**

Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von  
Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830 bis 1848

Freiburg 2000, 245 Seiten. ISBN 86113-041-6

DM 39,80

Band 97

*Hans-Jörg Albrecht, Afroditi Koukoutsaki, Telemach Serassis*

### **Images of Crime**

Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts  
and the Media

Freiburg 2001, 310 pages, ISBN 3-86113-042-4

DM 39,80